

Max-Planck-Institut
für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Tätigkeitsbericht
für die Jahre 2008 und 2009

Max-Planck-Institut
für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Tätigkeitsbericht
für die Jahre 2008 und 2009

Direktoren:

Prof. Dr. Armin von Bogdandy
Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Redaktion: Prof. Dr. Rainer Grote

Layout durch die Redaktion des Instituts
(A. Schmidt)

Coverfoto: Fotostudio Münzenberg

Heidelberg

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Darstellung des Instituts	1
II. Projekte	13
A. Forschungsvorhaben	13
1. Völkerrecht	13
2. Recht der Europäischen Union	104
3. Deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Rechtsvergleichung	121
4. Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme	161
5. Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“	168
6. Otto-Hahn Gruppe „Diversität und Homogenität“	192
7. Minerva-Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“	195
8. Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“	208
B. Globaler Wissenstransfer	210
III. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter	251
A. Institutspublikationen	251
B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder	263
IV. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts	309
V. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland	329
VI. Mitwirkung an Max Planck Research Schools	341
VII. Beratende Tätigkeit	347
VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen	353
IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler	423

X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen	453
XI. Bibliothek	469
XII. Personalstruktur des Instituts	479
XIII. Haushalt des Instituts	483
XIV. Informationstechnologie im Institut	487
XV. English Summary	489

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitende Darstellung des Instituts	1
A. Entwicklung und Struktur des Instituts	1
B. Forschungskonzeption des Instituts	3
C. Forschungsgebiete	7
D. Institutionelle Publikationen	9
E. Kuratorium und Fachbeirat	10
II. Projekte	13
A. Forschungsvorhaben	13
1. Völkerrecht	13
a. Allgemeines Völkerrecht	13
aa. Max Planck Encyclopedia of Public International Law	13
bb. Lehrbuch des Völkerrechts	20
cc. Solidarity: A Structural Principle of International Law	21
dd. Völkerrecht als öffentliches Recht	22
i. Project Framework “The Exercise of International Public Authority”	22
ii. Paradigmen öffentlicher Ordnung. Ein interdisziplinäres Projekt zu den Grundlagen staatlicher und überstaatlicher Ordnung	26
ee. Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich	30
ff. Qualifikationsarbeiten	32
i. The functions and limits of nonbinding instruments of international institutions	32
ii. Handlungsformen im Völkerrecht. Zur Dogmatik von Soft Law und Informationsakten als Formen inter- nationaler öffentlicher Gewalt	33
iii. Bedeutungswandel von Normen des Völkerrechts	35

iv.	Stability and Flexibility in Public International Law: A Study of the WTO's Waiving Power	37
v.	The Multilateralization of International Investment Law	38
vi.	Anhörungs- und Beteiligungsrechte im WTO-Recht: eine Rekonstruktion aus verwaltungsrechtlicher Perspektive	40
vii.	Vertikale Kompetenzgliederung – Grundlagen einer Kompetenzlehre supra- und internationaler Organisationen	42
viii.	Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit internationaler Akteure bei Einsätzen in “post-conflict-states” – Ein Vergleich der Wiederaufbau-Missionen in Afghanistan und im Irak	43
b.	Menschenrechte und Minderheitenschutz	45
aa.	Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention ...	45
bb.	Qualifikationsarbeiten	45
i.	Vorbehalte Islamischer Staaten zu internationalen Menschenrechtsverträgen	45
ii.	Segregation of Roma Children in Education: Addressing Structural Discrimination through the Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM) and the Racial Equality Directive 2000/43/EC (RED)	46
iii.	Die rechtliche Situation der kurdischen Minderheit in der Islamischen Republik Iran	48
iv.	Die Förderung kultureller Identität im staatlichen und privaten Schulwesen in Brasilien	49
v.	Indigene Landnutzungsrechte im internationalen Vergleich	51
vi.	Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonven-	

tion und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratsstaaten	53
vii. Ethische und rechtliche Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung – Normative Standards klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern	53
viii. The use of human rights law in international criminal justice – Implementing a human rights approach in international criminal law	54
c. Humanitäres Völkerrecht	55
aa. Manual on Air and Missile Warfare	55
bb. Qualifikationsarbeiten	56
i. The Amendment of the National Legal System in Occupied Territories by the Occupant Power: Limitations of International Humanitarian Law	56
ii. Bewaffnete Konflikte in Afrika und die Rechtfertigung von Gewalt	58
iii. The EU in post-conflict peacebuilding in Kosovo and Afghanistan – reform of the police and the judiciary: legality, legitimacy and accountability	59
iv. The Intersection of Medical Ethics and International Humanitarian Law	61
v. Computer Network Operations under International Law	61
d. Wirtschaftsvölkerrecht	63
aa. Max Planck Commentaries on World Trade Law	63
bb. International Investment Law and Comparative Public Law	68
cc. Qualifikationsarbeiten	70
i. The most-favoured-nation obligation in International Investment Law	70

ii.	Die Bestimmung der Nationalität des “corporate investor” im internationalen Investitionsschutzrecht	71
iii.	Das Verhältnis von WTO-Recht und internationalem Investitionsschutzrecht	72
iv.	Versorgungssicherheit als Kooperationsziel – Erdgasvorsorge im Mehrebenenverbund	73
v.	Kulturelle Vielfalt und Welthandelsrecht: Ein Zentralkonflikt der Weltinformationsordnung	75
vi.	Die Stellung der Transnationalen Unternehmen im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte	77
vii.	Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen	78
e.	Umweltvölkerrecht	81
aa.	Projekt des Marsilius-Kollegs “The Global Governance of Climate Engineering”	81
bb.	Book Project “International Environmental Law”	83
cc.	Qualifikationsarbeiten	84
i.	Resolving conflicts arising from efforts to protect biological diversity through international negotiation and mediation	84
ii.	Der Schutz der Donau und des Schwarzen Meeres	86
iii.	Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht	88
iv.	Verfahrensnormen der „Grünen Gentechnik“ im Mehrebenensystem	88
v.	Die rechtlichen Implikationen des Klimawandels für kleine Inselstaaten	90
vi.	The Global Governance of Climate Engineering – Völkerrechtskonformität und Governance der gezielten menschlichen Klimaveränderung	91
f.	Seevölkerrecht	93

aa. Kommentar zur Seerechtskonvention	93
bb. Qualifikationsarbeiten	94
i. Multi-Actor Enforcement of International Law: A Study of Implementation Strategies in Maritime Security	94
ii. Grenzüberschreitende unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz in der Ostsee: Eine Untersuchung der Rechte und Pflichten der verlegenden Staaten und Küstenstaaten	96
g. Recht der Vereinten Nationen	97
Qualifikationsarbeiten	97
i. Individualrechtsschutz gegen Sanktionen des VN-Sicherheitsrats	97
ii. Internationaler Strafgerichtshof und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Zur Rolle des Sicherheitsrats bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen durch den IStGH	98
h. Internationale Gerichtsbarkeit	100
aa. World Court Digest	100
bb. Qualifikationsarbeiten	102
i. The Independence of International Courts	102
ii. Vorläufiger Rechtsschutz im Spannungsverhältnis verfahrensrechtlicher Rechtsgrundsätze: Das Vorwegnahmeverbot der Hauptsache im Internationalen Prozessrecht	102
2. Recht der Europäischen Union	104
a. Begründung und Entfaltung des verfassungsrechtlichen Ansatzes im Unionsrecht. Theoretische und dogmatische Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts	104
b. Systematische Präsentation der theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts	105
c. Unionales Verfassungsrecht und das Völkerrecht	107

Qualifikationsprojekte	107
i. Die Europäische Union und die völkerrechtlichen Verträge ihrer Mitgliedstaaten	107
ii. Die Repräsentation der Unionsbürger – Zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Supranationalen Föderation	109
iii. Beschlüsse des Sekundären Internationalen Kooperationsrechts als Handlungsform des Unionsrechts: Empirie – Typologisierung – Identifikationsmerkmale – Rechtsregime	110
iv. Die Rolle des EuGH im auswärtigen Handeln der EU	112
v. Die unmittelbare Wirksamkeit als rechtliches Schlüsselinstitut beim unionsrechtlichen Bau von Mehrebenensystemen	113
vi. Entwicklung, Auslegung und Wirkung von Präjudizien der internationalen Rechtsprechung am Beispiel des Gerichtshofs der Europäischen Union und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Investitionsschutzes	114
d. EU-Consent: Neue Entwicklungen und Erwartungen in der Europäischen Union	116
e. Perspektiven und Potenziale des Lissabonner Vertrages	117
Qualifikationsprojekte	118
i. Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts – Zur Begründung und Reichweite der Konformauslegungspflicht im Rahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen	118
ii. Das Instrumentarium des Menschenrechtsschutzes in der EU-Außenpolitik	120
3. Deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Rechtsvergleichung	121

a. Handbuch zum öffentlichen Recht in Europa (Handbuch Ius Publicum Europaeum)	121
b. Constitutions of the Countries of the World	127
c. Rechtsvergleichung mit Lateinamerika	128
d. Projekte in Mittel- und Osteuropa	134
aa. Joint Programme of the Council of Europe and the European Union „Minorities in Russia: Developing Languages, Culture, Media and Civil Society“	134
bb. Study Group of the European Academy Bozen and European Center for Minority Issues „National and Ethnic Minorities in the Russian Federation“	134
cc. DAAD Projekt „Identität im Fokus europäischer Regelungen, Schwerpunkt Ukraine“	135
dd. Verfassungsreform	136
i. Weißrussland	136
ii. Bosnien-Herzegowina	136
iii. Serbien	136
ee. Europäische Integration	137
ff. Verfassungsgerichtsbarkeit	137
i. Lettland	137
ii. Serbien	137
iii. Mazedonien	138
iv. Weißrussland	138
v. Armenien	138
vi. Georgien	138
gg. Verwaltungsgerichtsbarkeit	138
e. Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender,	

europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive	139
f. Deutsche Grundrechte und völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz: Zur Unverletzlichkeit von Grund- und Menschenrechten im ebenenübergreifenden Rechtsordnungszusammenhang	139
g. Das Homogenitätsgebot als strukturelles Merkmal föderaler Staaten	142
h. Die integrative Kraft der Verfassung	145
i. Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	148
j. Postmortaler Grundrechtsschutz	149
k. Qualifikationsarbeiten	151
i. Kollektive Staatsführung als Möglichkeit des Interessenausgleichs in post-conflict states	151
ii. Comparative Analysis Conflict Resolution Mechanisms in the Interim National Constitution of Sudan	152
iii. Verwaltungsrechtsprojekte in der Entwicklungs- zusammenarbeit – Eine Untersuchung am Beispiel von Namibia und Südafrika	153
iv. Die Gewährleistung eines fairen Gerichtsverfahrens in islamischen Staaten	154
v. Der multi-ethnische Staat und seine verfassungsrecht- lichen Integrationsstrategien gegenüber ethnischen Minderheiten in Ostafrika	156
vi. Analyse begrifflicher Einflüsse des Common Law und des kontinentaleuropäischen Rechts auf internationale Abkommen zur Streitbeilegung	157
vii. Steuerungsformen ethischen Verhaltens in der Wissenschaft – Eine Untersuchung von Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen, europäischen und internationalen Recht	159

viii. Die Kompetenzverteilung in südamerikanischen Integrationsgemeinschaften im Lichte der europäischen Erfahrung	159
4. Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme	161
a. Aufenthaltsrechtliche Steuerung der Migration	161
b. Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts	164
c. Qualifikationsarbeiten	166
Steuerung transnationaler Migration	166
5. Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“	168
a. Einführung	168
b. Laufende Projekte der Mitarbeiter der 2. Gruppe	173
aa. Ethische und rechtliche Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung – Normative Standards klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern	173
bb. The Intersection of Medical Ethics and International Humanitarian Law	175
cc. Steuerungsformen ethischen Verhaltens in der Wissenschaft – Eine Untersuchung von Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen, europäischen und internationalen Recht	177
c. Projekte der Mitarbeiter der 1. Gruppe	179
aa. Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive	179
bb. Das Mitentscheidungsverfahren als Mittel demokratischer Legitimation biomedizinischer und humanbiotechnologischer Rechtsetzung der Europäischen Union	187
cc. Chances for and Limits of International Law and Legal Discourse in the Area of Bioethics	188

dd. Legitime Strategien der Dissensbewältigung in demokratischen Staaten – Ein Vergleich von Rechtsetzungsverfahren im Bereich der Biomedizin in Japan und Großbritannien	190
6. Otto-Hahn Gruppe „Diversität und Homogenität“	192
7. Minerva-Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“	195
a. Einführung	195
b. Überblick über die einzelnen Forschungsbereiche	196
c. Laufende Projekte der Mitarbeiter im Einzelnen	199
aa. Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Habilitation, Dr. Anja Seibert-Fohr)	199
bb. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratsstaaten (Dissertation, Lydia F. Müller)	202
cc. The Independence of International Courts (Dissertation, Dominik Zimmermann)	204
d. Projekt der gesamten Forschungsgruppe	206
e. Wissenschaftliche Rechtsberatung der Forschungsgruppe	207
8. Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“	208
B. Globaler Wissenstransfer	210
1. Vorbemerkung	210
2. Konferenz zum Verfassungsrecht in Islamischen Ländern	211
3. Afghanistan	214
4. Chile	224
5. Irak	226
6. Mongolei	230
7. Libyen	231
8. Somalia	232

Inhaltsverzeichnis	XVII
9. Sudan	240
10. Sonstige Veröffentlichungen und Aktivitäten des Globalen Wissenstransfers	247
III. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter	251
A. Institutspublikationen	251
1. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht	251
2. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	252
3. Max Planck Yearbook of United Nations Law	258
4. Journal of the History of International Law	260
5. Public International Law. A Current Bibliography of Books and Articles	262
B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder	263
IV. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts	309
A. Assistententagung „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“	309
B. Fachtagung “The Law of EU Development Cooperation”	310
C. Tagung “The Exercise of Public Authority by International Institutions”	311
D. Workshop “Los derechos humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos”	312
E. Symposium “El marco jurídico-constitucional del Mercosur y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales”	312
F. Zweijahrestagung der European Society of International Law	313
G. Tagung des <i>Consortium on Extraterritorial States Obligations under Economic, Social and Cultural Rights</i> (ETO-Consortium)	315
H. Symposium “Solidarity: A Structural Principle of International Law”	315
I. Seminar “Global Administrative Law”	315
J. Tagung „Anspruch und Realität der Integration in Südamerika: Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“	317

K. Symposium zum Verfassungsrecht in islamischen Ländern	318
L. Internationale Konferenz "New Chances and New Responsibilities in the Arctic Region"	318
M. Symposium „Föderalismus in vergleichender Perspektive“	318
N. Workshop mit Mitgliedern der somalischen Verfassungs- kommission, der parlamentarischen Verfassungskommission und des Ministeriums für Verfassungsfragen	319
O. Autorentagung „Grundzüge des nationalen Verwaltungsrechts im europäischen Rechtsraum“	319
P. Workshop "International Judicial Institutions as Law-Makers"	320
Q. Konferenz „Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung“	321
R. Symposium "La justicia constitucional: Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune en América Latina"	323
S. Symposium "Law of the Sea in Dialogue"	324
T. Max Planck Lecture Series/Max Planck Debating Series	325
U. Alumni-Treffen	326
V. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland	329
A. Universidad de Chile	329
B. Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte	329
C. Tel Aviv University	330
D. New York University School of Law	332
E. Turin	332
F. European University Institute, Fiesole	333
G. UC Berkeley School of Law	333
H. Sorbonne	334
I. Heidelberg Center for American Studies	334
J. Instituto de Investigaciones Jurídicas, UNAM, Mexiko	335

Inhaltsverzeichnis	XIX
K. Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	336
L. Netzwerke mit lateinamerikanischen Verfassungs- und Völkerrechtlern	338
VI. Mitwirkung an Max Planck Research Schools	341
A. International Max Planck Research School on Successful Dispute Resolution in International Law	341
B. International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment	342
C. International Max Planck Research School for Maritime Affairs	345
VII. Beratende Tätigkeit	347
A. Rechtsgutachten	347
1. Gutachten zum NATO-Truppenstatut	347
2. Gutachten zur Eisendüngung der Ozeane	348
3. Gutachten für das Europäische Patentamt	348
4. Gutachten für die Europäische Zentralbank	348
5. Gutachten für die Europäische Grundrechteagentur	349
6. Gutachten zur Umsetzung des Lissabon-Urteils	349
7. Gutachten "Restitution and Compensation in Public International Law and in the Law of the European Convention on Human Rights"	349
B. Gerichtliche Verfahren	349
C. Sonstige Beratungstätigkeit	350
1. Beratung des sudanesischen Justizministeriums und der somalischen Übergangsregierung	350
2. XXXI. Konsultativtagung der Parteien des Antarktisvertrages (XXXI ATCM) in Kiew (Ukraine), 02.06.-13.06.2008	350
3. Mitgliedschaft im Völkerrechtswissenschaftlichen Beirat des Auswärtigen Amtes	351
4. Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat der Europäischen Grundrechteagentur	352

5. Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat	352
VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen	353
A. Lehrtätigkeit	353
B. Vorträge der Institutsmitglieder (Auswahl)	361
C. Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland	392
IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler	423
A. Referendariat am Institut	423
B. Entwicklung der Anzahl der Habilitanden und Doktoranden	423
1. Habilitanden	423
a. Laufende Habilitationsvorhaben	423
b. Abgeschlossene Habilitationen 2003– 2009	424
2. Doktoranden	424
a. Laufende Promotionsvorhaben	424
b. Abgeschlossene Promotionen 2003- 2009	430
C. Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses am Institut	434
1. Fachbezogene Arbeits- und Gesprächskreise	434
a. Rechtsethik und Rechtstheorie	434
b. Europarecht	435
c. Grundlagen des Völkerrechts	435
d. Internationales Wirtschaftsrecht	436
e. Menschenrechte	436
f. Recht und Entwicklung	437
g. Iberoamerikanisches Kolloquium	437
2. Teilnahme einer Gruppe von Studierenden an der <i>“Philip C. Jessup International Competition”</i> im Jahre 2008	440
3. Teilnahme einer Gruppe von Studierenden an der <i>“Philip C. Jessup International Competition”</i> im Jahre 2009	441

D. Aktivitäten auswärtiger und ausländischer Gastwissenschaftler am Institut	443
1. Maßnahmen zur Intensivierung der Gästebetreuung am Institut	443
2. Gastvorträge ausländischer Wissenschaftler	444
3. Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler und Stipendiaten am Institut	445
E. Besuche auswärtiger Juristen, Diplomaten und Wissenschaftler	449
X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen	453
A. Wissenschaftliche Auszeichnungen und Rufe	453
B. Veränderungen im Bereich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	454
C. Mitgliedschaften	456
XI. Bibliothek	469
A. Personal	469
1. Allgemein	469
2. Ausbildung	470
3. Externe Aktivitäten	470
B. Bestand der Bibliothek	470
C. Nachbearbeitung des Max-Planck-Haus-Bestandes	471
D. Ausbau des Bibliothekssystems Aleph 500	472
1. Erwerbungsmodul	472
2. Systematiken	472
3. Aleph-Modul ADAM	472
4. Bibliographie "Public International Law"	473
5. Online-Katalog (OPAC)	473
E. Dokumente internationaler Organisationen	473
1. Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen	473

2. Europäisches Dokumentationszentrum	475
3. Dokumente weiterer europäischer Organisationen	476
F. Statistische Übersichten	476
XII. Personalstruktur des Instituts	479
A. Direktoren	479
B. Stellenplan	480
C. Stellenbesetzungsliste	481
D. Fluktuation beim wissenschaftlichen Personal	482
XIII. Haushalt des Instituts	483
A. Entwicklung der Einnahmen	483
B. Entwicklung der Ausgaben	484
C. Herkunft der Drittmittel	485
XIV. Informationstechnologie im Institut	487
XV. English Summary	489

I. Einleitende Darstellung des Instituts

A. Entwicklung und Struktur des Instituts

Das Institut entstand 1924 als Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin und wurde 1949 von der Max-Planck-Gesellschaft als Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg neu gegründet. Unter der Leitung von zwei Direktoren beschäftigen sich Wissenschaftler auf etatisierten Stellen und Drittmittelstellen sowie Doktoranden im Rahmen von Instituts- und Einzelprojekten mit Grundfragen und aktuellen Problemen des Völker- und Europarechts, des ausländischen öffentlichen Rechts sowie des deutschen öffentlichen Rechts. Die Beschäftigung mit dem positiven Recht dient seiner Erfassung und Fortentwicklung ebenso wie seiner dogmatischen und theoretischen Durchdringung. Neben inhaltlichen Aspekten gilt die Aufmerksamkeit dem Zusammenwirken von Völkerrecht, Europarecht und nationalem öffentlichem Recht.

Das Institut ist bewusst nicht in Abteilungen untergliedert, sondern erstrebt die wissenschaftliche Durchdringung von Rechtsfragen auf der Grundlage eines Forschungsansatzes, der die internationalen, europäischen und nationalen Komponenten als funktionale Einheit versteht. Den gleichen Ansatz verfolgen auch die vier unabhängigen Nachwuchsforschungsgruppen, die 2008/09 am Institut tätig waren. Zu ihnen gehören die bereits seit 2006 bestehende Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“ unter der Leitung von PD Dr. Silja Vöneky, die Otto-Hahn-Gruppe „Diversität und Homogenität“ von Dr. Holger Hestermeyer, die von Dr. Anja Seibert-Fohr geleitete Minerva-Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“ und die Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“ unter der Leitung von Dr. Philipp Dann. Die Nachwuchsforschungsgruppen eröffnen jungen Wissenschaftlern die Möglichkeit, in eigener Verantwortung, mit eigenen Mitteln und mit eigenen Mitarbeitern über einen Zeitraum von mehreren Jahren in einem ausgewählten Themenbereich Forschung zu betreiben.

Im Institut arbeiten zudem zahlreiche Gastwissenschaftler aus Europa und Übersee im Rahmen von Forschungsaufenthalten, die von einigen wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren dauern können, an einem weiten Spektrum völkerrechtlicher, europarechtlicher und rechtsvergleichender Themen. Längerfristige Gäste sind in die Institutsveranstaltungen, vor allem Symposien, Vor-

tragsveranstaltungen und die Referentenbesprechung sowie die diversen von wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführten themenspezifischen Gesprächskreise eingebunden. Zwischen ihnen, den Direktoren sowie den Mitarbeitern besteht ein reger wissenschaftlicher Austausch.

Ein zentrales Forschungsinstrument der Wissenschaftler und Gäste ist die Bibliothek mit Ende 2009 über 590.000 Bänden und mehr als 21.000 Zeitschriftentiteln; sie ist auf den Gebieten des Völkerrechts, des ausländischen öffentlichen Rechts und des Europarechts die größte in Europa und eine der umfangreichsten der Welt.

Traditionsgemäß steht das Institut mit völkerrechtlichen, rechtsvergleichenden und europarechtlichen Fragestellungen befassten Parlamenten, Verwaltungen und Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, dem Deutschen Bundestag und Ministerien des Bundes und der Länder zu Auskünften, Gutachten und Beratungen zur Verfügung. Die Mitwirkung des Instituts an der praktischen Fortentwicklung von Völkerrecht, Verfassungsrecht und Europarecht vollzieht sich ferner durch die Teilnahme von Institutsmitgliedern an internationalen Konferenzen sowie die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Gremien. Zudem ist das Institut in einigen Ländern, derzeit insbesondere in Afghanistan, im Irak, im Sudan und in Somalia, direkt am Aufbau rechtsstaatlicher Institutionen beteiligt.

Das Institut ist durch Prof. Rüdiger Wolfrum im Völkerrechtswissenschaftlichen Beirat des Auswärtigen Amtes vertreten; Prof. Jochen Abr. Frowein und Prof. Rudolf Bernhardt gehörten ihm bis 2004 bzw. 2000 an. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Direktoren des Instituts immer wieder wichtige Funktionen auf internationaler Ebene wahrgenommen: Richter, Präsident und Vizepräsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Prof. Bernhardt); Richter und Vizepräsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Richter am Internationalen Gerichtshof (Prof. Hermann Mosler); Mitglied und Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission (Prof. Frowein); Richter, Vizepräsident und Präsident am Internationalen Seegerichtshof, Mitglied des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung (Prof. Wolfrum); Richter und Präsident am OECD-Kernenergiegericht (Prof. von Bogdandy). Darüber hinaus nehmen die Direktoren und eine Reihe von Mitarbeitern vielfältige Beratungsfunktionen auf temporärer Basis wahr.

Das Institut ist durch seine Forschungsaktivitäten, insbesondere seine Großprojekte wie z.B. die *"Max Planck Encyclopedia of Public International Law"*, die *"Max Planck Commentaries on World Trade Law"* oder das *"Ius Publicum Europaeum"*,

seine internationalen Gäste sowie durch die Teilnahme an Forschungsvorhaben im Ausland in ein dichtes Netzwerk nationaler und internationaler Kooperation eingebunden. Zu nennen ist in Bezug auf letzteres beispielsweise das Minerva Center for Human Rights an der Universität Tel Aviv und an der Hebrew University in Jerusalem; Prof. Frowein und Prof. von Bogdandy sind Mitglieder des Boards. Intensive institutionalisierte Kontakte werden nach Polen gepflegt. Prof. Frowein nimmt an dem deutsch-polnischen Graduiertenkolleg der Universitäten Heidelberg und Krakau teil. Seit Jahren wirkt das Institut durch Prof. Wolfrum an den Lehrveranstaltungen der Rhodes Academy for Ocean Law and Policy mit, die von US-amerikanischen, niederländischen, isländischen und griechischen Institutionen getragen werden. Prof. Wolfrum gehört weiter der International Max Planck Research School on Maritime Affairs in Hamburg, der Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment und der 2009 gegründeten Max Planck Research School on Successful Dispute Resolution in International Law an, deren Sprecher er ist. Daneben war er an einem internationalen Projekt der Harvard Law School zur Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln des Luft- und Raketenkriegs beteiligt. Prof. von Bogdandy hat als Global Law Professor einen engen institutionellen Kontakt zur New York University School of Law begründet und wurde 2010 zum Senior Emile Noël Fellow an der Global Law School ernannt. Mit Prof. Sabino Cassese organisiert er das Deutsch-Italienische Verfassungskolloquium, mit Prof. Sergio Dellavalle von der Universität Turin die Forschungen zur Philosophie des Völkerrechts. Im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms hat er gemeinsam mit Frau Prof. Rovna aus Prag den Bereich der Konstitutionalisierung: Bewertung der rechtlichen Dimension der EU geleitet. Schließlich ist die Gründung und Durchführung eines LL.M.-Studiengangs zum internationalen Wirtschaftsrecht zusammen mit der Universität von Santiago de Chile und der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zu erwähnen, der von Prof. Rainer Grote und Prof. Wolfrum betreut wird. Intensive Kooperationen bestehen auch mit weiteren lateinamerikanischen Forschungseinrichtungen, wie dem Instituto de Investigaciones Jurídicas der Universidad Autónoma de México (UNAM).

B. Forschungskonzeption des Instituts

Die Forschungsarbeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gelten den rechtlichen Grundlagen hoheitlicher Funktionen in ihren diversen Erscheinungsformen. Es verbindet die Forschung zum Völkerrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union) mit der Rechtsvergleichung im Verfassungs- und Verwaltungsrecht aufgrund der Einsicht,

dass sich das Völkerrecht und das nationale öffentliche Recht in immer stärkerem Maße gegenseitig durchdringen und daher eine intensive dogmatische, theoretische und interdisziplinäre Beschäftigung mit beiden Rechtsmaterien und ihren wechselseitigen Beziehungen notwendig ist, um die Ausübung von Hoheitsgewalt im 21. Jahrhundert analysieren und rechtswissenschaftlich begleiten zu können. Die Rechtsvergleichung wird als integraler Bestandteil dogmatischer und theoretischer Arbeit verstanden.

Die Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut hat sich in den Jahren 2008 und 2009 vor allem auf die *"Max Planck Encyclopedia of Public International Law"* (siehe unten II. A. 1. a. aa.), das *"Ius Publicum Europaeum"* (II. A. 3. a.), die *"Max Planck Commentaries on World Trade Law"* (II. A. 1. d. aa.), die theoretischen und dogmatischen Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts (II. A. 2. a.) sowie das Mitarbeiterprojekt *"The Exercise of Public Authority through International Institutions"* (unten II. A. 1. a. dd. i.) konzentriert.

Im Rahmen dieser Projekte, aber auch parallel dazu in Einzelprojekten, verfolgt das Institut Ansätze bzw. Projekte mit einer prononcierten theoretischen Fokussierung. Im Bereich des Völkerrechts beruhen eine Reihe von Forschungsarbeiten auf der Beobachtung der Entstehung und Verfestigung einer wertbestimmten und institutionell sich verfestigenden Völkerrechtsordnung. Es ist bekannt, dass sich das Völkerrecht von einem rein kooperationsrechtlichen Ansatz gelöst und Regelwerke sowie Institutionen geschaffen hat, welche die Frage nahelegen, inwieweit im Bereich des Völkerrechts von Konstitutionalisierungsprozessen gesprochen werden kann. Besondere Bedeutung kommt dabei der sich in den universellen und regionalen Menschenrechtsschutzregimen sowie der Entwicklung eines internationalen Strafrechts äußernden Wertorientierung des Völkerrechts zu. Die sich hier stellenden grundlegenden Fragen nach Legitimität und Finalität der Völkerrechtsordnung waren bereits in der Vergangenheit Gegenstand mehrerer internationaler Symposien des Instituts (*"American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law"*, 2004; *"Legitimacy in International Law"*, 2006). Im Berichtszeitraum wurde diese Veranstaltungsreihe fortgesetzt mit dem Symposium *"Solidarity in International Law"* im Oktober 2008, das sich mit der Frage beschäftigte, ob sich Solidarität als ein Strukturelement der modernen Völkerrechtsordnung verstehen lässt und in welchem Umfang es mittlerweile zu einem echten Rechtsprinzip erstarkt ist (siehe unten II. A. 1. a. cc.). Fragen der Wertorientierung des Völkerrechts standen aber auch im Mittelpunkt der 3. Zweijahrestagung der European Society of International Law, die im September 2008 in Heidelberg zum Generalthema *"International*

Law in a Heterogeneous World“ stattfand und vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht organisiert wurde (unten IV. F.).

Um die Analyse der theoretisch-philosophischen Grundlagen des Völkerrechts bemüht sich das von Prof. von Bogdandy und Prof. Dellavalle verantwortete Projekt „*Paradigmen öffentlicher Ordnung*“ (früher „Philosophie des Völkerrechts“). Es hat eine Bestandsaufnahme, Bewertung und Fortentwicklung der Theorien zum überstaatlichen öffentlichen Recht zum Ziel (eingehend unten II. A. 1. a. dd. ii.).

Eine zentrale Bedeutung hat der Konstitutionalisierungsgedanke schon seit längerem für die wissenschaftliche Beschäftigung mit den theoretischen und dogmatischen Grundlagen des Rechts der Europäischen Union. Die grundlegenden Institute des Unionsrechts werden am Institut aus der Perspektive eines nichtstaatlichen, transnationalen Verfassungsrechts aufgearbeitet, das nur unter Einbeziehung des weiteren völkerrechtlichen Rahmens und der Vergleichung der teilnehmenden Rechtsordnungen adäquat konzipiert werden kann. Die Reformulierung und Weiterentwicklung des geltenden Verfassungsrechts im ‘Vertrag über eine Verfassung für Europa’ und dessen im Wesentlichen unveränderte Übernahme in den Reformvertrag von Lissabon können als Belege für die Aktualität dieses Ansatzes gelten. Eine zentrale rechtswissenschaftliche Aufgabe der kommenden Jahre besteht in der dogmatischen Durchdringung und didaktischen Aufbereitung der reformierten EU-Verträge aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive. Im Jahr 2009 ist nach intensiver fachlicher und editorischer Bearbeitung am Institut die zweite Auflage des zuerst 2003 bei Springer verlegten Lehrbuchs „*Europäisches Verfassungsrecht*“ erschienen, das die theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts in systematischer Form präsentiert. Wenige Monate später erschien bei Hart Publ. und C.H. Beck die englische Ausgabe des Bandes („*Principles of European Constitutional Law*“), der an den gleichnamigen, 2006 als Hardcover und Paperback erschienenen Band anschließt (siehe unten II. A. 2. b.).

Eng verwandt mit den vorgenannten Fragestellungen ist eine weitere Forschungsrichtung im Institut, die auf eine genauere Fassung der Interaktion von Völkerrecht, Europarecht und nationalem Recht sowie zwischen verschiedenen nationalen Rechtsordnungen abzielt. Anknüpfend an die politikwissenschaftlichen Begrifflichkeiten des Mehrebenensystems und des Netzwerks wird untersucht, wie Rechtsnormen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen entstammen, in der Regelung einer Sachmaterie zusammenwirken, und wie dieses Zusammenwirken rechtlich am besten zu konzipieren und möglichst überzeugend zu gestalten ist. Die drei angesprochenen Fragestellungen – Legitimität des Völker-

rechts, seine Wertorientierung und die Mehrebenensystematik – sind eng miteinander verknüpft. Seit 2006 wird zu dem Thema ein Forschungsprojekt unter dem Titel *“The Exercise of Public Authority through International Institutions”* in Kooperation mit Gästen des Instituts, Mitgliedern der Juristischen Fakultät Heidelberg sowie externen Vertretern der Rechts- und Politikwissenschaft durchgeführt. Das erste Vorhaben im Rahmen des Projekts beschäftigt sich mit der Ausübung öffentlicher Gewalt durch internationale Bürokratien. Die Ergebnisse des Projekts sind in einem umfangreichen Band mit dem Titel: *„The Exercise of Public Authority by International Institutions: Advancing International Institutional Law“* (2010) im Springer Verlag in Heidelberg veröffentlicht worden. Ein zweites, derzeit laufendes Teilprojekt untersucht die Arbeit der internationalen Rechtsprechungsorgane und ihre Rolle im Bereich der Rechtsfortbildung (unten II. A. 1. a. dd. i.).

Ein weiteres Interesse des Instituts gilt dem Recht von Gesellschaften, die nach Konflikten einen rechtsstaatlichen und demokratischen Zustand herzustellen versuchen. Es schlägt sich in der Konzeption und Durchführung mehrerer Forschungs- und Beratungsprojekte im Rahmen des von Prof. Wolfrum verantworteten globalen Wissenstransfers nieder, die eng miteinander verflochten sind. Unter den Forschungsprojekten ist hier die vom Institut in Dubai durchgeführte Konferenz *“Constitutional Law in Muslim Countries”* zu nennen, auf der im Februar 2009 das Verhältnis zwischen Shari’a und den Kernelementen moderner Verfassungsstaatlichkeit – Grundrechtsschutz, Demokratie und Rechtsstaat – mit Verfassungsrechtlern aus der islamischen Welt diskutiert wurde. Unter den praktischen Projekten ist die breit angelegte Mitwirkung des Instituts an dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Afghanistan und im Sudan besonders hervorzuheben. So hat das Institut auch im Berichtszeitraum mehrere Einzelprojekte im Bereich des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung durchgeführt, die dem Aufbau eines effektiven und rechtsstaatlichen Grundsätzen verhafteten Justiz- und Verwaltungssystems im Interesse nachhaltiger politischer Stabilität in Afghanistan dienen sollen. Im Berichtszeitraum hat das Institut zudem damit begonnen, Programme für die Verfassungsberatung und die Unterstützung der Juristenausbildung im Irak zu entwickeln. Schon seit längerem ist das Institut am *“Sudan Peace Project”*, einem von der Europäischen Union und dem Auswärtigen Amt geförderten Projekt zur wissenschaftlichen Beratung und Unterstützung des Friedensprozesses im Sudan und dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen im Südsudan beteiligt. In den Jahren 2008 und 2009 hat das Institut zudem seine Aktivitäten im *„Heidelberger Darfur Dialog“* verstärkt, der durch die Einbeziehung aller relevanten Gruppen der Region in einen umfassenden Diskussionsprozess über die politischen, ökonomischen, sozialen

und kulturellen Wurzeln des Konflikts die Voraussetzungen für eine dauerhafte Friedenslösung verbessern will. Ein Entwurf für einen Friedensvertrag, der gleichzeitig einen Verfassungsentwurf darstellt, wurde im Mai 2010 vorgestellt. Schließlich hat sich das Institut auf Bitten der somalischen Übergangsregierung als Berater bei der Schaffung einer neuen Verfassung für Somalia engagiert und im Rahmen dieser Bemühungen im Februar 2010 ein mehrtägiges Symposium zum Thema *„Shari'a and Constitutional Law“* durchgeführt (im einzelnen unten II. B.)

Schließlich haben in den letzten Jahren die Forschungsprojekte der selbständigen Nachwuchsgruppen wachsende Bedeutung für die Forschungsarbeit des Instituts erlangt. Bereits 2006 war eine Max-Planck-Nachwuchsgruppe zum Thema „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen – Ethik und Recht im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin“ unter der Leitung von PD Dr. Silja Vöneky eingerichtet worden (unten II. A. 5.). Im Berichtszeitraum sind drei weitere Nachwuchsgruppen hinzugekommen: die Otto-Hahn-Gruppe „Diversität und Homogenität – Rechtliche Mechanismen zur Behandlung von Diversität in einheitlichen Strukturen“ (Leitung: Dr. Holger Hestermeyer), die Minerva-Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“ (Dr. Anja Seibert-Fohr) und die Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“ (Dr. Philipp Dann; siehe im einzelnen unten II. A. 6.–8.).

C. Forschungsgebiete

Völkerrecht

- Allgemeines Völkerrecht
- Recht der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen
- Internationaler Menschenrechtsschutz, Minderheitenschutz, humanitäres Völkerrecht
- Internationales Wirtschafts- und Entwicklungsrecht
- Umweltvölkerrecht
- Recht der Internationalen Gemeinschaftsräume (Hohe See, Antarktis, Welt-
raum)

- Internationale Gerichtsbarkeit

Recht der Europäischen Union

- Europäisches Verfassungsrecht
- Europäische Verfassungsentwicklung
- Grundlagen des europäischen Verwaltungsrechts

Deutsches und ausländisches öffentliches Recht, insbesondere

- Deutsches öffentliches Recht in rechtsvergleichender Perspektive
- Rechtsvergleichung im Europäischen Rechtsraum im Lichte eines Ius Publicum Europaeum
- Verfassungsentwicklung in Mittel- und Osteuropa
- Verfassungsentwicklung in ausgewählten islamischen Staaten Afrikas und Asiens
- Verfassungsrecht und regionale Integration in Lateinamerika

Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme

- Verwaltungsnetzwerke
- Das Verhältnis von Unionsrecht und Völkerrecht
- Theoretische Grundlagen überstaatlichen öffentlichen Rechts

Recht und Bioethik (Nachwuchsgruppe)

Diversität und Homogenität – Rechtliche Mechanismen zur Behandlung von Diversität in einheitlichen Strukturen (Otto-Hahn-Gruppe)

Richterliche Unabhängigkeit im Kontext von Globalisierung und Internationalisierung (Minerva-Forschungsgruppe)

Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit (Schumpeter-Forschungsgruppe)

D. Institutionelle Publikationen

Das Institut gibt die vierteljährliche „*Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*“ (Heidelberg Journal of International Law) heraus. Sie erscheint seit Januar 2006 auch elektronisch; Hefte, die älter als zwei Jahre sind, stehen weltweit dem kostenlosen Zugriff auf der Homepage des Instituts zur Verfügung. Seit 1997 publiziert das Institut ferner das „*Max Planck Yearbook of United Nations Law*“; auch diese Publikation steht seit Herbst 2005 elektronisch zur Verfügung. Des Weiteren liegt die Schriftführung des „*Journal of the History of International Law*“ seit Heft 6 (2004) beim Institut, Prof. Wolfrum ist einer der Herausgeber. Prof. von Bogdandy ist Mitherausgeber der Zeitschrift „*Der Staat*“.

Das Institut publiziert eine eigene Schriftenreihe, die „*Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht*“. In ihr werden Institutsprojekte, Projekte von Institutsmitarbeitern sowie ausgewählte Arbeiten externer Autoren veröffentlicht. Ferner haben im Jahr 2004 die Arbeiten an einer Neuauflage der „*Max Planck Encyclopedia of Public International Law*“ (Max Planck EPIL) unter der Leitung von Prof. Wolfrum begonnen; die Max Planck EPIL ist seit 2008 unter www.mpepil.com online verfügbar und wird sukzessive erweitert. Ende 2009 waren bereits mehr als 1000 Stichworte verfügbar. Für Ende 2011 ist eine Druckfassung geplant. Die Max Planck EPIL umfasst mehr als 1700 Stichworte, die von über 800 Autoren weltweit bearbeitet werden. Ein Beirat von Mitgliedern aus 11 Staaten unterstützt den Herausgeber Prof. Wolfrum bei der Qualitätssicherung. Das Institut veröffentlicht darüber hinaus mit dem „*World Court Digest*“ seit 1986 ein systematisch aufbereitetes Kompendium der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs, das die ehemaligen „*Fontes Iuris Gentium Series A Sectio I*“ fortsetzt. Seit 1975 erscheint die Bibliographie „*Public International Law*“, eine umfassende Zusammenstellung des völkerrechtlichen Schrifttums. Seit 2005 sind Prof. Wolfrum und Prof. Grote ferner als Herausgeber der Reihe „*Constitutions of the Countries of the World*“ tätig, einer umfassenden Sammlung der Verfassungstexte aller unabhängiger Staaten der Erde in englischer Sprache mit einführender Kommentierung der jeweiligen Verfassungen und weiterem Begleitmaterial. Die Reihe erscheint bei Oxford University Press in gedruckter und in elektronischer Form.

Das Institut stellt seine wissenschaftlichen Infrastruktur im Internet zur Verfügung (<http://www.mpil.de>). Insbesondere über seinen OPAC ermöglicht das Institut den weltweiten kostenlosen Zugriff auf eine Datenbank, die nach rechtssystematischen Kriterien Monographien und Aufsätze nachweist, wofür

die Mitarbeiter des Instituts jährlich ca. 2.700 Zeitschriftenhefte, sowie zusätzlich ca. 130 Jahrbücher und Festschriften, auswerten.

E. Kuratorium und Fachbeirat

Kuratorium

Das Kuratorium des Instituts wurde 2009 für fünf Jahre bis Ende 2013 neu besetzt und besteht aus folgenden Personen:

- Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Vorsitz
- Prof. em. Dr. Michael Bothe, Bensheim
- Professor Dr. Pedro Cruz Villalón, Madrid
- Prof. Dr. Peter Frankenberg, Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg
- Dr. Reinhart Freudenberg, Heidelberg (noch nicht bestätigt)
- Prof. Dr. Fred L. Morrison, Minneapolis
- Dr. Reinhard Müller, Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Prof. Dr. Fausto Pocar, Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, Den Haag
- Prof. Dr. Bruno Simma, Internationaler Gerichtshof, Den Haag
- Prof. Dr. Vassilios Skouris, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg
- Eckart Thomas, Heusenstamm
- Dr. Helmut Tichy, Botschafter, Gruppenleiter Völkerrecht, Außenministerium Österreich, Wien
- Prof. em. Dr. Christian Tomuschat, Berlin
- Dr. Susanne Wasum-Rainer, Leiterin der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin
- Dr. Eckart Würzner, Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
- Dr. Valentin Zellweger, Direktion Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, Bern (noch nicht bestätigt)

Fachbeirat

Der Fachbeirat wurde ebenfalls 2009 für fünf Jahre bis Ende 2013 neu besetzt und besteht aus folgenden Personen:

- Prof. Dr. Eyal Benvenisti, Tel Aviv
- Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter, Richter am Österreichischen Verfassungsgerichtshof, Wien
- Prof. Dr. Constance Grewe, Straßburg
- Prof. Dr. Daniel Halberstam, Ann Arbor
- Prof. Dr. August Reinisch, Wien
- Prof. Dr. Eibe Riedel, Mannheim
- Prof. Dr. Mark E. Villiger, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg
- Sir Michael Wood, Cambridge

II. Projekte

A. Forschungsvorhaben

1. Völkerrecht

a. Allgemeines Völkerrecht

aa. Max Planck Encyclopedia of Public International Law

MPEPIL: General Purpose

Under the auspices of Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law in Heidelberg is currently preparing the Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL).

Upon its completion, MPEPIL will be a reference work unique in kind and scope. It aims to cover public international law in its entirety, comprising the following subject areas:

- Air law and law of outer space
- Diplomacy and consular relations
- Foreign relations
- History of international law
- Human rights
- Individuals and non-State actors
- Immunities
- International co-operation
- International courts and tribunals
- International criminal law
- International economic law and relations
- International environmental law
- International jurisprudence: Specific cases and decisions

- International law: Overview articles
- International organizations: General aspects
- International procedural law
- International responsibility
- Law of the sea
- Procedural law in international organizations
- Regional organizations, institutions and developments
- Settlement of disputes
- Sources, foundations and principles of international law
- Specific armed conflicts
- Specific geographic issues
- Specific treaties and instruments
- Statehood, jurisdiction of States, organs of States
- Subjects of international law
- Territory
- Theories of international law
- Universal international organizations and institutions
- Use of force, war, peace and neutrality.

Background

MPEPIL is funded by the Max Planck Society. It is associated with the renowned *Encyclopedia of Public International Law* (EPIL) that was published between 1992 and 2001 under the auspices of Professor Dr. Rudolf Bernhardt. Nevertheless, MPEPIL constitutes a new work rather than a second edition of EPIL. Radical changes and developments in public international law over the last two decades have made it necessary to re-write nearly every article from scratch (only eight articles were taken verbatim from the Bernhardt edition) and include a large number of new topics.

1. MPEPIL keywords, total	1,728
2. EPIL (Bernhardt edition) keywords, total	1,320
3. MEPIL keywords that have been introduced	759
4. Discontinued EPIL (Bernhardt edition) keywords	351

Quality Control

MPEPIL articles are hybrids in character insofar as they combine elements of a reference work with an individualized scholarly approach. While they cover their topic in a comprehensive yet concise manner, authors are also asked to add a personal assessment, delineating their own scholarly view of the matter.

Quality control lies with the General Editor, Rüdiger Wolfrum, and the Advisory Board. The latter includes Armin von Bogdandy, Edith Brown Weiss, Jean-Pierre Cot, Yoram Dinstein, Thomas M. Franck (deceased in 2009), Jochen Abr. Frowein, Meinhard Hilf, Rahmatullah Khan, Martti Koskenniemi, Thomas Läufer, Thomas A. Mensah, Hanspeter Neuhold, Francisco Orrego Vicuña, W. Michael Reisman, Bruno Simma, Daniel Thürer, Christian Tomuschat, Tullio Treves and Sir Michael Wood.

The Board has convened at regular intervals since 2005. Coming from different areas of public international law, the members of the Board ensure that the various fields of PIL are given adequate weight within the Encyclopedia. Every article is peer reviewed by the General Editor and two or more members of the Advisory Board. More than 70% of all articles are sent back to the authors for revision. Throughout this process, the Advisory Board is in constant close contact with the contributors. This synergetic procedure has led to many fruitful discussions that have considerably enriched the Encyclopedia.

After they have been accepted for publication, MPEPIL articles are edited by a team of qualified young scholars and law students of the Max Planck Institute that is currently co-ordinated by Managing Editors Daniel Heilmann and Frauke Lachenmann. The team relies on the Institute's extensive archives and library, verifying sources and collecting additional reference material. Since 2008 one half of Professor Wolfrum's staff members have been part of the team. Throughout 2008 and 2009 up to 40 members of the Institute were involved in the project.

Authors

Highly qualified academics and practitioners from all parts of the world and legal traditions were asked to contribute to MPEPIL. At present MPEPIL has 833 authors from 79 countries; 33% of them are from non-European countries.

Algeria	Great Britain	Nigeria
Argentina	Greece	Norway
Australia	Guatemala	Pakistan
Austria	Hong Kong	Palestine
Bangladesh	Hungary	Peru
Belgium	Iceland	Philippines
Benin	India	Poland
Brazil	Iran	Portugal
Bulgaria	Ireland	Romania
Canada	Israel	Russia
Chile	Italy	Sierra Leone
China	Ivory Coast	Singapore
Colombia	Jamaica	Slovakia
Costa Rica	Japan	Slovenia
Croatia	Jordan	South Africa
Cyprus	Kazakhstan	South Korea
Czech Republic	Kenya	Spain

Denmark	Latvia	St. Kitts and Nevis
Egypt	Luxembourg	Sweden
Estonia	Malawi	Switzerland
Ethiopia	Mexico	Tanzania
Finland	Morocco	Tunisia
France	Namibia	Uganda
Georgia	Nepal	Ukraine
Germany	Netherlands	USA
Ghana	New Zealand	Venezuela
		Vietnam

A number of renowned legal experts is engaged in the MPEPIL project, among them Georges Abi-Saab, Mohamed Bennouna, Thomas Buergenthal, James Crawford, Pierre-Marie Dupuy, Christopher Greenwood, Benedict Kingsbury, Abdul Koroma, Ruth Lapidoth, Hisashi Owada, Alain Pellet, Shabtai Rosenne, William A. Schabas, Bernardo Sepúlveda, Bruno Simma, Anne-Marie Slaughter, Peter Tomka, Sir Arthur Watts, Joseph Weiler, Vladlen Vereshchetin. While their expertise is fundamental to the whole work, the General Editor and Board also aim to involve a new generation of young legal scholars offering fresh insights and approaches.

Topicality

Covering the fluctuating and ever-increasing substance of public international law is a major challenge. As MPEPIL is committed to topicality, it is essential to constantly update the content of the Encyclopedia and take into account recent developments. While the Encyclopedia is meant to cover the field of public international law as completely as possible, it must also capture the latest developments in international law. Most recently, keywords have been added on the topics of Abkhazia and South-Ossetia, as well as the latest ICJ decisions (e.g. *Costa Rica v Nicaragua*, July 2009).

MPEPIL authors are obliged to update their contributions for a three year period following publication; in this, they are supported by the editorial staff that keep track of the most recent legal developments. After an article has been updated it is again peer reviewed before being published.

Innovation

As a state-of-the-art online medium MPEPIL offers a range of research options. Cross-references between the entries enable fast, easy access to related subjects. MPEPIL users may choose to study an individual topic in-depth or explore a variety of subject areas simultaneously. One particularly useful research tool available to MPEPIL readers is the Oxford Law Citator: Each decision, instrument (treaty, piece of legislation, set of rules), or commentary (whether a journal article, chapter of a book or other commentary) published on an OUP online legal service, is loaded to that service at the same time as its own unique Citator record. This page is where users can find citation details and other useful information about the published document. From this page, users can either access the report of the decision if it is available on an OUP online service to which they subscribe or continue their research by following links to other records in the Citator which map relationships between decisions, instruments and commentary.

Reviews

Since going live in August 2008, MPEPIL has been received very well. Living up to the success of the Bernhardt edition, it is set to become a key reference work in the area of PIL. Not only universities but a number of international organizations and institutions (among them the United Nations, ILO, IAEA, ICJ, ICC, ITLOS, ECtHR), government agencies and legal offices have subscribed to the Encyclopedia. At present there are institutional subscribers from 35 countries.

Reviews have been extremely positive, asserting that MPEPIL is closing a gap in legal research:

Seattle University Law Library: "Whether you need to understand an international legal concept or theory or have a specific question about the importance of a particular case or the context of an event, the [Max Planck] Encyclopedia of Public International Law online will prove to be an invaluable first stop for your international law research."

American Reference Books Annual: "This monumental resource will be useful for scholarly researchers and practitioners in the area of public and interna-

tional law. Academic libraries and corporate law libraries should consider adding it to the digital collections.”

Trends in Law Library Management: “The final component for public international law research is commentary. This component is the hardest to acquire electronically. Westlaw, LexisNexis, and HeinOnline offer databases of law review articles, but serious researchers will also demand treatises-classics of international law, and current monographs. The key building block here is the newly-available database, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, from Oxford University Press. No PIL collection could attain respectability without this work.”

Current Situation

The Max Planck Encyclopedia of Public International Law will contain around 1,728 keywords, although current legal developments may make it necessary to include further entries. This increases the number of articles by more than 400 in comparison with the first edition.

In August 2008 the first 450 MPEPIL articles were published at www.mpepil.com. Since then, new articles have been loaded onto the site every three months. By the end of January 2010 1,100 articles were available online.

Once the electronic publication is all but complete, a print version will be made available by Oxford University Press. This is now planned for the end of 2011.

Conclusion

The Max Planck Encyclopedia represents a unique restatement of public international law. Experts from the most diverse academic and regional backgrounds are contributing to this co-operative project, with the Institute acting as a point of intersection between the MPI staff and Advisory Board on the one hand and authors from around the world on the other hand. This dialogue, which spans legal cultures and continents, adds to the value of this project and at the same time contributes to the Institute’s international network of contacts.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter(innen):	A number of persons are currently, or have been, involved in the MPEPIL:

Legal Advisors: Ulrich Beyerlin, Isabel Feichtner, Clemens Feinäugle, Rainer Grote, Alexandra Guhr, Holger Hestermeyer, Karen Kaiser, Nele Matz-Lück, Christiane Philipp, Monika Pohlmann, Anja Seibert-Fohr, Matthias Reuss, Volker Röben, Nicola Wenzel, Silja Vöneky.

Managing Editors: Alexandra Guhr, Daniel Heilmann, Karen Kaiser, Frauke Lachenmann, Monika Pohlmann, Matthias Reuss.

Editors: Sange Addison-Agyei, Freya Baetens, Antje Berger, Monique Bianchi, Sina van den Bogaert, Ana Paula Costa Barbosa, Olivia Danai, John Dingfelder Stone, Angela Doul, Seth Ericsson, Ina Gätzschmann, Julia Gebhard, Katja Göcke, Petra Hardraht, Moritz Holm-Hadulla, Timo Knäbe, Chie Kojima, Maike Kuhn, Gilbert Leung, Emmanuelle Mantlik, Jakob Pichon, Isabel Röcker, Mylin Sapiera-Köbele, Charlotte Steinorth, Bijan Tavakoli, Katrin Tiroch, Johann-Christoph Woltag, and Dominik Zimmermann.

Student Assistants: Sanja von Beauvais, Daniela Fietze, Alexander Foff, Miriam Freier, Ina Gätzschmann, Christian Gerber, Lena Hagemann, Anja Höfelmeier, Judith Junk, Sophie Kiladze, Carolin Kley, Katrin Kohoutek, Lisa Kölsch, Jana Lohmann, Aleksandra Mazurek, Harald Niederstraßer, Ian Innocent Ogutu, Jan Polzer, Victoria Reuter, Herbert Rosenfeldt, Eva Saarmann, Katharina Schaub, Alexander Schwarz, Katja Stockburger, Nele Linn Yang, and Patrik Zamorano-Martinez.

Secretariat: Birgit Bürgy, Iris Füll, Margot Lintaller.

Additional research support is provided by librarians Inge Bangert and Petra Weiler.

bb. Lehrbuch des Völkerrechts

Nachdem im Dezember 2002 der zweite und dritte Teilband des ersten Bandes des auf zwei Bände konzipierten Lehrbuchs zum Völkerrecht von Prof. em. Delbrück und Prof. Wolfrum abgeschlossen wurden, haben die Arbeiten an dem ersten Teilband des zweiten Bandes, der die sog. „Ordnungen“ umfassen wird, nunmehr begonnen; naturgemäß werden diese einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Im Einzelnen wird sich der Teilband mit der Friedenssicherung, dem Schutz der Menschenrechte, der internationalen Kommunikationsordnung, der internationalen Umweltordnung, der internationalen Wirtschaftsordnung sowie dem System der internationalen Streitbeilegung beschäftigen. Auf Teilaspekte geht bereits das Kapitel in Band I/3 zu Grundrechten und -pflichten der Staaten ein. Noch nicht entschieden ist, ob dem ein Band

zum Kriegsvölkerrecht folgen soll. Hierfür sprechen die Entwicklungen der Vergangenheit und das Fehlen einer monographischen Gesamtdarstellung aus jüngster Zeit. Die verschiedenen Teile sind in Bearbeitung, Jost Delbrück bearbeitet das Internationale Kommunikationsrecht, Rüdiger Wolfrum das Internationale Wirtschaftsrecht und das Internationale Umweltrecht. Es ist geplant, den zweiten Band wieder in Teilbänden erscheinen zu lassen. Nach Abschluss des WTO-Kommentarprojekts hat der Dahm Priorität in 2010.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Kooperationspartner:	Prof. em Jost Delbrück

cc. Solidarity: A Structural Principle of International Law

In October 2008 the Max Planck Institute organised a symposium on “Solidarity: A Structural Principle of International Law”. The symposium addressed the question whether the concept of solidarity functions as a structural principle of international law and to what extent it has become a full-fledged legal principle. Different speakers approached the issue by examining normative operations of the principle of solidarity in different branches of international law – including international disaster law, international humanitarian law, the law of development cooperation and international environmental law – as well as the relationship between the principle of solidarity and other legal principles, such as the responsibility to protect and intergenerational equity.

The papers presented at the symposium have been published in 2010 as Volume 213 of the series “Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht” (editors: Rüdiger Wolfrum & Chie Kojima). The volume includes the opening address by Armin von Bogdandy, the chapters “Revisiting Solidarity as a (Re-)Emerging Constitutional Principle: Some Further Reflections” by Karel Wellens, “Solidarity and the Law of Development Cooperation” by Philipp Dann, “Responsibility to Protect: Reflecting Solidarity?” by Laurence Boisson de Chazournes, “Intergenerational Equity” by Dinah Shelton, and the concluding remarks by Rüdiger Wolfrum. The volume also comprises the discussion following the presentations and two additional contributions from the participants, “Military Intervention without Security Council’s Authorisation as a Consequence of the “Responsibility to Protect”” by Tania Bolaños and “Common Security: The Litmus Test of International Solidarity” by Hanspeter Neuhold.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektlaufzeit:	2008 – 2010
Projektstatus:	Abgeschlossen
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiterin:	Dr. Chie Kojima

dd. Völkerrecht als öffentliches Recht

i. Project Framework “The Exercise of International Public Authority”

“The Exercise of International Public Authority” provides the focus for a number of projects analyzing the public authority exercised by international institutions. Our interest is carried by the observation that international governance mechanisms, including courts and tribunals, condition, supervene or substitute domestic processes of governance in more and more policy fields. This governance often has a remarkably high impact on the issue area concerned, whether or not it meets the threshold of binding international law. In a modern liberal democratic understanding which goes beyond functionalist explanations of public authority and looks at public affairs through the lens of individual and collective self-determination, it seems possible to consider these governance mechanisms as instances of public authority. At the same time, international institutions which manage such governance mechanisms enjoy at times considerable discretion and political significance. This challenges the justification of such authority by state consent.

The project is about the question how such authority may be framed by public law. If public law takes the role of legitimizing and constraining the exercises of public authority, we contend, it may be explored how international public law can be conceived and developed so as to respond to the challenges of an increasingly internationalized exercise of public authority. We share this interest with similar projects such as those that come under the umbrella of Global Administrative Law. Our approach includes both descriptive and normative views.

Thus far, two major research projects have been initiated on the exercise of public authority. The first one centers on international institutions, and the second one on international courts and tribunals. A previous project covered a related aspect, namely the administration of territories by international institutions. It has been published in volume 9 (2005) of the Max Planck Yearbook of United Nations Law.

The first research project dealing with the public authority exercised by international institutions aims at developing a legal framework for the legal analysis of global governance phenomena. Today, international institutions are responsible for more and more governance activities which cover a wide range of issue areas and which affect individuals and governments alike. So far, there exists no overarching doctrinal approach to such phenomena. The dominant social science approach is unsatisfactory from a normative standpoint: It does not allow singling out those activities on the part of international institutions which compromise individual or collective self-determination. To this end, the project proposes the concept of international public authority which serves as a focus of attention and a basis for discussion.

Between 2006 and 2009, this project was carried out on a large scale, involving more than 20 authors from the Max Planck Institute, the Law Faculty of Heidelberg University, and other institutions. In a series of workshops and meetings, the authors developed a conceptual framework for the advancement of international institutional law. In a number of thematic studies, important hard and soft mechanisms were identified that constitute exercises of public authority by the institutions of global governance. Cross-cutting analyses singled out procedural and substantive principles which have the potential of becoming building blocks of an international institutional law that is commensurate to the challenges of global governance.

The outcomes of this project have been published in a book volume: *The Exercise of Public Authority by International Institutions: Advancing International Institutional Law*, ed. by Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, and Matthias Goldmann, Springer, Heidelberg 2010. This line of the project is being continued through a number of individual thesis projects.

The second research project focuses on international judicial institutions. International judicial institutions have over time come to engage in significant activities that can be framed as law-making. Building on our previous work relating to international institutions, we now expand our perspective and scrutinize international courts and tribunals as autonomous actors. Even if their authority is usually not immediately backed by coercive mechanisms, they operate in a communicative setting in which their acts carry persuasive weight. In the tradition of liberal democratic constitutionalism we ask whether the legal framework in which international courts and tribunals operate suffices to justify their authority. This question is sparked by at least a hint of doubt that it does – partly because the law and activities of courts have been predominantly conceived in

light of the understanding that courts apply the law rather than make it. The role of international judicial institutions in shaping the law will be focal. From this perspective we want to discuss their organization and procedure. We also want to put fundamental concepts to a test. In short, individual international judicial institutions shall be analyzed from a comparative and theoretically-guided perspective. Last but not least we will discuss proposals for improvement.

The project was launched in August 2009 and will connect the work of the Max Planck Institute with contributions from individuals and institutions engaged with related issues: the Frankfurt Cluster of Excellence “The Formation of Normative Orders”, Tel Aviv University, the Heidelberg Institute for foreign and international Private and Economic Law, and the Bremen Collaborative Research Center “Transformations of the State”.

The following publications have emerged from the framework project so far, or are under way:

- *Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, Matthias Goldmann: The Exercise of Public Authority by International Institutions. Advancing International Institutional Law, Springer, Heidelberg 2010, 1005 p., pre-published in German Law Journal, vol. 9, issue 11 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>*
- *Jürgen Bast: Internationalisierung und De-Internationalisierung der Migrationsverwaltung. In: Internationales Verwaltungsrecht, Christoph Möllers/Andreas Voßkuhle/Christian Walter (eds.), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 279–312.*
- *Jochen von Bernstorff: Deutsche Grundrechte und völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz: Zur Unverfügbarkeit von Grund- und Menschenrechten im ebenenübergreifenden Rechtsordnungszusammenhang (Habilitationsschrift, in Vorbereitung).*
- *Armin von Bogdandy/Matthias Goldmann: The Exercise of International Public Authority through National Policy Assessment. The OECD’s PISA Policy as a Paradigm for a New International Standard Instrument. In: International Organizations Law Review 5, 241-298 (2008 (2009)). German version in ZaöRV 69, 51-102 (2009).*
- *Armin von Bogdandy/Ingo Venzke: Zur Herrschaft internationaler Gerichte: Eine Untersuchung internationaler öffentlicher Gewalt und ihrer demokrati-*

schen Rechtfertigung. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 70, 1-44 (2010).

- *Philipp Dann*: Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts (Habilitationsschrift, in Vorbereitung).
- *Philipp Dann*: Grundfragen eines Entwicklungsverwaltungsrechts. In: Internationales Verwaltungsrecht, Andreas Voßkuhle, Christian Walter, Christoph Möllers (eds.), Mohr Siebeck, Tübingen 2007, 7-48.
- *Isabel Feichtner*: The Waiver Power of the WTO: Opening the WTO for Political Debate on the Reconciliation of Public Interests, 20 EJIL (2009) 615-645.
- *Jürgen Friedrich*: The Functions and Limits of Nonbinding Instruments of International Institutions (doctoral thesis, ongoing).
- *Matthias Goldmann*: Völkerrechtliche Handlungsformen. Zur Dogmatik von Soft Law und informationsbasierten Akten internationaler öffentlicher Gewalt (doctoral thesis, ongoing).
- *Matthias Goldmann*: The Accountability of Private vs. Public Governance “by Information”. A Comparison of the Assessment Activities of the OECD and the IEA in the Field of Education. In: Rivista trimestrale di diritto pubblico 58/1, 41-69 (2008).
- *Matthias Goldmann*: Der Widerspenstigen Zähmung, oder: Netzwerke dogmatisch gedacht (The Taming of the Shrew, or: Networks in Doctrinal Perspective). In: Netzwerke (Networks), Sigrid Boysen et al. (eds.), Nomos, Baden-Baden 2007, 225-246.
- *Leonie Guder*: The Administration of Debt Relief by the International Financial Institutions (doctoral thesis, completed 2009).
- *Gefion Schuler*: „Politikbewertung“ als Handlungsform internationaler Institutionen. Das Beispiel der Korruptionsbekämpfung der OECD. (“National Policy Assessment” as a Standard Form of International Institutions. The Example of the OECD Anti Bribery Policy. Doctoral thesis, completed)

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy
Mitarbeiter(innen):	Dr. Jochen von Bernstorff, Dr. Philipp Dann, Isabel Feichtner, Matthias Goldmann, Ingo Venzke

ii. Paradigmen öffentlicher Ordnung. Ein interdisziplinäres Projekt zu den Grundlagen staatlicher und überstaatlicher Ordnung

Im Tätigkeitsbericht 2004-05 wurde das Forschungsprojekt „Philosophie des Völkerrechts“ beschrieben. Das Forschungsvorhaben hatte eine Bestandsaufnahme der Theorien über das Völkerrecht zum Ziel. Mit einem aus der Staatslehre und der politischen Theorie stammenden Ansatz unternahm das Forschungsvorhaben den Versuch, ein begriffliches Raster zur besseren systematischen Einordnung der verschiedenen Theorien über das Völkerrecht zu entwickeln. Dies sollte zunächst im Bezug auf die historisch tradierten Theorien geschehen, während in einem zweiten Schritt die zeitgenössischen Weiterentwicklungen auf der gleichen Grundlage überprüft werden sollten.

Der Tätigkeitsbericht 2006-07 legte dar, wie das Projekt an Hand erster Ergebnisse weiter entwickelt wurde: Während die Forschungsrichtung sich verdeutlichte, verdichtete sich die Methode, und das Ziel bekam schärfere Konturen. Auch der zunächst allgemein gehaltene Titel konnte präzisiert werden: Aus einer allgemeinen Untersuchung über die „Philosophie des Völkerrechts“ wurde eine Analyse der „Paradigmen der Ordnung“.

Das auch im zeitlichen Rahmen des Tätigkeitsberichts 2008-09 laufende Projekt gestaltet sich daher als eine Weiterentwicklung des bereits in den früheren Tätigkeitsberichten dargestellten Forschungsvorhabens.

Fragestellung

Unausweichlich verwendet der Rechtsdiskurs extrajuridische Annahmen, welche, wie der Verweis auf Prinzipien wie Demokratie, Nation, Gerechtigkeit oder Rechtsstaat bzw. auf die unveräußerlichen Menschenrechte zeigt, im Recht nicht allein begründet werden können. Meistens bleiben diese Annahmen im Rechtsdiskurs implizit. In Zeiten der Stabilität kann man darauf verzichten, die extrajuristischen Annahmen zu thematisieren. Anders in Zeiten des Umbruchs: Hier betreffen die tiefgreifenden Veränderungen auch die Tragfähigkeit der impliziten extrajuristischen Annahmen, so dass sowohl die Aussagekraft des Rechtsdiskurses als auch die soziale Funktion des Rechts gefährdet werden können.

Genau eine solche Entwicklung lässt sich derzeit im Bereich des öffentlichen Rechts beobachten. Unter denjenigen Phänomenen, welche die Interpretationsleistungen der überkommenen Ansätze des klassischen öffentlichen Rechts überfordern, seien hier nur die wachsenden Steuerungsprobleme des Nationalstaates genannt, die Entstehung von *global governance* sowie eines internationalen Verwaltungsrechts jenseits nationaler Grenzen, die Bedeutungszunahme in-

ternationaler Organisationen, das Regieren im Mehrebenensystem und kontinentale Integrationsprozesse wie insbesondere die Europäische Union.

Dem Umbruch in der Rechtswirklichkeit soll mit Hilfe einer Justierung in den Verständniskategorien begegnet werden: Die klassische Theorie des öffentlichen Rechts, die bis heute weitgehend der Unterscheidung zwischen Staatsrecht und Völkerrecht verhaftet bleibt, geht somit zunehmend in eine neue Theorie des öffentlichen Rechts über, welche das internationale, supranationale und staatliche öffentliche Recht in einer einheitlichen theoretischen und dogmatischen Konzeption systematisch erfassen will.

Aus der neuen Situation entstehen Probleme, welche auch eine latente Gefahr für die freiheitliche Ordnung darstellen können. Darunter sind der Niedergang oder gar der Verlust der Normativität des Rechts und die Legitimationskrise einer wachsenden Anzahl öffentlicher Entscheidungsträger zu verstehen. Will sich eine Theorie des staatlichen und überstaatlichen öffentlichen Rechts der Verpflichtung gegenüber der liberal-demokratischen Ordnung nicht entziehen, muss sie die neuen Phänomene nicht nur rechtstheoretisch erfassen, sondern sich auch der normativen Gehalte vergewissern, die mit den jeweiligen Vorstellungen einer staatlichen und überstaatlichen Ordnung verbunden sind.

Forschungsansatz

Das Forschungsvorhaben versteht sich als Beitrag zu einer angemessenen Verbindung der Theorie des staatlichen und überstaatlichen öffentlichen Rechts mit den extrajuristischen Annahmen zur Begründung einer zeitgemäßen liberal-demokratischen Ordnung. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Bereich des Rechtsdiskurses zu verlassen und das Gebiet der Rechts- und politischen Philosophie für die gestellte Aufgabe zu erschließen.

Der erste Schritt der Untersuchung besteht darin, die verschiedenen konsolidierten Paradigmen staatlicher und überstaatlicher Ordnung herauszuarbeiten. Die Interpretation der Theorien staatlichen und überstaatlichen öffentlichen Rechts im Lichte der Paradigmen staatlicher und überstaatlicher Ordnung ermöglicht es nämlich, die extrajuristischen Gehalte, die in jeder Theorie des Rechts enthalten und in allen Ordnungsparadigmen eingelagert sind, besser zu verdeutlichen. Die Paradigmen werden in ihren philosophischen Voraussetzungen sowie in ihren rechtstheoretischen Aussagen im Hinblick sowohl auf das nationale als auch auf das internationale Recht beleuchtet.

In einem zweiten Schritt wird dann untersucht, wie sich das paradigmatische Panorama der Theorien des staatlichen und überstaatlichen öffentlichen Rechts

unter den neuen gesamtgesellschaftlichen Bedingungen einer immer stärker vernetzten Welt verändert hat. Dabei zeigt sich, wie sich die Theorien des öffentlichen Rechts von der Vorstellung einer „unitarischen“ Ordnung verabschieden und sich auf die Suche nach einer Idee der Ordnung im Mehrebenensystem begeben, um den weltweiten, in sich ausdifferenzierten Rechtsverbund in Zeiten der Globalisierung adäquat abbilden zu können.

Schließlich wird der Versuch unternommen festzustellen, welches dieser Paradigmen am besten dazu geeignet ist, die Grundlagen eines sich den theoretischen und praktischen Herausforderungen stellenden Rechtsdiskurses neu zu legen. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur um eine angemessene Beschreibung bereits existierender Phänomene, sondern auch um die Frage, wie die globalisierte Welt des 21. Jahrhunderts rechtlich im Sinne freiheitlicher Prinzipien gestaltet werden kann. Nicht alle zur Verfügung stehenden Paradigmen sind diesbezüglich gleichwertig. Die Untersuchung wird sich daher auf die Herausarbeitung eines Paradigmas konzentrieren, welches zum einen den Herausforderungen unserer Zeit realistisch begegnet, zum anderen die Werte einer liberal-demokratischen politischen Philosophie in sich trägt. Dabei wird der Frage nachgegangen, unter welchen Bedingungen das vorherrschende europäische Völkerrechtsverständnis, das auf eine liberal-demokratische Gestaltung der Welt des 21. Jahrhunderts abzielt, mit Hilfe der Rechtsphilosophie konzeptuell noch tragfähiger gemacht werden kann.

Interdisziplinarität

Das hier untersuchte Thema bezieht seine Aktualität aus dem Wandel von Recht und Politik im Zeitalter der Globalisierung sowie aus der breiten Diskussion, die sich darüber entfaltet hat. Das Besondere an dem hier entwickelten Ansatz ist, dass er die Grundbegriffe eines neu verstandenen öffentlichen Rechts erforscht. Dies geschieht mit Hilfe eines Instrumentariums, das sich das Erkenntnispotential von Nachbardisziplinen zu Eigen macht. Die rechtswissenschaftliche Grundlagendiskussion wird ergänzt durch die Heranziehung von Erkenntnissen, die aus der Rechts- und politischen Philosophie sowie aus den Politikwissenschaften stammen.

Forschungsziel

Ziel des Forschungsvorhabens ist zunächst die Erstellung von Texten zur zusammenfassenden theoretischen und systematischen Durchleuchtung der bearbeiteten Fragen. Das Material soll auf Deutsch, Englisch, Italienisch und ggf. in weiteren für die Verbreitung der entwickelten Thesen wichtigen Sprachen erscheinen.

Darüber hinaus werden die Resultate der Untersuchung in Deutschland, den USA, Italien sowie in anderen Ländern in die Didaktik eingebunden.

Publikationen

Aus dem Forschungsprojekt sind die folgenden Publikationen hervorgegangen:

Armin von Bogdandy / Sergio Dellavalle

- von Bogdandy, Armin, Dellavalle, Sergio: Ad hostes docere – zu den Ursprüngen und zur Präsenz partikularistisch-holistischen Denkens. In: *Frieden in Freiheit – Peace in Liberty – Paix en liberté*, Andreas Fischer-Lescano, Hans-Peter Gasser, Thilo Marauhn, Natalino Ronzitti (Hrsg.), Nomos, Baden-Baden 2008, 847-863.
- von Bogdandy, Armin, Dellavalle, Sergio: *Universalism and Particularism as Paradigms of International Law*, 2008. <http://www.iilj.org/publications/documents/2008-3.Bogdandy-Dellavalle.pdf>
- von Bogdandy, Armin, Dellavalle, Sergio: *Universalism Renewed. Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms*. In: *German Law Journal* 10/1, 5-29 (2009). http://www.germanlawjournal.com/pdf/Vol10No01/PDF_Vol_10_No_01_5-30_Articles_Bogdandy_Dellavalle.pdf
- von Bogdandy, Armin, Dellavalle, Sergio: *Die Lex mercatoria der Systemtheorie. Verortung, Rekonstruktion und Kritik aus öffentlichrechtlicher Perspektive*. In: *Soziologische Jurisprudenz*, Galf-Peter Calliess, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch, Peer Zumbansen (Hrsg.), De Gruyter, Berlin 2009, 695-715.
- von Bogdandy, Armin, Dellavalle, Sergio: *The Paradigms of Universalism and Particularism in the Age of Globalisation: Western Perspectives on the Premises and Finality of International Law*. In: *Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law*, Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 2009, 53-127.

Sergio Dellavalle

- Dellavalle, Sergio: *Una legge fondamentale post-costituzionale? Il diritto pubblico europeo alla luce del Trattato di Lisbona*, 2008. <http://www.costituzionalismo.it/articolo.asp?id=269>
- Dellavalle, Sergio: *The Necessity of International Law Against the Anormativity of Neo-Conservative Thought*. In: *Progress in International Law*,

Rebecca Bratspies, Russell Miller (Hrsg.), Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 2008, 95-118.

- Dellavalle, Sergio: Constitutionalism Beyond the Constitution. The Treaty of Lisbon in the Light of Post-National Public Law, 2009. <http://centers.law.nyu.edu/jeanmonnet/papers/09/090301.pdf>
- Dellavalle, Sergio: Hegels äußeres Staatsrecht: Souveränität und Kriegsrecht. Über eine schwierige Verortung zwischen universaler Vernunft und einzelstaatlichem Ethos. In: Der Staat – eine Hieroglyphe der Vernunft. Staat und Gesellschaft bei Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Walter Pauly (Hrsg.), Nomos, Baden-Baden 2009, 177-198.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektlaufzeit:	2004 – 2010
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy; Prof. Dr. Sergio Dellavalle

Mitarbeiter(innen): Matthias Goldmann, Ingo Venzke. Als interner Mitarbeiter nahm Dr. Felix Hanschmann bis Juni 2009 am Projekt teil. Darüber hinaus wurde Frau Dr. Eva Birkenstock als externe Mitarbeiterin im Jahre 2008 am Projekt beteiligt.

Kooperationspartner: New York University School of Law, Juristische Fakultät der Universität Turin. Das Projekt wird seit Januar 2008 für drei Jahre von der Krekeler Stiftung gefördert.

ee. Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich

Das Projekt „Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich“ ging aus dem Arbeitskreis junger Völkerrechtswissenschaftler-/innen hervor, einem offenen Netzwerk nichthabituierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem deutschsprachigen Raum. Das Projekt wurde von fünf Wissenschaftlern vom MPI Heidelberg, der Universität Frankfurt und beider Wiener Juristenfakultäten angestoßen und sollte Nachwuchswissenschaftlern ein Forum bieten, um ihre Forschungsarbeiten zu präsentieren. Gemäß diesem Forumsgedanken wurde das Thema bewusst weit formuliert. Die Einladung richtete sich an alle Forscher, die sich mit der Einwirkung des Völkerrechts auf staatliche und supranationale Rechtsordnungen befassen. Damit griff das Projektthema einen Trend in der gegenwärtigen Entwicklung des Völkerrechts auf, den Anne-

Marie Slaughter mit dem Slogan „The Future of International Law is Domestic“ treffend beschrieben hat.

Aus den Einsendungen wurden insgesamt 13 Vorträge ausgewählt und auf einem Workshop am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien im Dezember 2008 vorgestellt. Die Vorträge gruppieren sich um vier Schwerpunkte. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Rezeption von Völkerrecht in der Rechtsprechung nationaler und supranationaler Gerichte. Ob es um die Vorbehalte des Supreme Court gegenüber Menschenrechten, die Schwierigkeiten des EuG und EuGH mit dem Völkerrecht in Yussuf und Kadi, oder die Inkonsistenz deutscher Gerichte im Umgang mit „soft law“ ging, es zeigte sich, dass die Neujustierung einer horizontalen Gewaltgliederung noch in den Anfängen steckt. Ein weiterer Schwerpunkt war den völkerrechtlichen Vorgaben im Bereich der Menschenrechte gewidmet. Schwierigkeiten bereitet hierbei vor allem die innerstaatliche Umsetzung, von deren Qualität die Durchsetzung abhängt. Weniger spezifische, aber nichtsdestoweniger politisch brisante Vorgaben enthalten völkerrechtliche Normen, die auf die Stärkung der innerstaatlichen Demokratie abzielen, wie z.B. die Regeln für Wahlbeobachter. Solche Normen standen im Zentrum des dritten Schwerpunkts. Nur in der Schnittmenge mit menschenrechtlichen Vorgaben, nämlich hinsichtlich der Regelung von Parteiverboten, hat sich ein präziser völkerrechtlicher Kontrollmaßstab entwickelt. Der vierte Schwerpunkt schließlich befasste sich mit der europarechtlichen Rezeption von Völkerrecht.

Der Großteil der Vortragenden nutzte die Gelegenheit, die schriftliche Fassung der eigenen Beiträge in einem von den Organisatoren herausgegebenen Tagungsband zu publizieren. Der von C. Binder, C. Fuchs, M. Goldmann, T. Kleinlein und K. Lachmayer herausgegebene Band „Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich. Treffen des Arbeitskreises junger Völkerrechtswissenschaftler/-innen in Wien 2008“ ist 2009 im Nomos-Verlag Baden-Baden/Facultas-Verlag Wien erschienen (216 S.).

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Beteiligte Wissenschaftler:	Matthias Goldmann (MPI Heidelberg); Dres. Konrad Lachmayer, Christina Binder (beide Universität Wien); Dr. Claudia Fuchs (WU Wien); Dr. Thomas Kleinlein (Universität Frankfurt am Main).

ff. Qualifikationsarbeiten

i. The functions and limits of nonbinding instruments of international institutions

The growing importance of international institutions coincides with an increase in the use of nonbinding instruments, in particular in technical-administrative subject areas such as environmental protection. By means of these instruments, international organizations transcend some of the structural limitations of treaty law with respect to flexibility and subjects addressed, but nevertheless resort to the non-confrontational means of enhancing compliance which are typical for multilateral environmental agreements. This triggers questions as to their normative and regulatory capacities, and – to the extent that these exist – as to the legitimacy of such exercises of public authority.

The dissertation attempts a differentiated answer by analyzing the different functions, but also the limitations of international codes of conduct aimed at achieving sustainable development. Drawing upon illustrative case studies from the fields of fisheries (FAO), pesticides and chemicals regulation (UNEP/FAO) and corporate social responsibility (OECD), the study first establishes a set of characteristics by which these instruments can be distinguished from treaty law and other “soft law”. The ensuing analysis of the role of the instruments at the international level highlights their precursory and supplementary functions in relation to treaty law, and emphasizes their ability to establish cross-cutting principles and behavioural standards. In a further step, their particular characteristics and the activities of international organizations directed at enhancing compliance are analyzed in comparison to compliance mechanisms of multilateral environmental treaties. The tentative conclusions on their compliance-inducing effects are then juxtaposed against the various implementation efforts of states and private actors. It can hereby be observed that the instruments to some extent comprise the capacity to fulfil certain regulatory functions by internationalizing regional and national administrative activities and by directly or indirectly influencing states and private actors. Compared to treaty law, they appear however also clearly limited, particularly regarding the provision of legal security and predictability.

The detailed and differentiated analysis of their functions at the various levels of governance informs the final assessment of their legitimacy. The legitimacy perspective helps to identify the particular challenges for municipal and international institutional law arising from these developments. As a response to such challenges, recourse to concepts of legality with mandates and to formal

procedural law allowing for transparent delegation and improved participation is prescribed. Formalized procedures – so it is argued – may allow striking a balance between flexibility and legal formality, and could thus ultimately help to preserve both the functional capacity and the legitimacy of such instruments and their source institutions.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Jürgen Friedrich
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Handlungsformen im Völkerrecht. Zur Dogmatik von Soft Law und Informationsakten als Formen internationaler öffentlicher Gewalt

Das Dissertationsprojekt hat zum Ziel, die Grundlagen einer Handlungsformenlehre zu skizzieren zur rechtsdogmatischen Einordnung moderner Governance-Instrumente, die unterhalb der Schwelle des bindenden Völkerrechts angesiedelt sind. Während manche Erscheinungsformen des “soft law”, etwa die Resolutionen der UN-Generalversammlung, schon vor langer Zeit das rechtswissenschaftliche Interesse geweckt haben, lässt sich für die jüngste Vergangenheit neben einem zahlenmäßigen Anstieg „weicher“ Steuerungsmechanismen auch eine bemerkenswerte Pluralisierung der Formen verzeichnen. In wirtschaftsrelevanten Bereichen wie etwa dem Management von Doppelbesteuerungsabkommen oder der Bekämpfung von Steuerparadiesen sind weiche Mechanismen wie Musterkommentare oder “Listings” oft das einzige probate Steuerungsinstrument. Hin und wieder verstärken „weiche“ Sanktionsmechanismen die Wirkung solcher Instrumente. Andere Instrumente wie Indikatoren oder vergleichende “Rankings” setzen ganz auf die Beeinflussung der der Rechtsetzung vorgelagerten Prozesse und verzichten weitgehend auf normative Formulierungen. Man denke hierbei etwa an die PISA-Studien der OECD oder die Berichte des Intergovernmental Panel on Climate Change.

Alle diese Mechanismen kennzeichnet indessen ein recht hoher Einfluss auf ihre jeweiligen Politikbereiche. Das macht sie für die Rechtswissenschaft interessant. In einem modernen, an individueller und kollektiver Selbstbestimmung ausgerichteten Verständnis von öffentlicher Gewalt lassen zahlreiche moderne Governance-Instrumente sich durchaus als öffentliche Gewalt begreifen. Das öffentliche Aufsehen, das einige der genannten Instrumente verursacht haben, scheint dies zu bestätigen. Das macht sie legitimierungsbedürftig. Denn in ei-

nem freiheitlich-demokratischen Mehrebenensystem gestattet auch die Internationalisierung keine Abweichung von dem Grundsatz, dass jegliche öffentliche Gewalt sich durch das öffentliche Recht legitimieren muss und von ihm begrenzt wird.

Die rechtliche Analyse und Kritik solcher Governance-Instrumente erschwert regelmäßig deren ungeklärter dogmatischer Status. Zwar sind die Wechselwirkungen des soft law mit dem bindenden Völkerrecht in der Wissenschaft hinreichend untersucht worden. Große Unsicherheit besteht aber über die rechtlichen Entstehungsvoraussetzungen sowie Grenzen solcher modernen Governance-Instrumente. Das bezieht sich insbesondere auf die Frage der erforderlichen Kompetenz, des Verfahrens, sowie gegebenenfalls der Möglichkeit, Rechtsschutz zu erlangen. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, bietet sich ein Paradigmenwechsel in der völkerrechtlichen Dogmatik an. An die Stelle der auf bindendes Recht konzentrierten Rechtsquellenlehre sollte eine völkerrechtliche Handlungsformenlehre treten, die sich komplementär zu einem erweiterten Begriff der öffentlichen Gewalt verhält. Dies würde es erlauben, moderne Governance-Instrumente unabhängig von ihrer rechtlichen Qualität rechtlich zu erfassen und ihnen ein anwendbares Rechtsregime zuzuordnen.

Die Arbeit versucht, eine solche völkerrechtliche Handlungsformenlehre in methodisch fundierter Weise zu begründen und an den erwähnten Beispielen zu testen. Dazu wird eine überschaubare Zahl rechtlich fassbarer Kriterien erarbeitet, anhand derer Governance-Instrumente klassifiziert und in eine (offen bleibende) Taxonomie der Handlungsformen eingeordnet werden können. Eine genaue Analyse des rechtlichen Rahmens der auf diese Weise klassifizierten Governance-Instrumente dient als Grundlage für die Konsolidierung der bereits bestehenden Elemente des Rechtsregimes der jeweiligen Handlungsform, das Aufzeigen weiterer, womöglich in Entstehung befindlicher Elemente, sowie einer Kritik der Defizite. Dies führt in einem weiteren Schritt zu Verbesserungsvorschlägen, etwa im Hinblick auf die ultra-vires-Lehre oder die Frage, welche Bedeutung solchen Instrumenten *qua Völkerrecht* in der innerstaatlichen Rechtsordnung zugemessen werden muss.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Matthias Goldmann
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

iii. Bedeutungswandel von Normen des Völkerrechts

Gegenstand des Dissertationsprojekts ist die Untersuchung von Prozessen des Bedeutungswandels von Normen im Völkerrecht. Im Mittelpunkt steht dabei das transformative und rechtsgenerative Potenzial juristischer Praxis. Es ist Teil des Erbes eines klassischen Liberalismus im Völkerrecht, dass der unitarische Staat als exklusives Legitimationssubjekt das Völkerrecht tragen soll. Diese Vorstellung findet vor allem in der Rechtsquellenlehre Ausdruck, die das Völkerrecht praktisch an den Konsens des Staates (oder der Staaten) bindet. Wandlungsprozesse in der Bedeutung von Normen, soweit sie einmal in die Welt gesetzt wurden, stellen eine Herausforderung für diese Grundlage der Völkerrechtsordnung dar, denn: wenngleich der Normtext auf die Handlungen von autorisierten Staatenvertretern zurückgeführt werden kann, so unterliegt seine Bedeutung selten ihrer alleinigen Kontrolle. Es bestehen zudem für rechtlich gebundene Staaten kaum praktische Möglichkeiten, um auf Bedeutungsverschiebungen durch neue Rechtsetzungsakte zu reagieren. Das zentrale Anliegen der Arbeit ist, Prozesse des Bedeutungswandels in der juristischen Praxis als Phänomene zu fassen und vorzuführen.

Der erste Teil entwickelt eine theoretische Perspektive zur Erfassung von Bedeutungswandel im Recht und knüpft an Rechtsquellenlehren als auch neuere Theorieansätze kommunikativer Rechtsentstehung an. Er zielt darauf ab, mit dem Begriff der Praxis einen Zugriff zu gewinnen, der es erlaubt, sowohl den Eigengesetzlichkeiten der Rechtspraxis als auch den Handlungen konkreter Akteure Rechnung zu tragen (I.). In einem zweiten großen Schritt werden vier spezifische Normen und der Wandel ihrer Bedeutung untersucht. Die Fallbeispiele bilden sowohl das Völkergewohnheitsrecht als auch das Vertragsrecht ab und akzentuieren bestimmte Akteure in semantischen Kämpfen im Völkerrecht: neben Regierungsvertretern sind das vor allem nationale und internationale Gerichte sowie internationale Organisationen (II.). Die Bearbeitung der konkreten Beispiele speist sodann die Diskussion der normativen Folgerungen (III.).

I) Die Arbeit entwickelt erstens einen theoretischen Zugriff auf Prozesse des Bedeutungswandels im Völkerrecht. Dabei bezieht sie sich zunächst auf die Lehre von den Rechtsquellen und die Idee, das Recht könne in einem Ursprungsakt fixiert werden. Im Zuge der Kritik dieser Vorstellung baut die hier entwickelte theoretische Perspektive auf Einsichten des semantischen Pragmatismus auf und setzt sich mit neueren Ansätzen auseinander, die Rechtsentstehung als kommunikativen Prozess begreifen.

II) Der zweite große Schritt analysiert vier konkrete Fallbeispiele von Bedeutungswandel im Völkerrecht im Lichte der soeben skizzierten theoretischen Perspektive. Eine Betrachtung der völkergewohnheitsrechtlich verankerten Staatenimmunität im Laufe der Zeit soll die Rolle nationaler Gerichte in den Vordergrund rücken und zudem Transformationen in Argumentationsstrukturen vorführen. Es scheint ein Gemeinplatz zu sein, dass das Völkergewohnheitsrecht sehr viel flüssiger ist, als das explizit ausbuchstabierte Vertragsrecht. Die zweite Fallstudie untersucht sodann, wie sich die Bedeutung des Art. 43 der Haager Landkriegsordnung über das letzte Jahrhundert in der Rechtspraxis gewandelt hat. Konnte einst allein die militärische Sicherheit des Besatzers dessen Nichtbeachtung des Rechts und der Institutionen in besetzten Gebieten rechtfertigen, so können dies heute etwa auch seine menschenrechtlichen Verpflichtungen. Drittens sei die Akteursqualität internationaler Organisationen am Beispiel des UN Flüchtlingskommissariats hervorgehoben. Nicht nur hat das Mandat durch die strategische Interpretation des Sekretariats und seiner Hohen Kommissare eine beständige Erweiterung erfahren, sondern auch die Bedeutung von Normen der Genfer Flüchtlingskonvention hat sich durch den Einfluss des Kommissariats gewandelt. Das vierte und letzte Kapitel in diesem zweiten Teil der Arbeit führt internationale Gerichte als eigenständige Akteure ein. Es analysiert den Bedeutungswandel von Art. XX GATT, der maßgeblich durch die gerichtliche Entscheidungspraxis des GATT/WTO Regimes getragen wurde.

III) Der dritte Teil der Arbeit widmet sich den normativen Implikationen, die Prozesse des Bedeutungswandels für das Völkerrecht aufwerfen. Welche Konsequenzen haben die herausgearbeiteten Beobachtungen für die normative Konstruktion von Quellen und juristischer Methode? Wie leistungsfähig ist die Dogmatik in der Erfassung des Phänomens? Gibt es größere unterschwellige Transformationsprozesse in der internationalen Ordnung, die sich im Bedeutungswandel konkreter Normen zeigen? Welche Forderungen folgen aus der Analyse für konkrete Projekte der institutionellen Gestaltung der internationalen Beziehungen? Die hier entfalteteten Überlegungen knüpfen an das Konzept internationaler öffentlicher Gewalt und einen kosmopolitisch gewendeten Begriff demokratischer Legitimation als normativem Maßstab an.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Ingo Venzke
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

iv. Stability and Flexibility in Public International Law: A Study of the WTO's Waiving Power

Die Kompetenz der Welthandelsorganisation (WTO), Mitgliedstaaten zeitlich begrenzt von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu befreien, ihnen so genannte "Waiver" zu erteilen, ist der Gegenstand eines Dissertationsprojektes mit dem Arbeitstitel "Stability and Flexibility in Public International Law – A Study of the WTO's Waiver Power".

Waiver-Entscheidungen können als Sekundärrecht der WTO qualifiziert werden und stellen eine bedeutsame Praxis der politischen Organe, die ansonsten von ihren Entscheidungskompetenzen kaum Gebrauch machen, dar. Einige dieser Waiver-Entscheidungen sind hochpolitisch und Gegenstand extensiver öffentlicher Diskussion, so zum Beispiel der so genannte TRIPS-Waiver, andere Waiver werden routinemäßig erteilt, etwa um einzelnen oder mehreren Mitgliedstaaten die Anpassung an Änderungen des Harmonisierten Systems zu ermöglichen. Trotz der beachtlichen Anzahl von Waiver-Entscheidungen und ihrer Vielgestaltigkeit hat die Handlungsform des Waivers bislang in der Völkerrechtswissenschaft kaum Beachtung gefunden.

Eine dogmatische Untersuchung der Waiver-Kompetenz und der Waiver-Entscheidungen ist für die Erfassung und Strukturierung des institutionellen Rechts der WTO bedeutsam. In der Dissertation werden die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an Waiver-Entscheidungen sowie die Frage nach der Überprüfbarkeit und Interpretation von Waiver-Entscheidungen durch die Streitbeilegungsorgane der WTO erörtert. Außerdem wird eine Typologie der Waiver erstellt.

Die bisherige Nichtbeachtung des Waivers ist erstaunlich, da seine Analyse Erkenntnisse hinsichtlich zweier grundlegender Fragen des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen verspricht, und zwar zum einen in Bezug auf die Frage nach der Flexibilität des Völkerrechts, zum anderen hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Politik in den internationalen Beziehungen. Die Flexibilität des Völkerrechts ist schon seit Langem ein zentrales Thema der Völkerrechtswissenschaft. Diese Arbeit soll das Potential des Waivers untersuchen, das Vertragsrecht der WTO – unter Wahrung von Stabilität und Vorhersehbarkeit in den internationalen Beziehungen – zu flexibilisieren. Die Untersuchungen – zu flexibilisieren. Die Untersuchung soll durch eine Systematisierung verschiedener Flexibilitätsbedürfnisse zur Wahrung von Effektivität und Legitimität des Mehrebenensystems des öffentlichen Rechts strukturiert werden. Diese Flexibilitätsbedürfnisse betreffen die Anpassungsfähigkeit des Völkerrechts an tatsächliche Gegebenheiten und

an gesellschaftliche Anschauungen, die Kompetenzverteilung zwischen nationaler und internationaler Ebene, sowie die Koordinierung funktional ausdifferenzierter Teilrechtssysteme.

Ausgewählte Fallstudien sollen zudem Einblicke in den politischen Entscheidungsprozess, insbesondere das Konsensverfahren, das Verhältnis von Entwicklungsländern und Industrienationen sowie das Zusammenspiel von politischen und judikativen Organen in der WTO geben und eine Beurteilung der Legitimität dieses Entscheidungsprozesses ermöglichen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorandin:	Isabel Feichtner
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

v. The Multilateralization of International Investment Law

Das in englischer Sprache durchgeführte Dissertationsvorhaben "The Multilateralization of International Investment Law" betrachtet die grundlegenden Ordnungs- und Strukturprinzipien des internationalen Investitionsschutzrechtes. Es geht dabei von der Beobachtung aus, dass das internationale Investitionsschutzrecht sich formal grundlegend anders entwickelt hat als andere Bereiche des internationalen Wirtschaftsrechts. Während Welthandels- und Weltwährungsrecht etwa auf multilateralen Strukturen basieren, dominieren im Investitionsschutzrecht eine Vielzahl bilateraler Abkommen (derzeit über 2600 sog. BITs – "bilateral investment treaties"). Außerdem wird es nicht durch einen einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus umgesetzt, sondern im Rahmen von internationalen Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten angewandt. Dies führt in nicht unerheblichem Maße zu inkonsistenter und teils offen widersprüchlicher Schiedsrechtsprechung.

Die Grundstruktur des Investitionsschutzrechtes legt es damit nahe, dass in diesem Bereich überhaupt kein einheitliches und auf gemeinsamen Prinzipien beruhendes Rechtssystem besteht. Statt Konsistenz und Konvergenz sollte man Divergenz und Fragmentierung erwarten. Diese Fragmentierung würde es insbesondere unmöglich machen, das Investitionsschutzrecht als einheitliches Rechtssystem zu verstehen, das einen Ordnungsrahmen für einen globalen Wirtschaftsraum zur Verfügung stellt. Denn bilaterale Vertragsgestaltungen lassen erwarten, dass in den internationalen Investitionsbeziehungen unter-

schiedliche, d.h. präferenzielle und damit letztlich diskriminierende, Standards herrschen, die abhängig von dem jeweiligen Verhandlungsgewicht der involvierten Staaten sind. Gleichzeitig würde diese Erwartung unterschiedlicher Standards es erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen, das Investitionsschutzrecht auch wissenschaftlich als eigenständiges Gebiet rechtswissenschaftlicher Betrachtung zu unterziehen.

Das Dissertationsvorhaben hingegen lanciert die paradox anmutende These, dass das internationale Investitionsschutzrecht trotz des Vorherrschens bilateraler Abkommen auf multilateralen Strukturen basiert. Es zeigt, dass Investitionsschutzabkommen zwar ihrer Form nach, nicht hingegen Inhalt und Zielsetzung nach bilateraler Natur sind. Vielmehr liegen den bilateralen Abkommen multilaterale Ambitionen zugrunde, die zunächst darin zum Ausdruck kommen, dass Inhalt und Formulierungen der über 2600 Abkommen große Ähnlichkeiten bis hin zu textlicher Identität aufweisen. Dies basiert auf verschiedenen institutionellen Verschränkungen und multilateraler Koordinierung der Abkommenspraxis der einzelnen Staaten. Darüber enthalten die Abkommen selbst vertragliche Klauseln, die den Effekt haben, bilaterale Verträge zu multilateralisieren, vor allem sog. Meistbegünstigungsklauseln. Diese führen dazu, dass in einzelnen Verträgen eingeräumte Sondervorteile allen Investoren in einem bestimmten Gaststaat zukommen, die von einer Meistbegünstigungsklausel profitieren. Auch die Möglichkeit, internationale Investitionen über Drittstaaten zu strukturieren und damit in den Anwendungsbereich eines anderen BITs zu bringen, führt zu einer Multilateralisierung der Abkommen. Schließlich ergibt eine Analyse der Schiedspraxis, dass Schiedsgerichte sich zahlreicher Instrumente bedienen, die darauf hindeuten, dass BITs nicht wie typische bilaterale Abkommen angewendet werden, die im Zweiparteien-Verhältnis einen Interessenausgleich zwischen den Vertragsstaaten vornehmen, sondern vielmehr grundlegende Ordnungsprinzipien enthalten, die Institutionen für eine auf Marktstrukturen basierende Weltwirtschaft, und damit für ein einheitliches Weltwirtschaftssystem, etablieren. Schiedsgerichte sind insofern vor allem über eine starke Präzedenzfallorientierung aktiv am Bau eines einheitlichen, multilateralen Investitionsregimes beteiligt.

Die Arbeit analysiert die Vertrags- und Schiedsverfahrenspraxis nicht ausschließlich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, sondern verwendet ebenfalls Methoden aus dem Bereich Law and Economics, der neuen Institutionenökonomik und der Politikwissenschaft. Die These, internationales Investitionsschutzrecht als grundsätzlich multilaterales Recht zu verstehen, ist dabei Teil eines Ansatzes, eine allgemeine Rechtstheorie des Investitionsschutzrechtes zu

entwickeln. Es erlaubt, Investorenrechte, wie den Schutz vor entschädigungslosen Enteignungen oder den Grundsatz billiger und gerechter Behandlung (*fair and equitable treatment*), losgelöst von bilateralen Vertragsbeziehungen als Teil eines übergeordneten völkerrechtlichen Ordnungsrahmens zu verstehen. Dies erlaubt nicht nur eine rechtsdogmatisch überzeugende Rekonstruktion der Vertrags- und Schiedspraxis, sondern auch eine Rationalisierung des politischen Diskurses über Funktion, Anwendungsbereich und Grenzen von Investorenrechten und deren Spannungen mit traditionellen Vorstellungen staatlicher Souveränität und der Verpflichtung des Staates auf das Gemeinwohl.

Die Promotion wurde im April 2008 abgeschlossen. Die Arbeit wurde mit dem Baker & McKenzie Preis 2008 des Juristischen Fachbereiches der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als beste Arbeit (Dissertation oder Habilitation) mit einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt ausgezeichnet. Sie wurde des Weiteren mit einer Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft im Jahre 2008 ausgezeichnet. Die Arbeit erschien im August 2009 bei Cambridge University Press.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorand:	Dr. Stephan Schill, LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

vi. Anhörungs- und Beteiligungsrechte im WTO-Recht: eine Rekonstruktion aus verwaltungsrechtlicher Perspektive

Die Dissertation setzt sich mit der Funktion von Anhörungsrechten auf der Ebene internationaler Organisationen am Beispiel der WTO auseinander. Gegenstand der Untersuchung sind Anhörungs- und Beteiligungsrechte, die entweder ihre Grundlage im Recht der WTO haben oder stark durch dieses geprägt sind. Diese Rechte können sowohl nationale als auch internationale öffentliche Gewalt bedingen wie auch Individuen und Staaten berechtigen. Die entsprechenden Rechte werden als Ausdruck eines einzigen dogmatischen Rechtsinstituts behandelt, das auf staatlicher wie internationaler Ebene operiert und mit Hilfe von analytischen Instrumenten des „klassischen“, nationalen Verwaltungsrechts konzipiert werden kann. Ziel des Projekts ist es, die Funktion von Anhörungs- und Beteiligungsrechten in einen prozeduralen Ansatz des Welthandelsrechts einzubetten. Aus diesem Grund stellen Fragen der Legitima-

tion des WTO-Rechts und seiner Anwendung durch die zuständigen gerichtsförmigen Organe einen Schwerpunkt der Untersuchung dar.

Im ersten Teil der Arbeit werden die maßgeblichen rechtlichen Quellen im Lichte ihrer Interpretation durch Appellate Body und Panels präsentiert. Hierbei sind zwei Unterscheidungen von Bedeutung: Zunächst wird eine Unterscheidung zwischen Regeln, die Standards für die nationalen Rechtsordnungen enthalten und Bestimmungen, die Anhörungsrechte vor den WTO-Organen selbst begründen, getroffen. Die zweite Unterscheidung hängt mit dem jeweils berechtigten Subjekt zusammen, das entweder ein Staat oder ein privater Akteur sein kann.

Der zweite Teil der Dissertation widmet sich der Rechtsvergleichung auf nationaler und internationaler Ebene. Zunächst werden die Anhörungsrechte dreier Staaten (Vereinigte Staaten, Deutschland, Vereinigtes Königreich) und der unionalen Rechtsordnung präsentiert und miteinander verglichen. Einen wichtigen Aspekt dieser Analyse bilden dabei die jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlagen, auf denen die entsprechenden Rechte basieren.

In einem weiteren Schritt werden völkerrechtliche Institutionen präsentiert, die die begrifflichen Elemente des Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechts ausfüllen. Die Rechtsvergleichung ist damit nicht nur auf die nationale bzw. supranationale Ebene beschränkt, sondern umfasst auch solche Rechte, die eine vergleichbare Funktion im Rahmen anderer internationaler Organisationen als der WTO erfüllen (z.B. Weltbank, UN Sanctions Committee). Die Studie untersucht also in diesem Teil die Existenz, die Elemente und die Grundlagen eines grenz- und ebenenüberschreitenden Teilnahmerechts, das die Ausübung öffentlicher Gewalt in all ihren Formen konditioniert.

Der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den normativen Grundlagen und dem legitimatorischen Potenzial der Beteiligungsrechte im Kontext der WTO. Hierbei wird der Zusammenhang dieser Rechte mit Theorien deliberativer Demokratie und dem Prinzip der Diskursivität untersucht. Die entscheidenden Fragen sind also, ob die Ausübung dieser Rechte als Teilnahme an einem Verfahren mit kommunikativem Potenzial verstanden werden kann und welche Bedeutung eine solche Funktion für die Legitimation des WTO-Rechts im Allgemeinen haben könnte. Als Grundlagen dieser Fragestellung dienen zwei Prämissen: einerseits das Verständnis des WTO-Rechts als ein Koordinationssystem der faktischen Interdependenz der internationalen Handelsakteure und andererseits die Idee der Teilnahme an einem Verfahren, das kommunikative Voraussetzungen erfüllt, als legitimatorische Basis aller Ausübung öffentlicher

Gewalt. Vor diesem Hintergrund argumentiert die Studie, dass die WTO-Regeln, die nationale Hoheitsträger zur effektiven Berücksichtigung extraterritorialer Interessen verpflichten, der Ausübung öffentlicher Gewalt eine legitimatorische Qualität verleihen. Ein solcher prozeduraler Ansatz des internationalen Welthandelsrechts wird der normativen Aufgabe der internationalen Handelsordnung eher gerecht als eine demokratisch problematischere Konstitutionalisierung bestimmter materieller Wirtschaftsmodelle.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Michael Ioannidis
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

vii. Vertikale Kompetenzgliederung – Grundlagen einer Kompetenzlehre supra- und internationaler Organisationen

Öffentliche Gewalt wird nicht länger exklusiv durch staatliche Organe ausgeübt. Mit der zunehmenden Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen auf supra- und internationalen Ebenen ist die Rechtswissenschaft aufgerufen, das Rechtsmaterial solcher Mehrebenenordnungen zu systematisieren und rechtliche Kategorien zu entwickeln, die der zentralen Anforderung an öffentliche Gewalt Rechnung tragen: deren Legitimation. Die vertikale Kompetenzverteilung zwischen Rechtssubjekten einer gestuften Ordnung öffentlicher Gewalt ist in dieser Hinsicht eine zentrale Kategorie, um Phänomene supra- und internationaler Integration adäquat beschreiben zu können. Das Dissertationsprojekt hat das Ziel, durch die methodologisch reflektierte Systematisierung der Kompetenzverteilung zwischen internationalen Organisationen und deren Mitgliedstaaten dogmatische Grundlagen einer Kompetenzlehre supra- und internationaler Organisationen zu entwickeln.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Zunächst werden Paradigmen entwickelt, anhand derer Kompetenzfragen zwischen rechtlicher Integration und staatlicher Souveränität analysiert werden sollen. Das klassische zweigliedrige Paradigma „Internationale Organisation versus Mitgliedstaat“ impliziert eine hierarchische Taxonomie. Um den vielfachen kompetentiellen Wechselwirkungen zwischen den Rechtssubjekten supra- oder intergouvernementaler Mehrebenenordnungen gerecht zu werden sowie legitimationsrechtliche Fragen der individuellen Freiheit und der kollektiven Selbstbestimmung in gestuften Rechtsordnungen behandeln zu können, werden das vertikale Paradigma „Föderalis-

mus“ und das horizontale Paradigma „Gewaltengliederung“ herangezogen. Anhand dieser Paradigmen sollen in einem zweiten Teil Fragen der Kompetenzverteilung zwischen internationalen Organisationen (Vereinte Nationen, Welthandelsorganisation, Europäische Union etc.) und deren Mitgliedstaaten systematisch aufbereitet werden. Dabei sollen die gemeinsamen Rationalitäten kompetentieller Phänomene in Mehrebenenordnungen, wie Entwicklung von Kompetenzen, Kompetenzkonflikte, Kompetenzkontrolle, rechtsvergleichend herausgearbeitet werden. Schließlich sollen dogmatische Grundlagen einer Kompetenzlehre supra- und internationaler Organisationen entwickelt werden und gleichzeitig ein Begriff der Kompetenz konturiert werden, der einen analytischen Beitrag zu theoretischen Fragen rechtlicher Integration und deren Legitimation leisten kann.

Das Projekt ordnet sich in den Forschungsschwerpunkt des Instituts „Völkerrecht als Öffentliches Recht“ ein.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Markus Fyrnys
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

viii. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit internationaler Akteure bei Einsätzen in „post-conflict-states“ – Ein Vergleich der Wiederaufbau-Missionen in Afghanistan und im Irak

Julia Pfeiffers Dissertation untersucht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit (engl. „accountability“) internationaler Akteure bei Missionen des Wiederaufbaus von Nachkriegs-Ländern, so genannten post-conflict States. Geprüft werden zum einen die individuelle Verantwortlichkeit, falls eine solche begründet werden kann, als auch die Verantwortlichkeit der jeweiligen Staaten, welche sich an derartigen Missionen beteiligen, bzw. ob und inwieweit die internationale Gemeinschaft als Ganzes zur Verantwortung gezogen werden kann.

Als Beispiele werden die durch die internationale Gemeinschaft unterstützten Missionen in Afghanistan und im Irak untersucht und miteinander verglichen.

Die Arbeit beginnt mit einer generellen Einführung in die Bedeutung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Es wird erläutert, wie eine solche entsteht und welche Folgen daraus resultieren können. Unterschieden wird dabei zwi-

schen der Verantwortlichkeit einzelner Akteure, sowohl staatlicher als auch nicht-staatlicher Natur, und derjenigen der internationalen Gemeinschaft.

Anschließend wird die spezielle Situation in post-conflict States erläutert und deren Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit in international geleiteten Wiederaufbau-Missionen. Geprüft werden mögliche völkerrechtliche Grundlagen für den Einsatz auch im Hinblick darauf, ob dieser auf Einladung des betroffenen Staates erfolgte. Eventuelle Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit werden herausgearbeitet.

Der zweite Teil der Arbeit nimmt dann speziellen Bezug auf die rechtliche Situation der externen Akteure bei den Konflikten in Afghanistan und im Irak: nach Erörterung der momentanen Situation in beiden Ländern aus völkerrechtlicher Perspektive werden die jeweilige Strategie der internationalen Gemeinschaft und deren Ziele beleuchtet. Anschließend werden verschiedene Akteure (militärisch, zivil und gemischt militärisch-zivil) in den jeweiligen Ländern vorgestellt und auf ihre Verantwortlichkeit untersucht. Dabei wird nochmals differenziert, ob sich diese nun auf Einladung der Staaten im Land aufhalten oder nicht, beziehungsweise, wie sich eine nachträgliche Einladung auswirkt.

Der dritte Teil befasst sich mit völkerrechtlichen Implementierungs-Mechanismen, welche angewendet werden könnten, um die jeweiligen Akteure zur Verantwortung zu ziehen. Es wird dabei auf die Ergebnisse aus dem zweiten Teil zurückgegriffen. Ferner soll der Frage nachgegangen werden, ob es hier eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis gibt, und woraus eine solche resultieren könnte. Das Problem der Immunität wird in diesem Zusammenhang erläutert.

Im letzten Teil wird schließlich ein Vergleich der Missionen in Afghanistan und Irak vorgenommen: eventuelle Unterschiede zwischen den Konflikten, den Wiederaufbaustrategien und der Verantwortlichkeit der Akteure werden herausgearbeitet und untersucht. Des Weiteren wird analysiert, warum die Missionen den Ländern bisher noch nicht zu dauerhafter Stabilität verholfen haben und ob dies mit eventuellen Lücken in der Verantwortlichkeit der Akteure zusammenhängen könnte. Untersucht wird schließlich, welche Rolle das Völkerrecht dabei spielen könnte, derartige Lücken zu schließen, auch bezüglich der Durchsetzbarkeit von völkerrechtlicher Verantwortlichkeit, um einer derartigen Entwicklung bei kommenden Konflikten entgegenzuwirken.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv

Doktorandin: Julia Pfeiffer
 Betreuer: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

b. Menschenrechte und Minderheitenschutz

aa. Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Der von Prof. Jochen Abr. Frowein gemeinsam mit Dr. Wolfgang Peukert, ehemaliges Mitglied im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg, erstmals 1985 veröffentlichte und 1996 in zweiter Auflage erschienene Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) („Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar“) ist 2009 in dritter Auflage erschienen. Die Neuauflage trägt den Entwicklungen Rechnung, die seit dem Erscheinen der letzten Auflage im Bereich der EMRK stattgefunden haben. Insbesondere wird die Rechtsprechung des neuen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfassend dargestellt, der seit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahr 1998 die Tradition der früheren Konventionsorgane fortsetzt.

Projektkategorie: Forschungsprojekt
 Organisatorischer Status: Einzelprojekt
 Projektstatus: Abgeschlossen
 Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jochen Abr. Frowein, Dr. Wolfgang Peukert, Straßburg

bb. Qualifikationsarbeiten

i. Vorbehalte Islamischer Staaten zu internationalen Menschenrechtsverträgen

Johanna Mantel untersucht in ihrem Promotionsvorhaben „Reservations of Islamic States to International Human Rights Treaties“ Vorbehalte Islamischer Staaten zu internationalen Menschenrechtsverträgen. Das Vorhaben befasst sich mit den sogenannten „Shari’a-Vorbehalten“, die sich aus islamischem Recht ergebenden Vorbehalte ausgewählter Islamischer Staaten, und untersucht diese auf Vereinbarkeit mit den Prinzipien des Völkerrechts. Dabei vergleicht die Arbeit diese Vorbehalte mit denen nicht-islamischer Staaten, um die spezifische Eigenart der „Shari’a-Vorbehalte“ herauszustellen.

Projektkategorie: Dissertation
 Organisatorischer Status: Einzelprojekt
 Projektstatus: Aktiv

Doktorandin: Johanna Mantel
Betreuer: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Segregation of Roma Children in Education: Addressing Structural Discrimination through the Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM) and the Racial Equality Directive 2000/43/EC (RED)

The Roma population in Europe today is estimated at around ten million people. What distinguishes Roma from other minority groups is the extent of poverty and deprivation they suffer, as well as the actual amount of them living in extreme poverty. Discrimination against Roma, and in particular against approximately three million Roma children in schools across Europe, is one of the most pressing political, social and human rights issues that need to be tackled.

Educational legislation in many European countries maintains conditions that isolate Roma from the acquisition of economically and socially meaningful knowledge. Minority educational rights mostly focus on education as a means for the preservation of minority culture and traditions and therefore do not take fully into account the need for desegregation – through non-discrimination and affirmative action – of Roma in education. Conversely, those international instruments focusing on non-discrimination rights do not respond adequately to the problems encountered by Roma in education in not regarding the necessity for the Roma minority to preserve their culture and traditions. Apart from these two approaches, which should be combined, attention should also be paid to the multicultural aspect of education, fulfilling a function of mutual understanding and conflict prevention.

The most far-reaching European standard for the protection of national minorities, including Roma, is the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities, covering also educational rights. The major legal instrument to combat discrimination against Roma at EU level is the Racial Equality Directive 2000/43/EC, which provides a high level of protection from structural discrimination – which denotes both segregation and institutional discrimination – in education.

The overall aim of this thesis is to assess the effectiveness and appropriateness of both the Framework Convention and the Racial Equality Directive as tools for desegregation of Roma in education and for the promotion of Roma educational rights in general. It wants to investigate whether these two tools tackle the problems met by Roma in education: whether they have been correctly im-

plemented/transposed, whether they dispose of an added value compared to the already existing international instruments, and in what ways they have contributed to the improvement of the situation of Roma in education 'in the field'.

The first part of the thesis is a problem study focusing on the present situation of Roma in education and on the denial of Roma educational rights. It also highlights the importance of education as a means of realizing other human rights and as a means of effective participation in society. It underscores the specific features of Roma as a unique minority group and, inspired by theories from political science such as ethnopolitics, touches upon the question of the appropriateness of the western European human rights discourse in solving the 'Roma issue'.

A second part focuses on the Framework Convention for the Protection of National Minorities and the Racial Equality Directive. It examines their scope of application *ratione personae* (are Roma covered?) and *ratione materiae* (are educational rights covered?).

In a third part, the implementation of the Framework Convention and the transposition of the Racial Equality Directive are examined, with a focus on Central-Eastern Europe.

In a fourth and last part, the different legal nature of these two instruments (framework convention versus directive) and of their respective implementation mechanisms will be assessed. A relevant question to be asked here is in how far these tools have influenced the jurisprudence of the European Court of Human Rights and the European Court of Justice. It will also be examined in how far synergies between the two European systems emerge: the standard-setting value of the Framework Convention was already very relevant in the context of the EU enlargement on the one hand and now anti-discrimination legislation at EU level seems to influence the recent European Court of Human Rights' jurisprudence on the other hand. The Case of D.H. and Others v. Czech Republic will be taken as an example of how norms on different levels such as the Council of Europe and the EU can and should interact. The added value of both the Framework Convention and the Racial Equality Directive will be evaluated and suggestions for a better implementation/transposition will be formulated.

The thesis is written in the context of the European Graduate College 'The system transformation and unification of law in Europe' of the Universities of Cracow, Heidelberg and Mainz.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Sina van den Bogaert
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jochen Frowein

iii. Die rechtliche Situation der kurdischen Minderheit in der Islamischen Republik Iran

Das abgeschlossene Dissertationsvorhaben von Ramin Moshtaghi untersucht die Frage, inwieweit die internationalen Vorgaben des Minderheitenschutzes in einer islamischen Republik schiitischer Prägung umgesetzt werden und inwieweit etwaige Defizite dem islamischen Recht der *ğafari*-Rechtsschule geschuldet sind. In einem ersten Schritt des Vorhabens werden die Vorgaben des islamischen Rechts in Bezug auf Minderheiten herausgearbeitet, wobei der Schwerpunkt der Bearbeitung auf dem zwölferschiitischen Recht der *ğafari*-Rechtsschule liegt. Hierbei wird dieses Recht auf seine Vorgaben sowohl hinsichtlich nationaler und ethnischer als auch religiöser Minderheiten untersucht. Dabei wird herausgearbeitet, dass das traditionelle islamische Recht der *ğafari*-Rechtsschule eine Benachteiligung von Muslimen auf Grund von Sprache, nationaler oder ethnischer Herkunft zwar strengstens untersagt, dabei aber keine besonderen Minderheitenrechte vorsieht, welche eine faktische Gleichheit herstellen sollen. Das islamische Recht der *ğafari*-Rechtsschule steht der Einführung solcher Rechte aber auch nicht entgegen, soweit diese der Herstellung faktischer Gleichheit unter Muslimen dienen. Ein Verbot religiöser Diskriminierungen existiert dagegen im islamischen Recht der *ğafari*-Rechtsschule nicht, solche sind im Gegenteil weit verbreitet. Dies wirkt sich in der schiitischen *ğafari*-Rechtsschule auch für sunnitische Muslime nachteilig aus. Nach der Analyse des Rechts der *ğafari*-Rechtsschule wird die iranische Rechtsordnung anhand ausgewählter Probleme daraufhin untersucht, inwieweit die völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Minderheitenschutzes umgesetzt werden und inwieweit eventuelle Defizite auf die Vorgaben des Rechts der *ğafari*-Rechtsschule zurückzuführen sind. Hinsichtlich der Einteilung der Problemfelder wird zwischen Problemen der Integration der Minderheit in die Gesellschaft und solchen Problemen, welche auf eine unfreiwillige Assimilierung der Minderheit hinweisen, unterschieden.

Probleme der Integration der Minderheit tauchen in erster Linie im Hinblick auf den Zugang von Angehörigen der Minderheit zu öffentlichen Ämtern auf. Hier gilt, dass der Zugang zu zahlreichen Staatsämtern nur Schiiten eröffnet ist.

Diese mit dem Völkerrecht nicht vereinbaren Restriktionen in der iranischen Rechtsordnung sind sogar weitergehend, als sie das Recht der *ğafari*-Rechtsschule vorsieht.

Problematisch sind im Hinblick auf den Schutz der Minderheitsangehörigen vor Assimilierung insbesondere der fehlende muttersprachliche Unterricht, Hindernisse bei der Religionsausübung sowie Eingriffe in die negative Religionsfreiheit. Die entsprechende Praxis ist völkerrechtswidrig. Die Ursachen der bestehenden Defizite bei der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind hier aber nicht im islamischen Recht der *ğafari*-Rechtsschule zu suchen. Die Islamische Republik kann die diesbezüglichen Vorgaben daher erfüllen, ohne verpflichtet zu sein, ihre Verfassungsordnung grundlegend zu verändern und sich damit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen islamisches Recht auszusetzen. Hinsichtlich des Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist dies nicht ohne weiteres der Fall. Hier besteht ein Konflikt zwischen dem zwölferschiitischen Recht der *ğafari*-Rechtsschule in seiner traditionellen Interpretation und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran. Auch wenn ein etwaiger Verstoß gegen das Recht der *ğafari*-Rechtsschule nichts an den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran zu ändern vermag, soll doch untersucht werden, inwieweit sich das Recht der *ğafari*-Rechtsschule interpretieren lässt, um eine vollumfängliche Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen, ohne eine grundlegende Änderung der iranischen Verfassungsordnung erforderlich zu machen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorand:	Ramin Moschtaghi
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

iv. Die Förderung kultureller Identität im staatlichen und privaten Schulwesen in Brasilien

Das Dissertationsprojekt widmet sich dem Umgang mit kultureller Diversität im Bildungsbereich aus juristischer Sicht. Bildung und Kultur sind unmittelbar verknüpft. Die Bildung ermöglicht in erster Linie die Identifizierung und das Verständnis des vorherrschenden kulturellen Hintergrunds einer bestimmten Gemeinschaft und bietet Wege für die Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft. In Bezug auf ethnische, religiöse, sprachliche, oder sonstige kulturelle Minderheitsgruppen sowie bei indigenen Völkern ist Bildung das we-

sentliche Instrument für das Erfahren und für die Verbreitung der gemeinsamen Kenntnisse, Glauben und Bräuche, welche selbst für die Existenz der Gruppe als solche wesentlich sind. Die kulturelle Identität von Individuen als auch von Gruppen wird durch den Bildungsprozess stark beeinflusst und weiter gestaltet. Interkulturelle Konflikte im Schulwesen sind aus diesen Gründen im öffentlichen Bewusstsein immer stärker präsent und stellen eine große Herausforderung dar.

Näher untersucht werden im Rahmen des Dissertationsprojekts die interkulturellen Verhältnisse im Schulwesen und ihre Betrachtung in der rechtlichen Ordnung in Brasilien. Die multikulturelle Gestaltung der brasilianischen Gesellschaft mit zahlreichen indigenen Gemeinschaften, unterschiedlichen ethnischen Gruppen und konfessionell-geprägten Gemeinden bildet die fruchtbare Basis, auf der die von dieser Arbeit aufgenommene Diskussion entwickelt werden kann.

Ausgangspunkt der Betrachtung des Themas soll die völkerrechtliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der kulturellen Identität als Element der Menschenwürde sein. Insbesondere in Menschenrechtsverbürgungen sind in erster Linie verschiedene bürgerliche, politische und kulturelle Rechte zu untersuchen, die unterschiedliche einzelne Aspekte der kulturellen Identität der Individuen erfassen und die dazu dienen, diese zu verstärken. Der Diskussion um Kultur und Identität im Völkerrecht korrespondiert dabei die Problematik der lange vernachlässigten Diskussion von Minderheiten und indigenen Völkern, welche aus verschiedenen Gründen die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft insbesondere in den 1990er Jahren geweckt hat. Die speziellen völkerrechtlichen Entwicklungen im Bereich des Minderheitenschutzes und der indigenen Völker sollen deshalb in dieser Arbeit intensiv beleuchtet und diskutiert werden, unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Gruppenschutz und individueller Rechte bei der Gestaltung und der Ausübung kultureller Rechte.

Vor diesem Hintergrund und eingebettet in die völkerrechtliche Debatte um kulturelle Identität sollen die rechtlichen Grundlagen und die Praxis bezüglich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Brasilien sowohl im staatlichen als auch im privaten Schulwesen analysiert werden. Die Arbeit soll schließlich zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung der völkerrechtlichen Debatte leisten sowie Wege aufzeigen, das Spannungsverhältnis zwischen Integration und Bewahrung kultureller Eigenschaften in den Schulsystemen der Staaten zu harmonisieren.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Fabiana Godinho McArthur
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

v. Indigene Landnutzungsrechte im internationalen Vergleich

Das Dissertationsprojekt befasst sich mit dem nationalen Schutz indigener Landrechte in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Russland und Dänemark (in Bezug auf Grönland) und vergleicht diesen mit völkerrechtlichen Mindeststandards. Da die enge spirituelle Beziehung zwischen Mensch und Land im Mittelpunkt aller indigenen Kulturen steht, sind die Anerkennung und der Schutz indigener Landrechte für die Bewahrung der Kultur der indigenen Völker und für ihr physisches Überleben essentiell.

Ausgangspunkt des Dissertationsprojekts ist eine rechtshistorische und rechtsphilosophische Betrachtung der Anerkennung von Souveränität und Eigentumsrechten indigener Völker zur Zeit der Kolonialisierung. Zunächst soll der Verlust der territorialen Souveränität der untersuchten indigenen Völker dargestellt werden. Nach Darlegung der drei zur Begründung territorialer Souveränität durch die Kolonialmächte herangezogenen Formen staatlichen Gebietserwerbs über die indigenen Länder – Eroberung/Annexion, Zession und Okkupation – wird dargelegt, dass in der Frühphase der Kolonialisierung allgemein anerkannt war, dass indigene Völker territoriale Souveränität über ihre Gebiete ausübten. Anschließend wird unter Rückgriff auf historische Quellen ausführlich dargelegt, welche Gebiete der untersuchten Staaten durch Eroberung und Zession der territorialen Souveränität der europäischen Kolonialmächte unterstellt wurden. In einem nächsten Schritt soll dargestellt werden, dass sich die Auffassung in der Literatur und entsprechend auch die Staatenpraxis bezüglich der Anerkennung indigener Souveränität ab dem 18. Jahrhundert gewandelt haben und nunmehr teilweise angenommen wurde, dass von indigenen Völkern bewohnte Gebiete *terrae nullius* seien und durch bloße Okkupation erworben werden könnten. Um diese These zu belegen, werden wiederum historische Texte und Quellen ausgewertet, und es wird aufgezeigt, welche Länder unter Zugrundelegung der *terra nullius*-Doktrin okkupiert wurden.

Anschließend soll dargestellt werden, wie der Eigentumsverlust der indigenen Völker an ihren Gebieten historisch begründet wurde. Hierbei wird sich zeigen,

dass die Art des staatlichen Gebietserwerbs den Eigentumsverlust oftmals, aber nicht in allen Fällen, bedingte. Zwar wurde den meisten indigenen Völkern, deren territoriale Souveränität nicht anerkannt wurde, auch das Recht auf Eigentum abgesprochen. Dennoch haben einige Völker, auf deren Gebiete früher die *terra nullius*-Doktrin angewandt wurde, heute noch Eigentumsrechte inne, wohingegen andere indigene Völker, deren Gebiete erobert oder durch Zession erworben wurden, in der Folge auch ihr Eigentum verloren haben. Auf diesen Zusammenhang soll ausführlich, auch unter Heranziehung rechtsgeschichtlicher und rechtsphilosophischer Schriften, eingegangen werden.

In einem nächsten Schritt soll die Entwicklung der Anerkennung indigener Landrechte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene seit den 1970er Jahren dargestellt werden. Auf dieser Analyse aufbauend sollen rechtsvergleichend die möglichen Alternativen zur Durchsetzung indigener Landnutzungsrechte systematisch dargestellt werden. In diesem Zusammenhang soll auch auf ihre Durchsetzbarkeit, ihre nationale Anwendung und ihre Effektivität eingegangen werden, und es soll untersucht werden, ob die Länder durch ihre jeweiligen Vorgehensweisen ihren völkerrechtlichen Pflichten genügen. Anschließend soll analysiert werden, worauf die unterschiedlichen Vorgehensweisen zurückzuführen sind. Hierbei soll dargelegt werden, dass historische Gründe nur eine untergeordnete Rolle für die unterschiedlichen Vorgehensweisen spielen. Vielmehr hängen Qualität und Effektivität des Schutzes indigener Landrechte größtenteils vom Wert und der Nutzbarkeit der indigenen Gebiete für die nicht-indigene Bevölkerung, der Größe der indigenen Völker und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sowie der Einstellung der nicht-indigenen Bevölkerung gegenüber ihren indigenen Völkern ab.

Abschließend soll dargelegt werden, inwieweit die untersuchten Länder ihr Verhalten ändern müssen und wie auch Länder ohne indigene Bevölkerung auf eine Verbesserung der Landnutzungsrechte indigener Völker hinarbeiten können und sollten.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Katja Göcke
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

vi. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratsstaaten

Die Dissertation von Lydia Müller befasst sich mit der Frage, welche Vorgaben Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nach dessen Absatz 1 jede Person ein Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht hat, für die Ausgestaltung und Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten entnommen werden können, und wie diese Vorgaben in den östlichen Europaratsstaaten umgesetzt werden. Das Promotionsvorhaben wird im Rahmen der Minerva-Forschungsgruppe durchgeführt und daher in dem Abschnitt über die Aktivitäten der Gruppe eingehender dargestellt (siehe unten 7. c. bb.).

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Lydia Müller
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

vii. Ethische und rechtliche Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung – Normative Standards klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern

Das Dissertationsvorhaben von Mira Chang nimmt eine rechtliche Würdigung klinischer Versuche im transnationalen Kontext sowie eine ethische Erörterung der damit verbundenen Fragen vor und lotet dabei das Zusammenspiel von Ethik und Recht in diesem Bereich aus. Es wird im Rahmen der Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“ durchgeführt und deshalb im Zusammenhang mit den Aktivitäten dieser Gruppe näher dargestellt (unten 5. b. aa.).

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Mira Chang
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

viii. The use of human rights law in international criminal justice – Implementing a human rights approach in international criminal law

Gegenstand des Dissertationsprojektes von Julia Gebhard ist der Einfluss der Menschenrechte auf das Völkerstrafrecht. Das Verhältnis von Völkerstrafrecht und Menschenrechten ist nicht abschließend geklärt. Auf der einen Seite benötigen internationale Straftribunale und -gerichte klar definierte Tatbestände, um dem Grundsatz des *nulla poena/nullum crimen sine lege* gerecht zu werden. Auf der anderen Seite sind die völkerstrafrechtlichen Tatbestände an vielen Stellen klar von Vorgaben in menschenrechtlichen Verträgen beeinflusst. Im Römischen Statut lassen sich etwa Beispiele sogenannter 'treaty crimes' finden, die vor ihrer Erwähnung als strafbare Tatbestände im Römischen Statut zwar als Verbotstatbestände in menschenrechtlichen Verträgen auftauchten, deren Status als Völkergewohnheitsrecht zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Römischen Statuts jedoch nicht abschließend gesichert war.

Aus diesem Grund identifiziert etwa Bassiouni fünf verschiedene Stufen im Aufkommen und der Entwicklung der Menschenrechte als logische Entwicklung von der Formung gemeinsamer Werte, des Aufkommens nicht-bindender Absichtserklärungen hinsichtlich der Bewahrung dieser Werte hin zu der Ausarbeitung normativer Vorschriften hinsichtlich der Durchführung. Als letzte Stufe sieht er schließlich die strafrechtliche Sanktion von Verletzungen der geschützten gemeinsamen Werte. Laut Bassiouni sind völkerstrafrechtliche Vorschriften die *ultima ratio* zur Durchsetzung international geschützter Menschenrechte.

Ausgehend von dieser Prämisse untersucht das Forschungsprojekt den praktischen Einfluss einzelner Menschenrechte auf die Rechtsprechung internationaler Straftribunale und -gerichte. Die zentrale Forschungsfrage ist dabei, welche Rolle die Menschenrechte in der Entwicklung und der praktischen Anwendung von Völkerstrafrecht spielen. Die Dissertation untersucht sowohl den direkten ‚Gebrauch‘, also das Ausmaß, in welchem Menschenrechte als Argumentationshilfen von den jeweiligen Gerichten und Tribunalen genutzt werden, als auch den Einfluss, den die Idee des Menschenrechtsschutzes generell auf die Entwicklung des Völkerstrafrechts hatte und noch hat. Weiterhin wird geprüft, ob und wie dieser Einfluss sich in den völkerstrafrechtlichen Tatbeständen *de lege lata* widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund greift das Dissertationsvorhaben dabei einzelne Bereiche international anerkannter Menschenrechte auf und untersucht sie eingehend unter den genannten Gesichtspunkten. Exemplarisch werden in der Dissertation die Minderheitenrechte, die Rechte von Frauen und Kindern, Gender-Aspekte sowie das Folterverbot behandelt.

Dabei wird schwerpunktmäßig auf das Römische Statut und die Urteile sowie Beschlüsse des Internationalen Strafgerichtshofes Bezug genommen, aber auch die Rechtsprechung der ad hoc Tribunale und der „hybrid courts“ wird berücksichtigt.

Neben einer grundsätzlichen Untersuchung des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Völkerstrafrecht (Teil I) und einer Bestandsaufnahme der Nutzung der Menschenrechte in der praktischen Anwendung des Völkerstrafrechts (Teil II), zielt das Forschungsprojekt in erster Linie darauf ab, Bereiche aufzuzeigen, in denen Synergien bestehen zwischen dem Völkerstrafrecht und den Menschenrechten, und darzulegen, wie diese entsprechend genutzt werden können (Teil III).

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Julia Gebhard
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum/Dr. Anja Seibert-Fohr

c. Humanitäres Völkerrecht

aa. Manual on Air and Missile Warfare

Ziel des Anfang 2004 vom „Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research“ (HPCR) initiierten Projektes „International Humanitarian Law in Air and Missile Warfare“ war die Ausarbeitung eines „Manuals“, in dem die im Luftkriegsrecht anwendbaren Regeln des Kriegsvölkerrechts niedergeschrieben werden. Die Ausarbeitung dieses Handbuchs erfolgte anhand sog. „Papers“, die von den Teilnehmern zu einzelnen relevanten und problematischen Themenfeldern erarbeitet und von der gesamten Gruppe auf Expertentreffen diskutiert wurden. Begleitend zu dem Handbuch wurde ein Kommentar erarbeitet, in dem die Regeln des Luftkriegsrechts erläutert, Problemfelder näher erörtert sowie Kontroversen aufgezeigt werden.

Im Berichtszeitraum fanden noch zwei weitere Treffen der Expertengruppe statt. Auf dem sechsten Expertentreffen im April 2008 in Frankfurt/Oder standen die Finalisierung des Handbuchs und die Überarbeitung der von den Projektkoordinatoren im Zuge bilateraler und regionaler Konsultationen mit den Staatenvertretern erarbeiteten Kommentarpassagen im Vordergrund. Auf dem achten Treffen der Expertengruppe wurde dann das Handbuch am 15. Mai 2009

im Konsens angenommen. Das Manual und der zugehörige Kommentar können auf der Website des Projekts eingesehen werden: <http://www.ihlresearch.org/amw/manual>.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Projektstatus:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiterin:	Sarah Wolf

bb. Qualifikationsarbeiten

i. The Amendment of the National Legal System in Occupied Territories by the Occupant Power: Limitations of International Humanitarian Law

Die Dissertation beschäftigt sich mit der Hauptfrage, welche Kompetenzen eine Besatzungsmacht im Hinblick auf den Erlass von Gesetzen und Anordnungen gemäß dem heute geltenden humanitären Völkerrecht hat und ob die Ausgestaltung der Kompetenzen einer Besatzungsmacht in der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konvention (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten heutigen Anforderungen an Besatzungen gerecht wird.

Zunächst wird definiert, welche Situationen unter den Begriff militärische Besatzung fallen. Es wird untersucht, ob der klassische Begriff der Besatzung aktuelle Besatzungen treffend beschreibt. Unter anderem wird die These aufgestellt, dass die Rahmenbedingungen heutiger Besatzungen sich grundlegend verändert haben und diese Änderungen nicht von den geltenden Konventionen vorhergesehen wurden. Während sich 1907 und 1949 die Dauer der Besatzungen selten über mehrere Jahre erstreckte, dauern aktuelle Besatzungen oft mehrere Jahrzehnte an (z.B. Palästinensische Gebiete; Nordzypern, Westsahara). Mit der Dauer der Besatzung geht in der Regel auch eine dauernde Veränderung des Rechtssystems des besetzten Staates einher. Aus aktuellem Anlass soll ein Hauptaugenmerk auf Besatzungen, die mit dem Ziel der Abschaffung einer Diktatur geführt werden, gelegt werden (sog. *transformative occupations*), ihre charakteristischen Merkmale beleuchtet und Auswirkungen auf den herkömmlichen Begriff der Besatzung untersucht werden.

Im 3. Kapitel werden die für die Rechtsetzungskompetenzen zentralen Normen Art. 43 Haager Landkriegsordnung (HLKO) und Art. 64 Genfer Konvention (IV) erörtert und anhand mehrerer aktueller Fallbeispiele analysiert. Beide Arti-

kel bilden den zentralen Beurteilungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit der durch die Besatzungsmacht erlassenen Rechtsakte.

Dabei wird auf die Frage eingegangen, inwieweit das Verständnis der Kompetenzen der Besatzungsmacht sich seit der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts gewandelt hat. Gemäß Art. 43 HLKO kommt dem Besatzer eine Stellung als Verwalter der besetzten Gebiete zu, die darauf gerichtet ist "to restore and ensure, as far as possible, public order and safety [civil life]." Art. 64 Genfer Konvention (IV) beschreibt die Rechte und Pflichten der Besatzer präziser als Art. 43 HLKO, da im Lichte der von den deutschen Besatzern im 2. Weltkrieg begangenen Gräueltaten die Notwendigkeit erkannt wurde, die generalklauselartige Beschreibung des Art. 43 HLKO zu ersetzen. Die Änderung des Verständnisses der Rechtsstellung der Besatzungsmacht lässt sich auch anhand der Staatenpraxis nachweisen. Es soll aufgezeigt werden, dass in aktuellen Fällen die besetzenden Staaten ihre Rolle als Gesetzgeber weit interpretieren und dabei die Grenzen dessen, was nach geltendem humanitärem Recht erlaubt ist, oft überschreiten. Die Anforderungen an Besatzungsmächte im Hinblick auf den Erlass von Regelungen in den besetzten Staaten sind umso höher, je länger die Zeit der Besatzung andauert. Dies wirft die Frage auf, ob gemäß Art. 43 HLKO und Art. 64 Genfer Konvention (IV) bei jahrzehntelanger Besatzung eine Verpflichtung besteht, solche Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt oder Aufbau sozialer Systeme und der Wirtschaftsordnung eines besetzten Staates bezwecken.

Im vierten Abschnitt wird die Frage aufgeworfen, wie die Rechte von Zivilisten besetzter Gebiete auf internationaler Ebene rechtlich durchgesetzt werden können, und zwar gemäß geltendem humanitärem Völkerrecht und den wichtigsten Menschenrechtskonventionen (IPBPR, EMRK, Afrik. MRK). In diesem Zusammenhang ist zum einen die Frage des Rechtsverhältnisses von humanitärem Völkerrecht zu den Menschenrechten und zum anderen die extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechten bedeutsam.

Am Schluss soll ein kurzes Fazit zur Geeignetheit der bisherigen Regelungen im humanitären Völkerrecht für Besatzungen in der Staatenpraxis gezogen werden und über eine Neuregelung des Art. 64 Genfer Konvention (IV) im Hinblick auf *transformative occupations* diskutiert werden.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Olivia Danai

Betreuer:

Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Bewaffnete Konflikte in Afrika und die Rechtfertigung von Gewalt

Das Dissertationsprojekt stellt eine Analyse des völkerrechtlichen Gewaltverbots unter besonderer Berücksichtigung bewaffneter Konflikte südlich der Sahara nach dem Ende des Kalten Kriegs dar. Die Mehrheit dieser Konflikte sind typischerweise nicht zwischen-, sondern vielmehr ihrem Schwerpunkt nach innerstaatlicher Natur, so dass eine Untersuchung nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN Charta) sehr schnell an ihre Grenzen stößt, da danach das Gewaltverbot nur innerhalb von internationalen Beziehungen gilt. Zwar lässt sich das Eingreifen Dritter in innerstaatliche bewaffnete Konflikte vor allem mit den Rechtsbegriffen der Intervention auf Einladung und der humanitären Intervention erfassen und völkerrechtlich bewerten, die innerstaatliche Gewaltanwendung wird im Rahmen des Gewaltverbots des Art. 2 Abs. 4 UN Charta jedoch erst dann relevant, wenn sich ein *de facto*-Regime stabilisiert hat. Davor, so die fast einhellige Meinung unter den Völkerrechtlern, soll das Gewaltverbot nicht gelten. An diesem Punkt knüpft die Arbeit im ersten Teil an und analysiert unter Berücksichtigung der rasanten Entwicklungen der Menschenrechtsdoktrin, der schrittweisen Aufweichung der Dichotomie zwischen internationalem und innerstaatlichem bewaffneten Konflikt im humanitären Völkerrecht und der neueren extensiven Auslegung des Art. 39 UN Charta durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN Sicherheitsrat), inwieweit ein Gewaltverbot im innerstaatlichen Bereich schon heute gilt bzw. im Begriff ist sich zu entwickeln.

Der zweite Teil der Arbeit untersucht Militäreinsätze afrikanischer Regionalbündnisse auf ihre völkerrechtliche Rechtmäßigkeit. Dies geschieht vor allem in Hinblick auf Kapitel VIII der UN Charta, das zwar ausdrücklich militärische Regionalbündnisse vorsieht, in Art. 53 jedoch einen Ermächtigungsvorbehalt des UN Sicherheitsrats eingebaut hat, der von afrikanischer Seite gerne übersehen wird. So sieht Art. 4 (h) der Konstituierenden Akte der Afrikanischen Union von 2000 im Falle von schwersten Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit einer humanitären Intervention vor, ohne dass im Text ein Ermächtigungsvorbehalt des UN Sicherheitsrats erwähnt ist.

Der dritte Teil der Arbeit untersucht die These, dass eine uni- oder multilaterale Gewaltanwendung im Ergebnis schon dann durch die Staatengemeinschaft akzeptiert wird, wenn sie entweder materiell, z.B. durch das Notwehrrecht des

Art. 51 UN Charta, *oder* formell durch eine Ermächtigung des UN Sicherheitsrats nach Art. 42 UN Charta, aber auch durch die eines Regionalbündnisses, gerechtfertigt ist.

Die Dissertation soll das Bewusstsein fördern, dass sich das Völkerrecht in Bezug auf gegenwärtige bewaffnete Konflikte, die sich nicht mehr einfach in die Kategorien „innerstaatlich“ oder „international“ einordnen lassen, neuen Herausforderungen stellen muss, wenn es seinem Anspruch auf universelle Geltung gerecht werden will.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Antje Berger
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann (Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M.)

iii. The EU in post-conflict peacebuilding in Kosovo and Afghanistan – reform of the police and the judiciary: legality, legitimacy and accountability

Die Europäische Union engagiert sich verstärkt im Bereich des *post-conflict peacebuilding* und leistet Unterstützung insbesondere für den (Wieder-)Aufbau des Polizei- und Justizsektors. Die ihr dazu zur Verfügung stehende Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten lässt sich dem zivilen Krisenmanagement im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einerseits und den Politikbereichen der Entwicklungszusammenarbeit und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses andererseits zuordnen.

Dieses Engagement, aufgezeigt anhand der Unterstützung für Kosovo und Afghanistan sowohl durch die ESVP-Missionen EULEX und EUPOL als auch mittels der Außenhilfsinstrumente (Entwicklungs-/ Stabilitäts-/ und Heranführungsinstrument), ist Gegenstand dieses Dissertationsvorhabens, das somit – unter zahlreichen Berührungspunkten mit Fragestellungen des allgemeinen Völkerrechtes – einen weiteren Beitrag zur rechtlichen Untersuchung der Außenbeziehungen der Europäischen Union leistet. Die Arbeit wählt insofern einen innovativen Ansatz, als sie die Konsequenzen dieser auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon fortbestehenden Zweiteilung des „Politikfeldes“ *post-conflict peacebuilding* nicht innerhalb der vielschichtigen Union zu begreifen sucht, sondern primär die Perspektive der Drittstaaten wählt, und

sich daher mit ausgewählten Fragen der Rechtmäßigkeit, Legitimität und Verantwortlichkeit des Handelns der Europäischen Union befasst.

Tatsächlich steht die Europäische Union – wie andere Akteure der internationalen Gemeinschaft auch – in ihrer Unterstützung für die Institutionen Polizei und Justiz vor besonderen Herausforderungen, die insbesondere in der Abwägung der Wiederherstellung von Sicherheit mit dem Bestreben der langfristigen Nachhaltigkeit der Reformen bestehen, aber auch den Begriff der „Eigenverantwortung“ betreffen, und sich darin begründen, dass diese Institutionen einen Kernbereich der staatlichen Souveränität ausmachen.

Das Forschungsvorhaben erfordert in einem ersten Abschnitt die Darlegung der wesentlichen rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen des *post-conflict peacebuilding* und dessen Entstehung im Rahmen der UN einerseits und eine hinreichend genaue Darstellung des Polizei- und Justizsektors in Kosovo und Afghanistan im weiteren Kontext der Friedensabkommen, Sicherheitsratsresolutionen und der neu angenommenen Verfassungen andererseits. Darauf folgt in einem zweiten Abschnitt eine Analyse des Maßnahmenkataloges der EU und deren Umsetzung in den genannten Dritt-„Staaten“ unter besonderer Berücksichtigung der Partizipations-Möglichkeiten, die diesen bei der Annahme und Implementierung der Maßnahmen *de iure* und *de facto* zukommen. Der dritte Abschnitt widmet sich dann der völkerrechtlichen Grundlage des Engagements der Union, einer Analyse der (Beitritts-)Kondizionalität und des daraus resultierenden Spannungsfeldes der Vorbestimmtheit der Reformschritte, und der Suche nach Mechanismen, nach denen die EU gegebenenfalls auch zur Verantwortung bzw. Rechenschaft gezogen werden kann. Das Beispiel des Kosovo bietet dabei ein besonders breites und spannendes Feld völkerrechtlicher Analyse, das anhand der Fragestellung der Rechtmäßigkeit der EULEX-Mission nur zum Teil ausgeschöpft werden kann. Darüber hinaus stellt es auch die Implementierung der Instrumente des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses vor dem Hintergrund der ungeklärten Statusfrage vor besondere Herausforderungen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Martina Spornbauer
Betreuer:	Prof. Marise Cremona (Europäisches Hochschulinstitut Florenz)

iv. The Intersection of Medical Ethics and International Humanitarian Law

Das Dissertationsvorhaben von Sigrid Mehring betrachtet die rechtliche Einordnung und Interpretation des Verweises auf die medizinische Ethik im Kriegsvölkerrecht, womit der Handlungsspielraum von Ärzten bestimmt werden soll. Es wird im Rahmen der Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“ durchgeführt und deshalb im Zusammenhang mit den Aktivitäten dieser Gruppe näher dargestellt (unten 5. b. bb.).

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Sigrid Mehring
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

v. Computer Network Operations under International Law

Das Internet sowie die immer weiter zunehmende Informatisierung und Vernetzung aller Dinge (ubiquitous computing) prägt die heutige Informationsgesellschaft. Immer wieder wird auch von Hackangriffen und Datendiebstahl berichtet, die meist von Einzeltätern oder kriminellen Vereinigungen unternommen werden. Doch können sich auch Staaten durch ihre Streitkräfte dieser Computernetzwerkoperationen bedienen und somit ein neues Kampfgebiet erschließen. So hat beispielsweise die United States Air Force ihren Leitspruch 2005 auf den sogenannten „cyberspace“ ausgeweitet: „The mission of the United States Air Force is to fly, fight and win ... in air, space and cyberspace“.

Die englischsprachige Dissertation widmet sich der völkerrechtlichen Bewertung dieser Ausweitung von militärischen Computernetzwerkoperationen (CNO) außer- und innerhalb bewaffneter Konflikte. Anhand der Untersuchung spezieller Fragen des humanitären Völkerrechts zielt die Arbeit darauf ab, Antworten auf die sich durch technischen Fortschritt in der Kriegsführung stellenden neuen Herausforderungen in den Grundprinzipien des (humanitären) Völkerrechts selbst zu finden.

Die Arbeit konzentriert sich zunächst auf die Untersuchung, inwiefern CNO bewaffnete Gewalt oder sogar einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art. 2 (4) bzw. 51 UN Charta darstellen können. Die der Informationskriegsführung zugrundeliegende Technik hat in der Literatur teilweise zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der Anwendbarkeit des Gewaltverbots geführt sowie das Bedürfnis nach einer internationalen Konvention erweckt. Das Gewaltverbot

legt jedoch auch dieser neuen Methode der Kriegsführung klare Grenzen auf. Des Weiteren werden die Möglichkeiten der Streitkräfte bewertet, CNO auch unterhalb der Schwelle zur bewaffneten Gewalt einzusetzen. Hierbei wird auf einige jüngere Konfliktbeispiele eingegangen, wie die Angriffe auf staatliche Stellen in Georgien (2008) und Estland (2007). Hierbei nimmt die Arbeit auch auf Völkervertragsrecht außerhalb des humanitären Völkerrechts Rekurs.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Anforderungen der klassischen Regeln des humanitären Völkerrechts auf die Durchführung von CNO. Nach dem Grundsatz der Martens'schen Klausel sowie Art. 36 Zusatzprotokoll I findet das humanitäre Völkerrecht auch auf bis dato unbekannte Methoden der Kriegsführung Anwendung. Hier ergeben sich ob der Besonderheit des Kampfgebiets von CNO einige spezifische Fragen hinsichtlich rein virtueller Folgen der Einsätze. Während kriminelle Hacker regelmäßig versuchen, ihre wahre Identität zu verschleiern, stellen das Verbot der Heimtücke sowie das Prinzip der Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten möglicherweise spezielle Anforderungen an die Durchführung von CNO durch Streitkräfte. Die ausgesprochen hohe Interdependenz militärischer und ziviler Kommunikationsinfrastrukturen wirft die Frage auf, welche Grenzen die Menschenrechte den CNO auch während eines bewaffneten Konflikts setzen. Hierbei berücksichtigt die Arbeit gleichfalls, dass CNO durchaus auch effektivere und mildere militärische Mittel darstellen können, als dies konventionelle Waffen derzeit tun.

Der dritte Teil der Arbeit untersucht den einer technischen Notwendigkeit geschuldeten transnationalen Charakter von CNO. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob sich nicht bereits aus dem Neutralitätsrecht ein generelles Verbot von transnationalen CNO ergibt. Dabei wird jedoch die These vertreten, dass die im Rahmen von CNO entstehenden Datentransfers gerade nicht mit Truppen- oder Waffenbewegungen auf neutralem Gebiet zu vergleichen sind. Das Betreiben transnationaler sogenannter Botnets wird hingegen kritisch beurteilt und untersucht, ob diese nicht per se gegen das Neutralitätsrecht verstoßen.

Die Arbeit soll insgesamt die Zukunftsfähigkeit und Offenheit des humanitären Völkerrechts auch für bevorstehende technische Entwicklungen aufzeigen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Johann-Christoph Woltag

Betreuer: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

d. Wirtschaftsvölkerrecht

aa. Max Planck Commentaries on World Trade Law

Mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahre 1995 hat ein Bereich Bedeutung erlangt, der lange Zeit aus der Warte des Völkerrechts und des Wirtschaftsrechts als Randthema erscheinen musste. Mit der Ausweitung, Verdichtung und gesteigerten Durchsetzbarkeit ihrer Regeln spielt die WTO heute in verschiedenen Bereichen des europäischen und deutschen Wirtschaftsrechts eine große Rolle. Daneben rückt die WTO zunehmend in das Zentrum der politischen Diskussion über die großen Probleme der Globalisierung, der Gerechtigkeit der Weltwirtschaftsordnung und der nachhaltigen Entwicklung. Die von Prof. Rüdiger Wolfrum und Prof. Peter-Tobias Stoll, Universität Göttingen, herausgegebene, bei Martinus Nijhoff erscheinende Kommentarreihe mit dem Titel *Max Planck Commentaries on World Trade Law* erklärt das gesamte Welthandelsrecht zum ersten Mal umfassend in sieben Bänden.

Während der erste Band, *WTO – World Economic Order, World Trade Law*, eine allgemeine Einführung in die WTO enthält, vertiefen die verbleibenden sechs Bände bestimmte Problemfelder und Schwerpunktbereiche des Welthandelsrechts. Der zweite Band, *WTO – Institutions and Dispute Settlement*, gibt einen Überblick über die institutionellen Grundlagen und das Streitbeilegungsverfahren der WTO. Der dritte Band, *WTO – Technical Barriers and SPS Measures*, beschäftigt sich mit den umstrittenen Bestimmungen zu technischen Standards und dem Schutz von Gesundheit und Umwelt. Der vierte Band, *WTO – Trade Remedies*, widmet sich dem stark praxisbezogenen Bereich von Anti-Dumping, Subventionen und Schutzmaßnahmen. Der fünfte Band, *WTO – Trade in Goods*, kommentiert die Bestimmungen des GATT 1994, einschließlich zahlreicher Nebenabkommen. Die verbleibenden Bände 6 und 7, *WTO – Trade in Services* und *WTO – Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, beschäftigen sich schließlich mit den Bestimmungen des GATS bzw. den im TRIPs-Übereinkommen geregelten Rechten des geistigen Eigentums. Die betreffenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen werden auf wissenschaftlicher Grundlage und mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis kommentiert und erläutert. Die Fülle der Literatur und der Streitbeilegungspraxis der WTO wird verarbeitet. Dogmatische Streitfragen werden in ihrem spezifischen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Kontext diskutiert.

Abgesehen vom ersten Band werden die einzelnen Bände von unterschiedlichen Mitarbeitern des Instituts betreut, die dann für den jeweiligen Band auch als Mitherausgeber fungieren. Im Berichtszeitraum sind die Bände 4, *WTO – Trade Remedies*, und 6, *WTO – Trade in Services* (beide 2008), sowie Band 7, *WTO – Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (2009), erschienen. Band 5, *WTO – Trade in Goods*, wird 2010 erscheinen.

WTO – World Economic Order, World Trade Law

Der 2005 erschienene erste Band der Kommentarreihe, *WTO – World Economic Order, World Trade Law*, von Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Frank Schorkopf, Universität Bonn, basiert auf dem bei Carl Heymanns erschienenen deutschen Lehrbuch „WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht“ und aktualisiert dieses umfassend. Er führt in das institutionelle System, die Grundprinzipien und die unterschiedlichen Regelungsbereiche der WTO ein. Ziel ist es, die geltenden Strukturen zu verdeutlichen, um dem Leser ein besseres Verständnis für die Fragen zu ermöglichen, die die Diskussionen im Welthandelsrecht bestimmen und in den Bänden 2 bis 7 wieder aufgegriffen werden.

WTO – Institutions and Dispute Settlement

Der zweite Band der Kommentarreihe, *WTO – Institutions and Dispute Settlement*, der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Karen Kaiser herausgegeben wird, knüpft an die zwei großen Errungenschaften der Uruguay Runde an – die Errichtung der WTO als einer im Vergleich zum GATT 1947 institutionell voll ausgestatteten internationalen Organisation einerseits und die Schaffung eines neuen, einheitlichen und verbindlichen Streitbeilegungssystems andererseits.

Der zweite Band umfasst die historische Entwicklung, die Auslegung und die praktische Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der WTO, der Artikel XXII, XXIII und XXIV GATT 1994, des Streitbeilegungsübereinkommens (DSU), des Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM) und zweier thematisch verwandter Vereinbarungen, der Vereinbarung zur Auslegung von Art. XXIV GATT 1994 und der Vereinbarung über Befreiungen von den Verpflichtungen nach dem GATT 1994.

WTO – Technical Barriers and SPS Measures

Der dritte Band der Kommentarreihe, *WTO – Technical Barriers and SPS Measures*, der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Anja Seibert-Fohr herausgegeben wird, beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Regeln der WTO über technische Vorschriften und Normen sowie mit den Vor-

gaben für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen. Kommentiert werden das TBT- und das SPS-Übereinkommen sowie die in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften des GATT 1994. Ziel des TBT-Übereinkommens ist es, sicherzustellen, dass produktbezogene technische Vorschriften und Normen, die von Mitglied zu Mitglied unterschiedlich sein können, den freien Welthandel nicht unnötig behindern. Parallel dazu regelt das SPS-Übereinkommen, wie die Mitglieder Maßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Risiken sowie pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen können, ohne dass sie zum Schutz inländischer Produkte missbraucht werden. Beide Abkommen waren Gegenstand mehrerer WTO-Streitbeilegungsverfahren, wie beispielsweise der Hormonstreit zwischen der EU und den USA.

Der dritte Band gibt einen umfassenden Überblick über die Parameter für die Annahme technischer Vorschriften und für Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt. Einbezogen werden die detaillierten Regelungen der Artikel III, XI und XX GATT 94, die unter anderem das Verhältnis von Freihandel und anderen Politikbereichen regeln. Die einzelnen Kommentierungen basieren im Wesentlichen auf einer Aufarbeitung der bisherigen Entscheidungen der WTO-Streitbeilegungsorgane, der wissenschaftlichen Literatur sowie der Arbeit des „Ausschusses Technische Handelshemmnisse“ und des „Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“. Dabei geht es sowohl um die materiellen Anforderungen der Abkommen als auch um die notwendigen prozeduralen Erfordernisse für die Verabschiedung von technischen Vorschriften und phytosanitären Maßnahmen. Neben der ausführlichen Analyse des Fallrechts beschäftigt sich der Kommentar auch mit neuen, bisher noch nicht endgültig geklärten Fragen, wie z.B. mit den Regeln betreffend genetisch veränderter Organismen.

WTO – Trade Remedies

Der 2008 erschienene vierte Band der Kommentarreihe, WTO – Trade Remedies, der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Michael Köbele herausgegeben wird, beschäftigt sich mit dem gesamten Recht der trade remedies unter dem Dach der WTO. In der Rechtsordnung der WTO bezieht sich der Terminus trade remedies auf den – vorbehaltlich materieller and prozeduraler Anforderungen grundsätzlich zulässigen – Erlass von Maßnahmen durch ein Mitglied der WTO in Bezug auf zu importierende Güter mit der Zielsetzung, eigene Wirtschaftszweige oder die nationale Volkswirtschaft insgesamt zu schützen und zu bewahren. Im Falle „gedumpter“ oder subventionierter Produkte reagieren trade remedies auf angeblich „unfairen“ Handel von außen, während bei Schutzmaßnahmen oder Zahlungsbilanzmaßnahmen der

zugrunde liegende wirtschaftliche Engpass seinen Ursprung im Importland selbst findet. Im ersten Jahrzehnt seit der Gründung der WTO setzte sich die große Mehrheit der Panel- und Appellate Body-Berichte mit Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der trade remedies auseinander – eine Tatsache, die den hohen Bedarf in Wissenschaft und Praxis nach Klärung, Aufarbeitung und Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets belegt.

Dementsprechend werden im vierten Band das Anti-Dumping-Übereinkommen, das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen, die Vereinbarungen über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 sowie die entsprechenden Artikel VI, XII und XIX GATT 1994 kommentiert. Die schwierige Aufgabe, der die Normen nachkommen müssen, besteht darin, einerseits protektionistischen Reflexen einzelner WTO-Mitglieder stringent und effektiv zu begegnen, andererseits die legitime Ausübung von regulatorischer Souveränität und die notwendige Flexibilität einer Handelsordnung in Fällen wirtschaftlicher Notlagen nicht über Gebühr einzuschränken. In einem rechtsvergleichenden Teil werden des Weiteren die rechtlichen Instrumente und Vorschriften der EU und der USA auf dem Gebiet der trade remedies getrennt für Schutzmaßnahmen, Anti-Dumping-Maßnahmen und Ausgleichszölle ausführlich dargestellt und im Lichte des WTO-Rechts kritisch beleuchtet.

WTO – Trade in Goods

Der fünfte Band der Kommentarreihe, „WTO – Trade in Goods“, der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Dr. Holger Hestermeyer herausgegeben wird, behandelt die zentralen WTO-Regeln über den Warenhandel, insbesondere das GATT. Das Abkommen ist nicht nur der historische Ursprung der Welthandelsorganisation, sondern weiterhin eines der zentralen Abkommen der Welthandelsordnung. Es regelt den Abbau nationaler Schranken für den Warenhandel und den diskriminierungsfreien Zugang von Waren eines Mitglieds zu den Märkten der anderen Mitglieder. Um die Vorschriften des aus dem Jahr 1947 stammenden Kernabkommens haben sich nicht nur eine Reihe interpretativer Vorschriften und Durchführungsabkommen geschart, sie sind auch Gegenstand zahlreicher Panel- und Appellate Body-Berichte.

An eine historische Einführung in das GATT schließt sich eine Kommentierung des einführenden Textes des GATT 1994 sowie des GATT-Abkommens an. Dabei werden die Artikel jeweils im Zusammenhang mit dazugehörigen Abkommen kommentiert, u.a. die Vereinbarung zur Auslegung des Art. II Abs. 1 lit. B, die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII und die Vereinbarung zur

Auslegung des Artikels XXVIII. Darüber hinaus enthält der Band Kommentierungen des Protokolls von Marrakesch zum GATT, des Übereinkommens über Ursprungsregeln und des Übereinkommens über Kontrollen vor dem Versand sowie einen einführenden Teil in die vom GATT behandelte Thematik „Handel und Entwicklung“.

WTO – Trade in Services

Der 2008 erschienene sechste Band der Kommentarreihe, „WTO – Trade in Services“, der von Prof. Rüdiger Wolfrum, Prof. Peter-Tobias Stoll und Clemens Feinäugle herausgegeben wird, erörtert den Handel mit Dienstleistungen im Kontext der WTO. Mit Einrichtung der WTO wurde der Handel mit Dienstleistungen Teil der Welthandelsordnung. Der Kommentar behandelt das allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen einschließlich dessen Anlagen, sowie die zusätzlichen Vereinbarungen, die später ausgehandelt wurden, um die Liberalisierung in spezifischen Sektoren zu regeln. Zu diesen gehören die Vereinbarung über Konzessionen bei Finanzdienstleistungen, das zweite Protokoll über Finanzdienstleistungen, das dritte Protokoll über den Personenverkehr, das vierte Protokoll betreffend die Basistelekommunikation sowie das fünfte Protokoll, das ebenfalls Finanzdienstleistungen behandelt. So bietet der Band einen umfassenden Überblick über das noch junge Gebiet des Dienstleistungshandels.

WTO – Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

Der 2009 erschienene siebte Band der Kommentarreihe, der von Prof. Jan Busche, Düsseldorf, Prof. Peter-Tobias Stoll und Katrin Arend, Göttingen, herausgegeben wird, beschäftigt sich mit den Regeln der WTO über die gewerblichen Schutzrechte sowie die Urheberrechte, wie sie im TRIPs-Übereinkommen aus der Uruguay-Runde hervorgegangen sind. Der Kommentar basiert auf dem im Carl Heymanns Verlag erscheinenden Kommentar „TRIPs – Internationales und europäisches Recht des geistigen Eigentums“, herausgegeben von Prof. Jan Busche und Prof. Peter-Tobias Stoll. Der Band umfasst die Grundprinzipien und Schutzgegenstände des TRIPs-Übereinkommens und bezieht Fragen der Durchsetzung und Streitbeilegung sowie die Besonderheiten im Zusammenhang mit den geteilten Kompetenzen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten mit ein. Das Übereinkommen war in seiner kurzen Geschichte bereits Gegenstand zahlreicher Streitbeilegungsverfahren und wurde überdies im Rahmen übereinkommensübergreifender Sanktionsverfahren dazu benutzt, die Einhaltung von WTO-Verpflichtungen insbesondere gegen-

über Mitgliedern mit kleineren Volkswirtschaften durchzusetzen, so z.B. im Bananen-Fall.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter(innen):	Clemens Feinäugle, Dr. Holger Hestermeyer, Dr. Karen Kaiser, Michael Köbele und Dr. Anja Seibert-Fohr.

bb. International Investment Law and Comparative Public Law

Ziel des Buchprojekts "International Investment Law and Comparative Public Law" ist eine systematische Darstellung der wichtigsten materiellen und prozessualen Probleme des internationalen Investitionsschutzrechtes in englischer Sprache. Anders als existierende Gesamtdarstellungen dieses Rechtsgebietes erschöpft sich das Projekt jedoch nicht in einer Beschreibung der sich unter den Investitionsschutzabkommen entwickelnden Schiedspraxis. Vielmehr ist es von einem eigenständigen, und in diesem Rechtsbereich neuartigen, theoretischen Ansatz getragen. Dieser besteht darin, die öffentlich-rechtliche Natur des Investitionsschutzrechtes gegenüber eher privatrechtlichen Zugängen aus der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit zu unterstreichen. Sowohl der Streitbeilegungsmechanismus unter Investitionsschutzabkommen, der über internationale Schiedsverfahren erfolgt, als auch das anwendbare materielle Recht werden dabei als Teil des öffentlichen Rechts verstanden.

Auf Grundlage dieses Ansatzes wird das internationale Investitionsschutzrecht durch eine rechtsvergleichende Linse betrachtet, die typische investitionsschutzrechtliche Problematiken zum Verhältnis zwischen Staat und Investoren aus einer vergleichenden öffentlich-rechtlichen Perspektive untersucht. Dabei werden nicht nur Parallelen zum nationalen öffentlichen Recht, sondern auch zu anderen völkerrechtlichen Rechtsregimen, wie etwa dem internationalen Menschenrechtsschutz oder dem WTO-Recht, gezogen. Dies soll nicht nur zur wissenschaftlichen Durchdringung dieses Investitionsschutzrechtes beitragen, sondern auch in der Schiedspraxis Wirkung entfalten.

Durch die vorgeschlagene Methodik sollen zum einen das materielle Investitionsschutzrecht in seiner Anwendung geleitet werden und die vielfach bestehenden abstrakten Rechtsprinzipien, wie Eigentums- und Vertragsschutz, der Grundsatz fairer und gerechter Behandlung (*fair and equitable treatment*), die In-

ländergleichbehandlung oder der Meistbegünstigungsgrundsatz, durch öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung konkretisiert werden. Darüber hinaus entwickelt der methodische Ansatz des Projekts kritisches Potential, um Lösungsansätze für die im Investitionsrecht zunehmend zum Ausdruck gebrachten Legitimitätsprobleme anzubieten. Legitimitätsprobleme resultieren dabei vor allem aus einer steigenden Anzahl an Inkonsistenzen und Widersprüchen in der Schiedspraxis bei Anwendung von Investitionsschutzabkommen und aus der institutionellen Ausgestaltung des Streitbeilegungsmechanismus als Schiedsverfahren ohne effektive staatliche oder internationale Kontrollinstanzen. Insofern verspricht der öffentlich-rechtliche Ansatz, zu neuartigen Problemlösungsstrategien beizutragen.

Das Projekt begann als Kooperationsprojekt mit Professor Thomas Wälde vom Centre for Energy, Petroleum and Mineral Law and Policy der University of Dundee, Schottland. Zunächst wurde zu dem Thema im Juli 2008 anlässlich der Gründungskonferenz der Society of International Economic Law in Genf ein Konferenzpanel abgehalten. Parallel dazu wurden ca. 30 Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen des Investitionsschutzrechtes, des öffentlichen Rechts und der Rechtsvergleichung mit dem Anfertigen von Buchbeiträgen betraut, die koordiniert durch die Projektleiter zu einer systematischen Gesamtdarstellung zusammengefügt werden. Neuartig an dem Projekt ist dabei nicht nur der methodische Ansatz, sondern auch die Tatsache, dass mit den verschiedenen Autoren Experten aus unterschiedlichen, bisher wenig verknüpften Rechtsbereichen, namentlich dem Völkerrecht und dem vergleichenden öffentlichen Recht, zusammengebracht wurden. Dies soll auch zu einer gegenseitigen wissenschaftlichen Befruchtung beider Bereiche beitragen. Nach dem Tode von Thomas Wälde im Oktober 2008 wurde das Projekt vom jetzigen Projektleiter Stephan Schill alleine weitergeführt.

Das Buchprojekt befindet sich derzeit in der Schlussphase. Nahezu alle Buchkapitel sind inzwischen von den Autoren verfasst und werden zur Drucklegung vorbereitet. Diese soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 bei Oxford University Press erfolgen.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektlaufzeit:	2008 – 2010
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Dr. Stephan Schill, LL.M.

cc. Qualifikationsarbeiten

i. The most-favoured-nation obligation in International Investment Law

The thesis project of Ulrike Deutsch examines the effects of most-favoured-nation clauses in international investment agreements. The system of investment rules is marked by the existence of a large quantity of bilateral investment treaties, which has by now exceeded the number of 2300. The provisions in bilateral investment treaties are not uniform, neither concerning the substantive protection of investors nor with regard to investors' possibilities to settle disputes with the host state. The large number of treaties with varying substantive and procedural standards has created a particular challenge to the question of the scope of MFN clauses. Especially the applicability of MFN clauses to dispute settlement mechanisms has recently given rise to interpretative problems since the diversity of provisions concerning dispute settlement conflicts with the MFN principle, which generally requires that all investors be treated equally.

After a general overview of the history and the functions of the clause in trade and investment law, the project establishes a typology of most-favoured-nation clauses, thereby focusing on the German Model BIT, the US Model BIT, NAFTA and other multilateral investment agreements. A comparison is made among the various clauses, *inter alia* concerning the broadness of the wording, the existence or lack of a reference to the pre-establishment phase, and the number of exceptions made in the relevant agreements. The project focuses on the applicability of the clause to procedural and jurisdictional treaty provisions, providing a survey and an assessment of the relevant case law. Concerning its applicability to substantive standards, the clause potentially even has a much more far-reaching effect. While in principle affirming the applicability of the clause to both substantive and procedural treaty provisions, the project develops a way to effectively use the likeness requirement as a possible device of correction against an overly broad use of the clause, particularly given the lack of public policy exceptions as established in world trade law.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Ulrike Deutsch
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Die Bestimmung der Nationalität des "corporate investor" im internationalen Investitionsschutzrecht

Das Internationale Investitionsrecht und insbesondere die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit sind in den letzten Jahren immer stärker in das Blickfeld der Rechtspraxis, Rechtswissenschaft und auch Öffentlichkeit gerückt. Grund dafür ist insbesondere der starke Anstieg der vor dem International Centre for Settlement of Investment Disputes ("ICSID") durchgeführten Investor-Staat-Schiedsverfahren. Gemäß der Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsbürgern anderer Länder ("ICSID Convention") können private Investoren vor dem ICSID einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens gegen einen anderen Vertragsstaat dieser Konvention stellen. Dadurch sind Investoren bei Vorliegen der Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht mehr auf ihren Heimatstaat und dessen Ausübung diplomatischen Schutzes angewiesen, sondern können selbst unmittelbar tätig werden und ihre Rechte geltend machen. Eine der für die Zuständigkeit eines ICSID-Schiedsgerichts erforderlichen Voraussetzungen ist, dass es sich bei dem privaten Investor um einen Staatsangehörigen oder -zugehörigen eines anderen Vertragsstaates als des Antragsgegners handelt. Demnach ist die Nationalität des privaten Investors entscheidend für die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts.

Während die ICSID Convention in Artikel 25 eindeutig dieses Erfordernis aufstellt, schweigt sie zu der Frage, wie die Nationalität eines Investors zu bestimmen ist. Sowohl im Hinblick auf natürliche als auch juristische Personen ist diese Frage ungeklärt.

Die Dissertation von Sange Addison-Agyei widmet sich der Bestimmung der Nationalität juristischer Personen. Zwar haben sich im Rahmen des Rechts des diplomatischen Schutzes Grundsätze der Bestimmung der Nationalität von juristischen Personen herausgebildet. Diese Grundsätze, die sich auf das Völkergewohnheitsrecht beziehen, wurden von einigen Schiedsgerichten auch bei der Bestimmung der Staatszugehörigkeit angewendet. Hier ist insbesondere die Bestimmung der Staatszugehörigkeit nach der Gründungstheorie zu nennen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Anwendung formaler Kriterien im Rahmen des internationalen Investitionsschutzrechts angebracht ist. Zunächst können möglicherweise Grundsätze, die im Rahmen des Völkergewohnheitsrechts entwickelt wurden, nicht unbedingt auf das durch einzelne völkerrechtliche Verträge mit jeweils konkreten Bestimmungen und Bezugsrahmen geprägte internationale Investitionsschutzrecht übertragen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung formaler Kriterien auch gegebenenfalls der heutigen

wirtschaftlichen Realität nicht gerecht. Aufgrund der ständig steigenden Flexibilisierung und Verknüpfung der Märkte und der damit immer größer werdenden „Beweglichkeit“ der Unternehmen könnte eine andere Bewertung dieser Fragestellung geboten sein. Problematisch erscheint die Anwendung der formalen Kriterien insbesondere in Fallkonstellationen, in denen ein durch Staatsangehörige des Staates A kontrolliertes und geführtes Unternehmen, das auch in Staat A seine Geschäftstätigkeit ausführt, sich (bewusst) in Staat B gegründet hat, und so gegen Maßnahmen des Staates eine Schiedsklage erheben kann. Die zentrale Fragestellung ist, inwieweit diese Konstellation noch von der Zustimmung der Staaten zu dem Investitionsschutzabkommen gedeckt ist.

Die Antwort auf diese Frage ist entscheidend für das Volumen zukünftiger Investitionsschiedsverfahren, da sie eine hohe Schwelle für die Zulässigkeit der Klagen privater Investoren errichten kann.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Sange Addison-Agyei
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

iii. Das Verhältnis von WTO-Recht und internationalem Investitionsschutzrecht

Die Dissertation von Andrea Ernst untersucht Schnittstellen der WTO-Abkommen mit internationalen Investitionsschutzabkommen. Insbesondere wird dabei der Frage nachgegangen, inwieweit ein privater Investor im Rahmen eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens sich auf eine Verletzung von WTO-Recht berufen kann.

Viele internationale handeltreibende Unternehmen sind zugleich internationale Investoren. Heute finden etwa 40 Prozent des Welthandels innerhalb der Firmen zwischen ihren verschiedenen internationalen Niederlassungen statt, die sich als ausländische Investition qualifizieren. Damit bieten sich zahlreiche Szenarien, in denen eine staatliche Maßnahme, die diese Handelsströme betrifft, sowohl für Verpflichtungen aus einem WTO-Abkommen relevant ist und zugleich die wirtschaftliche Betätigung der Investition berührt. Die WTO-Abkommen sind rein zwischenstaatliches Recht, in denen eine unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen Privater nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der meisten der mittlerweile über 2.500 bilateralen Investitionsabkommen ist jedoch die Einrichtung eines Investor-Staat-Schiedsverfahrens vorgesehen. Um

dem Investor in der beschriebenen Konstellation die Möglichkeit einer Schadenskompensation zu geben, wird erwogen, durch eine entsprechende Auslegung des typischerweise in den Investitionsabkommen enthaltenem *Fair and Equitable Treatment Standards* (siehe z.B. Artikel 2 Abs. 2 des deutschen Musterinvestitionsschutzabkommens oder Artikel 1105 Abs. 1 des North American Free Trade Agreements, NAFTA) die Anwendung von WTO-Recht zu ermöglichen. Durch verschiedene Interpretationsansätze scheint eine solche Einbringung von WTO-Recht in ein Investor-Staat-Schiedsverfahren möglich. Die Untersuchung orientiert sich an dem Fallmaterial der Schiedsentscheidungspraxis zu Artikel 1105 Abs. 1 NAFTA. Im Anschluss daran wird die Übertragbarkeit dieser Entscheidungen auf den allgemeinen *Fair and Equitable Treatment Standard* geprüft. Fraglich ist jedoch, ob das WTO-Recht und das Investitionsschutzrecht unter dem Dach des internationalen Wirtschaftsvölkerrechts für eine so enge Kooperation geschaffen wurden oder nicht vielmehr unabhängig voneinander zu betrachten sind und die Auslegung investitionsrechtlicher Garantien ihre Grenze in der Struktur der beiden Rechtsregime findet. Die Arbeit erbringt schließlich einen Beitrag zu dem Umfang der Rechtsschutzmöglichkeiten des privaten Investors im Investitionsschiedsverfahren.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Andrea Ernst
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

iv. Versorgungssicherheit als Kooperationsziel – Erdgasvorsorge im Mehrebenenverbund

Gegenstand des Dissertationsprojektes von Johannes Fuchs sind die Mechanismen, die in regionaler und multilateraler Kooperation eingesetzt werden, um die Versorgungssicherheit für Erdgas im Rahmen der nationalen Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Das Vorhaben geht dabei von der Prämisse aus, dass eine langfristig sichere Erdgasversorgung angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im energierechtlichen Mehrebenensystem nicht durch hierarchisch orientierte Rechtsdurchsetzung erzielt, sondern nur im Wege verstärkter zwischenstaatlicher Kooperation erzeugt werden kann. Vor diesem Hintergrund soll das Forschungsprojekt die rechtlichen Mechanismen herausarbeiten, welche Stabilität bewirken können in einem internationalisier-

ten, von natürlichen Monopolen und Asymmetrien geprägten Wirtschaftsreich.

Hierzu werden in einem ersten Teil die technischen, geographischen und ökonomischen Grundlagen von Erdgashandel und -vertrieb als netzgebundene Phänomene untersucht. Insbesondere die Konzentration der weltweiten Erdgasressourcen auf wenige Staaten und der weltweit steigende Ressourcenverbrauch schränken staatliche Handlungsspielräume ein.

Der zweite Teil der Arbeit wendet sich den Akteuren zu, die Versorgungssicherheit als Ziel umsetzen (können). Neben den Staaten als Völkerrechtssubjekten und internationalen Akteuren wie der Internationalen Energieagentur gilt es auch, die zukünftige Rolle der Europäischen Union zu beleuchten. Die neue energiespezifische Kompetenzgrundlage in Art. 194 AEUV verspricht hier wichtige Impulse. In die Betrachtung einbezogen werden schließlich auch die multinationalen, teils staatlichen Energieunternehmen.

Den Schwerpunkt der Dissertation bildet dann die Untersuchung der konkreten Mechanismen und Instrumente zur Sicherung nationaler Erdgasversorgung. Die vielfältigen rechtlichen und tatsächlichen Verflechtungen zwischen den Akteuren lassen einen vorhabenbezogenen Untersuchungsansatz als sinnvoll erscheinen. Diskutiert wird dabei zum einen die Sicherung der Energieimporte, zum anderen der Ausbau nationaler Netze zum regionalen Verbund.

Soll Versorgungssicherheit durch Verstärkung des Ressourcenimports realisiert werden, sind Export- und Importstaat angesichts der zu überbrückenden räumlichen Distanzen auf ein stabiles Transit-Regime angewiesen. Insbesondere ist dabei zu hinterfragen, welche rechtlichen Compliance-Mechanismen sich als effektiv erweisen können in einem Bereich, in dem Vertragsverstöße bereits nach wenigen Tagen gravierende Versorgungsausfälle nach sich ziehen können. Der Bestand allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze zum Transit – von Grotius bis in die Moderne zu Art. V GATT – ist kaum auf den Transit von Erdgaspipelines anwendbar. Die Regelungen gehen von der physischen Trennung zwischen Waren als Transportgütern einerseits, und der nationalen Transport-Infrastruktur andererseits aus. Dies lässt sich gerade nicht auf den Pipeline-Transit übertragen.

Der Fokus der Arbeit liegt somit auf den energiespezifischen Quellen des Völkerrechts. Lösungen, welche die Energiecharta vorsieht, sind vor dem Hintergrund der ukrainisch-russischen Gaskrise im Januar 2009 kritisch zu evaluieren. Ferner werden die Regelungstechniken regionaler, projektspezifischer Abkommen untersucht; beispielhaft das Abkommen über die Nabucco-Pipeline

vom 13. Juli 2009. Als Infrastruktur-bezogene Lösungsmöglichkeiten kommen ergänzend der kooperative Ausbau von Energiespeichern und eine verstärkte Interoperabilität nationaler Netze in Betracht. Das Zusammenwirken der Staaten führt zur einzel- wie gesamtstaatlichen Versorgungssicherheit im regionalen Verbund.

Im Schlussteil sollen zusammenfassend Überlegungen angestellt werden, wie die gefundenen Ergebnisse in Hinblick auf allgemeine Strukturen und Wirkungsweisen des Internationalen Energierechts systematisiert werden können. Angesichts fehlender allgemeinverbindlicher Normstrukturen einerseits und angesichts der vielfältigen Verflechtungen der einzelnen Akteure andererseits erzeugt allein die Kooperation im Mehrebenensystem langfristige und nachhaltige Versorgungssicherheit.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Johannes Fuchs
Betreuer:	Prof. Dr. Markus Kotzur (Universität Leipzig)

v. Kulturelle Vielfalt und Welthandelsrecht: Ein Zentralkonflikt der Weltinformationsordnung

Der Einsatz für kulturelle Vielfalt ist als ein Versuch anzusehen, gegen die Homogenisierung und Kommerzialisierung von Kulturgütern ein verbessertes Gleichgewicht zwischen Handel und Kultur zu schaffen. Hintergrund der aktuellen Diskussion ist eine rasante technische Entwicklung, die den Handel mit kulturellen Produkten beschleunigt und dabei einerseits große ökonomische Hoffnungen weckt, andererseits jedoch Befürchtungen nährt, der grenzenlose, zunehmend digitalisierte Markt führe zu westlicher Hegemonie und kultureller Homogenisierung. In diesem Zusammenhang wurde durch das am 18. März 2007 in Kraft getretene „Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ der UNESCO mit der kulturellen Vielfalt ein völlig neues Völkerrechtsgebiet geschaffen und nach heftigen Debatten gegen die starke Opposition der USA mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Das Übereinkommen bewegt sich in einer hoch brisanten Schnittmenge von Handel und Kultur, denn seit langem ist der Doppelcharakter kultureller Produkte als Handelsgut und zugleich als schützenswerter Teil der gelebten und

zu bewahrenden Kultur eines Landes anerkannt. Grenzüberschreitende Angebote von und Nachfragen nach Kulturdienstleistungen sind unter welthandelsrechtlichen Gesichtspunkten als Handel mit Dienstleistungen und Waren einzuordnen. Maßnahmen, die diesen Handel fördern, einschränken, regulieren oder in sonstiger Weise berühren, fallen in den Anwendungsbereich der WTO. Demgegenüber steht eine aktive Kulturpolitik, die lokale, regionale, nationale und teilweise auch übernationale Kulturgüter vor der Verdrängung durch ausländische Dienstleistungen schützen soll. Dieser nicht immer offen zu Tage tretende Zielkonflikt spiegelt sich auf Ebene des Welthandelsrechts im Spannungsverhältnis zwischen Regulierung und Handelsliberalisierung wieder. Stehen völkerrechtliche Verträge im Konflikt zueinander, so stellt sich die Frage der Harmonisierung. Denn nur wenn es gelingt, ein Mindestmaß an Kompatibilität verschiedener völkerrechtlicher Regelungsmaterien sicherzustellen, werden sich internationale Beziehungen längerfristig friedlich und in konstruktiver Atmosphäre weiterentwickeln können.

Im Zentrum des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts stehen jene völkerrechtlichen Norm- und Programmkollisionen, die aus der parallelen Geltung zweier völkerrechtlicher Verträge mit gegenläufigen Intentionen entstehen.

Neben einem generellen Zielkonflikt zwischen der Vielfaltskonvention und der WTO existieren noch zu bestimmende Normkonflikte. So ist das Kernstück der Konvention das in Art. 6 zugrunde gelegte Recht eines jeden Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auf seinem Staatsgebiet zu schützen. Die davon umfasste Befugnis eines jeden Staates, Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Subventionen zum Schutz der kulturellen Vielfalt bereitzustellen, kann mit der WTO in Konflikt geraten, insbesondere mit dem Meistbegünstigungsprinzip, der Inländerbehandlung und der Pflicht „schrittweise einen höheren Stand der Liberalisierung zu erreichen“.

Das Anliegen des Dissertationsprojektes ist die umfassende Darstellung und rechtliche Würdigung der Vielfaltskonvention sowie seine Koordinierung mit dem Welthandelssystem; dabei möchte sie das komplexe Verhältnis von Handel und Kultur miteinander in Einklang bringen und geeignete juristische Instrumente zur Konfliktlösung aufzeigen, prüfen und gewichten. Der Bereich der audiovisuellen Medien, als Handelsware und Kulturgut, soll hierbei besondere Berücksichtigung finden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zum einen die Genese des Konzepts der kulturellen Vielfalt insbesondere in Bezug auf das Audiovisionsrecht zu erklären ist und es sich zum anderen um einen Sektor von überragender wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Schließlich fragt

die Arbeit, ob diesbezüglich eine globalisierungsorientierte Ausgestaltung der Medien im Völkerrecht eine zweckmäßige Koordinierungsmöglichkeit darstellt, und wie die Entwicklungsperspektiven einer ‚Weltinformationsordnung‘ sich darstellen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Franziska Sucker
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

vi. Die Stellung der Transnationalen Unternehmen im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte

Die Problematik der Rechtsstellung der Transnationalen Unternehmen gewann schon nach dem zweiten Weltkrieg schnell an Brisanz. Das Weltwirtschaftsrecht zeichnete sich durch ein liberales Verständnis aus, Deregulierung und Abbau von Handelsbeschränkungen waren die prägenden Elemente. Im Zuge der Dekolonisierung und immer enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtung kam es allerdings zu erheblichen Schwierigkeiten. Vor allem die Entwicklungsländer forderten in den 60er und 70er Jahren eine neue Weltwirtschaftsordnung. In diesem Zusammenhang wurden vor allem gegen die sog. Transnationalen Unternehmen immer wieder schwere Vorwürfe erhoben, unter anderem im Hinblick auf die Missachtung von elementarsten Menschenrechten und die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Gaststaaten (der Sturz des chilenischen Präsidenten Allende als wohl bekanntestes Beispiel).

Daraufhin wurde die Thematik auch im Rahmen verschiedener Internationaler Organisationen behandelt. Die OECD beispielsweise verabschiedete schon 1976 die „Guidelines for Multinational Enterprises“. Daneben gelangte die Problematik in den 70er Jahren auch auf die Agenda der Vereinten Nationen. In deren Rahmen wurden schließlich eine Kommission und ein Sekretariat eingerichtet, die primär einen Verhaltenskodex für Transnationale Unternehmen erstellen sollten. Auf Grund verschiedener Probleme kam es allerdings nie zur Verabschiedung dieses Kodexes. Schließlich wurden Kommission und Sekretariat Anfang der 90er Jahre aufgelöst.

Inzwischen ist die Meinung gegenüber Transnationalen Unternehmen im Allgemeinen zwar positiver als noch in den 70ern, die Problematik hat sich aber keineswegs erledigt. Der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ko-

fi Annan, hat im Jahre 2000 den Global Compact ausgerufen. Dieser zielt darauf ab, die Zivilgesellschaft, allen voran die Transnationalen Unternehmen, in die Verwirklichung der Menschenrechte einzubinden. Daneben wurden die „Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Entities with Regard to Human Rights“ von den Vereinten Nationen erstellt, die ganz deutlich zeigen, dass die Problematik keinesfalls gelöst ist, sondern noch immer vor ihrer Beantwortung steht, insbesondere da diesen Normen keine Rechtsverbindlichkeit zukommen soll.

Die faktische Machtstellung der Transnationalen Unternehmen ist dabei kaum zu bestreiten. Ihre Umsätze übersteigen das Bruttosozialprodukt vieler Staaten, ihre Flexibilität und Mobilität ermöglicht es ihnen, global zu agieren und die jeweils für sie günstigsten Standorte zu wählen.

Wissenschaft und völkerrechtliche Praxis sind daher einerseits von der Idee der Einbindung Transnationaler Unternehmen in die Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards geprägt, andererseits aber auch bemüht, ihnen deutliche Grenzen bei der Ausübung ihrer Geschäftsaktivitäten zu setzen.

Nichtsdestotrotz ist die Frage der Stellung der Transnationalen Unternehmen im Völkerrecht bis heute nicht zufriedenstellend geklärt. Bisherige Untersuchungen bejahen zwar teilweise die Völkerrechtssubjektivität, eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung steht aber noch aus.

Im Rahmen des Projektes soll geklärt werden, inwieweit die Machtstellung der Transnationalen Unternehmen sich zu einer rechtlichen Stellung verdichtet hat.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Jana Gogolin LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Markus Kotzur LL.M. (Universität Leipzig)

vii. Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen

Patente sollen der Innovationsförderung dienen. Entscheidend für die Förderung neuer Ideen ist ein angemessener Anreiz bzw. eine angemessene Belohnung. Als zeitlich beschränktes Ausschlussrecht ordnet ein Patent dem Schutzrechtsinhaber die alleinige Befugnis zu, sein „geistiges Eigentum“ wirtschaftlich

zu nutzen. Entscheidend für die wirtschaftliche Bedeutung eines Patents ist sein Schutzbereich. Wurde ein Stoff als solcher patentiert, schützt dieses Patent den Stoff „absolut“, d.h. jede Anwendungsmöglichkeit dieses Stoffes ist von dem Schutzbereich des Patents gedeckt. Besonders problematisch wird dieser „absolute Stoffschutz“ im Rahmen von biotechnologischen Erfindungen.

Die Multifunktionalität der DNA lässt befürchten, dass ein Patent mit einem zu weiten Schutzbereich den Schutzrechtsinhaber überbelohnt und damit für spätere Erfindungen keine ausreichenden Innovationsanreize belässt.

Wie die neuere Forschung zeigt, besitzt die DNA Multifunktionalität. Durch alternatives Spleißen ist es Zellen möglich, aus einer DNA-Sequenz eine Vielzahl von unterschiedlichen Proteinen zu synthetisieren, die zusätzlich noch durch weitere interzelluläre Vorgänge verändert werden und sich dadurch auch in ihrer Funktionalität unterscheiden können. Andererseits bezieht sich die Multifunktionalität aber auch auf RNA, die regulatorische oder katalytische Wirkungen besitzen kann. Dieselbe DNA-Sequenz kann daher für verschiedene Proteine und verschiedene funktionale RNA kodieren und bietet insoweit die Möglichkeit unterschiedlicher Anwendungsmöglichkeiten. Bezöge sich ein DNA-Patent im Sinne der bisherigen Rechtsprechung auf den chemischen Stoff an sich, würde sich der Schutzbereich auch auf Anwendungsmöglichkeiten, die der Schutzrechtsinhaber zum Anmeldezeitpunkt nicht offenbart hatte, erstrecken.

Zwar können Erfindungen patentiert werden, die in den Schutzbereich eines bereits bestehenden Patents fallen, allerdings bedarf deren rechtmäßige wirtschaftliche Nutzung der Zustimmung des Ersterfinders. Dieser als sog. patentrechtliche Abhängigkeit bezeichnete Sachverhalt wirft aufgrund des in Deutschland vorherrschenden Trennungsprinzips besondere Probleme auf. Ein erteiltes Patent kann als Verwaltungsakt nur vor der Erteilungsbehörde bzw. dem Bundespatentgericht angegriffen werden. Verletzungsgerichte sind an den Anspruchswortlaut, der den Schutzbereich des Patents bestimmt, gebunden. Sie können den Schutzbereich eines Patents nachträglich nicht beschränken.

Die im Berichtszeitraum abgeschlossene und an der Universität Hamburg eingereichte Arbeit von Daniel Gruss untersucht die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG (sog. Biotechnologierichtlinie) und die damit einhergehende Einführung eines funktionsgebundenen Stoffschutzes für Erfindungen, deren Gegenstand eine Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist, deren Aufbau mit dem Aufbau einer natürlichen Sequenz oder Teilsequenz eines menschlichen Gens übereinstimmt. Dieser in § 1 a Abs. 4 PatG neu eingeführte funktionsgebundene

Stoffschutz wird vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung dogmatisch eingeordnet, wobei Änderungen im Hinblick auf die Patentierbarkeit der zweiten medizinischen Indikation berücksichtigt werden. Die von dem deutschen Gesetzgeber eingeführte Änderung ist mit der Biotechnologierichtlinie und dem TRIPS-Übereinkommen vereinbar. Beide Rechtsinstrumente lassen den Mitgliedstaaten einen großen Umsetzungsspielraum im Hinblick auf Stoffschutzregelungen.

Um dem Sinn und Zweck des Patentrechts, technischen Fortschritt zu fördern, besser gerecht zu werden und der Gefahr einer Innovationshemmung durch abhängige Patente zu begegnen, sollten Änderungen auf zwei Ebenen vorgenommen werden.

Einerseits sollte der funktionsgebundene Stoffschutz auch auf tierische und pflanzliche Erfindungen ausgeweitet werden, indem Funktionsangaben für Erfindungen dieser Art bereits bei der Patentanmeldung verlangt werden. Durch eine Funktionsbindung im Patentanspruch wäre der Schutzbereich des Patents auch für diesen wichtigen Bereich der Biotechnologie auf die zum Anmeldezeitpunkt offenbarten Anwendungsmöglichkeiten beschränkt, und eine Überbelohnung träte auch für tierische und pflanzliche Erfindungen nicht ein.

Im Zeitpunkt der Beurteilung der Patentfähigkeit ist eine Technikfolgenabschätzung und Technikbewertung oftmals nur sehr bedingt möglich. Verletzungsgerichte können den Schutzbereich eines Patents im Verletzungsverfahren nicht beschränken, sondern sind an die Patenterteilung gebunden. Deshalb sollte andererseits nach Patenterteilung eine einfachere Möglichkeit geschaffen werden, das Problem der patentrechtlichen Abhängigkeit zu reduzieren. Zwar bietet das Instrument der Zwangslizenz dem Inhaber eines Schutzrechts mit älterem Zeitrang die Möglichkeit, einen Kontrahierungszwang zu erwirken, aufgrund von prozessualen Hindernissen und strengen inhaltlichen Anforderungen eignet sich dieses Instrument in seiner jetzigen Ausprägung jedoch nicht, das abhängigkeitsrechtliche Problem in ausreichendem Maße zu reduzieren. Durch eine Zuständigkeitsverschiebung der Zwangslizenzerteilung zu den ordentlichen Gerichten und die prozessuale Integrationsmöglichkeit dieses Instruments in Verletzungsverfahren würden wesentliche Hürden der Nutzung abgebaut. Eine gesetzliche Reduzierung der materiellrechtlichen Anforderungen an eine Zwangslizenzerteilung ist allerdings durch das TRIPS-Übereinkommen verwehrt. Innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens sollten Gerichte daher die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 PatG großzügig auslegen und bei ihrer Beurteilung insbesondere dem Sinn und Zweck des Patentrechts gebührend Rechnung tragen. Erst ein auf diese Weise der Patenterteilung zusätz-

liches nachgelagertes Instrument erlaubt es, die Probleme der Technikfolgenabschätzung bei der Patenterteilung im Nachhinein auszugleichen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorand:	Daniel Gruss
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

e. Umweltvölkerrecht

aa. Projekt des Marsilius-Kollegs "The Global Governance of Climate Engineering"

Zielsetzung

Das Projekt "The Global Governance of Climate Engineering" wird vom Marsilius-Kolleg der Universität Heidelberg getragen. Das Marsilius-Kolleg versteht sich als Heidelberger Center for Advanced Study für interdisziplinäre Grundlagenforschung und setzt sich zum Ziel, Heidelberger Wissenschaftler der verschiedenen Fachrichtungen zu konkreten Fragestellungen ins Gespräch zu bringen. Dafür werden unter anderem Mittel für Doktorandinnen und Doktoranden und für gemeinsame Veranstaltungen bereit gestellt. Das Max-Planck-Institut ist die einzige außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die in das Projekt zu "Climate Engineering" eingebunden ist. Die Forschungsgruppe beschäftigt sich mit einer bislang nur wenig, aber kontrovers diskutierten Option für den Umgang mit dem globalen Klimawandel. Unter dem Begriff "Climate Engineering" versteht man die gezielte Beeinflussung des Klimas mit technologischen Mitteln. Dazu zählen zum einen Methoden, die durch die Abschirmung von Sonneneinstrahlung der globalen Erderwärmung entgegenwirken sollen. Daneben werden von "Climate Engineering" Eingriffe in den CO₂-Kreislauf erfasst, beispielsweise durch die Speicherung von CO₂ am Meeresgrund oder im Meeresboden, die eine Reduktion der CO₂-Konzentration in der Atmosphäre bezwecken. Zu den erstgenannten Methoden, die eine Verminderung der Sonneneinstrahlung bewirken sollen, gehören die Ansätze der künstlichen Wolkenbildung, der Ablagerung von chemischen Stoffen, wie etwa Schwefelpartikeln, in der Stratosphäre und der Platzierung von Blenden zwischen Sonne und Erde. Die unterschiedlichen Konzepte divergieren jedoch hinsichtlich Kosten, Effizienz und technischer Umsetzbarkeit. Zudem könnten sie unbeabsichtigte und bisher unkalkulierbare negative Folgen mit globaler Auswirkung haben. Im Mittelpunkt des Interesses der interdisziplinär besetzten Forschungsgruppe

des Marsilius-Kollegs der Universität Heidelberg und des Instituts stehen die vielfältigen Zusammenhänge zwischen technologischen, ökonomischen, kulturellen, politischen, sozialen, psychologischen und rechtlichen Aspekten von Climate Engineering.

Die einzelnen Forschungsbereiche

Unter Leitung der Umweltphysiker Prof. Dr. Werner Aeschbach-Hertig, Prof. Dr. Thomas Leisner und Prof. Dr. Ulrich Platt sollen realistische Szenarien für unterschiedliche Technologien, insbesondere zur künstlichen Wolkenbildung erstellt und verglichen werden. Der Philosoph Prof. Dr. Martin Gessmann und der Psychologe Prof. Dr. Joachim Funke beleuchten die Wahrnehmung von Climate Engineering Technologien in der Bevölkerung und deren Bereitschaft, in diese zu investieren. Unter der Leitung des Wirtschaftswissenschaftlers Prof. Dr. Timo Goeschl sollen Spieltheorien zu Kosten/Nutzen und zur ökonomischen Machbarkeit der Techniken untersucht werden. Mit öffentlichen Diskursen und politischen Strategien beschäftigen sich der Humangeograph Prof. Dr. Hans Gebhardt und die Politikwissenschaftler Prof. Dr. Sebastian Harnisch und Prof. Dr. Stefanie Walter.

Das Institut unter Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum hat die Aufgabe, die völkerrechtliche Zulässigkeit der Erforschung und des Einsatzes der unterschiedlichen Maßnahmen im Bereich des "Climate Engineering" zu untersuchen. Aufgrund der unkalkulierbaren Nebenwirkungen soll zudem ein Diskurs über den Umgang mit Risiken und Unsicherheiten im Völkerrecht stattfinden. Darüber hinaus sollen mögliche völkerrechtliche Handlungsformen unter der Hypothese der Realisierung menschlicher Eingriffe in das globale Klimasystem analysiert und gewichtet werden, um so den rechtlichen Rahmen für die Kooperation entsprechender Akteure, die Steuerung von Eingriffen und den Schutz, z.B. der Umwelt, abzustecken. Im fortgeschrittenen Stadium des Projekts soll gemeinsam mit den Projektteilnehmern aus den Politikwissenschaften und der Umweltökonomie eine konkrete Modellierung eines solchen Governance-Instruments vorgenommen werden.

Mit den Mitteln des Marsilius-Kollegs werden zu diesem Zweck eine Doktorandenstelle und eine Stelle für eine studentische Hilfskraft am Institut finanziert. Die Einbindung in das Kolleg mit entsprechenden regelmäßigen gemeinsamen Veranstaltungen, z.B. ein Doktorandenkolloquium und Doktorandenworkshops, führt zu einem intensiven Austausch der Teilnehmer, insbesondere, aber nicht nur, auf der Ebene der beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden in den verschiedenen Fachbereichen. Dazu gehört beispielsweise auch ein Be-

such der Projektteilnehmer beim Atmospheric Aerosol Research Department, Institute for Meteorology and Climate Research (IMK) am Karlsruhe Institute of Technology (KIT), um eine Einführung in die Aerosolforschung zu erhalten. Unter der Mitwirkung des Instituts geplante Veranstaltungen beinhalten eine Summer School zum Thema "The Global Governance of Climate Engineering" mit Wissenschaftlern der Calgary University, Kanada, und des Earth Institute der Columbia University im Sommer 2010 im Max-Planck-Institut. In diesem Rahmen sind Vorträge führender Naturwissenschaftler sowie ein interdisziplinärer Austausch zum Umgang mit Risiken und Unsicherheiten sowie zu einem Code of Conduct in der Forschung bei unkalkulierbaren Nebenwirkungen der potentiell eingesetzten Technologien geplant. Zudem werden Projekttagge im Herbst im Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Bremerhaven), im IFM-GEOMAR, dem Leibniz-Institut für Meereswissenschaften (Kiel) und beim Internationalen Seegerichtshof (Hamburg) stattfinden. Der Schwerpunkt liegt auf der naturwissenschaftlichen Betrachtung und völkerrechtlichen Beurteilung von Eisendüngung der Meere und CO₂-Speicherung im Meeresboden.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Laufzeit:	Dezember 2009 – Dezember 2012
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, Dr. Nele Matz-Lück
Mitarbeiter(innen):	David Reichwein (Doktorand), Marlitt Brandes (stud. Hilfskraft)

bb. Book Project "International Environmental Law"

"International Environmental Law" is a textbook in preparation by Prof. Beyerlin and Prof. Marauhn (University of Gießen) which is written for students, practitioners, and anyone interested in the subject. The overall aim of the book is to provide a fresh understanding of international environmental law as a whole, seen in the light of climate change, biodiversity loss, and the other serious environmental challenges facing the world. The book is kept deliberately manageable in size by a careful selection of topics and by adopting a cross-cutting synthesis of regulatory interaction in the field. This enables the reader to place international environmental law in the context of public international law in general, revealing at the same time that international environmental law is

experimental ground for developing new legal approaches towards global governance. To this end, the authors combine theory and practice.

Apart from discussing concepts, rule-making and compliance, the book looks at options for improved coordination, harmonisation and even integration of existing multilateral environmental agreements, analysing how conflicts between various environmental regimes can be avoided or, at least, adequately managed. The authors argue that an appropriate management of international environmental relations must address the North-South divide, which continues to be a major obstacle to global environmental cooperation. Furthermore, the authors emphasise the growing human rights dimension of international environmental law.

The text book intends to be a “door opener” for the further study of international environmental law. Focusing on “international environmental governance” in a comprehensive way serves to explain that each institution, each actor, and each instrument is part of a multi-dimensional process in international environmental law and relations.

The book with an estimated scope of 445 pp is scheduled to appear with Hart Publishing Ltd, Oxford, in December 2010.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Ulrich Beyerlin, Prof. Dr. Thilo Marauhn (Justus-Liebig-Universität Gießen)

cc. Qualifikationsarbeiten

i. Resolving conflicts arising from efforts to protect biological diversity through international negotiation and mediation

In recent years, a number of conflicts arose from the international efforts for the protection of biological diversity. It is questionable whether these conflicts can be resolved using Alternative Dispute Resolution (ADR) techniques to lead to a win-win-solution for all parties involved. And if this is the case it is further questionable how this resolution can be effected. Could the existing conflicts possibly act as catalysts for improvements with the help of international negotiation and mediation? Do existing international instruments represent the out-

come of such negotiations/mediations? Does their application ensure that different interests in society are represented in a balanced manner?

The thesis of Christine Fuchs deals with a conflict in this area with two different aspects.

First, it focuses on the conflict which arises between inhabitants of biologically diverse regions who do usually strive to dispose freely of the resources surrounding them and, on the other hand, their states' governments as well as other states and environmentalists, represented by NGOs who are trying to safeguard biological diversity by establishing nature reserves or by limiting or prohibiting trade in species.

The main direct threats to biodiversity include: Conversion of natural habitat to arable land, urban areas, or other human-dominated ecosystems, and overexploitation or over harvesting of valuable species. Is it possible to counter these risks while enabling populations to pursue their own interests? Do international instruments achieve this? Instruments to be examined are: the Convention on Biological Diversity (CBD); the Non-Legally Binding Authoritative Statement of Principles for a Global Consensus on the Management, Conservation and Sustainable Development of all Types of Forests (Forest Principles); the Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat (Ramsar Convention); the UNESCO Convention on the Protection of the World Cultural and Natural Heritage 1972 (World Heritage convention); the Statutory Framework for Biosphere Reserves; the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES); and the International Tropical Timber Agreement of 1994 (ITTA 1994).

The opposite side to this conflict concerns environmentally harmful measures which encroach upon or threaten the quality of life or even livelihoods of local people, who are dependent on biological diversity. In this case local people, often with the support of NGOs, try to achieve the application of environmentally sound methods and participation in decision-making, yet face opposition by their states, neighbouring states and corporations. Also in this context, the thesis examines whether international instruments are negotiated with participation of all stakeholders so as to attain a mutually beneficial solution to the conflict.

Relevant international treaties are the Convention on Access to Information, public participation in Decision-Making and access to justice in environmental matters (Aarhus Convention) and the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context (Espoo Convention, 1991).

The working hypothesis is that international instruments, when drafted with input by all parties concerned, help to resolve the above-mentioned conflicts. The thesis points out ways to improve the negotiation process e.g. by strengthening the mediator position and suggests alternative international provisions.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Christine Fuchs
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Der Schutz der Donau und des Schwarzen Meeres

Meere und Flüsse sind durch den Wasserkreislauf untrennbar miteinander verbunden. Wasser, das in den Ozeanen verdunstet, kommt in Form von Niederschlägen auf das Festland zurück und wird von Flüssen wiederum zu den Ozeanen transportiert. Die zunehmende Nutzung von Flüssen zu Industrie-, Haushalts- oder landwirtschaftlichen Zwecken führt nicht nur zur Verschmutzung derselben, sondern auch zur Verschmutzung der Meeresumwelt. Obwohl ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Ozeanen und Flüssen besteht, werden der Schutz von internationalen Flüssen und der Schutz der Meere in verschiedenen rechtlichen Regimen behandelt, die sich, historisch gesehen, unabhängig voneinander entwickelt haben. Ziel der Dissertation Katrin Tirochs ist es, zunächst anhand des Beispiels der Donau und des Schwarzen Meeres, die völker- und europarechtlichen Instrumente zum Schutz internationaler Flüsse und zum Meeresschutz umfassend zu analysieren, um dann die beiden Regimes miteinander in Beziehung zu setzen.

Der erste Teil nimmt auf den Meeresschutz anhand des Schwarzen Meeres Bezug. Das Schwarze Meer ist als „umschlossenes oder halbumschlossenes“ Meer besonders anfällig für menschliche Einwirkungen. Um die Wirksamkeit der internationalen Regelungen mit der Praxis in Bezug setzen zu können, soll mit einer kurzen Einführung zu den faktischen ökologischen Aspekten (Nutzung, Verschmutzungsquellen) begonnen werden. Weiter sollen völkerrechts- und völkergewohnheitsrechtliche Regelungen und regionale Instrumente zum Schutz der Meeresumwelt zunächst isoliert und dann in Beziehung zueinander dargestellt werden. Da seit 2007 auch zwei Uferstaaten des Schwarzen Meeres Mitglieder der Europäischen Union sind, geht die Dissertation auch auf primär- und sekundärrechtliche Vorschriften der Europäischen Union ein. Die

für die Praxis wichtige institutionelle Zusammenarbeit und Umsetzung der internationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten soll herausgearbeitet werden. Außerdem wird die Haftung im Falle von Schädigungen diskutiert.

Nach der Behandlung des Meeresschutzes konzentriert sich der zweite Teil der Dissertation auf den Bereich des Gewässerschutzes am Beispiel der Donau. Es werden völkervertragsrechtlich und völkergewohnheitsrechtlich anwendbare Vorschriften auf die Donau analysiert. Es wird herausgearbeitet, welche einzelnen international anerkannten Gewässerschutzziele für die Donau gelten. Welche Schutzpflichten haben Staaten? Welche Prinzipien kommen zur Anwendung, wie verhalten sie sich zueinander? Besondere Beachtung findet hier die Internationale Kommission zum Schutz der Donau. Auch soll die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Donauschutzübereinkommens beleuchtet werden. Im Gewässerschutz wird aber auch die Europäische Union immer aktiver. Es stellt sich die Frage nach der Zusammenarbeit von EU-Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten, die im Einzugsgebiet der Donau liegen. Wichtige Punkte der Untersuchung sind ferner die Umsetzung der Vorschriften ins nationale Recht und eventuelle Haftungsverpflichtungen für Umweltschäden. Nach der Beleuchtung der umweltrechtlichen Vorschriften im Falle eines bewaffneten Konflikts in der Donauregion soll abschließend das Umweltregime kritisch bewertet werden. Lücken sollen herausgehoben und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.

In einem dritten Abschnitt werden die vorher getrennt voneinander untersuchten Rechtsgebiete zueinander in Beziehung gesetzt. Küstenstaaten sind primär mit dem Schutz des Meeres betraut. Jedoch wird die Meeresverschmutzung oft von Staaten verursacht, die dem betreffenden Meeresschutzregime nicht angehören und auch nicht notwendigerweise von der Meeresverschmutzung direkt betroffen sind. Interessen der Küstenstaaten und Flussanliegerstaaten sind nicht immer identisch. Die in den vorhergehenden Teilen beschriebenen Schutzregimes gehören zwei verschiedenen Rechtsfamilien an: dem Seerecht und dem Recht internationaler Wasserläufe, wobei die gegenseitige Mitgliedschaft in den Schutzregimes teilweise ausgeschlossen ist. In diesem letzten Teil soll die Frage gestellt werden, ob adäquate institutionelle Mechanismen bestehen, die als Grundlage für eine Kooperation dienen können. Wie sieht eine solche Kooperation im Falle der Donau und des Schwarzen Meeres aus? Ziel der Arbeit ist es in diesem dritten Abschnitt, den rechtlichen Rahmen zu analysieren, Probleme aufzuzeigen und Ansätze für eine bessere Kooperation vorzuschlagen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt

Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Katrin Tiroch
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

iii. Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht

Jochen Braigs Dissertation befasst sich mit der Reglementierung von Forschungsmaßnahmen auf der völkerrechtlichen Ebene. In einem ersten Schritt wird untersucht, in welchen völkerrechtlichen Regimen sich Regelungen hinsichtlich von Forschungsaktivitäten finden. Im zweiten Schritt werden insbesondere die umweltschutzrechtlichen Einschränkungen von Forschungsmaßnahmen vor dem völkerrechtlichen Hintergrund untersucht und systematisiert. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die Forschungsaktivitäten auf der hohen See, dem Meeresboden und in der Antarktis im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Regelung durch die UN-Seerechtskonvention bzw. den Antarktis-Vertrag. Des Weiteren wird aber auch besonderes Augenmerk auf die äußerst umstrittene Frage des wissenschaftlichen Walfangs im Rahmen der Internationalen Walfangkonvention gelegt sowie auf die aktuelle Frage der Forschung an biologischen bzw. genetischen Ressourcen im sog. Gebiet, d.h. dem Meeresboden jenseits nationaler Souveränität. Schließlich wird untersucht, ob und gegebenenfalls inwiefern bestehende Konflikte zwischen Forschungsmaßnahmen und Umweltschutzinteressen mittels des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung bzw. Nutzung zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden können.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Jochen Braig
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

iv. Verfahrensnormen der „Grünen Gentechnik“ im Mehrebenensystem

Das Dissertationsvorhaben von Barbara Schwaiger soll die Verfahrensnormen der „Grünen Gentechnik“ auf völkerrechtlicher, europarechtlicher und nationaler Ebene erst ausführlich analysieren und sie in einem weiteren Schritt zueinander in Beziehung setzen. Insbesondere die Auswirkungen völkerrechtlicher

Prinzipien auf europäische sowie nationale Genehmigungsverfahren sollen dabei vertieft erörtert werden.

Die „Grüne Gentechnologie“ zählt zu den Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts und wird in den Bereich des Technikrechts eingeordnet. Gerade hier spielen „zeitgemäße“ sowie „verlässliche“ Verfahrensnormen eine wichtige Rolle, um der dynamischen Weiterentwicklung neuer Technologien gerecht werden zu können. Chancen und Perspektiven der „Grünen Gentechnik“ bestehen nicht nur für die Nahrungsmittelproduktion, sondern auch für die Energiegewinnung, (Biomasse und Biokraftstoffe) sowie für die industrielle Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Stärkeproduktion für die Papierherstellung). Den potentiellen Risiken der „Grünen Gentechnik“ für Mensch, Nichtzielorganismen sowie für koexistent bestehende Landwirtschaftsformen wird in der Rechtsetzung durch das Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

Die Arbeit ist in fünf Kapitel untergliedert: Einführend sollen die Grundlagen der „Grünen Gentechnik“ erläutert werden. Nach Aufzeigung der Chancen und Perspektiven der „Grünen Gentechnik“ soll auf Risikobewertung und Risikomanagement eingegangen werden. Zudem werden wissenschaftliche, politische und wirtschaftliche Einflüsse auf das Verfahren aufgezeigt werden. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Bereiche auf das Genehmigungsverfahren sowie deren enge Verflechtung sollen an dem konkreten Beispiel der „Amflora-Kartoffel“ veranschaulicht werden, das bereits seit den 1990er Jahren ohne Zulassung anhängig ist. Es soll kritisch geprüft werden, aus welchen Gründen Verfahren mit oftmals erheblichen wirtschaftlichen Risiken für die sich entwickelnde Industrie, verschleppt werden.

Der zweite Teil der Arbeit konzentriert sich einerseits auf die internationalen Standards des SPS-Abkommens aus dem Welthandelsrecht sowie auf die Verfahrensvorschriften aus dem Cartagena-Protokoll. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollen Vorsorgeprinzip und Risikobewertung untersucht werden.

Der dritte Teil der Dissertation soll Verfahrenshindernisse auf europäischer Ebene aufzeigen und dabei im Speziellen auf das Komitologieverfahren gemäß der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und auf das dort angelegte Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und politisch motivierter Einflussnahme eingehen.

Im vierten Kapitel wird die Staatenpraxis im Hinblick auf Verfahrensnormen in der „Grünen Gentechnik“ anhand ausgewählter Beispiele (Österreich, Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweiz) skizziert. Auch wenn in den 1990er Jahren die erste Freisetzungsrichtlinie und im Jahre 2001 schließlich die zweite Freiset-

zungsrichtlinie für gentechnisch veränderte Organismen erlassen wurde und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre nationalen Gesetze in der Folgezeit im Einklang mit der Richtlinie ausgestaltet haben, finden sich in den genannten Ländern höchst unterschiedliche Zulassungspraktiken. Als Beispiel für einen Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, soll die Schweiz angeführt werden. Diskussionen über die Verlängerung des Gentechnikmoratoriums bis 2013 sowie über die geplante Ausarbeitung von Gesetzgebungsprojekten für die Zeit danach machen deutlich, dass sich der rechtliche Umgang mit der Gentechnik in der Schweiz im Wandel befindet.

Schließlich soll in einem fünften Kapitel das Spannungsverhältnis der Verfahrensnormen im Mehrebenensystem deutlich gemacht, und es sollen Lösungsansätze zur Konfliktvermeidung vorgeschlagen werden.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Barbara Schwaiger
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

v. Die rechtlichen Implikationen des Klimawandels für kleine Inselstaaten

Das Dissertationsvorhaben von Jenny Grote behandelt die rechtlichen Implikationen des anthropogenen Klimawandels für kleine Inselstaaten. Der Klimawandel und der mit ihm verbundene Anstieg des Meeresspiegels werden erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit von kleinen Inselstaaten haben und zum Teil sogar die Existenz von einigen tiefliegenden Inselstaaten bedrohen. Der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) führt in seinem vierten Sachstandsbericht aus, dass der Anstieg des Meeresspiegels in kleinen Inselstaaten voraussichtlich zu mehr Überschwemmungen, Sturmfluten, Erosion und anderen Küstengefahren sowie Wassermangel führen und dadurch die für die Inselbevölkerungen lebensnotwendigen Infrastrukturen gefährden wird.

Das Dissertationsprojekt untersucht, welche Handhabe das Umweltvölkerrecht kleinen Inselstaaten bietet, auf diese Bedrohung zu reagieren. Dazu wird in einem ersten Schritt analysiert, auf welcher vertragsrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Grundlage kleine Inselstaaten von anderen Staaten einerseits eine Änderung ihres Emissionsverhaltens sowie andererseits finanzielle Hilfe für Anpassungsmaßnahmen verlangen können. Normative Anknüpfungspunkte

te für entsprechende Forderungen stellen etwa die Klimarahmenkonvention mit dem Kyoto-Protokoll, das Seerechtsübereinkommen, das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt und das völkergewohnheitsrechtliche Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen dar. Eingegangen wird auch auf die Frage, inwiefern etwaige Ansprüche durchsetzbar sind.

In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, ob bestimmte Verursacherstaaten von kleinen Inselstaaten gemäß dem Recht der Staatenverantwortlichkeit auf Entschädigung für durch den Meeresspiegelanstieg verursachte Schäden in Anspruch genommen werden können. Hierbei ist besonders zu untersuchen, ob ein Kausalitätsnachweis dahingehend möglich ist, dass ein bestimmtes Emissionsverhalten zu einem bestimmten Schaden führt, und wem die Beweislast obliegt. Weiterhin muss geklärt werden, ob ein in Anspruch genommener Verursacherstaat für den gesamten Schaden (im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft) oder nur für einen seinem Beitragsanteil entsprechenden Teil des Schadens haftbar gemacht werden kann.

Das Dissertationsprojekt untersucht schließlich in einem letzten Teil die völkerrechtlichen Konsequenzen des Untergehens eines Inselstaates. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Klimawandel ist davon auszugehen, dass einige Inselstaaten bei unverändertem Emissionsverhalten der großen Emittenten durch den Meeresspiegelanstieg unbewohnbar werden oder sogar ganz untergehen könnten. In diesem Fall erfüllt der Inselstaat nicht mehr die Definitionskriterien eines Staates gemäß der Montevideo-Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten von 1933, da er keine „ständige Bevölkerung“ und kein „definiertes Staatsgebiet“ mehr aufweist. Es wird der Frage nachgegangen, ob trotzdem eine rechtliche Möglichkeit für untergegangene Inselstaaten besteht, als Staatsgebilde oder als völkerrechtliche Subjekte sui generis bestehen zu bleiben.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Jenny Grote
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

vi. The Global Governance of Climate Engineering – Völkerrechtskonformität und Governance der gezielten menschlichen Klimaveränderung

David Reichweins Dissertationsvorhaben zum Institutsprojekt “The Global Governance of Climate Engineering” des Marsilius-Kollegs der Universität Heidelberg (siehe bereits oben aa.) befasst sich mit der völkerrechtlichen Beurtei-

lung menschlicher Eingriffe in das Klima durch eine gezielte Beeinflussung des Klimas mit technologischen Mitteln.

Im Vordergrund steht zunächst die Vereinbarkeit von Erforschung und Einsatz der unterschiedlichen technischen Maßnahmen mit geltendem Völkerrecht. Im zweiten Teil der Arbeit sollen mögliche völkerrechtliche Handlungsformen für eine zukünftige Erforschung und Anwendung der angedachten Klimainterventionsmechanismen analysiert und beurteilt werden.

Climate Engineering umfasst Methoden, die mithilfe der Abschirmung von Sonneneinstrahlung oder durch Eingriffe in den CO₂ Kreislauf, bspw. durch Speicherung von CO₂ am Meeresgrund oder im Meeresboden, Veränderungen im globalen Klimasystem herbeiführen sollen. Die Climate Engineering Technologien zur Bekämpfung des Klimawandels haben bislang keine direkte Erwähnung in völkerrechtlichen Vereinbarungen gefunden. In einem ersten Schritt soll – jeweils unter der Hypothese der Erforschung und des tatsächlichen Einsatzes von Climate Engineering Technologien – herausgearbeitet werden, welche bestehenden völkerrechtlichen Normen den Vorhaben entgegenstehen könnten. Dabei ist zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen, die in den Naturwissenschaften eruiert werden, zu differenzieren.

Hinsichtlich der Abschirmung der Sonneneinstrahlung durch den Einsatz von Schwefelsulfiten in der Stratosphäre sind unter anderem die ENMOD-Konvention, das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung sowie das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht zu beachten. Den Maßnahmen wie Eisendüngung oder CO₂-Speicherung im Meeresboden könnten unter anderem die London Dumping Convention, die UN Seerechtskonvention, das Abkommen über die biologische Vielfalt und die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen entgegenstehen. Ebenso gilt es das umweltrechtliche Völkergewohnheitsrecht auf Beschränkungen oder Verbote von Climate Engineering Maßnahmen zu untersuchen.

Der Schwerpunkt soll im zweiten Teil der Arbeit auf der rechtlichen Darstellung und dem Vergleich möglicher (Environmental) Governance-Modelle für die unterschiedlichen Maßnahmen liegen. Dabei sind zunächst die unterschiedlichen umweltrechtlich relevanten (globalen) rechtlichen und nicht-rechtlichen Handlungsformen darzustellen. Darauf aufbauend soll analysiert werden, welche Governance-Instrumente hinsichtlich Climate Engineering möglich erscheinen, wie diese ausgeformt sein müssten und welche Vor- und Nachteile ihnen innewohnen. Hierbei gilt es die Besonderheit zu beachten, dass Climate Engineering nicht der Mitwirkung und Anstrengung der gesamten Staatengemein-

schaft bedarf. Vielmehr lassen sich Maßnahmen bereits von einer Gruppe von Völkerrechtssubjekten oder sogar unilateral technisch und monetär verwirklichen. Die Governance-Strukturen aus Bereichen des umweltvölkerrechtlichen Klimaschutzes – namentlich die Kyoto- und Montreal-Prozesse – lassen sich somit nicht direkt übertragen.

Ein einseitiger oder nur von wenigen Staaten gemeinsam durchgeführter Eingriff in das Klima, selbst wenn dieser auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen den beteiligten Akteuren beruht, wirft die Frage nach der Kompetenz und (demokratischen) Legitimität des Handelns auf. In diesem Sinne muss auch die Fragestellung des Umgangs mit Risiken und Unsicherheiten im Umweltvölkerrecht hinsichtlich potentieller negativer Nebenwirkungen in eine abschließende Beurteilung der Governance-Instrumente mit einfließen. Bei der Suche nach einem möglichen Governance-Instrument gilt es ferner, die naturwissenschaftlichen Besonderheiten des Climate Engineerings zu berücksichtigen.

Verschiedene Regelungsansätze – von Global Governance bis zu unilateralem Vorgehen – sollen daher für die unterschiedlichen Maßnahmen analysiert werden, um zu einer rechtlichen Beurteilung zu gelangen, wie eine völkerrechtliche Handlungsform des Climate Engineering ausgestaltet sein könnte.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	David Reichwein
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

f. Seevölkerrecht

aa. Kommentar zur Seerechtskonvention

Geplant ist eine Kommentierung des Seerechtsübereinkommens von 1982. Es soll sich um eine artikelweise Kommentierung handeln, die von Oxford University Press verlegt werden wird. Ziel dieser Kommentierung soll es sein, das Seerechtsübereinkommen im Lichte der internationalen Rechtsprechung, vor allem aber im Hinblick auf die nationale Gesetzgebung zu interpretieren. Hierfür besteht ein praktisches und dogmatisches Bedürfnis.

Das Seerechtsübereinkommen ist als Rahmenübereinkommen konzipiert, das sowohl durch weitere internationale Abkommen als auch durch nationales

Recht ergänzt oder ausgelegt wird. So hat beispielsweise der Internationale Seegerichtshof bei der Interpretation von Art. 76 SRÜ – in der Frage, ob die Konfiskation von Fischereifahrzeugen erlaubt ist – auf die Praxis der Staaten zurückgegriffen.

Insgesamt soll dem Stil der WTO-Kommentierung gefolgt werden – ein Projekt, das im Berichtszeitraum weitgehend abgeschlossen worden ist. (siehe oben d. aa.).

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

bb. Qualifikationsarbeiten

i. Multi-Actor Enforcement of International Law: A Study of Implementation Strategies in Maritime Security

The exclusive role of States in implementing security has been found problematic in recent years due to increasing transnational crimes committed by individuals. Traditionally, the enforcement of security is considered to be the exclusive prerogative of States. In the context of maritime security, States are expected to exercise their power to control pirates, traffickers, smugglers, boat people, and merchants at sea. The exercise of such power is entrusted to States in the capacity of flag, coastal, and port States, according to the ocean zones set forth under the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea (“UNCLOS”) and customary international law. Only for serious crimes such as piracy and slave trade, all States are permitted to exercise their criminal jurisdiction on the high seas where otherwise only flag States enjoy exclusive jurisdiction.

UNCLOS stipulates very little about security matters of the oceans. UNCLOS protects national security by including explicit provisions concerning immunities of warships and other government ships operated for non-commercial purposes and further states that “[p]assage is innocent [in the territorial sea] as long as it is not prejudicial to the peace, good order or security of the coastal State” (Art. 19). UNCLOS equally prescribes the use of the high seas for peaceful purposes (Art. 88).

Security interests of States, however, have shifted from the existence and maintenance of public order of States, which can be endangered by violence commit-

ted by another State or by the nationals of that State, to the public order of the international community as a whole, which can be disturbed by transnational crimes committed by individuals or violations of international law committed by States themselves. The public order of the international community can be disturbed not only in the common space, but also within areas of national jurisdiction. The UNCLOS regime offers no other effective solution to prevent, suppress, or punish those activities at sea than endorsing the traditional law enforcement function of a State in the capacity of flag, coastal or port State.

In addition to the phenomenon of globalization of crimes, the widespread practice of merchant ships reflagging themselves for their economic interests leads to the ineffective exercise of national law enforcement by States. Such practice is apparently linked to economic interests of the flag State of convenience and results in the increase of merchant ships operating without complying with international security and safety standards. The emphasis on sovereign equality under UNCLOS rests on the premise that all States are capable of enacting and enforcing its law in conformity with international rules and standards. UNCLOS accordingly fails to prescribe any solution when a State's economic interests prevail over the public order of the international community.

These problems show that one cannot automatically assume that all States are able to control all activities of persons at sea, as they do in their territories in most of the cases. Enforcement problems often arise from the lack of functioning enforcement power of a State or its reluctance to use it. One example is the increase of piracy off the coast of Somalia where Somalia fails to exercise its criminal jurisdiction over pirates in its territorial waters. In order to respond to this failure, the international community has tried a variety of enforcement measures, such as joint patrolling by multinational naval forces and private military and security companies.

The aim of Chie Kojima's dissertation is (1) to examine available and potential implementation strategies in maritime security by measuring the level of international social control of those strategies and (2) to propose multi-actor enforcement for a more effective control of acts threatening the public order of the international community. International social control means the integration of measures giving relevant actors incentives or disincentives, which can effectively influence their behavior. Such measures can be taken not only by States but also by non-State actors. The dissertation eventually offers a theory of multi-actor enforcement as a possible remedy to the practical limits of the UNCLOS regime.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektlaufzeit:	2005-2010
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorandin:	Chie Kojima
Betreuer:	Prof. Michael Reisman (Yale Law School)

ii. Grenzüberschreitende unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz in der Ostsee: Eine Untersuchung der Rechte und Pflichten der verlegenden Staaten und Küstenstaaten

Aufgrund der zunehmenden Vernetzung internationaler Energiemärkte und der wachsenden Abhängigkeit großer Industrienationen von Öl- und Gasimporten gewannen grenzüberschreitende Meeresrohrleitungen als maritimes Transportmedium in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung. Infolge des immer dichter werdenden Schiffsverkehrs und der katastrophalen Auswirkungen von Ölleitungen und Tankerunglücken auf Flora und Fauna ganzer Küstenregionen erscheinen seeverlegte grenzüberschreitende Rohrleitungen im Vergleich zum Transport per Schiff als eine sichere, umweltschonende und langfristig kostengünstige Alternative. Aktuelles medienwirksames Beispiel einer transnationalen Meeresrohrleitung ist die Ostseepipeline (NordStream Pipeline), deren Bau am 8. September 2005 zwischen Russland und Deutschland vereinbart wurde.

Vor diesem Hintergrund widmet sich das Dissertationsvorhaben von Sarah Wolf den meeresumweltschutzbezogenen Rechten und Pflichten, die verlegenden Staaten und Küstenstaaten bei Verlegung, Betrieb und Entfernung unterseeischer Rohrleitungen zukommen. Dabei konzentriert sich die Arbeit auf multilaterale Rechtsinstrumente und Strukturen, deren Zusammenspiel, Verschränkung und Überlagerung. Untersucht wird das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), das als „Verfassung der Meere“ den völkerrechtlichen Rahmen vorgibt, der in anderen völkerrechtlichen Konventionen konkretisiert wird. Das Beispiel der Ostsee wurde neben seiner Aktualität und praktischen Relevanz ausgewählt, da hier regionale Aspekte mit Bezug zur Ostsee, umweltvölkerrechtliche sowie europarechtliche Vorgaben einschlägig sind und die verschiedenen Handlungsebenen in besonderem Maße verflochten sind und sich ergänzen, gerade auch in institutioneller Hinsicht. Diese Verschränkung verschiedener Handlungsebenen und -strukturen wird am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) deutlich, die für Projekte mit voraus-

sichtlich erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die (Meeres-)Umwelt erforderlich ist. Für grenzüberschreitende seeverlegte Rohrleitungen in der Ostsee bedarf diesbezüglich das Zusammenspiel des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) mit der Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) sowie im supranationalen Bereich insbesondere der EG-Richtlinie über die UVP einer Untersuchung.

Das Dissertationsvorhaben zeigt Regelungsdefizite auf internationaler Ebene auf und fragt, ob das internationale Seerecht, insbesondere das SRÜ, den Staaten ausreichende Handlungsinstrumentarien zur Verfügung stellt, um den Meeresumweltschutz bei Verlegung und Betrieb unterseeischer Rohrleitungen zu garantieren und durchzusetzen. Inwiefern konkretisieren und ergänzen die für den Ostseeraum einschlägigen internationalen und regionalen Umweltschutzkonventionen den im SRÜ gesteckten Rechtsrahmen für verlegende Staaten und Küstenstaaten? Können etwaige Defizite internationaler Konventionen im Bereich des marinen Umweltschutzes anhand europarechtlicher Vorgaben ausgeglichen werden? Inwieweit ergänzen sich diese Mechanismen und inwieweit kooperieren deren ausführende Organe? Wie werden auf den unterschiedlichen Ebenen Interessenkollisionen zwischen verlegenden Staaten und Küstenstaaten gelöst?

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen Anfang 2010
Doktorandin:	Sarah Wolf
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

g. Recht der Vereinten Nationen

Qualifikationsarbeiten

i. Individualrechtsschutz gegen Sanktionen des VN-Sicherheitsrats

Die Dissertation befasst sich mit dem UN-Sanktionsregime, das durch die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der UN installiert und durch die Nachfolgeresolutionen näher ausdifferenziert wurde. Von Interesse ist an diesem Sanktionsregime, dass es von der völkerrechtlichen Ebene aus Zugriff auf den Einzelnen nimmt, indem es konkrete Namen von Individuen auf einer Liste

von Terrorismusverdächtigen führt und die Gelisteten einschneidenden Maßnahmen wie der Kontensperrung und dem Durchreiseverbot unterwirft. Aufgrund der Bindungswirkung der Resolutionen haben die UN-Mitgliedstaaten keinerlei Ermessen bei der Umsetzung und auf den ersten Blick auch keine (gerichtliche) Überprüfungsmöglichkeit bezüglich der Listungen. Es stellt sich daher die Frage des Rechtsschutzes des Einzelnen gegen die Listung als Terrorismusverdächtiger.

Die Arbeit untersucht zur Beantwortung dieser Frage zunächst die einzelnen UN-Resolutionen des Sanktionsregimes. Die Arbeitsrichtlinien des Sanktionskomitees, die das Verfahren zum listing, aber auch zum de-listing (die Streichung von der Liste) enthalten, werden daraufhin analysiert und in ihrer Entwicklung nachvollzogen. Neueste Besonderheit beim Verfahren des de-listing etwa ist die Einrichtung eines sog. focal point, einer Verwaltungseinrichtung, an die sich der Einzelne, entgegen dem klassischen völkerrechtlichen Modell diplomatischen Schutzes, direkt wenden kann. Dies ist unter anderem ein Aspekt, der auf seine Tauglichkeit zur Verbesserung des Rechtsschutzes des Einzelnen hin untersucht wird. Es wird sodann nach der Bindung des Sicherheitsrates an die Menschenrechte gefragt, die vor allem mit Hinweis auf das Argument, dass der Sicherheitsrat primär ein politisches Organ sei, in Frage gestellt wird. Außerdem werden diejenigen Menschenrechte identifiziert, die den einschlägigen anwendbaren Standard für listing und de-listing bilden. Anschließend wird zur Frage gerichtlichen Rechtsschutzes die bisherige regionale (EuG, EuGH, EGMR) und nationale Rechtsprechung untersucht und eingeordnet. Dabei wird der Schwerpunkt insbesondere auf Zuständigkeiten und anwendbares Recht im Mehrebenensystem nationaler und regionaler Gerichte gelegt. Zum Schluss werden mögliche Lösungen für den Rechtsschutz des Einzelnen gegen die Listung bei der UN angedacht.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen Anfang 2010
Doktorand:	Clemens Feinäugle
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Internationaler Strafgerichtshof und Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Zur Rolle des Sicherheitsrats bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen durch den IStGH

Das Promotionsvorhaben setzt sich mit dem Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (Sicher-

heitsrat) auseinander und bewegt sich damit auf der Schnittstelle des etablierten Friedenssicherungsrechts und des jungen Völkerstrafrechts. Im Rahmen dieser Arbeit wird untersucht, welche Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beiden Institutionen existieren und welche Grenzen der jeweiligen Einflussnahme gesetzt werden müssen, damit Konflikte zwischen dem Streben nach Gerechtigkeit einerseits sowie der Friedenssicherung andererseits verhindert werden können.

Nach einer Einführung in die Thematik widmet sich der erste Teil dem Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat aus Sicht des Römischen Statuts des IStGH (Römisches Statut). Hierbei werden zunächst eingehend diejenigen Bestimmungen des Römischen Statuts beleuchtet, die im Verhältnis des Gerichtshofs zum Sicherheitsrat eine Rolle spielen. Hervorzuheben sind hierbei Art. 5 Abs. 2 (Aggressionsverbrechen), Art. 13 lit. b) (sog. "Referral"-Kompetenz des Sicherheitsrats), Art. 16 (sog. "Deferral"-Kompetenz des Sicherheitsrats) und Art. 87 (Kooperationsersuchen des IStGH an den Sicherheitsrat) des Römischen Statuts. Nach einer anschließenden Erörterung des Beziehungsabkommens zwischen Vereinten Nationen und IStGH werden dann die Maßnahmen vorgestellt, die in der Vergangenheit das Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat prägten. Dazu gehören insbesondere die durch den Sicherheitsrat erlassenen Resolutionen 1422 (2002), 1487 (2003), 1497 (2003) und 1593 (2005). Diese werden anhand der im ersten Teil gewonnenen Erkenntnisse kritisch überprüft und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Römischen Statut untersucht.

Der zweite Teil beleuchtet das Verhältnis zwischen IStGH und Sicherheitsrat aus Sicht der VN-Charta. Hierbei werden zunächst die Befugnisse und Bindungen des Sicherheitsrats unter der VN-Charta erörtert. Im Rahmen der anschließend behandelten Frage, welche Rechtsfolgen Maßnahmen des Sicherheitsrats gegenüber dem IStGH entfalten, wird – unter Beachtung des Prinzips der gerichtlichen Unabhängigkeit und seinen völkerrechtlichen Wirkungen – auch auf die Frage eingegangen, ob der Sicherheitsrat den IStGH als internationale Organisation wirksam verpflichten kann. Im Lichte der im zweiten Teil gefundenen Ergebnisse werden anschließend die Rechte und Pflichten, welche das Römische Statut im Verhältnis zwischen IStGH und Sicherheitsrat begründet, kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit der VN-Charta durchleuchtet.

Der abschließende dritte Teil widmet sich schließlich der Frage, ob – und falls ja, in welchem Umfang – der IStGH aus Sicht des Römischen Statuts und der VN-Charta befugt ist, Maßnahmen des Sicherheitsrats zu überprüfen. Anhand der hierbei gewonnenen Erkenntnisse und Maßstäbe werden zuletzt die im ersten Teil vorgestellten Maßnahmen des Sicherheitsrats überprüft.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen Anfang 2010
Doktorand:	Jakob Pichon
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

h. Internationale Gerichtsbarkeit

aa. World Court Digest

Der World Court Digest setzt die Fontes Juris Gentium, Serie A, Sectio I, fort, die eine systematische Aufarbeitung der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs zu Fragen des Völkerrechts, die in den Verfahren behandelt wurden, enthalten. Die Bände des World Court Digest decken jeweils einen Zeitraum von 5 Jahren ab. Dass die internationale Gerichtsbarkeit ständig an Bedeutung gewinnt und der Internationale Gerichtshof als das wesentliche Organ zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zunehmend akzeptiert wird, belegen die wachsende Zahl der zu bearbeitenden Fälle und der damit steigende Umfang der Bände des World Court Digest. Der dritte Band wird durch den inzwischen erschienenen Band IV mit 935 Seiten noch übertroffen, der zugleich den abschließenden Band der Reihe bildet, da das Projekt nicht weiter verfolgt wird.

Der World Court Digest erleichtert den Zugang zu Stellungnahmen des IGH, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, zu aktuellen Fragen des Völkerrechts. Der Überblick über die Rechtsprechung stellt somit zugleich einen Überblick über die Entwicklung des Völkerrechts dar und ist deshalb zu einem wichtigen Informationsinstrument für Wissenschaft und Praxis geworden.

Der dritte Band des World Court Digest behandelte so bedeutende Fragen wie die völkerrechtlichen Folgen des Jugoslawien-Konflikts, aber auch Rechtsfragen, die in Regionen auftreten, die bisher weniger den IGH genutzt haben, wie z.B. Afrika und Asien. Der nun vorliegende Band IV, der den Zeitraum 2001 bis 2005 abdeckt, setzt diese Entwicklung fort. Die Fälle, die Jugoslawien betreffen, sind teils abgeschlossen – so die Fälle gegen die NATO-Staaten –, teils ist die Entscheidung zwar inzwischen ergangen, fällt jedoch nicht mehr in den relevanten Zeitraum (Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, Urteil 2007). In mehreren Fällen sind afrikanische Staaten Partei vor dem IGH, insbesondere

die Republik Kongo ist an mehreren Fällen beteiligt, in denen es insbesondere um Fragen der Gewaltanwendung geht. Auch im jetzt ablaufenden Bearbeitungszeitraum war der IGH wieder mit Fragen der Zugehörigkeit von Territorien und der Feststellung von Land- und Seegrenzen befasst.

In mehreren Fällen wurde der IGH aufgefordert, im Wege des Erlasses einstweiliger Anordnungen die Wirksamkeit des Endurteils zu sichern. Mit der Entscheidung, dass einstweilige Anordnungen verbindlich sind, hat der IGH diesem Instrument nun endlich die ihm zustehende Bedeutung zugewiesen. Gleich zwei Mal war der Gerichtshof mit dem bisher selten gestellten Antrag auf Revision eines Urteils befasst und hatte damit die Möglichkeit, dieses Instrument weiter zu konkretisieren.

In einem Fall, den Liechtenstein gegen Deutschland vor den Gerichtshof gebracht hatte, ging es in der Sache um Fragen im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg. Da jedoch, wie der Gerichtshof feststellte, eine Zuständigkeitsbasis fehlte, konnte er zu den Sachfragen nicht entscheiden.

Von besonderer Bedeutung für den IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen sind die Fälle, in denen es um Fragen des Friedens bzw. der Anwendung von Gewalt geht. Diese Fälle sind auch in den Jahren zwischen 2001 und 2005 vermehrt vor den IGH gebracht worden und haben eine klare Stellungnahme des IGH zur rechtmäßigen Anwendung von Gewalt, nämlich der Frage, wann ein „bewaffneter Angriff“ vorliegt, der zur Anwendung des Rechts auf Selbstverteidigung führt, bewirkt; die Auffassung des IGH in dieser Frage stimmt allerdings nicht völlig mit der des Sicherheitsrates überein. In diesem Zusammenhang ist auch auf das einzige Gutachten zu verweisen, das der IGH in der von Band IV des World Court Digest abgedeckten Zeitspanne zu erstatten hatte und das die höchst kontroverse Frage der Rechtmäßigkeit des Baus der „Mauer“ durch Israel auf besetztem palästinensischen Gebiet zum Gegenstand hatte. Während die sachliche Beurteilung des IGH weitgehende Zustimmung fand, war die Frage, ob er, wegen der politischen Implikationen, das Gutachten überhaupt erstatten sollte, also sein diesbezügliches Ermessen ausüben sollte, außerordentlich umstritten.

Bereits vor Fertigstellung und Publikation von Band IV des World Court Digest wurde wiederum der größte Teil der Fälle in der bearbeiteten Form ins Internet gestellt und damit allgemein verfügbar gemacht. Durch eine Verknüpfung mit den vorhergehenden Bänden wird die Übersicht über die Rechtsprechung des IGH seit 1996 bedeutend erleichtert.

Organisatorischer Status: Institutprojekt

Projektstatus: Abgeschlossen
Leiterin: Dr. Karin Oellers-Frahm

bb. Qualifikationsarbeiten

i. The Independence of International Courts

Gegenstand des Dissertationsvorhabens von Dominik Zimmermann ist die institutionelle und verfahrensrechtliche Absicherung der Unabhängigkeit internationaler Gerichte als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit auch im transnationalen Raum. Die Arbeit bildet ein Teilprojekt innerhalb der Minerva-Forschungsgruppe zur richterlichen Unabhängigkeit (näher unten 7. c. cc.).

ii. Vorläufiger Rechtsschutz im Spannungsverhältnis verfahrensrechtlicher Rechtsgrundsätze: Das Vorwegnahmeverbot der Hauptsache im Internationalen Prozessrecht

Im Fokus des Dissertationsvorhabens von Ina Gättschmann steht das Rechtsinstitut des vorläufigen Rechtsschutzes und die Analyse, inwieweit die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur erfolgreichen Beilegung internationaler Streitigkeiten beitragen kann. Damit soll die Arbeit einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, wie sich der Erfolg internationaler Streitbeilegung erklären lässt und wie erfolgreiche Streitbeilegung zu organisieren ist. Da der Begriff des „Erfolges“ in diesem Kontext jedoch äußerst vielschichtig ist, soll er anhand verschiedenster Kriterien sinnvoll eingegrenzt werden.

Zunächst könnte der Erfolg eines Gerichts an Art und Häufigkeit seiner Inanspruchnahme gemessen werden. Auf internationaler Ebene nehmen Antragstellungen auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen stetig zu und zeigen ihre enorme Bedeutung für die effektive Streitbeilegung gerade im Bereich fundamentaler Menschenrechte, wie das Recht auf Leben oder der Schutz vor Auslieferungen. Während der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAmGMR) in seiner Bestehenszeit von 1979 bis 2008 insgesamt 75 Anordnungen erlassen hat – davon 63 zwischen 2000 und 2008 – sah sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) allein im Jahre 2008 mit einer Flut von ca. 3200 Antragstellungen konfrontiert, von denen er in 747 Fällen vorläufige Maßnahmen beschloss. Die Bedeutung des Rechtsinstituts lässt sich somit kaum abstreiten.

Ein weiteres Kriterium, um den Erfolg eines internationalen Gerichts zu bewerten, könnte das Vorhandensein von Mechanismen zur Minimierung oder Vermeidung von Fehlentscheidungen sein. Im Rahmen vorläufiger Maßnahmen

steht internationalen Gerichten grundsätzlich ein Auswahlermessen hinsichtlich des Inhalts der Anordnung zu. Sie können diejenigen Maßnahmen anordnen, die sie für erforderlich halten, um die Rechte der Parteien zu sichern (vgl. Art. 41 I IGH Statut; Art. 290 I, V SRÜ). Eine Grenze ist lediglich dort zu ziehen, wo dem Rechtsinstitut sein eigentlicher Sinn als vorübergehende Regelung genommen werden würde: namentlich im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache. Das Vorwegnahmeverbot der Hauptsache besagt, dass die Anordnung vorläufiger Maßnahmen selbst keine vollendeten Tatsachen schaffen darf. Dahinter steht der oben erwähnte Gedanke der Fehlerminimierung, der zur Folge hat, dass vorläufige Maßnahmen zwar eine konfliktreduzierende, aber gerade keine konfliktbewältigende Wirkung haben sollen. Die Frage nach dem Vorwegnahmeverbot der Hauptsache bildet daher einen zentralen Schwerpunkt der Dissertation.

Nach Herausarbeitung des Grundgedankens, dass vorläufige Maßnahmen aus *dogmatischer* Sicht nicht angeordnet werden dürfen, wenn sie die Hauptsache vorwegnehmen und damit ein Urteil verhindern, soll in einem zweiten Teil der Arbeit untersucht werden, ob diese Erkenntnis nicht zu kurz gegriffen ist, da sie sich in einer rein formal-juristischen Betrachtung erschöpft. *Rechtstatsächlich* ist vielmehr die Tendenz zu beobachten, dass Anordnungen internationaler Gerichtshöfe der eigentlichen Streitentscheidung sehr nahe kommen. Man kann zwar nicht von einem Urteil im technischen Sinne sprechen. Vorläufige Maßnahmen nehmen jedoch entscheidenden Einfluss auf das außergerichtliche Verhalten der Streitparteien und damit auf die Streitbeilegung als Ganze. De facto kam es zum Beispiel im Land Reclamations-Fall vor dem Internationalen Seegerichtshof (ITLOS) zur Lösung des eigentlichen Konflikts, sodass das Endurteil des angerufenen Schiedsgerichts lediglich den formellen Schlusspunkt der Streitigkeiten darstellte. Auch in den MOX Plant-Fällen trugen die Anordnungen von ITLOS und des Permanent Court of Arbitration (PCA) entscheidend zur Konfliktbewältigung bei. So beschreibt auch Robin Churchill in seinem EPIL-Artikel die Effekte einstweiliger Maßnahmen:

“One of the most interesting features of the MOX Plant cases is the way in which provisional measures were used by ITLOS – and seemingly endorsed by the Annex VII Tribunal. In finding Ireland and the UK under a duty to cooperate, [...] ITLOS considerably reduced the tension between the two States over their dispute and introduced a rather novel and positive approach to the use of provisional measures as a conflict-reducing device” (Robin R. Churchill “MOX Plant Arbitration and Cases” in *Encyclopedia of Public International Law* [OUP Oxford 2009] Rn. 21).

Ziel der Arbeit ist es, das Potential des Rechtsinstituts des vorläufigen Rechtsschutzes im Internationalen Recht der friedlichen Streitbeilegung zu bewerten, einen Überblick über mögliche Vorteile und Defizite gegenüber einem (End-)Urteil zu geben und eine detaillierte Kasuistik zu erarbeiten, die eine klare Trennlinie zwischen der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache und der (noch) zulässigen Anordnung zieht.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Ina Gätzschmann
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

2. Recht der Europäischen Union

a. Begründung und Entfaltung des verfassungsrechtlichen Ansatzes im Unionsrecht. Theoretische und dogmatische Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts

Dieser Forschungsschwerpunkt des Instituts widmet sich der Erarbeitung und Weiterentwicklung der theoretischen und dogmatischen Grundlagen des Europäischen Verfassungsrechts.

Der verfassungsrechtliche Ansatz folgt der Überzeugung, dass die rechtliche und politische Entwicklung der Europäischen Union nach einer wissenschaftlichen Aufarbeitung verlangt, die sich der Methoden und Begriffe des Verfassungsrechts bedient, wie es im staatlichen Kontext als Teildisziplin des Öffentlichen Rechts entwickelt worden ist. Verfassungsrecht ist denkbar ohne Staat, Nation und einen Gründungsakt, der sämtlichen Anforderungen der überkommenen Staats- und Verfassungstheorien genügt. Immerhin begründet das Primärrecht Hoheitsgewalt, statuiert eine Normenhierarchie und legitimiert Rechtsakte, es schafft eine Bürgerschaft und gewährt Grundrechte, es regelt das Verhältnis von Rechtsordnungen, von Hoheitsgewalt und Wirtschaft, von Recht und Politik. In einem funktionalen Vergleich ergeben sich zahlreiche Übereinstimmungen zwischen dem Unionsprimärrecht und staatlichen Verfassungen; erst in theoretischen und damit umstrittenen Zuspitzungen werden signifikante Unterschiede zwischen dem Unionsprimärrecht und dem „gemeinsamen Nenner“ der mitgliedstaatlichen Verfassungen sichtbar. Seine Rekonstruktion als Verfassungsrecht führt zu fruchtbaren Antworten auf viele theoretische und

praktische Fragen. Sie entscheidet nicht über seine Bewertung – vielmehr werden Errungenschaften und Defizite deutlich.

Die Reformulierung und Weiterentwicklung des geltenden Verfassungsrechts im „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ und dessen im Wesentlichen unveränderte Übernahme in den Reformvertrag von Lissabon können als Belege für die Aktualität dieses Ansatzes gelten. Eine zentrale rechtswissenschaftliche Aufgabe der kommenden Jahre besteht in der dogmatischen Durchdringung und didaktischen Aufbereitung der reformierten EU-Verträge aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive. Zugleich ist kritisch zu diskutieren, welche Konsequenzen der politisch gewollte Verzicht auf Verfassungssemantik für eine rechtswissenschaftliche Konzeption birgt, die eine verfassungsrechtliche Deutung des Unionsprimärrechts vorschlägt.

Der langfristig angelegte Forschungsschwerpunkt gliedert sich in eine Reihe von Teilprojekten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

b. Systematische Präsentation der theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts

Im Jahr 2009 ist nach intensiver fachlicher und editorischer Bearbeitung am Institut die zweite Auflage des zuerst 2003 bei Springer verlegten Lehrbuchs „Europäisches Verfassungsrecht“ erschienen. Der Band präsentiert systematisch die theoretischen und dogmatischen Grundzüge des europäischen Verfassungsrechts, klärt den Stand der Forschung, verdeutlicht methodische Zugänge und bezeichnet Forschungsdesiderata. Die vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage reflektiert die rapide Weiterentwicklung des Gegenstands bis zum Reformvertrag von Lissabon. Sie umfasst nunmehr auch Beiträge zu den Verfassungsorganen (Dann), zur Auswärtigen Gewalt (Thym), zum Rechtsschutz (Bast), zur Arbeitsverfassung (Rödl) sowie zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Monar).

Wenige Monate später erschien bei Hart Publ. und C.H. Beck die englische Ausgabe des Bandes („Principles of European Constitutional Law“). Es schließt an den gleichnamigen, 2006 als Hardcover und Paperback erschienenen Band an, in welchem die Ergebnisse der mehrjährigen Kooperation von Wissenschaftlern aus dem deutschsprachigen Raum erstmals in englischer Sprache international zur Diskussion gestellt wurden.

Projektkategorie: Forschungsprojekt

Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektlaufzeit:	Seit 2003
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy
Mitarbeiter(innen):	Dr. Jürgen Bast, Nicole Betz, Dr. Philipp Dann, Anuscheh Farahat, Mariela Morales Antoniazzi, Maja Smrkolj, Franziska Sucker

Kooperationspartner:

Die wissenschaftliche Kooperation der Autoren der Neuauflage der Bände „Europäisches Verfassungsrecht“ (2. Aufl. 2009) und „Principles of European Constitutional Law“ (2. Aufl. 2010) wurde mit Mitteln der Fritz Thyssen Stiftung unterstützt.

Als externe Autoren wirkten mit: Prof. Dr. Josef Drexl (München), Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling (Wachtberg-Pech, Richter am Europäischen Gerichtshof a.D.), Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter (Graz, Richter am Verfassungsgerichtshof), Prof. Dr. Ulrich Haltern (Hannover), Prof. Dr. Armin Hatje (Hamburg), Prof. Dr. Stefan Kadelbach (Frankfurt a.M.), Prof. Dr. Thorsten Kingreen (Regensburg), Prof. Dr. Paul Kirchhof (Heidelberg, Bundesverfassungsrichter a.D.), Prof. Dr. Jürgen Kühling (Regensburg), Prof. Dr. Christoph Möllers (Berlin), Prof. Dr. Dr. Jörg Monar (Sussex/Brüssel), Prof. Dr. Martin Nettesheim (Tübingen), Prof. Dr. Franz C. Mayer (Bielefeld), Prof. Dr. Stefan Oeter (Hamburg), Dr. Florian Rödl (Frankfurt), PD Dr. Daniel Thym (Berlin), Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack (Regensburg), Prof. Dr. Manfred Zuleeg (Frankfurt, Richter am Europäischen Gerichtshof a.D.).

Publikationen

- von Bogdandy, Armin, Jürgen Bast: Principles of European Constitutional Law. Hart Publishing & C.H. Beck, Oxford und München, 2. revised edition 2010, 806 S.
- von Bogdandy, Armin, Jürgen Bast: Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge. Springer, Heidelberg, 2. voll. aktualisierte u. erw. Auflage 2009, 1094 S.
- von Bogdandy, Armin, Die Europäische Union und das Völkerrecht kultureller Vielfalt – Aspekte einer wunderbaren Freundschaft. In: Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, (Hrsg.) Georg Nolte, Helen Keller, Armin von Bogdandy, Heinz-Peter Mansel, Andrea Büchler, Christian Walter. C.F. Müller, Heidelberg 2008, 69-104.

- von Bogdandy, Armin, Die Informationsbeziehungen im europäischen Verwaltungsverbund. In: Grundlagen des Verwaltungsrechts, (Hrsg.) Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle, Band II, Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen. C.H. Beck, München 2008, 347-403.
- von Bogdandy, Armin, The European Union as Situation, Executive, and Promoter of the International Law of Cultural Diversity – Elements of a Beautiful Friendship. In: European Journal of International Law 19/2, 241-275 (2008), <http://ejil.oxfordjournals.org/cgi/reprint/19/2/241?ijkey=EJpDAiA4IBzwyDD&keytype=ref>.
- von Bogdandy, Armin, Pluralism, direct effect, and the ultimate say: On the relationship between international and domestic constitutional law. In: International Journal of Constitutional Law 6/3&4, 397-413 (2008), <http://icon.oxfordjournals.org/cgi/reprint/mon015v1?ijkey=zICIR4CvHmDzuZ&keytype=ref>.
- von Bodandy, Armin, Grundprinzipien des Unionsrechts – eine verfassungstheoretische und -dogmatische Skizze. In: Europarecht (EuR) 44/6, 749-768 (2009).
- von Bogdandy, Armin/von Bernstorff, Jochen, The EU Fundamental Rights Agency within the European and International Human Rights Architecture: the Legal Framework and some unsettled issues in a new field of Administrative Law. In: Common Market Law Review 46, 1035-1068 (2009).

c. Unionales Verfassungsrecht und das Völkerrecht

Qualifikationsprojekte

i. Die Europäische Union und die völkerrechtlichen Verträge ihrer Mitgliedstaaten

Durch die Zunahme der internationalen Rechtsetzung und gleichzeitige Übertragung der staatlichen Kompetenzen auf die Europäische Union nimmt auch die Frage nach dem Verhältnis bzw. möglichen Konflikt zwischen den internationalen und unionsrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Immer häufiger wird sie auch Gegenstand der Entscheidungen internationaler wie auch unionaler Gerichte. Nicht nur die bekannte Entscheidung Mox Plant, sondern auch die aktuellen Entscheidungen der In-

vestitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit veranschaulichen die schwierige Rechtslage, der insbesondere die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechnung tragen müssen. Denn während der EuGH sie verpflichtet, sich von ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, die eventuell mit dem EU-Recht unvereinbar sein könnten, zu befreien, weigern sich die internationalen Gerichte das EU-Recht, an das die Mitgliedstaaten gebunden sind, in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Das Anliegen des Dissertationsprojektes ist es zu zeigen, dass sowohl die reine EU-Innenperspektive, mit einer pauschalen Übertragung der Vorrangdogmatik auf die Verträge der Mitgliedstaaten als auch die klassischen völker(vertrags)-rechtlichen Ansätze keine adäquate Lösung für das Spannungsverhältnis liefern können. Vielmehr sollte man an das Problem unter Berücksichtigung des Wandels des Verständnisses der beiden Rechtsordnungen herangehen: der inneren Verfasstheit der Union und des Wandels des Begriffes der staatlichen Souveränität mit Blick auf die EU-Mitgliedstaaten, auch einer Hinterfragung des Verständnisses des Völkerrechts als eines lückenlosen Systems, in dem alle normativen Konflikte gelöst werden können.

Nach einer Einführung in die Problematik anhand von Beispielen (das Internationale Investitionsschutzrecht, Internationale Kooperation in Strafsachen und internationale Regulierung der Meeresverschmutzung), werden zunächst die Vorgaben des EU-Rechts für das Außenhandeln der EU-Mitgliedstaaten und die Haftungsproblematik der EU-Mitgliedstaaten für die Einhaltung des EU-Rechts dargestellt. Dann wird der praktische Umgang der Union und der Mitgliedstaaten mit diesen Vorgaben erklärt (wie EU-Ausnahmeklauseln, Gemischte Abkommen, Streitvertretung der Mitgliedstaaten durch die Union, als auch Wahrnehmung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch die Union), durch die solche Konfliktfälle vermieden oder beseitigt werden sollten. Die Analyse soll dann die völkervertragsrechtlichen Grenzen solcher praktischen Lösungen skizzieren.

Schließlich soll ein Vorschlag für eine größere Berücksichtigung des Völkervertragsrechts innerhalb des EU-Rechts und der strukturellen Besonderheiten der unionalen Rechtsordnung bei der Frage der internationalen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden. Als dogmatische Grundlage für eine solche gegenseitige Berücksichtigung sollen zwei parallele Strukturprinzipien der EU- und der Völkerrechtsordnung dienen, nämlich das *pacta sunt servanda* und sein Korrelat im EU-Recht, das Solidaritäts- bzw. Loyalitätsprinzip.

Das Projekt ordnet sich in den Forschungsschwerpunkt des Instituts „Theoretische und dogmatische Grundlagen des europäischen Verfassungsrechts“ ein.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Maja Smrkolj, LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

ii. Die Repräsentation der Unionsbürger – Zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Supranationalen Föderation

Felix Arndts Dissertationsprojekt geht der Frage nach, welche Gestalt das dem Europäischen Parlament zugrundeliegende Legitimationssubjekt hat und welchen Beitrag es damit zur dualen Legitimation der Europäischen Union leistet.

Die Studie beginnt mit einer Vorstellung der gängigen Konzeptionen zum Europäischen Parlament, ihrer Kontextualisierung und einer Analyse ihrer Entwicklung, die im Zuge der Fortschreibung des europäischen Verfassungsrechts stattgefunden hat. In der rechtswissenschaftlichen Literatur zeigt sich dabei oftmals ein unitarisches Demokratieverständnis, das im Extremfall dazu führt dem Europäischen Parlament die Fähigkeit zu demokratischer Legitimation grundsätzlich abzusprechen. Aber auch Positionen, die eine parlamentarische Legitimation prinzipiell für möglich halten, betonen aus dieser Perspektive das demokratische Defizit des derzeitigen Zustands.

Demgegenüber schlägt diese Studie vor, das Europäische Parlament aus der Perspektive eines Parlaments der Unionsbürger zu begreifen und dabei die besondere föderale Struktur der Unionsbürgerschaft in Rechnung zu stellen. Dies ist die Grundlage für eine föderal-demokratische Konzeption des Legitimationssubjekts. Die Unionsbürger sind dabei einerseits demokratisch integriert, bilden also in ihrer Gesamtheit das Legitimationssubjekt. Andererseits bleibt Raum für die föderale Strukturierung dieses Subjekts.

Diese föderal-demokratische Konzeption des Europäischen Parlaments lässt sich sowohl in den allgemeinen verfassungsrechtlichen Strukturen der Europäischen Union, insbesondere in ihrem Institutionensystem und im Gehalt der Unionsbürgerschaft, als auch im spezifischen Parlaments- und Parteienrecht nachzeichnen. Dabei zeigt sich, dass die Konzeption von einer Gesamtschau des geltenden Rechts getragen wird. Damit wird zugleich die Leistungsfähigkeit der Konzeption für die Konkretisierung wichtiger Elemente des demokrati-

schen Prinzips in der Europäischen Union unterstrichen. Die Spezifika des Europäischen Parlaments führen nicht dazu, dass die Geltung des demokratischen Prinzips in Frage gestellt werden müsste, sondern lassen sich als föderale Einschränkungen dieses Prinzips deuten.

In einem weiteren Schritt werden die Auswirkungen der Konzeption auf die verfassungsrechtliche Beurteilung von zentralen Fragen der Konstituierung des Europäischen Parlaments untersucht. Gegenstand sind hier insbesondere der Beschluss zur Sitzverteilung und die Anforderungen an ein polymorphes Wahlverfahren. Die Studie untersucht hierbei, welche unionsverfassungsrechtlichen Spielräume bei der Ausgestaltung dieser Bereiche verbleiben und welcher Grad an Einheitlichkeit aufgrund des Demokratieprinzips entweder zwingend gegeben sein muss oder im Sinne einer kohärenten Lösung rechtspolitisch erstrebenswert ist.

Abschließend sollen ausgewählte rechtspolitische Vorschläge auf ihre funktionale Systemgerechtigkeit hin untersucht werden. Dies mag auch erklären, warum manchen Vorschlägen bisher wenig Erfolg beschieden war.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Felix Arndt
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

iii. Beschlüsse des Sekundären Internationalen Kooperationsrechts als Handlungsform des Unionsrechts: Empirie – Typologisierung – Identifikationsmerkmale – Rechtsregime

Das geltende Unionsrecht setzt sich aus vielen unterschiedlichen Bestandteilen zusammen – völkerrechtliche Abkommen und Übereinkommen stellen mit 9 % einen beachtlichen Anteil hieran. Einem verbreiteten Trend in der völkerrechtlichen Praxis folgend erschöpfen sich diese Verträge oftmals nicht in der einmaligen Begründung von wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien, sondern sehen institutionelle und verfahrensmäßige Arrangements vor. Hierzu werden in den Abkommen internationale Kooperationsgremien eingerichtet.

Untersuchungsgegenstand sind internationale Kooperationsabkommen der EU, durch deren institutionelle Mechanismen eigene hoheitliche Tätigkeit entfaltet wird, sowie insbesondere die Rechtserzeugung solcher Gremien – nach einer Studie aus dem Jahr 2004 machen solche sekundären Kooperationsrechtsakte etwa 5 % des geltenden Rechts aus. Die Ergebnisse dieser Rechtsetzungsaktivi-

täten werden dann ohne Transformationsakt ins Unionsrecht inkorporiert und dadurch Teil des Unionsrechts, was *direct effect* und Anwendungsvorrang vor mitgliedstaatlichem Recht beinhaltet.

Das Forschungsvorhaben von Nicole Betz gliedert sich in drei Teile: 1) externes Kooperationsrecht aus einer empirisch-deskriptiven Perspektive: eine quantitativ bedeutsame Entwicklung 2) externes Kooperationsrecht aus einer typologisierenden Perspektive: drei Haupttypen des primären Kooperationsrechts und drei Haupttypen des sekundären Kooperationsrechts 3) externes Kooperationsrecht aus einer rechtsdogmatischen Perspektive: sekundäres Kooperationsrecht als eine Handlungsform des Unionsrechts und Ausübung öffentlicher Gewalt.

Der erste Teil beschreibt das externe Kooperationsrecht aus einer empirischen Perspektive und zeigt die empirische Bedeutung der Entwicklung auf. Im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes werden statistische Daten erhoben und präsentiert.

Im zweiten Teil der Dissertation wird eine typologisierende Perspektive eingenommen und drei Haupttypen des primären wie des sekundären Kooperationsrechts werden entwickelt. Bezüglich des primären Kooperationsrechts wird der Modus der Acquis-Exportation oder Acquis-Approximation als Unterscheidungscharakteristikum der unterschiedlichen Kooperationsabkommen dienen. Im Hinblick auf das sekundäre Kooperationsrecht werden die unterschiedlichen Formen vorgestellt, in denen sich die Rechtsetzungstätigkeit von Kooperationsgremien niederschlägt. Die bipolaren Kategorien verbindlich/unverbindlich werden als Unterscheidungsmerkmal herangezogen. Der Beschluss des sekundären Kooperationsrechts wird als einzige verbindliche Form im Detail vorgestellt, während die unterschiedlichen unverbindlichen Formen im Überblick behandelt werden.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit sekundärem Kooperationsrecht als Handlungsform des Unionsrechts und als Ausübung von öffentlicher Gewalt. Einer rechtlichen Konzeptualisierung des Instrumententyps (*rule of identification*) mit genetischen und textuellen Parametern folgt die Entwicklung Instrumentenspezifischer Standards (*legal regime*). Hierbei werden unter anderem Zulässigkeit und Grenzen, Wirkungsmodus, Gültigkeitsregime, das gerichtliche Kontrollsystem und Legitimitätsstrategien dargelegt.

Das Dissertationsvorhaben knüpft an eine empirische Untersuchung der Handlungsformen des Unionsrechts an und führt diesen Forschungsansatz fort. Es weist ferner Bezüge zum Forschungsprojekt "The Exercise of Public Authority by International Institutions" auf (siehe oben 1. a. dd.).

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Nicole Betz
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

iv. Die Rolle des EuGH im auswärtigen Handeln der EU

Das Dissertationsprojekt Matthias Kottmanns untersucht den Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf die institutionelle wie materielle Ausgestaltung des Politikbereichs, den die Verträge als „auswärtiges Handeln der Union“ bezeichnen. Da einerseits das auswärtige Handeln im europäischen Vergleich überwiegend als Bereich angesehen wird, auf den Gerichte nur beschränkt Zugriff haben, andererseits aber nach herkömmlicher Lesart die heutige Gestalt des europäischen Gemeinwesens maßgeblich auch der Rechtsprechung des EuGH geschuldet ist, soll geprüft werden, wie sich diese zwei konträren Narrative im Bereich des auswärtigen Handelns der EU zueinander verhalten.

Nach einem Abriss der primärrechtlichen Entwicklung des auswärtigen Handelns in der Geschichte der europäischen Integration soll die rechtliche Situation unter dem Vertrag von Lissabon dargestellt und dogmatisch aufbereitet werden. Fragestellungen sind hier die Zuständigkeit des EuGH sowie die formelle wie materielle Rechtsbindung des auswärtigen Handelns der Union. Im Hinblick auf letztere liegt das Augenmerk auf der „Inflation“ der einschlägigen Vorschriften und der Frage nach deren Ursachen und Folgen. Stichworte sind hier die Sorge der „Herren der Verträge“ um Wahrung ihrer außenpolitischen Souveränität, das identitätspolitische Bild der EU als rechtsgeleitete „soft power“ und das Streben nach einem „Europa, das mit einer Stimme spricht“.

Anschließend soll die Rechtsprechung des EuGH anhand von drei identifizierten Paradigmen untersucht werden. Aus einer „Innenperspektive“ lässt sich zunächst die Sorge um die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung nachweisen, wie sie schon in der AETR-Doktrin zum Ausdruck kam und sich später in der Rechtsprechung zur Integration der EU in internationale Organisationen wiederfindet.

Weiterhin kann in der „Außenperspektive“ das Bestreben ausgemacht werden, die politischen Organe der EU als handlungsfähige internationale Verhandlungspartner zu etablieren bzw. zu stärken.

Schließlich soll aus einer „Rechtsschutzperspektive“ überprüft werden, inwieweit die Rechtsprechung des EuGH zur Durchsetzung der materiellrechtlichen Bindungen beiträgt, insbesondere im Lichte des zunehmenden Zugriffs auf den Einzelnen mittels Handlungsinstrumenten der auswärtigen Gewalt.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Matthias Kottmann
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

v. Die unmittelbare Wirksamkeit als rechtliches Schlüsselinstitut beim unionsrechtlichen Bau von Mehrebenensystemen

Die unmittelbare Wirksamkeit betrifft die Frage, ob eine Norm in einer anderen Rechtsordnung angewendet werden kann, ohne dass weitere Vollzugsakte erforderlich sind. Dabei befasst sich die Dissertation von Christian Wohlfahrt schwerpunktmäßig mit dem Rechtsinstitut der unmittelbaren Wirksamkeit im Bereich des Unionsrechts, soll aber nicht dabei verharren. Das Institut der unmittelbaren Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit des Völkerrechts soll aufgrund der engen Verwandtschaft als Kontrast an verschiedenen Stellen dargestellt werden. Die Bedeutung der Arbeit im Hinblick auf das Unionsrecht ergibt sich daraus, dass die unmittelbare Wirksamkeit zusammen mit dem Vorrang *den* Schlüssel zur Konstitutionalisierung des Unionsrechts bildet. Die stete Aktualität des Problemkreises wird durch umstrittene Entscheidungen des EuGH aus jüngster Zeit belegt.

Zur Untersuchung dieses Themenkomplexes wird zunächst die Geschichte des Rechtsinstituts, vor allem im Hinblick auf das Unionsrecht, von den Anfängen bis in die jüngste Zeit nachgezeichnet. Sodann erfolgt eine Synthese des Dargestellten mit dem Ziel, das Rechtsinstitut in seinen Eigenschaften zu beschreiben. Im Rahmen der gesamten Arbeit wird, soweit möglich, versucht, die unmittelbare Wirksamkeit von Unionsprimärrecht, Unionssekundärrecht und von die Union bindendem Völkerrecht parallel darzustellen, damit Unterschiede und vor allem Gemeinsamkeiten deutlich werden.

Die Arbeit versucht nachzuweisen, dass die vom EuGH für die unmittelbare Wirksamkeit aufgestellten Kriterien nicht bloß technisch im Sinne eines formalen Tests der Bestimmtheit und Unbedingtheit einer Norm verstanden werden dürfen, so sie überhaupt konsequent angewandt wurden. Vielmehr sind diese

Ausdruck einer Abwägung verschiedener Prinzipien wie den Grundsätzen der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und von Treu und Glauben. Außerdem können nicht immer mit Hilfe der Kriterien des EuGH dessen Entscheidungen in ihrer Gänze nachvollzogen werden. In der Arbeit wird versucht, die relevanten strategischen Momente in ihrer Entwicklung zu analysieren und zu bewerten. Im Übrigen wäre eine Arbeit zur unmittelbaren Wirksamkeit unvollständig, wenn sie nicht auf andere Formen interner Wirkung, wie die rechtskonforme Auslegung einginge. Fluchtpunkt der Arbeit ist, die erstmals von Pierre Pescatore aufgestellte These zu belegen, dass die unmittelbare Wirksamkeit der Grundsatz und daher die fehlende unmittelbare Wirkung rechtfertigungsbedürftig ist.

Abschließend wird versucht, das Rechtsinstitut der unmittelbaren Wirksamkeit in einen größeren Zusammenhang zu stellen. So kann die unmittelbare Wirksamkeit als Instrument der Verlinkung verschiedener Rechtsordnungen verstanden werden. Der Gedanke der Verlinkung von Rechtsordnungen geht Hand in Hand mit der im Vordringen befindlichen Auffassung, dass sich eine internationale, pluralistische Rechtsordnung entwickelt, die sich vom Völkerrecht im Sinne des klassischen Staatenrechts entfernt hat. Die Entwicklung des internationalen Rechts in Richtung einer pluralen Rechtsordnung wirkt rechtspolitisch vor allem Fragen der Gleichheit und des Demokratieprinzips auf, da die Globalisierung des Rechts nur in beschränktem Maße mit demokratischen Verfahren einhergeht.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Christian Wohlfahrt
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

vi. Entwicklung, Auslegung und Wirkung von Präjudizien der internationalen Rechtsprechung am Beispiel des Gerichtshofs der Europäischen Union und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Investitionsschutzes

Ausgangspunkt des Dissertationsprojekts von Marc Jacob ist die Beobachtung, dass die verschiedensten internationalen Gerichte und Tribunale sich unentwegt auf frühere Entscheidungen beziehen, in denen dieselben oder vergleichbare Rechtsfragen, über die entschieden werden soll, schon einmal entschieden worden sind. Solche Präjudizien genießen zudem in der Rechtsberatung eine ungemein hohe Bedeutung.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht daher die Bedeutung, die den von internationalen Spruchkörpern geäußerten Rechtsauffassungen über die zu entscheidenden Einzelfälle hinaus zukommt.

In einem ersten Schritt wird ein grundlegender Begriffsapparat entwickelt, mit dem Natur, Autorität und Gebrauch früherer Judikate durch internationale Spruchkörper detailliert analysiert werden können. In einem vergleichenden dogmatischen und rechtstheoretischen Ansatz sollen verschiedene Archetypen und Mechanismen der Präjudizienhandhabung herausgearbeitet werden. Dies soll differenzierte Anwendungsdiskurse und vor allem eine kritische Betrachtung der Rolle der Vorentscheidungen für die Entscheidungsfindung und Rechtserzeugung ermöglichen. Die besondere Betonung liegt hierbei weniger auf traditionellen systemeigenen Merkmalen wie Rechtsquellencharakter und normativer Bindungswirkung der Präjudizien als vielmehr auf argumentations- und sprachtheoretischen Möglichkeiten und Grenzen im Rahmen der Urteilsbegründung.

In einem zweiten Teil wird gezeigt, dass der Verweis auf frühere Rechtsprechung mittlerweile die maßgebliche Argumentationsform des Gerichtshofs der Europäischen Union ist. Dabei wird anhand der zuvor herausgearbeiteten Kriterien untersucht, in welchem Maß das Europarecht vom Fallrecht lebt und wie die Präjudizien des Europäischen Gerichtshofs diese supranationale Rechtsordnung formen. Bekannt sind in diesem Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlicher Rechtsordnung und Unionsrechtsordnung die häufig erklingenden Vorwürfe, der Gerichtshof dehne die Grenzen des Unionsrechts in unzumutbarer Weise aus. Das Dissertationsprojekt versucht die rechtsmethodische Kehrseite dieser breiteren legitimationstheoretisch-verfassungsrechtlichen Debatte zu beleuchten, in dem es der Frage nachgeht, inwieweit die Gestaltung der Unionsrechtsordnung tatsächlich durch den Gerichtshof über die klassische Rechtsfortbildung hinaus betrieben wird.

Die Ergebnisse werden schließlich mit einer fundierten Analyse der präjudiziellen Wirkung von Entscheidungen in internationalen Investitionsschutzverfahren kontrastiert. Neben Parallelen und Gemeinsamkeiten sollen dabei vor allem die ‚*differentia specifica*‘ dieser ungleichen internationalen Spruchkörper herausgearbeitet werden und somit weitere Erkenntnisse zum Einfluss unterschiedlicher Streitbeilegungsverfahren, Entscheidungsstile und Rechtskulturen auf das Präjudiziendenken gewonnen werden.

Projektkategorie: Dissertation
Organisatorischer Status: Einzelprojekt

Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Marc Jacob, LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

d. EU-Consent: Neue Entwicklungen und Erwartungen in der Europäischen Union

Von 2005 bis 2009 beteiligte sich das Institut am interdisziplinären EU-Exzellenznetzwerk „Wider Europe, Deeper Integration – Constructing Europe“ (EU-CONSENT). Vor dem Hintergrund der Ablehnung des Verfassungsvertrages und des Streits um die künftige Finanzierung und Erweiterung der Union entwickelten 25 Forschergruppen aus 22 EU-Mitgliedstaaten sowie drei Kandidatenländern im Rahmen des Forschungsprojekts Szenarien und Strategien für die Zukunft der Union. Dass eine europaweite Verknüpfung der Forschung zu diesen Themen vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise aktueller und notwendiger ist als je zuvor, zeigte die breite, oft aber mit diffusen Argumenten geführte, sehr heterogene und häufig konzeptlose Debatte zur Zukunft der Europäischen Union in Politik und Wissenschaft aller 25 Mitgliedstaaten.

Die Arbeitsgruppe um Professor Armin von Bogdandy und Professorin Lenka Rovná von der Karls-Universität in Prag befasste sich mit Fragen des Konstitutionalisierungsprozesses und der Fortentwicklung der Europäischen Union. Nach Durchführung zweier bilateraler Tagungen in den Jahren zuvor („The Prospect of a European Republic: What European Citizens are voting on?“ im April 2006 in Heidelberg und „Cultural diversity in the EU. An evaluation under international law“ im Mai 2007 in Prag) fand im März 2008 ein interdisziplinäres Arbeitstreffen der Arbeitsgruppe zu dem Thema „Different Approaches to the Constitutionalisation of EU Enlargement“ in Prag statt, an dem Felix Hanschmann und Maja Smrkolj mit eigenen Beiträgen teilnahmen. Maja Smrkolj, die seit Sommer 2007 für die Koordinierung der Beteiligung des Instituts am Projekt zuständig war, nahm ferner an dem EU-CONSENT Workshop „Europe Reloaded: Differentiation or Fusion“ in Köln im März 2008, an dem zweiten Arbeitstreffen der sog. EU-CONSENT Task Force Research Frame in Rom im September 2008 sowie an dem abschließenden Treffen des Netzwerkes in Brüssel im März 2009 teil.

Von den Mitarbeitern des Instituts wurden im Rahmen des Projektes, das im Mai 2009 abgeschlossen wurde, folgende Texte publiziert:

- von Bogdandy, Armin und Hofmann, Mahulena, “National and European Identity in the Normative Context”, Annual State of the Art Paper of WP II/III, Team 4 (Mai 2006), 10 S.; http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D15_Team4.pdf.
- Guder, Leonie, “Dutch “NEE” – New Impetus for Direct Democratic Participation”, Policy Paper by Young Researchers on the Constitutionalisation of the EU D11 (Mai 2006), S. 60-85; <http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D11.pdf>.
- Láncoš, Petra Lea, “Theories: Identity Concepts and Polity Blueprints – The Perspective of EU Constitutionalization”, State of the Art Paper (April 2007), 12 S.; http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D15b_Team4.pdf.
- Roetting, Michael, “Accession to the European Union between Political and Legal Processes”, Policy Paper by Young Researchers (Juli 2007), 11 S.; http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D11b_Team4-3.pdf.
- Smrkolj, Maja, European Future for the Western Balkans, EU-CONSENT State of the Art Paper (Februar 2008), 15 S.; http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D15c_Team4.pdf.
- von Bogdandy, Armin, Founding Principles of Union Law: a Theoretical and Doctrinal Sketch, EU-CONSENT Annual state of the Art Paper (Januar 2009), 21 S.; http://www.eu-consent.net/library/deliverables/D15d_Team4.pdf.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektlaufzeit:	2005 – 2009
Projektstatus:	Abgeschlossen
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Prof. Dr. Lenka Rovná (Karls-Universität Prag)
Mitarbeiter(innen):	Prof. Mahulena Hofmann CSc. (Projektmanagerin bis Mai 2007), Maja Smrkolj (Projektmanagerin ab Juni 2007), Dr. Jürgen Bast, Dr. Philipp Dann, Dr. Felix Hanschmann, Leonie Guder, Petra Lea Láncoš, Michael Rötting

e. Perspektiven und Potenziale des Lissabonner Vertrages

Das vorläufig als „Perspektiven des Lissabon-Vertrages“ bezeichnete Mitarbeiterprojekt hat zum Ziel, den maximalen transformatorischen Inhalt der durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische

Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bewirkten Neuerungen zu ermitteln. Im Fokus der Untersuchung stehen vor allem Änderungen in zweiter Linie, also solche, die geringeren Bekanntheitsgrad genießen. In Bezug auf diese soll gefragt werden, welches Innovationspotential durch zukünftiges Sekundärrecht und zukünftige Rechtsprechung eröffnet wird. Dies nicht nur im Hinblick auf den konkreten Sachbereich, den die Änderung betrifft, sondern vor allem im Hinblick auf die vielfältigen Grundprinzipien des Unionsrechts im Verhältnis der Union zu ihren Mitgliedstaaten und des Einzelnen zur Union. Methodischer Ansatzpunkt einer solchen Vorschau ist eine Rückschau: Bei der Beurteilung des maximalen Innovationspotenzials kommt der Evolution von Norm und Rechtsprechung besondere Bedeutung zu.

Die Forschung unter dem beschriebenen Blickwinkel bietet sich an, da die Perspektive der Kontinuität weit verbreitet ist und noch auf ihre Bestätigung wartet. Insofern soll versuchsweise ein Perspektivenwandel vorgenommen werden. Nicht zuletzt wird erhofft, weniger bekannte Neuerungen verstärkt ins Rampenlicht des europarechtlichen Diskurses zu stellen. Wohlgemerkt: Das Projekt zielt nicht darauf ab, den maximalen Transformationsgehalt stets zu empfehlen. Es geht vielmehr um die Erkundung der Grenzen.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektlaufzeit:	2009-2010
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

Qualifikationsprojekte

i. Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts – Zur Begründung und Reichweite der Konformauslegungspflicht im Rahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Das Promotionsvorhaben Isabel Röckers knüpft an die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache Strafverfahren gegen Maria Pupino (EuGH C-150/03, Slg. 2005, I-5285) an, in welcher dieser erstmals eine unionsrechtlich begründete Pflicht mitgliedstaatlicher Gerichte feststellte, nationales Recht rahmenbeschlusskonform auszulegen. Daraus folgt für nationale Gerichte eine aus dem Unionsrecht fließende Verpflichtung, nationales Recht bei dessen Anwendung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des jeweils einschlägigen Rahmenbeschlusses anzupassen.

Mit seinem ersten Urteil zu der Wirkung von Rahmenbeschlüssen hat der EuGH im Wege des unionsrechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 35 Abs. 1-5 EU ein aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften bekanntes Rechtsinstitut, namentlich die Pflicht zur *richtlinienkonformen* Auslegung nationalen Rechts, auf den Rahmenbeschluss und damit eine Handlungsform der sogenannten „dritten Säule“ der Europäischen Union, der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), übertragen.

Ein Schwerpunkt des Vorhabens besteht in der Bewertung der Herleitung der unionsrechtlichen Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationalen Rechts. Diese setzt insbesondere an der möglicherweise unterschiedlich zu bewertenden Rechtsnatur von PJZS und Gemeinschaften an und bezieht darüber hinaus die vom Europäischen Gerichtshof vorgebrachten Argumente der Unionstreue sowie der Effektivität des unionsrechtlichen Vorabentscheidungsverfahrens in die Auseinandersetzung mit ein. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob sich eine solche Konformauslegungsverpflichtung nicht vielmehr lediglich aus nationalem Recht und damit nicht aus Unionsrecht begründen lässt.

Des Weiteren macht sich das Projekt die Erarbeitung konkreter Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der vom EuGH festgestellten Konformauslegungspflicht zur Aufgabe. So sollen Inhalt und Grenzen der unionsrechtlichen Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung unter Einbeziehung der Rechtsnatur der „dritten Säule“ und deren Spezifika – wie das im Vergleich zu den Gemeinschaften teilweise anders ausgestaltete Rechtssystem und die unterschiedliche demokratische Legitimationsstruktur – sowie der Regelungsmaterie der Strafsachen konkretisiert werden. Dabei sind die im Zusammenhang mit der richtlinienkonformen Auslegung bestehenden Fragestellungen und Problematiken aufzugreifen und vor dem Hintergrund des durch den Gerichtshof vorgebrachten Begründungsansatzes für die unionsrechtliche Konformauslegungspflicht sowie der eben benannten Spezifika von Rahmenbeschluss und PJZS zu diskutieren.

Insgesamt soll das Vorhaben einen Beitrag dazu leisten, den lange vorherrschenden gemeinschaftsrechtlichen Fokus der Europarechtswissenschaft auf die „dritte Säule“ zu lenken und dadurch das Ausmaß der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dieser und dem Gemeinschaftsrecht auszuloten.

Dabei zeigt sich die Notwendigkeit einer solchen Konzentration auf die PJZS insbesondere an der nicht nur innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft bestehenden Kontroverse bezüglich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten,

welcher zu zahlreichen Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte über nationale Umsetzungsmaßnahmen und schließlich zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs selbst geführt hat.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Abgeschlossen Anfang 2010
Doktorandin:	Isabel Röcker
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Das Instrumentarium des Menschenrechtsschutzes in der EU-Außenpolitik

Gemäß Art. 2 EUV beruht die Europäische Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit. Dementsprechend achtet die Europäische Union die Menschenrechte bei all ihren Tätigkeiten, aber auch im Bereich der Außenbeziehungen. Für den Bereich der Außenbeziehungen steht ihr hierfür mittlerweile ein umfangreiches Instrumentarium zu Verfügung. Dieses reicht von klassischen Mitteln der Diplomatie, also dem politischen Dialog und diplomatischen Demarchen, bis hin zu verschiedenen Instrumenten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, in erster Linie der Entwicklungszusammenarbeit und dem im Jahre 2005 reformierten Schema von Handels- und Zollpräferenzen. Hinzu treten gesonderte Förderungs- und Finanzierungsinstrumente, die oftmals in Kooperation mit der Zivilgesellschaft abgearbeitet werden. So wurde beispielsweise erst im Dezember 2006 ein neues Finanzierungsinstrument zur weltweiten Förderung der Demokratie und der Menschenrechte geschaffen, das überholte Strukturen verändern und eine von der Zustimmung der Regierung von Drittstaaten unabhängige Hilfe ermöglichen soll (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte). Zeitgleich wurde auch ein Instrument für Stabilität ins Leben gerufen, das die Unterstützung bei bestehenden oder sich anbahnenden Krisen sowie bei bestimmten globalen und regionenübergreifenden Bedrohungen verbessern und den Menschenrechtsschutz somit komplementieren und ergänzen soll.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Außenhilfeinstrumente der EU Gegenstand aktueller Veränderungen sind. Das Ziel der Arbeit von Falilou Saw ist es, dieses Instrumentarium als Ganzes zu erfassen und zu systematisieren. Dabei sollen wesentliche Probleme, wie insbesondere die Tragfähigkeit der verschiedenen Rechtsgrundlagen, ihr Verhältnis zueinander und die Auswirkungen auf

die Handlungsfähigkeit der Akteure untersucht werden. Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, dass sich die zahlreichen Bemühungen der Union oftmals als unkoordiniert darstellen und Ausführungen zu den konkret angewendeten Standards weitgehend vermissen lassen. Insofern soll der Versuch unternommen werden, die diversen Tätigkeiten der EU als geschlossene Politik zu begreifen und diese auf Effizienz und Nachhaltigkeit hin zu überprüfen. Hauptgegenstand der Untersuchung ist somit neben der Wirksamkeit des bestehenden Systems zugleich die Frage nach alternativen Möglichkeiten bzw. Reformvorschlägen. Hierbei wird den Entwicklungsländern und insbesondere einigen ausgewählten afrikanischen Staaten besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Serigne Falilou Saw
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

3. Deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Rechtsvergleichung

a. Handbuch zum öffentlichen Recht in Europa (Handbuch *Ius Publicum Europaeum*)

Wissenschaftler und Praktiker, die sich heute mit dem öffentlichen Recht in Europa befassen, sind Zeugen, ja sogar Akteure der Entfaltung eines *ius publicum* im Zeichen der europäischen Integration, das als das neue *ius publicum europaeum* bezeichnet sei. Dieses *ius publicum europaeum* ist der öffentlichrechtliche Aspekt eines Rechtsraums, den das Recht der Europäischen Union und das ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam bilden.

Die Qualität des *ius publicum europaeum* hängt davon ab, dass Wissenschaftler wie Praktiker ein Verständnis für das Recht anderer Staaten entwickeln. Sie sollten auf der Grundlage gemeinsamer Fertigkeiten, Kenntnisse und Wertvorstellungen operieren. Sie sollten in der Perspektive des europäischen Rechtsraums ihren jeweiligen öffentlichrechtlichen *Acquis* neu justieren und fortentwickeln. Rechtsvergleichung im Lichte des europäischen Rechtsraums ist der Beruf der Zeit.

Die Rechtsvergleichung erschließt die gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten und so eine Quelle des Unionsrechts. Das Prinzip der Loyalität verlangt die gegenseitige Berücksichtigung gerade öffentlichrechtlicher Rechtsmaterien. Die Verfassungsvergleichung ist ein Gebot des Art. 6 EUV. Oft ist nur mittels Rechtsvergleichung das Regelungsmodell eines europäischen Rechtsaktes oder die Entscheidung eines europäischen Gerichts zu durchdringen und die angestoßene Transformation des nationalen Rechts zu begreifen. Rechtsvergleichung und Kenntnisse anderer Systeme des öffentlichen Rechts können den europäisch wie zwischenstaatlich agierenden Beamten helfen, die Positionen der Kollegen zu verstehen und die eigene Argumentationslinie abzustimmen und anzureichern. Ähnliches gilt für die sich intensivierende Begegnung von Rechtswissenschaftlern im europäischen *rechtswissenschaftlichen* Raum, auf Tagungen genauso wie am Schreibtisch, und zwar keineswegs allein bei „europabezogenen“ Themen. Es wird immer mehr zum Standard guter rechtswissenschaftlicher Forschung, selbst eine rein innerstaatliche Fragestellung in einer europäischen Perspektive und aus fremden Lehren schöpfend neu zu entfalten.

Ausländisches Recht ist fremd. Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen sind nicht leicht zu erschließen. Oft ist die Terminologie anders. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungspfade können dieselben Worte bzw. ihre sprachlichen Äquivalente divergierende Begriffe tragen. Diese sind nicht einfach zu ermitteln, da Rechtsbegriffe ihren vollen Gehalt erst im Zusammenhang mit anderen Rechtsbegriffen und aus der praktischen Handhabung erhalten. Die Pluralität im europäischen Rechtsraum im Allgemeinen sowie die in Art. 4 EUV anerkannte expressive Rolle der nationalen Verfassungsrechte im Besonderen verlangen, fremdes Recht als solches zu akzeptieren und der Neigung entgegenzuwirken, sprachlichen Assonanzen unbeschwert nachzugeben. Die Zeit ruft nach Texten, die über vorliegende auslandsrechtskundliche und vergleichende Werke hinaus die Grundlagen anderer europäischer Rechtsordnungen, insbesondere prägende historische Erfahrungen, Entwicklungsstufen, systematische Grundlagen, juristische und rechtswissenschaftliche Stile in der Perspektive des sich bildenden europäischen Rechtsraums erschließen.

Dies ist das Anliegen des durch die Fritz-Thyssen-Stiftung geförderten Buchprojekts (Handbuch *Ius Publicum Europaeum*). Das Augenmerk des mehrbändigen Werks, das im Verlag C.F. Müller (Heidelberg) erscheint, gilt dabei zunächst den nationalen Verfassungs- und Verwaltungsordnungen, ihrer wechselseitigen Durchdringung sowie ihrer Öffnung für die supranationale Integration und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit (Bände I bis V). In weiteren

Bänden sollen einzelne Aspekte des öffentlichen Rechts im europäischen Rechtsraum weiter vertieft werden.

Organisatorischer Status: Institutsprojekt
Projektlaufzeit: Projektbeginn: 2004; Projektende: offen
Projektstatus: Aktiv
Ansprechpartnerin: Dr. Diana Zacharias
Leiter: Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Prof. Dr. Peter
 M. Huber (München)

Mitarbeiter(innen):

Die einzelnen Bände haben jeweils einen ausländischen Mitherausgeber. Für die Bände I und II konnte Professor Dr. Pedro Cruz Villalón von der Universidad Autónoma in Madrid, Präsident des spanischen Verfassungsgerichts a.D., gewonnen werden, für die Bände III, IV und V Professor Dr. Sabino Cassese von der Università "La Sapienza" in Rom.

Das Projektteam am Max-Planck-Institut unter Leitung von Prof. Dr. Armin von Bogdandy umfasst für den derzeit in der Bearbeitung befindlichen Band III folgende Personen: Dr. Diana Zacharias, Cornelia Glinz, Frauke Sauerwein und Dominik Fronert.

Projektplanung

Der Beitrag zum transnationalen Dialog soll nicht nur durch den Inhalt, sondern auch durch den Entstehungsprozess des Handbuchs geleistet werden, indem es die Autoren in regelmäßigen Abständen zu Symposien zusammenführt, auf denen die zu publizierenden Beiträge vorgestellt und kritisch diskutiert werden.

Das Symposium, an dem die 22 Autoren des fünften Bandes teilgenommen haben, fand in der Zeit vom 25. bis 27. Juni 2009 in Heidelberg statt.

Organisatorischer Status: Geplante Bände/Inhaltsübersicht

Band I: Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts

Erschienen: Herbst 2007

Band II: Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht

Erschienen: Frühjahr 2008

Band III: Grundlagen staatlichen Verwaltungsrechts

Voraussichtliches Erscheinungsdatum: Herbst 2010

Band IV: Wissenschaft vom Verwaltungsrecht

Voraussichtliches Erscheinungsdatum: Winter 2010

Band V: Grundzüge staatlichen Verwaltungsrechts

Voraussichtliches Erscheinungsdatum: 2011

Zu Band I:

In dem den Grundlagen und Grundzügen der nationalen Verfassungen gewidmeten Band I, der im Herbst 2007 erschienen ist, werden rechtsvergleichend die wesentlichen historischen Etappen und die dogmatischen Leitlinien der Verfassungs- und Regierungssysteme von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und – wegen ihrer Beispielhaftigkeit in vielen Punkten – auch der Schweiz untersucht und die ihre Identität prägenden Entscheidungen herausgearbeitet. Mitgewirkt haben an dem Band als Autoren Prof. Dr. Horst Dreier (Deutschland), Prof. Dr. Olivier Jouanjan (Frankreich), Stylianos-Ioannis G. Koutnatzis (Griechenland), Prof. Dr. Martin Loughlin (Großbritannien), Prof. Dr. Mario Dogliani und Prof. Dr. Cesare Pinelli (Italien), Prof. Dr. Leonard Beselink (Niederlande), Prof. Dr. Ewald Wiederin (Österreich), Prof. Dr. Piotr Tułejka (Polen), Prof. Dr. Hans-Heinrich Vogel (Schweden), Prof. Dr. Giovanni Biggini (Schweiz), Prof. Dr. Manuel Medina Guerrero (Spanien), Prof. Dr. Gábor Halmai (Ungarn) und Prof. Dr. Pedro Cruz Villalón (Synthese).

Zu Band II:

Band II, der Anfang 2008 erschienen ist, bereitet in einem ersten Teil schwerpunktmäßig das nationale Europaverfassungsrecht auf, wobei zentral auf die Öffnung der Rechtsordnung für das Europarecht, die Anforderungen nationaler Struktursicherungsklauseln an die Verfassung der EU, die Verfahren der Öffnung, die Grenzen sowie die Europäisierung verfassungsrechtlicher Institutionen (Gewaltenteilung, Demokratieprinzip, Bürgerrechte, Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht, Finanzverfassung u.a.m.) eingegangen wird. Der zweite Teil untersucht die Wissenschaft vom Verfassungsrecht in den einzelnen Staaten. Autoren dieses Bandes waren Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann und Prof. Dr. Walter Pauly (Deutschland), Prof. Dr. Catherine Hugué-Moizard und Prof. Dr. Luc Heuschling (Frankreich), Prof. Dr. Julia Iliopoulos-Strangas und Christos Pilafas (Griechenland), Prof. Dr. Patrick J. Birkinshaw, Dr. Martina Künnecke und Prof. Dr. Adam Tomkins (Großbritannien), Dr. Carlo Panara

und Prof. Dr. Maurizio Fioravanti (Italien), Prof. Dr. Ramses A. Wessel und Dr. Remco Nehmelman (Niederlande), Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter und Prof. Dr. Alexander Somek (Österreich), Prof. Dr. Stanislaw Biernat und Prof. Dr. Irena Lipowicz (Polen), Prof. Dr. Joakim Nergelius und Prof. Dr. Kjell Å. Modéer (Schweden), Prof. Dr. Helen Keller und Prof. Dr. Rainer J. Schweizer (Schweiz), Prof. Dr. Antonio Lopez Castillo und Prof. Dr. Mariano García-Pechuán (Spanien), Dr. Pál Sonnevend und Dr. András Jakab (Ungarn), Prof. Dr. Peter M. Huber und Prof. Dr. Armin von Bogdandy (Synthesen) sowie Dr. Diana Zacharias (Terminologie und Begrifflichkeit).

Zu den ersten beiden Bänden des Handbuchs sind bereits zahlreiche Rezensionen erschienen:

- Joachim Linck, *Zeitschrift für Gesetzgebung*, 2/2008, S. 207 f.
- Juan Luis Requejo Pagés, *Revista Española de Derecho Constitucional (RED-DC)* 83 (2008), 327 ff.
- Winfried Kluth, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 2008, 364
- Joachim Jens Hesse, *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE)* 2008, 182 ff.
- Markus Kotzur, *Die öffentliche Verwaltung (DÖV)* 2009, 289 ff.
- Michael Stolleis, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 125 (2009), abrufbar unter: <http://www.koeblergerhard.de/ZRG126Internetrezensionen2009/HandbuchIusPublicumEuropaem.htm>
- Sabino Cassese, *Rivista trimestrale di diritto pubblico*, 58 (2008), 1193
- Armel Le Divillec, *Jus Politicum. Revue de droit politique* 1 (2009), 235 ff., abrufbar unter: <http://www.juspoliticum.com/Armin-von-Bogdandy-Pedro-Cruz.html>
- Jörn Ipsen, *NdsVBl.* 2009, 184
- Thomas Giegerich, *German Yearbook of International Law* 51 (2008), 731 ff.
- Christian Starck, *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)*, 134 (2009), 275 ff.
- Jo Erik Khushal Murksens, *The Modern Law Review Ltd.*, 72 (2009) 4, 686 ff.
- Florian Becker, *European Public Law* 15 (2009) 3, S. 459 ff.

Zu Band III:

Band III, dessen Erscheinen im Herbst 2010 geplant ist, wird sich mit den Grundlagen des nationalen Verwaltungsrechts in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Spanien und Ungarn befassen. Dabei sollen der jeweilige Entwicklungspfad und die system-

prägenden Momente in historischem und kontextuellem Zugriff dargestellt werden. Außerdem wird in rechtsvergleichenden Beiträgen u.a. zur gemeineuropäischen Geschichte des Verwaltungsrechts, zu den „klassischen“ Begriffen von Staat und Verwaltung, zum Verhältnis von Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht, zu den verschiedenen Typen und zum Begriff des Verwaltungsrechts Stellung genommen.

Zu Band IV:

In Band IV, der Mitte 2010 im Buchhandel erhältlich sein wird, wird die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht näher beleuchtet, insbesondere ihre Genese, ihre Bedeutung im Kontext des Unterrichts des öffentlichen Rechts und des Rechts insgesamt und ihre Europäisierung. In vergleichenden Beiträgen wird es um die gemeineuropäische Geschichte und die gemeineuropäischen Strukturen des Verwaltungsrechts, die Methode der Verwaltungsrechtsvergleichung und das Verhältnis zwischen der Verwaltungsrechtswissenschaft und empirischen Wissenschaften, namentlich der Verwaltungswissenschaft, gehen.

Zu Band V:

Band V, der Anfang 2011 erscheinen soll, behandelt die dogmatischen Grundzüge des nationalen Verwaltungsrechts in gemeineuropäischer Perspektive, also im Lichte der Anforderungen des Unionsrechts und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Thematisiert werden sollen dabei u.a. die Prinzipien des Verwaltungsrechts sowie die verwaltungsrechtlichen Institute in der Steuerungs-, in der Demokratie- und in der Rechtsschutzperspektive. Auch soll zur Idee einer „guten Verwaltung“ Stellung genommen werden. In rechtsvergleichenden Beiträgen sollen die Verwaltungsorganisation, die Selbstverwaltung als gemeineuropäisches Konzept, die Handlungsformen, die Ermessenslehren, der Rechtsschutz, das Verhältnis zwischen Verwaltung und demokratischem Prinzip, das Verhältnis von Politik und Verwaltung sowie die Europäisierung des Verwaltungsrechts näher untersucht werden.

Publikationen

Armin von Bogdandy, Pedro Cruz Villalón und Peter M. Huber (Hrsg.): Handbuch *Ius Publicum Europaeum*, Bd. 1: Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts (ISBN 978-3-8114-3541-4). C. F. Müller, Heidelberg, 2007, VI-II, 856 S.

Armin von Bogdandy, Pedro Cruz Villalón und Peter M. Huber (Hrsg.): Handbuch *Ius Publicum Europaeum*, Bd. 2: Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom

Verfassungsrecht (ISBN 978-3-8114-6301-1). C. F. Müller, Heidelberg, 2008, X, 970 S.

Armin von Bogdandy, The past and promise of doctrinal constructivism: A strategy for responding to the challenges facing constitutional scholarship in Europe. In: I.CON 7/3, 364-400 (2009).

b. Constitutions of the Countries of the World

Das Max-Planck-Institut gibt seit 2005 die "Constitutions of the Countries of the World" heraus. Ziel der Reihe, die 1971 von Gisbert Flanz, Professor emeritus an der New York University, begründet wurde, ist es, den Lesern und Nutzern die Verfassungen von allen unabhängigen Staaten der Erde in englischer Sprache zugänglich zu machen und ihnen zugleich die Informationen und Hilfsmittel an die Hand zu geben, die es ihnen ermöglichen, sich vertieft mit den Verfassungsrechtsordnungen der verschiedenen Länder auseinanderzusetzen. Zu diesem Zweck werden im Rahmen von 8-9 Ergänzungslieferungen pro Jahr booklets zu den verschiedenen Ländern veröffentlicht, die neben dem englischsprachigen Text der jeweiligen Verfassung eine Einführung in die Verfassungsrechtsentwicklung des betreffenden Landes und eine Auswahlbibliographie mit den einschlägigen aktuellen Veröffentlichungen sowie gegebenenfalls weitere Materialien enthalten. Neben der gedruckten Ausgabe (20 Bände) steht unter www.oceanalaw.com auch eine online-Version von "Constitutions of the Countries of the World" zur Verfügung, die neben zusätzlichem Material (z.B. frühere Verfassungstexte) auch eine Reihe nützlicher Such- und Verknüpfungsfunktionen bietet, um die systematische rechtsvergleichende Recherche zu bestimmten Themenschwerpunkten zu erleichtern. Seit 2006 wird die Reihe von Oxford University Press verlegerisch betreut.

Seit der Übernahme der Reihe durch das Institut wird der analytischen und vergleichenden Aufbereitung der Verfassungstexte ein wesentlich breiterer Raum eingeräumt als zuvor. Zu diesem Zweck werden in einleitenden Essays nicht nur die tragenden Strukturmerkmale der jeweiligen Verfassung, sondern auch deren verfassungsgeschichtlicher und -politischer Hintergrund sowie ihre Entwicklung in der politischen Praxis untersucht. Die Herstellung vergleichender Bezüge unter systematisch-strukturellen als auch unter topisch-problembezogenen Gesichtspunkten soll dem Leser eine zusätzliche Hilfestellung bei der Einordnung der verschiedenen Verfassungen geben. Eine zentrale Rolle bei der Fortbildung des Verfassungsrechts spielen die nationalen Verfassungsge-

richte, die in vielen Ländern in den letzten zwei Jahrzehnten entweder neu eingerichtet oder grundlegend reformiert worden sind. Die neueren Ergänzungslieferungen enthalten daher häufig nicht nur eine englische Übersetzung der Texte der einschlägigen Verfassungsgerichtsgesetze, sondern auch eine Einführung in die Funktionsweise der Verfassungsgerichtsbarkeit des jeweiligen Landes und eine Analyse ihrer wichtigsten Entscheidungen.

Im Jahr 2008 wurden die Beiträge zu den folgenden Ländern aktualisiert bzw. neu herausgegeben: Mexiko, Uganda, Südafrika, Mongolei, Kosovo, Nordkorea, Südkorea, Kenia, Frankreich, Kanada, Bhutan, Malediven, Afghanistan, Guinea, Senegal, Burkina Faso und Myanmar.

2009 folgten Singapur, Tunesien, Vietnam, Papua-Neuguinea, Samoa, Tonga, Algerien, Vereinigtes Königreich, Madagaskar, Komoren, Marokko, Aserbaidschan, Kasachstan, Deutschland, Sudan, Laos und Russland.

Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum/Prof. Dr. Rainer Grote

c. Rechtsvergleichung mit Lateinamerika

Das in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführte Projekt „Rechtsvergleichung mit Lateinamerika“ stützt sich auf die bereits seit 2006 am Institut gesammelten Erfahrungen und besteht aus zahlreichen Forschungsarbeiten und akademischen Veranstaltungen zur Verfassungs- und Integrationsentwicklung. Die Schwerpunkte des Projekts bilden die historischen, politischen und theoretischen Grundlagen sowie die dogmatischen Grundzüge sowohl der Verfassungsgerichtsbarkeit als tragender Säule eines demokratischen Rechtsstaats als auch der regionalen Integrationsregime nach dem Vorbild der Europäischen Union.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit konzentriert sich die Forschung auf die effektive Interaktion zwischen den lateinamerikanischen Verfassungsgerichtsbarkeiten der Mehrebenensysteme, sei es transnational (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte), regional (Gerichtshof der Andengemeinschaft, Gerichtshof der Gemeinschaft für Zentralamerika, Ständiger Gerichtshof des Mercosurs) oder national (nationale Verfassungsgerichte). Dabei bildet die Migration von Menschenrechtsstandards, die in Lateinamerika so-

wohl auf horizontaler als auch auf vertikaler Ebene stattfindet, die Schlüsselfrage der Untersuchung. Ziel der Forschung ist es, die Achtung der Menschenrechte und das Demokratieprinzip auf dem lateinamerikanischen Kontinent voranzubringen, da die Demokratien in Lateinamerika noch jung und instabil sind.

Die lateinamerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit erfährt auf transnationaler Ebene eine prägnante Transformierung. Der verfassungsrechtlich niedergelegte umfangreiche Grundrechtekatalog wird durch die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einer Pionierleistung für den vertikalen Dialog der Verfassungsgerichte, internationalisiert. Darüber hinaus sind die lateinamerikanischen Verfassungen durch ihre Offenheit gekennzeichnet, da sie den völkervertraglich garantierten und ungeschriebenen Menschenrechten zumeist Verfassungsrang (*bloque de constitucionalidad*) zuerkennen. Die Auslegung ausgewählter Grundrechte durch die nationalen Verfassungsgerichte einerseits und den Interamerikanischen Gerichtshof andererseits stellt grundlegende Rechtsfragen. Bis dato hat der Interamerikanische Gerichtshof Prinzipien wie den Grundsatz der Menschenwürde (*vida digna*), die Grundsätze *pro homine*, *pro libertate*, *pro comunitate* oder den Grundsatz der Maximierung der Autonomie indigener Völker entwickelt. Es lässt sich eine grundsätzliche Rezeption der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs durch die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit und *vice versa* feststellen. Ein weiteres interessantes Charakteristikum stellt die durch den Interamerikanischen Gerichtshof entwickelte "*control de convencionalidad*" dar, die eine unmittelbare Geltung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung dieses Gerichtshofs impliziert. Der Dialog mit anderen überstaatlichen Gerichten, wie dem Gerichtshof der Andengemeinschaft, dem Gerichtshof der Gemeinschaft für Zentralamerika oder dem Ständige Gerichtshof des Mercosurs, ist jedoch noch unerforscht.

Die europäische Erfahrung weist Schlüsselemente für das *Ius Constitutionale Commune* in Lateinamerika auf, dessen konkreter Inhalt schwer fassbar ist und bisher nicht als „*corpus iuris*“ untersucht wurde. Mit dieser Themenstellung organisierte das Institut am 18. und 19. November 2009 ein Symposium zum Thema: *La justicia constitucional: Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in América Latina*. An dem internationalen Seminar, das von Frau Mariela Morales Antoniazzi organisiert wurde und das unter der Leitung von Professor Armin von Bogdandy stand, nahmen namhafte Verfassungsrechtler aus Lateinamerika, Spanien und Deutschland teil. Ziel des Symposiums war es, einen Einblick in Theorie und Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit Lateinamerikas

in Lateinamerika zu erhalten. Weiterhin sollten Fortschritte und Defizite analysiert und, darauf aufbauend, Empfehlungen für die künftige Entwicklung diskutiert werden (zur Tagung näher unten IV. R.).



*Teilnehmer des Symposiums Justicia constitucional:
Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in América Latina*

Integrationsrecht

Im Berichtszeitraum wurde auch die Arbeit an dem zweiten Forschungsvorhaben „Integrationsrecht in Lateinamerika“ fortgesetzt. Sie stützte sich auf zwei grundlegende Arbeitshypothesen: 1. Nicht nur eine wirtschaftliche Integration ist notwendig, sondern eine weit umfassendere, die die demokratischen Werte, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte einschließt; 2. Die Forschung dazu sollte einen interdisziplinären Ansatz haben.

Da die Vielgestaltigkeit und Dynamik der Integrationsprozesse in Südamerika eine systematische Erfassung der Integrationsgebilde erschwert, beschränken sich Ansätze für einen kontinenteübergreifenden Rechtsvergleich häufig auf die stereotype Aussage, dass Lateinamerika versuche, eine ‚Kopie‘ der Europäi-

schen Union zu schaffen, oder dass Europa schlechthin ein Vorbild sei. Dies verkennt indes die Besonderheiten der südamerikanischen Integrationsmodelle. Das Forschungsprojekt über südamerikanische Integrationsinitiativen analysiert die Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf der Folie der Europäischen Union als Inspirationsquelle. Es gilt, die südamerikanischen Integrationsinitiativen umfassend und systematisch rechtsvergleichend zu analysieren, um die Unterschiede zwischen den Integrationsordnungen aufzuzeigen sowie vorhandene Defizite und Ansätze für mögliche Reformen herauszuarbeiten.

Im Rahmen des Projekts wurden zum Zwecke des wechselseitigen Austauschs Kooperationen und Tagungen von Wissenschaftlern aus Südamerika und aus Europa organisiert. Ziel dieser Tätigkeiten war, die verschiedenen Integrationsysteme vorzustellen und kritisch zu beleuchten. Bis Ende 2009 wurde der Forschungsschwerpunkt auf den Wissenstransfer mit den südamerikanischen Universitäten, der Konrad Adenauer Stiftung und öffentlichen Institutionen, wie dem Senat und dem Obersten Gerichtshof von Argentinien, gelegt. Die Teilnahme und Mitarbeit von Präsidenten und Richtern von Verfassungsgerichten und Mitarbeitern von Justizministerien an den vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht organisierten Veranstaltungen im Völkerrecht, Europäischen Verfassungsrecht und im Integrationsrecht ergänzt die Aufgabe des Instituts im Rahmen der Grundlagenforschung.

Eine wichtige Etappe im Rahmen des Projekts stellte die Tagung „Anspruch und Realität der Integration in Südamerika. Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“ am 28. November 2008 in Heidelberg dar. Professor Armin von Bogdandy hatte die wissenschaftliche Leitung der Tagung, die von Mariela Morales Antoniazzi konzipiert und organisiert wurde. Ziel dieser Tagung war es, die spezifischen Besonderheiten im Rahmen des Menschenrechtssystems in Lateinamerika aus einem vergleichenden verfassungsrechtlichen Blickwinkel heraus zu betrachten und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft aufzuzeigen. An der Tagung nahmen sowohl südamerikanische Richter als auch Akademiker, darunter deutsche Professoren wie Karl-Peter Sommermann, Herm.-J. Blanke, Martin Ibler und Rainer Grote teil. Aus Lateinamerika partizipierten Mitglieder des für das Institut konstituierten Netzwerks wie Rodolfo Arango, Flávia Piovesán, Virgilio Afonso da Silva, Andrea Ribeiro Hoffmann, Mario Fernández Baeza, Carlos Fernández Casadevante, Pia Carazo Ortíz und Mariela Morales Antoniazzi (näher unten IV. J.).

Dem weiteren Ausbau des Forschungsbereichs dienten im Berichtszeitraum mehrere mit in- und ausländischen Partnern durchgeführte Kooperationsprojekte. Die erste Kooperation mit dem Rechtsstaatsprogramm Südamerika der

Konrad-Adenauer-Stiftung mit Sitz in Montevideo, in Verbindung mit dem Sekretariat des Mercosur und dem Zentrum der internationalen Beziehungen (Centro Uruguayo de Relaciones internacionales – CURI), war im Mai 2008 dem Themenblock „Verfassungsrechtlicher Rahmen des Mercosur und der Andengemeinschaft. Aktuelle Herausforderungen“ gewidmet (unten IV. E.). Die zweite Kooperation setzte sich mit der Bedeutung des Menschenrechtsdiskurses und der Ideen eines supranationalen Föderalismus für den Integrationsprozess in der Region auseinander. Mit dem Obersten Gerichtshof Argentiniens und der Asociación Argentina de Derecho Constitucional y Comparado arbeitet das Institut seit 2008 zusammen. Gemeinsam mit Prof. Dr. Elena Highton, Vize-Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Argentiniens, und Prof. Alberto Dalla Vía, Präsident der Vereinigung für Rechtsvergleichung in Argentinien (Asociación Argentina de Derecho Comparado) veranstaltete das Institut im Mai 2008 das Panel „Los derechos humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos“, das sich insbesondere an die argentinische Richterschaft wandte. Von Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht nahmen Dr. Rainer Grote, Dr. Holger Hestermeyer und Mariela Morales Antoniazzi an dem akademischen Austausch teil (näher unten IV. D.). Ein drittes Symposium im Mai 2009 schließlich analysierte die Funktionsprobleme des nationalen und supranationalen Föderalismus, insbesondere im Bereich der Finanzbeziehungen, aus der rechtsvergleichenden Perspektive. Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit dem argentinischen Senat (Senado de la Nación), der Asociación Argentina de Derecho Constitucional, der Asociación Argentina de Derecho Comparado sowie dem argentinischen Rat für internationale Beziehungen (CARI) durchgeführt. Zusammen mit Dr. Rainer Grote und Mariela Morales Antoniazzi nahm Prof. Dr. Jan Sieckmann, Lektor des DAAD, an dem Symposium teil (siehe unten IV. M.).

Publikationen

Die Beschäftigung mit den rechtlichen Integrationsbestrebungen in Lateinamerika hat auch bereits in mehreren Publikationen ihren Niederschlag gefunden. Mit dem Buch „Südamerikanische Integration durch das Recht? Eine interdisziplinäre und multidimensionale Analyse“, das aus der Tagung „Anspruch und Realität der Integration in Südamerika“ hervorging, liegt nunmehr eine umfassende Bestandsaufnahme neuer Ideen für die Weiterentwicklung der Integrationsprozesse in Südamerika vor. Das Buch wurde von Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo und Mariela Morales Antoniazzi herausgegeben und stellt ein Gemeinschaftswerk des MPI für Völkerrecht mit dem spanischen *Centro de Estudios Políticos y Constitucionales* dar. Bei dem Zentrum handelt es sich um ei-

ne außeruniversitäre Institution, die eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Verfassungsrechtswissenschaft spielt. Übersetzungen bedeutender Werke in die spanische Sprache, die Herausgabe wichtiger Zeitschriften sowie eine eigene Schriftenreihe sind neben anderem ihr Beitrag zur Verfassungsrechtswissenschaft. Das Buch ist Teil der Reihe *Cuadernos y Debates*. Es beinhaltet Beiträge von 25 renommierten Akademikern und Experten aus zehn verschiedenen Ländern Europas und Lateinamerikas. Ziel des Buches ist es, die Dimensionen der Integrationsprozesse in Südamerika aus einem vergleichenden verfassungsrechtlichen Blickwinkel heraus zu betrachten und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft aufzuzeigen. Die Beiträge sind darauf angelegt, die Geschichte, die theoretischen Grundlagen, die politische, wirtschaftliche und rechtliche Dimension des Phänomens sowie die konkreten Integrationsinitiativen des Subkontinents darzulegen.

Anfang 2010 folgte ein zweites Buch, das einen Beitrag zur Stärkung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte leisten soll und von Armin von Bogdandy, Flávia Piovesán und Mariela Morales Antoniazzi herausgegeben wurde. Die Publikation „Menschenrechte, Demokratie und juristische Integration in Südamerika“ beinhaltet 26 spanisch- und portugiesischsprachige Aufsätze von bekannten Verfassungsrechtlern aus zehn verschiedenen Ländern. Es handelt sich um einen Sammelband, der einen Einblick in Theorie und Praxis der Demokratieklausele und das Menschenrechtsschutzsystem im Rahmen der Integrationsprozesse Südamerikas geben soll. Anlass für diesen Sammelband ist die aus der neueren Geschichte Lateinamerikas gewonnene Erkenntnis, dass das interamerikanische Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel der Integrationsidee in der Region bezeichnet werden kann. Die Publikation umfasst sowohl die einzelnen Vorträge der jährlich stattfindenden spanischsprachigen Tagungen von 2008 an als auch Beiträge von Verfassungsrichtern und anderen Juristen.

Publikationen

- Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo und Mariela Morales Antoniazzi (Hrsg.), *Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal*, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 687 S.
- Mariela Morales Antoniazzi, *Tratado de Lisboa: renovación versus status quo. Reflexiones sobre el sistema competencial como rasgo federal de la Unión Europea*. In: Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo und Mariela Morales Antoniazzi (Hrsg.), *Integración suramericana a través del Derecho?*

Un análisis interdisciplinario y multifocal, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 647-680

- Mariela Morales Antoniazzi und Adriana Dreyzin, Ampliación del Mercosur: El caso Venezuela. Zavalía, Argentinien, Buenos Aires, 2009, 152 S.
- Mariela Morales Antoniazzi und Carlos Tablante, Descentralización versus Neocaudillismo. Gobernación del Zulia, Venezuela, Caracas, 2009, 300 S.

Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy/Mariela Morales Antoniazzi

d. Projekte in Mittel- und Osteuropa

In den Jahren 2008 und 2009 wurde der enge wissenschaftliche und praktische Austausch mit den Staaten in Mittel-, Südost- und Osteuropa fortgesetzt. Im Berichtszeitraum hat Prof. Mahulena Hofmann an der Durchführung mehrerer Projekte und Programme namentlich im Bereich des Minderheiten- und Menschenrechtsschutzes in Osteuropa mitgewirkt.

aa. Joint Programme of the Council of Europe and the European Union „Minorities in Russia: Developing Languages, Culture, Media and Civil Society“

Das Ziel des Programms ist es, die Rechte der ethnischen und nationalen Minderheiten der Russischen Föderation durch die verbesserte Anerkennung ihrer spezifischen Integrität zu fördern, den rechtlichen Rahmen für den Minderheitenschutz auszubauen (namentlich durch Unterstützung der Ratifikation der Europäischen Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen), und den nationalen Minderheiten Hilfe bei der Entwicklung und Förderung ihrer Kultur, Sprache, Medienlandschaft und Zivilgesellschaft zu leisten. Prof. Hofmann wirkt an dem auf zwei Jahre befristeten Projekt als Expertin an Seminaren, Vortragsveranstaltungen, Rollenspielen etc. mit, im Berichtszeitraum u.a. in Mordovia und im Nordkaukasus.

bb. Study Group of the European Academy Bozen and European Center for Minority Issues „National and Ethnic Minorities in the Russian Federation“

Prof. Hofmann ist ferner Mitglied der Studiengruppe der Europäischen Akademie Bozen und des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen zu den

nationalen und ethnischen Minderheiten in der Russischen Föderation. Die Studiengruppe besteht aus Forschern verschiedener Disziplinen aus Europa und Russland, die sich mit der Rolle föderaler Normen und Prinzipien in der asymmetrischen Staatsstruktur Russlands beschäftigen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, inwieweit die komplexen staatlichen Transformationsprozesse in Russland eine Anpassung des föderalen Systems des Landes an die gewandelten politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ermöglichen. Prof. Hofmann hat im Rahmen des Projekts u.a. eine Studie zur Frage der Minderheitenidentität im normativen Kontext des Rechts auf die eigene Sprache vorgelegt.

cc. DAAD Projekt „Identität im Fokus europäischer Regelungen, Schwerpunkt Ukraine“

Die Frage der Umsetzung der völkerrechtlichen, insbesondere der europäischen Menschenrechte in der Ukraine ist nicht abschließend gelöst. Das von Prof. Hofmann verantwortete Projekt zielt darauf ab, einen deutsch-ukrainischen Workshop und eine deutsch-ukrainische Sommerschule zum Thema „Identität im Fokus europäischer Regelungen“ zu organisieren. Wegen der hohen politischen Brisanz der Sprachenfrage in der Ukraine soll der Schwerpunkt des in Kiew geplanten Workshops auf die Einhaltung und die Durchsetzung der europäischen Menschenrechte gelegt werden. Das Hauptthema der Sommerschule in Gießen und Heidelberg ist identisch, mit einer starken Ausrichtung auf die praktischen Probleme der Anwendung der Minderheitensprachen und der Zweisprachigkeit.

Organisatorischer Status:	Einzelprojekte
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Mahulena Hofmann

Themenschwerpunkte des von Dr. Matthias Hartwig betreuten Projektbereichs waren im Berichtszeitraum Fragen der Verfassungsreform, der europäischen Integration, der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in verschiedenen Ländern Ost- und Südosteuropas.

dd. Verfassungsreform

i. Weißrussland

Weißrussland ist noch immer nicht Mitglied im Europarat. Wegen der innerpolitischen Verhältnisse werden dem Land derzeit noch die Voraussetzungen für eine derartige Mitgliedschaft abgesprochen. Seit 2008 wird aber in verstärktem Umfang der Austausch mit Weißrussland gesucht. Es soll an die europäische Staatengemeinschaft herangeführt werden.

Unter der Ägide des United Nations Development Program wurde im April 2009 auf der Grundlage von Gutachten ein Seminar in Minsk zur Frage der Rechtsstaatlichkeit und zur Verfassungsgerichtsbarkeit durchgeführt, an dem Dr. Hartwig teilnahm. Er erklärte die Standards, die sich in Europa in diesen Gebieten herausgebildet haben und legte sie an die weißrussische Gesetzgebung an, unter Heranziehung eines Gutachtens von Professor Alexander Vashkevitch, einem häufigen Gast des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

ii. Bosnien-Herzegowina

Bosnien-Herzegowina lebt seit 1995 mit der immer noch unveränderten sogenannten Dayton-Verfassung. Obwohl sie wegen ihrer strikten Beachtung der Parität der drei Ethnien dieses Staats sich als ungeeignet zur Bewältigung der politischen Probleme erwiesen hat, ist es bislang nicht gelungen, eine Reform der Verfassung durchzusetzen. Insbesondere die föderalen Strukturen bedürfen einer Veränderung. Nachdem schon 2007 ein Gutachten zum gescheiterten Versuch einer Verfassungsreform im Jahr 2006 erstellt worden war, fand im November 2008 ein von der Konrad-Adenauer-Stiftung organisiertes Seminar mit Vertretern von Staatsorganen und von politischen Parteien statt, in dem Dr. Hartwig in einem rechtsvergleichenden Ansatz unterschiedliche Modelle des Föderalismus vorstellte.

iii. Serbien

In Serbien wurden – z.T. im Bemühen, gegen die Korruption vorzugehen – zur Kontrolle politischer Organe zahlreiche unabhängige nichttrichterliche Organe geschaffen, deren Selbstverständnis durchaus nicht immer unproblematisch ist. Auf einem Seminar der Universität Novi Sad legte Dr. Hartwig im Juni 2009 die Rolle entsprechender Organe in der Bundesrepublik Deutschland dar. Dabei

wurden insbesondere Fragen der parlamentarischen Verantwortlichkeit diskutiert.

ee. Europäische Integration

Der Integration der ehemaligen jugoslawischen Republiken in die Europäische Union wird zunehmend ein Augenmerk gewidmet. Nach dem Abschluss von Assoziationsabkommen mit einer Beitrittsperspektive stellt sich die Frage, wie die Staaten die Integrationsvoraussetzungen erfüllen können.

In diesem Zusammenhang finden in Mazedonien seit 2007 regelmäßige Veranstaltungen statt, in denen Wissen über das Integrationsverfahren vermittelt wird. Im April 2009 stellte Dr. Hartwig die von der EU vorgesehenen Schritte zur Integration dar, und erläuterte die Praxis von Staaten, die dieses Verfahren schon durchlaufen haben.

ff. Verfassungsgerichtsbarkeit

i. Lettland

Schon seit Jahren besteht ein intensiver Austausch mit dem lettischen Verfassungsgericht. Dieses organisiert regelmäßig Seminare unter Beteiligung von Richtern des Bundesverfassungsgerichts und Vertretern des Instituts. Im November 2009 fand ein solches Seminar zur Frage der sozialen Grundrechte statt, bei dem Dr. Hartwig in einer rechtsvergleichenden Analyse die Rolle dieser Rechte in der Verfassungsrechtsprechung verschiedener europäischer Staaten darlegte.

ii. Serbien

Mit dem serbischen Verfassungsgericht unterhält das Institut seit einigen Jahren regelmäßige Beziehungen. Schwerpunktmäßig werden Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit erörtert. Im Herbst 2009 wurde in Anwesenheit des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ein Band mit Übersetzungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ins Serbische übergeben. Im Rahmen dieser Veranstaltung fanden auch zahlreiche Workshops statt. Dr. Hartwig hielt zwei Workshops zu den Themen Verfassungsbeschwerde und Durchsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts.

iii. Mazedonien

Die Zusammenarbeit des MPI mit dem mazedonischen Verfassungsgericht wurde im Jahr 2009 begonnen. Dr. Hartwig hielt im September 2009 auf einer Konferenz einen Vortrag zur Unabhängigkeit von Verfassungsrichtern.

iv. Weißrussland

Mit dem weißrussischen Verfassungsgericht bestehen seit vielen Jahren regelmäßige Kontakte. Allerdings wurden sie wegen der schwierigen politischen Situation in diesem Land in den letzten vier Jahren nicht gepflegt. Im September 2009 organisierte die Internationale Stiftung für rechtliche Zusammenarbeit ein Seminar zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Weißrussland. Dr. Hartwig hielt dort zwei Vorträge zu den Themen „Vorbehalt des Gesetzes und Verfassungsgerichtsbarkeit“ und „Europäische Menschenrechtskonvention“.

v. Armenien

Der Kontakt mit dem armenischen Verfassungsgericht wurde unter Vermittlung der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit im Jahr 2008 aufgenommen. Das armenische Gericht, an dem auch ein Armenier, nämlich Herr Dr. Muradjan, als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig ist, der am MPI seine Magisterarbeit geschrieben hat und sehr viel für den Wissenstransfer von Deutschland nach Armenien getan hat, ist an den Erfahrungen des deutschen Verfassungsgerichts sehr interessiert. Herr Dr. Hartwig nahm im November 2008 an einem Seminar zur Verfassungsauslegung und im Juni 2009 an einem Seminar zur Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts teil.

vi. Georgien

Auch mit dem georgischen Verfassungsgericht wurden über die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit Verbindungen hergestellt. Auch dort herrscht ein großes Interesse an der deutschen Verfassungsrechtsprechung. Dr. Hartwig hielt ein Seminar über die Verfassungsbeschwerde im März 2009 und nahm im November 2009 an einer Konferenz zur Bindungswirkung von Gerichtsentscheidungen teil.

gg. Verwaltungsgerichtsbarkeit

In den Staaten, die aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangen sind, werden in jüngerer Zeit verstärkt Bemühungen unternommen, eine eigenständige

Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzubauen. In vielen Staaten beschränkt sie sich noch in sowjetischer Tradition auf das Ordnungswidrigkeitsrecht. Armenien und Georgien haben – im Gegensatz zur Russischen Föderation – unter starker deutscher Beteiligung inzwischen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut. Inzwischen haben auch die zentralasiatischen Staaten diese Entwicklung aufgenommen, und unter ihnen führend Kasachstan. Mit Unterstützung der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit wird seit Herbst 2008 die Ausarbeitung einer neuen Verwaltungsgerichtsordnung in Kasachstan unterstützt. Dr. Hartwig nahm im Oktober 2008 an einer Konferenz in Astana teil. Im März 2009 wurde das Projekt über eine Woche intensiv am Max-Planck-Institut diskutiert. Im Dezember 2009 fand eine weitere Erörterung auf einer Konferenz in Berlin statt, an der auch Dr. Hartwig teilnahm. Die Kooperation auf diesem Gebiet erfuhr im Frühjahr 2010 eine Fortsetzung auf einer weiteren Konferenz in Astana.

Organisatorischer Status:	Institutsprojekte
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Dr. Matthias Hartwig

e. Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive

In der beendeten und 2010 bei Mohr Siebeck erscheinenden Habilitationsschrift von PD Dr. Silja Vöneky werden Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive untersucht. Da diese Arbeit ein zentrales Projekt der Max-Planck-Forschungsgruppe zur „Demokratischen Legitimation ethischer Entscheidungen“ darstellt, wird sie in dem Abschnitt über die Arbeit der Gruppe eingehend dargestellt (siehe unten 5.).

f. Deutsche Grundrechte und völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz: Zur Unverletzlichkeit von Grund- und Menschenrechten im ebenenübergreifenden Rechtsordnungszusammenhang

Die als Habilitationsschrift angelegte Arbeit von Dr. Jochen von Bernstorff vergleicht Entstehungsbedingungen, normative Struktur sowie Interpretation und Anwendung von Grund- und Menschenrechten auf ihren jeweiligen Ebenen. Im Fokus der Untersuchung steht dabei die Frage nach der „Unverletzlichkeit“

von Grund- und Menschenrechten, verstanden als Schutz von grund- und menschenrechtlichen Kerngehalten. Neben der Europäischen Menschenrechtskonvention wirkt zunehmend auch das UN-Menschenrechtsschutzsystem auf das deutsche Recht ein. Hierzu haben auch neue institutionelle Vernetzungen der beiden Ebenen beigetragen. Der aufgrund schwächer ausgebildeter Durchsetzungsmechanismen lange unbeobachtet gebliebene Prozess der Ausdifferenzierung einer eigenständigen Dogmatik universaler Menschenrechte wird beschrieben und mit der deutschen Grundrechtsordnung kontrastiert.

Es handelt sich im Schwerpunkt der Arbeit um eine vergleichende Analyse von Dogmatik, verstanden als eine rechtsnormübergreifende Systematisierung des Rechtsstoffes, die sich von Einzelformulierungen der Normen graduell unabhängig gemacht hat. Dabei werden auch die wechselseitigen Beeinflussungen zwischen deutschen Grundrechtslehren und der Dogmatik universaler Menschenrechte untersucht. Unter Herausarbeitung der unterschiedlichen Entstehungs- und Durchsetzungsmechanismen werden zudem Funktionen der Normenkomplexe innerhalb der jeweiligen Rechtsordnungen (Völkerrecht und deutsches Verfassungsrecht) sowie rechtliche und institutionelle Verbindungslinien zwischen den Ebenen konturiert.

Der Ebenenvergleich folgt einem funktionalen Verständnis der Rechtsvergleichung, d.h. der Vergleich geht über eine reine Beschreibung der beiden Normenordnungen hinaus. Gleichzeitig werden die Analyseergebnisse aber auch nicht direkt zur Auslegung der jeweils anderen Rechtsordnung herangezogen.

Stattdessen generiert die Arbeit allgemeine Erkenntnisse über die dogmatische Bearbeitung von Grenzen der Einschränkung von Grund- und Menschenrechten. Die vergleichende Analyse wird zu diesem Zweck anhand einer Typisierung von unterschiedlichen Arten der Grund- und Menschenrechtsinterpretation durchgeführt, anhand derer der vergleichende Blick strukturiert und die Auswahl des Materials angeleitet wird. Das induktive, an Fällen und Entscheidungen orientierte Vorgehen wird auf diese Weise deduktiv gesteuert.

Die Arbeit respektiert dabei nicht nur die Andersartigkeit der institutionellen Normkontexte, sondern bezieht deren rechtswissenschaftliche Entschlüsselung in das Erkenntnisinteresse mit ein.

Die Monographie gliedert sich in drei wesentliche Teile. Teil 1 befasst sich mit den Entstehungsbedingungen des Grundrechtsteils des Grundgesetzes und des UN-Menschenrechtsschutzsystems. Beide Normenkomplexe entstanden unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das deutsche Grundgesetz reagieren auf den Zivilisationsbruch der

beiden Weltkriege und der Konzentrationslager. Die Unverletzlichkeit bzw. der Schutz von unantastbaren Kerngewährleistungen der Grund- und Menschenrechte war ein zentraler Topos bei der Erarbeitung der beiden Dokumente, was sich im Grundgesetz vor allem in der Aufnahme von Art. 1 GG und Art. 19 Abs. 2 GG niedergeschlagen hat. In diesem Kontext widmet sich Teil 1 schwerpunktmäßig der Interpretation von Art. 1 Abs. 2, Art. 25 und Art. 59 GG, die als verfassungsrechtliche Scharniernormen zum völkerrechtlichen Schutz der Unverletzlichkeit von Grund- und Menschenrechten eingestuft werden.

Teil 2 thematisiert den ebenenübergreifenden Vergleich der Spruchpraxis zu besonders intensiven Grund- und Menschenrechtseingriffen bzw. zum Schutz von sog. Kerngewährleistungen. Dem geht eine Aufarbeitung der Entscheidungspraxis zur dogmatischen Struktur, Reichweite und Beschränkbarkeit von Grund- und Menschenrechten voraus. Hierbei findet für die universale Ebene erstmalig eine umfassende Analyse der in der internationalen Literatur angebotenen Systematisierungsversuche statt. Die Fragmentierung des universalen Menschenrechtssystems in verschiedene sektorale Überwachungsmechanismen erschwert die Erfassung gemeinsamer Strukturen, ohne diese aber unmöglich zu machen. Anhand von Einzelentscheidungen zur Verletzung der Menschenwürde und zu anderen besonders intensiven Eingriffen werden Gemeinsamkeiten und signifikante Unterschiede in der methodischen Bearbeitung von Einzelfällen zwischen den Ebenen herauskristallisiert, die in einer Typologie grund- und menschenrechtlicher Interpretationsstile zusammengeführt werden.

Teil 3 nimmt die Funktion von Parlamenten und unabhängigen Verwaltungsstellen beim Schutz der Unverletzlichkeit von Grund- und Menschenrechten in den Blick. Im Vordergrund stehen die grundrechtlichen Ausgestaltungs- und Kontrollbefugnisse des nationalen Gesetzgebers und mögliche Konflikte mit internationalen Gerichten und Spruchkörpern im Menschenrechtsbereich. Besondere Berücksichtigung findet zudem die Ausbreitung von unabhängigen Verwaltungsstellen zur Förderung und zum Schutz der Grund- und Menschenrechte, wie z.B. die Europäische Grundrechteagentur und das Deutsche Institut für Menschenrechte. Der Schlussteil führt die gewonnenen Erkenntnisse als für die weitere Forschung verwertbare Synthesen zusammen.

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Habilitand:	Dr. Jochen von Bernstorff, LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

g. Das Homogenitätsgebot als strukturelles Merkmal föderaler Staaten

Homogenität der Bundesländer, so lautet der gängige Konsens in der deutschen Rechtswissenschaft, sei zur Sicherung der Funktionsfähigkeit eines Bundesstaats unerlässlich. Aber wie weit muss diese Homogenität gehen – und wie weit sollte sie gehen? Welche Komponenten des Homogenitätsgebots sind für einen Bundesstaat notwendig, welche Komponenten stellen sich als spezifisches Merkmal des deutschen Bundesstaats dar?

Aufgabe dieses Forschungsprojektes ist es, die grundgesetzlichen Anforderungen an die Homogenität der Bundesländer einer Untersuchung im Lichte neuerer Entwicklungen zu unterziehen. Dabei sollen jedoch nicht die im Bereich Föderalismusforschung oft diskutierten Gesetzgebungskompetenzen im Mittelpunkt der Arbeit stehen, sondern das in Art. 28 Abs. 1 GG enthaltene sog. Homogenitätsgebot. Es setzt der grundsätzlich vom Grundgesetz anerkannten Befugnis der Länder, ihr Verfassungsrecht und ihre staatliche Organisation selbst zu regeln, Grenzen, um eine gewisse Gleichförmigkeit zu garantieren. Dabei, so stellte das Bundesverfassungsgericht 1959 fest, sind die Anforderungen im Interesse eines einheitlichen Gesamtstaates begrenzt: „Das GG lässt den Ländern in der Gestaltung ihrer Verfassung im einzelnen Spielraum und will nicht Konformität oder Uniformität, sondern nur eine gewisse Homogenität durch Bindung an die leitenden Prinzipien herbeiführen“ (BVerfG NJW 1959, 1171).

Die Habilitationsschrift, an der Dr. Hestermeyer arbeitet, wird sich zunächst mit den soziologischen Prämissen der Homogenität im Rahmen des Föderalismus auseinandersetzen. Die öffentliche Diskussion über die für ein gedeihliches Zusammenleben im Bund notwendige Homogenität der Länder hat durch die Ereignisse des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts an Heftigkeit gewonnen. Zunächst ist dabei auf die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hinzuweisen, die umfassendste Grundgesetzreform seit 1949. Daneben entschied das Bundesverfassungsgericht im März 2004, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes den Ländern nicht mehr einen eigenen Bereich politischer Gestaltung von substantiellem Gewicht beließe und erklärte es demgemäß für verfassungswidrig. Schließlich scheiterte der Versuch, im Bereich des Nichtraucherschutzes eine bundeseinheitliche Lösung zu finden. Der Bürger sieht sich durch die wieder gefundene Ernsthaftigkeit im Umgang mit Föderalismus und insbesondere im Umgang mit dem Gestaltungsspielraum der Länder vermehrt mit von Land zu Land divergierenden Regeln konfrontiert. Die Irritation darüber in der Öffentlichkeit ist erheblich. Es scheint fast so, als verlange die öffentliche Meinung eine nahezu vollständige Homogenität der Länder. Der Verfassungsgeber hingegen entschied sich für ein

Minimalprogramm: Art. 28 Abs. 1 verlangt zunächst, dass die Verfassungen der Länder die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes einhalten. Sodann stellt die Norm Grundsätze hinsichtlich von Wahlen auf. Art. 28 Abs. 2 fügt dem die kommunale Selbstverwaltung hinzu. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird gem. Art. 28 Abs. 3 vom Bund gewährleistet. Soziologische Studien stellen jedoch den früher diskussionslos akzeptierten Sinn und Zweck selbst des gewählten Minimalprogramms in Frage. Neuere Arbeiten gehen mit dem Begriff Homogenität zum Teil hart ins Gericht und erschüttern die über Jahre hinweg als selbstverständlich angesehene Aussage, dass die gewählten Kriterien für den Bestand des Bundesstaates notwendig seien. Während diese Kritik mit Recht anzweifeln kann, ob Art. 28 als Reflektion einer soziologischen Notwendigkeit verstanden werden kann, fordert sie zumindest insoweit zu Unrecht die Abschaffung des Homogenitätsbegriffs, als er in der deutschen Staatsrechtslehre als Beschreibung des Gehalts von Art. 28 Abs. 1 GG verstanden wird. Insoweit ist der Homogenitätsbegriff lediglich eine Beschreibung der *lex lata*. Allerdings erfordert die Erschütterung der soziologischen Grundlage der Vorschrift eine Rekalibrierung ihrer Auslegung.

Vielversprechend erscheint insofern die gründliche Erforschung der historischen Wurzeln der Bestimmung, darunter die Normen der Paulskirchenverfassung sowie der Verfassung der Weimarer Republik – vor allem aber die erste Niederlegung eines Homogenitätsgebots in den USA. Dabei mag es auf den ersten Blick überhaupt verwunderlich erscheinen, warum die junge amerikanische Republik zum Bundesstaat wurde und nicht, wie das Mutterland, ein Zentralstaat. Der Grund hierfür liegt in der Art und Weise der Kolonialisierung der USA. Diese erfolgte nicht für alle Staaten einheitlich. Einige wurden als Gesellschaft mit von der Krone erteilter Charter besiedelt (z.B. Virginia durch die Virginia Company), andere unterstanden direkt der Krone (auch hier kann Virginia als Beispiel genannt werden – nach dem Scheitern der Virginia Company), schließlich wurden Gebiete auch direkt einer Person als „proprietary colony“ unterstellt (z.B. Maryland). Meist pochten die Kolonien auf strenge Einhaltung der ihnen erteilten Rechte (wie am Beispiel der gescheiterten Zentralisierung einer Neuenglandkolonie gezeigt werden kann). Zur Zeit der Gründung des Staates war also weder ein Zentralstaat, noch eine Beschneidung der Rechte der Staaten praktisch durchführbar. Einheit konnte jedoch über die „Republican Form of Government“ clause der US Verfassung – Art. 4 Section 4 erzielt werden. Die amerikanische Verfassung garantiert darin – anders als die deutsche – nur die Republik. Doch auch schon diese Bestimmung stieß auf Kritik der Anti-Federalists als zu weitgehende Einschränkung der Freiheit der Staaten. So

schrieb der spätere Abgeordnete im Verfassungskonvent von Massachusetts William Symmes 1787 an Peter Osgood: "Besides it is of no importance to any State how the government of any other State is administered, whether by a single magistrate or two, or by a king." Madison verteidigte die Klausel im *Federalist* No. 43 indem er sie als schlichte Notwendigkeit für den Zusammenhalt des Staates hinstellt: "Governments of dissimilar principles and forms have been found less adapted to a federal coalition of any sort, than those of a kindred nature. 'As the confederate republic of Germany,' says Montesquieu, 'consists of free cities and petty states, subject to different princes, experience shows us that it is more imperfect than that of Holland and Switzerland.' 'Greece was undone,' he adds, 'as soon as the king of Macedon obtained a seat among the Amphictyons.'" Insofern verstand Madison die Klausel klar als Garantie gegen eine Monarchie. Leider stützt sich die Kenntnis vom Inhalt des Homogenitätsgebots nach der US-amerikanischen Verfassung fast ausschließlich auf die wissenschaftliche Diskussion. Ein historischer Zufall verhinderte eine gründliche Auseinandersetzung mit der Norm von Seiten der Rechtsprechung. Seit dem Fall *Luther v. Borden* aus dem Jahr 1849 unterliegt die Klausel nämlich der „political question“ Doktrin, nach der Gerichte es bei politischen Fragen ablehnen, einen Fall zu entscheiden. Die Entwicklung der Doktrin im Falle *Luther v. Borden* ist wohl weniger konkreten sachlichen Gründen, die in der Klausel selbst liegen, geschuldet, als vielmehr den außergewöhnlichen Umständen des Falles. Der Kläger, Martin Luther, war Mitglied der Dorr Rebellion gegen das noch auf der königlichen Charter von Rhode Island beruhende Wahlrecht des Staates und wehrte sich gegen das Vorgehen der Behörden gegen ihn unter Berufung auf die nicht republikanische Regierungsform angesichts des in dem Staate beschränkten Wahlrechts. Als der Fall Jahre später zur Entscheidung anstand, war die Dorr Rebellion gescheitert, Rhode Island hatte jedoch auch unter der Regierung nach der königlichen Charter zu einer neuen Verfassung gefunden. Eine Entscheidung für Luther hätte Jahre faktischen Handelns der Regierung des Staates in Frage gestellt, unter Umständen gar die neue Verfassung. Das Gericht zog es vor zu entscheiden, dass solche Fragen von der politischen Gewalt und nicht von dem Supreme Court zu klären seien. Die Entscheidung hat dazu geführt, dass die Bestimmung in der amerikanischen Rechtsprechung danach keine Bedeutung mehr erlangt hat.

Ein drittes Kapitel der Arbeit wird die Ausgestaltung untersuchen, die das Homogenitätsgebot durch die deutsche Rechtsprechung gefunden hat. In einem vierten Schritt soll untersucht werden, inwiefern Homogenität ein übliches Gebot für föderale Staaten darstellt. Das Kapitel wird rechtsvergleichend die Verfassungen einiger der großen föderalen Systeme, insb. der USA, der Schweiz,

Mexikos, Brasiliens und Österreichs heranziehen. Dabei soll die rechtsvergleichende Untersuchung vor allem zu einer besseren Einordnung des deutschen Föderalismus in die Typologie dezentralisierter staatlicher Organisationsformen beitragen. Die Arbeit ordnet sich darüber hinaus in die von Dr. Hestermeyer geleitete Otto-Hahn-Gruppe „Diversität und Homogenität – Rechtliche Mechanismen zur Behandlung von Diversität in einheitlichen Strukturen“ ein.

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Habilitand:	Dr. Holger Hestermeyer
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

h. Die integrative Kraft der Verfassung

Das Habilitationsvorhaben im Bereich der allgemeinen Staatslehre, des Staatsrechts und des vergleichenden Verfassungsrechts befasst sich mit der normativen Frage, wie staatliche Verfassungen ausgestaltet sein müssen, um den Zusammenhalt des politischen Gemeinwesens eines Staates – und damit im Ergebnis auch den Staat selbst – zu begründen und anhaltend zu sichern. Dass Verfassungen generell geeignet sind, integrative Kraft zu entfalten, wird kaum bestritten. Die prozeduralen und materiellen Bereiche hingegen, auf die und in denen die Verfassung in besonderem Maße integrativ (oder bei Vernachlässigung integrativer Elemente sogar spaltend) wirken kann, bedürfen der Erforschung und des Rechtsvergleichs. Dabei sind zunächst verschiedene mögliche Objekte einer integrativen Kraft der Verfassung zu erörtern und abzugrenzen. Das betrifft die Begriffe des Volks, der Nation, der Verfassungsbürger, des politischen Gemeinwesens und der Gesellschaft.

Die Bezeichnung der Rolle und Kraft der Verfassung im Zusammenhang dieser Arbeit als eine integrative zielt dabei auf das Element des Zusammenfügens von Staaten in Gründungsprozessen und auf ein dauerhaftes Zusammenhalten, d.h. die Herstellung von staatlicher Einheit als Prozess. Während diese Aufgabe jede Verfassung eines Staates vor besondere Herausforderungen stellen kann, sei es, weil die Bevölkerungsstruktur von Beginn an ethnisch oder kulturell sehr heterogen ist, sei es, weil sich die Gesellschaft beispielsweise durch Zuwanderung in ihrer Zusammensetzung ändert, fordert der Sonderfall des staatlichen Neuanfangs nach einem bewaffneten Konflikt in besonderem Maße integrative Elemente der Verfassung.

Die Einheit des politischen Gemeinwesens als Ziel der Verfassung ist allerdings nicht als Homogenität der Werte und Meinungen in der Gesellschaft zu verstehen. Eine derartige Integration, die als Ziel über der Verfassung steht und wie sie von *Smend* in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts gedacht wurde, ist angesichts heutiger pluralistischer Gesellschaften unerreichbar und mit einem modernen Verständnis von Verfassung und Verfassungsrecht schwer vereinbar. Vor diesem Hintergrund wird die Integration durch Verfassung teilweise als „Mythos“ bezeichnet. Diese Charakterisierung wird der Leistungsfähigkeit der Verfassung zur Förderung von Identifikation und Integration jedoch nicht gerecht. Integration lässt sich als Aufgabe und Prozess verstehen, an dessen Ende nicht eine homogene Masse an Verfassungsbürgern stehen muss. Vielmehr kann Integration des Gemeinwesens auch durch die Anerkennung und den Schutz von Pluralität, die Gewährung von Teilhabe verschiedener Gruppen im weitesten Sinne und durch eine Balance von Bekenntnis und Neutralität gefördert und gesichert werden.

Die Begrifflichkeit „Integration durch Verfassung“ wird heute oft in einem gesellschaftspolitischen Zusammenhang oder aus dem politikwissenschaftlichen Blickwinkel demokratietheoretischer Überlegungen erörtert oder in Bezug auf den europäischen Integrationsprozess und die Rolle des zunächst so genannten europäischen Verfassungsvertrages diskutiert. Obwohl der Untersuchungsgegenstand der Arbeit die nationalstaatliche Verfassung ist, lässt sich hier der Prozess einer „Verfassungsgebung“ für die Europäische Union vergleichend heranziehen und teils als Kontrast, teils als Parallelität abbilden.

Im Hinblick auf die Wirkung der Verfassung spielen auch Fragen der nationalen und staatlichen Identifikation der Bürger mit und durch die Verfassung eine maßgebliche Rolle. Die Arbeit geht von der Grundthese aus, dass die Verfassung nicht das einzige identitätsstiftende Moment beim Staatszusammenhalt ist, aber eine entscheidende Rolle im Wechselgefüge von gesellschaftlichem Willen zum Zusammenhalt und normativer Förderung spielt. Allein die Verfassung kann einen Staat, der auseinander bricht oder der sich in der Situation nach einem internen bewaffneten Konflikt befindet, nicht zusammenfügen und nicht – oder jedenfalls nicht dauerhaft – zusammenhalten. Gleiches gilt für einen Wandel der Bevölkerungsstruktur z.B. durch vermehrte Migration. Auch die dadurch entstehenden Herausforderungen an die Einheit des Staates und ein gewisses Maß an Zusammengehörigkeit der Bevölkerung lässt sich nicht allein durch die Verfassung vermitteln. Ein Bekenntnis zum Staat, eine Identifikation mit dem politischen Gebilde des Staates und entsprechende Affektion, Kultur, kollektives Gedächtnis, Sprache und weitere gesellschaftliche Faktoren sind

nur einige Voraussetzungen, die nicht-normativer Natur sind und die sich durch Verfassung nicht ersetzen oder gar auferlegen lassen. Die kollektive Identität der verfassten Gesellschaft ist aber auf engste mit dem Verfassungsgebungsprozess und den Verfassungsinhalten verbunden. Verfassung kann Integration fördern, selbst wenn dies nur, z.B. in Fragen der Religion, in der Neutralität des Staates besteht.

Die durch die Verfassung vermittelte Identität der Bürger ist eine Frage, die bislang in der Rechtswissenschaft nur wenig Beachtung gefunden hat, obwohl sie angesichts zunehmend pluralistischer und heterogener Gesellschaften an Bedeutung zunimmt. Das Staatsvolk – ein konstitutives Element der Definition eines Staates – oder vielmehr die Gemeinschaft der Verfassungsbürger, die das politische Gemeinwesen eines Staates bildet, muss nicht ethnisch oder kulturell homogen sein. Es bedarf aber eines gewissen Zusammengehörigkeitsgefühls. Dieses wird nicht allein, aber auch durch die Identifikation mit dem Staat, seinen Institutionen und als Grundlage dessen seiner Verfassung gefördert.

Dadurch ergibt sich eine Verkettung: die einigende Eigenschaft des Rechts – in diesem Fall der (legitimen) Verfassung – führt zur Integration eines politischen Gemeinwesens, das den Staat mit seinen Institutionen trägt und zusammenhält. Ist eine Verfassung nicht in der Lage, dergestalt integrative Kraft zu entfalten und zerbricht das politische Gemeinwesen, ist auch der Staat in seinem Fortbestand gefährdet. Zerfallende Staaten sind Phänomene, von denen erhebliches, grenzüberschreitendes Krisenpotenzial ausgehen kann. Die Stabilität von Staaten ist daher als Aspekt der Friedenssicherung auch ein Anliegen des Völkerrechts.

Neben der institutionell-prozeduralen Ausgestaltung von Verfassungen, die Integration z.B. durch Beteiligungsrechte territorialer Untergliederungen oder bestimmter Ethnien sicherstellen kann, dient eine Verfassung der Entfaltung einer integrativen Kraft durch die Etablierung eines gemeinsamen rechtlich verfassten Wertekanons, wie er sich z.B. in den Grundrechten niederschlägt. Auch die Festlegung der Sprachenregelung, der Religion, der Rechtsordnung der Bildung und der Staatsangehörigkeit durch die Verfassung werfen Fragen nach geeigneten Integrationsmodellen auf.

Besonderes Augenmerk soll im Rahmen des Habilitationsvorhabens auf die Aufgabe von Verfassungen gelegt werden, in Situationen nach bewaffneten Konflikten einen Staat (neu) zusammenzufügen. Diese Thematik und insbesondere die Frage, ob und inwieweit eine Verfassungsgebung von außen identitätsstiftend und für den dauerhaften Zusammenhalt des Staates geeignet sein

kann, ist angesichts der Problematik von *failed states* oder *failing states* von großer aktueller Relevanz. Die Herausarbeitung der integrativen Elemente von Verfassungen, die im Rechtsvergleich erörtert werden, hat neben dem rechtstheoretischen Erkenntnisgewinn Bedeutung für die schwierige Aufgabe internationaler Organisationen, sich an Prozessen der Staatenbildung, vor allem nach bewaffneten Konflikten, zu beteiligen. Bereits der Völkerbund befasste sich, wenngleich aus heutiger Sicht nur rudimentär, mit dem Aufbau und der Stabilisierung von Staaten und Nationen. Die Vereinten Nationen führen diese Aufgabe weiter. Der Verfassung fällt im Staatsbildungsprozess eine Schlüsselrolle zu, weil die Verankerung integrativer Parameter ein Fundament für den Zusammenhalt des Staates und der in ihm verfassten Gesellschaft legt. Trotz Relevanz des Themas für die allgemeine Staatslehre, das Verfassungsrecht, die moderne Verfassungspraxis und das Völkerrecht gibt es derzeit keine umfassende, rechtswissenschaftliche Erörterung der integrativen Kraft der Verfassung. Dies zu ändern ist das zentrale Anliegen des Habilitationsvorhabens.

Angesichts dessen, dass der Erfolg von Verfassungen als Integrationsordnungen nicht messbar ist, verbietet sich ein empirisches Vorgehen. Vielmehr werden zunächst solche Elemente von Verfassungen herausgearbeitet, denen grundsätzlich ein integrativer Ansatz zu Grunde liegt, z.B. Beteiligungsrechte bei Verfassungsänderungen, die Stellung des Staatsoberhauptes und der Erwerb der Staatsangehörigkeit. Im Rechtsvergleich, d.h. auch einem Vergleich der Verfassungswirklichkeit, wie sie sich z.B. in Gerichtsentscheidungen widerspiegelt, werden die verschiedenen Modelle der Ausgestaltung erörtert. Das Vorhaben verzichtet bewusst auf die Festlegung auf einen Vergleich nur einiger, weniger Rechtsordnungen. Ein solches Vorgehen bietet Raum für eine Vielzahl konkreter Beispiele, die dem umfassenden Ansatz des Forschungsprojekts Rechnung tragen.

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Habilitandin:	Dr. Nele Matz-Lück, LL.M.
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

i. Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Die Habilitation von Anja Seibert-Fohr beschäftigt sich, ausgehend von den Fragestellungen und Erkenntnissen der Allgemeinen Verfassungslehre, mit der

Frage nach der persönlichen Legitimation von Verfassungsrichtern. Die Arbeit bildet ein zentrales Teilprojekt der Minerva-Forschungsgruppe zur richterlichen Unabhängigkeit und wird daher in dem Abschnitt über die Arbeit der Gruppe eingehender dargestellt (siehe unten 7. c. aa.).

j. Postmortaler Grundrechtsschutz

Das Habilitationsprojekt widmet sich dem Schutz, der den Toten bzw. Verstorbenen nach der deutschen Verfassung zukommt, und den Wirkungen, die sich aus diesem für das einfache Recht ergeben.

Seit alters her ist die Auffassung verbreitet, dass den Lebenden gewisse Handlungs- und Unterlassenspflichten in Bezug auf die Toten obliegen. So galt es beispielsweise schon in der Antike, wie die „Antigone“ des Sophokles anschaulich lehrt, als eine große Schande, ja als eine an Härte kaum zu überbietende Strafe, wenn der Leichnam eines Verstorbenen nicht bestattet, sondern öffentlich zur Schau gestellt oder in der freien Natur der Verwesung überlassen wurde. Als in gleicher Weise verwerflich wurde es angesehen, wenn Grabstätten geschändet wurden, indem sie beispielsweise in einen öffentlichen Abort oder Müllplatz verwandelt wurden. Heute wird darüber im Allgemeinen nicht anders geurteilt.

In nahezu allen Kulturen und Religionen wird, trotz zahlreicher Unterschiede im Detail, als moralisch-ethischer Mindeststandard anerkannt, dass dem Verstorbenen ein würdiges Begräbnis und eine würdige Totenruhe zustehen. Außerdem gibt es einen breiten Konsens dahingehend, dass der Verstorbene vor Schmähung und der Herabsetzung seines Lebenswerkes zu schützen ist. Nach wie vor halten sich weite Teile der Bevölkerung sogar an das Gebot des Griechen Chilon, eines der so genannten Sieben Weisen aus vorphilosophischer Zeit, das lautet: *De mortuis nil nisi bene*. Zwei Gründe werden dabei zumeist angeführt, warum über Verstorbene nicht schlecht gesprochen werden soll: Zum einen können sich die Toten nicht wehren. Wegen der (buchstäblichen) Ohnmacht der Toten soll den Lebenden die Verpflichtung auferlegt sein, den Verstorbenen Respekt zu zollen, sie zu schützen und zu verteidigen. Zum anderen möchten die Lebenden, dass auch ihnen dereinst, wenn sie gestorben sind, eine respektvolle Behandlung zukommt. Deshalb gilt es, die Totenehrung als tradierten Brauch von einer Generation an die nächste weiterzugeben. Dies sind zunächst gesellschaftliche Konventionen mit teilweise starkem religiösen

Ursprung. Zu untersuchen ist, inwiefern sie ihren Niederschlag in der Verfassung gefunden haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Senatsbeschluss zu Klaus Manns „Mephisto“ im Jahr 1971 erstmals auf den Standpunkt gestellt, dass die Verfassung einen postmortalen Schutz gewährleistet. Es wäre, so das Gericht, mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liege, unvereinbar, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukomme, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend ende die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode. Die Menschenwürdegarantie zeitige vielmehr über den Tod hinaus Folgewirkungen. In mehreren Kammerentscheidungen aus jüngerer Zeit hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung bestätigt und weiter fortgeführt. Die Frage nach dem dogmatischen Fundament des postmortalen Schutzes hat es dabei jedoch bislang unbeantwortet gelassen.

Hier setzt das Habilitationsprojekt ein. Es beleuchtet, ob und inwiefern der Schutz Verstorbener tatsächlich das vom Bundesverfassungsgericht angenommene verfassungsrechtliche Fundament besitzt oder ob es sich nicht vielmehr um einen Schutz handelt, der lediglich auf der Ebene des einfachen Rechts garantiert ist, etwa durch das Strafrecht, die Vorschriften über das Urheberrecht und das Bestattungsrecht. Die Untersuchung beschränkt sich dabei nicht auf die Menschenwürdegarantie. Sie zieht sowohl Staatsprinzipien, wie die Sozialstaatlichkeit, die Rechtsstaatlichkeit und das ungeschriebene Kulturstaatsprinzip, als auch grundrechtliche Gewährleistungen aus dem Katalog der Art. 2 bis 19 Grundgesetz heran, namentlich die Religionsfreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Kunstfreiheit, das Recht auf Ehe und Familie, das Eigentums- und Erbrecht sowie die allgemeine Handlungsfreiheit.

Nach der Freilegung des verfassungsrechtlichen Fundamentes postmortalen Schutzes lassen sich Antworten auf damit eng verknüpfte Fragen wie diejenigen nach dem Grundrechtsträger oder Begünstigten, dem inhaltlichen und zeitlichen Umfang sowie der Durchsetzung des Schutzes finden. Insgesamt soll das Forschungsprojekt einen Weg weisen, wie die schwierigen rechtlichen Probleme, die sich in der Praxis im Zusammenhang mit dem Umgang mit Toten bzw. Verstorbenen stellen, nach Maßgabe der Verfassung zu lösen sind. Hinzuweisen ist beispielsweise auf die öffentliche Zurschaustellung toter Körper, die im Verfahren der so genannten Plastination konserviert worden sind („Körperwel-

ten“), die klinische Sektion oder Obduktion von Leichnamen, die Kryogenisation, die Entnahme des Gehirns zur Erforschung von Geisteskrankheiten oder die Organentnahme zu Transplantationszwecken, die Verwendung des Spermas von Verstorbenen in der Fortpflanzungsmedizin, das Auskunftsuchen von Hinterbliebenen gegenüber den vormaligen behandelnden Ärzten und ihre Einsichtnahme in Krankenunterlagen, die künstliche Aufrechterhaltung der Körperfunktionen bei hirntoten schwangeren Frauen, der Zugang zu personenbezogenem Archivgut zum Zwecke historischer oder genealogischer Forschungen und selbst etwas so Alltägliches wie die Berücksichtigung der zu Lebzeiten geäußerten Wünsche des Verstorbenen bei der Bestattung seines Leichnams.

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Habilitandin:	Dr. Diana Zacharias
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

k. Qualifikationsarbeiten

i. Kollektive Staatsführung als Möglichkeit des Interessenausgleichs in post-conflict states

Gerade in multinationalen Staaten, nach einer politischen Krise oder sogar dem Zerfall des Staates als solchem, bietet eine neue Verfassung immer auch die Möglichkeit, neue Strategien zum Ausgleich der sich in einem Staat widerstrebenden Interessen zu entwickeln. Eine solche Möglichkeit kann eine kollektive Staatsführung darstellen, bei der das Amt des Staatsoberhauptes nicht mit einer, sondern mit mehreren Personen besetzt ist, die mehr oder weniger konsensual entscheiden. Gerade zur Einbindung verschiedener nationaler oder ethnischer Gruppen in einen Staat scheint eine solche Staatsführung großes Potential zu besitzen.

Die geplante Dissertation soll anhand einer vergleichenden Analyse solcher Staaten betrachten, in denen dieses Modell in verschiedenen Ausprägungen implementiert wurde. Dabei sollen insbesondere solche Modelle betrachtet werden, in denen Akteure verschiedener nationaler oder ethnischer Gruppierungen in wichtige Entscheidungsprozesse, die üblicherweise dem Staatsoberhaupt vorbehalten sind, als Mittel des power-sharing obligatorisch eingebunden sind, wie es beispielsweise im Sudan der Fall ist.

Anschließend soll untersucht werden, ob eine solche kollektive Staatsführung, zumindest als Übergangsmodell, zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen in einem „post-conflict“ Staat tatsächlich geeignet ist und zur politischen Stabilität des Landes beitragen kann.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Katharina Diehl
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

ii. Comparative Analysis Conflict Resolution Mechanisms in the Interim National Constitution of Sudan

Das Promotionsvorhaben von Verena Wiesner befasst sich aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive mit den Vorschriften der sudanesischen Übergangsverfassung von 2005. Die Fragestellung lautet, ob und in welchem Maße die auf dem Friedensvertrag zwischen der Zentralregierung in Khartum und der südsudanesischen Befreiungsbewegung beruhende Verfassung die Ursachen des Konflikts adressiert und auflöst.

Hierzu werden einleitend die Geschichte des Sudan, die eng mit der Geschichte des „Nord-Süd“-Konflikts verknüpft ist, dargestellt und die Kernursachen des Konflikts – des am längsten andauernden Bürgerkriegs in Afrika – untersucht. Darauf aufbauend sollen die verfassungsrechtlichen Normen, welche darauf abzielen, diese Konfliktursachen zu beheben, nachgezeichnet und interpretiert werden. Dieser Teil wird sich schwerpunktmäßig mit der durch das asymmetrische föderale System vorgegebenen Macht- und Ressourcenteilung beschäftigen. Andere Aspekte betreffen das Menschenrechts- und Minderheitenschutzsystem der Verfassung, die Regelungen in Bezug auf die Religion und die gegenseitige Anerkennung von kulturellen Unterschieden. Schließlich werden die Institutionen, die für die Umsetzung dieser verschiedenen Konfliktlösungsmechanismen zuständig sind, ihr Aufbau, ihre Kompetenzen und ihre Zusammensetzung beleuchtet.

Die gefundenen Konfliktlösungsmechanismen sollen dann auf ihre Konsistenz und ihre Chancen, die Konfliktursachen dauerhaft zu beheben, analysiert werden. Hierzu soll rechtsvergleichendes Material aus anderen Post-Konflikt-Staaten und anderen multiethnischen föderalen Systemen herangezogen werden. Gleichzeitig soll an dieser Stelle auch diskutiert werden, inwiefern bereits

aufgetretene Implementierungsschwierigkeiten in den rechtlichen Normen und den von ihnen geschaffenen Institutionen angelegt sind oder von ihnen gelöst werden können.

Schließlich wird eine Evaluation der verfassungsrechtlichen Mechanismen angestrebt, mit dem Ziel, allgemeine Aussagen über den Beitrag des Verfassungsrechts zur Friedenssicherung abzuleiten.

Die Arbeit soll zum einen zur bislang fast nicht vorhandenen Literatur zum aktuellen sudanesischen Verfassungsrecht einen Beitrag leisten. Zum anderen soll sie sich theoretisch mit der Literatur über Autonomiestrukturen und Föderalismus als Konfliktlösungsmechanismus in gespaltenen Gesellschaften auseinandersetzen und diese mit dem Fall Sudan durch ein aktuelles praktisches Beispiel ergänzen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Verena Wiesner
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

iii. Verwaltungsrechtsprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit – Eine Untersuchung am Beispiel von Namibia und Südafrika

Die Dissertation orientiert sich an einem aktuellen Reformvorhaben des namibischen Justizministeriums im Bereich des Verwaltungsrechts, welches von der Konrad Adenauer Stiftung, Rechtsstaatsprogramm für Subsahara-Afrika, unterstützt wird. Derzeit gibt es in Namibia kein Gesetz, welches das Gebiet des Verwaltungsrechts regelt. Vielmehr steht dieser Bereich in der Tradition des englischen *common law*. Seit dem Inkrafttreten der Verfassung im Jahre 1990 ist in dieser ein Menschenrecht auf *Administrative Justice* verankert, welches nun in der Rechtsprechung der namibischen obersten Gerichte im Sinne der Prinzipien des englischen *common law* ausgelegt wird. Dagegen bestehen aber in der Verwaltungspraxis weitgehende Defizite bei der Umsetzung dieser Rechtsgrundsätze und damit bei der Verwirklichung der Bürgerrechte. Um diesen Missständen entgegenzuwirken, soll nun ein Verwaltungsgesetz ausgearbeitet werden, welches verwaltungsverfahrenrechtliche und -prozessuale Regelungen enthält. Ziel ist es, durch klare gesetzliche Vorschriften Rechtssicherheit zu schaffen und damit ein rechtmäßiges Handeln der Verwaltung zu gewährleisten. Dabei orientieren sich die Reformüberlegungen in erster Linie an dem süd-

afrikanischen Beispiel des *Promotion of Administrative Justice Act* (PAJA) welcher in dem Nachbarland im Jahre 2000 mit der Unterstützung der GTZ eingeführt wurde.

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Bedeutung von Verwaltungsrechtsprojekten in der Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen, u.a. den wichtigsten deutschen Akteuren und den dabei verfolgten Zielen. Daneben werden allgemeine Fragen von Verwaltungsrechtsreformen und des Verwaltungsrechtstransfers, insbesondere über Rechtskreise hinweg, erörtert.

Um den Weg zu konkreten Reformüberlegungen zu ebnet, soll die Arbeit sodann den Reformbedarf in Namibia analysieren. Dazu soll das dortige Verwaltungsrechtssystem detailliert beschrieben, bestehende Defizite herausgearbeitet und damit das Reformumfeld genau bestimmt werden. In einem zweiten Schritt wird das südafrikanische PAJA daraufhin untersucht, ob es adäquate Lösungen bietet und inwiefern dieses tatsächlich als Vorbild für das namibische Reformprojekt dienen kann. Die Probleme, die sich in der Rechtsanwendungspraxis des PAJA in den letzten zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten gezeigt haben, sollen auf ihre Ursachen untersucht werden, damit aus ihnen für den namibischen Reformprozess gelernt werden kann.

Schließlich wird die Arbeit versuchen, über das konkrete Reformprojekt in Namibia hinaus aus den Erfahrungen mit dem PAJA allgemeine Thesen für Verwaltungsrechtsprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit abzuleiten.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Cornelia Glinz
Betreuer:	Prof. Dr. Manfred Hinz (Universität Bremen)

iv. Die Gewährleistung eines fairen Gerichtsverfahrens in islamischen Staaten

Das Dissertationsvorhaben „Die Gewährleistung eines fairen Gerichtsverfahrens in islamischen Staaten“ befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenrechte in ausgewählten islamischen Staaten und vergleicht diese mit völkerrechtlichen Mindeststandards. Forschungsziel der Arbeit ist die Feststellung, inwieweit die in den islamischen Staaten gewährleisteten Rechte dem universellen Standard der Menschenrechte entsprechen. Hierfür bedarf es zunächst der Untersuchung, ob und in welchem Umfang diese internationalen Menschenrechte tatsächlich eine universelle Geltung genießen und mit den

Rechtssystemen und der Rechtswirklichkeit islamischer Staaten vereinbar sind. Als Prüfstein dient die Frage, auf welche Weise und in welchem Umfang die Menschenrechte eines Beschuldigten oder Angeklagten in einem Gerichtsverfahren garantiert und gewährleistet sind. Dabei liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Rechtslage in der Islamischen Republik Afghanistan.

Die Verfassungen der meisten islamischen Staaten – auch die afghanische – legen durch verfassungsrechtliche Klauseln den Islam als offizielle Staatsreligion fest und schreiben vor, dass kein vom Staat verabschiedetes Gesetz gegen die Bestimmungen und Regeln des Islam verstoßen dürfe. Nach traditionellem Verständnis verpflichtet diese Verfassungsbestimmung den (afghanischen) Staat zur Einhaltung und Anwendung der Shari'a (islamisches Recht) mittels einfacher Gesetze. Gleichzeitig enthalten diese Verfassungen zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Bürger- und Menschenrechte. Die afghanische Verfassung geht als eine der modernsten Verfassungen der islamischen Welt noch einen Schritt weiter und verweist an mehreren Stellen auf die universelle Erklärung der Menschenrechte und die Charta der Vereinten Nationen. Sie fordert ausdrücklich die Einhaltung aller völkerrechtlichen Verträge, denen Afghanistan beigetreten ist. Afghanistan ist allen wesentlichen Menschenrechtsverträgen ohne Vorbehalt beigetreten. Der in diesen völkerrechtlichen Verträgen verankerte menschenrechtliche Mindestschutz weicht jedoch in einigen Aspekten von dem in der Shari'a gewährleisteten Schutz ab. Die verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte steht in einem ungeklärten Verhältnis zu der Verpflichtung zur Anwendung und Befolgung des islamischen Rechts. Dieses Spannungsfeld wird anhand des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichbehandlung durch das Gesetz, des Gesetzlichkeitsprinzips und des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe untersucht. Abschließend soll die Dissertation Lösungsansätze aufzeigen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Mandana Knust Rassekh Afshar
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

v. Der multi-ethnische Staat und seine verfassungsrechtlichen Integrationsstrategien gegenüber ethnischen Minderheiten in Ostafrika

Die neueste Krise und die kämpferischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den letzten allgemeinen Wahlen in Kenia haben gezeigt, dass die Integration und die politische Partizipation von ethnischen Gruppen und Minderheiten ein wichtiges Thema in vielen multi-ethnischen, postkolonialen Staaten Afrikas bleibt. Das Promotionsvorhaben soll seinen Forschungsschwerpunkt vor allem auf die verfassungsrechtlichen Integrationsstrategien und Partizipationsmöglichkeiten legen, die in den Verfassungen von Kenia, Äthiopien und Tansania verankert sind, um den Problemen einer multi-ethnischen Gesellschaft in sich entwickelnden, modernen Nationalstaaten zu begegnen. Der Vergleich umfasst deshalb die Verfassung Kenias als eines sehr zentralistischen Staates, genauso wie die Verfassungen Äthiopiens und Tansanias, die im Fall von Äthiopien als ethnisch-föderal und im Fall von Tansania als asymmetrisch-föderal angesehen werden können.

Das Promotionsvorhaben wird mit einem Überblick über die Entwicklung moderner Nationalstaaten in Afrika beginnen. Aus diesem Grund wird am Anfang der Arbeit erörtert, ob zeitgenössische afrikanische Staaten als moderne Nationalstaaten in diesem Sinne gesehen werden können, und ein Überblick über die verfassungsrechtliche Geschichte der neueren Afrikanischen Staaten gegeben. Dabei sollen die Grundgedanken hinter der Organisation von Staat und Gesellschaft vor der Kolonisation, die Entstehung von Nationalstaaten in der Kolonialzeit und nach der Entkolonialisierung in den neuen, unabhängigen Staaten betrachtet werden. Der Schwerpunkt wird dabei vor allem auf der Frage liegen, welche Implikationen diese geschichtlichen Entwicklungen auf die Zusammensetzung der heutigen Ostafrikanischen Staaten im Hinblick auf ihre ethnischen Gruppen und Sub-Nationalitäten haben.

Nach der Darstellung der verschiedenen verfassungsrechtlichen und politischen Integrationsstrategien in den drei Staaten soll in der Arbeit schließlich der Versuch unternommen werden, die Länderbeispiele vergleichend zu analysieren. Dabei soll versucht werden, den Erfolg der drei sehr unterschiedlichen nationalen Herangehensweisen zu interpretieren. Der relative Erfolg der verschiedenen Modelle soll einerseits anhand des Maßes der Identifikation von ethnischen Minderheiten mit dem Nationalstaat, andererseits anhand der Anzahl ethnisch bedingter Auseinandersetzungen in der Vergangenheit und deren Schwere gemessen werden. Anschließend wird die Arbeit versuchen zu analysieren, welche Integrationsstrategien für afrikanische Nationalstaaten am besten

geeignet erscheinen, um mit ethnischer Heterogenität und nationaler Einheit umzugehen, um letztlich politische Stabilität erreichen zu können.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Jan Schmidt, M.L.E.
Betreuer:	Prof. Dr. Martin Nettesheim (Universität Tübingen)

vi. Analyse begrifflicher Einflüsse des Common Law und des kontinentaleuropäischen Rechts auf internationale Abkommen zur Streitbeilegung

Da internationale Dokumente entworfen werden von Akteuren, die in bestimmten Rechtskulturen und Rechtssprachkulturen zu Hause sind, tragen auch die Dokumente die Spuren dieser Rechtskulturen. Ziel der Arbeit ist es, diese Spuren zu identifizieren.

Wenn die Inhalte des Rechts jedenfalls deutlich von der Sprache mitgeprägt werden, in welcher sie formuliert sind, stellt sich die Frage, ob das für die unterschiedlichen Sprachen geltende Recht das identische ist. In Situationen der Mehrsprachigkeit innerhalb einer Rechtsordnung ergeben sich praktische Verständigungs- und Bestimmungsprobleme. Die Untersuchung setzt bei folgenden Fragen an:

- Kann man in einem bestimmten völkerrechtlichen Dokument Ideen und Rechtskonstrukte identifizieren, die auf eine bestimmte Rechtstradition verweisen? Falls ja: Schlagen diese sich sprachlich nieder, bzw. bestätigen sich die Ergebnisse der Konzeptanalyse und die der sprachlichen Untersuchung gegenseitig?
- Transportieren die analysierten Begriffe noch die gleiche Bedeutung, die sie im nationalen Kontext haben, oder hat sich ihre Bedeutung durch die Verlagerung auf die internationale Ebene gewandelt?
- Kann man sogar eine unabhängige internationale Sprachkultur ausmachen? Da internationale Dokumente aufeinander aufbauen, wäre eine sukzessive begriffliche Verselbständigung zu erwarten. Die Frage lautet also: ist bzw. wird die Rechtssprache des Völkerrechts ein selbstreferentielles semantisches System? Lassen verfestigte internationale Sprachregelungen eine Analyse des regional-rechtskulturellen Gehalts überhaupt noch zu?

Gegenstand der Untersuchung sind internationale Abkommen zur Streitbeilegung wie die Seerechtskonvention; das IGH-Statut; die Wiener Vertragsrechtskonvention sowie die Haager Konvention zur friedlichen Streitbeilegung. Entscheidend ist dabei die Analyse im Kontext; angefangen beim Vergleich mit Vorgängerdokumenten, über die in den *travaux préparatoires* enthaltene Entstehungsgeschichte bis hin zu dem Fallrecht, das zu diesen Abkommen ergangen ist.

Untersucht werden soll, ob sich in diesen Texten Konzepte isolieren lassen, die auf bestimmte Rechtskulturen verweisen. Zwar mögen einzelne Rechtsregeln verschiedener Rechtssysteme oberflächlich betrachtet konvergieren; dabei bleiben die zugrundeliegenden Rechtskulturen und epistemologischen Annahmen – was Pierre Legrand als „Mentalität“ oder kognitive Struktur bezeichnet – doch unvereinbar.

In einem zweiten Schritt soll der Text auf seine sprachlichen Wurzeln geprüft werden. Dabei wird die Untersuchung jedes Dokuments an besonders kontroversen Einzelbegriffen anknüpfen: Im Falle der Seerechtskonvention sind das „equity“, „equitable“ und „reasonableness“, bei der Haager Konvention „compromis“, „agent“ und „mediation“; im Fall der Wiener Vertragsrechtskonvention beispielsweise „object and purpose“ und „ordinary meaning“. Diesen Begriffen ist gemeinsam, dass sie einerseits durch ihre scheinbare Vertrautheit in verschiedenen Rechtssprachen Verwirrung stiften können aufgrund der Bedeutungsvariationen zwischen den Sprachen und historischen und kulturellen Konnotationen. Andererseits wirft ihre mangelnde Randschärfe im internationalen Kontext die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation auf. Untersucht werden soll, wie diese Begriffe in bestimmten Texten und durch bestimmte Sprecher auf der internationalen Ebene aktualisiert und verwendet werden. Dabei wird die Arbeit an die bereits existierenden hermeneutischen Untersuchungen dieser Texte anknüpfen und sie, was bisher vernachlässigt wurde, um den komparatistischen und sprachwissenschaftlichen Blickwinkel ergänzen.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Dr. phil. Frauke Lachenmann
Betreuer:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

vii. Steuerungsformen ethischen Verhaltens in der Wissenschaft – Eine Untersuchung von Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen, europäischen und internationalen Recht

Die Doktorarbeit von Hans Christian Wilms beschäftigt sich mit der Rolle von Ethikkodizes oder „codes of conduct“ als Instrument der Steuerung ethischen Verhaltens in der Wissenschaft. Sie wird im Rahmen der Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“ durchgeführt (näher unten 5. b. cc.).

viii. Die Kompetenzverteilung in südamerikanischen Integrationsgemeinschaften im Lichte der europäischen Erfahrung

Das Dissertationsprojekt von Mariela Morales, das von Prof. Dr. Armin von Bogdandy betreut wird, untersucht die vertikale Kompetenzordnung bei den Integrationsverbänden in Südamerika im Licht der Erfahrungen der Europäischen Union.

In einem ersten Schritt werden die Parameter der Kompetenzordnung der südamerikanischen Integrationsbewegungen (Andengemeinschaft und Mercosur) erarbeitet, wobei Vielfältigkeit und Dynamisierung der Integrationsprozesse in Südamerika eine systematische Erfassung der Integrationsgebilde erschweren. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fordern klare Zuständigkeiten, und gerade deshalb stehen die Kompetenzfragen in Südamerika im Zentrum des Interesses der dortigen Integrationsinitiativen.

Referenzmodell für die Analyse der Integrationsprozesse in Südamerika ist naheliegenderweise die Europäische Union. Die Beziehungen zwischen Europa und Lateinamerika basieren auf einem breiten historischen Fundament und auf einer Vielzahl kultureller Bindungen und Gemeinsamkeiten. Daher will sich die Studie in einem zweiten Schritt mit dem europäischen Recht der Kompetenzverteilung auseinandersetzen. Während die Natur und die Grundlagen der öffentlichen Gewalt, die von ‚normalen‘ auf Abkommen basierenden internationalen Institutionen ausgeübt wird, weiterhin einer konzeptionellen Klärung bedürfen, ist die rechtliche Befugnis der EU, einseitig für Individuen geltendes Recht zu setzen und damit deren Rechtslage auszugestalten, nicht länger umstritten. Die EU übt öffentliche Gewalt im Rahmen ihrer in den Gründungsverträgen definierten und durch diese festgelegten Kompetenzen aus.

Bis Ende der 1990er Jahre ist das System der Kompetenzen der Union erstaunlich wenig erforscht worden. Die juristische Literatur zu Kompetenzfragen befasste sich fast ausschließlich mit Artikel 235 EWGV (später Artikel 308 EG, heute Artikel 352 AEUV). In den letzten Jahren sind die Kompetenzen der Union jedoch zum Gegenstand lebhafter Debatten geworden. So wurde nach der Erklärung von Nizza von 2001 zur Zukunft der Union die Forderung nach einer Reform in Richtung einer transparenteren Kompetenzordnung erhoben. Seither ist eine Fülle an Literatur veröffentlicht worden, teilweise inspiriert durch die Arbeit des Europäischen Konvents und die einschlägigen Teile des Verfassungsvertrages. Im Entwurf für einen Verfassungsvertrag standen am Beginn des Abschnitts über die Kompetenzverteilung die allgemeinen Regeln über die Unionskompetenzen – Regeln, die im Wesentlichen bereits etablierte Lehren kodifizierten, darüber jedoch teilweise hinausgingen. Die Bestimmungen des Verfassungsvertrags sind ohne wesentliche Änderungen in den Vertrag von Lissabon übernommen worden. Auch der Vertrag von Lissabon verfolgt in Bezug auf die Kompetenzordnung das Ziel, die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten transparenter zu gestalten. Einerseits bekräftigt er die Prinzipien der Zuständigkeitsverteilung und -ausübung der Europäischen Union, insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, sowie die Prinzipien der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 EUV-Lissabon) und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 EUV-Lissabon) mit ihrer verfahrensrechtlichen Flankierung durch das Subsidiaritätsprotokoll, andererseits werden die Zuständigkeiten der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon erstmals kategorisiert und klassifiziert. Was die sachliche Reichweite der Kompetenzen angeht, weitet der Vertrag bestehende Zuständigkeiten inhaltlich aus und unterwirft Politikbereiche, die bisher der intergouvernementalen Zusammenarbeit unterlagen, der Supranationalisierung. Die sog. Flexibilitätsklausel des Art. 308 EG existiert im Art. 352 AEUV weiter als essentielles Element der Kompetenzordnung. In Anlehnung an die Erfahrung föderaler Staaten – und obwohl der Begriff des Föderalismus im Rahmen der EU nicht unproblematisch ist – hat sich der Begriff der vertikalen Kompetenzverteilung durchgesetzt, der zwischen der ‚höheren‘ Ebene (EU) und der ‚niedrigeren‘ Ebene (Mitgliedsstaaten) des zusammengesetzten Gemeinwesens unterscheidet.

Im Mittelpunkt des dritten Teils der Arbeit steht die Frage, welcher Grad von Supranationalität und welche konkrete Ausgestaltung des Mehrebenensystems hinsichtlich der Verwirklichung vertikaler Kompetenzverteilung in Südamerika zu erreichen sind. Grundlagen, prägende Elemente und Typen der Zuständigkeiten in der Andengemeinschaft (Quasi-Supranationalität) und im Mercosur

(Supranationalität in statu nascendi) werden analysiert. Im abschließenden Teil der Untersuchung werden die Kompetenzsysteme miteinander verglichen und die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede herausgearbeitet. Am Ende der Arbeit sollen auf diese Weise die Konturen einer Kompetenzordnung der süd-amerikanischen Integration erkennbar werden.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Mariela Morales Antoniazzi
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

4. Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme

a. Aufenthaltsrechtliche Steuerung der Migration

Die im Februar 2010 abgeschlossene und im April 2010 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt angenommene Habilitationsschrift von Dr. Jürgen Bast untersucht die Steuerung von Migrationsprozessen mit den Mitteln des Aufenthaltsrechts. Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers soll das einschlägige Gesetz, das Aufenthaltsgesetz von 2005, „der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“ dienen (§ 1 Abs. 1 AufenthG). Zugleich ist die Entwicklung einer umfassenden europäischen Migrationspolitik ein zentrales Anliegen der Europäischen Union, die sich als ein Freiheits-, Sicherheits- und Justizraum versteht (Art. 2 EUV in der Fassung des Lissabonner Vertrags). Die Arbeit von Jürgen Bast nimmt diese Zwecksetzungen auf und unterbreitet ein neues Verständnis des Ausländer- und Asylrechts als Migrationsrecht, dessen Zentrum die Steuerung der Einwanderung von Drittstaatsangehörigen mit den Mitteln des Aufenthaltsrechts ist. Sie expliziert das zu Beginn des 20. Jahrhunderts geformte interventionsstaatliche Verständnis des Aufenthaltsrechts – des früheren Fremdenpolizeirechts –, das den ordnungsrechtlichen Zugriff auf Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Ausländer als die maßgebliche Ressource der nationalräumlichen Migrationssteuerung etabliert hat, neben dem sich im Wesentlichen nur das Staatsangehörigkeitsrecht und das Sozialrecht einen gewissen Eigenstand bei der öffentlich-rechtlichen Regelung ausländerrechtlicher Angelegenheiten bewahren konnten. Nach dem Verständnis des Verfassers ist für die heutige Dogmatik eines modernen, sozialgestaltenden Aufenthaltsrechts die

Aufenthaltsgenehmigung, nicht die Ausweisung als systembildende Bauform vorzugswürdig (Kap. 1).

Die Reformulierung des Aufenthaltsrechts aus einer Steuerungsperspektive hat sich mit der Vielfalt der sozialen Konstruktionen des zu steuernden Phänomens Migration und der mit ihr korrespondierenden Variabilität der Steuerungsanliegen auseinanderzusetzen. Unter Rückgriff auf rechtsgeschichtliche und soziologische Erkenntnisse identifiziert die Arbeit fünf konkurrierende Perspektiven auf Migranten bzw. Migration, denen jeweils charakteristische Rechtsinstitute des geltenden Rechts entsprechen: die Gefahrenabwehr-Perspektive, die zwischenstaatliche, die ökonomische, die kulturelle und die individualrechtliche Perspektive. Die Fähigkeit des Rechts zur Zusammenführung und relativen Gewichtung der Perspektiven in unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Teilregimes wird zugleich als Rationalitätsgewährleistung und als Steuerungsresource verstanden (Kap. 2).

Im folgenden Kapitel entfaltet die Arbeit die völker- und verfassungsrechtliche Rahmenordnung für das Aufenthaltsrecht, sowohl im Hinblick auf die Verteilung der Rechtsetzungsbefugnisse auf die unterschiedlichen Hoheitsebenen als auch im Hinblick auf die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für die legislativen Perspektivenkopplungen. Vertieft untersucht werden die aufenthaltsrechtsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen nach dem Grundgesetz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 GG) sowie nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Art. 77-79 AEUV). Daneben werden auch Rechtsetzungsprozesse berücksichtigt, die in internationalen Foren oder Organisationen stattfinden, etwa die Liberalisierungsverhandlungen über die Mobilität von Dienstleistungsanbietern im Rahmen des GATS; allerdings fehlt es im Bereich des Migrationsrechts an einer kompetenzstarken, die verschiedenen Perspektiven bündelnden Internationalen Organisation. Auf der Grundlage der dogmatischen Analysen der miteinander verschränkten föderalen Kompetenzordnungen des Grundgesetzes und der EU-Verträge lautet das Ergebnis, dass sowohl der Bund und als auch die EU umfassende Kompetenzen zur Regelung des Aufenthaltsrechts besitzen, ohne bei ihrer Ausübung durch verfassungsrechtlich fixierte Finalprogramme stark determiniert zu sein.

Die Untersuchung der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG, des EuGH und des EGMR ist vom Paradigma der Konkordanz, nicht der Kollision geleitet: Es besteht eine generelle Vermutung zugunsten einer Ebenen-übergreifenden Verträglichkeit der normativen Vorgaben für Gesetzgebung und Verwaltung, die verfassungsrechtlich durch wechselseitige Bezug- und Rücksichtnahmen der Ebenen stabilisiert wird. In der Sache geht es um Vorgaben für ein rechts-

staatliches Verwaltungsverfahren mit effektivem Rechtsschutz, um Refoulementverbote, den Schutz des familiären Zusammenlebens, den Schutz sozialer Bindungen im Inland und die Frage eines Schutzes für private Migrationsinteressen jenseits der genannten besonderen Schutzanliegen (eine allgemeine Aufenthaltsfreiheit). Die dogmatische Analyse ergibt, dass für alle Phasen des Aufenthalts und für alle Aufenthaltzwecke in unterschiedlicher Intensität grund- und menschenrechtliche Vorgaben bestehen: sie bilden eine Skala, die von strikten, verfassungsunmittelbaren Rechtsansprüchen bei menschenrechtlichen Refoulementverboten bis zu schwachen individualrechtlichen Vorgaben bei erstmaligen Aufenthalten für Arbeits-, Ausbildungs- und Besuchszwecke reicht.

Im vierten Kapitel werden übergreifende Ordnungsmuster der verwaltungsrechtlichen Steuerung der Arbeits-, Familien- und Fluchtmigration aufgezeigt. Die Differenzierung in aufenthaltsrechtliche Teilregimes entlang der Aufenthaltzwecke Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung und Asyl/humanitärer Schutz ist teilweise durch verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben bedingt, im Übrigen aber Ausdruck legislativer Steuerungsbemühungen, die sich in unterschiedlichen Kopplungen der Perspektiven niederschlagen. Ungeachtet dessen zeichnet sich das AufenthG durch eine Grundentscheidung zugunsten einer Regimes der gestuften Eröffnung von Einwanderungschancen aus: Alle Arten von zweckbezogenen Aufenthaltserlaubnissen erlauben eine stufenweise Verbesserung der Rechtsstellung und können zum Erwerb eines Daueraufenthaltsstatus führen. Dies qualifiziert das AufenthG als Einwanderungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG. Im Gegenzug begegnet das AufenthG allen Zuwanderern (beim Ehegattennachzug bereits den potentiellen Zuwanderern) mit einer Integrationserwartung, die sich in sozio-kulturellen und sozio-ökonomischen Integrationsanforderungen an den Erwerb eines (günstigeren) Aufenthaltstitels konkretisiert. Das AufenthG geht von der kontrafaktischen Annahme aus, dass jeder Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis dauerhaft im Inland bleiben und eine Niederlassungserlaubnis oder einen anderen Daueraufenthaltsstatus erreichen wird: Zuwanderer nach Deutschland sind demnach von Beginn an „denizens in waiting“, Einwanderer im Wartestand. Die Passage zum rechtlichen Abschluss der Einwanderung verläuft in vier typischen Stufen: Begründung provisorischen Aufenthalts, Genehmigung zweckbezogenen Erstaufenthalts, rechtliche Verfestigung des Aufenthalts, schließlich Erwerb eines Daueraufenthaltsstatus (denizenship).

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektlaufzeit:	2005 – 2010

Projektstatus: Abgeschlossen
Habilitation: Dr. Jürgen Bast
Betreuer: Prof. Dr. Armin von Bogdandy

b. Entwicklungsverwaltungsrecht. Strukturen eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts

Die Entwicklungszusammenarbeit ist das Sozialsystem in der Weltinnenpolitik des Übermorgen. In der heutigen Welt internationaler und transnationaler Kooperation ist sie dagegen ein faszinierendes Beispiel für globalisierte Problembearbeitung und ihre normativen Herausforderungen. Diesen Herausforderungen stellt sich das Habilitationsvorhaben von Philipp Dann.

Das Vorhaben untersucht die verwaltungsrechtlichen Strukturen der Entwicklungszusammenarbeit. Es zielt darauf, Instrumente, Verfahren und Maßstäbe dieser Zusammenarbeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene zu analysieren und ihr Recht als ein *Entwicklungsverwaltungsrecht* zu konzeptionalisieren. Das Vorhaben widmet sich damit einem Gebiet, das von der Rechtswissenschaft bislang kaum erschlossen ist. Das Verhältnis von „entwickelten“ und „sich entwickelnden“ Ländern wird eher als eine Querschnittsfrage begriffen. Demgegenüber betrachtet das hiesige Projekt die primär verwaltungsrechtliche Seite der Entwicklungszusammenarbeit und untersucht, welchen Regeln hoheitliche Geber unterliegen, wenn sie Entwicklungshilfegelder verteilen. Das Vorhaben zielt somit darauf, Grundlagen für die Dogmatik eines Entwicklungsverwaltungsrechts zu legen. Diese gilt es sowohl im deutschen wie auch im europäischen Verwaltungsrecht zu legen. Hinzu treten Fragen eines internationalen Verwaltungsrechts.

Die Konturen dieses Vorhabens seien hier in drei Fragen gebündelt: Was ist Entwicklungsverwaltungsrecht? Welche Grundannahmen leiten die Untersuchung? Und wie fügt sich das Vorhaben in die Forschungszusammenhänge am Institut ein?

1. Mit Blick auf die erste Frage und die bisherige Vernachlässigung dieses Rechtsgebiets bedenkend erarbeitet das Projekt zunächst eine konzeptionelle Abgrenzung und Definition des Entwicklungsverwaltungsrechts. Diese beruht auf der Ausrichtung an der Official Development Assistance (ODA). ODA ist eine von der OECD entwickelte und heute allgemein anerkannte Kategorie zur Berechnung dessen, was als hoheitliche Entwicklungshilfe anerkannt wird (etwa in Abgrenzung zur Militärhilfe oder regulären Krediten). Entwicklungs-

verwaltungsrecht ist demnach, kurz gesagt, das Recht des ODA-Transfers. Es kann insofern auch als eine spezifische Form eines transnationalen Subventionsrechts begriffen werden.

2. Die hier angezeigte Untersuchung dieses Rechts des ODA-Transfers beruht zweitens auf verschiedenen Grundannahmen. Entwicklungsverwaltungsrecht wird, so eine erste Annahme, als ein Mehrebenensystem begriffen und analysiert, existiert Entwicklungsverwaltungsrecht doch auf all den Ebenen hoheitlichen Handelns, die sich der Vergabe von ODA widmen. Insofern nimmt das Vorhaben sowohl internationale (Weltbank, UNDP) als auch supranationale (EU-Kommission) wie auch nationale Geber und ihr Recht in den Blick. Berücksichtigt werden zugleich die in zunehmenden Maße vorhandenen Formen transnationaler Regulierung.

Das Recht all dieser drei Ebenen, so eine weitere zentrale Annahme des Vorhabens, ähnelt sich in seinen Grundstrukturen derart, dass es mit ebenenübergreifenden Kategorien analysiert – und als einheitliches systematisches Rechtsgebiet verstanden werden kann. Das Vorhaben analysiert und vergleicht insofern Verfahren, Handlungsformen und Maßstäbe dieses Rechts auf allen drei Ebenen. Zugleich analysiert es die spezifischen Formen der ebenenübergreifenden Interaktion, die sich weniger durch Hierarchie als diverse Formen der Heterarchie und Kooperation auszuzeichnen scheinen.

Schließlich will das Vorhaben versuchen, der komplexen Interessenstruktur und politischen Natur des behandelten Gegenstandes gerecht zu werden und diese in die rechtliche Analyse einzustellen. Dazu soll der Untersuchungsgegenstand nicht nur von seinen normativen Grundlagen her betrachtet werden, sondern auch in seiner politischen Bedeutung gewürdigt und die hegemoniale Versuchung, die er enthält, reflektiert werden.

3. Als Antwort auf die dritte Frage seien diejenigen Aspekte des Vorhabens hervorgehoben, mit denen sich das Vorhaben in die Forschungszusammenhänge des Instituts einfügt. Drei dieser Zusammenhänge seien hervorgehoben: Ein erster sind die Projekte des globalen Wissenstransfers, die das Institut verfolgt und in denen es seinen Sachverstand zur Rechts- und Justizreform in Transformations- und Postkonfliktländern einsetzt. Diese Projekte einer „juristischen“ Entwicklungszusammenarbeit finden im Vorhaben von Philipp Dann eine systematische Ergänzung. Das Vorhaben verspricht, aus diesen Projekten gleichsam allgemeine Lehren zu ziehen, indem es die dort praktizierte Hilfe konzeptionell fasst, auf einer allgemeineren Ebene reflektiert und für eine rechtsdog-

matische Analyse zugänglich macht. Es verdeutlicht somit auch die grundlegende Bedeutung dieser Projekte für die juristische Grundlagenforschung.

Zweitens liefert das Vorhaben reichhaltiges Material für die Rechtsfragen transnationaler Mehrebenensysteme, einem Forschungsschwerpunkt des Instituts. Wie bereits erwähnt, findet sich Entwicklungsverwaltungsrecht auf all den Ebenen hoheitlichen Handelns, die ODA vergeben und wird im hier angezeigten Projekt auch auf all diesen Ebenen untersucht. Dabei zeichnet sich der Mehrebenencharakter des Entwicklungsverwaltungsrechts durch einen spezifischen, nämlich zutiefst heterarchischen Charakter aus.

Diverse Forschungsvorhaben des Instituts untersuchen schließlich Schnittstellen des nationalen wie supra- und internationalen öffentlichen Rechts und insbesondere Formen eines Internationalen Verwaltungsrechts, insbesondere verfolgt das Mitarbeiterseminar diese Fragestellung. Das Vorhaben von Philipp Dann fügt diesen Forschungen die Referenzgebietsanalyse eines neu entdeckten Rechtsgebiets hinzu. Es ist ein Vorhaben, das das deutsche, europäische und internationale Verwaltungsrecht der Vergabe von Entwicklungshilfe in einen systematischen Zusammenhang bringen möchte.

Projektkategorie:	Habilitation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektlaufzeit:	2005 – 2010
Projektstatus:	Aktiv
Habilitand:	Dr. Philipp Dann
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

c. Qualifikationsarbeiten

Steuerung transnationaler Migration

Das Promotionsvorhaben Anuscheh Farahats will anhand konkreter Beispiele untersuchen, welche rechtlichen Probleme sich für den Migrationstypus der transnationalen Migration in der Praxis stellen sowie offen legen, ob und inwieweit das gegenwärtige Migrationsrecht auf die beschriebenen Herausforderungen reagiert. Transnationale Migration beschreibt dabei in der Migrationsforschung einen rechtswissenschaftlich bislang kaum reflektierten Migrationstyp, der nicht länger als ein eindirektionales Phänomen beschrieben werden kann, an dessen Ende entweder eine Assimilierung an die Aufnahmegesellschaft oder ein Leben in dauerhafter Segregation steht, sondern stärker als zir-

kulärer Prozess oder Pendelbewegung zu verstehen ist. Diese dauerhafte Pendelbewegung hat Rückwirkungen auf Herkunftsländer, Zielländer und Migranten selbst. Aus dieser Konstellation entstehen für die Rechtswissenschaft neue Herausforderungen, weil die hergebrachte Gestaltung der Legitimationsfunktion, der Zuordnungsfunktion und der Steuerungsfunktion des Rechts in Frage gestellt wird. Mit der vorliegenden Arbeit sollen die rechtlichen Probleme transnationaler Migration analysiert sowie eigene Vorschläge zum rechtlichen Umgang mit transnationaler Migration entworfen werden.

Die Ausgangshypothese dieser Arbeit ist, dass das Migrationsrecht in seiner gegenwärtigen Konzeption nicht oder zumindest nicht adäquat auf das Phänomen transnationaler Migration reagiert, weil eine rechtswissenschaftliche Aufarbeitung der diesbezüglichen Migrationsforschung fehlt. Durch die Nichtbeachtung dieses soziologischen Perspektivenwechsels in der rechtswissenschaftlichen Bearbeitung von Migration leiden die Steuerungsfähigkeit des Rechts und das Vermögen der Rechtswissenschaft, effektive und steuerungsgeeignete praktische Vorschläge zu machen.

Ziel dieses Dissertationsvorhabens ist es, die geschilderte soziologische Forschung für das Recht aufzuarbeiten und dabei Regelungslücken und Probleme in Bezug auf transnationale Migration offen zu legen.

Methodisch bedient sich das Promotionsvorhaben eines an der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Lebenswirklichkeit der betroffenen Migranten orientierten Ansatzes. Anhand von drei Beispielsfällen sollen hierbei konkrete rechtliche Probleme transnationaler Migrationspraxis beschrieben und analysiert werden.

Den Hintergrund dieser Untersuchung bildet ein zuvor entwickelter Maßstab, der sich einerseits des Bestands universeller Menschenrechte und andererseits rechtphilosophischer Überlegungen zum Umgang mit Fremden bedient. Ergänzt werden diese beiden Ansätze durch rechtstheoretische Überlegungen, welche das Verhältnis von Recht und sozialer Praxis mit Blick auf die Steuerungsfähigkeit des Rechts reflektieren.

Dieser Maßstab dient einerseits der Herausarbeitung gegenwärtiger rechtlicher Lücken und Widersprüche in Bezug auf transnationale Migrationspraxis und andererseits der Entwicklung eigener Vorschläge zur Lösung der aufgeworfenen Probleme. Im Rahmen dieser Lösung gilt ein besonderes Augenmerk der Frage, ob und inwieweit minderheitenschutzrechtliche Instrumente auch für die rechtlichen Probleme von transnationalen Migranten fruchtbar gemacht werden können.

Projektkategorie:	Dissertation
Organisatorischer Status:	Einzelprojekt
Projektlaufzeit:	2005 – 2009
Projektstatus:	Abgeschlossen
Doktorandin:	Anuscheh Farahat
Betreuer:	Prof. Dr. Armin von Bogdandy

5. Max-Planck-Forschungsgruppe „Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen“

a. Einführung

Zielsetzung des Forschungsprojekts

Gesetzgebung und Gesetzesvollzug werden in Zeiten des schnellen Fortschritts der Biotechnologie und modernen Medizin gezwungen, rasch auf ethische Probleme zu reagieren und Entscheidungen zu treffen, die die Grundfesten unserer Gemeinschaft berühren. Dies gilt im Bereich der nationalen Rechtsordnungen und – unter anderen Vorzeichen – im Europa- und Völkerrecht.

Die seit 2006 bestehende und von PD Dr. Silja Vöneky geleitete Max-Planck-Forschungsgruppe mit vier wissenschaftlichen Mitarbeitern soll die demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen sowie das Verhältnis von Ethik und Recht in den verschiedenen Rechtsordnungen untersuchen. Es soll die Frage geklärt werden, wie sich Ethik und Recht in den verschiedenen Ordnungen abgrenzen, verbinden und weiterentwickeln. Dies soll exemplarisch für die Bereiche der Biotechnologie und modernen Medizin geschehen, da sich diese Gebiete schnell entwickeln und weitreichende Entscheidungen über ungeklärte ethische Fragen jetzt und in Zukunft erfordern.

Die besondere Schwierigkeit dabei ist, dass in den Bereichen der Biotechnologie und modernen Medizin ethische Fragen nicht einfach durch Rückgriff auf anerkannte, ausdifferenzierte rechtliche oder ethisch-moralische Standards gelöst werden können, sondern diese sich in der jeweiligen gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung erst entwickeln und bilden müssen. Zudem kann sich ein Standard, der sich gerade etabliert, durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Fortschritte schnell wieder als unzureichend herausstellen. Dennoch müssen Entscheidungen im Bereich der Normsetzung und des Normvollzugs auch bei einem Dissens über die zugrunde liegenden ethischen Fragen getroffen werden.

Es stellt sich die Frage, wie diese ethisch-rechtlichen Herausforderungen in demokratischer bzw. legitimer Weise in nationalen Ordnungen, auf der Ebene der Europäischen Union und auch im Bereich des Völkerrechts bewältigt werden können. Dem vorausgehend muss die Frage beantwortet werden, was unter den genannten Bedingungen und in den verschiedenen (Rechts-) Ordnungen als eine demokratische oder sonst legitime Lösung gelten kann. Gerade im Bereich der modernen Medizin und Biotechnologie zeigt sich die Spaltung einer Ordnung nicht nur in dem Streit über inhaltliche Fragen, sondern auch in dem Streit über das Verfahren ihrer Bewältigung.

Die sechs Forschungsbereiche

Das Forschungsvorhaben der Forschungsgruppe unterteilt sich in die folgenden Schwerpunktbereiche:

(I) und (II): Nationale Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

– bezogen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und rechtsvergleichend-exemplarisch bezogen auf andere Rechtsordnungen (wie Großbritannien, Frankreich, Japan, USA).

(III) und (IV): Die europa- und völkerrechtlichen Teilbereiche

(V): Untersuchungen im Mehrebenensystem

Diese Schwerpunktbereiche werden um einen grundlegenden, gemeinsamen Forschungsbereich ergänzt:

(VI) Ordnungsübergreifende Begriffsbildung und allgemeine theoretische Aussagen

Bisher wurden bereits vier der insgesamt sieben Forschungsarbeiten der Gruppe beendet.

Die Forschungsbereiche (I) und (II): Nationale Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

In diesen zwei Forschungsbereichen wird die demokratische Legitimation von Normen und Entscheidungen im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin in der Bundesrepublik Deutschland und rechtsvergleichend in anderen ausgewählten Staaten untersucht.

Ziel der Forschungsbereiche ist eine Analyse der Bewältigung der Normsetzungs- und Normanwendungsprobleme der Biotechnologie und modernen Medizin in den verschiedenen demokratischen, nationalstaatlichen Ordnungen.

Ein Aspekt der Untersuchung werden dabei die Auswirkungen von Ethikräten und Ethikkommissionen auf die demokratische Legitimation von Gesetzen bzw. Administrativentscheidungen sein. Dies ist vergleichend und in Abgrenzung zu anderen Normsetzungsprozessen und Verwaltungsentscheidungen im ethischen Bereich zu untersuchen.

Wesentlich ist zudem die Frage zu beantworten, wie in demokratischer oder demokratischerer Weise auf Dissens in materiellen bioethischen Fragen bei der Normsetzung und Normdurchsetzung reagiert werden kann.

Beendete Projekte in diesen Forschungsbereichen:

1. Forschungsarbeit: „Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive“ (Habilitation (beendet) PD Dr. Silja Vöneky, Leiterin der Forschungsgruppe).
2. Forschungsarbeit: „Legitime Strategien der Dissensbewältigung in demokratischen Staaten – Ein Vergleich von Rechtsetzungsverfahren im Bereich der Biomedizin in Japan und Großbritannien“ (Dissertation, Cornelia Hagedorn, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe bis 12/2009).

Die Forschungsbereiche (III) und (IV): Die europa- und völkerrechtlichen Teilbereiche

Dieser Bereich der Forschungsgruppe widmet sich der Legitimation normativer Entscheidungen im Bereich der Biotechnologie und modernen Medizin im Europa- und Völkerrecht.

Eine besondere Schwierigkeit dieser Forschungsbereiche besteht darin, dass jenseits des Staates die Anwendbarkeit von Demokratie als Legitimationskonzept nicht unbestritten ist.

Hinsichtlich der Europäischen Union steht weniger die Möglichkeit als die angemessene Form demokratischer Legitimation im Fokus. Zu erörtern ist, welches Demokratiekonzept die supranationale Gestalt der Europäischen Union er-

fordert. Es wird untersucht, inwiefern das Mitentscheidungsverfahren als zentrales Rechtsetzungsverfahren der Union ein ihr strukturell entsprechendes Mittel demokratischer Legitimation insbesondere biomedizinischer Rechtsakte ist.

Im Völkerrecht muss – unter anderem – geklärt werden, inwieweit der völkerrechtliche Diskurs überhaupt geeignet und in diesem Sinn auch legitimiert ist, bioethische Fragestellungen auf internationaler Ebene zu regeln.

Darüber hinaus muss das Ineinandergreifen von völkerrechtlichen und ethischen Prinzipien untersucht werden; dies gilt beispielsweise für den Bereich des Kriegsvölkerrechts, dessen Normen u.a. für das *rechtlich* tolerierte Verhalten von Ärzten in internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten auf die Regeln der „medizinischen Ethik“ verweisen.

Laufende und beendete Projekte in diesen Forschungsbereichen:

1. Forschungsarbeit „The Intersection of Medical Ethics and International Humanitarian Law“ (Dissertation, Sigrid Mehring, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe seit 2/2009).
2. Forschungsarbeit: „Chances for and Limits of International Law and Legal Discourse in the Area of Bioethics“ (Dissertation (beendet), Miriam Clados, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe bis 9/2008).
3. Forschungsarbeit: „Das Mitentscheidungsverfahren als Mittel demokratischer Legitimation biomedizinischer und humanbiotechnologischer Rechtsetzung der Europäischen Union“ (Dissertation (beendet), Jelena von Achenbach, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe bis 12/2008).

Forschungsbereich (V): Untersuchungen im Mehrebenensystem

Die Arbeiten in diesem Forschungsbereich beziehen in die Analyse des Verhältnisses von Ethik, Moral und Recht und legitimer Normentstehung und Durchsetzung grundsätzlich alle Rechtsordnungen in dem Referenzgebiet der Biomedizin mit ein; mithin die nationalen Ordnungen, die europarechtliche und die völkerrechtliche Ordnung. Die Notwendigkeit von Mehrebenenuntersuchungen ergibt sich dabei immer dann, wenn diese verschiedenen Ebenen der Normierung ineinander greifen, sich ergänzen, sich aber auch widersprechen. Ziel der Arbeiten in diesem Forschungsbereich ist es daher, einerseits Inkongruenzen, Widersprüche und Lücken der rechtlichen Ordnungen zu identi-

fizieren und andererseits übereinstimmende Prinzipien und Strukturen aufzuzeigen, die das Verhältnis dieser Ordnungen zur Ethik und Moral bestimmen.

Dies ist beispielsweise der Fall im Bereich der rechtlich geregelten globalisierten Arzneimittelprüfung wie auch im Bereich der versuchten ethischen Begrenzung der menschenrechtlich determinierten Forschungsfreiheit durch Ethikkodizes.

Laufende Projekte in diesem Forschungsbereich:

1. Forschungsarbeit: „Ethische und rechtliche Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung – Normative Standards klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern“ (Dissertation, Mira Chang, Mitarbeiterin der Forschungsgruppe seit 3/2009).

2. Forschungsarbeit: „Steuerungsformen ethischen Verhaltens in der Wissenschaft – Eine Untersuchung von Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen europäischen und internationalen Recht“ (Dissertation, Hans Christian Wilms, Mitarbeiter der Forschungsgruppe seit 2/2009).

Gemeinsamer Forschungsbereich (VI): Ordnungsübergreifende Begriffsbildung und allgemeine theoretische Aussagen

Alle fünf Forschungsbereiche der Max-Planck-Forschungsgruppe werden gemeinsam die ordnungsübergreifenden Fragen im Hinblick auf Verfahren der (demokratischen) Legitimation von Normen bzw. Einzelfallentscheidungen und die legitime Bewältigung von Dissens untersuchen. Dem vorausgehend muss analysiert werden, was unter Elementen (demokratischer) Legitimation zu verstehen ist, unabhängig von den normativen Vorgaben der einzelnen Rechtsordnungen. Schließlich ist ordnungsübergreifend und theoretisch das Verhältnis von Ethik und Recht in Bezug auf ihr Verhältnis und ihre Wechselwirkungen in den Blick zu nehmen.

Neben dieser gemeinsamen theoretischen und begrifflichen Analyse werden die Erkenntnisse der fünf Forschungsbereiche, die ordnungsübergreifende Relevanz haben, im Verlauf der Arbeiten durch regelmäßigen Austausch zusammengeführt werden. Die Kondensate dieser ordnungsübergreifenden Analysen im Forschungsbereich (VI) werden wiederum in die Forschungsbereiche (I) bis (V) einfließen.

Projektkategorie: Forschungsprojekt
Organisatorischer Status: Drittmittelprojekt

Projektlaufzeit:	2006 – 2011
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	PD Dr. Silja Vöneky
Mitarbeiter(innen):	Jelena von Achenbach, Miriam Clados, Cornelia Hagedorn, Mira Chang, Sigrid Mehring, Hans Christian Wilms

b. Laufende Projekte der Mitarbeiter der 2. Gruppe

aa. Ethische und rechtliche Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung – Normative Standards klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern

Zum Zwecke einer im Allgemeininteresse stehenden ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung sind in der EU, in ihren Mitgliedstaaten, den USA und vielen weiteren Ländern obligatorische Zulassungsverfahren für Arzneimittel vorgesehen, in welchen die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit jedes neuen Arzneimittels belegt werden muss. Der Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit ist durch klinische Studien, d.h. durch Versuche an Menschen zu erbringen. Dies wirft insbesondere Fragen des Schutzes der Menschenrechte und der Wahrung der Menschenwürde auf. Neu dabei ist das globale Umfeld in welchem die pharmazeutische Industrie agiert, so dass auch Versuche an Menschen mit steigender Tendenz nicht mehr in den Ländern der EU, den USA oder Japan durchgeführt werden, sondern in Entwicklungsländern. Diese Form der Globalisierung birgt eine Reihe ethischer und rechtlicher Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte vor allem durch die Gefahr der Herabsetzung von Schutzstandards.

Das Dissertationsvorhaben von Mira Chang umfasst eine rechtliche Würdigung klinischer Versuche im transnationalen Kontext sowie eine ethische Erörterung der damit verbundenen Fragen und lotet dabei das Zusammenspiel von Ethik und Recht in diesem Bereich aus. Dabei wird diese Untersuchung zeigen, welche Lücken in den unterschiedlichen Rechtsordnungen (dem nationalen Recht in Deutschland und den USA, dem Europarecht und dem Völkerrecht) bestehen und wie durch Inklusion ethischer Prinzipien den Herausforderungen einer globalisierten Arzneimittelprüfung begegnet werden kann.

Auf völkerrechtlicher Ebene stehen Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes im Vordergrund, so dass allgemeine Menschenrechtspakte und

spezifischere Konventionen (beispielsweise die Biomedizinkonvention) auf ihre Bedeutung für die Herstellung transnationaler Schutzstandards untersucht werden. Ebenso wird erörtert, ob weitergehende relevante Normen des Völkerrechts oder allgemeine Rechtsprinzipien bestehen (Kapitel II).

Entscheidend ist dabei, ob die global agierenden Unternehmen unmittelbar an relevante Normen des Völkerrechts gebunden sind oder die Staaten (insbesondere auch Deutschland) zumindest völkerrechtlich verpflichtet sind, die Einhaltung von Schutzstandards, wie sie für klinische Versuche im eigenen Land bestehen, auch bei Versuchen an Menschen in Entwicklungsländern von bei ihnen ansässigen pharmazeutischen Unternehmen zu fordern. Mit Hinblick auf den internationalen Menschenrechtsschutz soll indes vertreten werden, dass dieser nur – wenn auch immerhin – einen Mindestschutz bietet (wie beispielsweise das Prinzip der informierten Einwilligung), der zur angemessenen Beurteilung konkreter Fragen der klinischen Arzneimittelprüfung aber nicht hinreichend ist.

Untersucht wird daher auch die Relevanz der von nicht-staatlichen Akteuren erzeugten ethischen Kodizes für klinische Versuche an Menschen in Entwicklungsländern, wie insbesondere die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (Kapitel III). Dabei wird sich zeigen, dass deren normative Natur nicht eindeutig ist. Hierbei wird die These vertreten, dass diese Deklaration kein Völkerrecht, aber auch kein völkerrechtliches *soft law* darstellt, so dass sie grundsätzlich innerhalb der Völkerrechtsordnung keine Rechtswirkung erzeugt.

Im Bereich des Europarechts (Kapitel IV) werden die bestehenden spezifischen Anforderungen etwa nach dem Gemeinschaftskodex für Arzneimittel oder den Richtlinien zur guten klinischen Praxis dargelegt und erörtert. Das europäische Sekundärrecht verlangt für klinische Studien außerhalb der EU, dass diese genau den Grundsätzen entsprechend durchgeführt werden, die auch für Studien innerhalb der EU beachtlich sind. Damit scheinen die gleichen Schutzstandards unabhängig vom Ort der Versuche am Menschen maßgeblich zu sein. Es wird jedoch gezeigt werden, dass durch die auslegungsoffenen europarechtlichen Normen (zu viel) Raum bleibt, um für EU- und Auslandsstudien unterschiedliche Standards anzuwenden und dies auch in der Praxis seinen Niederschlag findet. Von weiterem Interesse sind auch – mit Blick auf Deutschland als EU-Mitgliedstaat – die Grenzen der Pflicht zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und damit der Verbleib eines regulativen nationalen Spielraumes.

Das Europarecht sowie die deutschen Regelungen (Kapitel V) werden schließlich rechtsvergleichend den US-amerikanischen Bestimmungen (Kapitel VI) gegenübergestellt. Damit wird diese Arbeit die rechtliche Ausgestaltung der Arzneimittelzulassungssysteme fast aller der heute wesentlichen Arzneimittelmärkte beleuchten. Es soll dargelegt werden, dass nach US-Recht auf Auslandsstudien im Vergleich zu Inlandsstudien andere Rechtsnormen mit geringeren Schutzanforderungen anzuwenden sind, wodurch auf problematische Weise der Schutzstandard für Probanden der Auslandsstudien gesenkt wird.

Im Anschluss an diese rechtliche Würdigung und die Offenlegung dort bestehender Lücken bei dem Schutz von Menschen während klinischer Studien sollen die ethischen Implikationen klinischer Versuche an Menschen in Entwicklungsländern dargelegt werden. Dies geschieht auch unter Einbeziehung (rechtlich unverbindlicher) Ethikkodizes und der darin niedergelegten Schutzstandards und der Stellungnahmen bestimmter Ethikräte (Kapitel VII). Hier wird die These vertreten, dass trotz spezifischer gesellschaftlicher, kultureller und sozio-ökonomischer Begebenheiten in Entwicklungsländern die Anwendung anderer Schutzstandards im Vergleich zu den Industrieländern nur in engen Grenzen ethisch vertretbar sein kann (Kapitel VIII).

Das Ziel der Untersuchung ist es demnach zu zeigen, dass beim Schutz der Probanden der in Entwicklungsländer ausgelagerten klinischen Arzneimittelprüfungen wesentliche rechtliche Lücken bestehen, die durch ethische Kodizes aufgefüllt werden können und sollten. Weitere Arbeitshypothese dieser Untersuchung ist, dass für eine mittelfristig effektive Durchsetzung wirksamer Schutzmechanismen eine ethisch fundierte rechtliche Pflicht der maßgeblichen europäischen und US-amerikanischen Zulassungsbehörden begründet werden sollte, Arzneimittelzulassungen an die Bedingung der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Auslands- wie Inlandsstudien zu knüpfen.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Mira Chang
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

bb. The Intersection of Medical Ethics and International Humanitarian Law

Physicians, among the medical personnel in charge of the medical treatment of the wounded and sick in armed conflict, present such an essential category of persons in armed conflicts that their rights and duties under international hu-

manitarian law deserve an in-depth analysis. They are often the first to treat wounded and sick combatants as well as civilians, and can report on human rights abuses or violations of international humanitarian law. This important role of physicians is highlighted by a recent example: with their insiders-report in *The Lancet* about the 2008/2009 Gaza conflict, the Norwegian physicians Mads Gilbert and Erik Fosse were among the first eye-witnesses to provide an account of the events. Yet, a physician's position is also susceptible for abuse. This was shown by a Report by the International Committee of the Red Cross (ICRC) of February 2007 which addressed the medical treatment of 14 high-value detainees in Guantanamo Bay. Even though it is doubtful whether and to what extent international humanitarian law is applicable in the so called 'war on terror', the Report nevertheless demonstrates that the question of the relationship between medical ethics and the laws of armed conflict are of major importance today.

International humanitarian law explicitly indicates that medical personnel is to adhere to 'generally accepted medical standards' (Art. 11 (1) AP I) and 'medical ethics' (Art. 16 (1) AP I and Art. 5 (2) (e) AP II, yet see in comparison Art. 28 GC I and 33 GC III). These provisions address the manner in which medical personnel is to provide medical care and additionally offer protection to medical personnel when providing ethically sound treatment. In violating medical ethics and providing unwarranted medical care, a physician commits a grave breach of the Geneva Conventions and Additional Protocol and should be prosecuted for a war crime (Art. 11 (4) and 85 AP I; Art. 50 GC I, 51 GC II, 130 GC III, and 147 GC IV). Yet the open terms 'generally accepted medical standards' and 'medical ethics' lack further explanation within international humanitarian law despite attempts at clarification in the ICRC Commentary and by international legal scholars. If such concepts provide the boundaries for medical care, they need to be interpreted in a reasonable way. This is the starting point for Sigrid Mehring's PhD thesis. The thesis will provide an in-depth analysis of the legal framework concerning the wounded and sick, and medical personnel in armed conflict (Chapters 1 – 5).

In a second part, the thesis will shed light on the open terms 'generally accepted medical standards' and 'medical ethics' and their meaning within the context of international armed conflicts (Chapters 6 – 10). There are several possible means of interpretation that could be used to give substance to the terms (Chapter 8). The ICRC Commentary interprets both 'generally accepted medical standards' and 'medical ethics' within the framework of the documents of the World Medical Association (WMA), most importantly its *Regulations in Time of*

Armed Conflict of 1956 (last revised in 2006). Whether this dynamic reference is convincing and the WMA documents represent universal medical ethics will be central in a discussion of the WMA and its documents. It also has to be examined whether the norms entailed in these documents can possibly be considered as international *soft law*.

If one rejects the interpretation of medical ethics in armed conflict only by reference to the WMA, other options will need to be scrutinized: are there international and universal standards of medical ethics or would a regional approach suffice? Can we infer medical ethics and generally accepted medical standards from the general principles of law pursuant Art. 38 (c) ICJ Statute? Can other international *soft law* documents as for instance the UNESCO Convention on Bioethics and Human Rights possibly be instructive for the interpretation of these terms? In this context, an examination of the interaction between ethics and law will highlight possible similarities and divergences. The working thesis will be that even though medical ethics will realistically differ between physicians of different nationalities and backgrounds, the WMA documents as well as certain principles contained in *soft law* instruments and derived from international human rights law guide all physicians, irrespective of background or mandate, in their work during armed conflict.

All these questions will be addressed and critically analyzed to establish a meaningful and coherent interpretation of the reference to medical ethics in international humanitarian law and to develop the term making the provisions in Geneva Law most practicable and relevant for modern times.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Sigrid Mehring
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

cc. Steuerungsformen ethischen Verhaltens in der Wissenschaft – Eine Untersuchung von Ethikkodizes der Wissenschaft im deutschen, europäischen und internationalen Recht

Wissenschaft und Forschung stehen mit den erzielten Fortschritten in Gebieten wie der Biomedizin und Nanotechnologie vor immensen Herausforderungen. Mit den Möglichkeiten der Biotechnologie können wichtige Fortschritte bei der Behandlung von Krankheiten oder der Bekämpfung von Hunger erzielt werden, gleichzeitig korrespondieren damit aber auch Gefahren für das Individuum, die Gesellschaft, den Frieden und die Umwelt. Die Wissenschaft muss

sich daher immer wieder Problemfeldern wie der Dual-Use-Forschung stellen, die auch ihr Bild in der Öffentlichkeit bestimmen können. Eine der zentralen Fragestellungen dabei ist, ob und wie der einzelne Wissenschaftler mit seiner Forschung sich ethisch richtig verhält und verhalten kann, des Weiteren, ob dies in seinem individuellen Verantwortungsbereich liegt oder die Last durch kollektive oder institutionelle Vorkehrungen verteilt wird (Kapitel 3). Soweit in diesen Problemfeldern Interessen Dritter berührt werden, stellt sich die Frage, inwieweit eine Verbindung zwischen den handlungsleitenden Normen der Wissenschaftsethik und des Rechts bestehen kann.

Als typisches Instrument der Steuerung ethischen Verhaltens in der Wissenschaft hat sich die Form des Kodex etabliert, der als "code of conduct" oder Ethikkodex ethische Anleitung bieten soll. Diese Instrumente stehen im Mittelpunkt der Arbeit von Hans Christian Wilms, in der exemplarisch einzelne Ethikkodizes analysiert werden (Kapitel 4) und die Untersuchung bezogen auf das deutsche Recht (Kapitel 5), das Europarecht (Kapitel 6), das Völkerrecht (Kapitel 8) und rechtsvergleichend (Kapitel 7) erfolgt. Arbeitshypothese dieses Vorhabens ist, dass trotz einer prinzipiellen Abgeschlossenheit rechtlicher Ordnungen gegenüber metarechtlichen Normen solche Ethikkodizes fähig sind, durch die vorhandenen rechtlichen Einfallstore für ethische Erwägungen, wie sie in Generalklauseln enthalten sind, Maßstäbe für eine rechtliche Konkretisierung zu setzen, wenn und soweit sie bestimmten Anforderungen der Legitimation genügen.

Mit Blick auf das deutsche Recht ist dabei eines der Hauptprobleme, dass sich in Deutschland schon frühzeitig eine verfassungsgerichtliche Rechtsprechung entwickelt hat, die unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts der Forschungsfreiheit im Grundgesetz eine Normierung auf diesem Gebiet bestimmten Anforderungen unterwirft. Aufgrund des objektiv-rechtlichen Charakters des Art. 5 III Grundgesetz hat sich zudem eine funktionale Selbstverwaltung der Wissenschaft etabliert, die von staatlichem Einfluss weitgehend verschont bleiben soll. Ethisches Verhalten in der Wissenschaft, das die Interessen Dritter weitgehender schützen soll, als es die staatliche Gesetzgebung kann und darf, wird daher zunehmend durch die Schaffung von Ethikkodizes zu erreichen versucht.

Aus rechtsvergleichender Perspektive sollen dabei auch andere nationale Rechtsordnungen wie die USA in den Blick genommen werden. Dies um aufzuzeigen, wie in anderen Rechtsordnungen die unterschiedlich stark ausgeprägte Forschungsfreiheit die Regulierung ethischer Verantwortung in der Wis-

senschaft beeinflusst und welche Möglichkeiten der Einbeziehung von Ethikkodizes in rechtliche Verfahren bestehen.

Weiterer Untersuchungsgegenstand sind die Steuerungsbestrebungen der Europäischen Kommission. Bei der Koordinierung des europäischen Forschungsraums wird die Handlungsform der Empfehlung gewählt, um auch die wissenschaftliche Verantwortung zu fördern. Die Kommission bedient sich dabei eines Instruments, welches das übliche legislatorische Verfahren nicht benötigt und keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit entfaltet. So sind durch Empfehlungen bereits Kodizes für die Nanotechnologie und die generelle Verantwortlichkeit von Forschern erlassen worden. Welche Auswirkungen dies auf die Wissenschaft und die europäische Wissenschaftsfreiheit hat und welche Funktion die „Leitlinien und Indikatoren“ des neuen Art. 181 Abs. 2 AEUV dabei haben kann, soll ein weiterer zentraler Punkt dieser Untersuchung sein. Besondere Berücksichtigung findet dabei die Frage nach der rechtlichen Qualität der Empfehlung und der Leitlinie, sowie die Frage, ob es auch im Europarecht möglich ist, durch Ethikkodizes ethische Erwägungen in rechtliche Verfahren einzubeziehen.

Abschließend sollen die Instrumente des Völkerrechts untersucht werden, die dem zuvor untersuchten Normentyp entsprechen. Wenn die Forderung nach der Implementierung derartiger Steuerungsformen für die Wissenschaft erhoben wird, wie es zum Beispiel im Rahmen der Biowaffenkonvention für einen „*code of conduct*“ geschah, muss untersucht werden, wie diese Kodizes ausgestaltet sein können und müssen, welche Wirkung sie haben und ob eine völkerrechtliche Wissenschaftsfreiheit dabei begrenzend wirken kann. Auch auf völkerrechtlicher Ebene soll dabei die Arbeitshypothese gelten, dass die Normierung ethischer Standards zur Konkretisierung außerrechtlicher Erwägungen in rechtlichen Prozessen möglich ist.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorand:	Hans Christian Wilms
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

c. Projekte der Mitarbeiter der 1. Gruppe

aa. Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland

in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive

In der beendeten und 2010 bei Mohr Siebeck erscheinenden Habilitationsschrift von PD Dr. Silja Vöneky werden Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive untersucht. Der Grund dafür ist, dass sich in dieser Fragestellung, wie unter einem Brennglas, verschiedene Problemlagen bündeln, deren Beantwortung für ein demokratisches Gemeinwesen wie die Bundesrepublik Deutschland von entscheidender Bedeutung sind, die jedoch bisher noch nicht ausreichend wissenschaftlich durchdrungen sind: Es geht zentral um die Frage, wie in pluralistischen demokratischen Gesellschaften im Bereich der Normsetzung und des Normvollzuges Entwicklungen bewältigt werden können, die grundlegende ethisch-moralische Fragen aufwerfen.

Dabei scheint es auf den ersten Blick vielversprechend, könnten Ethikgremien einen Korridor ethischer Normsetzung oder Normanwendung aufzeigen, der von Rechtssetzungs- und Entscheidungsorganen im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen genutzt werden könnte. Nicht übersehen werden dürfen dabei jedoch die Gefahren des Herstellens substantieller Legitimation durch inhaltliche Festlegungen des ethisch Vertretbaren: Sofern die Gremien nicht notwendig ihre Erörterungen in den Grenzen und auf der Grundlage der *rechtlich maßgeblichen* Prinzipien führen, kann deren „Ethisierung der Debatte“ inhaltlich bedeuten, dass *rechtlich nicht* maßgebliche Paradigmen zusätzliches Gewicht erlangen und deswegen und dadurch den Rechtsdiskurs unterhöheln. Die ethische Bewertung und Erörterung, die durch die Räte vorgenommen wird, könnte die Bedeutung des Rechts insgesamt abschwächen, da durch die Räte eine weitere parallele Sollensordnung bzw. weitere materielle normative Prinzipien als maßgebliche eine institutionalisierte Bedeutung gewinnen.

Zu der vollständigen Beantwortung und Erfassung der damit aufgeworfenen Fragen müssen, schon wegen der Interdependenz der verschiedenen Rechtsordnungen, nicht nur die Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch das Europarecht, das Völkerrecht und weitere nationale Rechtsordnungen in den Blick genommen werden. Da es zudem um die Bewältigung ethisch-moralischer Fragestellungen geht, können die Fragen nicht ohne Rekurs auf diejenigen Wissenschaften durchdrungen und beantwortet werden, die sich mit der Bestimmung des Verhältnisses von Recht, Moral und Ethik beschäftigen und damit, was Recht, Moral und Ethik im Kern ausmacht, aber auch voneinander abgrenzt und unterscheidet. Erforderlich ist daher nicht nur ein Rechts-

ordnungen übergreifender, sondern auch ein interdisziplinärer Ansatz, der Erkenntnisse der Rechtsphilosophie, der politischen Philosophie, der philosophischen Ethik, der Politikwissenschaften, der Soziologie, aber auch naturwissenschaftliche Ergebnisse in die juristische Diskussion einfügt.

Klassifiziert man institutionelle ethische Gremien im Bereich der Normsetzung und Normanwendung, können insbesondere zwei Kategorien sinnvoll unterschieden werden. Einen *ersten Typus* bilden dabei Gremien, die unabhängig und pluralistisch besetzt und eng an Organe der Rechtsetzung im weitesten Sinn angebunden sind. Sie sollen insbesondere bei der Suche nach abstrakt-generellen Regelungen Hilfe leisten und scheinen daher, bezogen auf den innerstaatlichen Bereich, insbesondere auf Regierung und/oder Parlament und den Gesetzgebungsprozess ausgerichtet. Wenn in der Arbeit von *Ethikräten* gesprochen wird, werden darunter Gremien dieses ersten Typus' verstanden. Sie werden im zweiten Teil der Arbeit untersucht.

Davon zu unterscheiden sind solche – einen *zweiten Typus* bildende – Gremien, die in spezifischen, ethisch umstrittenen Einzelfällen, also konkret und individuell, beraten und/oder entscheiden sollen und die im Folgenden als *Ethikkommissionen* bezeichnet werden sollen. Diese auf den Einzelfall ausgerichteten Kommissionen werden, sofern ihre Beratungstätigkeit rechtlich vorgeschrieben ist, in dem dritten Teil der Arbeit unter den Aspekten demokratischer Legitimation in Bezug auf ihre Ausgestaltung nach dem Arzneimittelgesetz in der Bundesrepublik Deutschland analysiert.

Gang der Untersuchung

Insbesondere werden *Ethikräte* als Ethikgremien des ersten Typus in der vorliegenden Arbeit umfassend erörtert (Kapitel 5 bis 9). Bemerkenswert mit Blick auf Fragen der demokratischen Legitimation erscheint dabei die Tatsache, dass es insbesondere demokratische Staaten sind, die über nationale Ethikräte verfügen, die unter ethischem Blickwinkel in grundlegender Weise Fragen der Bioethik und der modernen Medizin erörtern sollen.

Rechtsvergleichend werden daher zwei Räte analysiert, die in gefestigten demokratischen Gesellschaften und Rechtsordnungen eingesetzt wurden und die dennoch unterschiedliche Kennzeichen aufweisen (Kapitel 7): Dies ist zum einen der französische nationale Ethikrat, der als das erste bedeutende *ständige* nationale Ethikgremium 1983 errichtet wurde, um auf die Herausforderungen der modernen Biowissenschaften zu reagieren. Dies ist zum anderen der bis zum Jahr 2009 bestehende Ethikrat der USA (*The President's Council on Bioethics*); dieser Präsidentenrat zeichnet sich durch seine nur zeitlich begrenzte Einset-

zung, seine einseitige Ausrichtung nur auf ein Verfassungsorgan und seine – alle Beratungsgremien umfassende – allgemeine parlamentsgesetzliche Eingrenzung aus.

Für ein umfassendes Verständnis ist es zudem erforderlich, nicht nur die nationalstaatlichen Ethikräte in den Blick zu nehmen, sondern auch die diesen vergleichbaren Räte auf europäischer Ebene, wie die *European Group on Ethics*, und auf internationaler Ebene, wie der Internationale Ausschuss für Bioethik (IBC) der UNESCO (Kapitel 6).

Es zeigt sich im Verlauf dieser Untersuchung, dass maßgebliche Merkmale und Kennzeichen der völkerrechtlich und europarechtlich verankerten Räte und der verschiedenen nationalen Ethikräte gleich sind, sich aber dennoch deren Bedeutung und Einfluss fundamental unterscheiden. Beides, Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in rechtlicher Ausgestaltung, rechtlicher Wirkung, rechtlicher Bedeutung und rechtlicher Einordnung ist die Grundlage für den Versuch umfassender, nicht relationaler Thesen des gerechtfertigten Einsatzes von Ethikräten in rechtlichen Ordnungen (Kapitel 8 und 9).

Die aufgeworfenen Fragen bezüglich des Zusammenspiels von Ethikräten und Ethikkommissionen und Fragen demokratischer Legitimation können nicht beantwortet werden, ohne eine ausreichende Begriffsklärung und theoretische Fundierung. Da es im Gesamtkomplex der Bewältigung der biomedizinischen und biotechnologischen Herausforderungen zentral auch um das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik insbesondere in demokratischen Gemeinwesen geht, müssen Kennzeichen, Unterschiede und Zusammenspiel von Recht, Moral und Ethik zunächst für die weitere Untersuchung dargelegt und spezifiziert werden. Dabei wird nicht nur eine Abgrenzung von Recht, Moral und Konventionen durchgeführt (Kapitel 1 II), sondern es werden auch die verschiedenen Begriffe der Moral, Moralen und Berufsmoral, aber auch der Ethik, Metaethik und der Bereichsethiken sinnvoll für die vorliegende Untersuchung umgrenzt (Kapitel 1 III). Diese ersten Befunde müssen weiter (auch interdisziplinär) vertieft werden, um die Phänomene der Moral und der moralischen Urteile, aber auch die Bedeutung der Moral für Gesellschaften erfassen zu können (Kapitel 2 II). Dabei wird insbesondere untersucht, ob es – wie jüngst vermehrt und vehement vertreten – überzeugende naturwissenschaftliche Belege auch für den Nachweis angeborener Intuitionen als Grundlage universeller moralischer Urteile gibt (Kapitel 2 II 1); ferner, ob trotz des Bestehens pluraler Gesellschaften nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass Säkularisierung und (Post-)Moderne in einem notwendigen Zusammenhang stehen (Kapitel 2 II 4). Für die darauf folgende Darstellung des Bereichs der Ethik (Kapitel 2 III) wird

der Frage nachgegangen, ob es überzeugend ist, zu vertreten, dass über ethische Normen nicht rational argumentiert werden kann oder ob vielmehr davon ausgegangen werden muss, dass die allgemeinen Kriterien der Rationalität auch im Bereich der Ethik Anwendung finden. Zudem wird dargelegt, wie erfüllbare Anforderungen an die Begründung ethischer Positionen gestellt werden können. Im Ergebnis kann jedoch – wie dargelegt wird – ethischen Experten keine Autorität bezüglich einer einzigen richtigen Lösung in ethischen Streitfragen zugesprochen werden.

Diesen Grundlagen in der Bestimmung der Kennzeichen von Recht, Moral und Ethik folgt eine Bestimmung der Wechselwirkungen, Abhängigkeiten und Überschneidungen der drei Bereiche (Kapitel 3). Hier zeigt sich, dass die faktischen Interdependenzen vielfältig sind (Kapitel 3 I, II), auch wenn in der Arbeit von einem positivistischen Rechtsbegriff ausgegangen wird, der die Frage des gültigen Rechts analytisch *nicht* mit der Frage des richtigen Rechts verbindet (so schon in Kapitel 2 I). Ein Schwerpunkt dieser Untersuchung bildet die Frage des Verhältnisses von Recht, Moral und Ethik in der grundgesetzlichen Ordnung (Kapitel 3 III). Es wird dabei u.a. der Frage nachgegangen, ob die Grundrechte des Grundgesetzes eine objektive Werteordnung darstellen oder ob die dagegen gewendete Kritik überzeugen kann (Kapitel 3 III 2). Es wird zudem untersucht, ob die Gewissensfreiheit der Abgeordneten auch eine Grenze der notwendigen Rationalität und der rationalen Überprüfbarkeit der Legislative darstellt (Kapitel 3 III 5).

Der Begriff der demokratischen Legitimation wird auf dieser Grundlage in dem folgenden vierten Kapitel entfaltet. Auch dies geschieht wieder in mehreren voneinander zu trennenden Schritten: So wird zunächst der Begriff der Legitimation bestimmt, in seiner empirisch-deskriptiven und seiner normativen Komponente. Erst danach kommt es zu einer Eingrenzung des Begriffs der Demokratie und darauf folgend zu einer Zusammenführung beider Begriffe in der „demokratischen Legitimation“. Hier wird u.a. gezeigt werden, in welchen engen Grenzen die Unterscheidung von sogenannter *output-* und *input-*Perspektive übernommen werden kann, um nicht zu verzerrten Wahrnehmungen der betrachteten Probleme zu führen (Kapitel 4 III 2). Diese metarechtlichen und theoretischen Diskussionen bilden die Grundlage für eine auf das Grundgesetz bezogene Begriffbestimmung des demokratischen Prinzips (Kapitel 4 IV). Hier erscheint entscheidend, dass sich die Demokratie des Grundgesetzes als eine zweck- und zielgerichtete darstellt, die auf die im Grundgesetz verankerten Werte ausgerichtet ist und daher nicht als bloß prozedurales Prinzip verstanden werden kann. In Einzelfragen ist zu bemerken, dass die Argumente

derjenigen nicht überzeugen können, die für die Bestimmung des Legitimationssubjektes Staatsvolk eine „relative Homogenität“ voraussetzen, dass aber in der Ausgestaltung des Demokratieprinzips des Grundgesetzes der Maßstab der „Legitimationsketten“ für eine Bewertung der ausreichenden Rückbindung an das Volk überzeugend begründet werden kann (Kapitel 4 IV 2).

Als erstes Ergebnis dieses ersten Teils zeigt sich, dass das Spannungsfeld von Recht, Moral, Ethik und demokratischer Legitimation in der grundgesetzlichen Ordnung so zu bestimmen ist, dass bereits aus dem instrumentellen Charakter der im Grundgesetz niedergelegten Demokratie, die dem Frieden, der Gerechtigkeit und der Menschenwürde auch mittels der Einhaltung der Menschenrechte dienen soll und damit letztlich in Verantwortung vor den Menschen geschaffen wurde, folgt, dass sich das Grundgesetz trotz seines Beitrages zur Verrechtlichung und der darin verankerten grundsätzlichen Trennung des positiven Rechts von Ethik und Moral als Gerechtigkeitsordnung darstellt, die den Anspruch erhebt, Grundpfeiler einer ethischen positiv-rechtlichen Ordnung zu sein. Trotz der grundgesetzlichen Trennung von Recht, Moral und Ethik muss daher davon ausgegangen werden, dass eine systemimmanente Kohärenz des Rechts, also eine rein auf die positive Ordnung bezogene Kohärenz, im Rahmen dieser Rechtsordnung nach ihrem eigenen Anspruch nicht ausreicht. Es ist daher für diese Rechtsordnung, die sich als Gerechtigkeitsordnung im weitesten Sinn darstellt, eine überpositive Kohärenz erforderlich, d.h. eine Ausrichtung, die über das positive Recht hinausweist. Da die Demokratie der Bundesrepublik eine materiell-ethische sein will, muss die Normbildung und Normanwendung gerade in ethisch-moralisch umstrittenen Bereichen nicht nur überhaupt erfolgen, sondern sie muss – mangels einer bestehenden oder einsichtigen Naturrechtsordnung – besonders rückgebunden sein an gerechtfertigte, also ethische gesellschaftliche Wertvorstellungen (Kapitel 4 V).

Dies wiederum bedeutet, dass das Prinzip der demokratischen Legitimation neu ausgestaltet werden muss, wenn und soweit strukturelle Defizite dieser Rückbindung im herkömmlichen Verfahren der Gesetzgebung und des Gesetzesvollzugs bestehen. Ob bzw. unter welchen Bedingungen diese Rückbindung durch *Ethikräte*, als neue Integrationsfaktoren, und zudem durch *Ethikkommissionen* geleistet werden kann, wird in den nachfolgenden Teilen der Untersuchung gezeigt (Kapitel 5 bis 9 und Kapitel 10).

Hier zeigt sich in Bezug auf *Ethikräte*, dass diese durch ihre Empfehlungen und Argumente einen Korridor ethischer Normsetzung aufzeigen, der von Rechtsetzungs- und Entscheidungsorganen im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen genutzt werden kann. Dabei scheinen jedoch auch die besonderen Gefahren

des Herstellens substantieller Legitimation durch inhaltliche Festlegungen des ethisch Vertretbaren deutlich zu werden: Solange die Räte nicht notwendig ihre Erörterungen in den Grenzen und auf der Grundlage der *rechtlich maßgeblichen* Prinzipien führen, kann deren „Ethisierung der Debatte“ inhaltlich bedeuten, dass *rechtlich nicht* maßgebliche Paradigmen zusätzliches Gewicht erlangen und deswegen und dadurch den menschen- und grundrechtlich basierten, d.h. primär freiheits- und autonomiebezogenen Rechtsdiskurs unterhöheln. Zudem kann die ethische Bewertung und Erörterung, die durch die Räte vorgenommen wird, die Bedeutung des Rechts insgesamt abschwächen, da durch die Räte eine weitere parallele Sollensordnung bzw. weitere materielle normative Prinzipien als maßgebliche eine institutionalisierte Bedeutung gewinnen. Werden dabei als Grundlage der Stellungnahmen von den Ethikräten gleichberechtigt ethische (rechtlich *unmittelbar unverbindliche*) Standesrichtlinien, wie die Helsinki Deklaration des Weltärztebundes, neben Rechtsnormen herangezogen, führt dies wiederum zu einem Aufweichen der Grenzen von Recht und Nichtrecht. Gleiches gilt im Ergebnis dann, wenn Ethikräte in ihren Stellungnahmen auch einer institutionalisierten Ethisierung Vorschub leisten, indem sie den Einsatz von Ethikgremien als ethisch gerechtfertigt befürworten, diese Gremien dann aber wieder die *ethische Vertretbarkeit* von bestimmten Handlungen als Maßstab in den *Rechtsdiskurs* einbringen.

Ob bzw. welcher Ausweg aus den dargelegten Problemlagen möglich ist, wird in dem diesen Teil der Untersuchung abschließenden 9. Kapitel gezeigt. Entscheidend ist, dass es Sicherheiten gibt gegen das Auseinanderfallen von Recht und Ethik und deren produktives Ineingangegreifen gewährleistet wird. Aus den dadurch sich ergebenden und dargelegten Anforderungen können verschiedene konkrete Voraussetzungen für die gerechtfertigte und auch dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes entsprechende rechtmäßige Ausgestaltung eines nationalen Ethikrates in der Bundesrepublik Deutschland abgeleitet werden. Diese werden jedoch, wie dargelegt wird, nicht alle durch den nun bestehenden Deutschen Ethikrat und das diesem zu Grunde liegende Gesetz erfüllt.

Für die abschließend untersuchten *Ethikkommissionen* (Kapitel 10) geht es im Kern darum darzulegen, ob bzw. wie diese Gremien in Übereinstimmung nicht nur mit metarechtlichen Kriterien demokratischer Legitimation, sondern auch in Übereinstimmung mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes in normativen Graubereichen als Einfallstor für solche ethischen Wertvorstellungen betrachtet werden können, die in der Gesellschaft verankert sind und die auf guten Gründen beruhen. Entscheidend erscheint dabei, dass die Kommissionen so

ausgestaltet und rechtlich verankert werden, dass keine ärztliche Berufsethik oder Berufsmoral die Abwägungen im Rahmen des Arzneimittelgesetzes bestimmt und somit sichergestellt ist, dass der gewünschte Patienten- und Probandenschutz durch die Kommissionen vorgenommen werden kann. Es wird sich zeigen, dass, wenn die Kommissionen – wie heute immer noch in der Regel satzungsrechtlich verankert durch eine Besetzung nur mit Medizinern und wenigen Juristen – als Gremien der *peer review* mit Rechtsberatung ausgestaltet werden, ihr Einsatz dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes widerspricht, da durch ihre Verortung im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung und ohne Zurechnung zum Legitimationssubjekt Volk insgesamt kein ausreichendes Legitimationsniveau erreicht wird. Erforderlich erscheint daher eine neue parlamentsgesetzliche Ausgestaltung der Ethikkommissionen in der Bundesrepublik, wie in diesem letzten Kapitel dargelegt und begründet wird.

Im Ergebnis zeigt die Arbeit, dass nur unter den bestimmten Voraussetzungen Ethikgremien durch ihre Empfehlungen und Argumente in gerechtfertigter Weise einen Korridor ethischer Normsetzung aufzeigen können, der von Rechtsetzungs- und Entscheidungsorganen im Rahmen ihrer rechtlichen Kompetenzen genutzt werden kann. Nur solange und soweit die Gremien dabei ihre Erörterungen in den Grenzen und auf der Grundlage der *rechtlich maßgeblichen* Prinzipien führen, kann deren „Ethisierung der Debatte“ nicht dazu führen, dass *rechtlich nicht* maßgebliche Paradigmen zusätzliches Gewicht erlangen und den menschen- und grundrechtlich basierten, d.h. primär freiheits- und autonomiebezogenen Rechtsdiskurs untergraben. Nur dann können auch die ethische Bewertung und Erörterung, die durch die Ethikräte vorgenommen werden, nicht die Bedeutung des Rechts insgesamt abschwächen, obwohl durch die Räte eine weitere parallele Sollensordnung bzw. weitere materielle normative Prinzipien als maßgebliche eine institutionalisierte Bedeutung gewinnen.

Es sind daher die genauen Bedingungen ihrer Einsetzung, Ausgestaltung und ihrer Kompetenzen, die bei dem Einsatz von Ethikgremien über deren Rechtfertigung oder deren Nichtlegitimierung und auch Verfassungswidrigkeit entscheiden. Diese Bedingungen verbindlich zu bestimmen, ist Aufgabe des Rechts; das Recht hat mithin die Möglichkeit, aber auch die Aufgabe, gerechtfertigte Wege der institutionellen Integration von Ethik in Recht auszugestalten und abzusichern, ohne seine eigenen Fundamente aufzuweichen: Entscheidend ist hierbei, dass Sicherheit gegen das Auseinanderfallen von Recht und Ethik und deren produktives Ineinandergreifen gewährleistet wird. Allein wenn dies ermöglicht wird, kann die Demokratie der Bundesrepublik Deutschland und können die Demokratien moderner Gesellschaften und der Europäischen Union

die anstehenden fundamentalen Herausforderungen bewältigen, vor die sie durch den Fortschritt der Wissenschaften gestellt werden.

Projektkategorie:	Habilitation
Projektstatus:	Beendet
Habilitandin:	PD Dr. Silja Vöneky
Betreuer:	Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

bb. Das Mitentscheidungsverfahren als Mittel demokratischer Legitimation biomedizinischer und humanbiotechnologischer Rechtsetzung der Europäischen Union

Die Dissertation von Jelena von Achenbach beschäftigt sich mit dem Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 aF EG-Vertrag, das bei einer zunehmenden Anzahl legislativer Kompetenzen der Europäischen Union Anwendung findet. Das komplexe Verfahren beteiligt die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat am Rechtsetzungsvorgang. Im Rahmen der Arbeit wird das Mitentscheidungsverfahren als Mechanismus der demokratischen Legitimation von Rechtsetzung der Union untersucht. Als Referenz und Basis der Untersuchung dient dabei eine Auswahl von Mitentscheidungsprozessen, die zum Erlass von Rechtsakten im Bereich der Biomedizin geführt haben (z.B. die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen oder der Beschluss 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration). Die demokratietheoretische Analyse fokussiert sich auf die Frage, inwiefern das Mitentscheidungsverfahren die supranationale Gestalt der Union und ein Demokratiekonzept für die supranationale Ebene widerspiegelt. Supranationalität beschreibt in dieser Arbeit die unmittelbare Anwendbarkeit von Rechtsnormen, den Vorrang des Europarechts vor den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und die verbleibende Staatlichkeit der Unionsmitglieder als rechtliche Charakteristika der Europäischen Union. Es wird argumentiert, dass der supranationalen Gestalt der Union ein Demokratiekonzept entspricht, das in institutioneller Hinsicht das Europäische Parlament und den Rat als Mittler demokratischer Legitimation umfasst. Während das Parlament aufgrund seiner Ausgestaltung die von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten potentiell betroffenen Unionsbürger vertritt, sind im Rat die Mitgliedstaaten und deren demokratisch verfasste Völker repräsentiert. Die Arbeit vertritt also ein duales Konzept demokratischer Legitimation auf supranationaler Ebene und untersucht, inwiefern

das Mitentscheidungsverfahren dieses Konzept realisiert. Auf der Basis einer Darstellung der Rolle der beteiligten Organe im Verfahren anhand von Mitentscheidungsprozessen zum Erlass von Rechtsakten zur Biomedizin wird die Mitentscheidung von Rat und Parlament demokratietheoretisch beleuchtet. Sind die beiden Organe als Mittler demokratischer Legitimation einander entgegengesetzt? Ist ein Organ in dieser Rolle dem anderen überlegen? Obwohl das Primärrecht sie als Repräsentanz verschiedener Subjekte beschreibt (die Völker der Mitgliedstaaten vertritt der Rat, das Parlament vertritt die europäische Bürgerschaft), besteht zwischen Rat und Parlament als Mechanismen demokratischer Legitimation ein interner Zusammenhang. Auf der Basis von Überlegungen über die Legitimationssubjekte, die hinter den Repräsentationssubjekten stehen, wird ein demokratietheoretisches Konzept des Verhältnisses zwischen Europäischem Parlament und Rat als Co-Gesetzgeber erarbeitet. Dabei wird die Co-Entscheidung von Rat und Europäischem Parlament als Entsprechung der Supranationalität der Union konzeptualisiert, in der Europäisches Parlament und Rat einander als Mittler demokratischer Legitimation ergänzen.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Abgeschlossen Anfang 2010
Doktorandin:	Jelena von Achenbach
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

cc. Chances for and Limits of International Law and Legal Discourse in the Area of Bioethics

The starting point for this thesis written by Miriam Clados is the observation that legal (hard and soft law) approaches to bioethics, i.e. the framing of bioethical concerns in the language and logic of the law, have become dominant frameworks for addressing many bioethical concerns at the international level. For example, the United Nations General Assembly, although failing in the end, has long attempted to regulate human cloning processes through a Convention on the matter. Similarly, the patenting of genetic material is dealt with in several WTO agreements and UNESCO in 2005 adopted a Declaration on Bioethics and Human Rights, the first such document that attempts a comprehensive approach to the matter.

The dominant role of international law in framing globally relevant bioethical issues raises questions about the former's legitimacy in addressing and resolving the latter. Since at the international level the yardstick for measuring legiti-

macy cannot simply be the degree of compliance with democratic standards and premises, alternative forms of legitimacy need to be examined. This thesis will take the suitability and efficiency of international law as measurements of its legitimacy.

Hence, the first part of the thesis analyses what happens when the language of law and legal discourse become part of daily bioethical discourses, how this affects the way bioethical issues are approached and dealt with, and how well-suited legal language is to resolve current bioethical questions at the international level. The hypothesis is that international legal discourse on bioethics makes important contributions to current international debates in the area of bioethics, particularly by offering a well probed, long established and systematic framework and language for thinking about bioethical issues. But it has also certain shortcomings. International law, for example, builds on certain premises and structures that might make it ill-suited for resolving bioethical issues. Its structural requirement to strive for mainly consensual agreements among states, for example, often shapes the outcome legal discourse produces in that it regularly results in the adoption of minimum standards, i.e. standards that are based on the lowest common denominator among states. Another frequent consequence is that international legal provisions employ broad and sweeping language or concepts that can disguise states' actual dissent on the issues concerned by leaving it to each single state to interpret this language or concept in the way it sees fit. Together these factors can for example result in a significant dilution of international and consequently national standards in the area of bioethics.

The thesis does not aim to abrogate legal approaches to bioethics. Rather it reflects on some of the implications that follow from such an approach. As a result it hopes to close a gap in the literature on bioethics and international law that so far has hardly addressed the suitability of legal language in the resolution of bioethical problems.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Aktiv
Doktorandin:	Miriam Clados
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

dd. Legitime Strategien der Dissensbewältigung in demokratischen Staaten – Ein Vergleich von Rechtsetzungsverfahren im Bereich der Biomedizin in Japan und Großbritannien

Die besondere Problematik bioethischer Entscheidungen liegt darin, dass über sie in pluralistischen Gesellschaften regelmäßig kein Konsens zu erzielen ist. Gleichzeitig erfordert die Rechtssicherheit in vielen Fällen, wie etwa der Stammzellforschung, der Transplantationsmedizin und der Sterbehilfe, eine Regelung auf überindividueller Ebene. Ein Handeln des Gesetzgebers ist gefragt, aber es gibt keine anerkannten Standards, anhand derer ein Gesetz erlassen werden könnte; ein Konsens über inhaltliche Fragen erscheint ausgeschlossen.

Gegenstand des Dissertationsvorhabens von Cornelia Hagedorn ist die Frage, wie verschiedene Staaten mit dem Dissens in bioethischen Fragen bei gleichzeitigem Regelungsbedürfnis der Materie umgehen. Dazu wird die prozedurale Bewältigung dieses „Dissens-Dilemmas“ in Großbritannien und Japan untersucht. Als Ziel der Untersuchung soll anhand einer Analyse und Bewertung der Unterschiede im Umgang mit Dissens in verschiedenen Staaten ein eigenes Verfahren demokratisch legitimer Dissensbewältigung entwickelt werden.

Erkenntnisgewinn verspricht dabei die Fokussierung auf mögliche neue Strategien der Gesetzgeber als Reaktion auf die ebenfalls neuartigen Herausforderungen der biomedizinischen Entwicklung sowie die durch den Rechtsvergleich ermöglichte Entwicklung einer neuen Strategie.

Ausgangspunkt ist eine Definition des Begriffes „Dissens“ sowie die Frage, wie dieser sich auf die demokratische Legitimation der zu treffenden Entscheidungen auswirkt.

Um zu klären, wie bioethische Entscheidungen eines Staates demokratisch legitim getroffen werden können, werden verschiedene Verfahrenselemente untersucht, die im Prozess der Rechtsetzung zur Legitimation der Entscheidungen beitragen können. Hierunter fallen etwa Verfahren der Bürger- und Expertenbeteiligung, aber auch Fragen der Regelungsdichte und der verdeckten oder offenen Delegation von Entscheidungsgewalt etwa an die Verwaltung oder die Richterschaft.

Hier ist beispielhaft das in Japan praktizierte Verfahren der *public comments* zu nennen. Dabei holen Expertenkommissionen, die eine Rechtsetzungsmaßnahme vorbereiten sollen, innerhalb einer festgesetzten Frist über das Internet Stellungnahmen der Bevölkerung zu dem behandelten Thema ein. In einem Ab-

schlussbericht müssen die Kommissionen zu den eingegangenen Vorschlägen Stellung nehmen und gegebenenfalls begründen, warum sie diese nicht in den von ihnen entwickelten Rechtsetzungsentwurf aufgenommen haben.

Derartige Verfahren direkter Bürgerbeteiligung werden in jüngerer Zeit auch in Großbritannien verstärkt angewandt, beispielsweise bei der Entscheidungsfindung zum Thema Hybrid- und Chimärenforschung.

Eine These der Arbeit ist, dass bei mangelndem gesellschaftlichen Konsens die Einbeziehung von Expertenkommissionen in den Rechtsetzungsprozess sowie die transparente Darlegung der entscheidungserheblichen Kriterien legitimationssteigernd wirken, da sie auch den Meinungsbildungsprozess in der Bevölkerung beschleunigen und breite öffentliche Debatten über ethische Problematiken fördern.

Weiterhin werden mögliche Einflüsse der jeweils gewählten Verfahrensart auf den Inhalt der Rechtsetzung untersucht. So ist zu erwarten, dass die Zusammensetzung und Interdisziplinarität beratender Expertenkommissionen die argumentative Richtung der Debatte und auch die Zielsetzung der nachfolgenden Rechtsetzung beeinflussen.

In der Arbeit wird daher vertreten, dass diese Elemente, namentlich der Einsatz von pluralistischen Expertenkommissionen in Verbindung mit einem transparent geregelten Verfahren direkter Bürgerbeteiligung die Basis eines demokratisch legitimen Verfahrens der Dissensbewältigung bilden.

Hinsichtlich der Frage der Regelungsebene wird für die Notwendigkeit einer Festlegung der grundlegenden Rahmenvorschriften durch den Staat argumentiert. Die konkrete Ausgestaltung des Umgangs mit einer neuen Technologie sollte dann jedoch an unabhängige Instanzen, etwa nach dem Modell der britischen Human Fertilisation and Embryology Authority, delegiert werden.

Projektkategorie:	Dissertation
Projektstatus:	Beendet
Doktorandin:	Cornelia Hagedorn
Betreuerin:	PD Dr. Silja Vöneky

6. Otto-Hahn Gruppe „Diversität und Homogenität“

Seit 1978 zeichnet die Max-Planck-Gesellschaft jedes Jahr bis zu 40 junge Wissenschaftler mit der „Otto-Hahn-Medaille“ für herausragende wissenschaftliche Leistungen aus. Auch zahlreiche Doktoranden des Heidelberger Instituts sind über die Jahre mit dem Preis ausgezeichnet worden. Seit ein paar Jahren erhalten nun einige dieser jungen Forscher – im Jahre 2007 drei – zudem die Möglichkeit, eine eigene Gruppe aufzubauen und mit dieser fünf Jahre lang an einem selbst gewählten Thema zu arbeiten und so Führungsqualitäten zu erwerben. Unter den Preisträgern dieser so genannten „Otto-Hahn-Gruppe“ war auf der Jahresversammlung in Kiel 2007 neben zwei Naturwissenschaftlern auch Dr. Hestermeyer vom Heidelberger Institut.

Im letzten Berichtszeitraum wurde dessen Projekt von der Max-Planck-Gesellschaft genehmigt. Wie von der Max-Planck-Gesellschaft vorgesehen, führte ihn die Arbeit zunächst für zwei Jahre ins Ausland – im Berichtszeitraum nach Kalifornien an die UC Berkeley, nach Mexiko an das Instituto de Investigaciones Jurídicas der Universidad Nacional Autónoma de México und nach Italien an das European University Institute in Fiesole. Im Oktober 2009 kehrte er an das Institut zurück, um dort die Gruppe aufzubauen. Im Januar 2010 wird die Gruppe durch zwei Gruppenmitglieder, darunter eine durch Fremdmittel geförderte Stipendiatin, vervollständigt. Daneben wird ein advisory board der Gruppe aufgebaut, dem zur Zeit neben Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum Prof. Dr. David Caron (UC Berkeley), Prof. Dr. José Ramón Cossío Díaz (Oberster Gerichtshof, Mexiko), Prof. Dr. Manuel Becerra Ramírez (IIJ, Mexiko) und Prof. Dr. Flávia Piovesán (PUC São Paulo, Brasilien) angehören.

Ziel der Gruppe ist, das Zusammenspiel zwischen der Bildung einer größeren Einheit und der Identität der Untergruppen zu erforschen unter der Fragestellung: Wie lässt sich eine Gemeinschaft herstellen, ohne dabei die Identität der Elemente der Gemeinschaft aufs Spiel zu setzen – und gleichzeitig die notwendige Homogenität der Gemeinschaft zu garantieren?

Wie jede größere Gruppe, so setzen sich auch nach außen einheitlich auftretende staatsrechtliche oder völkerrechtliche Einheiten in der Regel aus mehreren Untereinheiten zusammen (Mehrebenensystem). Diese Untereinheiten zeichnen sich durch eine eigene Identitätsbildung aus, sei sie kultureller, ethnischer, historischer oder sprachlicher Art. Im Falle der „Obereinheit“ Staat wird die Mehrebenenstruktur besonders bei föderalen Staaten deutlich, die aus Bundesstaaten mit eigenen Kompetenzen und eigenem Gestaltungsspielraum hinsichtlich ihrer Verfassung bestehen. Im Falle der Obereinheit Europa kann man die

Mitgliedstaaten, aber auch (eventuell grenzüberschreitende) Regionen als Untereinheiten nennen. Als für die Untersuchung relevante Obereinheiten kommen schließlich andere regionale Zusammenschlüsse wie die NAFTA, die Organisation Amerikanischer Staaten oder gar weltumspannende Zusammenschlüsse wie die Welthandelsorganisation oder die Staatengemeinschaft als Ganze in Betracht.

Zwei gegenläufige Tendenzen sind in solchen Mehrebenensystemen zu beobachten. Einerseits birgt die Identität der Untereinheit Sprengkraft für die Obereinheit. So kämpft z.B. das kanadische föderale System seit langem um den richtigen Umgang mit der Identität des frankophonen Québec. Die Aufgabe des Rechts ist hier der Schutz der Obereinheit. Ein Mechanismus hierfür ist die in den meisten föderalen Systemen existierende „Homogenitätsklausel“, die in struktureller Hinsicht Mindestanforderungen an die Untereinheiten stellt, damit diese sich zumindest strukturell in die Obereinheit einfügen. Das Grundgesetz enthält eine solche Klausel in Art. 28 Abs. 1, nach dem die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. In den USA ist die Klausel als „republican form of government clause“ bekannt, nach der die Vereinigten Staaten jedem Staat der Union eine republikanische Regierungsform garantieren (Art. IV § 4 Const.). Die Bedeutung von Termini wie „republikanischer Rechtsstaat“ bzw. „republikanische Regierungsform“ erschließt sich durch eine Analyse der historischen Quellen, wie im Falle Deutschlands der Dokumente des Verfassungskonvents auf Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates, im Falle der USA der Federalist Papers und der Entwicklung der Verfassung im Laufe der Zeit. Eine sorgfältige historische Untersuchung ist insbesondere auch deshalb zur Klärung des Gehalts des Homogenitätsgebots geboten, weil neuere Studien den Umfang der soziologisch gebotenen Homogenität der Länder gegenüber dem bisher angenommenen notwendigen Umfang stark einschränken. Auch regionale Integrationssysteme stellen strukturelle Anforderungen an ihre Mitglieder. So postuliert Art. 3d der Charter der Organisation Amerikanischer Staaten: „The solidarity of the American States and the high aims which are sought through it require the political organization of those States on the basis of the effective exercise of representative democracy“. Die EU verlangt nach den Kopenhagener Kriterien von Beitrittsländern institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten.

Andererseits übt die Obereinheit eine homogenisierende Wirkung auf die Untereinheiten aus. Hier gilt es nun im Gegenzug, die Identität der Untereinheiten zu schützen gegenüber einer übermächtigen Einflussnahme durch die Obereinheit. Als besonders prominentes Beispiel kann hier die Welthandelsorganisation dienen. Der Abbau von Handelsschranken führt zunehmend zu einer fast weltweiten Vereinheitlichung verfügbarer Güter und Dienstleistungen und bedroht historisch gewachsene kulturelle Unterschiede. Dem Schutz dieser Unterschiede hat sich die UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verschrieben, die jedoch nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 gerade nicht Rechte und Pflichten, die sich aus dem geltenden Welthandelsrecht ergeben, verändern soll. Während hier also noch kein gangbarer Lösungsansatz gefunden wurde, haben sich in anderen Bereichen bereits rechtliche Mechanismen zum Schutz der Untereinheiten entwickeln können. So ist völkerrechtlich z.B. auf den Minderheitenschutz hinzuweisen, wie er u.a. in dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats und in dem ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern seinen Ausdruck gefunden hat. Europarechtlich ist das Subsidiaritätsprinzip einschlägig. Nach diesem wird die Europäische Gemeinschaft nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können (Art. 5 Abs. 2 EGV). Soweit Ziele von den Mitgliedsstaaten als Untereinheiten erreicht werden können, werden also diese tätig, nicht die Obereinheit – und werden insoweit von dem homogenisierenden Einfluss einer Handlung der Obereinheit geschützt.

Die Gruppe soll das Thema von verschiedenen Seiten beleuchten. Zentrale Aspekte werden in der Habilitation von Dr. Hestermeyer zum Thema „Das Homogenitätsgebot als strukturelles Merkmal föderaler Staaten“ aufgegriffen. In dieser Arbeit wird er zentral auf das Homogenitätsgebot des Grundgesetzes eingehen, dessen soziologischen und historischen Hintergrund beleuchten, dessen Bedeutungsgehalt anhand der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klären und schließlich das Homogenitätsgebot zur Erreichung eines besseren Verständnisses des deutschen Föderalismus in den Kontext des Homogenitätsgebotes anderer föderaler Verfassungen stellen (vgl. näher oben 3. g.). Die beiden Gruppenmitglieder werden noch zu konkretisierende Themen aus den Bereichen Völkerrecht/Staatsrecht sowie Menschenrechte bearbeiten.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Drittmittelprojekt
Projektlaufzeit:	2007 – 2012

Projektstatus: Aktiv
Leiter: Dr. Holger Hestermeyer
Mitarbeiter(innen): Simone Gorski, LL.M., Evelyn Tellez, LL.M.

7. Minerva-Forschungsgruppe „Richterliche Unabhängigkeit“

a. Einführung

Zielsetzung

Die seit Sommer 2008 bestehende Minerva-Forschungsgruppe beschäftigt sich mit aktuellen Fragen der richterlichen Unabhängigkeit aus verfassungstheoretischer, rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Sicht. Ziel des Projekts ist die Erarbeitung der theoretischen Grundlagen und Parameter richterlicher Unabhängigkeit im Kontext der Globalisierung und Internationalisierung. Die dabei



Gastvortrag von Professor Lee von der Monash-Universität in Melbourne im Rahmen der Forschungsgruppe richterliche Unabhängigkeit (links Dr. Seibert-Fohr)

gewonnenen Erkenntnisse sollen u.a. im Bereich des Wissenstransfers konkret umgesetzt werden. Mithilfe der Rechtsvergleichung werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausgestaltung richterlicher Unabhängigkeit auf nationaler Ebene aufgezeigt und davon ausgehend Vorschläge für die Konkretisierung des Prinzips auf internationaler Ebene gemacht. Dem wird ein funktionsbezogener Begriff der Unabhängigkeit zugrunde gelegt. Im Rahmen des Forschungsprojekts werden neben einer Habilitationsschrift derzeit zwei Dissertationen verfasst, deren Themen sich in den Gegenstand des Projekts einfügen. Darüber hinaus führt die Forschungsgruppe gemeinsam mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein Projekt zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit in den OSZE-Mitgliedstaaten durch und lädt auswärtige Wissenschaftler zu Gastvorträgen ans Institut ein.

b. Überblick über die einzelnen Forschungsbereiche

Die Unabhängigkeit der nationalen Justiz: Verfassungsrechtliche, europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts sind die in neuerer Zeit zunehmenden Forderungen nach einer institutionellen und prozeduralen Stärkung richterlicher Unabhängigkeit. Mit der sich wandelnden Funktion der Rechtsprechung in der gewaltenteiligen Demokratie ist in etablierten Rechtsordnungen das Bedürfnis nach Neubestimmung des Inhalts richterlicher Unabhängigkeit entstanden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Richterbestellung. Die Diskussion über notwendige Reformen weist inzwischen starke transnationale Bezüge auf und lässt sich auch auf den Einfluss des Völkerrechts zurückführen. Mit der Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes gibt es mittlerweile detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung der nationalen Justiz. Das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht hat beispielsweise eine umfangreiche Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfahren, die einer eingehenden Analyse und Aufarbeitung bedarf, um so die innerstaatliche Umsetzung zu unterstützen. Dies ist insbesondere auch für Transformationsstaaten in Osteuropa von Bedeutung, wo sich die Frage stellt, wie eine unabhängige Justiz als zentrales Element im Übergang zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufgebaut werden kann. Ohne richterliche Unabhängigkeit läuft die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und damit der effektive Menschenrechtsschutz leer. Darüber hinaus sind für die EU-Beitrittsstaaten europarechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Justiz zunehmend von Bedeutung. Bei der Suche nach geeigneten Reformen in Einklang mit den internationalen Vorgaben bietet sich ein Blick auf andere Staaten an, die eine

ähnliche Entwicklung bereits durchlaufen haben. Daher spielt die Rechtsvergleichung in den Forschungsprojekten der Mitarbeiter eine zentrale Rolle.

Teilprojekte:

Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Habilitation in Bearbeitung, Dr. Anja Seibert-Fohr)

Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratsstaaten (Dissertation in Bearbeitung, Lydia F. Müller)

Die Unabhängigkeit internationaler Gerichte

Das Bedürfnis der Neuorientierung bezieht sich nicht nur auf die Justiz in den einzelnen Staaten. Auf internationaler Ebene gilt es, mit der Erweiterung der internationalen Gerichtsbarkeit auch die Unabhängigkeit internationaler Richter zu sichern. Durch die zunehmende Bedeutung der internationalen Streitbeilegung sind neue Gefahrenpotenziale der sachwidrigen Einflussnahme auf die Rechtsprechung entstanden, denen auch strukturell zu begegnen ist. Des Weiteren verlangt die Funktionserweiterung der internationalen Gerichtsbarkeit eine Neujustierung ihrer justiziellen Unabhängigkeit. Ein Beispiel dafür sind die internationalen Strafgerichtshöfe. Mit der Unterwerfung von Individuen unter die internationale Strafgerichtsbarkeit gebietet der Individualrechtsschutz eine effektive Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der zuständigen Gerichte.

Teilprojekt:

The Independence of International Courts (Dissertation in Bearbeitung, Dominik Zimmermann)

Die richterliche Unabhängigkeit im Mehrebenensystem

Die Sicherung richterlicher Unabhängigkeit wirft damit auf den verschiedenen Ebenen der Rechtsordnung vielfältige Probleme auf, die einer eingehenden Beschäftigung bedürfen, um so adäquate Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Während sich die Rechtswissenschaften traditionell mit dem Thema der richterlichen Unabhängigkeit im Kontext des nationalen Verfassungsrechts beschäftigten, machen diese neuen Fragestellungen einen übergreifenden Blick auf die

Rechtsvergleichung, das Völker- und Europarecht erforderlich, die über die einzelstaatliche Betrachtungsweise hinausgeht.

Im Rahmen des Forschungsprojekts werden daher aktuelle Fragen der richterlichen Unabhängigkeit aufgegriffen und in einem breiteren Kontext untersucht. Dem liegt die Idee zugrunde, dass im Mehrebenensystem die verschiedenen Ebenen sich gegenseitig durchdringen und voneinander lernen können. Mit dem Forschungsprojekt sollen Lösungsansätze grenz- und ebenenüberschreitend fruchtbar gemacht werden. Dieser Ansatz ist allen Teilprojekten gemeinsam. Während die Frage der Sicherung der Unabhängigkeit von Richtern und Gerichten auf internationaler Ebene beispielsweise noch weitgehend unerörtert ist, gibt es auf nationaler Ebene eingehende Untersuchungen zur Inhaltsbestimmung richterlicher Unabhängigkeit, die für die Ausgestaltung der internationalen Gerichtsbarkeit von Interesse sind. Andererseits aber finden die internationalen Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechtsschutzes auf einzelstaatlicher Ebene bisher zu wenig Berücksichtigung. Dies zu ändern ist eine der Aufgaben des Forschungsprojekts. In dem mit dem Forschungsprojekt angestrebten Dialog zwischen den Rechtsordnungen kommt der Rechtsvergleichung eine zentrale Bedeutung zu. Sie ermöglicht es, gemeinsame Elemente zu identifizieren und so zu einer transnationalen Begriffsbestimmung beizutragen, ohne allerdings die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern zu vernachlässigen. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, neuen Herausforderungen für die richterliche Unabhängigkeit, die sich häufig länderübergreifend stellen, mit der Erarbeitung gemeinsamer Lösungsansätze zu begegnen. Mit dem Ziel, die Rechtsvergleichung in den einzelnen Teilprojekten in ihrer Herangehensweise konzeptionell zu unterstützen, widmet sich schließlich ein Projekt der Forschungsgruppe der Theorie und Methodik der Verfassungsrechtsvergleichung, in dessen Rahmen im Jahr 2009 zwei Workshops am Institut stattfanden.

Teilprojekte:

Die Unabhängigkeit der Judikative in den Mitgliedstaaten der OSZE (A. Seibert-Fohr, L. F. Müller, D. Zimmermann; in Zusammenarbeit mit der OSZE)

Comparative Constitutional Methodology (A. Seibert-Fohr, K. Lachmayer, R. Miller)

Der ordnungsübergreifende Begriff der richterlichen Unabhängigkeit

Langfristig soll das Projekt zu einer umfassenden Begriffsbestimmung richterlicher Unabhängigkeit beitragen. Auf der Grundlage allgemeiner theoretischer

Erwägungen sollen ordnungsübergreifende Aussagen über den Inhalt richterlicher Unabhängigkeit getroffen werden. Zu diesem Zweck wurde von den Mitgliedern der Forschungsgruppe u.a. eine Matrix der richterlichen Unabhängigkeit erstellt, die die einzelnen Aspekte dieses Konzepts verdeutlicht und systematische Grundlage für die verschiedenen Einzelprojekte ist. Angestrebt wird eine funktionsbezogene Definition, die unterstreicht, dass richterliche Unabhängigkeit der Rechtsförmigkeit des Richterspruchs und den Rechten der Parteien dient. Dies verlangt, dass richterliche Unabhängigkeit nicht nur als Schutz vor sachfremden Einflüssen, sondern auch in ihrer funktionalen Begrenztheit erfasst wird.

Teilprojekte:

Max Planck Matrix of Judicial Independence

c. Laufende Projekte der Mitarbeiter im Einzelnen

aa. Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Habilitation, Dr. Anja Seibert-Fohr)

Gegenstand der Habilitation ist die Frage nach der persönlichen Legitimation von Verfassungsrichtern, der ausgehend von der allgemeinen Verfassungslehre in einer rechtsvergleichenden Untersuchung nachgegangen wird. Anlass sind die in neuerer Zeit nicht nur in Deutschland sich mehrenden Forderungen nach einer Reform der Richterbestellung zu obersten Gerichten. Gemeinsam sind ihnen das Streben nach einem transparenteren Auswahlprozess in stärkerer Abkopplung von den jeweiligen politischen Mehrheiten und der Wunsch nach mehr Diversität in der Richterschaft. Einher geht dieser Ruf mit der Betonung der richterlichen Unabhängigkeit im System der Gewaltenteilung. Die Forderungen haben inzwischen zu ersten Reformansätzen insbesondere in Staaten des Commonwealth geführt. Die Arbeit führt dies auf einen Wandel in der Verfassungsentwicklung des 20. Jahrhunderts und den zunehmenden Einfluss des Individualrechtsschutzes in der Verfassungsrechtsprechung zurück und stellt sich der Frage, inwieweit dieser Entwicklung auch bei der Verfassungsrichterbestellung Rechnung zu tragen ist. Da diese Rechtsprechungsfunktion insbesondere in vielen anglo-amerikanischen Staaten im Wege der integrierten Verfassungsgerichtsbarkeit wahrgenommen wird, bezieht sich die Untersuchung nicht nur auf die Bestellung der Richter von Verfassungsgerichten, sondern auch auf die Bestellung von Richtern zu solchen obersten Gerichten.

In einem staatstheoretischen Teil werden zunächst die für die Richterbestellung tragenden übergeordneten Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung erörtert. Folgt man der aus der Gewaltenteilungslehre abzuleitenden Theorie der Funktionsgerechtigkeit, so ist die Richterwahl so auszugestalten, dass sie der Funktion des jeweiligen Gerichts gerecht wird. Die kassatorische Kompetenz von Verfassungsgerichten, Gesetze für verfassungswidrig zu erklären und damit Entscheidungen des demokratisch legitimierten Parlaments aufzuheben, ist der entscheidende Grund, warum Verfassungsgerichte einer besonderen demokratischen Legitimation bedürfen. Ausgehend von diesen allgemeinen Überlegungen wird die These entwickelt, dass sich die Richterwahl im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bewegt. Einerseits erfordert die Ausübung von Staatsgewalt eine demokratischen Legitimation, andererseits aber bedarf die rechtsprechende Gewalt zur Sicherung rechtsstaatlicher Grundsätze und zur Garantie individueller Freiheit der richterlichen Unabhängigkeit gerade auch gegenüber den politischen Gewalten. Während durch die Beteiligung des Parlaments bzw. des gewählten Staatsoberhauptes eine demokratische Legitimation erreicht wird, kann dieser politische Prozess dazu führen, dass die dem Rechtsstaatsprinzip zuzuordnende justizielle Unabhängigkeit bei der Auswahl der Richter durch eine inhaltliche Einflussnahme gefährdet wird.

Ausgehend von der Grundthese des Spannungsverhältnisses von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bei der Verfassungsrichterbestellung wendet sich der folgende Teil der Rechtsvergleichung zu, um die These am Beispiel verschiedener demokratischer Verfassungssysteme zu belegen und zu untersuchen, wie dieses Spannungsverhältnis dort jeweils austariert wird. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Untersuchung wird dargestellt, welche unterschiedlichen Modelle es für die Auswahl von obersten Richtern gibt und inwieweit diese die Funktion des jeweiligen Gerichts widerspiegeln. Während in den Vereinigten Staaten von Amerika der Bestellung oberster Bundesrichter von jeher eine besondere politische Bedeutung beigemessen wird und die Auswahl ganz im Sinne der dortigen demokratischen Tradition durch die jeweiligen politischen Machtverhältnisse maßgeblich bestimmt wird, wurde jüngst in Kanada der Forderung nach einer breiteren Konsultation und einem Zurückdrängen des einseitigen politischen Einflusses durch eine Reform Rechnung getragen. Ziel ist es, die Rechtsprechung, die sich zunehmend auf den Grundrechtsschutz erstreckt, in ihrer Unabhängigkeit zu sichern und einer einseitigen politischen Einflussnahme zu entziehen. In Abkehr vom bisherigen allein von der Regierung bestimmten Verfahren erfolgt die Ernennung nun auf der Basis einer Vorauswahl durch einen sich ad hoc konstituierender Ausschuss, an dem paritätä-

tisch die im Parlament vertretenen Parteien sowie ein ehemaliger Richter, ein Anwalt und Staatsanwalt sowie zwei Laien beteiligt sind.

Ähnliche Entwicklungen sind beispielsweise in Großbritannien zu beobachten, wo mit der Errichtung des Supreme Court im Oktober 2009 auch ein neues Verfahren zur Bestellung oberster Richter eingeführt wurde, ebenso wie in Südafrika, wo seit Inkrafttreten der Verfassung von 1996 die Verfassungsrichter auf Vorschlag einer Richterwahlkommission vom Präsidenten ernannt werden. Zwar bleibt es in diesen Staaten formal bei einer demokratischen Legitimation durch die Ernennung seitens der Exekutive, ihr politischer Entscheidungsspielraum ist allerdings inhaltlich stark eingeschränkt und erstreckt sich im Wesentlichen auf eine Bestätigung bzw. Wahl aus einer Vorauswahl. Mit diesem zweiphasigen Bestellungsmodell kommt unabhängigen Ausschüssen eine zentrale Bedeutung zu, die über eine rein konsultative Funktion hinausgeht. Ob diese Modelle tragfähig und auf andere Verfassungsordnungen übertragbar sind, ist eine der Fragen dieses Forschungsvorhabens. Obwohl in Deutschland solche Richterwahlausschüsse aus demokratietheoretischer Sicht häufig als problematisch erachtet werden, wird in England und Kanada in der Beteiligung von Richtern, Vertretern der juristischen Berufsstände und Laien kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip gesehen.

Über die Darstellung der verschiedenen Modelle der Richterbestellung hinaus ist es ein Anliegen der Arbeit herauszuarbeiten, welches Verständnis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit diesen Regelungen zugrunde liegt. Der Überblick über die verschiedenen Modelle soll zeigen, inwieweit sie unterschiedliche verfassungstheoretische Grundentscheidungen reflektieren und damit Einfluss auf die jeweilige Gewaltengliederung haben. Die kontextbezogene Darstellung der verschiedenen Modelle ermöglicht es, Unterschiede zwischen den Staaten im Verständnis der allgemeinen Verfassungsprinzipien aufzuzeigen.

Mit dem Vergleich der Modelle wird sodann deutlich, inwieweit mit der Entscheidung über die Methode der Richterbestellung eine grundlegende Weiche für die spätere, das Verfassungsleben prägende Rechtsprechung gestellt wird. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Staaten, die sich im verfassungsgebenden Prozess befinden. In dem abschließenden Teil widmet sich die Arbeit daher der normativen Frage, welche Richterwahlmodelle der jeweiligen Funktion eines Verfassungsgerichts in der gewaltenteiligen Demokratie gerecht werden. Ausgehend von erkenntnistheoretischen Erwägungen wird hier an die Funktion eines Gerichts angeknüpft. Entsprechend der Theorie der Funktionsgerechtigkeit ist bei der Frage, wie Verfassungsrichter bestellt werden sollen, der Aufgabenbereich des jeweiligen Gerichts entscheidend. Dabei ist zu berück-

sichtigen, dass die Aufgaben der Verfassungsgerichte weder einheitlich noch statisch sind. Während in der frühen Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, wie der 1919 geschaffene Österreichische Verfassungsgerichtshof belegt, staatsgerichtliche Funktionen im Vordergrund standen, hat sich die Bedeutung der Verfassungsgerichte und deren Funktion im Staatsgefüge durch den zunehmenden Individualschutz in den letzten Jahrzehnten entscheidend verändert. Inwieweit dies auch Veränderungen bei der Methode der Bestellung von Verfassungsrichtern nahelegt, soll auf der Grundlage allgemeiner verfassungstheoretischer Erwägungen erörtert werden.

Damit soll nicht nur die Verfassungsdiskussion in den Ländern, die sich in der Verfassungsgebung befinden, unterstützt werden, sondern auch Anhaltspunkte gegeben werden für die aktuelle Debatte zur Reform der Richterbestellung in etablierten Verfassungssystemen. Durch das Aufzeigen verschiedener Modelle und der grundlegenden staatstheoretischen Antagonismen soll die Ausarbeitung sachgerechter Lösungen erleichtert werden. Die Forschungsergebnisse können darüber hinaus auch Impulse für die völkerrechtlichen Standards in Hinblick auf die Wahl der Richter zu internationalen Gerichten geben.

bb. Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit: Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung in den östlichen Europaratsstaaten (Dissertation, Lydia F. Müller)

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nach dessen Absatz 1 jede Person ein Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht hat, ist auch im jüngsten Jahresbericht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2008 wieder eines der Rechte, deren Verletzung durch den Gerichtshof am häufigsten festgestellt wurde. Die Sicherungen des Art. 6 EMRK haben sich damit zur bedeutsamsten verfahrensrechtlichen Garantie auf europäischer Ebene entwickelt. Neben der am häufigsten geltend gemachten und festgestellten Verletzung des Rechts auf ein Verfahren in angemessener Frist zählen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte zu den Grundvoraussetzungen für ein faires Verfahren und zu den grundlegenden Bausteinen eines jeden Rechtsstaats. Diese beiden Bedingungen sind von wesentlicher Bedeutung gerade für die östlichen Europaratsstaaten, die von 1990 bis 2007 dem Europarat beigetreten sind, und sich teilweise nach wie vor in einem Orientierungsprozess hin zum Aufbau rechtsstaatlicher Systeme befinden. In dieser Umbruchsphase er-

weisen sich die Standards, an die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europarat gebunden sind, als wegweisend dafür, wie eine unabhängige und unparteiische Justiz zu garantieren ist. Die Doktorarbeit verfolgt daher das Ziel, die konkreten Standards herauszuarbeiten, die sich aus einer Mitgliedschaft im Europarat für die Etablierung unabhängiger und unparteiischer Gerichte ergeben. Vor diesem normativen Hintergrund sollen die Probleme, die sich den östlichen Europaratsstaaten nach wie vor stellen und sich als generisch erweisen, aufgezeigt werden, um ihnen mit konkreten Reformvorschlägen zu begegnen.

Der erste Teil der Doktorarbeit widmet sich in erster Linie den normativen Vorgaben, die sich aus der Rechtsprechung von EGMR und ehemaliger Europäischer Menschenrechtskommission ergeben: Was genau bedeuten Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte in Art. 6 I EMRK als unerlässliche Bestandteile des zu verwirklichenden Rechtsstaatsprinzips? Welchen konkreten Anforderungen müssen die Konventionsstaaten, allen voran die in dieser Doktorarbeit im Fokus stehenden östlichen Europaratsstaaten gerecht werden? Die Rechtsprechung zu diesen Merkmalen soll zusammengetragen und einer detaillierten Analyse unterzogen werden. Welche Anforderungen werden darüber hinaus von Seiten des Ministerkomitees, der Parlamentarischen Versammlung und der sog. „Venedig-Kommission“ gestellt? Diesen Fragen nachzugehen ist notwendige Voraussetzung, um die konkreten Standards aufzuzeigen, an denen die östlichen Europaratsstaaten die Reformierung ihrer Justizsysteme auszurichten haben.

Vor dem Hintergrund der in Teil I erarbeiteten Kriterien wird sich Teil II den spezifischen Problemen zuwenden, die sich in den östlichen Europaratsstaaten bei der Etablierung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz stellen. Es soll herausgearbeitet werden, inwieweit diese Staaten, die sich aktuell immer noch in einer Umbruchphase befinden und unterschiedlich weit auf dem Weg zu demokratischen Rechtsstaaten vorangeschritten sind, die Anforderungen der EMRK und der Europaratsorgane im Hinblick auf unabhängige und unparteiische Gerichte erfüllen. Während einige postkommunistische Staaten, die ab 1990 in den Europarat aufgenommen wurden, in den letzten Jahren der EU beigetreten sind und damit auch im Hinblick auf richterliche Unabhängigkeit einem stärkeren Reformdruck ausgesetzt waren, streben andere eine solche Mitgliedschaft erst noch an. Für wieder andere, wie etwa die Russische Föderation oder die zentralasiatischen Staaten Georgien, Armenien und Aserbajdschan, kommt eine EU-Mitgliedschaft als zusätzlicher Druckfaktor auch für die Etablierung einer unabhängigen Justiz nicht zum Tragen, da sie nicht in den Kreis möglicher Beitrittskandidaten fallen. Dennoch haben all diese Transformations-

staaten auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen die Mitgliedschaft im Europarat gemein, die ihnen dieselbe Verpflichtung der Etablierung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz auferlegt. Es wird untersucht werden, wie die Staaten, die ursprünglich eine vergleichbare Verfassungsstruktur und -realität aufwiesen und heute auf unterschiedlichen rechtsstaatlichen Entwicklungsstufen stehen, dieser Herausforderung gerecht werden, ob die in ihren Reformbestrebungen bereits weiter vorangeschrittenen Staaten diese Anforderung schon ausreichend erfüllen und wo trotz der Reformanstrengungen der letzten Jahre nach wie vor Probleme und Defizite in diesen und den noch weniger reformierten Staaten liegen. Ausgangspunkt der Rechtsvergleichung ist die Beobachtung, dass die Probleme bei der Etablierung einer unabhängigen Justiz, die in dem Großteil der Staaten dieser Region mit ehemals kommunistischem Staatsapparat aufgetreten sind und auftreten, häufig generischer Natur sind.

Der dritte Teil wird sich aktuellen Lösungsansätzen zuwenden: Wie können die strukturellen Probleme, die sich auf dem Weg zu einer unabhängigen und unparteiischen Justiz in den östlichen Europaratsstaaten zeigen, gelöst werden? Es werden Reformvorschläge entwickelt, die einerseits berücksichtigen, welche Schritte in ost-, südost- und zentraleuropäischen Staaten, die schon weiter fortentwickelt sind, gelungen sind und möglicherweise übertragbar sind auf Nachbarstaaten. Andererseits sollen aber auch fruchtbare Reformansätze westeuropäischer Staaten exemplarisch untersucht werden, um mögliche Wege auch für die im zweiten Teil aufgezeigten Schlüsselprobleme der osteuropäischen Justizorganisation abzuwägen. Dabei ist allerdings stets kritisch zu prüfen, ob diese Ansätze übertragbar sind auf die östlichen Staaten, deren rechtsstaatliche Entwicklung noch im Aufbau ist und deren Kontext sich teilweise noch erheblich von dem westlicher Staaten unterscheidet. Gesamtziel und konkreter Nutzen dieser Doktorarbeit ist damit die Unterstützung des Reformprozesses in den östlichen Europaratsstaaten ohne gewachsene Rechtsstaatstradition, hin zu einer unabhängig und unparteiisch agierenden Justiz im Einklang mit den Vorgaben des Europarats.

cc. The Independence of International Courts (Dissertation, Dominik Zimmermann)

Gegenstand des Dissertationsvorhabens ist die institutionelle und verfahrensrechtliche Absicherung der Unabhängigkeit internationaler Gerichte. Die justizielle Unabhängigkeit ist als wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit in

den nationalen Verfassungsordnungen seit langem verankert und dient der Sicherung der Neutralität des Richters und der Objektivität der Rechtsprechung. Damit gewährt sie dem Rechtssuchenden Schutz vor einseitiger Einflussnahme auf die Rechtsprechung. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl internationaler Gerichtshöfe, der stetigen Ausweitung des völkerrechtlichen Normgeflechts sowie seiner zunehmenden Erstreckung auf Einzelpersonen wendet sich das Dissertationsvorhaben nun der Unabhängigkeit von internationalen Gerichtshöfen zu und untersucht, ob auch sie diesen Anforderungen gerecht werden.

Die Aktualität der Fragestellung zeigt sich nicht nur bei den Befangenheitsanträgen vor internationalen Strafgerichtshöfen (siehe etwa das Verfahren *Prosecutor v. Furundžija* vor dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und das Verfahren *Prosecutor v. Sesay* vor dem Sondergerichtshof für Sierra Leone). Die wachsende Zahl von ad hoc- und ad litem-Richtern an internationalen Gerichten wirft ebenfalls Fragen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung auf. Ferner wird bei der Frage, wie weit die Kompetenzen des VN-Sicherheitsrats in Bezug auf Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof reichen, oft auf den Grundsatz der Unabhängigkeit von Gerichten verwiesen. Ähnliche Fragen stellen sich bei den von den Vereinten Nationen vorgegebenen Beendigungsstrategien für die beiden ad hoc-Strafgerichtshöfe („completion strategies“). Der dadurch entstehende Druck, die Verfahren innerhalb weniger Jahre abzuwickeln, gibt Anlass zu der Befürchtung, dadurch werde auch inhaltlich Einfluss auf die Arbeit dieser Gerichtshöfe genommen.

Ausgangspunkt der Arbeit ist die Auffassung, dass nur unabhängige internationale Gerichte einen Fortschritt des internationalen Rechtsschutzes ermöglichen und eine wahre Alternative zu einseitigen Gegenmaßnahmen darstellen. Nach einer einleitenden Erörterung des Konzepts der richterlichen Unabhängigkeit (Teil I) sowie der Einbettung des Themas in die Fortentwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit (Teil II) wendet sich die Arbeit der Ausgestaltung richterlicher Unabhängigkeit bei einzelnen Gerichten zu (Teil III). Im Zentrum der Betrachtung stehen die Gerichtshöfe mit einer umfassenden fachlichen Jurisdiktion, wie der Internationale Gerichtshof, der Internationale Seegerichtshof und der Internationale Strafgerichtshof. Mit einbezogen werden Gerichte mit einer beschränkten territorialen Jurisdiktion, wie die ad hoc Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda, sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Anhand der gerichtseinsetzenden Verträge, Verfahrensordnungen und ihrer Auslegung in der Rechtsprechung wird analysiert, wie richterliche Unabhängigkeit auf völkerrechtlicher Ebene konzeptionell verstanden

und konkret strukturell und prozessual abgesichert wird. Das Dissertationsvorhaben geht dabei zunächst von der Funktion der einzelnen Gerichte aus, um mögliche Gefahrenquellen für die Unabhängigkeit des jeweiligen Gerichts zu identifizieren. Sodann wird anhand einer Reihe von Merkmalen untersucht, in welchem Maße das Gericht befähigt ist, solchen Gefahren zu begegnen, um seine Unabhängigkeit zu wahren. Betrachtet werden insbesondere Mechanismen zur Absicherung der strukturellen Unabhängigkeit, wie etwa die Finanzierung der Gerichte und die Nominierung und Wahl der Richter, sowie zur Absicherung der persönlichen Unabhängigkeit der Richter, wie etwa Regelungen der Amtsdauer, Vergütung, Immunitäten, Nebentätigkeitsregelung und Ausgestaltung von Amtsenthebungsverfahren. Die strukturelle und verfahrensrechtliche Ausgestaltung richterlicher (und gerichtlicher) Unabhängigkeit ist bei den einzelnen Gerichten unterschiedlich. In einem abschließenden Schritt (Teil IV) sollen die Ergebnisse einander gegenübergestellt werden, um so einen Schluss auf die allgemeinen Grundsätze der Unabhängigkeit internationaler Gerichte zuzulassen. Insoweit ist es auch ein Anliegen des Dissertationsvorhabens, einen Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs über die Entwicklung internationaler Gerichtsbarkeit zu leisten.

d. Projekt der gesamten Forschungsgruppe

Die Unabhängigkeit der Judikative in den Mitgliedstaaten der OSZE

In Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat die Minerva-Forschungsgruppe im Jahr 2008 eine umfangreiche Studie zur Sicherung richterlicher Unabhängigkeit in den Mitgliedstaaten der OSZE initiiert. Das Projekt zielt darauf, fortbestehenden Defiziten im Aufbau von Rechtsstaatlichkeit in den östlichen Mitgliedstaaten zu begegnen und damit langfristig eine effektive Gewährleistung des Individual- und Menschenrechtsschutzes zu ermöglichen. Auf der Basis von Staatenberichten aus den Mitgliedstaaten der OSZE werden diese strukturellen Defizite konkret identifiziert und nach Lösungsmöglichkeiten für zukünftige Reformen gesucht. Durch die Einbeziehung der Staaten Zentral- und Süd-Osteuropas sollen Erkenntnisse aus deren früheren Reformprozessen fruchtbar gemacht werden. Damit beabsichtigt das Projekt, einen Beitrag zur Verankerung von Rechtsstaatlichkeit in den post-kommunistischen Mitgliedstaaten zu leisten, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union liegen. Aufgabe der Minerva-Forschungsgruppe ist es, das Projekt aktiv wissenschaftlich zu begleiten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck richtete die Gruppe zwei Workshops in Heidelberg aus.

In der ersten Phase des Projekts wurden im Jahr 2009 geeignete Experten ausgewählt und kontaktiert. Auf der Grundlage eines von der Minerva-Forschungsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) und der Venedig-Kommission erarbeiteten Fragenkatalogs wurden insgesamt 25 ausführliche, von unabhängigen Experten verfasste Berichte zur Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit in einzelnen OSZE-Mitgliedstaaten eingeholt. Grundlage bildete die von der Forschungsgruppe erarbeitete Matrix zur richterlichen Unabhängigkeit. Um ein breites Bild über die unterschiedlichen Modelle der Sicherung richterlicher Unabhängigkeit auch in etablierten Demokratien zu erlangen und potentiell für Reformansätze in Transformationsstaaten nutzbar zu machen, wurden Staatenberichte von anerkannten Wissenschaftlern aus westlichen Staaten (England, Schweden, Niederlande, Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, Deutschland, USA und Kanada) mit einbezogen. Diese wurden von der Minerva-Forschungsgruppe zusammen mit dem rumänischen und dem ungarischen Bericht seit der zweiten Jahreshälfte 2009 eingehend überarbeitet. Die Berichte aus Polen, Estland, Montenegro, Serbien, Albanien, Russland, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Georgien, Armenien, Aserbajdschan und Kasachstan wurden von ODIHR in Zusammenarbeit mit der Minerva-Forschungsgruppe intensiv überarbeitet. Sie werden auch die Grundlage für eine geplante Publikation des Max Planck Instituts bilden. Rechtsvergleichend konnten verschiedene Probleme festgestellt werden, die den post-kommunistischen Staaten gemeinsam sind. Auf dieser Grundlage bereitet die OSZE in Zusammenarbeit mit der Minerva-Forschungsgruppe nun eine Expertenkonferenz im Juni 2010 vor, die auf der Grundlage der Staatenberichte Reformstrategien für die Zukunft erarbeiten wird.

e. Wissenschaftliche Rechtsberatung der Forschungsgruppe

Auf Bitte des Auswärtigen Amts nahm die Leiterin der Forschungsgruppe im Mai 2009 an der OSZE-Konferenz „Strengthening the rule of law in the OSCE area, with a special focus on the effective administration of justice“ in Warschau als Rechtsberaterin der deutschen Delegation teil. Diese Beratungstätigkeit soll im Jahr 2010 auf einer von dem Auswärtigen Amt in Wien geplanten Tagung zur Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit in der OSZE fortgesetzt werden.

8. Schumpeter-Forschungsgruppe „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“

Das von Dr. Philipp Dann geleitete Forschungsvorhaben soll rechtliche Strukturen der Entwicklungszusammenarbeit in administrativer wie materieller Hinsicht untersuchen. Gefördert durch ein Schumpeter-Fellowship der Volkswagen-Stiftung soll es zum einen Organisation, Verfahren und Instrumente dieser Zusammenarbeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene analysieren und ihr Recht als Entwicklungsverwaltungsrecht konzeptionalisieren. Es soll zum anderen inhaltliche Konzepte dieser Zusammenarbeit untersuchen, soweit sie als Good Governance- oder Konstitutionalisierungsprogramme in das Feld der juristischen Entwicklungszusammenarbeit fallen.



Forschungsgruppenleiter Dr. Dann (Mitte) mit den Mitgliedern der Schumpeter-Forschungsgruppe

Der ungewöhnliche, nämlich grundsätzlich rechtswissenschaftliche Blick des Forschungsvorhabens auf die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) korrespondiert mit einem grundlegenden Wandel dieses Bereichs in den letzten Jahren.

Das Ende des Kalten Krieges, das weitgehende Scheitern bisheriger entwicklungspolitischer Ansätze und die Symbolik der Jahrtausendwende haben eine Dynamik ausgelöst, die sich in einer bislang ungekannten Bereitschaft souveräner Geber zur Koordinierung ihrer Aktionen und zugleich deren Politisierung niederschlägt. Was diesen Wandel zu einem Thema der Rechtswissenschaft macht, ist der Umstand, dass Koordinierung und Politisierung einhergehen mit einer massiven Formalisierung und Verrechtlichung der Zusammenarbeit. Die internen Verfahren und Instrumente der Geber, ihre Koordinierung und ihre Kooperation mit den Nehmern werden zunehmend durch formal gesetzte oder informal vereinbarte Regeln gesteuert. Zudem werden konsolidierte Verwaltungs- und Verfassungsrechtssysteme immer stärker als wesentliche Basis jeder ökonomischen Entwicklung angesehen. Eine Untersuchung des Rechts der EZ, die auch die historischen Wurzeln, ökonomischen Dimensionen und politischen Zusammenhänge der EZ berücksichtigt und also interdisziplinäre Perspektiven entwickelt, trifft somit auf reichhaltiges Material und auf grundlegende Fragen.

Das Forschungsvorhaben, das auf eine Laufzeit von fünf Jahren angelegt ist, verfolgt eine dreifache Zielsetzung. Es geht erstens darum, eine konzeptionell überzeugende Konturierung des noch neuen Forschungsfelds zu erarbeiten. Dies dient der Abgrenzung gegenüber anderen, ebenfalls entwicklungsrelevanten Aspekten des Rechts. Zudem ist eine konsistente Definition des Forschungsfelds Voraussetzung dafür, das neu zu vermessende Gebiet akteurs- und hoheitsebenenübergreifend sowie systematisch analysieren zu können. Dies ist die zweite Zielsetzung des Vorhabens. Es zielt auf die systematische rechtswissenschaftliche Durchdringung und Ordnung des umfangreichen Normmaterials auf dem Gebiet der EZ. Rechtswissenschaft als dogmatische Wissenschaft ist darauf ausgerichtet, Normmaterial anhand allgemeiner Begriffe zu systematisieren. Das Recht der EZ ist in diesem Sinne nicht dogmatisch aufgearbeitet. Das Vorhaben will dies leisten. Die dritte Zielsetzung des Forschungsvorhabens schließlich greift über die rechtswissenschaftliche Analyse hinaus. Das Vorhaben soll das Gespräch mit anderen Disziplinen betreiben. Dieses soll in zwei Richtungen verlaufen. Zum einen gilt es zu untersuchen, in welchem Maß und in welcher Form Konzepte anderer Disziplinen für die rechtswissenschaftliche Forschung adaptiert werden können. Insbesondere politikwissenschaftliche Kategorien und Konzepte kommen hier in Betracht. Die Rechtswissenschaft soll aber in diesem Gespräch nicht nur „zuhören“, sondern sich auch einbringen. Es geht daher zum anderen darum, die rechtliche Perspektive in die Diskussion über eine Verbesserung der EZ einzubringen. Diese drei Zielsetzungen sind nicht als getrennte und chronologisch abgesetzte Schritte zu verstehen, sondern

als komplementäre und sich gegenseitig informierende Perspektiven auf einen einheitlichen Gegenstand.

Das Vorhaben wird gefördert durch ein Schumpeter-Fellowship der Volkswagen-Stiftung. Seit ihrer Einführung im Jahr 2007 wurden damit 11 exzellente junge Forscher aus den Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften unterstützt, die einzeln oder in kleinen Forschungsgruppen wissenschaftliches Neuland erschließen wollen. Im Falle der Schumpeter-Forschungsgruppe am Heidelberger Max-Planck-Institut sollen die Habilitation von Dr. Dann zu den Strukturen des Entwicklungsverwaltungsrechts als eines transnationalen Leistungsverwaltungsrechts (hierzu eingehend oben 4. b.) sowie mehrere Dissertationen erscheinen. Seit November 2009 sind in dem Projekt neben Dr. Dann drei Mitarbeiter (zwei Rechtswissenschaftler und eine Politikwissenschaftlerin) beschäftigt.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Drittmittelprojekt
Projektlaufzeit:	2008 – 2013
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Dr. Philipp Dann, LL.M.
Mitarbeiter(innen):	Michael Riegner, Julia Sattelberger, Leonie Vierck, Marie von Engelhardt

B. Globaler Wissenstransfer

1. Vorbemerkung

Das Institut engagiert sich in einer Reihe von Wissenstransfer-Projekten, die durch Drittmittel vom Auswärtigen Amt, von der EU, UNDP, der niederländischen Regierung und anderen Geldgebern finanziert werden. Zu den Zielländern zählen vor allem fragile Staaten wie Afghanistan und Somalia. Im Berichtszeitraum bestand der Wissenstransfer vor allem aus Projekten zur Verfassungsberatung sowie Schulungen für Richteranwälter, Richter verschiedener Instanzen und andere Juristen in Verfassungsrecht, Völkerrecht, Prozessrecht und zahlreichen weiteren Materien.

Der Globale Wissenstransfer ist mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Instituts auf die Grundlagenforschung eng verbunden. Das Institut greift bei seinen wissenschaftlichen Transferleistungen auf die vielfältigen Arbeiten zur Rechts-

vergleichung und zum Völkerrecht zurück. Gleichzeitig befruchtet der Wissenstransfer die wissenschaftlichen Arbeiten am Institut. Viele Studien des Instituts zu dem Recht fragiler Staaten könnten nicht entstehen, wenn die Autoren nicht Gelegenheit hätten, Entwicklungen vor Ort zu beobachten. Dies gilt für mehrere wissenschaftliche Aufsätze, Dissertationen und einzelne Habilitationsschriften.

Die Projekte des Globalen Wissenstransfers stehen unter der Gesamtleitung von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum. Zur effektiveren Gestaltung der Projektarbeit wurde im Juli 2009 ein „Sekretariat Globaler Wissenstransfer“ eingerichtet und mit einer Mitarbeiterin besetzt.

2. Konferenz zum Verfassungsrecht in Islamischen Ländern

Vom 12. bis 16. Februar 2009 veranstaltete das Institut ein Doppelsymposium zu den Themen *“Constitutional Law in Muslim Countries“* und *“Challenges for the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective“*. Organisiert wurden die Symposien von Prof. Rainer Grote und Dr. Tilmann Röder mit Unterstützung des Afghanistan-Teams. Als Veranstaltungsort wurde Dubai gewählt, da besonderer Wert darauf gelegt wurde, die Veranstaltung in einem islamischen Land durchzuführen.

Ziel des Doppelsymposiums war es, das Verfassungsrecht von Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung in rechtsvergleichender Perspektive zu analysieren, aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und spezifische Problemfelder zu diskutieren. Wichtige Aspekte der Diskussionen waren dementsprechend das Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Schari'a, Modelle zur institutionellen Sicherung der Einhaltung von Verfassungsnormen (etwa durch Verfassungsgerichte oder Menschenrechtskommissionen) sowie die Gewaltenteilung, die in vielen islamischen Staaten Probleme bereitet. Die hierzu vorgebrachten Erkenntnisse sollten der afghanischen Verfassungsentwicklung neue Impulse verleihen. Neben Experten aus der islamischen Welt, Asien, Afrika, Europa, Nordamerika und Australien wurde eine größere Delegation aus Afghanistan – bestehend aus Mitgliedern der Legislative, der Exekutive und der Judikative – eingeladen, um über die erheblichen Schwierigkeiten bei der Implementierung der afghanischen Verfassung von 2004 zu diskutieren.

Im Zentrum des ersten Symposiumstages stand das in allen Staaten spannungsreiche Verhältnis zwischen Verfassung und Schari'a. Einführend betonte Prof.

Dr. Mohammad Hashim Kamali (Malaysia) deutlich, dass moderne Verfassungen hauptsächlich zwei Ziele verfolgten: Die Regelung der Staatsorganisation und die Gewährleistung von Grundrechten. Das islamische Recht kenne derartige institutionelle Regelungen nicht. Er bezeichnete die islamische Regierungsform als zivil (*madaniyah*) und dabei weder theokratisch noch säkular, sondern eine Regierungsform eigener Art. Allerdings sei die Entscheidungsgewalt durch die Regeln des Qur'an und der Sunna begrenzt. Anschließend referierte Prof. Wolfrum (Heidelberg) über Verfassungsrecht in islamischen Ländern aus einem völkerrechtlichen Blickwinkel. Obwohl die islamische Theologie eine Trennung von Staat und Religion nicht akzeptiere, hätten fast alle islamischen Staaten eine Verfassung. Dementsprechend habe sich auch das Verhältnis islamischer Staaten zum Völkerrecht radikal geändert. Zwar würden zahlreiche Verfassungen einen Grundrechtskatalog nach westlichem Modell enthalten, doch erreiche dieser Grundrechtsschutz nicht universale Standards. Prof. Wolfrum wies allerdings auch auf zahlreiche Gemeinsamkeiten zwischen islamischem und internationalem Recht hin. Verfassungsrichter Dr. Adel Omar Sherif (Ägypten) diskutierte die Frage, inwieweit eine erhebliche Rolle der Schari'a im Rechts- und Verfassungssystem mit einer demokratischen Staatsform vereinbar sei. Grundsätzlich bejahend, zeigte er jedoch die konkreten Schwierigkeiten am Beispiel seines Landes auf. Prof. Dr. Zhenis Kembayev (Kasachstan) erläuterte die aktuelle Präsidialverfassung von Kasachstan, deren Konzeption aufgrund der sowjetischen Vorgeschichte sich ganz anders darstellt als in den meisten islamischen Ländern. Über die nigerianische Verfassung referierte Prof. Dr. Kaniye Ebeku (Zypern). Mit der Kolonialisierung sei die Trennung zwischen weltlichem Recht und der Schari'a eingeführt worden; damit sei Nigeria, obwohl im Norden sehr islamisch geprägt, ein säkularer Staat. Der Vortrag des Conseiller d'Etat Thierry Le Roy (Paris) gab Einblicke in die Verfassungssysteme der Maghreb-Staaten. Zwar würden sich diese sämtlich auf den Islam beziehen, die Erforderlichkeit der Übereinstimmung aller Gesetze mit der Schari'a werde jedoch nicht verlangt. Als letzter Referent des ersten Tages berichtete Dr. Asem Khalil (Palästinensische Autonomiegebiete) über den palästinensischen Verfassungsprozess. Khalil betonte die immer noch wachsende Bedeutung dritter Staaten und internationaler Organisationen als zentrale Akteure von Verfassungsprozessen und die gleichzeitige Marginalisierung der Bevölkerung, die allerdings schließlich über Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Entwurfs entscheiden müsse.

Der zweite Tag der Konferenz befasste sich mit Mechanismen zur Sicherung der Einhaltung von Verfassungsnormen durch die verschiedenen staatlichen Gewalten. In seinem einführenden Vortrag stellte Prof. Rainer Grote (Heidel-

berg) drei verschiedene Modelle der institutionellen Verfassungskontrolle vor, nämlich politische, theokratische und richterliche Kontrolle, und analysierte sie aus rechtsvergleichender Perspektive. Dr. Imen Gallala, Mitarbeiterin des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, referierte über den *Conseil Constitutionnel* in Tunesien, der auf Antrag des Präsidenten die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüft. Auch wenn es nach wie vor nicht die Möglichkeit zur Individualbeschwerde gebe, würde sich trotzdem eine positive Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit abzeichnen. Dr. Hamid Khan (Pakistan) stellte dem den Obersten Gerichtshof seines Landes gegenüber, dessen Entscheidungen nach dem *Common Law*-Prinzip *stare decisis* bindend für alle unteren Gerichte seien. Khan ging intensiv auf die Konflikte zwischen dem ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Iftikhar Muhammad Chaudhry, und General Musharraf ein, der letztendlich zum Rücktritt Musharraf geführt hatte. Mit institutionellen Sicherungen der malaysischen Verfassung befasste sich der Vortrag von Prof. Dr. Hoong Phun Lee (Australien). Diese Verfassung habe sich seit mehr als 50 Jahren gehalten, und obwohl der Islam Staatsreligion sei, würde ihr Vorrang eingeräumt. Die Kontrolle liege bei der Judikative mit dem Bundesgerichtshof (Federal Court) an oberster Stelle, welcher zum Beispiel Legislativakte als verfassungswidrig erklären könne. Prof. Dr. Seyed Mohammad Hashemi (Iran) referierte über das spezifische iranische Modell des Wächterrates, bevor Feisal Amin Rasoul Istrabadi (Baghdad) über die Situation im Irak berichtete, wo sich eine neue Verfassungsgerichtsbarkeit gerade herausbilde.

Am dritten Tag stand die Thematik der Gewaltenteilung im Mittelpunkt. Den Auftakt machte Dr. Tilmann Röder (Heidelberg) mit einem Vortrag über Gewaltenteilung in islamischen Staaten aus historischer und rechtsvergleichender Perspektive. Anschließend sprach Dr. Martin Lau, Juradozent an der School of Oriental and African Studies (SOAS) of the University of London, über die Gewaltenteilung in Pakistan. Dr. Cordelia Koch, Rechtsanwältin in Berlin, referierte über das Konzept der Gewaltenteilung im Libanon, die dort weder rechtlich noch faktisch existiere. Zum einen sei das libanesisches Modell auf Kooperation der Gewalten ausgerichtet (Konkordanzdemokratie) und zum anderen würde insbesondere die Justizkontrolle von Akten anderer Staatsgewalten faktisch kaum funktionieren.



Teilnehmer des Symposiums "Constitutional Law in Muslim Countries" in Dubai

Der letzte Tag befasste sich ausschließlich mit den Problemen der afghanischen Verfassung und stellte ein eigenes Symposium für sich dar. Referenten waren u.a. der stellvertretende Justizminister Dr. Mohammad Qasim Hashimzai, der stellvertretende Präsident des Obersten Gerichtshofs Afghanistans Bahauddin Baha, die Parlamentarierin Shukria Barakzai und Prof. Dr. Ali Wardak als profunder Kenner des Stammesrechts in seinem Verhältnis zur Verfassung. Wesentliche Aspekte waren die umstrittene Interpretationshoheit über die Verfassung, die ständige Missachtung der Gewaltentrennung sowie das Dreiecksverhältnis zwischen Verfassung/Gesetz, Schari'a und Stammesrecht. Das Symposium endete mit einer Podiumsdiskussion über die afghanische Verfassung, welche zwar ein insgesamt ernüchterndes Bild offenbarte, aber andererseits auch Fortschritte erkennen ließ. Die Beteiligten waren sich weitgehend einig darin, dass Änderungen der Verfassung zur Behebung der Probleme nicht nötig und sogar zu riskant seien; es gehe vielmehr darum, sich um die Umsetzung der bestehenden Regelungen zu bemühen.

3. Afghanistan

Afghanistan ist seit der Zurückdrängung des Talibanregimes mit der vordringlichen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Restrukturierung des Staatswesens konfrontiert. Die Wiederherstellung eines effektiven Justiz- und Verwaltungs-

systems auf rechtsstaatlichen Grundprinzipien ist ein wesentliches Fundament für die friedliche Koexistenz und nachhaltige politische Stabilität in Afghanistan.

Das Institut engagiert sich seit 2004 in einer Reihe von Projekten zur Stärkung des formellen Justizsektors und der Etablierung von Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan. Fünf dieser Projekte wurden bereits erfolgreich abgeschlossen, vier dauern an und werden bis auf weiteres fortgeführt. Bei den Projekten wirkt das Institut unmittelbar am Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Institutionen durch wissenschaftliche Beratung und Ausbildung mit. Auf diese Weise wird nicht nur ein fundamentaler Beitrag zum Friedensprozess geleistet. Durch diese Aktivitäten werden auch tiefe, unmittelbare Einblicke in die Rechtstraditionen, das Rechtsverständnis sowie die Rechtsrealität dieser rechtspluralistisch geprägten Staaten gewonnen. Dies ist für die Grundlagenforschung des Instituts von besonderer Bedeutung. Erst durch die Projekte des Globalen Wissenstransfers wird das Recht eines Landes wie Afghanistan zugänglich und kann erforscht werden.

a. Publikationen zum Recht Afghanistans

Die im Afghanistan-Projekt beteiligten Wissenschaftler überarbeiteten im Berichtszeitraum alle Handbücher, die in englischer, persischer und teilweise paschtunischer Sprache vorliegen und zur Unterrichtung afghanischer Juristen eingesetzt werden. Dies sind:

Max Planck Manual on Constitutional Law in Afghanistan Vol. 1: Structure and Principles of the State. Amended 2nd edition, Heidelberg and Kabul 2009 (Dari and English).

Max Planck Manual on Constitutional Law in Afghanistan Vol. 2: Human Rights and Fundamental Freedoms. Amended 2nd edition (Dari and English); Überarbeitung dauert über den Berichtszeitraum an.

Max Planck Manual on Fair Trial Standards. Amended 4th edition, Heidelberg and Kabul 2009 (Dari, Pashto and English).

Max Planck Manual on Afghan Criminal Law and Criminal Justice. Amended 2nd edition (co-edited by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), Heidelberg and Kabul 2009 (Dari and English).

Max Planck Manual on Afghan Family Law. Amended 2nd edition (co-edited by the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law), Heidelberg and Kabul 2009 (Dari and English).

Max Planck Manual on the Organisation and Jurisdiction of Afghan Courts. Amended 2nd edition, Heidelberg and Kabul 2009 (Dari and English).

Max Planck Manual on Judicial Ethics in Afghanistan. Amended 2nd edition, Heidelberg and Kabul 2009 (Dari and English).

Seit Mitte 2009 arbeiten drei Wissenschaftler an weiteren Handbüchern. Martina Spornbauer schreibt eine neue *Introduction to Law in Afghanistan*, das Grundlegendes wie die Rechtsgeschichte des Landes, Rechtsquellen und ihre Hierarchie und juristische Methodik darlegt. Julia Pfeiffer hat die Arbeit an einem *Manual on Public International Law* aufgenommen, das in das Thema einführt und dementsprechend Rechtssubjekte, Vertragsrecht, Staatenverantwortlichkeit, Humanitäres Völkerrecht u.ä. umfasst. Tarek Azizy erarbeitet ein *Manual on Administrative Law in Afghanistan*, das als Pionierarbeit angesehen werden kann, da dieses Rechtsgebiet in Afghanistan zwar faktisch existiert, aber nie wissenschaftlich erfasst worden ist.

Neben den der praktischen Projektarbeit dienenden Handbüchern sind folgende Veröffentlichungen zu nennen:

Tilmann Röder befasste sich u.a. mit dem Rechtspluralismus in Afghanistan in einem Aufsatz über „Kollisionen zwischen Shari‘a, Gesetz und Stammestradi-tion in Afghanistan“ (in: *Normative Pluralität Ordnen*, hrsg. v. Matthias Kötter / Gunnar Folke Schuppert, Baden-Baden 2009) und schrieb für die weitere akademische Öffentlichkeit über den schwierigen Weg Afghanistans zu einem stabilen Staat (Max Planck Forschung 1/2009).

Ramin Moshtaghi veröffentlichte 2008 in der Zeitschrift *Verfassung und Recht in Übersee* seine Forschungsergebnisse zu der Islamischen Republik als Verfassungsprinzip. Dabei vergleicht er das Verfassungsprinzip der Islamischen Republik anhand der Verfassungen von Afghanistan und Iran. In der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht erschien 2008 ein weiterer Artikel zu den aktuellen Problemen beim Rechtsstaatsaufbau in Afghanistan. Der Autor setzt sich kritisch mit dem Gutachten des Obersten Gerichtshofes zum Misstrauensantrag des Unterhauses gegen den Außenminister auseinander und kommt zu der Feststellung, dass das Oberste Gericht ohne verfassungsrechtliche Grundlage handelte.

Julia Pfeiffer veröffentlichte 2009 in der Zeitschrift für Afghanistankunde einen Artikel über die Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan. Sie untersuchte den bestehenden Zustand und stellte Verbesserungsansätze gemäß der „Afghan National Development Strategy“ vor.

Das Dissertationsvorhaben von Mandana Knust Rassekh Afshar untersucht „die Gewährleistung eines fairen Gerichtsverfahrens in islamischen Staaten“. Das Vorhaben befasst sich mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenrechte in Afghanistan und anderen ausgewählten islamischen Staaten und vergleicht diese mit völkerrechtlichen Mindeststandards. Forschungsziel der Arbeit ist die Feststellung, inwieweit die in den islamischen Staaten gewährleisteten Rechte dem universellen Standard der Menschenrechte entsprechen (vgl. auch oben A. 3. k. iv.).

Martina Spornbauer promoviert zur Rolle der EU im *Post-Conflict Peacebuilding* am Beispiel der Reformen im Polizei- und Justizsektor in Kosovo und Afghanistan. Hierbei untersucht sie Fragen der Rechtmäßigkeit, der Legitimität und der Verantwortbarkeit im Zusammenhang mit den Außenhilfsinstrumenten und ESVP-Missionen (dazu bereits oben A. 1. c. bb. iii.).

Das Promotionsvorhaben von Julia Pfeiffer befasst sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit internationaler Akteure bei Einsätzen in *Post Conflict States*. Die Autorin befasst sich mit Problemen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit militärischer, ziviler und gemischt militärisch-ziviler Akteure, welche zum Wiederaufbau eines Landes mit internationalem Mandat eingesetzt werden. Als Beispiel dient v.a. der Aufbauprozess in Afghanistan. Die internationalen Akteure werden aus völkerrechtlicher Perspektive beleuchtet und auf Unterschiede bezüglich ihrer Verantwortlichkeit untersucht. Diese wiederum werden mit Blick auf Ursache und Wirkung miteinander verglichen.

Die Mitarbeiter des Afghanistan-Projektes nahmen außerdem an zahlreichen, vom Institut selbst oder extern organisierten Konferenzen zu relevanten Themen des Globalen Wissenstransfers und des Dialogs mit der islamischen Welt teil. Die Frage der Etablierung und Förderung von Rechtsstaatlichkeit stand z.B. auf dem 21. Forum Globale Fragen zur Rechtsstaatsförderung im Auswärtigen Amt im Zentrum, auf dem Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum über Rechtsstaatsförderung im Spiegel der Institutsprojekte referierte. Tilmann Röder trug Forschungsergebnisse zur Militarisierung des Justizaufbaus in Afghanistan auf einer Veranstaltung des *Hague Rule of Law Network* in Utrecht unter dem Rahmenthema „*Civil- Military Cooperation in Building the Rule of Law*“ vor. Auch die Doktoranden und sogar Hilfskräfte im Afghanistan-Projekt nutzten zahlreiche Ge-

legenheiten, um mit Fachleuten in wissenschaftlichen Austausch zu treten und um eine weitere Öffentlichkeit auf die Projekte des Instituts aufmerksam zu machen.

b. Projekte in Afghanistan

Die Projekte des Instituts in Afghanistan lassen sich in drei Hauptgebiete unterteilen, die allerdings in engem Zusammenhang miteinander stehen. Die erste Projektreihe (aa) zielt auf die Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und höheren Polizeioffizieren, vor allem in den Bereichen des fairen Strafverfahrens und der Grund- und Menschenrechte. In den Jahren 2008 und 2009 wurde ein Schwerpunkt auf die Nordost-Region gelegt. Die zweite Projektreihe (bb) dient der fundierten Ausbildung des afghanischen Juristennachwuchses, insbesondere der Richteranwälte. Begleitende wissenschaftliche Konferenzen und Workshops in Afghanistan, Deutschland und anderen Ländern bilden die dritte Projektreihe (cc).

aa. Fair Trial-Trainings und Nordost-Projekt

Seit 2004 führt das Max-Planck-Institut ein Projekt zur Fortbildung von afghanischen Richtern und Staatsanwälten im Bereich des Strafverfahrens durch. Neben Richtern und Staatsanwälten nehmen inzwischen auch Strafverteidiger, höhere Polizei- und Gefängnisbeamte sowie ausgewählte Studenten an dem Training teil. Dabei arbeitet das Institut eng mit dem Obersten Gericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Justizministerium und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Mit dem Training soll der Wiederaufbauprozess des afghanischen Justizsektors begleitet und in einem Bereich von fundamentaler rechtsstaatlicher Bedeutung unterstützt werden. Das Projekt wurde im Berichtszeitraum vom Auswärtigen Amt finanziert.

An Fair Trial-Trainings nahmen seit 2005 über 2.000 Juristen teil. Damit erreichten die Projektmitarbeiter fast die Hälfte aller juristischen Entscheidungsträger. Die meisten Teilnehmer arbeiten in Provinzen und Distrikten weit entfernt von den größeren Städten des Landes. Die Fair-Trial-Trainings dauern zwei Wochen und fanden bisher in Kabul, Kundus, Faisabad, Bamian, Jalalabad und Herat statt. Weitere Fair Trial-Trainings wurden Ende 2009 vorbereitet, unter anderem in Masar-e Scharif. Grundlage des Unterrichts ist das Max Planck Manual on Fair Trial Standards (4th ed., Heidelberg / Kabul 2009), das jeder Kursteilnehmer zum persönlichen Gebrauch erhält. Es erläutert die grundlegenden Prinzipien des fairen Verfahrens auf der Grundlage der relevanten afghanischen Normen – vor allem der Verfassung und des Interim Criminal Code for Courts – und verdeutlicht diese anhand von Fallbeispielen. Die Handbücher werden

von gemischten deutsch-afghanisch-iranischen Wissenschaftlerteams ständig aktualisiert und von afghanischen und iranischen Dozenten in den Landessprachen Dari und Paschtu unterrichtet.



Teilnehmer eines juristischen Seminars des MPI in Faisabad (Afghanistan)

Eine weitere Projektreihe richtet sich spezifisch auf den Nordosten des Landes. Auch hier konnte sich der formelle Justizsektor bisher nicht ausreichend durchsetzen. Dies hat viele Gründe: Es fehlt an gut ausgebildetem Personal. Die wenigen Richter und Staatsanwälte sind schlecht ausgestattet, viele haben nicht einmal Gesetzestexte und Telefone. Ihre schlechte Bezahlung macht sie anfällig für Korruption. Diese und weitere Faktoren führen zu einem allgemeinen Misstrauen der Bevölkerung gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit. Das Institut führt in Zusammenarbeit mit den deutschen Provincial Reconstruction Teams und mit zusätzlicher EU-Finanzierung seit 2008 ein Schwerpunktprojekt im Nordosten durch und unterrichtet neben Fairness im Strafverfahren weitere Themen wie Menschenrechte und Familienrecht. Ziel ist es, eine kritische Masse an Justizangehörigen, insbesondere Richtern und Staatsanwälten, in den Provinzen Kundus, Tachar und Badachschan fortzubilden und so Verbesserungen zu ermöglichen. Fundierte Kenntnisse dieser Rechtsgebiete sollen Justizfehlern vorbeugen und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Gerichtsbarkeit stärken.

Die Kurse im Familienrecht wurden in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg durchgeführt, wo das Manual zum afghanischen Familienrecht geschrieben wurde und welches auch die Ausbildung der Dozenten im Familienrecht übernimmt. Teilnehmer dieser Seminare sind ebenfalls hauptsächlich Richter sowie außegerichtliche staatliche Streitschlichter von den sogenannten Huquq-Büros des Justizministeriums. Die Kurse im Familienrecht beruhen auf dem Strafrechts-Handbuch, das in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg entstanden war.

Allein in der Nordost-Region nahmen 2007-2009 rund 640 Richter und andere Justizbeamte an Max-Planck-Seminaren teil.

bb. Ausbildung des Justiznachwuchses

Richteranwälter:

In Fortsetzung seiner bisherigen Projektarbeit in Afghanistan unterstützt das Institut den Obersten Gerichtshof von Afghanistan seit 2006 bei der Eingangsausbildung für die Anwärter zum Richteramt. Durch die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Richterausbildung soll der Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung in Afghanistan weiter nachhaltig gefördert werden. Für die Ausbildung des Justiznachwuchses in Kabul erarbeiten und aktualisieren die Projektmitarbeiter kontinuierlich weitere Handbücher für den Unterricht. Das Max-Planck-Institut unterrichtet die Themen Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Gerichtsorganisation, Justizethik und Fairness im Strafprozess sowie Strafrecht. Um dem wissenschaftlichen Anspruch der Projektarbeit des Heidelberger Max-Planck-Institutes auch im Bereich des Strafrechts zu genügen, kooperiert es mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Der französische Kooperationspartner *Institut International Pour les Études Comparatives* unterrichtet das Zivilprozessrecht.

Die Ausbildung von Richteranwältern findet seit 2007 jährlich statt. Im Jahr 2008 durchliefen rund 200 und 2009 rund 150 Teilnehmer erfolgreich diese Ausbildung. Auch dieses Ausbildungsprojekt wird durch Mittel des Auswärtigen Amtes gefördert.

Anwärter der Rechtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums:

Das Institut ist bemüht, alle afghanischen Nachwuchsjuristen mit seiner Ausbildung zu erreichen. Für den Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung

des Justizsektors ist gerade die Ausbildung der jungen Absolventen der Jura- und Schari'a-Fakultäten von elementarer Bedeutung. Am Independence National Legal Training Center (INLTC) in Kabul werden die Anwärter der Rechtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums ausgebildet. Auch hier herrschte ein großes Interesse an den Ausbildungsprojekten des Instituts.

Ende 2008 führte das Institut für alle Anwärter der Staatsanwaltschaft ein Fair Trial Training durch, das sehr erfolgreich war.

Zudem haben die Dozenten des Instituts 2009 alle bisher verfassten Manuals zum afghanischen Recht am INLTC in eintägigen Seminaren vorgestellt und an sämtliche angehenden Staatsanwälte, Anwälte und Ministerialbeamte verteilt.

Training of Trainers

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Nachhaltigkeit ist die Ausbildung der wichtigsten Multiplikatoren. Die Ausbildung von Juradozenten und zukünftigen Ausbildern ist schon seit langer Zeit ein Anliegen des Instituts. Aus diesem Grund setzt es seit Anfang 2008 zunehmend Dozenten von den Jurafakultäten afghanischer Universitäten ein, die das Gelernte und im Rahmen von Projektveranstaltungen Gelehrte darüber hinaus ganzjährig in ihrem regulären Unterricht an Studierende vermitteln.

Im Jahr 2009 bildeten die afghanischen und iranischen Dozenten des Max-Planck-Instituts parallel zu der dreimonatigen Ausbildung der Richteranwälte in wöchentlichen Abendkursen besonders qualifizierte afghanische Juristen in den Themen Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Gerichtsorganisation, Justizethik und Fairness im Strafprozess sowie Strafrecht aus. Die Teilnehmer waren Dozenten des INLTC, leitende Staatsanwälte, Ministerialbeamte sowie Mitarbeiter der Vereinten Nationen und von Nichtregierungsorganisationen. Der Unterricht fand auf sehr hohem Niveau im Tagungsraum des Institutsbüros in Kabul statt.

Didaktisches Konzept

Zu den Besonderheiten des Unterrichtskonzepts des Max-Planck-Instituts gehört, dass die Dozenten der Workshops in Afghanistan besonders ausführlich vorbereitet werden. Für die Teilnehmer an den Kursen stellt die Auswahl der muttersprachlichen Dozenten sicher, dass eine Kommunikation ohne sprachliche Schranken und ohne den mit Dolmetschern verbundenen Bedeutungsverlust und Verlust an Unmittelbarkeit ermöglicht wird. Zudem erhalten alle Teilnehmer Unterrichtsmaterialien und Gesetzestexte. Auf diese Weise können die Teilnehmer in einer Kleingruppe mit ihrem Dozenten die verschiedenen

Rechtssätze studieren und diskutieren. Die vermittelten theoretischen Inhalte werden mit Hilfe von Rollenspielen anhand der im Handbuch enthaltenen Fallbeispiele erörtert. Dies ist insofern von großer Bedeutung, als nach wie vor viele der Teilnehmer erstmals mit den Gesetzen ihres Landes arbeiten und durch diese interaktive Anwendung innerhalb des Unterrichts lernen, auf Grundlage der Gesetzestexte zu argumentieren und zu diskutieren. Die Vorbildung der Teilnehmer variiert erheblich, wie ein Blick auf die Richterschaft zeigt: 43% der Richter wurden an Schari'a-Fakultäten ausgebildet, 16% an religiösen Schulen, 12% an einer der Jurafakultäten, 6% an einem College, 14% an der High School und 1% gar nur an einer Grundschule. Die Qualität des Unterrichts wird regelmäßig durch muttersprachliche Mitarbeiter des Instituts, durch die Projektleitung oder durch die lokalen afghanischen Projektmitarbeiter vor Ort überprüft. Diese stehen stets als Ansprechpartner für Dozenten und Teilnehmer zur Verfügung. Am Ende jeder Einheit führt das Institut eine Evaluierung durch, um die Qualität des Unterrichts zu sichern.



Gerichtsspiel in Jalalabad: Staatsanwalt (links) und Verteidiger (rechts) liefern sich ein Wortgefecht. Dazwischen, am Tisch sitzend, die Richter

Die zuvor genannten juristischen Handbücher finden in Afghanistan großen Anklang und werden auch außerhalb der Workshops angefragt und genutzt. Sie zählen zu den wenigen Ausbildungswerken zum aktuellen afghanischen Recht, was zum einen die katastrophalen Bedingungen vor Ort aufzeigt, und zum anderen die Notwendigkeit der Arbeit des Instituts unterstreicht. Dies zeigt sich auch an der Anzahl von Exemplaren, die sich mittlerweile im Umlauf befinden. Es wurden bisher ca. 2.500 Handbücher in Afghanistan an die Teilnehmer der Workshops, an Universitäten, Ministerien, Menschenrechtsorganisationen und die Mitarbeiter der internationalen Gemeinschaft verteilt. Die englische Ausgabe ermöglicht einen über die Kurse hinausgehenden internationalen wissenschaftlichen Dialog über afghanisches Recht.

cc. Begleitende wissenschaftliche Konferenzen und Workshops

Die wissenschaftliche Begleitung der Projekte durch Workshops und Konferenzen baut zusätzliche Brücken für afghanische Rechtsgelehrte und Richter ins Ausland. Gemeinsam befassen sich Wissenschaftler aus Afghanistan, Deutschland und anderen Ländern mit dem Einfluss und der Rolle des islamischen Rechts in der neuen afghanischen Verfassung aus rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Perspektive. Neu gewonnene Erkenntnisse sind sehr hilfreich für den Umgang mit den in der afghanischen Verfassung ungeklärten Kollisionen zwischen dem Völkerrecht, den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten und dem islamischen Recht. Im Zentrum stand während des Berichtszeitraumes das unter (2.) geschilderte Symposium *“Challenges for the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective”*.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter:	Dr. Tilmann J. Röder (Projektkoordinator), Tarek Azizy, Katrin Geenen, Prof. Dr. Rainer Grote, Mandana Knust Rassekh Afshar, Ramin Moshtaghi, Julia Pfeiffer, A. Salah Sayar und Martina Spornbauer (Heidelberg); Mohammad Sadr Touhid-khaneh (Freiburg); Ass. Prof. Hamida Barmaki (MiDIC), Nezamuddin Abdullah, Shabir Saleem und Sayed Hameed Zia (Kabul) sowie Staatsanwältin Shagul (Faizabad) und Richter Shams-ul-haq (Kunduz/Takhar).

4. Chile

a. LL.M.-Studiengang „International Law, Investments, Trade and Arbitration“ (LL.M. Int.) am Heidelberg Center in Santiago de Chile

Seit Frühjahr 2004 bieten die juristischen Fakultäten der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile einen einjährigen Magisterstudiengang „International Law, Investments, Trade and Arbitration“ (LL.M.int.) am Heidelberg Center in Santiago de Chile an. Ziel des Studienganges ist es, einem international zusammengesetzten Studentenkreis in kosmopolitischer Atmosphäre die vertiefte Beschäftigung mit der Frage zu ermöglichen, welchen Beitrag das Völkerrecht zur Lösung der großen Gegenwartsfragen der internationalen Beziehungen im Zeitalter der Globalisierung leisten kann. Der Studiengang gliedert sich in vier Ausbildungsabschnitte, von denen die ersten drei am Heidelberg Center para Latinoamerica in Santiago de Chile und der vierte am Max-Planck-Institut in Heidelberg durchgeführt werden. Der erste Ausbildungsabschnitt gibt einen Überblick über die Strukturen und Fragestellungen des modernen Völkerrechts, während der zweite und dritte Studienabschnitt Fragen des Welthandelsrechts, der regionalen Integration, des Investitionsschutzrechts und der internationalen Streitbeilegung gewidmet sind. Im vierten Ausbildungsabschnitt schreiben die Studenten ihre Magisterarbeit und legen ihre mündliche Abschlussprüfung in Heidelberg ab.

Der Studiengang wird mit maßgeblicher Unterstützung des Heidelberger Max-Planck-Instituts für Völkerrecht durchgeführt, dessen Mitarbeiter den größten Teil der in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Dozenten aus Heidelberg stellen. So unterrichteten im Studienjahr 2009 Prof. Rainer Grote (Subjects of International Law/Diplomatic Protection), Dr. Matthias Hartwig (Rights and Obligations of Individuals under International Law), Andrea Ernst (Research Techniques and Methodology) und Dr. Stephan Schill (Investments and Trade). Das Max-Planck-Institut organisiert darüber hinaus das akademische Begleitprogramm im letzten Studienabschnitt, mit dem die Studenten in das deutsche und europäische Recht eingeführt werden. Während dieser letzten Ausbildungsphase können die Teilnehmer die Ressourcen der Institutsbibliothek nutzen, um ihre Magisterarbeit fertigzustellen und sich auf die mündliche Abschlussprüfung vorzubereiten. Die Mitarbeiter des Instituts, die während des Studienjahres in Santiago unterrichtet haben, sind dabei häufig auch als Betreuer der Magisterarbeiten aus dem einschlägigen Spezialgebiet im Einsatz.

Die Teilnehmer des Studienganges kommen überwiegend aus Süd- und Zentralamerika, zum Teil auch aus Europa und Asien. Im Jahr 2008 legten 12, im

Jahr 2009 24 Studenten ihre Abschlussprüfung erfolgreich ab. Der DAAD fördert den Studiengang mit beträchtlichen Mitteln im Rahmen seines Programms zum Ausbau von Studienangeboten deutscher Hochschulen im Ausland.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Koordinator:	Prof. Dr. Rainer Grote

b. Zertifikatskurse zum Rechtsstaat und zum Menschenrechtsschutz

Seit 2004 bietet das Heidelberg Center para Latinoamerica in Santiago de Chile mit Unterstützung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht internationale Zertifikatskurse (sog. Diplomados Internacionales) zu den Themenbereichen Rechtsstaat, Justizreformen und Menschenrechtsschutz an. Die konzeptionelle und inhaltliche Verantwortung für das Programm auf Heidelberger Seite trägt Prof. Rainer Grote vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Die Kurse richten sich vor allem an Praktiker, insbesondere an Richter, Staatsanwälte und Beamte des Justizministeriums, aber auch an Hochschuldozenten der Rechtswissenschaften und benachbarter Disziplinen. In drei- bis sechsmonatigen Kursen werden die theoretischen und historischen Grundlagen von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz erarbeitet und die wichtigsten Anwendungsprobleme aus der rechtsvergleichenden Perspektive heraus beleuchtet. Am Ende des jeweiligen Kurses haben die Teilnehmer die Möglichkeit, durch erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen und die Vorlage einer Abschlussarbeit ein Zertifikat, den sog. Diplomado, zu erwerben.

Die Zertifikatskurse sind ein bewährtes Instrument, um die wissenschaftliche Kooperation mit Universitäten und akademischen Instituten in ganz Lateinamerika anzubahnen und zu vertiefen. Die lateinamerikanische Partneruniversität sorgt für die Finanzierung und die Logistik und beteiligt sich mit eigenen Dozenten an der Durchführung des Programms. So wurde im Jahre 2008 der Zertifikatskurs „Estado de Derecho y Reformas a la Justicia“ zusammen mit dem „Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política“ (CEDEP) in Asunción/Paraguay durchgeführt. 2009 folgten der Kurs „El Estado de Derecho del siglo XXI: Administración, Justicia y Derechos“ mit dem Instituto de Investigaciones Jurídicas der UNAM in Mexico City und der „Diplomado Internacional sobre Derechos Humanos“ mit der Pontificia Universidade Católica de São Pau-

lo. Von Institutsseite haben u.a. Prof. Rainer Grote, Dr. Matthias Hartwig, Dr. Holger Hestermeyer und Mariela Morales während des fraglichen Zeitraums in den Kursen unterrichtet. Für 2010/2011 sind weitere Diplomados mit der Universidad de los Andes in Bogotá (Kolumbien) und eine Ausweitung des Menschenrechtsdiplomados auf weitere brasilianische Universitäten geplant.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Rainer Grote, LL.M.

5. Irak

Mit dem Sturz des Baath-Regimes und der Einsetzung einer Übergangsregierung stand der Irak vor der Herausforderung, unter Berücksichtigung der besonderen politischen und ethnisch-konfessionellen Umstände demokratische Strukturen zu schaffen und diese konstitutionell zu verankern. Nach der Ausarbeitung der Irakischen Verfassung, die das Transitional Administrative Law (TAL) ersetzte und den Irak zu einer föderalen demokratischen Republik erklärt, haben sich die Iraker in einem Referendum am 15. Oktober 2005 mit einer Mehrheit von 78% der Stimmen für die Verfassung entschieden.

Da es sich bei der irakischen Verfassung um einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Parteien handelt, ist diese an vielen Stellen sehr vage formuliert und verweist auf viele noch zu erlassende Gesetze. Dies stellt sich insbesondere als problematisch dar, da bislang im Irak keine verfassungsrechtliche Tradition bestand. Aktuelle Probleme liegen in der Notwendigkeit, die Verfassung im Konsens mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen weiterzuentwickeln, in der unklaren Ausgestaltung des Föderalismus und in der Durchsetzung der in der Verfassung verankerten Grundrechte.

Seit Februar 2009 besteht am Institut ein Irak Projektteam, welches sich aus international erfahrenen Juristen aus dem Bereich des Globalen Wissenstransfers zusammensetzt. Als Beitrag zur Unterstützung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie hat das Institut Projekte zur Verfassungsberatung und zur Juristenausbildung im Irak aufgenommen. Dabei arbeitet das Institut eng mit seinen irakischen Partnern (Parlamentarier, Richter, Justiz- und Verwaltungsbeamte und Anwälte) zusammen, um den speziellen irakischen Belangen entsprechen zu können. In diesem Rahmen werden Seminare zu Menschenrechten, Föderalismus und weiteren verfassungsrechtlichen Fragen in Deutschland und im Irak

organisiert. Neben der Expertise des Instituts im Völkerrecht und vergleichenden Verfassungsrecht bietet sich für die Teilnehmer insbesondere die Möglichkeit innerhalb des globalen Wissens- sowie Erfahrungstransfers den deutschen Föderalismus kennenzulernen. Die Projektstrategie reflektiert entsprechende Anfragen und Erwartungen irakischer Juristen und Politiker, die an das Institut herangetragen und bei Gesprächen der Institutsmitarbeiter im Irak im Rahmen mehrerer *Assessment Missions* bestärkt wurden. Übergreifendes Ziel des Projektes ist die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und damit die Stabilisierung der fragilen staatlichen Strukturen des Irak.

aa. Verfassungsberatung

Das Institut unterstützt irakische Institutionen bei der Weiterentwicklung des Verfassungsgefüges. In diesem Rahmen arbeiten die Institutsmitarbeiter in erster Linie mit dem Verfassungsrevisionsausschuss, dem Rechtsausschuss und den Fraktionsspitzen in der Nationalversammlung, einigen Ministerien (Justiz-, Menschenrechts- und Innenministerium), dem Obersten Bundesgericht und dem Hohen Justizrat sowie dem Verfassungsausschuss des kurdischen Regionalparlaments und einigen irakischen Universitäten (Professoren) zusammen. Ziel ist es, gemeinsam mit führenden irakischen Juristen und Politikern konstruktive Lösungen für aktuelle Probleme zu entwickeln. Dabei versucht das Institut, über politische Grenzen hinweg konstruktive Ansätze zu vermitteln. Verfassungsrechtler aus unterschiedlichen Ländern sollen außerdem hinzugezogen werden, um der rechtsvergleichenden Suche nach neuen Ideen zusätzliche Impulse zu geben. Die Beratungen zu aktuellen Verfassungsproblemen ermöglichen den an Entscheidungen maßgeblich beteiligten irakischen Politikern und Juristen, gemeinsam sinnvolle Lösungsansätze kennenzulernen und sich über politische Grenzen hinweg auf konstruktive Ansätze zu verständigen.

Im Jahr 2009 lag der Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf dem Verfassungsrevisionsausschuss der irakischen Nationalversammlung. Für das Jahr 2010 ist eine Fortsetzung der Zusammenarbeit geplant. Möglicherweise kommt ein Projekt zur Stärkung des Obersten Bundesgerichts in seiner verfassungsrechtlichen Jurisdiktion hinzu.

bb. Juristenausbildung

Zur Stärkung des Rechtsstaats im Irak und zur Durchsetzung der Rechte der Bürger plant das Institut die Ausbildung irakischer Richter, Staatsanwälte und anderer Juristen. Richter sind die wichtigste Zielgruppe bei dieser Projektkomponente, da sie die Schlüsselfiguren bei der Durchsetzung der in der Verfassung verbrieften Rechte der Bürger sind. Auch Staatsanwälte und Anwälte

werden mit einbezogen, damit sich die verschiedenen an einem Prozess beteiligten Juristen über die Regeln verständigen können.

Durch die Juristenausbildung wird der Anteil von Richtern und anderen Juristen, die die Verfassung kennen und auf dieser Grundlage Rechte von Bürgern durchsetzen sollen, signifikant erhöht. Die erste Veränderung ist daher der Wissenszuwachs und die Sensibilisierung für die praktische Relevanz von Grund- und Menschenrechten in der Justiz. Die zweite Veränderung ist eine Verhaltensänderung. Diese soll in den Seminaren durch Diskussion konkreter Fallbeispiele eingeübt werden. Fernziel ist letztlich die Verbesserung der Arbeit der Justiz, die sich von einem Herrschaftsinstrument der Diktatur zu einer wirklich unabhängigen und rechtsstaatlich agierenden Staatsgewalt wandelt.

Im September 2009 veranstaltete das Institut eine Konferenz zum Thema Rechtsstaatlichkeit der Justiz in Arbil, zu dem v.a. hochrangige Justizvertreter eingeladen wurden. Mitarbeiter des Instituts erörterten mit Vertretern der irakischen – Hoher Justizrat, Oberstes Bundesgericht, Justizministerium, Staatsanwaltschaft, Anwaltskammer und andere – und kurdischen Justizinstitutionen den Stand der Rechtsstaatsentwicklung und die Möglichkeiten konkreter Unterstützung durch das Institut. Dreh- und Angelpunkt der Konferenz war das Thema gerichtlicher Rechtsschutz, da es für die Durchsetzung der Rechte der Bürger nicht auf die Theorie, sondern auf die praktische Anwendung der Verfassung durch die Justiz ankommt. Mit den Teilnehmern wurden Strategien diskutiert, welchen Beitrag die Justiz zur Stärkung des Rechtsstaats leisten kann. Zugleich diente das Seminar der Feinabstimmung von Unterrichtsthemen für die zweite Projektphase (2010), in der eine große Zahl an Richtern und anderen Juristen in Seminaren des Instituts ausgebildet werden soll. Diskutiert wurden Themen wie die Unabhängigkeit der Justiz und Unparteilichkeit der Richter, *Fair Trial*-Prinzipien sowie Grund- und Menschenrechte und ihre Auslegung. Auf der Grundlage der Beiträge und Diskussionen auf der Konferenz wurde eine Reihe von Themen für die Juristenausbildung festgelegt. Schwerpunkte sind die praktische Relevanz der Verfassung für die Justiz (Unabhängigkeit des Richters, *Fair Trial*-Prinzipien, Durchsetzung von Menschenrechten in der Praxis u.a.) und für irakische Juristen relevante Prinzipien des Völkerrechts. Im kommenden Jahr werden Projektmitarbeiter drei arabisch- und evtl. auch kurdischsprachige Dozenten ausbilden, die in Arbil vier Justiz-Trainings von jeweils 2 Wochen für insgesamt mindestens 400 praktizierende Juristen durchführen sollen. Die hohe Teilnehmerzahl wird angestrebt, um eine kritische Masse von Juristen zu erreichen. Nur so sind Veränderungen in der Justiz überhaupt möglich.



Teilnehmer der Rechtsstaats-Konferenz des MPI in Arbil (Irak)

Beratung des kurdischen Regionalparlaments in Verfassungsfragen

Im Zusammenhang mit der Justiz-Konferenz in Arbil konnte auch eine Zusammenarbeit mit dem kurdischen Regionalparlament erörtert werden. Eine Beratungstätigkeit des Instituts in Verfassungsfragen zeichnet sich in diesem Rahmen für das kommende Jahr ab. Der Besuch des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses ist im Frühjahr 2010 geplant.

cc. Publikationen

Als Arbeitsgrundlage für die Irak Projekte dienen zwei Handbücher: das *Max Planck Manual on Constitutional Law in Iraq* und das *Max Planck Manual on Public International Law*, die Mitarbeiter des Instituts derzeit fertigstellen. Ersteres befasst sich mit der Verfassung des Irak aus staatsorganisatorischer Perspektive. Es wird die Grundlage für alle Veranstaltungen bilden, die sich mit den aktuellen Problemen in der Funktionsweise des Staates befassen. Inhaltliche Schwerpunkte sind die irakischen Staatsprinzipien, die Grund- und Menschenrechte, Verfassungsrecht im Verhältnis zu Völkerrecht, Föderalismus und die Verhältnisse zwischen Gesamtstaat, Region(en) und Provinzen sowie Verhältnisse der Institutionen auf der gesamtstaatlichen Ebene untereinander. Letzteres befasst sich neben dem allgemeinen Völkerrecht und seinem Verhältnis zum Staatsrecht mit den für Irak besonders relevanten Gebieten wie humanitäres Völker-

recht und internationales Strafrecht. Das Handbuch zum Völkerrecht wurde von verschiedenen irakischen Partnern angeregt und richtet sich an irakische Juristen, die in ihrer Arbeit mit völkerrechtlichen Fragestellungen konfrontiert werden.

Darüber hinaus wurde eine *Max Planck Compilation of International Human Rights Treaties – Iraq* zusammengestellt und redigiert. Die Sammlung enthält eine Auswahl der wichtigsten völkerrechtlichen Verträge, die für den Irak relevant sind, und ist mit einer umfassenden Einführung versehen, die es dem Leser ermöglichen soll, mit geringen völkerrechtlichen Vorkenntnissen von der Publikation Gebrauch zu machen.

Schließlich hat das Institut auf Anfrage irakischer und internationaler Partner den Aufbau einer Internet-Datenbank zum irakischen öffentlichen Recht in die Hand genommen. Derzeit wird eine Internet-Datenbank erstellt, die die irakische Verfassung und ihre Vorgänger, irakische Gesetze und Verordnungen und internationale Verträge umfasst. Der Schwerpunkt liegt auf irakischem öffentlichem Recht, Strafrecht und Völkerrecht. Die Dokumente werden sowohl in arabischer als auch englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter:	Dr. Tilmann J. Röder (Projektkoordinator), Abeer Al-Khafadj, Julia Arora, Bawar Bammarny, Prof. Dr. Rainer Grote, Johanna Mantel und Laura Vásárhelyi-Nagy (Heidelberg) sowie Ahmed Al-Kulaby (Baghdad)

6. Mongolei

Das Forschungsvorhaben „Verwaltungsrechtsreform in der Mongolei“ soll die Grundlagen für ein modernes Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsorganisationsrecht in der Mongolei schaffen, das die Vorgaben der Verfassung für eine dezentrale Verwaltungsorganisation und für einen wirksamen Rechtsschutz der Bürger gegenüber der öffentlichen Gewalt umsetzt, die Position der Mongolei im internationalen Wettbewerb stärkt und sich bruchlos in den Gesamtkontext der mongolischen Rechtsordnung einfügt. Die im Zuge des Forschungsvorhabens zu klärenden Fragen betreffen die organisations- und fi-

nanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen funktionsfähiger Strukturen dezentraler öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, die Bedeutung eines differenzierten Instrumentariums verwaltungsrechtlicher Handlungsformen für die effiziente Aufgabenerfüllung der Verwaltung sowie die Stellung des Einzelnen im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt und deren Auswirkungen auf die konzeptionelle Grundausrichtung des Verwaltungsrechtsschutzes. Das Vorhaben wird auf rechtsvergleichender Grundlage durchgeführt, um die Diskussion der angesprochenen inhaltlichen Fragen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen und zugleich die Bedingungen für die erfolgreiche Implementierung der Reformgesetzgebung nachhaltig zu verbessern. Der im Institut erarbeitete Entwurf für ein neues Verwaltungsverfahrensgesetz liegt der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Beratung vor.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum, Prof. Dr. Rainer Grote

7. Libyen

Die Beschäftigung des Instituts mit Libyen wurde in den Jahren 2008-2009 fortgesetzt. Der Fokus richtet sich dabei weiterhin auf das libysche Staatsrecht. Libyen ist staatsrechtlich in außergewöhnlicher Weise organisiert. Die politische Willensbildung findet auf so genannten „Basisvolkskongressen“ statt, denen sämtliche wahlfähige Libyerinnen und Libyer angehören. Jede Vertretung des Volkes durch Abgeordnete, etwa im Sinne einer parlamentarischen Demokratie, gilt als Verfälschung des Volkswillens. Ein Parlament, Parteien oder eine Regierung im klassischen Sinne gibt es daher nicht. Die 350 „Basisvolkskongresse“ tragen ihre Entscheidungen durch Beauftragte mit imperativem Mandat dem mehrmals jährlich tagenden „Allgemeinen Volkskongress“ vor, auf dem die Entscheidungsfindung koordiniert wird. Dadurch wohnt dem libyschen Rechtssystem ein starker Unsicherheitsfaktor inne. Rechtlich relevante Beschlüsse können in Jahresfrist wieder verworfen werden. Eine reguläre Verfassung kam nie zustande, obwohl sie in der revolutionären Verfassungsproklamation vom 11. Dezember 1969 angekündigt worden war. Verfassungsartige Bestimmungen sind über vier Gesetze aus den Jahren 1977, 1988, 1991 und 2001 verteilt. Instabil ist auch die Besetzung von öffentlichen Ämtern, etwa den als „Sekretariate“ bezeichneten Ministerien. Jede Position kann jederzeit neu besetzt werden. Die gesetzesartigen Beschlüsse der Volkskongresse werden zudem in der Praxis nur

ungenügend vorbereitet. Häufig fühlen sich die Beteiligten nicht hinreichend informiert; regelmäßig fehlt die Zeit zur fachlichen Erörterung.

Der Wunsch nach einer Reform des Staatswesens nahm in den Jahren 2008-2009 noch zu. In Gesprächen mit Anwälten, Geschäftsleuten und Staatsbediensteten wurden Projektmitarbeitern vor allem die Stärkung der Rechtssicherheit und die Bekämpfung der Justizkorruption als Desiderata genannt. Viele sehen eine Verfassung im klassischen Sinn als notwendigen Teil einer Lösung an. 1998/1999 erarbeitete eine Kommission einen Verfassungsentwurf, dessen Übergabe an die Basisvolkskongresse blockiert wurde. Reformbestrebungen gibt es auch in der Gegenwart. Im März 2009 kündigte der Sohn des Revolutionsführers Muammar al-Qaddhafi, Saif al-Islam al-Qaddhafi, die Einführung einer Verfassung an. Ein Entwurf wurde der Öffentlichkeit bislang nicht vorgestellt. In dem von Prof. Rainer Grote und Dr. Tilmann Röder herausgegebenen Band "Constitutionalism in Islamic Countries: Between Upheaval and Continuity" (Oxford University Press, 2010) publiziert Dr. Karim Mezran einen Beitrag zum libyschen Verfassungsrecht.

Weitere Institutseröffentlichungen zum Thema sind geplant.

Organisatorischer Status:	Institutsprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter:	Dr. Tilmann J. Röder

8. Somalia

a. Hintergrund

In der Region durch seine Sudanprojekte bekannt geworden, erhielt das Institut im Jahre 2003 die Anfrage, auch den Verfassungsprozess in Somalia zu begleiten. Nach dem Inkrafttreten der somalischen Übergangsverfassung Anfang 2004 konkretisierte sich der Gedankenaustausch, so dass das Institut im April 2005 ein einwöchiges Symposium über verschiedene Formen der Dezentralisierung mit Parlamentariern und Vertretern der Zivilgesellschaft anbieten konnte. Nach positiver Rückmeldung der Teilnehmer erbat der Präsident Somalias weitere Aktivitäten dieser Art. Auf Grund der schwierigen innenpolitischen Lage in Somalia konnte das Institut die Planungen jedoch erst 2007 erneut aufgreifen. In der Folge veranstaltete das Institut 2007 erstmals ein Seminar für die Mitglieder der von der Übergangsregierung ernannten somalischen Verfassungs-

kommission (IFCC). Dieses Seminar bildete den Auftakt zu der längerfristigen und noch andauernden Unterstützung des somalischen Verfassungsprozesses.

b. Ziel

Zentrales Anliegen des Instituts ist es, die somalischen Akteure auf der Basis rechtsvergleichender Recherchen und Analysen neutral und ergebnisoffen über verschiedene verfassungsrechtliche Optionen und deren Konsequenzen zu informieren. Dadurch versetzt das Institut die somalischen Akteure in die Lage, ihre politischen Entscheidungen in verfassungsrechtliche Regelungen, die internationalen Standards entsprechen, zu transformieren. Das Institut bringt hierbei seine Expertise im Völkerrecht und im vergleichenden Verfassungsrecht ein. Diskussions- und Arbeitsgrundlage des Austausches mit den Somalis sind in der Regel Beispiele aus dem Verfassungsrecht islamischer und afrikanischer Staaten. Dabei integriert das Institut die spezifischen sozialen, kulturellen, politischen und religiösen Bedürfnisse und Interessen der somalischen Akteure in den Verfassungs(rechts)diskurs.

Da Mitbestimmung und Inklusivität Grundvoraussetzungen eines jeden erfolgreichen Verfassungsprozesses sind, ist es essentiell, dass das somalische Volk seine zukünftige Verfassung selbst entwirft. Das Institut wirkt deshalb an dem Prozess aktiv unterstützend, nicht aber politisch gestaltend mit. Gleichwohl werden menschenrechtliche und demokratische Legitimationsstandards des Verfassungsprozesses vermittelt, um dessen Nachhaltigkeit und Frieden schaffende Wirkung zu erhöhen.

Darüber hinaus ist die rechtswissenschaftliche Begleitung des Verfassungsprozesses in Somalia für die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft von besonderem Interesse: So lassen sich anhand dieses Lehrbuchbeispiels eines "failed state" etwa Handlungspflichten der Staatengemeinschaft (z.B. "responsibility to protect") oder inhaltliche Vorgaben des Völkerrechts für eine moderne Verfassung (z.B. "right to democracy") diskutieren. Durch die Einbettung der Somalia-Aktivitäten in die wissenschaftliche Agenda des Instituts ergeben sich Synergieeffekte, die sich auch in den Ergebnissen der Grundlagenforschung des Instituts niederschlagen.

c. Aktivitäten 2008

2008 setzte das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen seine Bemühungen fort, den Verfassungsprozess in Somalia zu unterstützen. In einem Konsortium aus verschiedenen internationalen Partnern – bestehend aus dem *United Nations Development Programme* (UNDP), dem *United Nations Political Of-*

Office for Somalia (UNPOS), dem *National Democratic Institute* (NDI), Oxfam/Novib (*Dutch Organization for International Development Cooperation*), Interpeace (*International Peacebuilding Organization*) und dem Heidelberger MPI – übernahm es das Institut, die Mitglieder der somalischen Verfassungskommission (IFCC) zu schulen und beim Entwerfen der Verfassung zu unterstützen.

In diesem Rahmen fanden ab August 2008 eine Reihe von Seminaren für die Mitglieder der IFCC statt. Diese Seminare hatten das Ziel, verschiedene verfassungsrechtliche Optionen zu erarbeiten und zu vergleichen, um somit einen Überblick über unterschiedliche Möglichkeiten für die Gestaltung einer Verfassung zu geben.

Das erste dieser Seminare veranstaltete das Institut vom 30. Juni bis 10. Juli 2008 in Kampala, Uganda. Das Seminar vertiefte die Analyse von Verfassungsstrukturen in föderalen oder dezentralisierten Staaten. Dabei wurden insbesondere verschiedene Optionen erarbeitet, wie föderale Prinzipien in einer zukünftigen somalischen Verfassung verankert werden können und welche Implikationen sich daraus für die Verfassungsstruktur ergeben.

Die nächsten beiden Seminare vom 18. bis 21. August und vom 7. bis 11. September 2008 führte das Institut in Naivasha, Kenia, durch. Diese Seminare beschäftigten sich in einem breiteren Kontext mit der Bildung von Regierungsinstitutionen und dem verfassungsrechtlichen Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung, insbesondere mit verschiedenen Möglichkeiten für die Gestaltung der Exekutive in einer Verfassung. Daran anschließend behandelte ein Seminar vom 13. bis 18. September 2008 in Naivasha verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung der Legislative. Ein weiteres Seminar vom 11. bis 14. Oktober 2008 in Nairobi, Kenia, widmete das Institut der Analyse und Diskussion unterschiedlicher Optionen der Gestaltung der Judikative in einer auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung basierenden Verfassung.

Auf Anfrage der somalischen Verfassungskommission hin bot das Institut vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Nairobi ein Seminar zur Integration von Shari'a und Gewohnheitsrecht in die zukünftige somalische Verfassung an. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Darstellung verschiedener Integrationsmodelle von Shari'a und Gewohnheitsrecht aus den Verfassungen anderer afrikanischer und islamischer Staaten.

Ebenfalls auf ausdrückliche Anfrage der Verfassungskommission fand zudem vom 1. bis 5. November 2008 ein weiteres Seminar in Nairobi statt, das sich nochmals vertieft mit der Entstehung und der Gestaltung von föderalen Systemen auseinandersetzte. Damit wurde dem besonderen Interesse der Somalis an

Fragen föderaler Ordnung, das die spezifischen Probleme des Landes im Hinblick auf die Integration zentrifugaler Kräfte und (teil)unabhängiger Gebiete widerspiegelt, Rechnung getragen. Die Frage nach dem zukünftigen Status von Somaliland und Puntland wurde daher intensiv erörtert. Daneben verdeutlichte das Institut den Teilnehmern die Grundzüge des Finanzföderalismus.

Alle Seminare wurden von Dr. Markus Böckenförde zusammen mit Katharina Diehl, Johanna Mantel und Jan Schmidt inhaltlich gestaltet und durchgeführt. Organisiert wurden die Seminare von Dr. Christoph Jaeger in Zusammenarbeit mit UNDP. Bei der Durchführung der Seminare wurde mit Simultanübersetzung gearbeitet. Um das Verständnis und die Mitarbeit der Teilnehmer weiter zu erleichtern, erarbeitete das Somaliateam themenspezifische Handbücher, die auch ins Somalische übersetzt wurden. Die die Vorträge begleitenden Power-Point-Präsentationen wurden ebenfalls ins Somalische übersetzt. Zudem erstellte das Institut für die Teilnehmer Reader, die Verfassungstexte unterschiedlicher Länder zu den behandelten Themenkreisen enthielten und anhand derer die Teilnehmer jeweils die verschiedenen Optionen der Gestaltung einer Verfassung in kleineren Arbeitsgruppen erarbeiten konnten.



Mitglieder der somalischen Verfassungskommission mit Dr. Jaeger, Dr. Röder und Dr. Böckenförde (letzte Reihe Mitte) auf dem Föderalismus-Workshop des MPI in Kampala/Uganda

d. Aktivitäten 2009

Auch im Jahr 2009 setzte das Institut seine Unterstützung des somalischen Verfassungsprozesses fort. Die erfolgreichen Friedensbemühungen 2008 in Dschibuti brachten die bis dahin amtierende Übergangsregierung (*Transitional Federal Government – TFG*) mit einem Flügel der ARS (*Alliance for the Re-liberation of Somalia*) zusammen, was eine Erweiterung des Parlaments, die Wahl eines neuen Präsidenten und die Ernennung eines neuen Premierministers nach sich zog. Die im Rahmen dieses Prozesses beschlossene Neubildung und Erweiterung der IFCC verzögerte sich jedoch, so dass auch das *Capacity Building*-Programm des Instituts mit dieser Kommission für einige Monate ausgesetzt werden musste.

Wichtig war während dieser „Ruhephase“ der IFCC die Präsenz des Instituts bei diversen Aktivitäten des UNDP-geleiteten Konsortiums zur Begleitung des Verfassungsprozesses. So konnte das Institut etwa durch Tagungsbeiträge von Dr. Matthias Reuss in Naivasha und Mombasa seine völkerrechtliche Expertise in das Konsortium einbringen und das somalische Parlament hinsichtlich des *„Draft Act to provide for the Draft Constitution of the Republic of Somalia“* beraten.

aa. Besuch des somalischen Ministers für Verfassung und föderale Angelegenheiten

Das Institut pflegte enge Kontakte zu den in den somalischen Verfassungsprozess involvierten Institutionen. Ein Ergebnis des fortwährenden Austauschs war ein Besuch des somalischen Ministers für Verfassung und föderale Angelegenheiten, Madobe Nunow Hohamed, im Institut vom 30. April bis 01. Mai 2009.

Das Treffen in Heidelberg diente dazu, dem Minister einen unmittelbaren und umfassenden Eindruck von den Kapazitäten des Instituts und dessen Tätigkeit und Herangehensweise in Bezug auf den somalischen Verfassungsprozess zu verschaffen. Im Rahmen des Treffens erbat der Minister vom Institut einen Beitrag, um die Rolle und Funktionen der verschiedenen in den somalischen Verfassungsprozess involvierten Institutionen klarer zu definieren; danach sollten vor allem die Aufgaben seines Ministeriums (MCFA), der Parlamentarischen Verfassungskommission (PCC) und der IFCC besser herausgearbeitet werden. Das Institut kam diesem Ansinnen nach, indem es Schritte zur Vertiefung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Akteuren mit Vorschlägen beratend begleitete.

bb. Arbeitstreffen von Mitgliedern der IFCC, der parlamentarischen Verfassungskommission (PCC) und des Ministeriums für Verfassung und föderale Angelegenheiten (MCFA)

Auf Ersuchen der somalischen Regierung lud das Institut Vertreter der IFCC, der PCC und des MCFA nach Heidelberg ein. Dort fand vom 24. bis 30. Juni 2009 ein Workshop statt, um Konzepte zur Förderung der Kooperation zwischen diesen für den somalischen Verfassungsprozess wichtigen Akteuren zu entwickeln.

Der Workshop zielte darauf ab, die Strukturen, Prozesse und Arbeitsabläufe zwischen den Institutionen zu verbessern, um eine möglichst effiziente, ergebnisorientierte und zügige Zusammenarbeit im Verfassungsprozess zu ermöglichen. Deshalb bot der Workshop den jeweiligen Akteuren eine Plattform, um ihre Positionen zu formulieren und die Verständigung zwischen den Institutionen zu fördern. Die Vertreter der IFCC nutzten diese Gelegenheit zudem, um die bis dahin gemachten Fortschritte bei der Erarbeitung eines ersten Verfassungsentwurfs vorzustellen. In Diskussionen über das weitere Vorgehen im Verfassungsprozess stimmten die Teilnehmer des Workshops überein, dass eine weitergehende Kooperation zwischen den jeweiligen Institutionen nötig sei. Zudem sollten die PCC und das MCFA in künftige *Capacity Building*-Veranstaltungen mit einbezogen werden, um alle in den somalischen Verfassungsprozess involvierte Institutionen auf den gleichen Wissensstand zu bringen.

cc. Fortbildung der Mitglieder der IFCC

Im November 2009 konnte das Institut die Arbeit mit der IFCC mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen. In der Folge wurde zunächst begonnen, eine Reihe von *Refresher Workshops* in Nairobi zu veranstalten. In diesen Workshops wurden zunächst in Kürze die im Zuge der bereits durchgeführten Workshops präsentierten Inhalte wiederholt und anschließend mit den Teilnehmern im Hinblick auf ihre Geeignetheit und Umsetzbarkeit im somalischen Kontext diskutiert. Die Mitglieder der IFCC erarbeiteten in diesen Workshops eigene Vorschläge zur Gestaltung einer zukünftigen somalischen Verfassung, die im weiteren Verlauf des Verfassungsprozesses als Diskussionsgrundlage dienen sollen.

Im ersten Workshop vom 23. bis 26. November 2009 wurden die Möglichkeiten der Strukturierung und Arbeitsweise der Exekutive sowie der Legislative in der Verfassung diskutiert. Der zweite Workshop vom 14. bis 17. Dezember 2009 diente dazu, verschiedene Formen der Dezentralisierung zu vertiefen und de-

ren jeweilige Konsequenzen für eine künftige somalische Verfassung zu diskutieren.

Die Workshops wurden von Dr. Matthias Reuss und Jan Schmidt durchgeführt. Die Vorträge während der Seminare wurden konsekutiv übersetzt. Zudem wurden die begleitenden Power-Point-Präsentationen ins Somalische übertragen. Ein vom Somaliateam erstelltes Handbuch (*Max Planck Manual on Constitution Building – Structures and Principles of a Constitution*) unterstützte die Wissensvermittlung. Außerdem wurden die Seminarteilnehmer wieder mit Readern ausgestattet, die Verfassungstexte unterschiedlicher Länder zu den behandelten Themenkreisen enthielten und von den Teilnehmern in Arbeitsgruppen intensiv erörtert wurden.

e. Weitere Planung

Zu den Somalia Aktivitäten im Jahre 2009 zählten auch die Vorbereitungen für 2010. Das Institut plant, die Gestaltung einer zukünftigen somalischen Verfassung und somit den Aufbau einer stabilen und funktionsfähigen staatlichen Ordnung auch weiterhin zu unterstützen, indem es seine Rechtsexpertise zur Verfügung stellt.

Dabei legt das Institut weiterhin besonderen Wert darauf, möglichst weite Kreise der somalischen Zivilbevölkerung und Vertreter aller relevanten politischen und religiösen Auffassungen in den Verfassungsprozess einzubinden. Das Institut bereitet sich deshalb für das Jahr 2010 darauf vor, neben der IFCC verstärkt mit dem MCFA, der PCC und dem Parlament zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck entwickelte das Somaliateam 2009 bereits ein Programm für die weitere Kooperation und definierte in Absprache mit den beteiligten Institutionen geeignete Inhalte für weitere Veranstaltungen.

Mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes soll Anfang 2010 ein gemeinsames Arbeitstreffen der IFCC, der PCC und des MCFA stattfinden, um die Zusammenarbeit zwischen den somalischen Akteuren zu optimieren und die Mitglieder dieser für den Verfassungsprozess wichtigen Institutionen auf den gleichen verfassungsrechtlichen Informationsstand zu bringen.

Das Institut wird im Februar 2010 in Dschibuti ein Symposium zur Rolle der Shari'a in den Verfassungen islamischer Staaten veranstalten. Ziel der Veranstaltung ist es, Repräsentanten politischer Richtungen, die in den aktuellen somalischen Regierungseinrichtungen bisher nicht vertreten sind, in den nationalen Verfassungsprozess einzubinden. Insbesondere richtet sich das Symposium an Vertreter der somalischen Ulama. Einerseits soll dies gewährleisten, dass eine

zukünftige somalische Verfassung tatsächlich Wertvorstellungen widerspiegelt, die von der somalischen Bevölkerungsmehrheit geteilt werden. Andererseits soll dies radikalen Kräften eine Argumentationsgrundlage entziehen, sich weiter gegen einen als oktroyiert empfundenen Verfassungsprozess zu stellen.

f. Wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen

Aus dem Somaliaprojekt des Instituts sind mehrere Publikationen und Forschungsvorhaben hervorgegangen. Das Somaliateam erstellte folgende rechtsvergleichende Handbücher, die den Mitgliedern der IFCC zu den jeweiligen Seminaren zur Verfügung gestellt wurden:

- *Max Planck Manual on Constitution Building – Options for the Structure of the Executive Branch of Government (2008)*
- *Max Planck Manual on Constitution Building – The Legislature (2008)*
- *Max Planck Manual on Constitution Building – Options for the Structure of the Judiciary (2008)*
- *Max Planck Manual on Constitution Building – Shari'a and Customary Law in a Constitution (2008)*
- *Max Planck Manual on Constitution Building – The Formation of Sub-Units in Federal Systems (2008)*
- *Max Planck Manual on Constitution Building – Structures and Principles of a Constitution (2009)*

Neben den vom Somaliateam erstellten rechtsvergleichenden Handbüchern beschäftigen sich die Dissertationsvorhaben der Mitglieder des Somaliateams mit im somalischen Kontext relevanten Themen. Sie lassen dabei die in der praktischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse in die Grundlagenforschung einfließen. So vergleicht die Arbeit von Jan Schmidt die Übergangsverfassung Somalias mit der des Sudans in ihrer Rolle als Instrument zur Friedenssicherung (vgl. dazu die eingehende Darstellung unter A. 3. k. v.). Das Dissertationsvorhaben von Katharina Diehl beschäftigt sich mit den Möglichkeiten kollektiver Staatsführung als Mittel des Interessenausgleichs in *post-conflict* Situationen (siehe oben A. 3. k. i.). Johanna Mantel untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Vorbehalte islamischer Staaten zu internationalen Menschenrechtsverträgen (näher oben A. 1. b. bb. i.).

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Drittmittelprojekt
Projektstatus:	Aktiv

Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter:	Dr. Markus Böckenförde, LL.M. (Projektkoordinator 2008); Katharina Diehl, M.A.; Mahlet Gebrewold; Daniel Gruss, LL.M.; Mustafa Ismail; Dr. Christoph Jaeger; Simone Malz; Johanna Mantel; Dr. Matthias Reuss (Projektkoordinator 2009); Jan Schmidt, M.L.E.; Verena Wiesner

9. Sudan

a. Hintergrund

Das Institut führt seit Beginn des Jahres 2002 Projektarbeiten im Sudan durch. Ziel der Projekte ist die Unterstützung des Friedens- und Verfassungsprozesses durch das Angebot von Professor Rüdiger Wolfrum, die Rechtsexpertise des Instituts in unterschiedlicher Form den sudanesischen Partnerinstitutionen zur Verfügung zu stellen.

Die Projekte wurden vorwiegend von der Europäischen Kommission und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Einzelne Komponenten erhielten zudem finanzielle Mittel der niederländischen Botschaft in Khartum und der norwegischen Regierung.

In der ersten Phase seiner Aktivitäten im Sudan (bis 2005) begleitete das Institut den Friedens- und Verfassungsprozess, der zur Beendigung des sudanesischen Nord-Süd Konflikts führte. Prof. Wolfrum und sein Team unterstützten die ehemaligen Bürgerkriegsparteien bei der Erarbeitung und Inkraftsetzung der National- und der Südverfassung.

Seither befinden sich die Projekte in einer zweiten Phase, in der die Unterstützung sudanesischer staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen bei der Verfassungsimplementierung und beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen im Mittelpunkt steht. Das Institut bringt dabei seine auf langjähriger Erfahrung beruhende Kompetenz ein, um die Verfassungsinhalte in ein kohärentes Verfassungsleben im rechtlichen Alltag zu überführen.

b. Aktivitäten**aa. Fortbildungsprogramme für Richter und Beamte des südsudanesischen Justizministeriums**

Im Berichtszeitraum 2008/2009 setzte das Institut einen Schwerpunkt im Südsudan auf die Ausbildung von Richtern. Neben der Zusammenarbeit mit der südsudanesischen Gerichtsbarkeit (JoSS) verfolgte das Institut *Capacity Building* Programme mit der Regierung des Südsudans (GoSS), insbesondere dessen Ministerium für Justiz und Verfassungsentwicklung (MoLACD). Diese knüpften an Ausbildungsaktivitäten an, die bereits 2006 aufgenommen worden waren.

Vom 20. bis 23. Mai 2008 fand in Juba ein Seminar zu den Themen Dezentralisierung und kommunale Selbstverwaltung (local government) statt. Das Seminar richtete sich gleichermaßen an Teilnehmer aus den einzelnen Bundesstaaten des Südsudan und Mitarbeiter der Regionalregierung des Südsudan in Juba. Es behandelte vor allem die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Ebenen in einem föderalen Staat sowie die Grundzüge des Finanzföderalismus. Zudem wurde die Integration der kommunalen Selbstverwaltung im Südsudan dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert.

Ein weiteres Seminar zum Thema Dezentralisierung führte das Institut vom 11. bis 13. August 2008 für führende Beamte des südsudanesischen MoLACD sowie einige leitende Rechtsberater der einzelnen Bundesstaaten des Südsudan durch.

Anlässlich der auf Resolution 1593/2005 des UN-Sicherheitsrates gestützten Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs bezüglich Darfurs, der Anklage zweier hochrangiger Regierungsmitglieder sowie der Ermittlungen gegen den Präsidenten des Sudan ersuchte das südsudanesische MoLACD das Institut um ein Seminar, um unter südsudanesischen Juristen das Verständnis des internationalen Straf(prozess)rechts zu verbessern. Vom 14. bis 15. August 2008 führte das Institut deshalb ein Seminar über den Internationalen Strafgerichtshof durch, wobei der Schwerpunkt der Veranstaltung auf der Situation in Darfur sowie der Verantwortlichkeit der Regierung des Sudan in Hinblick auf eine Auslieferung evtl. verantwortlicher Personen lag. Das Seminar behandelte dabei auch die diesbezügliche Position des Südsudan als unabhängiger Einheit innerhalb des Sudan. An dem Seminar nahmen unter anderem Dr. Riek Machar, Vize-Präsident des Südsudan, zahlreiche Kabinettsminister und Staatssekretäre, Richter des südsudanesischen *Supreme Court*, ausgewählte Mitglieder des südsudanesischen Parlaments und der südsudanesische Generalstaatsanwalt teil.

Weiterhin griff das Institut einen Vorschlag der südsudanesischen Gerichtsbarkeit auf und veranstaltete im November 2008 in Juba ein Seminar zum Recht auf ein faires Verfahren. Teilnehmer waren Richter der südsudanesischen Gerichtsbarkeit.

Alle Seminare wurden von Dr. Markus Böckenförde und Charles Majinge inhaltlich vorbereitet und unterrichtet sowie von Dr. Christoph Jaeger vor Ort organisiert.

bb. Fortbildung von Mitarbeitern des Nationalen Justizministeriums und Rechtsanwälten

Seit 2009 befasste sich das Institut zudem mit der Fortbildung von Ministerialbeamten des nationalen Justizministeriums (MoJ) und von niedergelassenen Rechtsanwälten. Diese Aktivitäten wurden mit Mitteln der norwegischen Regierung finanziert und in Zusammenarbeit mit UNDP Sudan organisiert. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Seminare lagen vor allem in den Gebieten des Verfassungsrechts, der Menschenrechte und des Völkerrechts.

Eine Besonderheit dieses Programms im sudanesischen Kontext ist der Ansatz, die Nachhaltigkeit der Fortbildung durch die Ausbildung von nationalen Trainern sicherzustellen. Das Institut leistete somit einen Beitrag zum Aufbau der beruflichen Aus- und Fortbildungsabteilung innerhalb des MoJ. Das Institut kooperierte daher vor Ort mit vier vom Ministerium und einem von der Anwaltskammer ausgewählten Trainern. Diese Trainer entwickelten in Zusammenarbeit mit den Institutsmitarbeitern Unterrichtsmaterialien und wurden im Verlauf des Programms zunehmend darin einbezogen, sowohl die Verantwortung für die didaktische Gestaltung der Fortbildung als auch die Auswahl der zu vermittelnden Lehrinhalte zu übernehmen.

Im Juli 2009 veranstaltete das Institut zunächst einen Einführungs-Workshop für die sudanesischen Trainer in Heidelberg, um diese mit dem didaktischen Ansatz des Instituts vertraut zu machen und sie auf die nachfolgenden Seminare inhaltlich vorzubereiten.

Im August und September 2009 bot das Institut in Khartum Workshops zum Verfassungsrecht im Allgemeinen und zum sudanesischen Staatsorganisationsrecht an. Diese wurden von Dr. Matthias Reuss und Jan Schmidt inhaltlich vorbereitet und gemeinsam mit den sudanesischen Trainern unterrichtet.

Im Oktober 2009 fanden zwei weitere Seminare zu Grund- und Menschenrechten auf internationaler Ebene und in der sudanesischen Verfassung statt, die von Daniel Gruss und Katharina Diehl geleitet wurden. Im November und De-

zember folgten dann zwei weitere Seminare zum Recht auf ein faires Verfahren, die von Daniel Gruss, Jan Schmidt und Katharina Diehl geleitet wurden.

Die Seminare wurden auf Wunsch des MoJ in englischer Sprache – der zweiten Amtssprache des Sudan – abgehalten. Dadurch wurde den Teilnehmern ermöglicht, ihre fachsprachlichen Englischkenntnisse zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit den muttersprachlichen Trainern stellte während der Seminare sicher, dass Verständnisschwierigkeiten behoben werden konnten. Die Teilnehmer erhielten neben den von den Mitarbeitern des Instituts erstellten Handbüchern zu den einzelnen Themengebieten Reader mit den einschlägigen Gesetzestexten. Anhand dieser Materialien arbeiteten die Teilnehmer in Kleingruppen, in denen sie verschiedene Fälle und Rechtsfragen analysierten und Lösungsansätze entwickelten. Die Institutsmitarbeiter und Trainer erörterten stets im Plenum die Ergebnisse der Kleingruppenarbeit.



Dr. Reuss mit Teilnehmerinnen eines MPI-Workshops in Khartoum

cc. Heidelberger Darfur-Dialog

Die Darfur-Aktivitäten des Instituts reichen in das Jahr 2006 zurück. Seit damals unterstützt das Institut in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und mit Mitteln des deutschen Auswärtigen Amtes den internen Dialog der Zivilgesellschaft Darfurs, so dass deren Vertreter einen wirksamen Beitrag zu einer dauerhaften und friedlichen Lösung der Konflikte innerhalb Darfurs sowie zwischen Darfuris und der Sudanesischen Zentralregierung leisten können.

Im Januar 2008 veranstaltete das Institut in Zusammenarbeit mit dem Institut für Friedensforschung der Universität Khartum und mit finanzieller Hilfe des deutschen Auswärtigen Amts sein erstes Symposium mit Juristen, Akademikern und Vertretern der Zivilgesellschaft aus Darfur in Heidelberg. Dieses Symposium stand unter der Leitung von Prof. Wolfrum und Prof. Al-Tayeb Haj Ateya. Unterstützt wurden die Professoren Wolfrum und Al-Tayeb von einem Panel externer, international erfahrener Mediatoren, die während der Gespräche zusätzlich dazu beitrugen, dass der *Heidelberg Darfur-Dialog* effektiv und ergebnisorientiert geführt werden konnte.

Die Veranstaltung ermöglichte es den Darfuris, ihre Vorstellungen von einer zukünftigen inneren Ordnung Darfurs zu klären und einen Konsens zu finden, der mit der sudanesischen Regierung im Rahmen des offiziellen Friedensprozesses diskutiert werden konnte. Indem der *Heidelberg Darfur-Dialog* alle im Darfur vertretenen ethnischen, gesellschaftlichen und politischen Gruppen einbezog, verbreiterte er die Legitimationsbasis der in seinem Rahmen erarbeiteten Ergebnisse für eine friedliche und nachhaltige Konfliktlösung.

Die Teilnehmer des *Heidelberg Darfur-Dialog* setzten auf der Grundlage der in Heidelberg geführten Gespräche und geknüpften Kontakte ihre Zusammenarbeit im Sudan fort und gründeten dort ein *Heidelberg Committee*, das sich seitdem weiter vernetzt hat und großen Einfluss auf zivilgesellschaftliche Gruppen, die sich der Lösung der Konflikte im Darfur widmen, gewinnen konnte.

Im Anschluss an das Heidelberger Symposium erarbeiteten das Institut und das Institut für Friedensforschung in Khartum auf der Grundlage der Ergebnisprotokolle Optionen für die verfassungsrechtliche Struktur Darfurs im Rahmen des Gesamtsudan. Diese Ergebnisse wurden von den Teilnehmern auch mit der politischen Führung der verschiedenen Rebellenbewegungen Darfurs besprochen.

Im April 2009 fand der *Heidelberg Darfur-Dialog* seine Fortsetzung in Gestalt eines zweiten Symposiums in Heidelberg. Diese Veranstaltung schloss mit einem umfangreichen *Heidelberg Outcome Document 2009*. In diesem hielten die Teilnehmer ihre Vorstellungen zu einer nachhaltigen und alle gesellschaftlichen Gruppen integrierenden Lösung der Konflikte im Darfur fest. Das *Heidelberg Outcome Document 2009* weist in weiten Teilen die Struktur eines Friedensvertrages für Darfur auf. Es bildete daher 2009 die Grundlage für zivilgesellschaftliche Diskussionen der Darfur-Konflikte und diente den Vertretern der Zivilgesellschaft zur Begründung ihres Anspruchs, in die offiziellen Friedensverhandlungen zwischen Rebellenorganisationen und Zentralregierung stärker einbezogen zu werden.

Bisher noch nicht geklärte Einzelaspekte zu *post conflict justice*, *post conflict economy* und der Verteilung ausschließlicher und konkurrierender legislativer Kompetenzen zwischen der Zentralregierung in Khartum und dem Darfur werden im Februar/März 2010 im Rahmen eines dritten Heidelberger Symposiums erörtert. Die Vorbereitung für diese weitere *Heidelberg Darfur-Dialog* Veranstaltung nahm das Institut bereits im Berichtszeitraum 2009 stark in Anspruch. Mit der Fortsetzung des *Heidelberg Darfur-Dialogs* wird das Institut auch 2010 einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, der Zivilgesellschaft eine Stimme in den offiziellen Friedensverhandlungen zu geben und die zivilgesellschaftliche Legitimationsbasis für eine nachhaltige und friedliche Lösung der Konflikte im Darfur zu stärken.

c. Weitere Planung

2009 widmeten sich die Mitarbeiter des Sudanteams in bedeutendem Umfang der Programmgestaltung und -koordination für 2010. Das Institut plant eine Fortsetzung und Erweiterung seiner Aktivitäten sowohl im Norden als auch im Süden Sudans.

Für den Südsudan wurden bereits die Inhalte für ein erneutes Engagement des Instituts definiert und entsprechende curricula entwickelt. Das Institut verfolgt dabei die Strategie, die Förderung rechtsstaatlicher Strukturen und Verfahren von den Zentren in die Peripherie zu tragen und das Potential traditioneller Autoritäten zur Stabilisierung des Südsudan zu aktivieren. Ferner sollen 2010 im Rahmen eines Symposiums die völker- und verfassungsrechtlichen Folgen des für 2011 geplanten Sezessionsreferendums mit den regionalen Verantwortlichen analysiert und diskutiert werden.

Im Norden wird das Institut sein Aus- und Fortbildungsprogramm mit dem MoJ sowie der Anwaltskammer fortsetzen. Ähnliche Aktivitäten, die sich an die juristische Fakultät der Universität Nyala, Darfurs Anwaltskammer und im Darfur tätige Verwaltungsjuristen richten, sind im Darfur geplant.

Der *Heidelberg Darfur-Dialog* wird am Institut im Februar/März 2010 fortgesetzt. Gegen Mitte des Jahres sollen die Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Darüber hinaus wird das Institut sowohl im Nordsudan als auch im Südsudan für Staatsanwälte Seminare zum sudanesischen Wahlrecht anbieten, um damit einen Beitrag dazu zu leisten, dass die für April 2010 geplanten Wahlen erfolgreich durchgeführt werden können.

d. Wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen

Aus den Sudanprojekten des Instituts sind bereits mehrere Publikationen und Forschungsvorhaben hervorgegangen. So veröffentlichte Dr. Markus Böckenförde den Artikel *The Sudanese Interim Constitution of 2005: A Model to Establish Co-Existence between an Islamic and a Secular Legal Regime* in: B. Krawietz/H. Reifeld (eds.), *Islam and the Rule of Law – Between Shari’a and Secularization*, Berlin 2008. Charles Majinge veröffentlichte den Artikel *The International Criminal Court and the question of alternative justice system in Africa* in: *Verfassung und Recht in Übersee*, 42 (2009), 2.

Zudem erarbeitete das Sudanteam folgende Unterrichtsmaterialien zum sudanesischen Verfassungsrecht:

- *Max Planck Manual on Sudanese Constitutional Law – Part I: Structure and Principles of the INC* (2009)
- *Max Planck Manual on Sudanese Constitutional Law – Part II: Individual Constitutional Rights and Freedoms* (2009)
- *Max Planck Manual on Fair Trial Standards in the Republic of Sudan* (1st edition 2008 and 2nd edition 2009)

Darüber hinaus beschäftigt sich Jan Schmidt im Rahmen eines rechtsvergleichenden Dissertationsvorhabens mit der Übergangsverfassung Sudans im Hinblick auf deren Frieden schaffende und erhaltende Funktion. Katharina Diehl untersucht im Rahmen ihrer Dissertation unter anderem auch das sudanesisches Modell kollektiver Staatsführung als Mittel des Interessenausgleichs in einem *post conflict* Staat. Die Dissertationsvorhaben von Noha Ibrahim und Charles Majinge LL.M. befassen sich mit Rechtsfragen des sudanesischen Gerichtswesens.

Projektkategorie:	Forschungsprojekt
Organisatorischer Status:	Drittmittelprojekt
Projektstatus:	Aktiv
Leiter:	Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum
Mitarbeiter:	Dr. Markus Böckenförde LL.M. (Projektkoordinator 2008); Shamsaddin Dawalbait; Katharina Diehl M.A.; Mahlet Gebrewold; Daniel Gruss LL.M.; Noha Ibrahim; Dr. Christoph Jaeger; Charles Majinge LL.M.; Simone Malz; Dr. Nasseef Naeem; Dr. Matthias Reuss (Projektkoor-

dinator 2009); Jan Schmidt M.L.E.; Verena Wiesner.

10. Sonstige Veröffentlichungen und Aktivitäten des Globalen Wissenstransfers

Zahlreiche Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts arbeiteten im Berichtszeitraum an Forschungsprojekten, die durch die Projekte des globalen Wissenstransfers befruchtet werden, einem Landesprojekt aber nicht zuzuordnen sind.

Das Habilitationsvorhaben von Philipp Dann untersucht die verwaltungsrechtlichen Strukturen der Entwicklungszusammenarbeit. Es zielt darauf, Instrumente, Verfahren und Maßstäbe dieser Zusammenarbeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene zu analysieren und ihr Recht als ein Entwicklungsverwaltungsrecht zu konzeptionalisieren. Das Vorhaben widmet sich damit einem Gebiet, das von der Rechtswissenschaft bislang kaum erschlossen ist. Die Habilitation ist Teil des Schumpeter-Projekts „Recht und Governance der Entwicklungszusammenarbeit“ (vgl. dazu bereits oben A. 4. b. und 8.).

Das Habilitationsvorhaben von Nele Matz-Lück „Die integrative Kraft der Verfassung“ befasst sich mit der normativen Frage, wie staatliche Verfassungen ausgestaltet sein müssen, um den Zusammenhalt des politischen Gemeinwesens eines Staates – und damit im Ergebnis auch den Staat selbst – zu begründen und anhaltend zu sichern. Die Bezeichnung der Rolle und Kraft der Verfassung im Zusammenhang dieser Arbeit als eine integrative zielt dabei auf das Element des Zusammenfügens und Zusammenhaltens staatlicher Einheit insbesondere auch in Situationen nach bewaffneten Konflikten und im Falle eines Auseinanderstrebens eines Staates ab (näher oben A. 3. h.).

Johanna Mantel untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Vorbehalte islamischer Staaten zu internationalen Menschenrechtsverträgen, die sich aus der Shari'a ergeben (oben A. 1. b. bb. i.).

Ramin S. Moschtaghi stellte seine Dissertation zur rechtlichen Situation der kurdischen Minderheit in der Islamischen Republik Iran fertig, die 2010 erscheinen wird (dazu bereits oben A. 1. b. bb. iii.).

Bawar Bammarny steht am Ende seines Promotionsverfahrens an der Universität Heidelberg mit einer Arbeit über Internationales Privatrecht.

Zu den kleineren Arbeiten zählt beispielsweise die Rezension von Tilmann Röder zu D. Simons *50 Key Thinkers on Development* (Routledge, 2006) in der Zeitschrift *Verfassung und Recht in Übersee* (3/2008). Die Anregung zu der Rezension stammte aus dem Arbeitskreis „Recht und Entwicklung“, den er mit Rainer Grote leitet.

Julia Pfeiffer absolvierte vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 2009 ein Praktikum bei der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) im Auslandsbüro Ägypten in Kairo. Das Praktikum fand im Rahmen der KAS-Rechtsstaatsprojekte statt, mit denen die Projekte des Globalen Wissenstransfers immer wieder in Berührung kommen. In Ägypten führt die KAS insbesondere Projekte zur Demokratie- und Rechtsstaatsförderung durch, mit besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten einer islamisch-konservativen Gesellschaft. Frau Pfeiffer organisierte u.a. ein internationales Symposium unter dem Titel „*The Urfi-Marriage-Validity and Implications*“, das in Kooperation mit dem ägyptischen Verfassungsgericht veranstaltet wurde, und verfasste zu dem Thema gemeinsam mit einem KAS-Juristen eine Aufsatz.

Zu nennen sind schließlich die zahlreichen Besuchergruppen und Gastwissenschaftler, die von den Projektmitarbeitern des Globalen Wissenstransfers und ab Juli 2009 vom Sekretariat Globaler Wissenstransfer betreut wurden. Dazu zählen insbesondere:

- 8. Januar 2008: Besuch einer Delegation aus Usbekistan und Kirgistan;
- 9. Mai 2008: Besuch von vier Berichterstattern des türkischen Verfassungsgerichts;
- 18. September 2008: Besuch von Juristen aus dem weltweiten Rechtsstaatsprogramm der Konrad-Adenauer-Stiftung;
- 22. Oktober 2008: Besuch von hochrangigen Juristen aus Nahost und Nordafrika;
- 4. Februar 2009: Besuch einer Delegation des albanischen Verfassungsgerichts;
- 5. März 2009: Besuch einer Delegation von Rechtsexperten aus Namibia (Konrad-Adenauer-Stiftung);
- 16.-20. März 2009: Besuch einer Delegation aus Kasachstan;
- 26. März 2009: Besuch einer Delegation aus den USA;
- 11. September 2009: Besuch einer Delegation aus der Schweiz;
- 11. November 2009: Besuch einer Delegation aus Vietnam;

3. Dezember 2009: Besuch einer Delegation aus Indonesien aus dem Rechtsstaatsprogramm der Hanns-Seidel-Stiftung.

Der zuständige Projektleiter der Nahost- und Zentralasienprojekte, Tilmann Röder, betreute mit Unterstützung weiterer Projektmitarbeiter zwei Gastwissenschaftler.

Vom 4. Oktober bis zum 29. November 2009 lernte Herr Hamid Jan aus Peshawar (Pakistan) als Gastwissenschaftler im Max-Planck-Institut im Rahmen eines CrossCulture Internships, das vom Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) durchgeführt wurde, Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit. In seiner Heimat ist er als Jurist bei dem "Organisation Community Appraisal & Motivation Programme (CAMP)" tätig.

Vom 24. November bis zum 23. Dezember 2009 besuchte Prof. Dr. Badiul Alam Majumdar aus Bangladesch als Gastwissenschaftler das Institut. Prof. Badiul ist Vize-Präsident und Country Director des "Hunger Project-Bangladesh". Ferner ist er Sekretär der Bürgerinitiative "SHUJAN – Citizens for Good Governance". Er nutzte den Besuch für intensive verfassungs- und völkerrechtliche Studien.

Ferner bildete Tilmann Röder im Berichtszeitraum zwei Referendar/innen und sieben Praktikant/innen aus.

III. Veröffentlichungen des Instituts und seiner Mitarbeiter

A. Institutspublikationen

1. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

- Bd. 191 Das Spannungsverhältnis zwischen Gruppenschutz und Individualschutz im Völkerrecht / The Protection of Groups in International Law in Tension with the Protection of the Individual. 2008, XXXI, 646 S. (Nicola Wenzel)
- Bd. 192 Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen. Das Verhältnis zwischen WIPO und WTO/TRIPS / Intellectual Property Under Concurring Treaty Regimes – The Relation of WIPO and WTO/TRIPS, 2008. XXV, 463 S. (Ingo Niemann)
- Bd. 193 International Law Today: New Challenges and the Need for Reform?, 2008. VIII, 260 S. (Doris König, Peter-Tobias Stoll, Volker Röben, Nele Matz-Lück [eds.])
- Bd. 194 Legitimacy in International Law, 2008. VI, 420 S. (Rüdiger Wolfrum, Volker Röben [eds.])
- Bd. 195 Jurisdiktionskonflikte in Mehrebenensystemen / Conflicts of jurisdictions in multi-level systems, 2008. XXXVIII, 605 S. (Heiko Sauer)
- Bd. 196 Von Triest nach Osttimor / From Trieste to East Timor, 2008. XXVI, 526 S. (Hans Fabian Kiderlen)
- Bd. 197 Kritische Analyse und Reformvorschlag zu Art. II Genozidkonvention / Critical Analysis and Proposal for the Revision of Art. II of the Genocide Convention, 2008. XVI, 379 S. (Angela Paul)
- Bd. 198 Der Begriff der Homogenität in der Verfassungslehre und Europarechtswissenschaft / The Concept of Homogeneity and its Usage in Constitutional Law and Community Law, 2008. XIII, 370 S. (Felix Hanschmann)
- Bd. 199 The Outer Limits of the Continental Shelf, 2008. XVIII, 276 S. (Suzette V. Suarez)

- Bd. 200 Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen / The Prohibition of Torture in Different Legal Traditions, 2009. XXX, 476 S. (Anja Katarina Weilert)
- Bd. 201 Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht, 2009. VIII, 351 S. (Silja Vöneky, Cornelia Hagedorn, Miriam Clados, Jelena von Achenbach [eds.])
- Bd. 202 The Administration of Debt Relief by the International Financial Institutions, 2009. XVIII, 355 S. (Leonie Guder)
- Bd. 203 Die Ausformung einer Prozessordnung sui generis durch das ICTY unter Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips / The Shaping of Procedural Rules by the ICTY in View of the Right to a Fair Trial, 2009. XVI, 424 S. (Christiane Kamardi)
- Bd. 204 Demokratie als teleologisches Prinzip / The Legitimacy of Governments under International Law, 2009. XXVII, 280 S. (Niels Petersen)
- Bd. 205 The European Court of Human Rights Overwhelmed by Applications: Problems and Possible Solutions, 2009. VIII, 128 S. (Rüdiger Wolfrum, Ulrike Deutsch [eds.])
- Bd. 206 Von der Transformation zur Kooperationsoffenheit? / From Transformation to Openness for Cooperation?, 2009. XIX, 585 S. (Mahulena Hofmann)
- Bd. 207 Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China / The Application of International Treaties in China, 2009. XIX, 419 S. (Björn Ahl)
- Bd. 208 Das verfassungsrechtliche Beitrittsverfahren zur Europäischen Union / The Constitutional Accession Process to the European Union, 2009. XIV, 317 S. (Michael Rötting)
- Bd. 209 Kompetenzlehre internationaler Organisationen / Theory of the Powers of International Organisations, 2009. XVIII, 540 S. (Norman Weiß)

2. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Band 68, Heft 1, 2008, S. 1-304:

Abhandlungen:

WOLFRUM: Nachruf Professor Dr. Günther Jaenicke

REINISCH: Sachverständigengutachten zur Frage des Bestehens und der Wirkung des völkerrechtlichen Rechtfertigungsgrundes „Staatsnotstand“

SCHILL: Der völkerrechtliche Staatsnotstand in der Entscheidung des BVerfG zu Argentinischen Staatsanleihen – Anachronismus oder Avantgarde?

ORAKHELASHVILI: Natural Law and Customary Law

RENSMANN: Die Humanisierung des Völkerrechts durch das *ius in bello* – Von der Martens'schen Klausel zur "Responsibility to Protect"

BUYSE: Lost and Regained? Restitution as a Remedy for Human Rights Violations in the Context of International Law

Stellungnahmen und Berichte:

EGLI: Another Step in the Reform of the European Court of Human Rights: The Report of the Group of Wise Persons

HOFFMEISTER: Grundlagen und Vorgaben für den Schutz der Minderheiten im EU-Primärrecht

TACCONI: Freedom of Health and Medical Care Services within the European Union. Recent Jurisprudence of the European Court of Justice, with Particular Reference to Case C-372/04 *Yvonne Watts*, 16 May 2006

SWART: The Wouter Basson Prosecution: The Closest South Africa Came to Nuremberg?

KMENT: Ausländisches Steuerrecht vor US-amerikanischen Gerichten – Hintergründe und Neues zur Anwendung der "revenue rule"

ARNDT: Ausrechnen statt aushandeln: Rationalitätsgewinne durch ein formalisiertes Modell für die Bestimmung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Band 68, Heft 2, 2008, S. 305-574:

Abhandlungen:

XIII. *Deutsch-Italienisches Verfassungskolloquium*

HUBER: Die gleiche Freiheit der Unionsbürger – Zu den unterschiedlichen Perspektiven von unionalem und nationalem Recht

TOMUSCHAT: Gleichheit in der Europäischen Union

BADURA: Gleiche Freiheit im Verhältnis zwischen Privaten – Die verfassungsrechtliche Problematik der Umsetzung der EG-Diskriminierungsrichtlinien in Deutschland

UERPMANN-WITZACK: Gleiche Freiheit im Verhältnis zwischen Privaten: Artikel 3 Abs. 3 GG als unterschätzte Verfassungsnorm

LUTHER: Die „gleiche Freiheit“ der europäischen Bürger in Italien und Deutschland

PAULUS: The Evolution of the “Concept of Odious Debts”

KNOLL: Rights Without Remedies: The European Court’s Failure to Close the Human Rights Gap in Kosovo

KNAUFF: Konstitutionalisierung im inner- und überstaatlichen Recht – Konvergenz oder Divergenz?

CASAL: Migration und internationaler Menschenrechtsschutz. Beiträge des Interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte

Stellungnahmen und Berichte:

MOSCHTAGHI: Aktuelle Probleme beim Rechtsstaatsaufbau in Afghanistan – Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes zum Misstrauensantrag des Unterhauses gegen den Außenminister

Band 68, Heft 3, 2008, S. 575-902:

Abhandlungen:

LAVRANOS: Regulating Competing Jurisdictions Among International Courts and Tribunals

DIGGELMANN/ALTWICKER: Is There Something Like a Constitution of International Law? – A Critical Analysis of the Debate on World Constitutionalism

PROELSS/MÜLLER: The Legal Regime of the Arctic Ocean

TERHECHTE: Das Internationale Kartell- und Fusionskontrollverfahrensrecht zwischen Kooperation und Konvergenz

Stellungnahmen und Berichte:

EICK: Die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch Deutschland

HILPOLD: Das Kosovo-Problem – ein Testfall für das Völkerrecht

WENDEL: Renaissance der historischen Auslegungsmethode im europäischen Verfassungsrecht? – Überlegungen zur Tragweite der historischen Auslegungsmethode infolge des jüngsten EU-Reformprozesses

HARTWIG: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2006

Band 68, Heft 4, 2008, S. 903-1158:

Abhandlungen:

TANAKA: Reflections on Maritime Delimitation in the *Nicaragua/Honduras* Case

D'ASPREMONT/DOPAGNE: Two Constitutionalisms in Europe: Pursuing an Articulation of the European and International Legal Orders

REICH: Direkte Demokratie und völkerrechtliche Verpflichtungen im Konflikt – Funktionellrechtlich differenzierte Herstellung praktischer Konkordanz zwischen der Beachtung des Völkerrechts und konfligierenden Volksinitiativen im schweizerischen Bundesverfassungsrecht

Stellungnahmen und Berichte:

KEMBAYEV: Die Rechtslage des Kaspischen Meeres

D'ORSI: Sub-Saharan Africa: Is a New Special Regional Refugee Law Regime Emerging?

SWART: The Constitutionalisation of Diversity: An Examination of Language Rights in South Africa after the *Mikro* Case

LAHNSTEINER: Maßnahmen positiver Diskriminierung für Minderheiten im Rumänischen Wahlrecht

Band 69, Heft 1, 2009, S. 1-240:

Abhandlungen:

MEYER: *Habeas Corpus und Suspension Clause* – Zur Rechtsprechung des U.S. Supreme Court zum Recht auf gerichtliche Überprüfung einer Internierung als "enemy combatant" in Guantánamo

VON BOGDANDY/GOLDMANN: Die Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt durch Politikbewertung – Die PISA-Studie der OECD als Muster einer neuen völkerrechtlichen Handlungsform

GÖCKE: The 2008 Referendum on Greenland's Autonomy and What It Means for Greenland's Future

Stellungnahmen und Berichte:

NTOUBANDI: Towards Ending Impunity in Darfur: The ICC Arrest Warrant of 27 April 2007

ARZOZ: Das Autonomiestatut für Katalonien von 2006 als erneuter Vorstoß für die Entwicklung des spanischen Autonomiestaates

WIESER: Der russische Staatspräsident als Garant der Verfassung

Band 69, Heft 2, 2009, S. 241-442:

Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Prof. Dr. Dres. h.c. Karl Doehring, veranstaltet am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 20. März 2009

STEIN: Der Bundespräsident als "pouvoir neutre"?

HERDEGEN: Verfassungsgerichtsbarkeit als *pouvoir neutre*

HAILBRONNER: Der öffentliche Dienst als "pouvoir neutre"

KOKOTT: Der *pouvoir neutre* im Recht der Europäischen Union

RESS: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als *pouvoir neutre*

DOEHRING: Schlusswort – Auf der Suche nach einem die politischen Mächte begrenzenden *pouvoir neutre*

Abhandlungen:

LEY: Kant versus Locke: Europarechtlicher und völkerrechtlicher Konstitutionalismus im Vergleich

LAHMANN: The Israeli Approach to Detain Terrorist Suspects and International Humanitarian Law: The Decision *Anonymous v. State of Israel*

MORGENTHALER/HEUSER: Die Verfassung der Republik Aserbaidschan – Entwicklungslinien und Perspektiven

Stellungnahmen und Berichte:

MÜLLER: The Most Recent Development in the Reform Process of the Control System of the European Convention on Human Rights – the Additional Protocol No. 14*bis*

VAN DER MEI: Regional Integration: The Contribution of the Court of Justice of the East African Community

Band 69, Heft 3, 2009, S. 443-8283

Abhandlungen:

KOTTMANN/WOHLFAHRT: Der gespaltene Wächter? – Demokratie, Verfassungsidentität und Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil

LAMBERT ABDELGAWAD: The Execution of the Judgments of the European Court of Human Rights: Towards a Non-coercive and Participatory Model of Accountability

New Chances and New Responsibilities in the Arctic Region

Papers from the International Conference at the German Federal Foreign Office in cooperation with the Ministries of Foreign Affairs of Denmark and Norway, 11-13 March 2009, Berlin

Band 69, Heft 4, 2009, S. 829-1016:

Abhandlungen:

ZIMMERMANN: Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz

GÖCKE: Die Zukunft des Urheberrechts – Das Urteil im Pirate Bay-Verfahren

WEILERT: Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards

KEMPEN/HE: The Practice of the International Court of Justice on Provisional Measures: The Recent Development

ROSCINI: Neighbourhood Watch? The African Great Lakes Pact and *ius ad bellum*

LINDERFALK: Normative Conflict and the Fuzziness of the International *ius cogens* Regime

Stellungnahmen und Berichte:

NEUDORFER: Antiterrormaßnahmen der Vereinten Nationen und Grundrechtsschutz in der Union – Die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte zur Kontrolle gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungsakte von UN-Maßnahmen gegen die Taliban und Al Qaida

3. Max Planck Yearbook of United Nations Law

Volume 12, 2008, XIX, 560 S.:

ORAKHELASHVILI, ALEXANDER: Statehood, Recognition and the United Nations System: A Unilateral Declaration of Independence in Kosovo

WEIß, WOLFGANG: Security Council Powers and the Exigencies of Justice after War

KANETAKE, MACHIKO: Enhancing Community Accountability of the Security Council through Pluralistic Structure: The Case of the 1267 Committee

BREEN, CLAIRE: Revitalising the United Nations Human Rights Special Procedures Mechanisms as a Means of Achieving and Maintaining International Peace and Security

TREVISANUT, SELINE: The Principle of *Non-Refoulement* at Sea and the Effectiveness of Asylum Protection

DE OLIVEIRA GODINHO, FABIANA: The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples and the Protection of Indigenous Rights in Brazil

FUCHS, CHRISTINE: UN Convention to Combat Desertification: Recent Developments

NIEMELÄ, PEKKA: A Cosmpolitan World Order? Perspectives on Francisco de Vitoria and the United Nations

Focus: Rule of Law

FITSCHEN, THOMAS: Inventing the Rule of Law for the United Nations

BARRIGA, STEFAN/ ALDAY, ALEJANDRO: The General Assembly and the Rule of Law: Daring to Succeed? – The Perspective of Member States

BÜHLER, KONRAD G.: The Austrian Rule of Law Initiative 2004-2008 – The Panel Series, the Advisory Group and the Final Report on the UN Security Council and the Rule of Law

REINISCH, AUGUST/ KNAHR, CHRISTINA: From the United Nations Administrative Tribunal to the United Nations Appeals Tribunal – Reform of the Administration of Justice System within the United Nations

LL.M. Thesis:

ALVAREZ NÚÑEZ, ROSA GIANNINA: Intellectual Property and the Protection of Traditional Knowledge, Genetic Resources and Folklore: The Peruvian Experience

Volume 13, 2009, XVII, 487 S.:

KLABBERS, JAN: Global Governance before the ICJ: Re-reading the *WHA Opinion*

SCHABAS, WILLIAM A.: Anti-Complementarity: Referral to National Jurisdictions by the UN International Criminal Tribunal for Rwanda

SCHILL, STEPHAN/ BRIESE, ROBYN: “If the State Considers”: Self-Judging Clauses in International Dispute Settlement

HILPOLD, PETER: EU Law and UN Law in Conflict: The *Kadi* Case

SCOVAZZI, TULLIO: The Mediterranean Guidelines for the Determination of Environmental Liability and Compensation: The Negotiations for the Instrument and the Question of Damage that Can Be Compensated

BINDER, CHRISTINA: Two Decades of International Electoral Support: Challenges and Added Value

KUHN, MAIKE: The System of EU Crisis Management – From Bringing Peace to Establishing Democracy?

JUMA, DAN: Lost (or Found) in Transition? The Anatomy of the New African Court of Justice and Human Rights

KOVAC, MATIJA: Legal Issues Arising from the Possible Inclusion of Private Military Companies in UN Peacekeeping

MOSCHTAGHI, RAMIN: The Relation between International Law, Islamic Law and Constitutional Law of the Islamic Republic of Iran – A Multilayer System of Conflict?

LL.M. Thesis:

HOELCK THJOERNELUND, MARIE CHRISTINE: State of Necessity as an Exemption from State Responsibility for Investments

4. Journal of the History of International Law

Volume 10, No. 1, 2008, S. 1-180.

Articles:

ALTMAN, AMNON: Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law. (3) The Ancient Near East in the Old Babylonian Period (2003-1595 BCE)

CAESTECKER, FRANK/FRASER, DAVID: The Extraterritorial Application of the Nuremberg Laws. *Rassenschande* and “Mixed” Marriages in European Liberal Democracies

THOMPSON, EDWINA A.: An Introduction to the Concept and Origins of *Hawala*

PARLETT, KATE: The PCIJ’s Opinion in *Jurisdiction of the Courts of Danzig*. Individual Rights under Treaties

HAMZA, GÁBOR: Traité de Paix de Trianon et la protection des minorités en Hongrie

Volume 10, Number 2, 2008, S. 181-366

Articles:

CAVALLAR, GEORG: Vitoria, Grotius, Pufendorf, Wolff and Vattel. Accomplices of European Colonialism and Exploitation or True Cosmopolitans?

HAN, SANG WOOK DANIEL: The Dispute over the Legal Status of Gando. A Reflection of Distorted Development of International Law in Northeast Asia

WEINDL, ANDREA: The *Asiento de Negros* and International Law

AFSAH, EBRAHIM: Contested Universalities of International Law. Islam's Struggle with Modernity

Review Essays:

BUTLER, WILLIAM E.: On the Fiftieth Anniversary of Grabar's History of International Law in Russia

GOODRICH, PETER: On the Relational Aesthetics of International Law: *Philosophy of International Law*, Anthony Carty

LESAFFER, RANDALL: On Roman Ethics, Rhetoric and Law in Grotius: *Hugo Grotius und die Antike. Römisches Recht und römische Ethik im frühneuzeitlichen Naturrecht*, Benjamin Straumann

Volume 11, Number 1, 2009, S. 1-204

Articles:

QAFISHEH, MUTAZ: Genesis of Citizenship in Palestine and Israel. Palestinian Nationality during the Period 1917-1925

BURGIS, MICHELLE: Faith in the State? Traditions of Territoriality, International Law and the Emergence of Modern Arab Statehood

FARRELL, BRIAN: Habeas Corpus and the Drafting of the Universal Declaration of Human Rights

TETSUYA, TOYODA: La doctrine vattélienne de l'égalité souveraine dans le contexte neuchâtois

ALTMAN, AMNON: Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law. (4) The Near East in the Late Bronze Age (1600-1200 BCE)

Review Essay:

FOCARELLI, CARLO: In Quest of Order and Capturing the Complexity of International Law: *The Historical Foundations of World Order*, Douglas M. Johnston

Volume 11, Number 2, 2009, S. 205-378*Articles:*

TUORI, KAIUS: Alberico Gentili and the Criticism of Expansion in the Roman Empire. The Invader's Remorse

ZAPATERO, PABLO: Legal Imagination in Vitoria. The Power of Ideas

MULLIGAN, MICHAEL: Nigeria, the British Presence in West Africa and International Law in the 19th Century

ALLAIN, JEAN: On the Curious Disappearance of Human Servitude from General International Law

ALTMAN, AMNON: Tracing the Earliest Recorded Concepts of International Law. (4) The Near East in the Late Bronze Age (1600-1200 BCE) (concluded)

5. Public International Law. A Current Bibliography of Books and Articles

Vol. 33, No. 2, 2007, XVI, 184 pp. text and 52 pp. index (July 2008)

Vol. 34, No. 1, 2008, XVI, 185 pp. text and 29 pp. index (November 2008)

Vol. 34, No. 2, 2009, XVI, 171 pp. text and 57 pp. index (May 2009)

Vol. 35, No. 1, 2009, XVI, 182 pp. text and 28 pp. index (November 2009)

B. Veröffentlichungen der Institutsmitglieder

Achenbach, J. v.

Theoretische Aspekte des dualen Konzepts demokratischer Legitimation für die Europäische Union. In: Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, (Hrsg.) Silja Vöneky, Cornelia Hagedorn, Miriam Clados, Jelena von Achenbach, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Heidelberg 2009, 191-208.

Achenbach, J. v. zus. mit M. Clados

Cloning, International Regulation. In: Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Achenbach, J. v. zus. mit S. Vöneky

Stellungnahme zu der „Empfehlung der Kommission für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien“, KOM(2008) 424 endg. vom 7. Februar 2008, Heidelberg, 6. Juni 2008, 12 S.; online Informationspapiere der Forschungsgruppe, abrufbar unter http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/projekte/forschungsgruppe.cfm.

Achenbach, J. v. zus. mit S. Vöneky, C. Hagedorn, M. Clados, Hrsg.

Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 2009, 350 S.

Arndt, F.

§§ 20 Ib, II, 25-28a EnWG. In: Energiewirtschaftsgesetz, (Hrsg.) Britz, Hermes, Hellermann. C.H. Beck, München 2008.

Parliamentary Assemblies, International. In: *Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Arndt, F. zus. mit H. Hestermeyer

Chapter 247 Article 155 TEC (Trans-European networks). In: *Law of the European Union*, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008.

Chapter 248 Article 156 TEC On Trans-European Networks Measures. In: *Smit & Herzog on The Law of the European Union*, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008.

Barbosa-Fohrmann, A. P.

Buchbesprechung: Barak-Erez, Daphne: *Exploring Social Rights. Between Theory and Practice* Oxford-Portland, Oregon, 2007. 2008 <http://www.globallawbooks.org>.

Possibilidade de Relativizacao do Princípio da Dignidade Humana de Acordo com a Teoria dos Direitos Fundamentais de Robert Alexy (Die Möglichkeit der Relativierung der Menschenwürde nach Robert Alexys Theorie der Grundrechte), 2008, <http://www.direitopublico.com.br>.

Ronald Dworkin e a Fundamentacao da Cidadania nos Valores 'Igualdade' e 'Fraternidade' (Ronald Dworkin und die Begründung der Staatsbürgerschaft in den Werten 'Gleichheit' und 'Brüderlichkeit'). In: *Revista Forense* 396, 569-576 (2008), <http://www.editoraforense.com.br>.

Die Menschenwürde im deutschen Grundgesetz und in der brasilianischen Verfassung von 1988. Ein Rechtsvergleich. LIT-Verlag, Münster-Berlin, 2008, 220 S.

Bast, J.

Verschiedene Stichwörter zum Themenfeld „Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)“. In: *Praxiswörterbuch Europarecht*, (Hrsg.) Konrad Lachmayer, Lukas Bauer. Springer-Verlag, Wien u.a. 2008, 225-439.

Verschiedene Stichwörter zum Themenfeld „Rechtsakte der EU/EG“. In: Praxiswörterbuch Europarecht, (Hrsg.) Konrad Lachmayer, Lukas Bauer. Springer-Verlag, Wien u.a. 2008, 102-940.

Verschiedene Stichwörter zum Themenfeld „Europäisches Einwanderungsrecht“. In: Praxiswörterbuch Europarecht, (Hrsg.) Konrad Lachmayer, Lukas Bauer. Springer-Verlag, Wien u.a. 2008, 325-794.

Annex on Movement of Natural Persons. In: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle, Max Planck Commentaries on World Trade Law Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2008, 573-595.

Third Protocol to GATS. In: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle, Max Planck Commentaries on World Trade Law Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2008, 596-597.

Article V bis GATS. In: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle, Max Planck Commentaries on World Trade Law Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden u.a. 2008, 152-164.

Legal Instruments and Judicial Protection. In: Principles of European Constitutional Law, 2nd rev. edn., (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Hart Publishing und Verlag C.H. Beck, Oxford und München 2009, 345-397.

Handlungsformen und Rechtsschutz. In: Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge (2. Auflage), (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Springer, Berlin u.a. 2009, 489-557.

Das Demokratiedefizit fragmentierter Internationalisierung. In: Demokratie in der Weltgesellschaft, (Hrsg.) Hauke Brunkhorst, Soziale Welt Sonderband 18. Nomos, Baden-Baden 2009, 185-193.

Bast, J. zus. mit A. v. Bogdandy (verantw.), C. Wohlfahrt

Stellungnahme zu den Begleitgesetzen zum Lissabon-Vertrag im Rahmen der gemeinsamen öffentlichen Anhörung der EU-Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat am 26./27. August 2009.

Bast, J. zus. mit A. v. Bogdandy

The Federal Order of Competences. In: *Principles of European Constitutional Law*, 2nd rev. edn., (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Hart Publishing und Verlag C.H. Beck, Oxford und München 2010, 275-307.

The Constitutional Approach to EU Law. From Taming Intergovernmental Relationships to Framing Political Processes. In: *Principles of European Constitutional Law*, 2nd rev. edn, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Hart Publishing und Verlag C.H. Beck, Oxford und München 2010, 1-7.

Der verfassungsrechtliche Ansatz und das Unionsrecht. Von einem Konstitutionalismus der Verrechtlichung zwischenstaatlicher Beziehungen zu einer liberaldemokratischen Politisierung der EU. In: *Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge* (2. Auflage), (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Springer, Berlin u.a. 2009, 1-9.

Bast, J. zus. mit A. v. Bogdandy, Hrsg.

Principles of European Constitutional Law. Second Revised Edition. Hart Publishing und Verlag C.H. Beck, Oxford und München 2010, 806 S.

Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge (2., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage), Springer-Lehrbuch. Springer, Berlin u.a. 2009, 1094 S.

Bernstorff, J. v.

Pflichtenkollision und Menschenwürdegarantie: Zum Vorrang staatlicher Achtungspflichten im Normbereich von Art. 1 GG. In: *Der Staat* 47/1, 21-40 (2008).

The Changing Fortunes of the Universal Declaration of Human Rights: Genesis and Symbolic Dimensions of the Turn to Rights in International Law. In: *European Journal of International Law* 19/5, 903-924 (2008).

Procedures of Decision Making in International Organizations. In: *German Law Journal* 9/11, 1939-1964 (2008).

Human Rights Certification in International Trade Law: The Case of Bioenergy. UN (FAO)-Summit on Climate Change and Food Security/Backgroundpaper, Rom, 2008, 42 S.

Social Rights and WTO-Law – Is socio-economic Certification of Bioenergy compatible with International Trade Law? In: *Verfassung und Recht in Übersee* 42, 477-501 (2009).

Die Wesensgehalte der Grundrechte und das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit unter dem Grundgesetz. In: *Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit*, 48. Assistententagung im Öffentlichen Recht, (Hrsg.) Felix Arndt u.a. Nomos, Baden-Baden 2009, 40-60.

Kommentar zum deutschen Ratifikationsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: *Juventa* 17, 116-117 (2009).

Zivilgesellschaftliche Partizipation in Internationalen Organisationen: Form globaler Demokratie oder Baustein westlicher Expertenherrschaft? In: *Soziale Welt, Sonderband: Demokratie in der Weltgesellschaft*, H. Brunkhorst (Hg) 18, 277-299 (2009).

Bernstorff, J. v. zus. mit A. v. Bogdandy

The EU Fundamental Rights Agency within the European and International Human Rights Architecture. In: *Common Market Law Review* 46, 1035-1068 (2009).

Bernstorff, J. v. zus. mit V. Roeben

International Law as Public Law: On Recent and Historical German Approaches to International Law. In: *American Journal of International Law* 103, 609-619 (2009).

Bernstorff, J. v. zus. mit A. von Bogdandy, R. Wolfrum, P. Dann, M. Goldmann, Hrsg.

The Exercise of Public Authority by International Institutions, *Advancing International Institutional Law, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht* Bd. 210. Springer, Heidelberg, Dordrecht, London 2010, 1005 S.

Betz, N. zus. mit F. Arndt, A. Farahat, M. Goldmann, M. Huber, R. Keil, P. Láncoš, J. Schaefer, M. Smrkolj, F. Sucker, S. Valta, Hrsg.

Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, 48. Assistententagung Öffentliches Recht 2008 Heidelberg. Nomos, Baden-Baden, 2009, 290 S.

Beyerlin, U.

Gedanken zur ethischen Fundierung internationaler Umweltschutznormen am Beispiel des Konzepts „nachhaltige Entwicklung“. In: Frieden in Freiheit. Peace in Liberty. Paix en liberté, Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) A. Fischer-Lescano, H.-P. Gasser, T. Marauhn, N. Ronzitti. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, 581-594.

Sustainable Development. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Beyerlin, U. zus. mit V. Holzer

Perspectives on Nature Protection in Africa: The 2003 Maputo Convention on the Conservation of Nature and Natural Resources. In: Journal of African and International Law 1/2, 1-27 (2008).

Conservation of Natural Resources. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Bogdandy, A. v.

Die Europäische Union und das Völkerrecht kultureller Vielfalt – Aspekte einer wunderbaren Freundschaft. In: Pluralistische Gesellschaften und Internationales Recht, (Hrsg.) Georg Nolte, Helen Keller, Armin von Bogdandy, Heinz-Peter Mansel, Andrea Büchler, Christian Walter. C.F. Müller, Heidelberg 2008, 69-104.

Die Informationsbeziehungen im europäischen Verwaltungsverbund. In: Grundlagen des Verwaltungsrechts, (Hrsg.) Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle, Band II, Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen. C.H. Beck, München 2008, 347-403.

The European Union as Situation, Executive, and Promoter of the International Law of Cultural Diversity – Elements of a Beautiful Friendship. In: *European Journal of International Law* 19/2, 241-275 (2008).

Aus der Rechtsphilosophie nicht wegzudenken. In: *Über Habermas – Gespräche mit Zeitgenossen*, (Hrsg.) Michael Funken. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2008, 107-118.

General Principles of International Public Authority: Sketching a Research Field. In: *German Law Journal* (online) 9/11, 1909-1938 (2008).

Pluralism, direct effect, and the ultimate say: On the relationship between international and domestic constitutional law. In: *International Journal of Constitutional Law* 6/3&4, 397-413 (2008).

Art. 288 EGV (Haftung der Gemeinschaft und ihrer Bediensteten) (Nizza-Fassung). In: *Das Recht der Europäischen Union*, (Hrsg.) Eberhard Grabitz, Meinhard Hilf, Martin Nettesheim. C.H. Beck, München 2008, 1-59.

Art. 235 EGV (Zuständigkeit bei Schadensersatzforderungen). In: *Das Recht der Europäischen Union*, (Hrsg.) Eberhard Grabitz, Meinhard Hilf, Martin Nettesheim. C.H. Beck, München 2008, 1-2.

Prolegomena zu Prinzipien internationalisierter und internationaler Verwaltung. In: *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzeptes*, Festschrift zum 70. Geburtstag von E. Schmidt-Aßmann, (Hrsg.) Hans-Heinrich Trute, Thomas Gross, Hans Christian Röhl, Christoph Möllers. Mohr Siebeck, Tübingen 2008, 683-697.

Codes of Conduct and the Legitimacy of International Law. In: *Legitimacy in International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Volker Röben, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 194. Springer, Heidelberg 2008, 299-307.

La governance dell'Unione europea per la diversità culturale. In: *La sostenibilità della democrazia nell XXI secolo*, (Hrsg.) Marta Cartabia, Andrea Simoncini. Società editrice Il Mulino, Bologna 2009, 179-220.

Podstawowe zasady prawa UE – teoria i doctrina (cz. L). In: *Europejski Przegląd Sądowy* 8/47, 4-12 (2009).

Grundprinzipien des Unionsrechts – eine verfassungstheoretische und -dogmatische Skizze. In: *Europarecht (EuR)* 44/6, 749-768 (2009).

Una idea controvertida se convierte en Derecho: consideraciones acerca de la democracia europea como principio jurídico. In: Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo, Mariela Morales Antoniazzi. Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 633-646.

Remarks at the Opening of the Symposium Celebrating the 10th Anniversary of the German Law Journal – Positioning German Scholarship in the Global Arena: The Transformative Project of The German Law Journal. In: German Law Journal 10/10, 1295-1299 (2009).

The past and promise of doctrinal constructivism: A strategy for responding to the challenges facing constitutional scholarship in Europe. In: International Journal of Constitutional Law 7/3, 364-400 (2009).

Rezension zu: Emmanuelle Jouannet, Hélène Ruiz Fabri, Jean-Marc Sorel, Regards d'une génération sur le Droit International, Paris, 2008. In: The European Journal of International Law 20/3, 919-922 (2009).

Grundprinzipien. In: Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Springer, Heidelberg 2009, 13-71.

Bogdandy, A. v. zus. mit J. Bast

Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2. Auflage. Springer, Heidelberg, 2009, 1094 S. (Hrsg.)

Der verfassungsrechtliche Ansatz und das Unionsrecht. Von einem Konstitutionalismus der Verrechtlichung zwischenstaatlicher Beziehungen zu einer liberaldemokratischen Politisierung der EU. In: Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Springer, Heidelberg 2009, 1-9.

Bogdandy, A. v. zus. mit J. v. Bernstorff

The EU Fundamental Rights Agency within the European and International Human Rights Architecture: the Legal Framework and some unsettled issues in a new field of Administrative Law. In: Common Market Law Review 46, 1035-1068 (2009).

Bogdandy, A. v. zus. mit P. Cruz Villalón, P. M. Huber (Hrsg.)

Handbuch *Ius Publicum Europaeum* II, Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht. C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2008, 970 S.

Bogdandy, A. v. zus. mit P. Dann

International Composite Administration: Conceptualizing Multi-Level and Network Aspects in the Exercise of International Public Authority. In: *German Law Journal* (online) 9/11, 2013-2038 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Bogdandy, A. v. zus. mit P. Dann, M. Goldmann

Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance Activities. In: *German Law Journal* (online) 9/11, 1375-1400 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Bogdandy, A. v. zus. mit S. Dellavalle

Universalism and Particularism as Paradigms of International Law. In: *International Law and Justice Working Papers* 2008/3, (Hrsg.) Benedict Kingsbury, Philip Alston, J. H. H. Weiler, *History and Theory of International Law Series*. New York University School of Law, New York 2008, 1-60.

Ad hostes docere – Zu den Ursprüngen und zur Präsenz partikularistisch-holistischen Denkens. In: *Frieden in Freiheit. Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag*, (Hrsg.) Andreas Fischer-Lescano, Hans-Peter Gasser, Thilo Marauhn, Natalino Ronzitti. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, 847-863.

The Paradigms of Universalism and Particularism in the Age of Globalisation: Western Perspectives on the Premises and Finality of International Law. In: *Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law*, The Xiamen Academy of International Law. Koninklijke Brill N.V., Leiden 2009, 45-127.

Die *Lex mercatoria* der Systemtheorie. Verortung, Rekonstruktion und Kritik aus öffentlichrechtlicher Perspektive. In: *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner*, (Hrsg.) Galf-Peter Calliess, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch, Peer Zumbansen. De Gruyter Recht, Berlin 2009, 695-715.

Universalism Renewed: Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms. In: *German Law Journal* 10/1, 5-30 (2009), <http://www.germanlawjournal.com/article.php?id=1072>.

Bogdandy, A. v. zus. mit M. Goldmann

The Exercise of International Public Authority through National Policy Assessment. The OECD's PISA Policy as a Paradigm for a New International Standard Instrument. In: *International Organizations Law Review* 5/2, 241-298 (2008).

The Exercise of Public Authority through National Policy Assessment. In: *International Law and Justice Working Papers* 2009/2, (Hrsg.) Benedict Kingsbury, Philip Alston, Robert Howse, Global Administrative Law Series. Institute for International Law and Justice, New York University School of Law, New York 2009, 1-43.

Bogdandy, A. v. zus. mit C. Landa Arroyo, M. Morales Antoniazzi (Hrsg.)

Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal. Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid, 2009, 687 S.

Bogdandy, A. v. zus. mit M. Morales Antoniazzi

Presentación. In: *Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal*, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo, Mariela Morales Antoniazzi. Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, XI-XXXI.

Bogdandy, A. v. zus. mit J. Windsor

Second Annex on Financial Services/Second Protocol to the General Agreement on Trade in Services/Fifth Protocol to the General Agreement on Trade and Services/Understanding on Commitments in Financial Services. In: *WTO – Trade in Services*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle. Koninklijke Brill N.V., Leiden 2008, 640-666.

Böckenförde, M.

Die Sudanesische Übergangsverfassung von 2005 – Ein Modell zur Etablierung einer Koexistenz von islamischer und säkularer Rechtsordnung. In: Islam und Rechtsstaat – Zwischen Shari'a und Säkularisierung, (Hrsg.) B. Krawietz, H. Reifeld, Berlin 2008, 87-98.

Clados, M. zus. mit J. v. Achenbach

Cloning, International Regulation. In: Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Clados, M., zusammen mit S. Vöneky, C. Hagedorn u.a. (Hrsg.)

Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 2009, 350 S.

Dann, P.

International Fund for Agricultural Development (IFAD). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Nations Capital Development Fund (UNCDF). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Europäisches Parlament. In: Praxiswörterbuch Europarecht, (Hrsg.) Konrad Lachmayer, Lukas Bauer. Springer, Wien 2008, 333-340.

Programm- und Prozesssteuerung im europäischen Entwicklungsverwaltungsrecht. In: Entwicklungszusammenarbeit im Recht der Europäischen Union. Nomos, Baden-Baden 2008, 107-137.

Die politischen Organe. In: Europäisches Verfassungsrecht, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Jürgen Bast. Springer, Heidelberg 2009, 335-388.

The Internationalization of the Constituent Power of the Nation. In: Soziale Welt Sonderheft 18, 491-506 (2009).

Dann, P. zus. mit S. Bartelt, Hrsg.

Entwicklungszusammenarbeit im Recht der Europäischen Union. Nomos, Baden-Baden 2008, 191 S.

Dann, P. zus. mit A. v. Bogdandy

International Composite Administration: Conceptualizing Multi-Level and Network Aspects in the Exercise of International Public Authority. In: The Exercise of Public Authority by International Institutions. Advancing International Institutional Law. Springer, Heidelberg 2010, 883-912.

Dann, P. zus. mit A. v. Bogdandy, M. Goldmann

Developing the Publicness of Public International Law. In: German Law Journal 11, 1375-1400 (2008), <http://germanlawjournal.com>.

Developing the publicness of public international law: Towards a legal framework for Global Governance Activities. In: The Exercise of Public Authority by International Institutions. Advancing International Institutional Law. Springer, Heidelberg 2010, 3-32.

Dann, P. zus. mit A. v. Bogdandy, R. Wolfrum, M. Goldmann, J. v. Bernstorff, Hrsg.

The Exercise of Public Authority by International Institutions. Advancing International Institutional Law. Springer, Heidelberg 2010, 1005 S.

Dann, P. zus. mit M. Riegner

„Recht und Entwicklung“ als Gegenstand der Juristenausbildung: Konturen und Didaktik eines intra- und interdisziplinär vernetzten Studienfachs. In: Verfassung und Recht in Übersee 3, 309-335 (2008).

Dellavalle, S.

Una legge fondamentale post-costituzionale? Il diritto pubblico europeo alla luce del Trattato di Lisbona. 2008 <http://www.costituzionalismo.it>.

The Necessity of International Law Against the A-normativity of Neo-Conservative Thought. In: *Progress in International Law*, (Hrsg.) Russell Miller, Rebecca Bratspies. Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 2008, 95-118.

Fisiocentrismo e antropocentrismo nel concetto di sostenibilità ambientale. In: *Ecologia e sostenibilità*, (Hrsg.) Giuseppe Ferrari Antonello La Vergata. Franco Angeli, Milano 2008, 71-80.

Hegels äußeres Staatsrecht: Souveränität und Kriegsrecht. Über eine schwierige Verortung zwischen universaler Vernunft und einzelstaatlichem Ethos. In: *Der Staat – eine Hieroglyphe der Vernunft. Staat und Gesellschaft bei Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, (Hrsg.) Walter Pauly. Nomos, Baden-Baden 2009, 177-198.

Constitutionalism Beyond the Constitution. The Treaty of Lisbon in the Light of Post-National Public Law. 2009 <http://centers.law.nyu.edu/jeanmonnet/papers/09/090301.pdf>.

Dellavalle, S. zus. mit A. v. Bogdandy

Universalism and Particularism as Paradigms of International Law. 2008 <http://www.iilj.org/publications/documents/2008-3.Bogdandy-Dellavalle.pdf>.

Ad hostes docere – zu den Ursprüngen und zur Präsenz partikularistisch-holistischen Denkens. In: *Frieden in Freiheit – Peace in Liberty – Paix en liberté*. Nomos, Baden-Baden 2008, 847-863.

Universalism Renewed. Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms. In: *German Law Journal* 10/1, 5-29 (2009), <http://www.germanlawjournal.com>.

Die Lex mercatoria der Systemtheorie. Verortung, Rekonstruktion und Kritik aus öffentlichrechtlicher Perspektive. In: *Soziologische Jurisprudenz*, (Hrsg.) Graf-Peter Callies, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch, Peer Zumbansen. De Gruyter, Berlin 2009, 695-715.

The Paradigms of Universalism and Particularism in the Age of Globalisation: Western Perspectives on the Premises and Finality of International Law. In: *Collected Courses of the Xiamen Academy of International Law*. Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 2009, 53-127.

Dingfelder Stone, J.

Sabbatino Case. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Savarkar Case. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Doehring, K.

Gegen die feige Neutralität. In: Gegen die feige Neutralität – Beiträge zur Islamkritik, (Hrsg.) A. Geus, S. Etzel. Basilisken-Presse, Marburg 2008, 13-19.

Teoria do Estado (Übersetzung: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 2004). Rey-Verlag, Sao Paulo, 2008, 428 S.

Von der Weimarer Republik zur Europäischen Union, Erinnerungen. Wjs Verlag, Berlin, 2008, 210 S.

Nur ihrem Gewissen unterworfen. In: Junge Freiheit 16.01.2009.

Schlusswort – Auf der Suche nach einem die politischen Mächte begrenzenden *pouvoir neutre*. In: ZaöRV 69/2, 311-315 (2009).

Jurist in vier Staatsämtern. In: Staatsrecht und Politik, Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag, (Hrsg.) M. Herdegen u.a. Beck Verlag, München 2009, 49-53.

Wer hat die Letztentscheidung? In: Junge Freiheit 04.09.2009.

Democracy and International Law. In: Multiculturalism and International Law, Essays in Honour of Edward McWhinney, (Hrsg.) S. Yee, J.-Y. Morin. Martinus Nijhoff Verlag, Leiden-Boston 2009, 199-205.

Unser gutes Recht. In: Junge Freiheit 27.11.2009.

Elwan, Omaia

UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004 (2. Auflage), Übersetzung in die arabische Version besorgt von Omaia Elwan, Mohiediin I. Alameddin und Mohamed Hossam M. Lotfi, Kairo 2009.

Ernst, A.

Die Anwendbarkeit von WTO-Recht in Investitionsschiedsverfahren mittels Artikel 1105 NAFTA. In: Perspektiven des internationalen Wirtschaftsrechts, Tagungsband des 7. Graduiertentreffens im Internationalen Wirtschaftsrecht in Hamburg 2006, Bucerius Law School, (Hrsg.) Meinhard Hilf u.a. Boorberg-Verlag, Stuttgart, 2008, 26 S.

Revere Copper Arbitral Award. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Lena Goldfields Arbitration. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Commercial Arbitration and Mediation Center for the Americas (CAMCA). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Honorary Consuls. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Farahat, A.

Regulating Minority Issues through Standard-Setting and Mediation: The Case of the High Commissioner on National Minorities. In: German Law Journal (GLJ), Special Issue on 'Public Authority & International Institutions' 9/11, 1453-1479 (2008).

Farahat, A. zus. mit T. Löhr, N. Truchseß

Wege aus dem prekären Aufenthalt – wie weit reicht die staatliche Integrationsbereitschaft? In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2, 58-63 (2008).

Feichtner, I.

Community Interest. In: *Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Subsidiarity. In: *Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Waiver. In: *Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

The Waiver Power of the WTO: Opening the WTO for Political Debate on the Reconciliation of Competing Interests. In: *European Journal of International Law* 20/3, 615-645 (2009).

The Administration of the Vocabulary of International Trade. The Adaptation of WTO Schedules to Changes in the Harmonized System. In: *The Exercise of Public Authority by International Institutions. Advancing International Institutional Law*, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, Matthias Goldmann. Springer, Heidelberg 2010, 439-474.

Feinüngle, C.

The UN Security Council Al-Qaida and Taliban Sanctions Committee: Emerging Principles of International Institutional Law for the Protection of Individuals? In: *German Law Journal (GLJ)* 9/11, 1513-1538 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Hague Academy of International Law. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Northern Cameroons Case. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Western Sahara (Advisory Opinion). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Wimbledon, The. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Legal Protection of the Individual Against UN Sanctions in a Multilevel System. In: *Multilevel Regulation and the EU*, (Hrsg.) Andreas Føllesdal, Ramses Wessel, Jan Wouters. Nijhoff, Leiden [u.a.] 2008.

Art. XXVIII GATS. In: *Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 540-564.

Art. XXIX GATS. In: *Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 565-568.

The UN Principles on Remote Sensing and the GATS: Conflicts or Peaceful Co-Existence?. In: *Proceedings of the 52th Colloquium on the Law of Outer Space*, International Institute of Space Law of the International Astronautical Federation. American Institute of Aeronautics and Astronautics, Reston, Va. 2008.

Feinäugle, C. zus. mit R. Wolfrum, P. Stoll, Hrsg.

Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 784 S.

Filos, A.

The judicial system of the Republic of Cyprus. In: *Government and Politics in Cyprus*, (Hrsg.) James Ker-Lindsay, Hubert Faustman. Peter Lang, Oxford 2009, 169-184.

Friedrich, J.

Codes of Conduct. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Frowein, J. A.

Meinungsfreiheit und Demokratie. In: *Medienfreiheit, Medienmacht und Persönlichkeitsschutz*, Schriften des Österreichischen Instituts für Menschenrechte, (Hrsg.) W. Berka, W. Karl. N.P. Engel, Kehl 2008, 17-30.

Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Vertreibungsschäden?. In: Frieden in Freiheit, Peace in liberty, Paix en liberté, Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag, (Hrsg.) T. Marauhn, A. Fischer-Lescano u.a. Nomos, Baden-Baden 2008, 916-927.

UN-Verwaltung gegenüber dem Individuum – legibus absolutus? In: Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts, Festschrift zum 70. Geburtstag von E. Schmidt-Aßmann, (Hrsg.) Hans-Heinrich Trute, Thomas Gross, Hans Christian Röhl, Christoph Möllers. Mohr Siebeck, Tübingen 2008, 333-347.

50 Jahre Römische Verträge. In: 50 Jahre Römische Verträge, Geschichts- und Rechtswissenschaft im Gespräch über Entwicklungsstand und Perspektiven der Europäischen Integration, (Hrsg.) C. Walter, R. Schulze. Mohr Siebeck, Tübingen 2008, 43-47.

Meinungsfreiheit und Demokratie. In: Europäische Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) 6-9, 117-121 (2008).

Buchbesprechung: Wittinger Michaela, Der Europarat: Die Entwicklung seines Rechts und der europäischen Verfassungswerte. In: Der Staat, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, Bd. 46, 645-648 (2008).

Obligations erga omnes. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

90 Jahre Weimarer Reichsverfassung – 60 Jahre Grundgesetz. In: Auftakt in Weimar, Beiträge zur Grundsteinlegung der Demokratie in Deutschland, Kleine Schriften/Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Walter Mühlhausen (Hrsg.), Baier Digitaldruck Heidelberg 31, 8-23 (2009).

Comment: State Responsibility and Peace. In: Peace through International Law – The Role of the International Law Commission, (Hrsg.) G. Nolte, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 211. Springer Verlag, Heidelberg 2009, 47-51.

The Interaction between National Protection of Human Rights and the ECtHR. In: The European Court of Human Rights Overwhelmed by Applications: Problems and Possible Solutions, (Hrsg.) R. Wolfrum, U. Deutsch, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 205. Springer Verlag, Heidelberg 2009, 51-54.

The Transformation of Constitutional Law through the European Convention on Human Rights. In: *Israel Law Review* 41/3, 489-499 (2009).

Berlin (1945-91). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

De Facto Regime. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (1950). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Ius Cogens. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Lake Constance. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Potsdam Conference (1945). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

United Nations. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Frowein, J. A. zus. mit W. Peukert

Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., (Hrsg.) Frowein/Peukert. N. P. Engel Verlag, Kehl, 2009, 770 S.

Gebhard, J.

Apartheid. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Gebhard, J. zus. mit S. Rosenne

Conferences on the Law of the Sea. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Gebhard, J. zus. mit D. Trimiño

Reproductive Rights, International Regulation. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Glinz, C.

The High Court of Namibia: Günther Kessl v Ministry of Lands and Resettlement and 2 others. Case No 27/2006 and 266/2006 – A test case for the Namibian land reform programme. In: *Verfassung und Recht in Übersee* 2, 263-274 (2009).

The right to be given reasons as part of a fair administrative procedure: A comparative study of Namibian, South African and German law. In: *Namibia Law Journal* 02, 3-21 (2009), <http://www.namibialawjournal.org/>.

Godinho McArthur, F.

Artigo 21. In: *Comentário à Carta das Nações Unidas*, (Hrsg.) Leonardo Nemer Caldeira Brant. CEDIN, Belo Horizonte 2008, 359-378.

The United Nations Declaration on the Right of Indigenous Peoples and the Protection of Indigenous Rights in Brazil. In: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* Vol. 12, 247-286 (2008).

The United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples and the Development of International Law. In: *Brazilian Yearbook of International Law* III/2, 62-77 (2008).

Diversidade Cultural e Direito Internacional no Horizonte da Justiça Internacional. In: *Derechos Humanos, Democracia e Integración Jurídica en América del Sur*. Lumen Juris, Rio de Janeiro 2009.

Hospital Ships. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Kulturelle Vielfalt im Völkerrecht im Horizont internationaler Gerechtigkeit. In: Internationale Gerechtigkeit – Theorie und Praxis, (Hrsg.) Gerald Hartung, Stephan Schaede. WBG, Darmstadt 2009, 307-322.

Godinho McArthur, F. zus. mit D. Heilmann

Artigo 22. In: Comentário à Carta das Nações Unidas, (Hrsg.) Leonardo Nemer Caldeira Brant. CEDIN, Belo Horizonte 2008, 379-396.

Godinho McArthur, F. zus. mit J.-C. Woltag

Artigo 20. In: Comentário à Carta das Nações Unidas, (Hrsg.) Leonardo Nemer Caldeira Brant. CEDIN, Belo Horizonte 2008, 347-358.

Gogolin, J.

Rezension zu: Schreuer, Christoph, Dolzer, Rudolf: Principles of International Investment Law, Oxford/New York, 2008. In: ZaöRV 69/2, 427-429 (2009).

Gogolin, J. zus. mit K. Hailbronner

Asylum, Territorial. In: Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Aliens. In: Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Goldmann, M.

Inside Relative Normativity: From Sources to Standard Instruments for the Exercise of International Public Authority. In: German Law Journal 9/11, 1865-1908 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

International Courts and Tribunals, Non-Appearance. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

The Accountability of Private vs. Public Governance "by Information". A Comparison of the Assessment Activities of the OECD and the IEA in the Field of Education. In: *Rivista trimestrale di diritto pubblico* 58/1, 41-69 (2008), <http://srn.com/abstract=1340957>.

Inside Relative Normativity: From Sources to Standard Instruments for the Exercise of International Public Authority. In: *The Exercise of Public Authority by International Institutions: Advancing International Institutional Law*, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, Matthias Goldmann. Springer, Heidelberg 2010, 661-711.

Eine Frage der Inkompetenz: Polizeiliche Warnungen vor Sexualstraftätern. In: *Kritische Justiz* 42/3, 282-292 (2009).

Arrest Warrant Case. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

A Quantum of Solace: Guzman on the Classical Mechanics of International Law (Book Review of Andrew Guzman, *How International Law Works. A Rational Choice Theory*, 2008). In: *Göttingen Journal of International Law* 1, 219-226 (2009), <http://www.gojil.eu>.

Goldmann, M. zus. mit A. v. Bogdandy, R. Wolfrum, J. v. Bernstorff, P. Dann, Hrsg.

The Exercise of Public Authority by International Institutions. *German Law Journal*, Special Issue 9/11, S. 1375-2080, 2008, 705 S., <http://www.germanlawjournal.com>.

Goldmann, M. zus. mit A. v. Bogdandy

Die Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt durch Politikbewertung. Die PISA-Studie der OECD als Muster einer neuen völkerrechtlichen Handlungsform. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 69/1, 51-102 (2009).

Goldmann, M. zus. mit A. v. Bogdandy, P. Dann

Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance Activities. In: *German Law Journal* 9, 1375-1400 (2008).

Goldmann, M. zus. mit F. Arndt, N. Betz, A. Farahat, M. Huber, R. Keil, P. Láncoš, J. Schaefer, M. Smrkolj, F. Sucker, S. Valta, Hrsg.

Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit. 48. Assistententagung Öffentliches Recht 2008. Nomos, Baden-Baden 2009, 290 S.

Göcke, K.

The 2008 Referendum on Greenland's Autonomy and What It Means for Greenland's Future. In: *ZaöRV* 69/1, 103-121 (2009).

Die Zukunft des Urheberrechts: Das Urteil im Pirate Bay-Verfahren. In: *ZaöRV* 69/4, 865-882 (2009).

Grote, R.

Las relaciones entre jurisdicción constitucional y justicia ordinaria a la luz de la experiencia alemana. In: *La Ciencia del Derecho Procesal Constitucional. Estudios en homenaje a Héctor Fix-Zamudio en sus cincuenta años como investigador del derecho, Tomo II: Tribunales Constitucionales y Democracia*, (Hrsg.) Eduardo Ferrer Mac-Gregor, Arturo Zaldívar Lelo de Larrea, México 2008, 653-671.

Die Sicherung der Gewaltenteilung durch das Verfassungsgericht. In: *Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtsvergleich*, (Hrsg.) Werner Heun, Christian Starck. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, 59-75.

The liberalisation of financial markets: the regulatory response in Germany. In: *The Regulation of International Financial Markets*, (Hrsg.) Rainer Grote, Thilo Marauhn. Cambridge University Press, Cambridge 2009, 75-94.

Conclusions and agenda for further research. In: *The Regulation of International Financial Markets*, (Hrsg.) Rainer Grote, Thilo Marauhn. Cambridge University Press, Cambridge 2009, 316-332.

Art. IV GATS. In: Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Fein-
äugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 114-124.

Art. X GATS. In: Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Fein-
äugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 234-244.

Art. XII GATS. In: Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Fein-
äugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 258-271.

Art. XXII GATS. In: Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Fein-
äugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 481-488.

Art. XXIII GATS. In: Max-Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Fein-
äugle. Brill Publishers, Leiden, Boston 2008, 489-505.

Northern Ireland. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Central America. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Introductory Notes to the Constitutions of Afghanistan, Algeria, Canada, Comoros, France, Germany, Kenya, Maldives, Mexico, Mongolia, Morocco, Papua New-Guinea, Senegal, Singapore, Tunisia, Uganda, United Kingdom, Vietnam. In: Constitutions of the Countries of the World, (Hrsg.), Rüdiger Wolfrum, Rainer Grote. Oxford University Press/Oceana, New York 2008/2009.

Los esfuerzos integradores en el contexto histórico suramericano. In: Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, César Landa Arroyo, Mariela Morales Antoniazzi. Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 3-22.

Grote, R. zus. mit T. Marauhn

The Regulation of International Financial Markets – Perspectives for Reform. Cambridge University Press, Cambridge 2009, 337 S.

Hagedorn, C.

Tinoco Concessions Arbitration. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Passports. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Bioethik und Recht in Japan – die demokratische Legitimität der Rechtsetzung im Bereich der Biomedizin. In: Zeitschrift für Japanisches Recht 13, 27-62 (2008).

Dissensbewältigung durch Expertenkonsens? – Demokratische Legitimation im Bereich der Biomedizin, dargestellt am Beispiel Japans. In: Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, (Hrsg.) Silja Vöneky, Cornelia Hagedorn, Miriam Clados, Jelena von Achenbach, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Heidelberg 2009, 235-253.

Hagedorn, C. zusammen mit S. Vöneky, M. Clados u.a. (Hrsg.)

Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Berlin, Heidelberg, New York 2009, 350 S.

Hartwig, M.

La Costituzione come promessa del futuro. In: Un diritto per il futuro – Teorie e modelli dello sviluppo sostenibile e della responsabilità intergenerazionale, (Hrsg.) Raffaele Bifulco / Antonio D'Aloia. Jovene Editore, Neapel 2008, 57-71.

Legal Reforms in the Process of Access. In: Metodi za harmonizacija na nacionalno zakonodavstvo so pravoto na Evropskata Unia, Akademie der Wissenschaften von Makedonien. Akademie der Wissenschaften von Makedonien, Skopje 2008, 57-74.

Child Labour in a Globalized World, A Legal Analysis of ILO Action. In: The Elimination of Child Labour and the EU, (Hrsg.) L. Nogler, M. Pertile G. Nesi. Ashgate, Farnham 2008, 245-263.

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2006. In: Za-öRV 68/3, 829-875 (2008).

The Constitutional Amendments in the EU Member States with a View to the Ratification of the Maastricht Treaty and the Treaty on the Constitution of the European Union. In: Evolučiatna ustavniot sistem na Republika Makedonija vo presret na usvolujuvanjueto na ustavniot dogovor na Evropskata Unija, (Hrsg.) Mircev, Shkarik Kambovski. Cobiss, Skopje 2008, 109-128.

The Elimination of Child Labour and the EU. In: Child Labour in a Globalized World, (Hrsg.) Luca Nogler, Marco Pertile, Giuseppe Nesi. Ashgate, Farnham 2008, 245-263.

El control del poble com a legislador. In: L'Avenc (Barcelona), Nr. 334, 38-41, 04.09.2008.

Human Rights in Times of War. In: Human Rights Today – 60 Years of the Universal Declaration, (Hrsg.) Miodrag A. Jovanović & Ivana Krstić. Eleven International Publishing, Utrecht 2009, 171-186.

El control del poble com a legislador. In: L'Avenc (Barcelona) 03.04.2009.

Heilmann, D. zus. mit F. Godinho McArthur

Artigo 22. In: Comentário à Carta das Nações Unidas, (Hrsg.) Leonardo Nemer Caldeira Brant. CEDIN, Belo Horizonte 2008, 379-396.

Hestermeyer, H.

Chapter 246 Article 154 TEC On the Establishment and Development of Trans-European Networks. In: Smit & Herzog on The Law of the European Union, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008, 1-13.

Chapter 245 Introduction to TEC Title XV – Trans-European Networks. In: Smit & Herzog on The Law of the European Union, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008, 1-9.

Human Rights and the WTO. The Case of Patents and Access to Medicines. (Paperback). Oxford University Press, Oxford, New York, 2008, 416 S.

Preamble. In: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, 17-29.

Where Unity Is at Risk: When International Tribunals Proliferate. In: International Law Today: New Challenges and the Need for Reform?, (Hrsg.) D. König, P.-T. Stoll, V. Röben, N. Matz-Lück. Springer, Heidelberg 2008, 123-140.

Vienna Convention on Diplomatic Relations (1961). In: Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Hestermeyer, H. zus. mit F. Arndt

Chapter 248 Article 156 TEC On Trans-European Networks Measures. In: Smit & Herzog on The Law of the European Union, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008, 1-8.

Chapter 247 Article 155 TEC On Achieving Trans-European Networks. In: Smit & Herzog on The Law of the European Union, (Hrsg.) Hans Smit et al. LexisNexis / Matthew Bender, Newark, San Francisco 2008, 1-16.

Hestermeyer, H. zus. mit T. Romero Montoya

Art. XXVI. In: WTO – Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll, Clemens Feinäugle, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, 524-532.

Hofmann, M.

Cesta k nadnárodním právním systémům otevřena (Der Weg zu supranationalen Rechtssystemen). In: Pocta Prof. Milanu Bakešovi (Festschrift Milan Bakeš). Leges, Prag 2009, 113-121.

Ochrana národnostních menšin na Slovensku (Schutz nationaler Minderheiten in der Slowakei). In: Menšiny a právo v České republice (Minderheiten und Recht in der Tschechischen Republik), (Hrsg.) René Petráš u.a.. Auditorium, Prag 2009, 356-377.

Von der Transformation zur Kooperationsoffenheit? Die Öffnung der Rechtsordnungen ausgewählter Staaten Mittel- und Osteuropas für das Völker- und Europarecht. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 206. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, 2009, 585 S.

Holzer, V.

International Children's Centre. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

The Flying Trader. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Holzer, V. zus. mit U. Beyerlin

Perspectives on Nature Protection in Africa: The 2003 Maputo Convention on the Conservation of Nature and Natural Resources. In: *Journal of African and International Law* 1, 1-27 (2008).

Conservation of Natural Resources. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Knust, M.

International Courts and Tribunals, Rules and Practice Directions (ECJ, CFI, ECtHR, IACtHR, ICSID, ITLOS, WTO Panels and Appellate Body). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) R. Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009.

Kojima, C.

Implementing Community Interests in International Law: The Conservation and Management of Marine Living Resources. In: *Hogaku Shimpo* (Festschrift Judge Shunji Yanai) 116(3/4), 1-30 (2009).

Fisheries, Sedentary. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Kojima, C. zus. mit K. Menzel

Symposium on Solidarity as a Structural Principle of International Law. In: *Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America* 4, 585-588 (2009).

Kojima, C. zus. mit V. S. Vereshchetin

Implementation Agreements. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Kottmann, M. zus. mit C. Wohlfahrt

Der gespaltene Wächter? Demokratie, Verfassungsidentität und Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil. In: *ZaöRV* 69/3, 443-470 (2009).

Kuhn, M.

The System of EU Crisis Management – From Bringing Peace to Establishing Democracy? In: *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 13, 247-266 (2009).

Less, S.

International Administration of Holocaust Compensation: The International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC). In: *German Law Journal (Special Issue – The Exercise of Public Authority by International Institutions)* 9/11, 1651-1692 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Macalister-Smith, P.

Bhutan. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Pearl Fisheries. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Carnegie Endowment for International Peace. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Zones of Peace. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Matz-Lück, N.

Harmonization, Systemic Integration and 'Mutual Supportiveness' as Conflict-Solution Techniques. In: Finnish Yearbook of International Law (2006) 17, 39-53 (2008).

Promoting the Unity of International Law: Standard-Setting by International Tribunals. In: International Law Today: New Challenges and the Need for Reform?, (Hrsg.) D. König, P.-T. Stoll, V. Röben, N. Matz-Lück. Springer, Heidelberg 2008, 99-121.

Treaties, Conflicts between. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Treaties, Conflict Clauses. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Framework Agreements. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Framework Conventions as a Regulatory Tool. In: Goettingen Journal of International Law 1, 439-458 (2009).

The Concept of the Common Heritage of Mankind: its Viability as a Management Tool for Deep Sea Genetic Resources. In: The International Legal Regime of Areas Beyond National Jurisdiction: Current and Future Developments, (Hrsg.) E. Molenaar and A. Oude Elferink 2009, 61-75.

The Benefits of Positivism: The ILC's Contribution to the Peaceful Sharing of Transboundary Groundwater. In: Peace Through International Law: The Role of the International Law Commission, (Hrsg.) Georg Nolte. Springer, Berlin et al. 2009, 125-151.

Planting the Flag in Arctic Waters: Russia's Claim to the North Pole. In: Goettingen Journal of International Law 1, 235-255 (2009), <http://www.gojil.eu>.

Namibia. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Biological Diversity, International Protection. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Morales Antoniazzi, M.

El Tratado de Lisboa: renovación versus status quo. Reflexiones sobre el sistema competencial como rasgo federal de la Unión Europea. In: ¿Integración suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal, (Hrsg.) Armin Bogdandy, César Landa Arroyo, Mariela Morales Antoniazzi, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales: Colección Cuadernos y Debates No 197, Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid 2009, 647-680.

Morales Antoniazzi, M. zus. mit A. Dreyzin (Hrsg.)

Ampliación del Mercosur: El caso Venezuela. Zavalía, Argentinien, Buenos Aires, 2009, 152 S.

Morales Antoniazzi, M. zus. mit A. v. Bogdandy und C. Landa Arroyo (Hrsg.)

Integración Suramericana a través del Derecho? Un análisis interdisciplinario y multifocal. Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Spanien, Madrid, 2009, 714 S.

Morales Antoniazzi, M. zus. mit C. Tablante (Hrsg.)

Descentralización versus Neocaudillismo. Gobernación del Zulia, Venezuela, Caracas, 2009, 300 S.

Moshtaghi, R.

Die Islamische Republik als Verfassungsprinzip – Ein Vergleich anhand der Verfassungen von Afghanistan und Iran. In: *Verfassung und Recht in Übersee* 41/2, 185-220 (2008).

Aktuelle Probleme beim Rechtsstaatsaufbau in Afghanistan – Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes zum Misstrauensantrag des Unterhauses gegen den Außenminister. In: *ZaöRV* 68/2, 509-540 (2008).

Müller, H.

Ist das E-Book seinem gedruckten Zwilling rechtlich gleichgestellt? In: *Kooperation versus Eigenprofil?* : 25. bis 28. September 2007 in der Technischen Universität Berlin, (Hrsg.) Ursula Flitner, Jadwiga Warmbrunn, Jürgen Warmbrunn, Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. Universitätsverlag, Karlsruhe 2008, 261-268.

Kopienversand nach § 53a UrhG und der Subito-Rahmenvertrag. In: *Bibliotheksdienst* 10, 1060-1070 (2008).

The legal problems of document supply by libraries: an international perspective. In: *Interlending & Document Supply* 2, 68-73 (2008), <http://emeraldinsight.com/10.1108/02641610810878521>.

Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen – bibliotheksrechtliche Sicht. In: *50 Jahre APBB*, (Hrsg.) Bettina Nottebrock, Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken. APBB-Arbeitshefte, 58. Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken, Wiesbaden 2008, 70-73.

Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit [die Publ. wurde erarb. von einer Arbeitsgruppe der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV); Red.: Harald Müller]. - 5., überarb. u. erw. Aufl. -. (Bibliotheksrecht; Bd. 3). Harrassowitz, Wiesbaden, 2009, XV, 832 S.

Kopienversand weltweit – ein internationaler Rechtsvergleich. In: *Wissen bewegen – Bibliotheken in der Informationsgesellschaft*, (Hrsg.) Ulrich Hohoff /

Per Knudsen, Deutscher Bibliothekartag <97, 2008, Mannheim>, ZfBB-Sonderband; 96. Klostermann, Frankfurt am Main 2009, 175-190.

Müller, L. F.

The Most Recent Development in the Reform Process of the Control System of the European Convention on Human Rights – the Additional Protocol No. 14bis. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 69/2, 397-402 (2009).

Oellers-Frahm, K.

Judgments of International Courts and Tribunals, Revision of. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Judgments of International Courts and Tribunals, Interpretation of. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

International Courts and Tribunals, Judges and Arbitrators. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

International Courts and Tribunals, Appeals. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Judicial and Arbitral Decisions, Validity and Nullity. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

The Evolving Role of Treaties in International Law. In: Progress in International Law, (Hrsg.) Russell A. Miller, Rebecca M. Bratspies. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden-Boston 2008, 173-195.

Verfassungsgerichtsbarkeit in Italien. In: Im Dienste des Menschen: Recht, Staat und Staatengemeinschaft. Forschungskolloquium anlässlich der Verabschiedung von Eckart Klein, (Hrsg.) M. Bruer, A. Epiney, A. Haratsch, S. Schmahl, N. Weiß. Duncker & Humblot, Berlin 2009, 151-171.

Nowhere to Go? – The Obligation to Settle Disputes Peacefully in the Absence of Compulsory Jurisdiction. In: *A Wiser Century? Judicial Dispute Settlement, Disarmament and the Laws of War 100 Years after the Second Hague Peace Conference*, (Hrsg.) Thomas Giegerich. Duncker & Humblot, Berlin 2009, 435-453.

World Court Digest 2001-2005. Springer, Heidelberg 2009, 935 S.

Pfeiffer, J.

Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan: Zustand und Verbesserungsansätze gemäß der „Afghan National Development Strategy“. In: *Zeitschrift für Afghani-stankunde* 3, 24-33 (2009).

Philipp, C.

Congo, Democratic Republic of the. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) R. Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008 ff.; <http://www.mpepil.com>.

Land, Island and Maritime Frontier Dispute Case (El Salvador v Honduras: Nicaragua Intervening). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Taliban. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Pichon, J.

St Germain Peace Treaty (1919). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

The Principle of Complementarity in the Cases of the Sudanese Nationals Ahmad Harun and Ali Kushayb before the International Criminal Court. In: *International Criminal Law Review* 8/1, 185-228 (2008).

Pichon, J. zus. mit R. Wolfrum

Consensus. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Internationalization. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Riegner, M.

Die Europäisierung des Wirtschaftsstrafverfahrens – Warum Europa einen Ermittlungsrichter am EuGH braucht. In: Heidelberg Student Law Review 1, 35-58 (2009).

Riegner, M. zus. mit P. Dann

„Recht und Entwicklung“ als Gegenstand der Juristenausbildung: Konturen und Didaktik eines intra- und interdisziplinär vernetzten Studienfachs. In: Verfassung und Recht in Übersee 3, 309-335 (2008).

Röcker, I.

European Organization for Nuclear Research (CERN). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Röcker, I. zus. mit K. Hailbronner

International Civil Aviation Organization, Jurisdiction of, Case. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Röder, T. J.

Book Review: D. Simon (Hrsg.), 50 Key Thinkers on Development (Routledge, 2006). In: Law and Politics in Africa, Asia and Latin America (Verfassung und Recht in Übersee) 3, 425-429 (2008).

Katastrophe als Katalysator: Der Untergang von San Francisco als Impuls für die Entstehung einer Weltgesellschaft. In: *Weltereignisse. Theoretische und empirische Perspektiven*, (Hrsg.) René Unkelbach, Tobias Werron, Stefan Nacke. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2008, 203-226.

Dritte Gewalt wächst heran. In: *Y. Magazin der Bundeswehr* 1, 80-81 (2008).

Rahnamud-e Max Planck Baray-e Akhlaq-e Qazayi Dar Afghanistan (Max Planck Manual on Judicial Ethics in Afghanistan, Dari version). Amended 2nd edition. Max Planck Institute, Kabul, 2009, 214 S.

Max Planck Manual on Judicial Ethics in Afghanistan (English version). Amended 2nd edition including a new chapter on Judgeship and Judicial Ethics in Islam. Max Planck Institute, Heidelberg, 2009, 135 S.

Der behutsame Weg zu einem stabilen Staat. In: *Max Planck Forschung* 1, 38-43 (2009).

Kollisionen zwischen Sharī'a, Gesetz und Stammestradiation in Afghanistan. In: *Normative Pluralität Ordnen*, (Hrsg.) Mattias Kötter, Gunnar Folke Schuppert, Baden-Baden 2009, 257-301.

Schill, S.

The Multilateralization of International Investment Law. Cambridge Series of International Trade and Economic Law. Cambridge University Press, Cambridge, 2009, 451 S.

Multilateralizing Investment Treaties through Most-Favored-Nation Clauses. In: Berkeley Journal of International Law 27, 496-569 (2009).

Private Enforcement of International Investment Law – Why We Need Investor Standing in BIT Dispute Settlement. In: The Backlash Against Investment Arbitration, (Hrsg.) Michael Waibel, Asha Kaushal, Kyo-Hwa Liz Chung, Claire Balchin, Kluwer, Amsterdam 2010, 29-50.

Schill, S. zus. mit J. Behring, T. R. Braun, R. A. Lorz, C. Tams, C. Tietje

General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues. Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht. International Law Association German Branch – Sub-Committee on Investment Law, Halle, 2009, 70 S.

Schill, S. zus. mit R. Briese

“If the State Considers”: Self-Judging Clauses in International Dispute Settlement. In: Max Planck Yearbook of United Nations Law 13, 61-140 (2009).

Schwietzke, J.

Fourteen Points of Wilson (1918). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Saar Territory. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Tangier. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Seibert-Fohr, A.

Kriegerische Gewalt gegen Frauen – der Schutz vor sexueller Gewalt im Völkerstrafrecht. In: Die Macht und das Recht – Beiträge zum Völkerrecht und Völkerstrafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts, (Hrsg.) Gerd Hankel. Hamburger Edition, Hamburg 2008, 157-188.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Organisation Amerikanischer Staaten. In: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Globalen Zeitalter, (Hrsg.) Thomas Giegerich, Andreas Zimmermann. Duncker & Humblot, Berlin 2008, 183-208.

Das Verbrechen der Aggression im Rom Statut: Fragen der Vertragsänderung und Jurisdiktion. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 8, 361-366 (2008).

The Crime of Aggression: Adding a Definition to the Rome Statute of the ICC, ASIL Insights 12/24. 2008, <http://www.asil.org/insights081118.cfm>.

United States Alien Tort Statute. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com/>.

Fisheries Case (United Kingdom v Norway). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Prosecuting Serious Human Rights Violations. Oxford University Press, Oxford, 2009, 368 S.

State Responsibility for Genocide under the Genocide Convention. In: The UN Genocide Convention – A Commentary, (Hrsg.) Paola Gaeta. Oxford University Press, Oxford 2009, 349-373.

Smrkolj, M.

International Institutions and Individualized Decision-Making: An Example of UNHCR's Refugee Status Determination. In: German Law Journal 9/11, 1779-1803 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

European Future for the Western Balkans, EU-CONSENT State of the Art paper. 2008, <http://www.eu-consent.net/content.asp?ContentId=1646>.

Rezension zu: Jan Klabbers, Treaty Conflict and the European Union, Cambridge, 2009. In: European Journal of International Law 20, 1263-1320 (2009).

International Institutions and Individualized Decision-Making: An Example of UNHCR's Refugee Status Determination. In: The Exercise of Public Authority by International Institutions, (Hrsg.) Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, Matthias Goldmann. Springer, Heidelberg 2010, 165-193.

Balkan Pact (1953-1954). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Temeljni akti Evropskih skupnosti/Evropske unije [EG/EU- Gründungsverträge]. In: EVROPSKA UNIJA od A do Ž, (Hrsg.) Kajnč, Lajh. Uradni list, Ljubljana 2009, 399-405.

Smrkolj, M. zus. mit F. Arndt, N. Betz, A. Farahat, M. Goldmann, M. Huber, R. Keil, P. Láncoš, J. Schaefer, F. Sucker, S. Valta, Hrsg.

Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, 48. Assistententagung Öffentliches Recht Heidelberg 2008. Nomos, Baden-Baden, 2009, 290 S.

Spernbauer, M.

EULEX Kosovo – initiating a new generation of civilian ESDP missions? Seminar on Wider Defence Madrid. Toledo International Centre for Peace, Madrid, 2008, 17 S.

The European Union's approach to Security Sector Reform and membership conditionality in the Western Balkans. In: Security Aspects in EU External Relations, (Hrsg.) Martina Spernbauer Andres Delgado. EUI Working Paper Series, Florenz 2009, 61-72.

Steinorth, C.

Üner v The Netherlands: Expulsion of Long-term Immigrants and the Right to Respect for Private and Family Life. In: Human Rights Law Review 8, 185-196 (2008).

Sucker, F.

Audiovisuelle Medien innerhalb der WTO: Ware, Dienstleistung und/oder geistiges Eigentum? In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) Heft 1, 30-39 (2009).

South African Institute for Advanced Constitutional, Public, Human Rights & International Law. In: Newsletter der deutsch-südafrikanischen Juristenvereinigung 31, 2-7 (2009).

Sucker, F. zus. mit F. Arndt, N. Betz, A. Farahat, M. Goldmann, M. Huber, R. Keil, P. Láncoš, J. Schaefer, M. Smrkolj, S. Valta, Hrsg.

Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit. 48. Assistententagung Öffentliches Recht Heidelberg 2008. Nomos, Baden-Baden 2009, 290 S.

Venzke, I.

Rezension zu: Katharina Parameswaran, Besatzungsrecht im Wandel. Aktuelle Herausforderungen des Rechts militärischer Besetzung, Baden-Baden, 2008. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 69/1, 233-235 (2009).

International Bureaucracies from a Political Science Perspective – Agency, Authority and International Institutional Law. In: *German Law Journal* 11, 1401-1428 (2008), <http://www.germanlawjournal.com/article.php?id=1026>.

Asama Mauru Incident. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Legal Contestation about 'Enemy Combatants': On the Exercise of Power in Legal Interpretation. In: *Journal of International Law & International Relations* 5/1, 155-184 (2009).

Vierck, L.

Das Völkerrecht als komplexe Mehr-Ebenen-Struktur. In: *KritV (Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft)* 3, 247-264 (2008).

Vierck, L. zus. mit A. Blüthner

Setting Standards for Business & Development – How Legal Frameworks can Support Market-Based Nutrition Partnerships. In: *European Food and Feed Law Review* 4, 104-118 (2009).

Vöneky, S.

Völkerrecht. In: *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, (Hrsg.) Gosepath, Hinsch u.a. Walter de Gruyter, Berlin, New York 2008, 1451-1455.

Die Grenzen der Argumentationskraft. In: *Neue Züricher Zeitung (Internationale Ausgabe)*, 28.03.2008.

Analogy. In: *Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com>.

Reaktionsformen auf abweichendes Verhalten aus der Sicht des Völkerrechts. In: *Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt*, (Hrsg.) Schlee, Turner. Campus, Berlin 2008, 149-171.

The Liability Annex to the Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty. In: *International Law Today: New Challenges and the Need for Re-*

form? (Hrsg.) König, Stoll, Röben, Matz-Lück. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 193. Springer, Berlin [u.a.] 2008, 165-197.

Ethikkommissionen zur Beurteilung ärztlicher Versuche an Sterbenden. In: Ambulante Palliativmedizin als Bedingung einer ars moriendi, M. Andernheiden u.a. Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 165-184.

Ethisches Expertentum und moralischer Autoritarismus. In: Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, (Hrsg.) Silja Vöneky, Cornelia Hagedorn, Miriam Clados, Jelena von Achenbach, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Heidelberg 2009, 85-98.

Vöneky, S. zusammen mit J. v. Achenbach

Stellungnahme zu der „Empfehlung der Kommission für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und –technologien“, KOM(2008) 424 endg. vom 7. Februar 2008, Heidelberg, 6. Juni 2008, 12 S.; online Informationspapiere der Forschungsgruppe, abrufbar unter http://www.mpil.de/ww/de/pub/forschung/forschung_im_detail/projekte/forschungsgruppe.cfm.

Vöneky, S. zus. mit M. Clados, J. v. Achenbach, C. Hagedorn (Hrsg.)

Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 201. Springer, Heidelberg 2009, 350 S.

Wohlfahrt, C.

The Lisbon Case: A Critical Summary. German Law Journal 10/8, 1277-1286 (2009), <http://www.germanlawjournal.com>.

Wohlfahrt, C. zus. mit M. Kottmann

Der gespaltene Wächter? Demokratie, Verfassungsidentität und Integrationsverantwortung im Lissabon-Urteil. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 69/3, 443-470 (2009).

Wohlfahrt, C. zus. mit A. v. Bogdandy (verantwortl.), J. Bast

Stellungnahme zu den Begleitgesetzen zum Lissabon-Vertrag im Rahmen der gemeinsamen öffentlichen Anhörung der EU-Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat am 26./27. August 2009.

Wolf, S. zus. mit R. Wolfrum

The Antarctic Liability Regime. In: *The Antarctic Legal System: The Protection of the Environment of the Polar Regions*, (Hrsg.) G. Tamburelli. Giuffrè Editore, Milano 2008, 161-183.

Wolfrum, R.

Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Hrsg.) [Online-Ausgabe], Oxford University Press, London, ab 2008.

Liability for Environmental Damage in Antarctica: Supplement to the Rules on State Responsibility or a Lost Opportunity? In: *International Law between Universalism and Fragmentation (Festschrift in Honour of Gerhard Hafner)*, (Hrsg.) I. Buffard, J. Crawford, A. Pellet, S. Wittich. Koninklijke Brill NV, Leiden/Boston 2008, 817-828.

The Settlement of Disputes Before the International Tribunal for the Law of the Sea – A Progressive Development of International Law or Relying on Traditional Mechanisms? In: *Japanese Yearbook of International Law* 51, 140-163 (2008).

Foreign Relations – Is There Room for International Law? In: *DAJV Newsletter* 33/4, 159-161 (2008).

Ansätze eines allgemeinen Verwaltungsrechts im internationalen Umweltrecht. In: *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts. Festschrift zum 70. Geburtstag von E. Schmidt-Aßmann*, (Hrsg.) Hans-Heinrich Trute, Thomas Gross, Hans Christian Röhl, Christoph Möllers. Mohr Siebeck, Tübingen 2008, 665-679.

Article II GATS General Obligations and Disciplines, in: *Trade in Services, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum, Peter-Tobias Stoll und Clemens Feinäugle. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, S. 71-91.

Annex on Article II GATS Exemptions, in: *Trade in Services, Max Planck Commentaries on World Trade Law*, Vol. 6, (Hrsg.) R. Wolfrum, Peter-Tobias Stoll und Clemens Feinäugle, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, S. 569-572.

International Courts and Tribunals, Evidence, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [online-Version], (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, London 2008, <http://www.mpepil.com>.

Interim (Provisional) Measures of Protection, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [online-Version], (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, London 2008, <http://www.mpepil.com>.

International Administrative Unions, in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [online-Version], (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, London 2008, <http://www.mpepil.com>.

Consensus (zus. mit J. Pichon), in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [online-Version], (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, London 2008, <http://www.mpepil.com>.

Internationalization (zus. mit J. Pichon), in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* [online-Version], (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, London 2008, <http://www.mpepil.com>.

Legitimacy of International Law from a Legal Perspective: Some Introductory Considerations. In: *Legitimacy in International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum u.a., Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 194. Springer, Heidelberg 2008, 1-24.

Energie aus dem Meer. In: *Vielfalt des Energierechts*. University Press, Bonn 2009, 9-23.

Solidarity amongst States: An Emerging Structural Principle of International Law. In: *Indian Journal of International Law* 49/1, 8-20 (2009).

Freedom of Navigation: New Challenges. In: *Freedom of Seas, Passage Rights and the 1982 Law of the Sea Convention*, (Hrsg.) M. H. Nordquist, T. T. B. Koh, J. Norton Moore. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2009, 79-101.

Kosovo: Some Thoughts on its Future Status. In: *Multiculturalism and International Law*, (Hrsg.) S. Yee, J.-Y. Morin. Koninklijke Brill NV, Leiden/Boston 2009, 561-574.

Wolfrum, R. zus. mit U. Deutsch, Hrsg.

The European Court of Human Rights Overwhelmed by Applications: Problems and Possible Solutions. Springer, Heidelberg 2009, 128 S.

Wolfrum, R. zus. mit D. Fleck

Enforcement of International Humanitarian Law. In: The Handbook of International Humanitarian Law. Oxford Press, Oxford 2008, 675-722.

Wolfrum, R. zus. mit V. Röben, Hrsg.

Legitimacy in International Law. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht Bd. 194. Springer, Heidelberg, 2008, 420 S.

Wolfrum, R. zus. mit P. Stoll, C. Feinüngle, Hrsg.

Trade in Services, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 6. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, 784 S.

Wolfrum, R. zus. mit P. Stoll, M. Koebele, Hrsg.

Trade Remedies, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Vol. 4. Martinus Nijhoff Publishers, Leiden 2008, 980 S.

Woltag, J.-C.

Coded Communications (Encryption). In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Postliminium. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com>.

Woltag, J.-C. zus. mit F. Godinho McArthur

Artigo 20. In: *Comentário à Carta das Nações Unidas*, (Hrsg.) Leonardo Nemer Caldeira Brant. CEDIN, Belo Horizonte 2008, 347-358.

Zacharias, D.

Einführung. In: *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, (Hrsg.) Stefan Muckel. Duncker & Humblot, Berlin 2008, 29-42.

Islamisches Recht und Rechtsverständnis. In: *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, (Hrsg.) Stefan Muckel. Duncker & Humblot, Berlin 2008, 43-157.

Verfassungsrechtliche Terminologie und Begrifflichkeit im europäischen Rechtsraum. In: *Handbuch Ius Publicum Europaeum*, Bd. 2: Offene Staatlichkeit – Wissenschaft vom Verfassungsrecht, (Hrsg.) Armin von Bogdandy & Pedro Cruz Villalón & Peter M. Huber. C. F. Müller, Heidelberg 2008, 843-892.

The Protection of Mothers in British and German Constitutional Law: A Comparative Analysis and a Contribution to the Implementation of the European Convention on Human Rights in the Domestic Legal Area. In: *German Law Journal (GLJ)* 9/1, 27-57 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Art. I GATS: Scope and Definition. In: *Max Planck Commentaries on World Trade Law*, Bd. 6: Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum & Peter-Tobias Stoll & Clemens Feinäugle. Brill, Leiden/Boston 2008, 31-69.

Art. XIII GATS: Government Procurement. In: *Max Planck Commentaries on World Trade Law*, Bd. 6: Trade in Services, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum & Peter-Tobias Stoll & Clemens Feinäugle. Brill, Leiden/Boston 2008, 272-286.

The UNESCO Regime for the Protection of World Heritage as Prototype of an Autonomy-Gaining International Institution. In: *German Law Journal (GLJ)* 9/11, 1833-1864 (2008), <http://www.germanlawjournal.com>.

Holy Alliance (1815). In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com/>.

Holy Roman Empire. In: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com/>.

Missionaries. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com/>.

Zimmermann, D.

Molotov Ribbentrop Pact. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com/>.

Lausanne Peace Treaty. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2009, <http://www.mpepil.com/>.

Zimmermann, D. zus. mit R. Arnold

Civil Defence. In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, (Hrsg.) Rüdiger Wolfrum. Oxford University Press, Oxford 2008, <http://www.mpepil.com/>.

IV. Wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts

A. Assistententagung „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“

In Kooperation mit ihren Kollegen von der Juristischen Fakultät Heidelberg haben wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts im Februar 2008 die 48. Assistententagung Öffentliches Recht organisiert. Die oft als „kleine Staatsrechtslehrertagung“ bezeichnete Veranstaltung, die auf eine lange Tradition zurückblicken kann, ist die Jahrestagung der deutschsprachigen wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und wissenschaftlichen Assistenten/-innen, die an den Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts tätig sind. Sie eröffnet dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit, ihre Promotions- oder Habilitationsvorhaben ihren Kolleginnen und Kollegen vorzustellen und sich über ihre Forschungsergebnisse auszutauschen. In Referaten und Diskussionen werden verschiedene Aspekte eines aktuellen Tagungsthemas erörtert. Sowohl die Referate als auch die Diskussionsbeiträge zeichnen sich oft durch innovative Forschungsansätze und Ideen aus. Das wissenschaftliche Programm der Assistententagung ist weiterhin in ein kulturelles und gesellschaftliches Rahmenprogramm eingebettet, das die Gelegenheit bietet, den Tagungsort kennenzulernen und Kontakte mit anderen Tagungsteilnehmern zu knüpfen.

Die Tagung im Jahr 2008 fand zum Thema „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“ statt. Dieses Kernthema der Wissenschaft vom öffentlichen Recht sollte nach den Vorgaben der Organisatoren aus einer überwiegend bipolaren Perspektive von (privater) Freiheit und (öffentlicher) Sicherheit, in der Freiheit immer ein Minus an Sicherheit darstellt, herausgeholt werden. Damit sollte den rechtswissenschaftlichen Herausforderungen Genüge getan werden, die daraus entstehen, dass das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit zunehmend in mehrpoligen und ebenenübergreifenden Konstellationen verhandelt wird, neue Akteure sowohl als Träger von Freiheit als auch als Garanten von Sicherheit auftreten, sowie neue Instrumente und Strukturen die Gestaltung von Freiheit und Sicherheit bestimmen. Dieser eher auf langfristige Entwicklungen abzielende Themenvorschlag der Organisatoren gewann unvorhergesehene Aktualität durch die öffentliche Debatte um den sicherheitspolitischen Ausnahmezustand sowie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung und Vorratsdatenspeicherung. Entsprechend groß waren das Interesse der Teilnehmer und die Zahl der eingegangenen Referatsvorschläge.

Die ausgewählten drei Referentinnen und neun Referenten kamen aus allen drei deutschsprachigen Ländern und deckten thematisch ein breites Spektrum ab, das vom Luftsicherheitsgesetz über die Gentechnik bis zum Migrationsrecht reichte. Durch fünf querschnittsartig angelegte Panels gelang es, Bezüge zwischen den Referaten herzustellen: Recht im Ausnahmezustand – der Ausnahmezustand im Recht; Rationalität und Irrationalität im Umgang mit Risiken; Risikoverwaltung zwischen privater Verantwortung und öffentlicher Freiheitsausübung; Datenschutz; sowie Paradigmenwechsel im Kontext von Freiheit, Sicherheit und Öffentlichkeit. Die anschließenden, zum Teil äußerst lebhaft geführten Diskussionen sprengten nicht selten den Zeitplan.

Das wissenschaftliche Programm eröffnete ein Festvortrag von Prof. Dr. Bruno-Otto Bryde, Richter des Bundesverfassungsgerichts, zum Bundesverfassungsgericht und seinen Kritikern mit dem Titel „Unbegrenzte Abwägung und Abwägungsverweigerung“. Weiterhin wurde eine Podiumsdiskussion organisiert, auf der sich Michael Bruns (Bundesanwalt), Prof. Dr. Paul Kirchhof (Richter des BVerfG a.D.), Dr. Thomas Petri (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) und RA Dr. Fredrik Roggan (Bundesvorstand der Humanistischen Union) mit der Frage auseinandersetzten, ob die Freiheit nur durch die Kapazitätsgrenzen des Sicherheitsapparats geschützt wird.

Von Institutsseite referierte auf der Tagung Dr. Jochen von Bernstorff zu dem Thema „Menschenwürde, Lebensschutz und Demokratie in Zeiten terroristischer Bedrohung: Grenzen staatlicher Gewaltausübung aus rechtsphilosophischer und grundrechtsdogmatischer Perspektive“. Die Beiträge der Konferenz sind in dem von Arndt/Betz/Farahat/Goldmann/Huber/Keil/Láncos/Schaefer/Smrkolj/Sucker/Valta herausgegebenen Band *Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit*, 48. Assistententagung Öffentliches Recht Heidelberg 2008 (Nomos, Baden-Baden, 2009, 290 S.) veröffentlicht worden. In zahlreichen juristischen Zeitschriften erschienen Tagungsberichte.

Seitens des Max-Planck-Instituts wurde die Tagung, die mit fast 250 Teilnehmern eine der bestbesuchten Assistententagungen der letzten Jahre war, von Felix Arndt, Nicole Betz, Anuscheh Farahat, Matthias Goldmann, Petra Láncos und Maja Smrkolj organisiert.

B. Fachtagung “The Law of EU Development Cooperation”

Im April 2008 organisierte Dr. Philipp Dann zusammen mit Sandra Bartelt von der Europäischen Kommission eine zweitägige Tagung zu dem Thema “The Law of EU Development Cooperation“, die sich mit den Perspektiven der euro-

päischen Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage der neuen Bestimmungen zur Entwicklungskooperation im Vertrag von Lissabon beschäftigte. Auf der Konferenz referierten u.a. Dr. Bernd Martenczuk ("The Implications of the Treaty of Lisbon for the Law of EU Development Cooperation") und Dr. Frank Hoffmeister ("The Instrument for Stability and its relationship to the Common Foreign Security Policy"), beide von der EU-Kommission, Ricardo Passos vom EU-Parlament ("Legitimacy: The new democratic scrutiny dialogue with the European Parliament") und Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach von der Universität Graz ("Accountability: Who is judging European Development Cooperation?"). Die auf der Tagung gehaltenen Vorträge sind 2008 als Beiheft der Zeitschrift „Europarecht“ veröffentlicht worden.

C. Tagung "The Exercise of Public Authority by International Institutions"

Die Tagung "The Exercise of Public Authority by International Institutions: Proposal for the Development of International Institutional Law" fand vom 16. bis 18.04.2008 mit über 50 Teilnehmern am MPI statt. Das Ziel der Tagung war, das gleichnamige, in enger Zusammenarbeit mit der Heidelberger juristischen Fakultät durchgeführte Mitarbeiterprojekt (zu Konzeption und Gegenstand des Forschungsvorhabens siehe oben II. A. 1. a. dd.) durch ausländische und inländische Forscher, die sich mit ähnlichen Fragestellungen befassen, kritisch kommentieren zu lassen. Hierzu waren die von den Teilnehmern des Mitarbeiterprojekts verfassten Beiträge zuvor an die Teilnehmer verschickt worden. Die Tagung bestand aus Vorträgen der Gäste, die sich auf jeweils zwei Mitarbeiterbeiträge bezogen. Das Format der Tagung erwies sich als überaus gewinnbringend, da die Ergebnisse des Projekts vor dem Hintergrund anderer Forschungsansätze in diesem Feld kritisch reflektiert wurden. Hierbei war nicht nur der an der New York University entwickelte Forschungsansatz des "Global Administrative Law" durch Dr. Nico Krisch (inzwischen London School of Economics), sondern auch führende deutsche und italienische Forschungsrichtungen in diesem Feld prominent vertreten, so z.B. der Bremer DFG-Sonderforschungsbereich „Transformation der Staatlichkeit“ durch Prof. Dr. Stephan Leibfried, der zugleich die Perspektive der Politikwissenschaft einbrachte, die italienische Schule des "Global Administrative Law" durch die Professoren Sabino Cassese (Rom) und Giacinto della Cananea (Neapel), ferner die vornehmlich kontinentaleuropäische Diskussion um die Konstitutionalisierung des Völkerrechts durch die Professoren Stefan Kadelbach (Frankfurt a.M.) und Christian Walter (Münster). Letzterer steht zusammen mit den Professoren Christoph

Möllers (Göttingen) und Christian Tietje (Halle) auch für das gegenwärtige Interesse der deutschen Rechtswissenschaft an Fragen der Internationalisierung des Verwaltungsrechts. Mit Prof. Jan Klabbers (Helsinki) konnte zudem einer der bekanntesten Forscher auf dem Gebiet des Rechts der internationalen Institutionen gewonnen werden. Der Ansatz des Projekts konnte sowohl in Abgrenzung zu als auch in teilweiser Übereinstimmung mit diesen alternativen Forschungsansätzen weiter geschärft werden. Das Innovationspotential des Projekts für die Grundlagen des Rechts der internationalen Institutionen wurde bestätigt. Aus der Konferenz haben sich zudem Folgeprojekte in diesem Forschungsbereich sowohl mit den italienischen Kollegen als auch mit dem Bremer Sonderforschungsbereich ergeben.

D. Workshop “Los derechos humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos”

Mit dem Obersten Gerichtshof Argentiniens und der Asociación Argentina de Derecho Constitucional y Comparado organisierte das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht am 2. Mai 2008 in Buenos Aires einen Workshop zu dem Thema “Los derechos humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos.” Auf dem Workshop, der sich an die Mitglieder der argentinischen Justiz richtete, hielten von Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Dr. Rainer Grote, Dr. Holger Hestermeyer und Mariela Morales Antoniazzi Vorträge zu Aspekten des universellen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes. Die Veranstaltung wurde unterstützt von der Asociación de Magistrados y Funcionarios de la Justicia Nacional sowie der Maestría en Magistratura de la Universidad de Buenos Aires.

E. Symposium “El marco jurídico-constitucional del Mercosur y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales”

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südamerika der Konrad-Adenauer-Stiftung, dem Sekretariat des MERCOSUR und dem Centro Uruguayo de Relaciones Internacionales (CURI) veranstaltete das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht am 5./6. Mai 2008 in Montevideo ein zweitägiges Symposium zu dem Thema “El marco jurídico-constitucional del Mercosur y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales.” Im Rahmen einer Videokonferenz zur Eröffnung des Symposiums sprach Prof. Armin von Bogdandy über das Thema “La democracia como principio consti-

tucional.“ Vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht referierten Mariela Morales Antoniazzi (“La democracia y la integración: las cláusulas democráticas en Suramérica”), Rainer Grote (“Las cláusulas de integración en las constituciones de los estados miembros de la EU”) und Holger Hestermeyer (“Organizaciones económicas y derechos humanos”). Zu den Referenten des Symposiums zählten ferner der ehemalige Richter des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte Héctor Gross Espiell (“Estándares para la integración en el sistema interamericano: la jurisprudencia de la Corte Interamericana de Derechos Humanos”), die Präsidenten der argentinischen und uruguayischen Gesellschaft für Internationale Politik, Felix Peña und Sergio Abreu (“Reflexiones sobre los modelos de integración”), die ehemalige Rechtsberaterin des MERCOSUR, Adriana Dreyzin (“El Derecho y la Integración: CAN y MERCOSUR”), Oswaldo Sagaldo, Präsident des Tribunal de Justicia de la Comunidad Andina (“La garantía judicial de la integración: el caso de la Comunidad Andina”), José Manuel Quijano, Generalsekretär des MERCOSUR (“El papel de la Secretaría del MERCOSUR en el proceso de integración”), Roberto Conde vom MERCOSUR-Parlament (“El Parlamento como garantía de la integración y de los derechos humanos”), Prof. Marcelo Neves (“Integración sin derechos humanos?”) und Prof. Andrea Ribeiro Hoffmann (beide von der Pontificia Universidade Católica de Rio de Janeiro).

F. Zweijahrestagung der European Society of International Law

Vom 4. bis 6. September 2008 organisierte das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht unter der Verantwortung von Prof. Wolfrum in den Gebäuden der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg die 3. Zweijahrestagung der European Society of International Law. Die Tagung fand zum ersten Mal in Deutschland statt.

Die European Society versteht sich als Forum zur Pflege und Weiterentwicklung der europäischen Völkerrechtstradition. Europäische Rechtswissenschaftler und Gelehrte haben seit jeher eine führende Rolle bei der Entwicklung des Völkerrechts gespielt; umgekehrt ist die europäische Außenpolitik stark von dem Gedanken geprägt, dass die Gestaltung der internationalen Beziehungen im Einklang mit den Prinzipien und Normen des Völkerrechts zu erfolgen hat. Gemessen an der langen Tradition der europäischen Völkerrechtswissenschaft ist die European Society of International Law eine erstaunlich junge Einrichtung: während die American Society of International Law schon seit 1906 existiert, wurde die European Society erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts anlässlich der Gründungskonferenz in Florenz 2004 aus der Taufe gehoben.

Die Konferenz war dem von Prof. Wolfrum konzipierten Thema "International Law in a Heterogeneous World" gewidmet. In diesem Rahmenthema spiegeln sich nicht nur die vielfältigen Herausforderungen wider, vor denen das Völkerrecht gegenwärtig steht, sondern auch die Pluralität und Diversität der Ansätze und Konzepte, die für die europäische Völkerrechtswissenschaft seit jeher prägend gewesen sind. Das Rahmenthema wurde aus unterschiedlichen Perspektiven in den Grundsatzreferaten von Prof. Bruno Simma, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, über "Universality of International Law from the Perspective of a Practitioner", und Prof. Rein Müllerson vom King's College London zum Thema "Democracy after the Fall of the Berlin Wall: it has come, it is coming, it may come?" näher beleuchtet. Auf den verschiedenen Foren und Panels der Tagung wurde die ganze Spannweite der Themen, die gegenwärtig die Völkerrechtsdiskussion beherrschen, deutlich: "International Law and Religions" (Vorsitz Joseph Weiler, New York), "Immigration/Migration: How States Cope with Increasing Pluralism within their Societies" (Helena Torroja, Barcelona), "History of International Law" (Michael Stolleis, Frankfurt), "International Organizations, Institutions and Administration" (Jan Klabbers, Helsinki), "Legitimacy of International Law" (Volker Röben, Swansea), "Social Justice and International Law" (Angelika Nußberger, Köln), "The Multiplicity of Law-Making Processes" (Vera Gowlland-Debbas, Geneva), "International Law and the Media" (Reinhard Müller, Frankfurt), "Heterogeneity in International Legal Traditions" (Yasuaki Onuma, Tokio), "The Role of the WTO in Balancing Heterogeneity of Interests in the Shaping of International Law" (Markus Krajewski, Potsdam), "International Law and the Millennium Development Goals" (Jutta Brunnée, Toronto), "Refocusing the Rules of Warfare" (Marco Sassòli, Genf), "Sexuality and Gender in International Law" (Dianne Otto, Melbourne), "International Crime" (William Schabas, Galway) und "International Environmental Law" (Laurence Boisson de Chazournes, Genf). Ein abschließender Round Table mit Mark Villiger, Jan Klabbers, Panu Minkinnen, Rein Müllerson, Jutta Brunnée, Vera Gowlland-Debbas und Rüdiger Wolfrum zog eine erste Bilanz der auf der Heidelberger Tagung vorgestellten Themen und Lösungsansätze.

Wie schon auf den vorangegangenen ESIL-Tagungen, so spielte auch auf der Heidelberger Konferenz die Förderung des völkerrechtswissenschaftlichen Nachwuchses eine wichtige Rolle. Dies spiegelte sich auch in der Auswahl der Referenten und der Panel-Teilnehmer wider. Eine repräsentative Auswahl der Tagungsbeiträge wird als Band 2 der „Select Proceedings of the European Society of International Law“ veröffentlicht werden.

G. Tagung des *Consortium on Extraterritorial States Obligations under Economic, Social and Cultural Rights (ETO-Consortium)*

Das ETO-Consortium, ein Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen, internationalen Juristen und Universitäten, die sich mit extraterritorialen Verpflichtungen der Staaten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte befassen, hielt einen Teil seiner Jahrestagung im September 2008 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ab. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der Kooperation des Instituts mit FI-AN International (Food First Information and Action Network) organisiert. Unter aktiver Teilnahme von Mitgliedern des Instituts wurden Fragen der Jurisdiktion und der Verantwortlichkeit im Bereich der extraterritorialen Verpflichtungen der Staaten erörtert.

H. Symposium "Solidarity: A Structural Principle of International Law"

Am 29. Oktober 2008 veranstaltete das Institut ein Symposium zu dem Thema "Solidarity: A Structural Principle of International Law". Im Mittelpunkt des Symposiums stand die Frage, inwieweit es sich bei dem Gebot der Solidarität zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft um ein Strukturelement des gegenwärtigen Völkerrechts handelt und ob es bereits zu einem echten Rechtsprinzip erstarkt ist. Referenten waren Karel Wellens ("Revisiting Solidarity as a (Re-)Emerging Constitutional Principle: Some Further Reflections"), Philipp Dann ("Solidarity and the Law of Development Cooperation"), Laurence Boisson de Chazournes ("Responsibility to Protect: Reflecting Solidarity?") und Dinah Shelton ("Intergenerational Equity"). Die Referate sind in Band 213 der „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ erschienen (siehe auch oben II. A. 1. a. cc.).

I. Seminar "Global Administrative Law"

Eines der wesentlichen Anliegen des Mitarbeiterseminars des Instituts zur „Ausübung internationaler Hoheitsgewalt“ ist es, Völkerrecht als öffentliches Recht zu konzipieren und anhand öffentlich-rechtlicher Prinzipien zu strukturieren. In diesem Bemühen trifft sich das Projekt mit wesentlichen Grundgedanken der Forschungsrichtung des „Global Administrative Law“ („GAL“). Einer der profiliertesten Vertreter des „GAL“, Prof. Dr. Sabino Cassese, zugleich Richter am italienischen Verfassungsgericht, war daher der Einladung ans Institut gefolgt, um in einer mehrtägigen Seminarveranstaltung (10.-13. November

und 11.-12. Dezember 2008) in die Grundlagen des „GAL“ einzuführen und Anknüpfungspunkte zum „public authority“-Projekt des Instituts zu diskutieren. Zusätzlich zu den rund 50 Teilnehmern aus ganz Deutschland sowie Italien, Israel, den Niederlanden und Portugal beteiligten sich auch profilierte Vertreter der öffentlich-rechtlichen und völkerrechtlichen Forschung rege an dieser Diskussion, unter ihnen neben den Direktoren des Instituts auch Prof. Dr. Eyal Benvenisti, Universität Tel Aviv, Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Universität Bayreuth (jetzt Universität Heidelberg), Prof. Dr. Rainer Wahl, vormals Universität Freiburg, und Prof. Dr. Peter M. Huber, Universität München.

Ins Zentrum seiner Überlegungen stellte Prof. Cassese 19 Fälle aus der Entscheidungspraxis inter- und transnationaler Spruchkörper. Diese reichten von wirtschaftsvölkerrechtlichen Streitigkeiten im Rahmen von WTO, NAFTA und ICSID über seerechtliche Kontexte (z.B. den ITLOS-Fall „Southern Bluefin Tuna“) bis hin zu Fragen der Administration des Internets, der Entwicklungszusammenarbeit und einer Reihe weiterer spezialisierter Regimes. Casseses Grundthese, dass sich in diesen Entscheidungen Grundstrukturen eines „globalen Verwaltungsrechts“ abzeichnen – namentlich in Form von Verfahrensgarantien in administrativen Mehrebenenkontexten, z.B. Anhörungsrechte und Begründungspflichten –, erfuhr Zustimmung, wurde aber auch kontrovers diskutiert.

Während die Begriffsbildung „global“ gerade den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen supra-, trans- und internationalen, nationalen und lokalen, öffentlichen und privaten Herrschaftsformen Rechnung tragen soll, plädierte Cassese in methodischer Hinsicht dennoch für eine vorsichtige, kontextspezifische „domestic analogy“ zum nationalen Verwaltungsrecht, unter maßgeblicher Berücksichtigung dessen historischer Entwicklungslinien. So fände sich etwa ein wesentliches Merkmal des GAL, die „indirect rule“, in den Verwaltungen historischer „Empires“ wieder, und die Vielfalt an funktionell ausdifferenzierten, internationalen Regimes erinnere an Strukturen des nationalen Besonderen Verwaltungsrechts, die (noch) nicht durch ein Allgemeines Verwaltungsrecht verbunden seien. Dagegen habe die mit GAL postulierte „rule of law“ auf internationaler Ebene weitergehende Funktionen als im nationalen Kontext, indem sie insbesondere Partizipationsmöglichkeiten bereitstelle und so als Substitut globaler Demokratie auch der Legitimation von Herrschaftsausübung jenseits des Staates diene. Insofern wurde von Teilnehmerseite nicht nur kritisch angemerkt, dass GAL so Forderungen nach erhöhter demokratischer Legitimation auf internationaler Ebene schwächen könne, sondern auch die Legitimation „globaler“ Spruchkörper zu einer derartigen Rechtsfortbildung hinterfragt. So

merkte Prof. Benvenuti an, dass etwa im Fall „Tokios Tokeles“ das Investitionsschutzrecht in politischen Konflikten innerhalb der Ukraine instrumentalisiert worden sei.

Übereinstimmungen zwischen „GAL“ einerseits und dem „public authority“-Projekt des Instituts andererseits kristallisierten sich insofern heraus, als Casseze z.B. die Organisationsformen globalen Verwaltens als „composite“ oder „mixed“ charakterisierte und auf die Bedeutung privater Funktionsäquivalente zur Durchsetzung „globaler“ Normen hinwies. Andere Akzente setzte er dagegen, soweit er Staatlichkeit als Voraussetzung für die – das nationale Verwaltungsrecht prägende – Unterscheidbarkeit von „öffentlich“ und „privat“ ansah. Nicht „publicness“ charakterisierte daher das Völkerrecht, sondern die Hybridität privat-öffentlicher Administrationsstrukturen des „GAL“. Dementsprechend sei auch nicht der Begriff der „Hoheitsgewalt“ bzw. „authority“ zentral zu stellen, sondern „Macht“ oder „Asymmetrie“. Einig waren sich alle Beteiligten, dass der Austausch zwischen „GAL“ und dem „public authority“-Projekt im Rahmen des Seminars überaus fruchtbar war und daher fortzuführen sei.

J. Tagung „Anspruch und Realität der Integration in Südamerika: Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“

Am 28. November 2008 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Armin von Bogdandy eine von Mariela Morales Antoniazzi konzipierte und organisierte Tagung zu dem Thema „Anspruch und Realität der Integration in Südamerika: Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“ statt. Ziel dieser Tagung war es, die spezifischen Besonderheiten im Rahmen des Menschenrechtssystems in Lateinamerika aus einem vergleichenden verfassungsrechtlichen Blickwinkel heraus zu betrachten und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft aufzuzeigen. Zu diesem Zweck wurden drei Schwerpunkte behandelt: die Förderung der Demokratie durch regionales und subregionales Recht, die Interamerikanische Menschenrechtskonvention als „supranationaler“ Grundrechtsstandard und die Rolle der nationalen Verfassungsgerichte. An der Tagung nahmen sowohl Vertreter der Justiz aus den Ländern Lateinamerikas als auch Wissenschaftler teil, darunter deutsche Professoren wie Karl-Peter Sommermann, Hermann-Josef Blanke, Martin Ibler und Rainer Grote. Bei den Referenten und Teilnehmern aus Südamerika handelte es sich größtenteils um Mitglieder des vom Institut in Lateinamerika aufgebauten wissenschaftlichen Netzwerks, zu dem u.a. Rodolfo Arango, Flávia Piovesán, Virgilio

Afonso da Silva, Andrea Ribeiro Hoffmann, Mario Fernández Baeza, Carlos Fernández Casadevante und Pía Carazo Ortíz gehören.

K. Symposium zum Verfassungsrecht in islamischen Ländern

Vom 12. bis 16. Februar 2009 veranstaltete das Institut in Dubai ein dreitägiges Symposium zu dem Thema *“Constitutional Law in Muslim Countries”* und im unmittelbaren Anschluss daran eine eintägige Tagung zu dem Thema *“Challenges for the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective”*. Ziel der insgesamt viertägigen Veranstaltung war es, eine Bestandsaufnahme der Entwicklung des Verfassungsrechts in islamischen Staaten in ausgewählten Schwerpunktbereichen auf rechtsvergleichender Basis vorzunehmen, um daraus Anregungen und Hinweise für die weitere Entwicklung der afghanischen Verfassung zu gewinnen. Unter dem Vorsitz von Prof. Rüdiger Wolfrum diskutierten Wissenschaftler und Praktiker aus verschiedenen Ländern der muslimischen Welt das Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und Schari’a, Modelle der institutionellen Kontrolle der Verfassung sowie die verfassungsrechtlichen Aspekte der Gewaltenteilung. Die Beiträge des Symposiums sollen 2010 bei Oxford University Press veröffentlicht werden (näher oben II. B. 2.).

L. Internationale Konferenz “New Chances and New Responsibilities in the Arctic Region”

Vom 11. bis 13. März 2009 organisierte das Institut gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt in Berlin eine Tagung zu dem Thema *“New Chances and New Responsibilities in the Arctic Region.”* Im Mittelpunkt der Tagung standen die völkerrechtlichen Fragen, die sich aus den erweiterten Möglichkeiten zur Nutzung der Ressourcen in der Arktis als Folge der Klimaerwärmung ergeben. Die auf der Konferenz gehaltenen Vorträge und Referate sind in Band 69/3 (2009) der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg Journal of International Law) veröffentlicht worden.

M. Symposium „Föderalismus in vergleichender Perspektive“

In Zusammenarbeit mit dem Senat der Argentinischen Republik, der Asociación Argentina de Derecho Constitucional, der Asociación Argentina de Derecho Comparado sowie der Argentinischen Gesellschaft für internationale Politik (CARI) führte das Institut am 12. Mai 2009 ein eintägiges rechtsvergleichendes Symposium zum Thema *„El Federalismo y la Coparticipación Fiscal. Reflexio-*

nes desde la Experiencia Comparada“ durch. Im Mittelpunkt des Symposiums standen aktuelle Probleme der bundesstaatlichen Ordnung insbesondere im Bereich der Finanzbeziehungen zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten, die unter Bezugnahme auf die deutsche und europäische Föderalismusdiskussion diskutiert wurden. Von Seiten des Instituts trugen Dr. Rainer Grote („El Federalismo en la perspectiva del Derecho Comparado: África del Sur, India y Australia“) und Mariela Morales Antoniazzi („El Federalismo Supranacional: La Unión Europea“), die auch maßgeblich an der Organisation des Symposiums beteiligt war, vor. Zu den weiteren Referenten gehörten Prof. Jan Sieckmann, Lektor des DAAD in Buenos Aires („El Federalismo Fiscal: Experiencias Comparadas“), Felix Peña von der Argentinischen Gesellschaft für Internationale Politik („Modelo federal para el MERCOSUR?“), Prof. Marcelo Figueredo von der Pontificia Universidade Católica de São Paulo („El Federalismo Fiscal en Brasil“), Pablo Maria Garat von der Asociación Argentina de Derecho Constitucional („El Federalismo Fiscal en Argentina“) und Prof. Antonio María Hernández von der Universität Córdoba („Conclusiones Generales“).

N. Workshop mit Mitgliedern der somalischen Verfassungskommission, der parlamentarischen Verfassungskommission und des Ministeriums für Verfassungsfragen

Auf Ersuchen der somalischen Regierung veranstaltete das Institut unter der Leitung von Prof. Wolfrum mit Mitgliedern der somalischen Verfassungskommission (IFCC), der parlamentarischen Verfassungskommission (PCC) und des Ministeriums für Verfassungsfragen und föderale Angelegenheiten (MCFA) vom 24. bis 30. Juni 2009 in Heidelberg einen Workshop, um Konzepte zur Förderung der Kooperation zwischen diesen für den somalischen Verfassungsprozess wichtigen Akteuren zu entwickeln. Ziel des Workshops war es, die Strukturen, Prozesse und Arbeitsabläufe zwischen den Institutionen zu verbessern, um eine möglichst effiziente, ergebnisorientierte und zügige Zusammenarbeit im Verfassungsprozess zu ermöglichen (näher oben II. B. 8. d. bb.).

O. Autorentagung „Grundzüge des nationalen Verwaltungsrechts im europäischen Rechtsraum“

Vom 25. bis 27. Juni 2009 fand in Heidelberg unter der Leitung von Prof. Armin von Bogdandy, Prof. Sabino Cassese und Prof. Michael Huber eine Tagung zum Verwaltungsrecht der europäischen Staaten statt. Die Tagung versammelte die Autoren des geplanten Bandes IV der Reihe „Ius Publicum Europaeum“ mit

dem Titel „Grundzüge des nationalen Verwaltungsrechts im europäischen Rechtsraum“. Auf der Tagung wurden sowohl Berichte zur Entwicklung des Verwaltungsrechts in ausgewählten Ländern als auch eine Reihe von Querschnittsfragen erörtert. Länderberichte wurden vorgelegt von Deutschland (Wolfgang Kahl), Frankreich (Pascale Gonod), Griechenland (Pavlos-Michael Efstratiou), Italien (Daria de Pretis), Österreich (Michael Holoubek), Polen (Stanislaw Biernat), Portugal (Vasco Pereira da Silva), Schweden (Lena Marcusson), Schweiz (Tobias Jagg), Spanien (Oriol Mir Puigpelat) und Ungarn (Zoltán Sente). Die Querschnittsberichte beschäftigten sich mit den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts (Karl-Peter Sommermann), der Selbstverwaltung als gemeineuropäischem Konzept (Guido Melis/Antonella Meniconi), den Handlungsformen (Giulio Napolitano), den Ermessenslehren (Christoph Grabenwarter), Rechtsschutz (Martin Kayser), dem Einfluss des demokratischen Prinzips auf die Verwaltung (Gerard Marcou), der Europäisierung des Verwaltungsrechts (Matthias Ruffert) und dem Verhältnis zwischen Politik und Verwaltung (Christoph Möllers). Die Beiträge werden im Sommer 2010 als Band IV der Reihe „Ius Publicum Europaeum“ erscheinen.

P. Workshop “International Judicial Institutions as Law-Makers”

Im Rahmen des Forschungsprojekts “The Exercise of Public Authority by International Institutions” (dazu bereits oben II. A. 1. a. dd.) hat das Institut unter der Leitung von Prof. Armin von Bogdandy am 6. Oktober 2009 einen Workshop zu dem Thema “International Judicial Institutions as Law-Makers” durchgeführt. Internationale Gerichte haben im Laufe der Zeit wichtige Aufgaben bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts übernommen. Auch wenn die Autorität dieser Spruchkörper normalerweise nicht durch Zwangsmechanismen abgestützt wird, so werden sie doch in einem kommunikativen Kontext tätig, in dem ihren Entscheidungen und Auffassungen Überzeugungskraft beigemessen wird. Daher stellt sich die Frage, ob der rechtliche Rahmen, in dem sich die internationalen Rechtsprechungsorgane bewegen, ausreichend ist, um ihre Autorität zu rechtfertigen. Von dieser Fragestellung ausgehend werden Organisation und Verfahren der internationalen Gerichte näher analysiert und tradierte Konzeptionen von der Rolle der Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft kritisch überprüft. Nach einer einführenden Präsentation von Armin von Bogdandy und Ingo Venzke referierten auf dem Workshop Isabel Feichtner (“The Law Makers. How to become an international judge” und “Politization: the Example of the WTO”), Marc Jacob (“On Precedent and System Building”), Stefan Ka-

delbach ("Finding Customary International Law and General Principles, the Examples of the ICJ"), Karin Oellers-Frahm ("Law-Making by Advisory Opinions", "Expanding the Competence to Issue Provisional Measures"), Klaus Günther und Milan Kuhli ("Law-Making by International Criminal Courts and Tribunals"), Stephan Schill ("System Building in Investment Arbitration"), Ingo Venzke ("The Reign of the Appellate Body: Expounding Changes in the Meaning of Article XX GATT"), Moritz Renner ("Publicness and Participation in Investment Proceedings"), Erika de Wet ("Roles and Approaches of Domestic Courts Worldwide") und Felix Hanschmann ("Roles and Approaches of Domestic Courts in Germany"). Einen allgemeinen Kommentar aus der Perspektive des Internationalprivatrechters steuerte Burkhard Hess bei ("General Comment from the Perspective of a Private International Lawyer"). Weitere Workshops zu demselben Thema ("International Judicial Institutions as Law-Makers") sind für April und Juni 2010 vorgesehen.

Q. Konferenz „Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung“

Ziel des Heidelberger Symposiums, das am 12. und 13. November 2009 in Zusammenarbeit mit dem EZ-Bereich Rechtsstaatsprogramme der Konrad-Adenauer-Stiftung durchgeführt wurde, war es, einen analytischen Rahmen für die vergleichende Beschreibung und Bewertung der Rolle der Verfassungsgerichte in den „neuen Demokratien“ Osteuropas, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas zu entwickeln und nach den Gründen für das Gelingen bzw. Scheitern bei dem Aufbau einer unabhängigen, effektiven Verfassungsgerichtsbarkeit in den betroffenen Ländern zu fragen. Zu diesem Zweck wurden nicht nur der institutionelle Status der Gerichte, das Verfahren der Richterauswahl, der Umfang der jeweiligen verfassungsgerichtlichen Befugnisse und die Bindungswirkung und Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen in die Betrachtung mit einbezogen, sondern auch der praktische Gebrauch, den die Gerichte von diesen Befugnissen in ausgewählten Problembereichen gemacht haben. Damit sollen zugleich die Voraussetzungen für einen globalen Vergleich von Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsrechtsprechung geschaffen werden, der über die statische Betrachtungsweise von Verfassungsgerichtsbarkeit hinausgeht und die Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung als dynamischen Faktor der Verfassungspraxis im Kontext weitreichender politischer und ökonomischer Veränderungsprozesse in den Blick nimmt.

Am Beginn des in englischer und deutscher Sprache durchgeführten Symposiums, das auf Seiten des Instituts von Prof. Grote konzeptionell und organisato-

risch betreut wurde, stand ein Einführungsvortrag von Bundesverfassungsrichter Prof. Udo di Fabio, der sich vor dem Hintergrund des 60-jährigen Gründungstages der Bundesrepublik Deutschland mit der exemplarischen Rolle des Bundesverfassungsgerichts bei der Wahrung und Entwicklung der vom Grundgesetz geschaffenen demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung beschäftigte. Daran schlossen die vier Regionalschwerpunkte Afrika, Lateinamerika, Asien und Osteuropa an, in deren Rahmen nicht nur die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in ausgewählten Staaten der jeweiligen Region, sondern auch die Entwicklung der Verfassungsrechtsprechung im regionalen Maßstab Gegenstand einschlägiger Berichte war. Ein abschließendes Panel unternahm den Versuch, aus dem auf dem Symposium vorgetragenen Material einige allgemeine Fragestellungen und Entwicklungstrends herauszuarbeiten, die für die weitere Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den „neuen Demokratien“ exemplarische Bedeutung haben. Zu den Referenten des Symposiums zählten Prof. Manuel José Cepeda (ehemaliger Präsident des kolumbianischen Verfassungsgerichts), Prof. Eduardo Rodríguez Veltzé (ehemaliger Staatspräsident und ehemaliger Präsident der Corte Suprema von Bolivien), Joaquim B. Barbosa (Richter am Obersten Gerichtshof Brasiliens), Prof. Néstor Sagüés (Präsident des Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal Constitucional), Prof. Kevin Tan (National University of Singapore), Prof. Ahmed El-Kosheri (Stellvertretender Vorsitzender des Court of Arbitration des International Chamber of Commerce), Prof. Francois Venter (North-West University of Potchefstroom, Südafrika), Prof. Manoj Kumar Sinha (National University of Juridical Science, Kalkutta), Florence Simbiri-Jaoko (Vorsitzende der Kenya National Commission on Human Rights), Prof. Charles Manga Fombad (University of Botswana/University of Pretoria), Prof. Dong-Heub Lee (Richter am Verfassungsgericht von Südkorea), Prof. Suchit Bunbongkarn (ehemaliger Richter des thailändischen Verfassungsgerichts), Prof. Wojciech Sadurski (University of Sydney), Dr. András Patyi (Richter am Obersten Gerichtshof Ungarns), Mato Tadic (Richter am Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina) und Dr. Matthias Hartwig vom Max-Planck-Institut für Völkerrecht. Die auf dem Symposium gehaltenen Referate sollen Ende 2010 bei Oxford University Press unter dem Titel „Constitutional Courts in New Democracies“ als Tagungsband erscheinen.

R. Symposium “La justicia constitucional: Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune en América Latina”

Am 18. und 19. November 2009 organisierte das Institut ein Symposium zum Thema: *La justicia constitucional: Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune en América Latina*. An dem internationalen Seminar, das von Frau Mariela Morales Antoniazzi organisiert wurde und das unter der Leitung von Prof. Armin von Bogdandy stand, nahmen neben Mitarbeitern und Gästen des Instituts zahlreiche Wissenschaftler und Praktiker aus Lateinamerika, Spanien und Deutschland teil, darunter Prof. Dr. Thomas Duve, Deutschland; Prof. Dr. Rodolfo Arango Rivadeneira, Kolumbien; Prof. Dr. Jesús María Casal, Venezuela; Prof. Dr. Marcelo Figueiredo, Brasilien; Prof. Dr. Elena Highton, Argentinien; Prof. Dr. Andrei Koerner, Brasilien; Prof. Dr. Mario Fernández Baeza, Chile; Prof. Dr. César Landa, Peru; Prof. Dr. Claudia Escobar García, Ecuador; Prof. Dr. Pedro Cruz Villalón, Spanien; Prof. Dr. Christian Tomuschat, Deutschland; Prof. Dr. Gonzalo Aguilar, Chile; Prof. Dr. Marcelo Neves, Brasilien; Prof. Dr. Néstor Sagüés, Argentinien; Prof. Dr. Flávia Piovesán, Brasilien; Prof. Dr. Eduardo Ferrer Mac Gregor, Mexiko; Prof. Dr. Carlos Ayala Corao, Venezuela.

Ziel des Symposiums war es, einen Einblick in Theorie und Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit Lateinamerikas zu erhalten. Darüber hinaus sollten Fortschritte und Defizite analysiert und, darauf aufbauend, Empfehlungen für die künftige Entwicklung diskutiert werden. Dabei standen drei Themenfelder im Mittelpunkt der Betrachtung: 1. die Verfassungsgerichtsbarkeit und die Konstruktion der Demokratie; 2. die institutionellen Grundlagen der Verfassungsgerichte und 3. die supranationale Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei zeigte sich, dass die Ära, in der die lateinamerikanischen Verfassungen nur programmatische Instrumente darstellten, zwar langsam zu Ende zu gehen scheint, der Weg zur normativen Effektivität des Verfassungsrechts aber noch lang ist. Die Anerkennung der Grundrechte als fundamentaler Bestandteil der Verfassung und Grenze der öffentlichen Gewalt hat bei der (Re-)Institutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit eine große Rolle gespielt. Die Einsicht in die begrenzte Steuerungskraft der Verfassungsbestimmungen in Bezug auf die Menschenrechte als solche hat dabei einige Verfassungsgerichte zu einer progressiven Rechtsprechung veranlasst in der Erkenntnis, dass die in der sozialen Realität bestehenden krassen Unterschiede, die ethnische Diversität und die permanente Finanzierungskrise der öffentlichen Institutionen neue Wege, auch neue verfassungsrechtliche Lösungsansätze erforderlich machen, um der Demokratie in Lateinamerika die erforderliche Legitimität und Stabilität zu verschaffen.

S. Symposium "Law of the Sea in Dialogue"

Aus Anlass des 68. Geburtstages des Institutsdirektors Prof. Rüdiger Wolfrum organisierten seine Schüler am 4. und 5. Dezember 2009 zu seinen Ehren ein Symposium unter dem Titel "Law of the Sea in Dialogue". Im Mittelpunkt des Symposiums standen dabei die großen Themen, die das akademische und praktische Wirken des Jubilars über die letzten Jahrzehnte hinweg begleitet haben:



Die Professoren Reisman, Wolfrum und Dinstein auf dem Symposium "Law of the Sea in Dialogue"

"Global Warming", "Exploitation and Use of the Global Commons", "Law of the Sea and Security." Die Vorträge auf dem Symposium wurden von namhaften Völkerrechtlern aus dem In- und Ausland gehalten, die mit dem Jubilar in vielfacher Weise beruflich und freundschaftlich verbunden sind: Christian Tomuschat ("Global Warming and State Responsibility"), Michael Bothe

(“Measures to Fight Climate Change – A Role for the Law of the Sea”), Jutta Brunnée (“An Agreement in Principle: Building a Post-2012 Climate Regime”), Fred L. Morrison (“Modalities to Implement International Decisions”), Gerhard Hafner (“The Divided Commons”), Tullio Treves (“Judicial Action and the Common Heritage”), Michael Reisman (“The Recrudescence of Piracy in Contemporary International Law. New Challenges in New Contexts”), Yoram Dinstein (“Piracy v. Armed Conflict”), Tomas A. Mensah (“Piracy – New Approaches to an old Menace”) und Jochen Abr. Frowein (“The Security Council and the Security on the Seas”). Der Symposiumsband wird in der Reihe „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ erscheinen.

T. Max Planck Lecture Series/Max Planck Debating Series

In den Jahren 2008 und 2009 wurde das Mitte August 2007 eingeführte wissenschaftliche Begleitprogramm für die Gäste und Mitarbeiter des Instituts, das in „Max Planck Lecture Series“ bzw. „Max Planck Debating Series“ umbenannt wurde, fortgesetzt. Im Rahmen dieses Programms werden in monatlichem Rhythmus, bisweilen auch häufiger, Vorträge in englischer Sprache zu grundlegenden Fragen des Völkerrechts, des Europarechts, des nationalen Rechts und der Rechtsvergleichung angeboten; teilweise werden die Vorträge durch einen vorbereiteten Kommentar in den Kontext der globalen, europäischen und nationalen wissenschaftlichen Forschung eingebettet und eingehend gewürdigt. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zu einer offenen Diskussion zwischen dem Vortragenden, ggf. dem Kommentator und den übrigen Teilnehmern, die auch rege genutzt wird.

Die Max Planck Lecture Series bzw. Max Planck Debating Series richtet sich vor allem an die ausländischen Gäste, die zu einem nicht geringen Anteil aus Staaten mit einer anderen Rechtskultur kommen, aber auch an die Mitarbeiter des Instituts. Ihr Ziel besteht zum einen darin, Basiswissen zum kontinentaleuropäischen Rechts-, zumal Menschenrechtsverständnis sowie zur juristischen Methode zu vermitteln, Anregungen für den Rechtsvergleich zu geben, über aktuelle Generalentwicklungen zu berichten und die Gäste über den wissenschaftlichen Diskurs mit den Tätigkeitsfeldern des Instituts vertrauter zu machen. Zum anderen soll den Gästen ein Forum geboten werden, in dem sie ihre eigenen Forschungsprojekte, zumal diejenigen, an denen sie während ihres Aufenthalts am Institut arbeiten, vorstellen sowie Anregungen für deren qualitative Abrundung und weitere Ausrichtung erhalten können. Schließlich dient das Programm dazu, Kontakte herzustellen zwischen den Gästen und den Mitarbei-

tern, die später zu Forschungsk Kooperationen und wissenschaftlichen Netzwerken ausgebaut werden können.

Die Max Planck Lecture Series bzw. Max Planck Debating Series wird unter der Leitung von Prof. Dr. von Bogdandy durchgeführt und von zahlreichen Mitarbeitern des Instituts aktiv unterstützt. Die Vorträge im Berichtszeitraum betrafen u. a. die Entwicklungszusammenarbeit und das Recht der Weltbank (Dr. Dann), die Entscheidungen nationaler und regionaler Gerichte zu Menschenrechtsverletzungen seitens des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Prof. Dr. de Wet, Amsterdam/Niederlande), die Rolle der Parlamente bei Streitkräfteeinsätzen im Ausland (Frau Deutsch), die Beziehungen zwischen Staat und Religion in Deutschland (Dr. Zacharias), das europäische Migrationsrecht (Frau Farahat), den grund- und menschenrechtlichen Schutz juristischer Personen (Frau Baldegger, Zürich/Schweiz), das Konzept der Menschenwürde in der deutschen Rechtsordnung (Frau Hagedorn), die Verfassungsgerichtsbarkeit (Dr. Hartwig), den Schutz von Eigentumsrechten im System des internationalen Menschenrechtsschutzes (Prof. Dr. Grote), das Verhältnis zwischen ökonomischer Theorie und Völkerrecht (Frau Panezi, New York), die Nichterfüllung völkervertraglicher Verpflichtungen im Notstand (Dr. Binder, Wien), die rechtliche Integration durch ASEAN (Prof. Dr. Ewing-Chow, Singapur), den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz im europäischen Rechtsraum (Dr. Kayser, Zürich/Schweiz) und die Grundlagen der Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Miller, Washington). Darüber hinaus hat Prof. Dr. Dr. Bernhardt von seinen Erfahrungen als ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte berichtet. Die Veranstaltungen fanden großen Zuspruch; sie wurden jeweils von einer erheblichen Anzahl an Gästen und auch Mitarbeitern besucht. Die Max Planck Lecture Series bzw. Max Planck Debating Series ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des Institutsprogramms geworden.

U. Alumni-Treffen

Die Alumni-Treffen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die sich in den letzten Jahren als feste Einrichtung des Institutslebens etabliert haben, wurden auch 2008 und 2009 durchgeführt. Ziel der Alumni-Treffen ist, über die „Heidelberger Gesellschaft für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ die Verbundenheit der ehemaligen Mitarbeiter und der längerfristigen Gäste (Alumni) untereinander und mit dem Institut zu stärken und die Alumni über die Aktivitäten des Max-Planck-Instituts auf dem Laufenden zu halten. Auf dem fünften Ehemaligentreffen am 5. Juli 2008 referierte Prof. Armin von Bogdandy über die Ergebnisse des Mitarbeiter-

projekts „International Institutions and Their Exercise of Public Authority“. Auf dem sechsten Alumni-Treffen am 25. Juli 2009 informierte Prof. Rüdiger Wolfrum die Alumni in seinem Eröffnungsvortrag mit dem Titel „Die neue Encyclopedia of Public International Law – ein Werkstattbericht“ über den Stand der Arbeiten an der Neuausgabe der Max Planck Encyclopedia of International Law. Im Anschluss an die Vorträge wurde den ehemaligen Mitgliedern und den Gästen die Möglichkeit geboten, sich über die Aktivitäten der am Institut existierenden Gesprächskreise (dazu noch unten IX. C. 1.) zu informieren. Eine gemeinsame Wanderung und ein gemeinsames Abendessen rundeten den Tag ab und boten die Möglichkeit, neue Kontakte zwischen den jetzigen und den ehemaligen Mitarbeitern des Instituts zu knüpfen und alte Bekanntschaften wieder aufleben zu lassen.

V. Kooperation mit anderen Institutionen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland

A. Universidad de Chile

Seit 2004 unterstützt das Institut die Universität Heidelberg und die Universidad de Chile bei der Durchführung des Masterstudiengangs „International Law, Investments, Trade and Arbitration“ (LL.M.Int.) am Heidelberg Center para Latinoamerica. In den ersten fünf Jahren haben ca. 100 Studenten, vor allem aus Lateinamerika, aber auch aus den USA, Europa, Asien und dem pazifischen Raum diesen Studiengang mit Erfolg absolviert. Der Studiengang wird seit seiner Einführung vom DAAD gefördert, der für eine Anschubfinanzierung in beträchtlicher Höhe, die Finanzierung einer Lektorenstelle an der Universidad de Chile und die Übernahme der Studiengebühren besonders begabter und bedürftiger Studenten im Rahmen von Sur-Place-Stipendien verantwortlich zeichnet.

Seit 2004 bietet das Institut in Zusammenarbeit mit dem Heidelberg Center para Latinoamerica und der Universidad de Chile zudem Zertifikatskurse (Diplomados) zu den Themenbereichen Rechtsstaat, Justizreformen und Menschenrechtsschutz an. Diese Kurse, die sich an Richter, Staatsanwälte, Beamte des Justizministeriums, aber auch an Hochschuldozenten der Rechtswissenschaften und benachbarter Disziplinen wenden, werden in Kooperation mit ausländischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen seit 2007 auch in anderen Ländern Lateinamerikas (Mexiko, Paraguay, Brasilien) erfolgreich durchgeführt (siehe im Einzelnen oben II. B. 4.).

B. Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

Referendarin Tiroch war von Anfang August bis Ende November 2009 als „Visiting Professional“ am Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in San José, Costa Rica tätig. Dort arbeitete sie in einem Team mit drei Anwälten des Gerichtshofes, einem Assistenten und mehreren Praktikanten und war vor allem an der Vorbereitung und Abfassung von Urteilen beteiligt. Darüber hinaus beinhaltete die Tätigkeit am Gerichtshof auch die Bearbeitung von Resolutionen zu vorläufigen Maßnahmen und Resolutionen betreffend die Überwachung der Befolgung und Einhaltung der Urteile des Gerichtshofes. Während ihres Aufenthaltes am Inter-Amerikanischen Gerichtshof nahm Ref. Tiroch ferner an Urteilsberatungen des Gerichtshofes sowie an öffentlichen Anhörungen

einzelner Fälle teil. Die zu bearbeitenden Fälle wurden in einer wöchentlichen teaminternen Besprechung analysiert und Probleme bzw. Rechts- und Beweisfragen erörtert.

Einer der Schwerpunkte der Tätigkeit von Ref. Tiroch stellte die Mitarbeit an der Ausarbeitung des Urteils im Fall „González y Otras („Campo Algodonero“) vs. México“ vom 16. November 2009 dar. Im Zusammenhang mit diesem Fall beschäftigte sie sich insbesondere mit den Problemen der Gewalt gegen und der Diskriminierung von Frauen mit den Schutzpflichten des Staates in Bezug auf das Recht auf Leben, dem Verbot von Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und dem Recht auf persönliche Freiheit sowie der Auslegung von Menschenrechtsverträgen. Unter anderem erarbeitete Ref. Tiroch einen ersten Entwurf der Urteilsausführungen zur „Preliminary Objection“, führte verschiedene Rechtsrecherchen durch, arbeitete den Anwälten in Beweisfragen zu und war teilweise für die Übersetzung der spanischen Version des Urteils ins Englische zuständig.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt von Ref. Tiroch betraf den Fall „Barreto Leiva vs. Venezuela“ vom 17. November 2009. In diesem Fall beschäftigte sie sich insbesondere mit dem Recht auf ein faires Verfahren, vor allem mit Rechtsmitteln in Strafsachen. Die Aufgabenstellung erforderte eine vergleichende Recherche der entsprechenden Rechtsprechung des Inter-Amerikanischen und Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die Vornahme einer umfassenden Rechtsvergleichung der Vorschriften aller Staaten Lateinamerikas zu Sonderrechten von Präsidenten, Vizepräsidenten und Ministern im Rahmen von strafrechtlichen Anklagen.

Ferner folgte Ref. Tiroch der Einladung, an dem Moot Court „Concurso Iberoamericano de Derecho Internacional y Derechos Humanos „Francisco Suarez S.J.““ an der Pontificia Universidad Javeriana als Richterin teilzunehmen. Der Wettbewerb fand im Oktober 2009 in Bogotá in Kolumbien statt und beschäftigte sich mit den Rechten von Personen mit Behinderung.

C. Tel Aviv University

Im Oktober/November 2009 unterrichtete Prof. Armin von Bogdandy einen vollen Kurs mit Prüfung (26 Stunden) zu dem Thema „Constitutionalism as a General Paradigm for the Study of Domestic, European and International Public Law“ an der Tel Aviv University. Er nutzte den Aufenthalt zur Vertiefung der Beziehungen zu zahlreichen israelischen Kollegen und Institutionen und hielt im Verlauf des Aufenthaltes drei weitere Vorträge: Vortrag auf der Inter-

national Conference "The Role of Courts in Democratic Societies"; zweiter Vortrag "Universalism Renewed: Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms", Tel Aviv University; dritter Vortrag "International Courts and Democratic Legitimacy", beim Faculty Seminar, College of Management. Darüber hinaus führte er zahlreiche Gespräche mit Dr. Shai Lavi, dem israelischen Direktor des Minerva Center for Human Rights; Professor von Bogdandy ist der Vorsitzende des Boards dieser Institution.

Vom 1. bis 5. September 2008 besuchte eine Gruppe von Studenten der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Tel Aviv unter Begleitung der Professoren Melech Westreich und Shay Wozner das Institut. Zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg pflegt das Heidelberger Institut seit mehreren Jahren einen regelmäßigen Studentenaustausch mit Tel Aviv, der von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerus finanziell unterstützt wird. In dessen Rahmen hält sich im Zweijahresturnus eine israelische Delegation für je eine Woche in Hamburg und in Heidelberg auf, wo sie von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Institute in das deutsche Privatrecht bzw. öffentliche Recht, jeweils mit seinen internationalen Bezügen, eingeführt wird. Der *Workshop on German Public Law* im Jahre 2008, der von Jana Gogolin betreut und organisiert wurde, umfasste Vorträge und Diskussionen u.a. zur Verfassungsgerichtsbarkeit, zur Menschenwürde und zum Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland (Dr. Matthias Hartwig, Cornelia Hagedorn und Dr. Diana Zacharias) sowie zur institutionellen Struktur der Europäischen Union (Dr. Jürgen Bast), dem Demokratieprinzip in der Europäischen Union (Jelena von Achenbach) und eine historische und epistemologische Einführung in die Verfassungswissenschaft in Europa (Prof. Dr. Armin von Bogdandy). Er beinhaltete außerdem einen Besuch beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und ein Gespräch mit Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Reinhard Gaier.

Wiederholt haben Mitarbeiter/innen des Instituts an der Universität Tel Aviv ihre Projekte im wissenschaftlichen Austausch weitergeführt. Im März 2008 etwa konnten Teilnehmer/innen des Mitarbeiterseminars zur Ausübung öffentlicher Gewalt durch internationale Institutionen ihre Beiträge diskutieren und ähnlich gelagerte Forschungsansätze von israelischen Wissenschaftler/innen rezipieren.

Für das Wintersemester 2008/2009 bewarb Ingo Venzke sich erfolgreich für das *visiting scholarship* des *Cegla Center for the Interdisciplinary Research of the Law* an der Rechtsfakultät in Tel Aviv. Während seines dreimonatigen Aufenthalts konnte er sein Promotionsvorhaben zum Bedeutungswandel von Normen im

Völkerrecht u.a. in der Diskussion mit Prof. Eyal Benvenisti und im weiteren Austausch an der Universität voranbringen.

Im Herbst 2009 unterrichtete Prof. von Bogdandy zudem an der Tel Aviv University einen Kurs zum Thema "Constitutionalism as a General Paradigm for the Study of Domestic, European and International Public Law" und stellte in diversen Kontexten seine Beiträge zu Jürgen Habermas' Theorie internationaler Ordnung und zur Rechtfertigung der öffentlichen Gewalt internationaler Gerichte vor.

D. New York University School of Law

Die enge Zusammenarbeit, die das Institut bereits seit einigen Jahren mit der New York University School of Law verbindet, wurde auch während des Berichtszeitraums fortgesetzt. Im März und April 2009 war Prof. Armin von Bogdandy Global Law Professor an dieser Universität und unterrichtete zwei volle Kurse: "Constitutionalism: Global and National" und "Global Regulation and Governance". Er nutzte den Aufenthalt zur Vertiefung der Beziehungen zu zahlreichen amerikanischen Kollegen und Institutionen und hielt im Verlauf des Aufenthaltes drei weitere Vorträge: zwei Vorträge über "Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance Activities", im Rahmen des ILLJ International Legal Theory Colloquium "Virtues, Vices, Human Behavior and Democracy in International Law" am Institute for International Law and Justice, New York University School of Law; "Public Authority of International Institutions" im Rahmen des Yale Forum on International Law an der Yale Law School. Die NYU ist auch Kooperationspartner des Instituts im Rahmen des Forschungsprojekts "The Publicness of International Law" (zu Projektansatz und -konzeption siehe oben II. A. 1. a. dd.).

E. Turin

Mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turin pflegt das Institut einen regen wissenschaftlichen Austausch. Eine zentrale Rolle in der Zusammenarbeit spielt das Projekt „*Paradigmen öffentlicher Ordnung*“, das gemeinsam von Prof. von Bogdandy und Prof. Dellavalle von der Universität Turin verantwortet wird (zum Projekt näher oben II. A. 1. a. dd. ii.).

F. European University Institute, Fiesole

Das EUI wurde 1972 von den sechs Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaften als post-graduate Universität und Forschungsinstitut gegründet. Verbindungen mit dem Heidelberger Institut ergeben sich unter anderem durch Prof. Dr. Ernst-Ulrich Petersmann, einem ehemaligen Mitarbeiter, der seit 2001 an dem Institut lehrt.

Matthias Goldmann war von Oktober bis Dezember 2008 am EUI als „visiting student“ tätig. Er arbeitete dort an dem Institutsprojekt zur Ausübung öffentlicher Gewalt durch internationale Institutionen sowie an seiner Doktorarbeit zu völkerrechtlichen Handlungsformen. Der Aufenthalt in Florenz bot Gelegenheit, mit den dort zu verwandten Themenstellungen forschenden Wissenschaftlern in Austausch zu treten, insbesondere zu Prof. Dr. Ernst-Ulrich Petersmann, Maria B  len Olmos Giupponi (Max Weber Fellow am EUI, Universidad Carlos III, Madrid), sowie James Salzman (Visiting Fellow am EUI, Duke University).

Dr. Holger Hestermeyer forschte an dem EUI von Mai bis September 2009 als „visiting fellow“. Wahrend seines Aufenthalts arbeitete er zunachst an dem 5. Band des vom Institut herausgegebenen WTO-Kommentars  ber das GATT. Der Band stellt die erste gr ndliche Kommentierung des GATT in der deutschen Kommentar-Tradition dar. Die Kommentierungen wurden von  ber 40 Autoren  bernommen, darunter viele im WTO-Bereich f hrende Wissenschaftler und Praktiker wie der ehemalige Generaldirektor der WTO Dr. Supachai Panitchpakdi, der ehemalige Richter am Appellate Body der WTO, Prof. Dr. Giorgio Sacerdoti und der f hrende akademische Beobachter der WTO, Prof. Dr. John H. Jackson. Daneben bot der Aufenthalt Dr. Hestermeyer die Gelegenheit, die Ver ffentlichung seines Beitrags zur 103. Jahrestagung der American Society of International Law in den Proceedings der Gesellschaft vorzubereiten (zusammen mit Prof. Dr. Tomer Broude) und Literatur zur Frage des Homogenitatsgebots in der Europaischen Union zu sichten.

G. UC Berkeley School of Law

Von November 2007 bis Januar 2009 forschte Dr. Holger Hestermeyer an der University of California at Berkeley Law School. Die Law School in Berkeley ist traditionell Europa, insbesondere Deutschland, eng verbunden. So lehrten dort Hans Kelsen (1942-1952) und Stefan Riesenfeld (1952-1999). Heute halt vor allem Prof. Richard Buxbaum die Verbindung nach Deutschland aufrecht. Auch Verbindungen zum Max-Planck-Institut f r auslandisches  ffentliches Recht

und Völkerrecht bestehen schon lange. So war der Völkerrechtler Prof. David Caron 1985-1986 zu einem längeren Forschungsaufenthalt in Heidelberg.

Dr. Hestermeyer war im ersten Semester seines Aufenthalts als senior visiting fellow tätig. Er beschäftigte sich in dieser Zeit mit der „Republican Form of Government“ Klausel in Art. 4 sect. 4 der US-Verfassung und mit der Geschichte des amerikanischen Föderalismus. Dabei wollte er vor allem klären, warum die Gründungsväter der Vereinigten Staaten sich für eine föderale Staatsform entschieden haben. Betreut wurde seine Forschung in Berkeley von Prof. Daniel A. Farber und Prof. Jesse H. Choper. Darüber hinaus ergab sich die Gelegenheit, die historische Arbeit mit Prof. Alan Taylor, Historiker und Pulitzer-Preisträger an der UC Davis, zu diskutieren.

Im zweiten Semester arbeitete Dr. Hestermeyer als Lecturer an der UC Berkeley. Zusammen mit Prof. Amy Kapczynski unterrichtete er World Trade Law an der Law School. Der Kurs wurde mit 3 SWS unterrichtet, wobei die Studenten ein anspruchsvolles Leseprogramm absolvieren und zwei kleinere Arbeiten und eine Abschlussarbeit anfertigen mussten.

Der Aufenthalt fand im Rahmen der von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierten und am Heidelberger Institut angesiedelten „Otto-Hahn-Gruppe“ statt. Im Rahmen dieser Gruppe forschte Dr. Hestermeyer zunächst zwei Jahre in Berkeley, Mexiko City (siehe auch unten J.) und Florenz (oben F.) und übernahm nach seiner Rückkehr die Leitung der Gruppe.

H. Sorbonne

Professor Armin von Bogdandy arbeitet intensiv mit Kollegen von der Universität Paris I Sorbonne zusammen. Er arbeitete in dem Arbeitskreis von Professor Hélène Ruiz Fabri und Professor Michel Rosenfeld mit, der sich mit „Rethinking Constitutionalism in an era of globalization and privatization“ befasst. Eine weitere intensive Zusammenarbeit besteht mit Frau Professor Pascale Gonod, die dort Verwaltungsrecht unterrichtet. Professor Gonod ist regelmäßig am Institut und schreibt einen Beitrag für Band V des Handbuchs *Ius Publicum Europaeum*, der das französische Verwaltungsrecht darstellt. Sie hat bereits diverse Vorträge im Haus zum französischen Recht gehalten.

I. Heidelberg Center for American Studies

Im Rahmen seiner auslandsrechtlichen und rechtsvergleichenden Aktivitäten kooperiert das Max-Planck-Institut auch mit dem Heidelberg Center for Ameri-

can Studies (HCA). Das HCA ist eine zentrale Lehr- und Forschungseinrichtung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und zugleich eine Public-Private Partnership. Seit seiner Gründung 2003 erforscht, analysiert und vermittelt das multidisziplinäre Zentrum Kenntnisse über historische, kulturelle, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklungen in den Vereinigten Staaten. Das HCA bündelt die auf Amerika bezogene Forschung von sechs Fakultäten und zehn Disziplinen und bietet damit eine weltweit einzigartige Vielfalt landeskundlicher Expertise u.a. auch im Bereich der Rechtswissenschaft. In seinen Bachelor-, Master- und Promotionsprogrammen werden interdisziplinär geschulte und interkulturell qualifizierte Amerikaexperten für die Wissenschaft, den öffentlichen Sektor, die Wirtschaft, Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen ausgebildet. Seit 2005 wird im Rahmen des M.A.-Programms am HCA eine Einführung in das amerikanische Verfassungsrecht von Institutsmitarbeiter Dr. Steven Less, Esq. angeboten.

J. Instituto de Investigaciones Jurídicas, UNAM, Mexiko

Im Berichtszeitraum unterhielt das Institut im Rahmen seiner vergleichenden Forschung zum europäischen und lateinamerikanischen Verfassungsrecht eine zunehmend engere Kooperation mit dem Instituto de Investigaciones Jurídicas (IJ) der Universidad Nacional Autónoma de México (UNAM).

Die Kooperation umfasste den Austausch von Wissenschaftlern, die Organisation und Teilnahme an Tagungen sowie einen Austausch von Publikationen. Ihr Ziel ist es, eine Stärkung des Transfers von Erkenntnissen der in beiden Institutionen entwickelten Forschungsprojekte zu erreichen, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Internationalisierung des Verfassungsrechts. Obwohl die Verfassungen in den Ländern Lateinamerikas auf einer gemeinsamen rechtlichen Tradition fußen, weisen sie doch einen erheblichen Grad an Komplexität und Heterogenität auf, der große Unterschiede nationaler verfassungsrechtlicher Entwicklungen reflektiert. In Mexiko bietet gerade auch die Zweihundertjahrfeier der Unabhängigkeit und die Hundertjahrfeier der Revolution Anlass, sich verstärkt mit der Verfassung des Landes auseinanderzusetzen.

Zunächst intensivierten die beiden Institutionen ihre projektbezogene Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zur Verfassungsgerichtsbarkeit. Auf Seiten des Instituts sind hier Prof. Dr. Armin von Bogdandy und Mariela Morales Antoniazzi, auf Seiten des IJ Prof. Dr. Héctor Fix Fierro, Direktor des IJ-UNAM und Prof. Dr. Jorge Carpizo, Präsident des iberamerikanischen Instituts für

Verfassungsrecht federführend. In diesem Rahmen sind für das Jahr 2009 drei akademische Veranstaltungen zu erwähnen, in denen ein aktiver Austausch zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern beider Institutionen stattfinden konnte. Im März fand die Tagung „Tendencias del constitucionalismo latinoamericano“ unter Partizipation von Dr. Holger Hestermeyer und Frau Mariela Morales Antoniazzi in Mexiko statt. Im Oktober besuchte Prof. Dr. Jorge Carpizo das Institut in Heidelberg und hielt eine Konferenz über „Democracia, presidencialismo y parlamentarismo en América Latina“. Schließlich besuchte im November 2009 Prof. Dr. Eduardo Ferrer Mac Gregor das Institut in Heidelberg im Rahmen des lateinamerikanischen Symposiums und sprach zum Thema „La Corte Interamericana de derechos humanos como Tribunal Constitucional“.

Auch im Bereich der Lehre arbeiteten beide Institutionen im Berichtszeitraum erfolgreich zusammen. So führte das Heidelberg Center para Latinoamérica mit maßgeblicher Unterstützung des Max-Planck-Instituts zusammen mit dem Instituto de Investigaciones Jurídicas von Februar bis August 2009 den Zertifikatskurs „El Estado de Derecho del siglo XXI: Administración, Justicia y Derechos“ mit ca. 60 Teilnehmern erfolgreich durch. Von Seiten des Instituts unterrichteten Prof. Rainer Grote und Dr. Holger Hestermeyer in dem Kurs. Er soll 2011 wieder aufgelegt werden.

Weiter fand ein Austausch einzelner Wissenschaftler statt. Im Berichtszeitraum forschte Dr. Holger Hestermeyer von Januar bis Mai 2009 an dem Institut in Mexiko. Seine Forschungsarbeit bezog sich auf den Ursprung und die Ausgestaltung des mexikanischen Föderalismus. Insbesondere interessierten Dr. Hestermeyer die intensiven Anforderungen, die die mexikanische Verfassung an die Struktur und Organisation der Gliedstaaten stellt.

Schließlich begannen die beiden Institutionen einen Austausch ihrer Publikationen, der in Zukunft intensiviert werden soll. Das Heidelberger Institut, das bereits über eine signifikante Sammlung mexikanischer Werke verfügt, kann in diesem Rahmen seine landesbezogene Literatur ausbauen. Der Bibliothek des IJ, dem wohl bedeutendsten juristischen Forschungsinstitut Lateinamerikas, wird der Zugang zu Werken des Heidelberger Instituts erleichtert.

K. Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Mit der Unterstützung der Mitglieder des iberamerikanischen Kolloquiums wurde die Kooperation mit der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHV Speyer) weiter fortgeführt. Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann fand am 16. und 17. Oktober 2008

das Seminar „Rechtsstaat und Rechtsschutz der Bürger in Europa und Lateinamerika“ statt. Der akademische Austausch wurde außerdem von Prof. Dr. Hermann-Josef Blanke, Universität Erfurt, und Prof. Rocio Mercedes Araújo Oñate, Universität Rosario, Bogotá/Kolumbien, koordiniert. Auf Seiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde die Partizipation der Mitglieder des iberoamerikanischen Kolloquiums von Dr. Matthias Hartwig und Mariela Morales Antoniazzi betreut. Die in spanischer Sprache durchgeführte Veranstaltung diente dem Ziel, den Status der Bürger im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt aus unterschiedlichen Themenperspektiven zu beleuchten und im rechtsvergleichenden Dialog der beteiligten deutschen und kolumbianischen Rechtswissenschaftler gemeinsame Forschungsinteressen herauszuarbeiten.

Prof. Dr. Hermann-Josef Blanke (Universität Erfurt), Dr. Martin Ibler (Universität Konstanz) und Prof. Dr. Christian Pielow (Ruhr-Universität Bochum) gaben zu Beginn des Kolloquiums einen umfassenden Überblick über den Rechtsschutz des Bürgers durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Die Vorträge beschäftigten sich mit Themen wie dem Mündlichkeitsprinzip im Verwaltungsprozess, der Kontrolle von Planungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Zugang zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lichte der Internationalisierung und Privatisierung. Mit der Thematik der „Synchronisierung der Entwicklung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungskontrolle“ aus der deutschen verfassungsrechtlichen Perspektive befasste sich das Referat von Prof. Dr. Karl-Peter Sommermann. Der Vortrag von Prof. Dr. Manuel Restrepo Medina (Universität Rosario/Kolumbien) behandelte die Reform der kolumbianischen Verwaltungsprozessordnung als Strategie zur Bekämpfung der Überlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, während die Präsentation von Prof. Carlos Ariel Sánchez Torres, ebenfalls von der Universidad del Rosario in Bogotá, den „Verwaltungsprozess: Harmonisierung der Verfassungs- und Verwaltungsklagen“ analysierte. Der letzte Beitrag konzentrierte sich auf die jüngsten Entwicklungen bei der direkten Entschädigungsklage in Kolumbien und wurde von Prof. Dr. Miguel Malagón Pinzón gehalten. Die überaus lebhaften rechtsvergleichenden Diskussionen, an denen auch die Mitglieder des iberoamerikanischen Kolloquiums teilnahmen, wurden durch Impulsreferate von Herrn Dr. Matthias Hartwig und Mariela Morales Antoniazzi zusätzlich bereichert.

L. Netzwerke mit lateinamerikanischen Verfassungs- und Völkerrechtlern

Das Institut hat im Berichtszeitraum seine Netzwerke mit lateinamerikanischen Verfassungs- und Völkerrechtlern weiter ausgebaut; Kontakte bestehen vor allem mit Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela. Diese Netzwerke haben sowohl für die Durchführung der Forschungsprojekte zu Verfassungsgerichtsbarkeit und Integrationsrecht in Lateinamerika (dazu oben II. A. 3. c.) als auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Heidelberg Center para Latinoamérica eine ständig wachsende Bedeutung erlangt (dazu oben II. B. 4. und V. A.). Enge Kontakte bestehen insbesondere zu den folgenden Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Universidad de Chile (oben A.), dem Centro de Estudios Constitucionales de Chile, dem Instituto de Investigaciones Jurídicas de la UNAM (oben J.), der Pontificia Universidade Católica de São Paulo, der Universidad de los Andes in Bogotá, dem Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política (CE-DEP) in Asunción, der Universidad Católica Andrés Bello in Caracas und der Asociación Argentina de Derecho Constitucional.

Zu den Wissenschaftlern, mit denen das Institut im Rahmen seiner Lateinamerika-Aktivitäten enge Kooperationsbeziehungen pflegt, gehören u.a.: (1) *Argentinien*: Prof. Elena Highton de Nolasco, Vize-Präsidentin des Obersten Gerichtshofs, Professorin an der Universidad Buenos Aires; Prof. Alberto R. Dalla Vía, Präsident der Asociación Argentina de Derecho Constitucional, Professor an der Universidad Buenos Aires; Prof. Néstor Sagüés, Präsident des Instituto Iberoamericano de Derecho Procesal Constitucional; Prof. Adriana Dreyzin, Rechtsberaterin des Sekretariats des Mercosur a. D., Professorin an der Universidad de Córdoba; Prof. Daniel Pavón Piscitello, Professor an der Universidad Católica de Córdoba; Prof. Andrés Malamud, Professor an der Universidad Buenos Aires; (2) *Bolivien*: Dr. Andrea Kramer, Koordinatorin der politischen und sektorialen Strategien des PROAPAC; (3) *Brasilien*: Professor Marcelo Figueroa, Dekan der Juristischen Fakultät der Pontificia Universidade Católica de São Paulo; Prof. Flávia Piovesán, Professorin an der Pontificia Universidade Católica de São Paulo; Prof. Ricardo Perlingeiro Mendes da Silva, Richter am Superior Tribunal de Justiça, Professor an der Universidade Federal Fluminense; Prof. Sidnei Beneti, Minister des Obersten Gerichtshofs, Professor an der Universidade de São Paulo; Prof. Virgilio Afonso da Silva, Professor an der Universidade de São Paulo; Prof. Marinella Machado Araújo, Professorin an der Pontificia Universidade Católica de Minas Gerais; Prof. Mônia Hennig Leal, Professorin an der Universidade de Santa Cruz do Sul; (4) *Chile*: Prof. Francisco

Orrego Vicuña, ehemaliger Direktor des Instituts für internationale Studien der Universidad de Chile; Prof. Maria Teresa Infante, Rechtsberaterin im chilenischen Außenministerium und Professorin an der Universidad de Chile; Humberto Nogueira, Direktor des Centro de Estudios Constitucionales de Chile, Professor an der Universidad Talca; Prof. Hernán Salinas, Professor an der Pontificia Universidad Católica de Chile; (5) *Ecuador*: Dr. Richard Ortíz Ortíz, Berater der Verfassunggebenden Versammlung; (6) *Kolumbien*: Prof. Eduardo Cifuentes, Professor an der Universidad de Los Andes, ehemaliger Defensor del Pueblo und Richter des kolumbianischen Verfassungsgerichts; Professor José Manuel Cepeda Espinosa, ehemaliger Präsident und Richter des kolumbianischen Verfassungsgerichts; Prof. Rodolfo Arango, Professor an der Universidad de los Andes; Prof. Consuelo Sarria Olcos, ehemalige Magistrada des kolumbianischen Staatsrats; Prof. Manuel Quinche Ramírez, Professor an der Universidad del Rosario; (7) *Paraguay*: Dr. José Antonio Moreno Rufinelli, Schiedsrichter des ständigen Gerichtshofs des Mercosur, Präsident des Zentrums CEDEP; Dr. Wilfrido Fernández, Präsident des ständigen Gerichtshofs des Mercosur; (8) *Peru*: Prof. César Landa, Richter und früherer Präsident des Verfassungsgerichts; Prof. Ricardo Vigil Toledo, Präsident des Andengerichtshofs (Tribunal de Justicia de la Comunidad Andina); Prof. Francisco Eguiguren Praeli, Koordinator der Postgraduierten-Studien, Professor an der Pontificia Universidad Católica del Perú; (9) *Uruguay*: Dr. Didier Opertti Badán, Generalsekretär der Asociación Latinoamericana de Integración (ALADI); (10) *Venezuela*: Prof. Allan Brewer-Carías, Professor an der Columbia Law School, Mitglied der Asociación Internacional de Derecho Constitucional, Direktor der Zeitschrift *Derecho Público* der Universidad Central Venezuela und der *Editorial Jurídica Venezolana*; Professor Jesús María Casal, Dekan der Juristischen Fakultät der Universidad Católica Andrés Bello; Prof. Dr. Carlos Ayala Corao, Präsident der Comisión Andina de Juristas, ehemaliger Präsident der Comisión Interamericana de Derechos Humanos, Professor für Verfassungsrecht an der Universidad Católica Andrés Bello; Prof. Román Duque Corredor, Richter des Obersten Gerichtshofs a. D., Prof. Dr. Asdrúbal Aguiar-Aranguren, ehemaliger Richter des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ehemaliger Innenminister Venezuelas, Professor für Internationales Recht an der Universidad Católica Andrés Bello; (11) *Mexiko*: Prof. Hector Fix Fierro, Direktor des Instituto de Investigaciones Jurídicas de la UNAM; Prof. Jorge Carpizo, Präsident des Instituts Iberoamericano de Derecho Constitucional und Ex-Direktor des Instituts de Investigaciones Jurídicas de la UNAM.

VI. Mitwirkung an Max Planck Research Schools

A. International Max Planck Research School on Successful Dispute Resolution in International Law

Ende 2009 hat das Institut eine neue International Max Planck Research School on Successful Dispute Resolution in International Law ins Leben gerufen. Die neue Research School ist seit Januar 2010 aktiv und arbeitet eng mit der bereits existierenden Post-Graduate School on Successful Dispute Resolution an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zusammen, der auch Prof. Wolfrum angehört. Beide Einrichtungen werden von dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und dem Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in Kooperation mit dem Freiburger Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht, unterstützt.

Die Research School wird gemeinsam von Prof. Rüdiger Wolfrum und Prof. Burkhard Hess, dem Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, geleitet. Die Rolle des wissenschaftlichen Koordinators wird von Markus Mack, LL.M., übernommen. Zu den akademischen Betreuern gehören neben den Vorgenannten in Heidelberg die Professoren Werner Ebke, Herbert Kronke, Christian Müller-Graff und Thomas Pfeiffer, in Freiburg Professor Hans-Jörg Albrecht.

Die neue Research School bietet jungen Rechtswissenschaftlern die Möglichkeit, Dissertationsvorhaben im Rahmen eines strukturierten wissenschaftlichen Programms zu verfolgen: sie nehmen am Unterricht nach einem festen Stundenplan teil und treffen sich regelmäßig mit den teilnehmenden Professoren, verfügen aber dennoch über ausreichenden Freiraum für die eigenen Forschungsaktivitäten. An den meisten Unterrichtsveranstaltungen nehmen auch die Doktoranden der Post-Graduate School on Successful Dispute Resolution der Universität Heidelberg teil. In der ersten Ausschreibung wurden 11 Forschungsstellen angeboten; weitere Stellen werden von den teilnehmenden Instituten zur Verfügung gestellt.

Die Research School wird sich mit der Frage beschäftigen, welche Voraussetzungen für eine erfolgreiche internationale Streitbeilegung gegeben sein müssen. Die Referenzmodelle für internationale Streitbeilegungsmechanismen schließen insbesondere Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, dem In-

ternationalen Seegerichtshof und den internationalen Strafgerichtshöfen mit ein. Auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird in die Betrachtung mit einbezogen, vor allem mit Bezug auf die Beilegung von investitionsrechtlichen Streitigkeiten, Handels- und Sportschiedsgerichtsbarkeit. Fragen der Staateninsolvenz und alternative Streitbeilegungsmethoden werden ebenfalls behandelt.

Der Vergleich verschiedener Institutionen aus dem Bereich sowohl des Völkerrechts als auch dem Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts und des Internationalen Strafrechts soll neue Erkenntnisse über die Eignung bestimmter Institutionen und Verfahren zur effektiven Streitbeilegung ermöglichen. Die Koordinierung der Forschungsvorhaben von Promotionskandidaten und Professoren soll den Raum für neue interdisziplinäre Perspektiven öffnen, die im Bereich der Rechtswissenschaften bisher aufgrund der strengen Trennung zwischen Internationalem Privatrecht, Völkerrecht und Internationalem Strafrecht weitgehend versperrt waren. Die Forschungsvorhaben werden einen internationalen, vergleichenden und interdisziplinären Ansatz verfolgen. Die Research School steht Doktoranden aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Psychologie offen.

Die Forschungsagenda umfasst alle internationalen Einrichtungen zur Streitbeilegung. Der Begriff „Streitbeilegung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Institutionen und Verfahren, durch die eine neutrale „dritte“ Partei eine Streitigkeit auf rechtlicher Grundlage beilegt oder eine Vergleichsvereinbarung aushandeln hilft. Er schließt Spruchkörper wie WTO Panels, den WTO Appellate Body und vergleichbare Einrichtungen, darunter internationale „Claims Commissions“ (bekannt z.B. aus dem Golfkrieg oder der Schiedspraxis betreffend die Ansprüche aus dem Holocaust), mit ein. Vermittlungsverfahren, wie sie im Völkerrecht und internationalen Wirtschaftsrecht weit verbreitet sind, Verfahren zur unabhängigen Feststellung des der Streitigkeit zugrundeliegenden Sachverhalts (die mittelbar ebenfalls zur Streitbeilegung beitragen) und Mediationsverfahren werden ebenfalls in die Betrachtung mit einbezogen.

B. International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment

Zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Freiburg), dem Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung (Halle) und dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt/Main) hat das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht die International Max Planck Research School on Retaliation,

Mediation and Punishment gegründet, die am 1. April 2008 ihre curricularen Aktivitäten aufnahm. An der Research School sind auch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Philosophische Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt. Die zentrale Koordination liegt in der kriminologischen Abteilung des Freiburger Max-Planck-Instituts. Leiter der Heidelberger Abteilung der Research School ist Professor Wolfrum; die wissenschaftliche Koordination liegt in den Händen von Dr. Anja Seibert-Fohr. Mit der Bern Graduate School of Justice wurde im Juli 2009 eine internationale Kooperation eingegangen, die sich durch die Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Tagungen sowie die Möglichkeit zu wechselseitigen Forschungsaufenthalten von Doktoranden und leitenden Wissenschaftlern auszeichnet.

Das Forschungsprogramm befasst sich mit zentralen Fragestellungen der Aushandlung, Konstruktion, Aufrechterhaltung und Wiedergewinnung sozialer Ordnung und sozialer Kontrolle. Diese Grundsatzfragen haben im Kontext von Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften neue Bedeutung gewonnen, wobei der Suche nach modernen Lösungsstrategien auch tradierte Ansätze der Konfliktregelung (Mediation) nutzbar gemacht werden. Diese treten – partiell – neben überkommene Vergeltungskonzepte und ergänzen die etablierten Modelle des Strafens und der Strafbegründung – oder ersetzen sie teilweise ganz. Im Lauf der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass lediglich ein interdisziplinärer Forschungsansatz neue Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von Frieden und sozialer Ordnung geben kann. Dies soll durch die Research School geleistet werden. Die Herangehensweise an diese zentralen Fragestellungen erfolgt jeweils aus der unterschiedlichen Perspektive der beteiligten Fachrichtungen unter Berücksichtigung eines interdisziplinären Ansatzes. In Heidelberg liegt der Schwerpunkt auf Studien, die sich mit der Rolle des Völkerrechts bei der Bewältigung sozialer Konflikte beschäftigen. Hier geht es um das völkerrechtliche System in seiner Funktion zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Frieden. Die Analyse der Wahrung der internationalen Ordnung durch das von dem Fehlen einer klaren Normenhierarchie und einer Zentralgewalt gekennzeichnete Völkerrecht steht im Zentrum der Arbeiten. Besonderer Wert wird auf die Herausbildung der internationalen Gerichtsbarkeit und das internationale Strafrecht in seiner Bedeutung für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt. Derzeit werden am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht zwei Doktorarbeiten zu dem Thema betreut. Die Arbeit von Julia Gebhard beschäftigt sich mit der Bedeutung der Menschenrechte für das Völkerstrafrecht und der Frage, welchen Beitrag das Völkerstrafrecht zur Sanktionierung und ggf. auch Prävention schwerwiegender Men-

schenrechtsverletzungen leisten kann (näher oben II. A. 1. b. bb. viii.). Das Dissertationsprojekt von Inga Svarca widmet sich der Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Herstellung sozialer Ordnung in Lettland.

Die IMPRS REMEP insgesamt richtet sich an Nachwuchswissenschaftler aus den Rechtswissenschaften, der Kriminologie, der Rechtsgeschichte, des Völkerrechts sowie der Sozial- und Rechtsanthropologie. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 22 Doktoranden in die IMPRS REMEP aufgenommen worden. Die Research School bietet ihren in- und ausländischen Doktoranden (derzeit aus China, Costa Rica, Frankreich, Kanada, Lettland, Mongolei, Niederlande, Österreich, Peru, Spanien, Sudan, Taiwan und Ungarn) während maximal drei Jahren die Möglichkeit, interdisziplinär zum Themenbereich Vergeltung, Mediation und Bestrafung in einem Verbund von Max-Planck-Instituten und Hochschulen zu forschen. Die Doktoranden nutzen an ihren jeweiligen Standorten (Frankfurt, Freiburg, Halle, Heidelberg) die hervorragenden Forschungsmöglichkeiten der Institute. Sie werden fächerübergreifend von den Direktoren sowie Hochschulprofessoren im Rahmen von sogenannten „Thesis Committees“ bei ihrer Forschungsarbeit betreut. In einem eigens hierfür aufgebauten, strukturierten und interdisziplinären Trainingsprogramm in Form von Kolloquien und Workshops wurden während des Berichtszeitraums zahlreiche Blockveranstaltungen angeboten, die zum Pflichtprogramm gehörten und an dem alle Doktoranden der REMEP teilnahmen. Die Kolloquien wurden abwechselnd an allen vier Standorten abgehalten. Ziel der Kolloquien war es, dass sich die Doktoranden über ihr eigenes Forschungsprojekt hinaus mit den theoretischen Grundlagen und empirischen Zugängen aller beteiligten Disziplinen auseinandersetzen. Die vom 26. bis 28. Mai 2008 in Heidelberg durchgeführte Veranstaltung beschäftigte sich mit dem Völkerrecht als Mittel der Friedenssicherung und Streitbeilegung, der Funktion von Rechtsstaatlichkeit für die internationale Friedenssicherung bei der Aushandlung und Wiedergewinnung von sozialer Ordnung und der Rolle des Völkerstrafrechts für den Individualrechtsschutz. Im Jahr 2009 wurde eine sog. Winter University mit Fachvorträgen der beteiligten Direktoren und Wissenschaftler sowie mit Doktorandenkolloquien angeboten. Darüber hinaus werden sogenannte „Soft Skills“ („Presentation Skills, Academic Writing, Project Management, Speed Reading“) vermittelt. Die Trainingssprache der Research School ist Englisch.

C. International Max Planck Research School for Maritime Affairs

Das Institut ist Mitbegründer der International Max Planck Research School for Maritime Affairs, die sehr erfolgreich evaluiert und verlängert worden ist. Das Meer als Lebensraum, als Transportweg und als Rohstoffquelle ist bereits heute von sehr großer Bedeutung, und sie wird in Zukunft noch erheblich wachsen. Dies war der Anlass für die Max-Planck-Institute für ausländisches und internationales Privatrecht, für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, für Meteorologie und die Universität Hamburg, gemeinsam diese Research School zu gründen. Sie bietet durch ihren interdisziplinären Ansatz Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, natur-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zusammenzubringen. Im Rahmen der Research School sind bereits mehrere von Prof. Wolfrum betreute Dissertationen an der Universität Hamburg erfolgreich abgeschlossen worden.

VII. Beratende Tätigkeit

A. Rechtsgutachten

1. Gutachten zum NATO-Truppenstatut

Im Berichtszeitraum erstatteten Prof. Wolfrum, Johannes Fuchs, Lisa Moos und Maike Kuhn ein Gutachten zu der Frage der Bedeutung des Völkerrechtsgrundsatzes der Organhoheit für die Auslegung und Anwendung von Art. X NATO-Truppenstatut. Auftraggeber des Gutachtens war das Hauptquartier der US-Streitkräfte in Heidelberg. Das Gutachten wurde aus Anlass eines Steuerrechtsstreits zwischen dem Hauptquartier der US-Streitkräfte auf der einen Seite und dem Finanzamt Heidelberg auf der anderen Seite als Parteigutachten erstellt. Zwischen den genannten Parteien war streitig, ob deutsches Steuerrecht auf zivile Angehörige der US-Streitkräfte, die in einem US-amerikanischen Beamtenverhältnis stehen, anwendbar ist. Konkret ging es um die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals von Art. X NATO-Truppenstatut (NTS).

Das Gutachten befasst sich im Wesentlichen mit den einschlägigen völkerrechtlichen Aspekten, insbesondere den Grundsätzen über die Gebietshoheit in Kollision mit denen der Personal- und Organhoheit.

Nach Völkergewohnheitsrecht unterwirft das Territorialitätsprinzip oder die Gebietshoheit grundsätzlich auch ausländische Staatsorgane und -bürger der Rechtsordnung des Empfangsstaates. Nur ausnahmsweise ist das nicht der Fall. Die Organhoheit überwiegt gegenüber der Gebietshoheit, sofern in bestimmten Formen hoheitliche Gewalt auf fremdem Territorium ausgeübt wird. Dies gilt nicht nur für Diplomaten oder Angehörige der Streitkräfte, sondern auch für die Beamten des Entsendestaates, sofern ein hinreichend enges Verhältnis zur hoheitlichen Gewalt besteht.

Diesem Grundsatz steht auch kein Völkervertragsrecht entgegen. Insbesondere sehen das NTS, das Zusatzabkommen zum NTS (ZA-NTS) sowie das Unterzeichnungsprotokoll zum ZA-NTS keine Modifizierung der gewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln über Staatenimmunität und Organhoheit vor.

Die Fiktion des Art. X NTS, nach der im Ergebnis eine Steuerbefreiung bestünde, findet Anwendung, wenn sich die Angehörigen der Streitkräfte oder des zivilen Gefolges „nur in dieser Eigenschaft“ im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die deutsche Rechtsprechung untersucht dabei,

inwieweit ein konkreter Wille zur Rückkehr in den Entsendestaat für die Dauer des Aufenthalts bestand. Unter Beachtung der völkerrechtlichen Prämissen kann es bei einem ausländischen Beamten oder Mitglied der Streitkräfte aber nicht auf dessen eigenen Rückkehrwillen ankommen.

Im Ergebnis steht ausländischen Staaten kraft Völkerrechts die Organhoheit über ihre Beamten und Soldaten zu. Dies ist eine allgemeine Regel des Völkerrechts. Sie beinhaltet, dass das Statusrecht der Beamten und Soldaten ausschließlich der innerstaatlichen Rechtsordnung ihrer Heimatstaaten unterliegt. Dies schließt Zuweisungen von Dienstposten an bestimmten Dienstorten sowie Versetzungen ein. Die inländischen Behörden und Gerichte des Aufnahmestaates haben diese Grundsätze zwingend zu beachten.

2. Gutachten zur Eisendüngung der Ozeane

Prof. Wolfrum erstellte im Berichtszeitraum im Auftrage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Gutachten zu der Frage, ob die Düngung der Ozeane mit Eisensulfat zur Verringerung von Kohlendioxid mit der Konvention zum Schutze der Biodiversität vereinbar ist. Dieses Gutachten bezog sich auf eine Kontroverse des Wissenschaftsministeriums mit dem Bundesumweltministerium über ein entsprechendes Vorhaben der Polarstern. Im Ergebnis wurde auf der Basis des Gutachtens das Forschungsvorhaben durchgeführt.

3. Gutachten für das Europäische Patentamt

Prof. von Bogdandy hat 2008 ein Rechtsgutachten für das Europäische Patentamt erstellt. Das Gutachten behandelt die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang das Europäische Patentamt (EPO) bei der Einführung neuer Vorschriften zur Regelung der Pensionsansprüche seiner Beschäftigten an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gebunden ist.

4. Gutachten für die Europäische Zentralbank

Ebenfalls im Jahr 2008 hat Prof. von Bogdandy unter Mitwirkung von Dr. Bast ein Rechtsgutachten für die Europäische Zentralbank zur Auslegung von Art. 288 Abs. 2 EG im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens C-408/07 (*Ruf und Elsässer*) erstattet.

5. Gutachten für die Europäische Grundrechteagentur

Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit für die Europäische Grundrechteagentur (siehe unten C. 4.) hat Prof. von Bogdandy im Jahr 2009 ein Gutachten zu grundrechtlichen Problemen des "Draft Proposal for a Council Framework Decision, COM(2007) 654, on the use of Passenger Name Record (PNR) data" erstellt.

6. Gutachten zur Umsetzung des Lissabon-Urteils

Prof. von Bogdandy war Sachverständiger bei der öffentlichen Anhörung der EU-Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat am 26. und 27. August 2009 zu den Gesetzesentwürfen im Rahmen der Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon und erstellte dazu ein Gutachten.

7. Gutachten "Restitution and Compensation in Public International Law and in the Law of the European Convention on Human Rights"

Im Mai 2008 erstattete Prof. Jochen Abr. Frowein ein Rechtsgutachten zu dem Thema "Restitution and Compensation in Public International Law and in the Law of the European Convention on Human Rights" für die türkische Regierung.

B. Gerichtliche Verfahren

Prof. Jochen Abr. Frowein vertrat die Republik Albanien im Gutachtenverfahren vor dem IGH bezüglich der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo in der mündlichen Verhandlung am 1.-2.12.2009.

Er beriet im Berichtszeitraum ferner die Anwälte der Kläger im Verfahren der Mütter von Srebrenica u.a. gegen die Niederlande und die UN.

Prof. Jochen Abr. Frowein vertrat darüber hinaus die Bundesrepublik Deutschland am 18.03.2009 im Fall Gäfgen in der mündlichen Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die Türkei im Fall Varnava in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2008.

Er beriet ferner die Regierung der Türkei in dem Verfahren Demopoulos u.a. (2009).

Prof. Rüdiger Wolfrum leitete als Präsident des Internationalen Seegerichtshofs die Verhandlungen in den Fällen Tomimaru und Hoshinmaru, in denen jeweils Japan gegen die Russische Föderation klagte.

C. Sonstige Beratungstätigkeit

1. Beratung des sudanesischen Justizministeriums und der somalischen Übergangsregierung

Prof. Wolfrum berät die Übergangsregierung Somalias in verfassungsrechtlichen Fragen mit dem Ziel der Ausarbeitung einer Verfassung. Ferner wurden im Berichtszeitraum das Justizministerium des Sudan sowie das Justizministerium des Südsudan im Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht beraten. Die gesamte Beratungstätigkeit erfolgt im Rahmen des Globalen Wissenstransfers. Auf den Bericht hierzu wird verwiesen (oben II. B. 8., 9.).

2. XXXI. Konsultativtagung der Parteien des Antarktisvertrages (XXXI ATCM) in Kiew (Ukraine), 02.06.-13.06.2008

Als Rechtsberaterin der deutschen Delegation des Auswärtigen Amtes nahm PD Dr. Silja Vöneky, wie schon seit 2001, an der Vertragsstaatenkonferenz der Parteien des Antarktisvertrages (ATCM) im Jahr 2008 teil, die in Kiew (Ukraine) stattfand. Die Vertragsstaatenkonferenzen werden im Wechsel in den einzelnen Konsultativstaaten abgehalten. Die Parteien beschließen dort Maßnahmen, welche der Förderung der Grundsätze und Ziele des Antarktisvertrages dienen. Das Antarktisvertragssystem kann als eines der erfolgreichsten internationalen Regimes angesehen werden. Es hat im Bereich der Antarktis seit 50 Jahren den Frieden gesichert und eine enge Zusammenarbeit von Staaten mit unterschiedlichsten Interessen in den Bereichen Forschung und Umweltschutz ermöglicht. Schwerpunkte der wissenschaftlichen Rechtsberatung im Jahr 2008 waren die Vorbereitung der einzelstaatlichen Umsetzung des Haftungsannexes zum Umweltprotokoll des Antarktisvertrages (unter 1.) sowie Vorschläge zur Regulierung des Tourismus in der Antarktis (unter 2.).

1. In der auf deutsche Initiative eingesetzten und unter Leitung von PD Dr. Silja Vöneky tagenden Kontaktgruppe zur Umsetzung des Haftungsannexes des Umweltschutzprotokolls kam es zur einer offenen Diskussion darüber, wie einzelne Umsetzungsfragen von den Mitgliedstaaten bewertet werden:

So wird der im Haftungsannex nicht definierte Begriff des „*State Operator*“ von den Staaten unterschiedlich interpretiert. Zum Teil werden darunter im Sinne einer weiten Auslegung alle die Betreiber verstanden, die vom Staat finanziert werden oder im Rahmen der nationalen Antarktisprogramme agieren. Auch der Umfang der ausdrücklich im Annex verankerten verschuldensunabhängigen Haftung („*strict liability*“) für einen Umweltnotfall ist unter den Mitgliedstaaten umstritten. Zum Teil wird vertreten, dass dies mittelbar auch den Haftungsumfang einschränke, da nach Art. 2 (f) Annex lediglich „*reasonable measures*“ zur Bekämpfung eines solchen Umweltnotfalls ergriffen werden müssen.

Es zeigte sich im Rahmen der Kontaktgruppe, dass der innovative und über bisherige internationale Haftungsregelungen hinausgehende Aspekt des Annexes – der Ersatz der fiktiven Kosten für einen verursachten, aber nicht beseitigten Schaden – allgemein als schwierigste Frage der Umsetzung betrachtet wird. Unterschiedliche Lösungen wurden dafür von den einzelnen Mitgliedstaaten vertreten: Zum Teil soll die Bemessung dieser Kosten einem Gericht überlassen werden; andere Staaten ziehen dem eine Evaluierung durch ihre Behörden vor. Nach wieder anderer Ansicht soll neben einer gerichtlichen Überprüfung ein Mediationsverfahren eingeführt werden, in dem die fiktiven Kosten ermittelt werden können. Eine Fortsetzung des Austauschs über die genannten Fragen ist für die kommenden Antarktisvertragsstaatenkonferenzen vorgesehen und wird von den Mitgliedstaaten sehr begrüßt.

2. Im Hinblick auf die Regulierung des Tourismus in der Antarktis präsentierte die deutsche Delegation den auf ihre Initiative zurückgehenden deutsch-französischen Vorschlag, ein Moratorium über den Bau von permanenten Landinfrastrukturen für touristische Zwecke in der Antarktis zu verhängen. Der Moratoriumsvorschlag stieß auf den Widerstand einiger weniger Staaten; die daraufhin unter deutscher Leitung erarbeitete Kompromissformulierung für ein entsprechendes Moratorium wurde nur noch von einem einzigen Mitgliedstaat abgelehnt und daraufhin in den Schlussbericht der ATCM aufgenommen.

3. Mitgliedschaft im Völkerrechtswissenschaftlichen Beirat des Auswärtigen Amtes

Prof. Wolfrum ist seit Jahren Mitglied des völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes. Dieses Gremium, dem Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler aus verschiedenen Universitäten angehören, tagt unter der Leitung des Rechtsberaters/der Rechtsberaterin des Auswärtigen Amtes zweimal im Jahr. Es nimmt zu verschiedenen aktuellen völkerrechtlichen Fragen Stel-

lung. Im Berichtszeitraum standen u.a. Fragen des humanitären Völkerrechts, der Reform des Sicherheitsrats, Verfahren vor dem IGH, ISGH, des Seerechts und der Staatenverantwortlichkeit im Vordergrund.

4. Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat der Europäischen Grundrechteagentur

Prof. von Bogdandy wurde im Juli 2008 in den Wissenschaftlichen Beirat der Europäischen Grundrechteagentur berufen. Ziel der Grundrechteagentur, die im März 2007 in Wien ihre Arbeit aufnahm, ist es, die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU bei ihrer grundrechtsrelevanten Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu unterstützen. Im Berichtszeitraum hat er die Agentur u.a. zu grundrechtlichen Fragen des Datenschutzes auf europäischer Ebene beraten (siehe oben A. 5.).

5. Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat

Prof. von Bogdandy war bis 2008 ordentliches Mitglied des Wissenschaftsrates und entsprechend in die beratende Tätigkeit dieses Gremiums eingebunden.

VIII. Lehrtätigkeit, Vorträge und Tagungen

A. Lehrtätigkeit

Bast, J.

WS 2007/2008, Vorlesung „Europarecht“ (für Nebenfachstudierende), Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2007/2008, „Examenstutorium Öffentliches Recht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Betz, N.

WS 2007/2008, Harvard World Model United Nations 2008.

Beyerlin, U.

SS 2008, Vorlesung „Umweltrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Bogdandy, A. v.

WS 2007/2008, Vorlesung „Völkerrecht“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2008, Vorlesung „Rechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2008/2009, Vorlesung „Global Regulation and Governance“, NYU School of Law, New York.

WS 2008/2009, Vorlesung „Constitutionalism: Global and National“, NYU School of Law, New York.

WS 2008/2009, Vorlesung „Internationale Streitbeilegung“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Seminar „Kommunikationstheorie und Völkerrecht“, Juristische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

SS 2009, Vorlesung „Internationale Organisationen“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, Vorlesung “Constitutionalism as a General Paradigm for the Study of Domestic, European and International Public Law”, Faculty of Law, Tel Aviv University, Tel Aviv.

WS 2009/2010, Kolloquium „Europäisches Verfassungsrecht“, Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

Dann, P.

WS 2007/2008, Europarecht für Nebenfachstudierende, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2007/2008, Examenstutorium Öffentliches Recht, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Dellavalle, S.

SS 2008, Vorlesung „Allgemeine Theorie des öffentlichen Rechts“, Juristische Fakultät der Universität Turin (Italien).

WS 2008/2009, Vorlesung „Recht der Europäischen Union“, Fakultät für Politische Wissenschaft der Universität Alessandria (Italien).

WS 2008/2009, Vorlesung „Grundrechte“, Fakultät für Politische Wissenschaft der Universität Alessandria (Italien).

SS 2009, Vorlesung „Staatstheorie“, Juristische Fakultät der Universität Turin (Italien).

WS 2009/2010, Vorlesung „Staatstheorie“, Juristische Fakultät der Universität Turin (Italien).

Diehl, D.

SS 2008, Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht.

SS 2008, Arbeitsgemeinschaft Grundrechte.

WS 2008/2009, Seminar.

Elwan, O.

WS 2007/2008, Vorlesung „Ausgewählte Fragen des Islamischen Rechts der Gegenwart“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2008, Vorlesung „Einführung in das Islamische Recht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2008/2009, Vorlesung „Ausgewählte Fragen des Islamischen Rechts der Gegenwart“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Vorlesung „Einführung in das Islamische Recht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, Vorlesung „Ausgewählte Fragen des Islamischen Rechts der Gegenwart“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Fuchs, J.

WS 2009/2010, Seminar: „Philip C. Jessup International Law Moot Court Competition“.

Godinho McArthur, F.

WS 2009/2010, „Einführung in das portugiesische und brasilianische Recht“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Goldmann, M.

April 2008, „Governance in Areas of Limited Statehood: Case Study Sierra Leone“, Lehrveranstaltung der Hertie School of Governance, Berlin.

Juli 2009, „Völkerrecht und Europarecht“, Veranstaltung im Rahmen des Kolloquiums im Völkerrecht, Juristische Fakultät, Universität Heidelberg.

Grote, R.

SS 2008, Vorlesung „Internationaler Menschenrechtsschutz“, Juristische Fakultät der Georg-August-Universität, Göttingen.

April 2008, „Subjects of International Law“, Heidelberg Center, Santiago de Chile.

Mai 2008, El Estado de Derecho en la perspectiva histórica y comparada, Diplomado Internacional "El Estado de Derecho del Siglo XXI: Administración, Justicia y Derechos", Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política (CE-DEP), Asunción.

Oktober 2008, "Investments and Trade", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

Februar 2009, Evolución histórica de la noción Estado de derecho, Diplomado Internacional "El Estado de Derecho del siglo XXI: Administración, Justicia y Derechos", Instituto de Investigaciones Jurídicas de la UNAM, Mexico City.

SS 2009, Vorlesung „Internationaler Menschenrechtsschutz“, Georg-August-Universität, Göttingen.

Mai 2009, "Subjects of International Law", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

Oktober 2009, "La protección de los derechos humanos en el marco de las Naciones Unidas", Diplomado Internacional sobre Direitos Humanos, Faculdade de Direito da PUC-SP, Procuradoria Geral do Estado de São Paulo, Brasilien.

Oktober 2009, "Law of Diplomatic Protection", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

Hartwig, M.

Mai 2008, "I diritti umani nell' diritto internazionale", Università di Trento.

Mai 2008, "L'uso della forza", Università di Trento.

Juli 2008, "Derechos humanos en el derecho internacional", Universidad Católica de Asunción.

Juli 2008, "Human Rights in International Law", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

WS 2008/2009, „Einführung in das Völkerrecht für Nebenfachstudierende“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, „Einführung in das öffentliche Recht“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Mai 2009, "Soluzione pacifica delle controversie", Università di Trento.

Mai 2009, "Uso della forza", Università di Trento.

Juni 2009, "Human Rights in International Law", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

Juli 2009, "La jurisdicción administrativa", Universidad de Buenos Aires.

September 2009, "El Estado democrático, el Estado de derecho y los derechos fundamentales", Procuradoria Geral do Estado de São Paulo.

WS 2009/2010, „Einführung in das Völkerrecht für Nebenfachstudierende“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Hestermeyer, H.

Fall Term 2008, "WTO Law: Basics and Current Issues", UC Berkeley School of Law.

2008, "State Responsibility", Heidelberg Center, Santiago de Chile.

2008, "The TRIPS Agreement", University of Cambridge, Großbritannien.

Hofmann, M.

WS 2009/2010, Vorlesung „Europarecht I“, Juristische Fakultät der Justus-Liebig-Universität, Gießen.

WS 2009/2010, Vorlesung „Verfassungsvergleich“, Juristische Fakultät der Justus-Liebig-Universität, Gießen.

WS 2009/2010, Seminar „Das europäische Weltraumrecht“, Juristische Fakultät der Justus-Liebig-Universität, Gießen.

WS 2009/2010, Vorlesung „Völkerrecht“, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karls-Universität, Prag.

WS 2009/2010, Vorlesung "Comparative Constitutional Law of Eastern and Central European Countries", Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karls-Universität, Prag.

Kojima, C.

SS 2008, "Marine Environmental Law (UNCLOS Part XII)", Lund University, Lund, Schweden.

SS 2008, "Advanced Treaty Law", World Maritime University, Malmö, Schweden.

SS 2009, "Marine Environmental Law (UNCLOS Part XII)", World Maritime University, Malmö, Schweden.

Kuhn, M.

SS 2009, Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht II (Grundrechte), Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Less, S.

WS 2008/2009, Vorlesung "An Introduction to American Constitutional Law", Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg Center for American Studies.

SS 2009, Betreuung und Begutachtung von Magisterarbeiten, Master of American Studies Program, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Heidelberg Center for American Studies.

Mantlik, E.

SS 2008, Tutorium im Öffentlichen Recht (Europarecht), 2 st., Juristische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

Matz-Lück, N.

SS 2009, Kolloquium im Völkerrecht, Ruprechts-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, „Völkerrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Morales Antoniazzi, M.

SS 2009/2010, Diplomado Internacional sobre Direitos Humanos: Vorlesung "El sistema interamericano de protección de los derechos humanos", Faculdade de Direito da PUC-SP, Procuradoria Geral do Estado de São Paulo, Brasilien.

Müller, H.

WS 2007/2008; WS 2008/2009; WS 2009/2010, „Erwerbungsrecht für Bibliotheksreferendare“, Bayerische Bibliotheksschule, München.

Röder, T. J.

29 June – 10 July 2008, “Principles of Federalism”, Kampala (Uganda).

4 – 5 Nov. 2009, “Experiences from Constitution Drafting and Civil Agreement Processes”, Berlin (Heinrich Boell Foundation).

Saw, F.

WS 2007/2008, Harvard World Model United Nations 2008.

Schill, S.

WS 2009, “Investments and Trade,” Heidelberg Center for Latin America (Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg/Universidad de Chile), Santiago de Chile.

WS 2009, “International Investment Arbitration”, Universiteit Leiden, Den Haag.

Seibert-Fohr, A.

WS 2007/2008, Vorlesung “International Criminal Law”, Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

SS 2008, Kolloquium im Völkerrecht, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Kolloquium im Völkerrecht, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, „Völkerstrafrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Smrkolj, M.

WS 2009/2010, „Die völkerrechtlichen Aspekte der Europäischen Union“, Europäische juristische Fakultät Nova Gorica, Slowenien, Nova Gorica.

Steinorth, C.

SS 2009, Kolloquium im Völkerrecht, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Venzke, I.

SS 2009, Kolloquium im Völkerrecht, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg, Sitzungen zu „Grundprinzipien des Völkerrechts“ und „Staatenverantwortlichkeit“.

WS 2008/2009, „The Travails of International Humanitarian Law: The Example of Gaza“, Vorlesung im Rahmen des Heidelberger LL.M. Programms „International Law, Investments, Trade and Arbitration“, Heidelberg.

Vöneky, S.

WS 2007/2008, Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2008, Examenstutorium Öffentliches Recht (3 std.), Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2008, Kolloquium im Völkerrecht (zus. mit anderen Habilitanden, 2 st.), Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Seminar „Aktuelle und grundlegende Fragen des Kriegsvölkerrechts“, Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

SS 2009, „Biomedizinrecht mit europarechtlichen Bezügen“ (1 std.), Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

SS 2009, „Friedliche Streitbeilegung“ (2 std.), Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

SS 2009, „Völkerstrafrecht“ (2 std.), Christian-Albrechts-Universität, Kiel.

Wolfrum, R.

WS 2007/2008, „Techniken internationaler Streitbeilegungen im Völkerrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2008, Thirteenth Rhodes Academy of Oceans Law and Policy, Rhodes.

SS 2008, „Internationales Umweltrecht“, Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2008/2009, Blockseminar “New Developments International Law”, Hamburg.

WS 2008/2009, „Völkerrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Fourteenth Rhodes Academy of Oceans Law and Policy, Rhodes.

SS 2009, Interdisziplinäres Seminar „Die Ursachen und Folgen der Finanzkrise“, Neunkirchen/Baden.

SS 2009, „Internationales Umweltrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, Blockseminar „Völkerrecht“, Hamburg.

WS 2009/2010, Seminar „Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktstabilisierung“, Heidelberg, Wildbad Kreuth.

WS 2009/2010, „Völkerrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

WS 2009/2010, „Völkerstrafrecht“, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

Zacharias, D.

SS 2008, Kolloquium im Völkerrecht, Juristische Fakultät, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, Kolloquium im Völkerrecht, Juristische Fakultät, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

SS 2009, „Internationale Organisationen“, Seminar für Übersetzen und Dolmetschen, Philosophische Fakultät, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg.

B. Vorträge der Institutsmitglieder (Auswahl)

Achenbach, J. v.

‘Trialogisation’ of the Co-decision Procedure and the Principle of Democracy. Comment on Daniela Corona, “How does the co-decision procedure work actually?”, Seminar on Selected Questions of European Union Law, Prof. Bruno de

Witte, Law Department, European University Institute, EUI, Villa Schifanoia, 13.03.2008.

Das Mitentscheidungsverfahren als Mittel der demokratischen Legitimation biomedizinischer und humanbiotechnologischer Gesetzgebung der EU, Vortrag vor dem Fachbeirat des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 30.11.2008.

Bast, J.

The International Administration of Migration, Beitrag im Rahmen der German-Israeli Minerva School "The Exercise of Public Authority by International Institutions", The Minerva Center for Human Rights (Tel Aviv University and The Hebrew University Jerusalem) & Max-Planck-Gesellschaft, Tel Aviv University, 10.-11. März 2008, Tel Aviv, 10.03.2008.

Europäische Innenpolitik in einer offenen Welt: Migration und Asyl, Kommentar im Rahmen der Ersten Sitzung der Studiengruppe „Europäische Innenpolitik“ des Bundesministerium des Innern (BMI) und des Instituts für Europäische Politik (iep), Berlin, 08.09.2008.

The Institutional Structure of the European Union, Beitrag im Rahmen des "Workshop on German Public Law with Faculty Members and Students of Tel Aviv University", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 8.-12. September 2008, Heidelberg, 10.09.2008.

Terrorlisten und Auslandseinsätze: Verantwortung und Rechtsschutz zwischen UN, EU, Europarat und nationaler Ebene, Podiumsdiskussion des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Menschenrechte und Sicherheitspolitik: Ausnahmezustand als Normalzustand?“, Berlin, 30.09.2008.

Inländerdiskriminierung bei Familiennachzug, Kommentar zur gleichnamigen Studie von Anne Walter im Rahmen der Tagung „Inländerdiskriminierung und Familiennachzug: Erlaubt das Gemeinschaftsrecht Unionsbürger zweiter Klasse?“, veranstaltet von der Universität Osnabrück, dem Centre for Migration Law in Nijmegen, dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) und der Bertelsmann-Stiftung, Osnabrück, 10.10.2008.

Conclusions: The International Dimensions of EU Asylum and Migration Policy, Beitrag zum Expert Seminar "The international dimension of EU asylum

and migration policy“ der Scientific Research Group ‘Transposition of and Legal Protection under Future European Migration Law’, 24.-25. Oktober 2008, Leuven, 25.10.2008.

Flüchtling oder Migrant? – Was leistet der Begriff des Flüchtlings?, Podiumsdiskussion im Rahmen der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht zum Thema „Flüchtling oder Migrant? Braucht Europa ein neues Migrationsrecht?“, 7.-9. November 2008, Stuttgart-Hohenheim, 09.11.2008.

Kommentar zu Ph. Genschel und B. Zangl, ‚Metamorphosen des Staates: Vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager‘, Kommentar im Rahmen der Konferenz „Transformationen des Staates: Zugänge, Case Studies, Perspektiven“ am SFB 597 Staatlichkeit im Wandel, 29.-30. Januar 2009, Bremen, 30.01.2009.

Arbeitsmigration im Rahmen des Dienstleistungsabkommens der WTO (GATS), Forum im Rahmen der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht „Arbeitsmarkt und Zuwanderung“, 30.1.-1.2.2009, Stuttgart-Hohenheim, 31.01.2009.

Five concurrent perspectives on the governance of migration, Vortrag am Centre for Migration Law an der Radboud Universität, Nijmegen, 24.06.2009.

Arbeitsmigration von Drittstaatsangehörigen in der EU – Die Bedeutung der Hochqualifiziertenrichtlinie und Perspektiven für eine Europäisierung des Arbeitsmigrationsrechts, Co-Referat zum Workshop mit Simona Solka, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Rahmen der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht „Der Status von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen in der EU: eine Annäherung?“, 13.-15. November 2009, Stuttgart-Hohenheim, 14.11.2009.

Europäische Gesetzgebung, Vortrag im Rahmen der Konferenz „Strukturfragen der Europäischen Union: Recht und Politik für das europäische Gemeinwesen“, Friedrich-Ebert-Stiftung, 20.-21. November 2009, Berlin, 21.11.2009.

Betz, N.

Mixed Agreements – EC and EU, Vortrag im Rahmen der Garnet-Konferenz “The European Union in International Affairs“ vom 24.-26.03.2008 im Egmont Palace, Brüssel, 25.04.2008.

Mixed Agreements from a Statistical Perspective, Vortrag im Rahmen des Jean Monnet Workshops “Recent Development in EU External Relations – the Treaty

of Lisbon and External Relations" vom 05.-06. Juni 2008 in Kasteel Vaeshartelt, Maastricht, 06.06.2008.

Law-Making of EU Cooperation Bodies: Fastening their Legitimacy by Judicial Review, "Jean Monnet Seminar 2009 – 800th Anniversary of the University of Cambridge, Centre of Excellence Seminar Series", Cambridge, 28.01.2009.

Beyerlin, U.

Wege zur Verbesserung der Nord-Süd-Kooperation in globalen Umweltfragen, Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht“ des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht, Kiel, 10.07.2008.

Bogdandy, A. v.

Mögliche Aufgaben der Grundrechteagentur, Wirtschaftsuniversität, Wien, 05.02.2008.

International Order through Public International Law?, Vortrag im Rahmen des Seminars "Globalization and the Law", Tel Aviv University, Tel Aviv, 28.04.2008.

The Maastricht Judgement of the German Federal Constitutional Law, Presentation in the frame of the seminar "Landmark Cases in International Law", lecture-series, International Law Division, The College of Management, Academic Studies, Tel Aviv, 01.05.2008.

La democracia como principio constitucional, Vortrag im Rahmen einer Videokonferenz "El marco jurídico-constitucional del Mercosur y de la Comunidad Andina", Montevideo, 05.05.2008.

Reflections on the conceptual framework for framing public law research in the 21st century. With examples taken from the EC Kadi case and WTO Hormones case, Working Group "Constitutionalism in an Age of Globalization and Privatization", Paris, 19.05.2008.

Grundlagenforschung zum öffentlichen Recht – was ist das?, Preisverleihung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für herausragende wissenschaftliche Leistungen, Berlin, 04.06.2008.

Die PISA-Politik der OECD – ein Beispiel von Global Governance, Rotary-Meeting, Heidelberg, 10.06.2008.

Erkenntnisse des Mitarbeiterprojekts “International Institutions and Their Exercise of Public Authority”, 5. Alumni-Treffen, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 05.07.2008.

The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law, Wissenschaftskolleg, Berlin, 10.07.2008.

Why doctrine? A historical and epistemological introduction to Constitutional scholarship in Europe, Workshop über deutsches öffentliches Recht mit Mitgliedern und Studenten der Tel Aviv University, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 10.09.2008.

Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance, Opening Conference of the Cluster of Excellence „Herausbildung normativer Ordnungen/Formation of Normative Orders“, Frankfurt am Main, 14.11.2008.

El debate constitucional de nuestro tiempo, Konferenz des Centro de Estudios Políticos y Constitucionales, Madrid, 20.11.2008.

Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance Activities, IILJ International Legal Theory Colloquium “Virtues, Vices, Human Behavior and Democracy in International Law“, New York University School of Law, New York, 05.03.2009.

Public Authority of International Institutions, Yale Forum on International Law, Yale Law School, New Haven, 09.03.2009.

In wessen Namen? Internationale Gerichte diskurstheoretisch betrachtet, Konferenz zu Ehren von Jürgen Habermas „Auslaufmodell Demokratie? Probleme und Möglichkeiten demokratischer Selbstbestimmung in der postnationalen Konstellation“, Universität und ETH Zürich, 29.05.2009.

Die Global Law School der New York University: Ein Beispiel für wissenschaftliches Unternehmertum in Zeiten der Globalisierung, Vortrag im Rahmen eines Rotary-Treffens, Heidelberg, 09.06.2009.

Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance Activities, Università degli Studi Roma Tre, Rom, 11.06.2009.

In whose Name? International Courts in Discourse. Theoretical Perspective, 5th Global Administrative Law Seminar, Viterbo, 13.06.2009.

German Law at 10, Symposium zur 10-Jahresfeier des German Law Journal, Berlin, 02.07.2009.

Federalism between Sovereignty and Comity, SIAS Sommerkurs "Federalism and Separation of Powers in Comparative Perspective", Berlin, 22.07.2009.

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu den Gesetzesentwürfen im Rahmen der Begleitgesetzgebung zum Vertrag von Lissabon, 90. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union, Deutscher Bundestag, Berlin, 26. - 27.08.2009.

El Derecho Internacional como Derecho público: una estrategia dogmática a reforzar en tiempos de crisis, Eröffnungsvortrag im Rahmen der XXIII. Veranstaltung der Spanischen Gesellschaft für Völkerrecht, Titel "Estados y Organizaciones internacionales ante las nuevas crisis globales", Universidad de la Rioja, Logroño, 10.09.2009.

Die Souveränität der Europäischen Union und des Nationalstaates; das Verhältnis der europäischen und der nationalstaatlichen Entscheidungsfindung, 5. Europäischer Juristentag, Budapest, 01.10.2009.

On law-making by international Courts and Tribunals: General Introduction, Workshop "International Judicial Institutions as Law-Makers", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 06.10.2009.

Das letzte Wort in Europa – zum Verhältnis Europäischer Gerichtshof, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Bundesverfassungsgericht, Innenministerium, Stuttgart, 19.10.2009.

Universalism Renewed: Habermas' Theory of International Order in Light of Competing Paradigms, International Conference "The Role of Courts in Democratic Societies", Faculty of Law, Tel Aviv University, Tel Aviv, 02.11.2009.

International Courts and Democratic Legitimacy, International Conference "The Role of Courts in Democratic Societies", Faculty of Law, Tel Aviv University, Tel Aviv, 03.11.2009.

International Courts and Democratic Legitimacy, Faculty Seminar, College of Management, Tel Aviv, 05.11.2009.

A título de conclusión: Proyecto Ius Constitutionale Commune in America Latina, Symposium "La justicia constitucional: Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in America Latina", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 19.11.2009.

Europäischer Konstitutionalismus: eine politische und dogmatische Standortbestimmung, Tagung „Strukturfragen der Europäischen Union“. Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung und des Gesprächskreises Recht und Politik in der Europäischen Union, Berlin, 21.11.2009.

Dann, P.

World Bank Law, Max Planck Lecture Series, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.01.2008.

International Composite Administration: How to grasp multi-level administrative activity, German-Israeli Minerva School "Global Public Policy and the Law of International Administration", Tel Aviv (10.-13. März 2008), 11.03.2008.

Normative Governance of EU Development Cooperation, Tagung „Entwicklungszusammenarbeit im Recht der EU“, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg (3.-4. April 2008), 03.04.2008.

New Regulatory Institutions and the Question of Democratic Accountability, Konferenz "Law and Democracy in the 21st Century: European and Indian Experiences", Wissenschaftskolleg zu Berlin (11.-13. Juni 2008), 12.06.2008.

Legitimationsmodelle auf regionaler und globaler Ebene – ein Kommentar, Graduiertenkolleg „Verfassung jenseits des Staates“ – Sommerkonferenz, Humboldt-Universität, Berlin (13.-14. Juni 2008), 13.06.2008.

Entwicklungsverwaltungsrecht: Ein Beitrag zur effektiven Implementierung entwicklungspolitischer Ziele?, Ringvorlesung „Recht und Entwicklung“ (Forum Iuris Internationalis), Justus-Liebig-Universität, Gießen, 30.06.2008.

Solidarity as guiding principle of institutional development assistance: critical tool, not legal guarantee, Max Planck Symposium "Solidarity – A Structural Principle of International Law", Heidelberg, 29.10.2008.

Eitel, T.

Ernst-Sucharipa-Gedächtnisvorlesung an der Diplomatischen Akademie Wien, Mai 2008.

Völkerrechtliche Grundlagen der Beutekunstproblematik, Suermond-Ludwig-Museum, Aachen, 31.01.2009.

Elwan, O.

„Bankgarantien auf erstes Anfordern und Schiedsgerichtsbarkeit“, Referat auf der Tagung „International Commercial Arbitration and ADR in a Challenging World ... Cross Cultural Perspectives“, Kairo 29.-30. März 2009.

Farahat, A.

A Human Right to Free Movement? – Third-Country Nationals and the Right to Free Movement within the EU, Vortrag im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprogramms des LL.M-Programms „Master of Laws in International Law (LL.M. int.) – Investment, Trade and Arbitration“ der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg und der Universidad de Chile, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 11.03.2008.

Economic Requirements and Social Inclusion in the EU's emerging Migration Law – The Case of the Long-Term Residents Directive, Vortrag im Rahmen der Max Planck Lecture Series (Academic Program for Guests and Research Fellows of the Institute), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 08.04.2008.

The Exclusiveness of Inclusion – On the Boundaries of a Human Rights-Based Approach in Migration Law, Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums des Centre for Migration Law (Nijmegen) und des „Netzwerk Migrationsrecht“ anlässlich der Abschiedskonferenz zu Ehren von Kees Groenendijk an der Radboud Universität Nijmegen, Centre for Migration Law, Nijmegen, 24.04.2008.

Is there a Right to Social Equality? – The Implications of Article 9 ICESCR on the Situation of Third-Country Nationals within the EU, Vortrag im Rahmen des Expert Seminar „The international dimension of EU asylum and migration policy“ der Scientific Research Group „Transposition of and Legal Protection under Future European Migration Law“, 24.-25. Oktober 2008, Leuven, 24.10.2008.

Das Prinzip der progressiven Inklusion im Recht transnationaler Migration, Vortrag im Rahmen der Sitzung des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 30.10.2008.

Flüchtling oder Migrant? – Was leistet der Begriff des Flüchtlings?, Moderation der Podiumsdiskussion im Rahmen der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht zum Thema „Flüchtling oder Migrant? Braucht Europa ein neues Migrationsrecht?“, Stuttgart-Hohenheim, 08.11.2008.

“We want you! – But ...” – Recruiting Migrants and Encouraging Transnational Migration Through Progressive Inclusion, Vortrag im Rahmen des 7. International Workshop for Young Scholars (WISH) zum Thema: “Europe – A Continent of Immigration? Legal Challenges in the Construction of European Migration Policy“, Humboldt-Universität zu Berlin, 14.11.2008.

Einführung in das Recht der Zuwanderung und des Staatsangehörigkeitserwerbs, Schulung für die Caritas Mannheim im Rahmen des „Kulturdolmetscher“-Projekts, Mannheim, 29.04.2009.

Ist die Inländerdiskriminierung im Familiennachzug verfassungswidrig? – Bewertung der Regelungen zum Familiennachzug zu Deutschen und Nicht-Deutschen im Aufenthaltsgesetz, Vortrag im Rahmen des Forums „Asyl- und Ausländerrecht“ auf dem Deutschen Anwaltstag 2009, Braunschweig, 22.05.2009.

Empowering Transnational Migrants through the Principle of Progressive Inclusion – Perspectives from Germany, Vortrag im Rahmen der Konferenz des Minerva Center for Human Rights zum Thema “Human Rights and Immigration Law“, Jerusalem, 27.05.2009.

Feichtner, I.

Opening the WTO for Political Deliberation on the Reconciliation of Public Interests, Biennial Conference of the European Society of International Law, International Law in a Heterogeneous World, Heidelberg, 06.09.2008.

Kommentar zu G. Winter: “Transnational Public Administration: the Case of the Globally Harmonized System“, Konferenz „Transformationen des Staates: Zugänge, Case Studies, Perspektiven“ am SFB 597 Staatlichkeit im Wandel, Bremen, 29.01.2009.

Kommentar zu B. Zangl: "Judicialization Matters! A Comparison of Dispute Settlement under GATT and the WTO", Konferenz „Transformationen des Staates: Zugänge, Case Studies, Perspektiven“ am SFB 597 Staatlichkeit im Wandel, Bremen, 30.01.2009.

Opening the WTO for Political Deliberation on the Reconciliation of Public Interests, Konferenz „Transformationen des Staates: Zugänge, Case Studies, Perspektiven“ am SFB 597 Staatlichkeit im Wandel, Bremen, 30.01.2009.

Law-Making in the WTO, Workshop on Current Research in International Economic Law, ASIL International Economic Law Interest Group, UCLA, Los Angeles, 13.02.2009.

The Law-Makers. How to Become an International Judge, Workshop on International Judicial Institutions as Law-Makers, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 06.10.2009.

Politicization: the Example of the WTO, Workshop on International Judicial Institutions as Law-Makers, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 06.10.2009.

Filos, A.

EU- Bürgerinnen unter der Scharia? Das Beispiel der muslimischen Frauen in Thrazien/Griechenland, Vortrag auf Einladung der Kommission des Europäischen Parlaments für Kultur und Bildung auf der Tagung mit dem Thema: "Women and Spirituality", Europäisches Parlament, Brüssel, 08.10.2008.

Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Die Rechtslage bei den EU-Staaten, Vortrag auf Einladung der Griechischen Evangelischen Allianz im Rahmen des Seminars „Die Rechtslage der Religionsgemeinschaften in Griechenland“, Athen, 02.02.2009.

Religious Migrants in Greece, Vortrag im Rahmen der Konferenz "Religious Migrants and European Identities, 1400-2009", Universität Hamburg, 12.09.2009.

Frowein, J. A.

Der völkerrechtliche Status Taiwans und seine Rolle als begrenztes Völkerrechtssubjekt, Vortrag anlässlich des Symposiums „Taiwan in der Weltgemeinschaft“, Berlin, 05.05.2008.

Beutekunst: Rechtliche Probleme im Rahmen der deutsch-russischen Beziehungen, Vortrag anlässlich der 18. Sommerschule für englische Sprache, Literatur, Theater und Musik, Wust, 06.08.2008.

Schutz der Menschenrechte als unmittelbar geltende Rechte in der Verfassungsrechtsprechung, Vortrag anlässlich des Kolloquiums „Schutz der Menschenrechte als unmittelbar geltende Rechte in der Verfassungsrechtsprechung“, Jerewan, Armenien, 18.09.2008.

90 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 60 Jahre Grundgesetz, Vortrag anlässlich des Neujahrsempfangs der Stiftung-Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Heidelberg, 15.01.2009.

Der völkerrechtliche Schutz der Freiheit von Religion und Weltanschauung, Vortrag anlässlich der Veranstaltung „Melanchthons Erben: Der völkerrechtliche Schutz der Freiheit von Religion und Weltanschauung“, Quedlinburg, 14.05.2009.

Internationale Territorialverwaltung aus der Sicht des Völkerrechts, Vortrag anlässlich der 54. Jahrestagung der Internationalen Juristen-Kommission (Deutsche Sektion), Celle, 06.11.2009.

Die Entwicklung des Europäischen Menschenrechtsschutzes von 1969 bis 2009, Vortrag anlässlich der 40-Jahr-Feier der Fakultät der Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld, Bielefeld, 13.11.2009.

The Security Council and Security on the Seas, Vortrag anlässlich des Kolloquiums „Law of the Sea in Dialogue“, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 05.12.2009.

Gebhard, J.

The Use of Minority Rights Law in International Criminal Law, Winter University of the Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., 02.02.2009.

The Link between International Human Rights Law and International Criminal Law, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., 10.11.2009.

Glinz, C.

Verwaltungsrechtsreformprojekte in Namibia und Südafrika, Vortrag auf der Jahrestagung des Arbeitskreises für Überseeische Verfassungsvergleichung, Kassel, 27.06.2009.

Godinho McArthur, F.

Indigenous Peoples' Right to Recourse to Customary Law, ILA 2008 – 73rd Biennial Conference "Law for the Future", Panel "Indigenous Rights in International Law and Domestic Law: Conflicting Approaches", Rio de Janeiro, 18.08.2008.

Das Recht der indigenen Völker auf Anwendung des indigenen Gewohnheitsrechts, Vortrag vor dem Fachbeirat des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 30.10.2008.

Kulturelle Vielfalt im Völkerrecht im Horizont Internationaler Gerechtigkeit, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (F.E.S.T.) – Vortragsreihe 2008 zum Thema „Internationale Gerechtigkeit“, F.E.S.T. Heidelberg, 07.11.2008.

Goldmann, M.

On the Publicness of Public International Law, German-Israeli Minerva School: The Exercise of Public Authority by International Institutions, 10-11 March 2008 (together with Philipp Dann), Tel Aviv University, Tel Aviv, 10.03.2008.

Beyond Relative Normativity: Taxonomizing the Instruments of Public Authority, German-Israeli Minerva School: The Exercise of Public Authority by International Institutions, 10-11 March 2008, Tel Aviv University, Tel Aviv, 11.03.2008.

Judicial Review of Administrative Action in Germany: Procedure vs. Substance, Kommentar zu einem Paper von Dr. Margherita Poto im Rahmen des Workshops "Il sindacato giuridizionale dell'azione amministrativa tra procedura e sostanza", 4.-5.12.2008, Università di Torino, 04.12.2008.

Zum Umgang mit Soft Law vor deutschen Gerichten, Vortrag im Rahmen des Workshops „Völkerrecht im innerstaatlichen Bereich“, organisiert vom Arbeits-

kreis junger Völkerrechtler /-innen, 6.-7.12.2008, Wirtschaftsuniversität Wien (in Kooperation mit dem Juridicum der Universität Wien), 06.12.2008.

„Politikbewertung“ als internationale öffentliche Gewalt: Die PISA-Politik der OECD als Muster einer neuen völkerrechtlichen Handlungsform, Gemeinsame Tagung des SFB 597 „Staatlichkeit im Wandel“ und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bremen, 29.01.2009.

Kommentar zu A. Jakobi/K. Martens: Diffusion durch internationale Organisationen: Die Bildungspolitik der OECD, Gemeinsame Tagung des SFB 597 „Staatlichkeit im Wandel“ und des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bremen, 29.01.2009.

The Exercise of International Public Authority through National Policy Assessment – the OECD’s PISA Policy, Visiting Fellows Talk, Lauterpacht Centre for International Law, University of Cambridge, 19.02.2009.

The Challenge of Global Governance to the Concept of International Law: Re-furbishing Legal Positivism, Global Administrative Law Symposium, University of Edinburgh, 16.06.2009.

Göcke, K.

Klimaflüchtlinge – Kleine Inselentwicklungsländer, Vortrag anlässlich des Schülerworkshops des Friedensbüros Heidelberg „Flüchtlinge“ im Rahmen der Deutschlandtour der Jugenddelegierten zur UN-Generalversammlung, Heidelberg, 23.07.2009.

Völkerrechtssubjektivität indigener Völker, Vortrag anlässlich des Workshops des Arbeitskreises Junger Völkerrechtler „Akteure in Krieg und Frieden“, 30.10.2009 - 01.11.2009, Berlin, 31.10.2009.

Grote, Rainer

Los derechos humanos en la Unión Europea, Konferenz “Derechos Humanos en Europa, OMC y la Integración Suramericana” der Asociación de Magistrados y Funcionarios de La Justicia Nacional, Buenos Aires, 02.05.2008.

Las cláusulas de integración en las constituciones de los estados miembros de la EU, Symposium der Konrad-Adenauer-Stiftung, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und des Consejo Uruguayo para las Relaciones Internacionales “El Marco Jurídico-Constitucional del

MERCOSUR y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales", Montevideo, 06.05.2008.

"Property Rights" (Verfügungsrechte): Ein Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit?, Ringvorlesung „Recht und Entwicklung“ (Forum Iuris Internationalis), Justus-Liebig-Universität, Gießen, 16.06.2008.

La constitucionalización del derecho penal a la luz de la experiencia alemana, Vortrag im Rahmen des "Primer Intercambio Académico Alemania-Colombia: Constituzionalización del Orden Jurídico" der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bogotá, 30.07.2008.

El sistema federal alemán a la luz de las reformas del año 2006, Vortrag im Rahmen des Forums "¿La Descentralización en la encrucijada? Una visión comparada" am Centro Internacional de Formación Aristides Calvani, Caracas, 4.08.2008.

Das Verhältnis von Rechtsstaatsaufbau und Demokratieförderung in der Entwicklungszusammenarbeit, Vortrag auf der VI. Völkerrechtskonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung „Rechtsstaat, Demokratie, Entwicklung“ auf dem Petersberg bei Bonn, 19.11.2008.

Models of institutional control of constitutionality, Vortrag auf dem Symposium "Constitutional Law in Muslim Countries" des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Dubai, 13.02.2009.

El federalismo en la perspectiva del derecho comparado: Africa del Sur, India y Australia, Vortrag im Rahmen des Internationalen Symposiums "El federalismo y la coparticipación fiscal. Reflexiones desde la experiencia comparada" des Senats der Argentinischen Republik und der Asociación Argentina de Derecho Constitucional, Buenos Aires, 12.05.2009.

Los límites a los derechos fundamentales en la Ley Fundamental alemana y en la Convención Europea de Derechos Humanos, Vortrag an der Universidad de los Andes, Bogotá, 14.05.2009.

The future of constitutional courts in the "new" democracies: Some comparative reflections, Vortrag auf dem Symposium „Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der Konrad-Adenauer-Stiftung, Heidelberg, 13.11.2009.

Hagedorn, C.

Strategien der Dissensbewältigung – Ein internationaler Vergleich von Rechtsetzungsverfahren im Bereich der Biomedizin, Doktorandenforum der Studienstiftung des deutschen Volkes, Forum Gesellschaft, Ellwangen, 19.04.2008.

The Concept of Human Dignity in the German Legal Order, Max Planck Lecture Series, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 02.07.2008.

Hartwig, M.

Implementazione delle sentenze della Corte europea per la salvaguardia dei diritti dell'uomo nell'ordinamento giuridico tedesco, Consiglio della magistratura, Rom, 21.01.2008.

Garantía y control constitucional, Verfassunggebende Versammlung, Manta, Ecuador, 06.03.2008.

The Harmonization of national legislation in the process of accession to the European Union, Skopje, 02.04.2008.

Diritto costituzionale e la convenzione europea per la salvaguardia di diritti dell'uomo, Università di Teramo, 07.05.2008.

La lotta contro il terrorismo e l'Unione europea, Università di Palermo, Palermo, 10.06.2008.

Evolución de la justicia administrativa alemana, Consejo del Estado, Bogotá, 29.07.2008.

Principios del derecho procesal administrativo en Alemania, Consejo del Estado, Bogotá, 28.08.2008.

Il ricorso costituzionale individuale, Università di Pisa, Pisa, 18.09.2008.

Human Rights in Time of War, Universität von Belgrad, Belgrad, 28.09.2008.

Francisco de Vitoria und die Entstehung des modernen Völkerrechts, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 08.10.2008.

Prinzipien des Föderalismus, Vortrag vor Abgeordneten aus Bosnien-Herzegovina, Caddenabbia, 15.10.2008.

Rasvitija administrativnogo sudoproisvodstva b Evrope, Oberstes Gericht, Astana, 30.10.2008.

Grundzüge des Europarechts, Vortrag vor Richtern aus Mittel- und Osteuropa, Bonn, 04.11.2008.

Istolkovanie konstitucii, Vortrag am Verfassungsgericht von Armenien, Erevan, 06.11.2008.

El tribunal constitucional y l'Unione europea, Universidad de Pompeu, Barcelona, 28.11.2008.

Die sozialen Grundrechte – eine rechtsvergleichende Analyse, Verfassungsgericht Lettlands, Riga, 05.12.2008.

Die Verfassungsbeschwerde, Vortrag am Verfassungsgericht Georgiens, Batumi, 23.01.2009.

El principio de proporcionalidad, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 31.03.2009.

Konstitucionnoe sudoproisvodstvo; Sudebnaja zashshita, Vorträge vor weißrussischen Juristen und Abgeordneten, Minsk, Belarus, 16.04.2009.

Reglament konstitucionnogo suda, Vortrag vor dem Verfassungsgericht Armeniens, Erevan, 04.06.2009.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer verantwortlichen Regierung – Gewaltenteilung und -kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, Vortrag vor serbischen Juristen, Universität von Novi Sad, 08.06.2009.

La tutela judicial efectiva y la organización de la justicia administrativa, Universidad de Buenos Aires, 24.06.2009.

Der Südossetien-Konflikt und seine völkerrechtliche Bewertung, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, 09.07.2009.

El federalismo en Alemania, Universidad de São Paulo, 10.08.2009.

El Convenio europeo para los derechos humanos y el derecho nacional, Universidad de São Paulo, 09.09.2009.

Die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsgericht von Makedonien, Skopje, 25.09.2009.

Die Entstehung des Grundgesetzes, Vortrag vor südeuropäischen Verfassungsrechtlern, 22.10.2009.

Die Wirkungen der Verfassungsgerichtsentscheidungen; Die Verfassungsbeschwerde, Vorträge vor südosteuropäischen Verfassungsrichtern, Belgrad, 28.10.2009.

Einführung in das Europarecht, Vortrag vor mittel- und osteuropäischen Richtern, Bonn, 04.11.2009.

Die Bedeutung der Rechtsprechung der obersten Gerichte in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungsgericht von Georgien, Batumi, 07.11.2009.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation, Heidelberg, 13.11.2009.

Die verfassungs- und völkerrechtliche Beurteilung der Piraterie, Bucerius Law School, Hamburg, 01.12.2009.

Pravovye principy administrativnogo prava, Vortrag vor einer Delegation kasachischer Juristen und Abgeordneten, Berlin, 07.12.2009.

Hestermeyer, H.

The first amendment to a WTO Agreement: How to square patents and human rights, London School of Economics and Political Science, London, 21.02.2008.

The WTO and Human Rights, Universidade Nova de Lisboa, Seminário Permanente Sobre o Estado e o Estudo do Direito, Lissabon, 25.02.2008.

The WTO and Human Rights, Universidade do Minho, Braga, 27.02.2008.

The Politics of Sovereignty and International Law, 18. jährliches Fulbright Symposium "The Politics of International Law", San Francisco, 18.04.2008.

Organizaciones económicas y derechos humanos, Workshop der Asociación de Magistrados y Funcionarios de La Justicia Nacional "Derechos Humanos en Europa, OMC y la Integración Suramericana", Buenos Aires, 02.05.2008.

OMC y Derechos Humanos, Symposium der Konrad-Adenauer-Stiftung, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und des Consejo Uruguayo para las Relaciones Internacionales "El Marco Jurídico-Constitucional del MERCOSUR y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales", Montevideo, 06.05.2008.

Panorama actual del derecho internacional del comercio, Ciclo de Conferências sobre Atualidades no Direito no Comércio Internacional no âmbito da OMC – Organização Mundial do Comércio, PUCRS, Porto Alegre, 12.05.2008.

ADPIC y sus implicaciones sobre acceso a medicamentos, Ciclo de Conferências sobre Atualidades no Direito no Comércio Internacional no âmbito da OMC – Organização Mundial do Comércio, PUCRS, Porto Alegre, 13.05.2008.

Derechos Fundamentales y Patentes en el Derecho Internacional, Vortrag organisiert von PUCRS Programa de Pós-Graduação em Direito – Mestrado e Doutorado / Núcleo de Estudos em Direitos Fundamentais / Departamento de Direito Público da FADIR, PUCRS, Porto Alegre, 13.05.2008.

GATT, Ciclo de Conferências sobre Atualidades no Direito no Comércio Internacional no âmbito da OMC – Organização Mundial do Comércio, PUCRS, Porto Alegre, 13.05.2008.

Derechos Humanos y Comercio Mundial, Congreso Internacional Estudiantil, Universidad Autónoma de Sinaloa, Mazatlan, Sinaloa, 28.11.2008.

Nuevas realidades del contencioso constitucional y del derecho procesal constitucional, im Rahmen des Diplomado “Estado de Derecho”, Instituto de Investigaciones Jurídicas, UNAM, Mexico D.F., 23.03.2009.

The First Condition of Progress? – The Limits of International Trade Law as a Promoter of Freedom of Speech, 103. Jahrestreffen der ASIL, Research Showcase: Poster Session (mit Tomer Broude), Washington, D.C., 27.03.2009.

Negotiation and Enforcement: How Preferential Trade Agreements Are Used to Fill Perceived “Gaps” in TRIPS, International Conference on Healthcare and Trade, Rotterdam, 11.12.2009.

Hofmann, M.

Protecting the Environment of Celestial Bodies, Vortrag auf dem 9. European Workshop on Astrobiology der European Astrobiology Network Association (EANA), Brüssel, 12.-13.10.2009.

European Charter for Regional and Minority Languages, Vortrag im Rahmen des Joint Program of the European Commission and Council of Europe: Minorities in Russia: Developing Languages, Culture, Media, Civil Society, Mordovia, 02.11.2009.

European Court of Human Rights as a Forum for Investment Disputes, Vortrag auf der Internationalen Konferenz “Settlement of Investment Disputes with Countries in Transition”, Moskau, 13.11.2009.

The First Evaluation Report on Serbia, Vortrag auf der Implementation Conference on the European Charter for Regional and Minority Languages, Novi Sad, 28.11.2009.

Holzer, V.

International Refugee Protection in Situations of Armed Conflict, Vortrag im Rahmen des Gesprächskreises Menschenrechte des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 11.06.2008.

“Flight from Fighting.” The Protection of Individuals Forced to Flee Armed Conflicts under the 1951 Refugee Convention, Vortrag im Rahmen des interdisziplinären wissenschaftlichen Symposiums „Weltrisiken. Chancen einer Weiterentwicklung von Ordnungsstrukturen durch Recht, Wirtschaft und Politik“, Dresden, 29.11.2008.

Introduction to International Environmental Law, Vortrag im Rahmen des “Transatlantic Outreach Program”, des Auswärtigen Amtes, organisiert vom Goethe-Institut, Heidelberg, 26.03.2009.

Flüchtlingsschutz in bewaffneten Konflikten: Die Infiltrierung von Flüchtlingslagern durch Personen, die aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen, Vortrag und Workshop im Rahmen der Tourstation 2009 der deutschen Jugenddelegierten zur VN-Generalversammlung, Heidelberg, 23.07.2009.

Jacob, M.

On Precedent and System Building, Workshop on International Judicial Institutions as Law-Makers, Heidelberg, 06.10.2009.

The Asymmetric Precedent of the European Court of Justice, Presentation to the Scientific Advisory Board of the Max-Planck-Institute for Comparative Public Law and International Law, Heidelberg, 31.10.2008

Knust, M.

Le cas du Hissène Habré, Vortrag im Rahmen des Workshops “African Perspectives on the development of international criminal law”, Cotonou, Benin, 27.05.2009.

Matz-Lück, N.

International Law of Shared Natural Resources and Peace, "Peace through Law" – The Role of the International Law Commission, A Colloquy on the Occasion of the Sixtieth Anniversary of the Commission, München, 11.07.2008.

Framework Conventions: The State of the Art, Vortrag im Rahmen des Workshops "Towards A Framework Convention on Biochemical Controls: Addressing Conceptual and Practical Issue", University of Bath, 19.09.2008.

Viability of the Concept of the Common Heritage of Mankind as a Management Tool for Deep Sea Genetic Resources, A Comment on T. Scovazzi's Report on "The Seabed Beyond the Limits of National Jurisdiction: General and Institutional Aspects", Fourth J.W.H. Verzijl Memorial Symposium, Utrecht, 21.11.2008.

Wem gehört der Nordpol? Die Arktis im Fokus einer neuen Weltordnungspolitik, Veranstaltung im Rahmen der Reihe BERLIN CIRCLE der Stiftung Neue Verantwortung, Berlin, 16.04.2009.

Norm Interpretation Across International Regimes: Competence and Legitimacy, Vortrag im Rahmen der internationalen Konferenz "Regime Interaction in International Law: Theoretical and Practical Challenges", Lauterpacht Centre for International Law, Cambridge, 27.06.2009.

Der Kampf um die Ressource Arktis – Ein Beitrag aus völkerrechtlicher Sicht, Vortrag im Rahmen des Einführungsseminars des Mercator-Kollegs für Internationale Aufgaben, Berlin, 18.09.2009.

Mehring, S.

The ICRC Report on the Treatment of 14 High-Value Detainees in CIA Custody, Vortrag Blockseminar zum Kriegsvölkerrecht, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, 15.07.2009.

Ärzte als Akteure im Krieg, Vortrag anlässlich des Workshops des Arbeitskreises Junger Völkerrechtler „Akteure in Krieg und Frieden“, Berlin, 31.10.2009.

Morales Antoniazzi, M.

Demokratieklausel und Integration in Südamerika, Vortrag im Rahmen des Symposiums "La democracia en el contexto suramericano y la investigación jurídica" an der Universität de los Andes, Bogotá, 05.02.2008.

El debate constitucional sobre el futuro de la Unión Europea: un enfoque retrospectivo hasta el Tratado de Lisboa, Vortrag im Rahmen des Workshops "La Unión europea como modelo para la Comunidad Andina" am Gerichtshof der Andengemeinschaft, Quito, 08.02.2008.

Delimitación de competencias: elemento clave de la integración supranacional Reflexiones y desafíos: UE, CAN y Mercosur, Vortrag vor den Studenten des Magisterstudiengangs "International Law, Investments, Trade and Arbitration" der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg, 11.03.2008.

Democracia y derechos humanos en la integración sudamericana, Vortrag im Rahmen des Workshops "Los derechos Humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos" der Asociación de Magistrados y Funcionarios de la Justicia Nacional und der argentinischen Corte Suprema, Buenos Aires, 02.05.2008.

Democracia e Integración MERCOSUR y CAN – La dimensión constitucional a la luz de la experiencia europea, Vortrag auf einer Konferenz des Centro de Estudos (CE) da Procuradoria Geral do Estado de São Paulo (PGE-SP), São Paulo, 12.05.2008.

The perspective of juridical science, Workshop "Land Rights and Access to Resources in Latin America", Multidisziplinäre Analyse, Vortrag an der Universidad Autónoma de México (UNAM), Mexico City, 04.06.2008.

Los derechos humanos como paradigma de constitucionalización, Vortrag im Rahmen des "Primer Intercambio Académico Alemania-Colombia: Constitucionalización del Orden Jurídico" der Universidad de los Andes und der Universität Bonn, Bogotá, 30.07.2008

Überlegungen zu Verfassungsprinzipien und Verfassungswerten, Vortrag im Rahmen des Seminars „Rechtsstaat und Rechtsschutz der Bürger in Europa und Lateinamerika“, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer, 04.08.2008.

El sistema interamericano de derechos humanos y sus estándares supranacionales, Vortrag im Rahmen des Seminars "Constitucionalización del orden jurídico

II“ der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 30.03.2009.

Desafíos y perspectivas de la constitucionalización de los derechos humanos como consolidación del Derecho Interamericano, Vortrag im Rahmen des Seminars “Constitucionalización del orden jurídico III“ der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bogotá, 15.05.2009.

La Constitución de 1999: ¿Garantía del Estado Federal y Descentralizado? Experiencia comparada, Vortrag im Rahmen des “Seminario Internacional Federalismo y Descentralización: Presente y Futuro“, Caracas, 26.05.2009.

Democracia y derechos humanos: el “bloque“ de constitucionalidad común en el espacio jurídico interamericano, Vortrag an der Universidad de Santa Cruz do Sul, 09.10.2009.

El Tratado de Lisboa y los elementos federales de la Unión Europea: aprendizaje para el Mercosur?, Vortrag auf der Tagung “El federalismo para fortalecer la democracia en Venezuela“, Caracas, 02.12.2009.

Müller, H.

Kopienversand nach § 53a UrhG und der Subito-Rahmenvertrag, Vortrag auf der 10. InetBib-Tagung, Würzburg, 09.04.2008.

Urheberrecht – Kopienversand nach § 53a UrhG und der Subito-Rahmenvertrag, Vortrag auf der XXXI. Bibliothekstagung der Max Planck Institute, Jena, 23.04.2008.

Alles wird besser? Urheberrecht 2008, Vortrag vor der Sektion IV des Deutschen Bibliotheksverbandes DBV, Mainz, 15.05.2008.

Document delivery: the legal situation in some countries, Vortrag auf der V. Conference on Internet Document Delivery and Interlibrary cooperation by NILDE, Bozen, 22.05.2008.

Kataloganreicherung & Urheberrecht, Vortrag auf dem 97. Deutschen Bibliothekartag, Mannheim, 04.06.2008.

Kopienversand weltweit – ein internationaler Rechtsvergleich, Vortrag auf dem 97. Deutschen Bibliothekartag, Mannheim, 05.06.2008.

Kopieren und Kopienversand für medizinische Bibliotheken nach den Urheberrechtsreformen, Vortrag auf der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinisches Bibliothekswesen e.V., Magdeburg, 24.09.2008.

Document supply: the legal basis in comparative view, with special emphasis on Scandinavia, Vortrag auf der 8th Nordic ILL Conference, Stockholm, 08.10.2008.

Das neue Urheberrecht – eine unendliche Geschichte, Vortrag vor dem Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB), Mainz, 05.11.2008.

Open Access und Bibliotheken – Lösung alter oder Schaffung neuer Probleme?, Vortrag auf dem hbz-Symposium "The Open Access Landscape in Germany" im Zusammenhang mit der Berlin 6 Open Access Conference, Düsseldorf, 11.11.2008.

Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht – Kopienversand & Elektronische Lesepätze, Vortrag auf der Veranstaltung „Urheberrecht und bibliothekarische Praxis“ des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB), Regionalverband Südwest, Ludwigsburg, 27.11.2008.

Wissenschaftliches Arbeiten und Urheberrecht, Vortrag an der Universität Stuttgart, Stuttgart, 13.01.2009.

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung gemäß § 52a UrhG – digitaler Semesterapparat, Vortrag an der Universität Stuttgart, Stuttgart, 13.01.2009.

Interlibrary lending and document delivery: what are the implications of the SUBITO-case?, Vortrag auf der Tagung "Libraries and Information Law", organisiert von EBLIDA und der Research Library Association, Helsinki, 18.02.2009.

Public lending right in Germany, Vortrag auf der Tagung "Libraries and Information Law", organisiert von EBLIDA und der Research Library Association, Helsinki, 18.02.2009.

Rechtsprobleme bei der Verwaltung von Nachlässen, Vortrag auf dem Symposium Urheberrechte/Persönlichkeitsrechte beim Management von Nachlässen und Autorenbibliotheken. Ein Vergleich der Rechtslage im deutschsprachigen Raum (Deutschland-Schweiz-Österreich). Kulturforum Berlin, 23.04.2009.

Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen – bibliotheksrechtliche Sicht, Vortrag auf der XXXII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Garching, 06.05.2009.

Open Access – eine Einführung aus Bibliothekssicht, Vortrag auf dem Workshop „Urheberrecht, Lehre und Neue Medien“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen, 15.05.2009.

Urheberrecht – Liebesgrüße aus Brüssel: Grünbuch, Schutzfristverlängerung und sonstige Grausamkeiten, Vortrag auf dem 98. Deutschen Bibliothekartag, Erfurt, 03.06.2009.

Scientific authors, copyright and Open Access, Vortrag auf dem MPDL-Seminar „Open Access and Author Rights“ im Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, 01.07.2009.

The legal implications of libraries as Internet access providers, Vortrag auf dem 75. World Library and Information Congress / IFLA General Conference and Assembly, Mailand, 26.08.2009.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht bei Nachlässen, Vortrag auf dem Symposium der Deutschen Kinemathek „Öffentliche Archive – ‚Geheime‘ Informationen: der Umgang mit sensiblen Daten in Filmmuseen, Archiven und Mediatheken“, Berlin, 10.09.2009.

Blockiert das Urheberrecht den Zugriff auf Wissen? – von Open Access über Google zu § 52b UrhG, Vortrag auf der 32. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken (ASpB) „Die Kraft der digitalen Unordnung“, Karlsruhe, 22.09.2009.

Rechtliche Aspekte zu Open Access, Vortrag anlässlich der Einweihung des neuen Publikationsservers der Universität Regensburg, Regensburg, 21.10.2009.

Die Erschließung von Nachlässen und der Datenschutz, Vortrag auf dem Workshop „Erschließung von Nachlässen“ der DBV-AG Handschriften und Alte Drucke und der Initiative Fortbildung, Göttingen, 12.11.2009.

Blockiert das Urheberrecht den Zugriff auf Wissen?, Vortrag auf dem Workshop „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“, Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, 26.11.2009.

Internet ohne Informationsfreiheit? – Rechtliche Probleme an öffentlichen Internetarbeitsplätzen in Bibliotheken, Vortrag auf der Tagung „Bibliotheken und die Zukunft der Informationsfreiheit“, 18. Gemeinsame Bibliothekstage für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Oldenburg, 28.11.2009.

Pfeiffer, J.

Die Afghanistan-Projekte des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Jugendkonferenz im Vorfeld der 22. Afghanistan-tagung der Evangelischen Akademie Villigst: „Das deutsche Afghanistankonzept“, Schwerte, 18.12.2008.

Röder, T. J.

Rechtspluralismus im islamischen Kontext, „Normative Pluralitäten ordnen“. Tagung des Sonderforschungsbereichs 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit“, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin, 11.01.2008.

Mediation and Conflict Resolution in Afghanistan, Workshop of the Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, Heidelberg, 28.05.2008.

Limits to CIMIC in Building the Rule of Law: Discrepancies between Military and Civilian Concepts of Law, The 4th meeting of the Hague Rule of Law Network (HRoLN): Civil-Military Cooperation in Building the Rule of Law, organized by The Hague Institute for the Internationalisation of Law (HIIL) in collaboration with Utrecht University, Utrecht, 24.04.2009.

Grundrechtsdogmatik vs. Scharia? Deutsche Beiträge zu Verfassungsentwicklungen in der Islamischen Welt, Wissenschaftskolloquium „Internationale Rezeption deutscher Verfassungsprinzipien in der Wissenschaft und Praxis“ der IMPRS für Vergleichende Rechtsgeschichte, Heidelberg, 12.06.2009.

Modern Approaches to Legal Education, MPIL Conference on the Rule of Law in Iraq, Arbil, 22.09.2009.

Civil-Military Cooperation in Building the Rule of Law, Colloquium “The Dynamics of the Rule of Law”, organized by The Hague Institute for the Internationalisation of Law (HIIL), Social Science Research Center Berlin (WZB) and Hertie School of Governance, Berlin, 27.11.2009.

Schill, S.

Investment Treaty Arbitration as International Judicial Review, Panel Participation, Professor Thomas Wälde Memorial Symposium, Centre for Energy, Petroleum and Mineral Law and Policy (CEPMLP), University of Dundee, St. Andrews, 16.10.2009.

Zurück in die Zukunft? Ideengeschichte der Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Jahrestreffen, Gesprächskreis Investitionsrecht und -schiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt am Main, 19.11.2009.

The EU and Model BITs – what should we expect?, Teilnahme an der Roundtable-Diskussion des Global Arbitration Review anlässlich der Konferenz "50 Years of BITs", Frankfurt am Main, 03.12.2009.

Seibert-Fohr, A.

State, Individual and the International Rule of Law: Criminal Prosecution as a New Way of Enforcing International Human Rights?, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 06.03.2008.

Rechtliche Argumente der USA gegen den Internationalen Strafgerichtshof, Expertentagung – Die Internationale Strafgerichtsbarkeit – Fortschritte und Probleme, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin, 10.03.2008.

Punishment as a Matter of Human Rights Protection – Torn between Mediation and Retaliation, Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, 27.05.2008.

Das Verbrechen der Aggression – Verfahren der Vertragsänderung und Zuständigkeit *ratione personae*, Den Haag, 21.06.2008.

Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im deutschen Recht, Karl-Franzens-Universität, Graz, 19.09.2008.

Richterbestellung unter dem Einfluss von Verfassungswandel, Kuratorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 31.10.2008.

The International Court of Justice Decisions on Genocide and Beyond, Philipps-Universität, Marburg, 05.12.2008.

The Relevance of Retaliation, Mediation and Punishment in International Law and its Enforcement, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 02.02.2009.

The Independence of the Judiciary in Germany, OSCE, Warschau, 12.05.2009.

The Implementation of the Convention on the Elimination of Racial Discrimination in Germany, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 24.06.2009.

Smrkolj, M.

European Future for the Western Balkans: Stabilization and Association Process and the Future Role of EU in Kosovo, EU-CONSENT Workshop: Different Approaches to the Constitutionalisation of EU Enlargement, Prag, 05.03.2008.

The Use of the "Disconnection Clause" in International Treaties: What does it tell us about the EC/EU as an Actor in the Sphere of Public International Law?, GARNET Conference "The EU in International Affairs", Panel: EU External Relations: Legal Dimension Paper, Brüssel, 25.04.2008.

European Human Rights Protection System and HIV/AIDS Related Case-Law of the European Court of Human Rights, Workshop für die "Human Rights Development Initiative" Pretoria, 07.08.2008.

Die Vielfalt der Sprachen in der EU und die Sprachen der Europarechtswissenschaft, Juristische Fakultät, Ljubljana, 03.11.2009.

Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu dem Vertrag von Lissabon, Vortrag für die Slowenische Vereinigung für Europarecht, Ljubljana, 16.11.2009.

Spernbauer, M.

Exemplifying cross-pillar legal complexities: EU-UN cooperation in post-conflict peacebuilding, IES, ULB, Egmont Royal Institute: The EU in International Affairs – the GARNET Conference, Brüssel, 26.04.2008.

EULEX Kosovo, Toledo International Centre for Peace: Seminar on Wider Defence, Madrid, 23.10.2008.

Steinorth, C.

Translating Democratic Commitments into Action through the Great Lakes Protocol on Democracy and Good Governance: Beyond Noble Intentions?, Conference "The Great Lakes Pact – Two Years On: Issues of Implementation and Enforcement", London School of Economics and Political Science, London, 30.05.2009.

Beyond Sovereignty's Dark Side? Reflections on Hannah Arendt's Cosmopolitan Vision, Workshop "Kelsen Schmitt Arendt and the possibilities of (international) law", Wien, 11.09.2009.

The United Nations, Post-Conflict Institution Building and Thin Concepts of Democracy, Conference "The Future of Statebuilding: Ethics, Power and Responsibility in International Relations", University of Westminster, London, 10.10.2009.

Sucker, F.

Cultural Diversity and World Trade Law, SAIFAC, Johannesburg, 02.04.2009.

Venzke, I.

International Bureaucracies in a Political Science Perspective – Agency, Authority and International Institutional Law, The Exercise of Public Authority by International Institutions, German-Israeli Minerva School, Tel Aviv, 11.03.2008.

Semantic Fights in International Law, Tel Aviv University, The Buchmann Faculty of Law, Faculty Seminar, Tel Aviv, 03.12.2008.

Comment on Prof. Gerd Winter: "Transnational public administration: the case of the globally harmonized system", Conference "Transformations of the State", SFB, Bremen, 29.01.2009.

The Reign of the Appellate Body over General Exceptions: Expounding Changes in the Meaning of Art. XX GATT, Workshop "International Judicial Institutions as Law-Makers", Heidelberg, 06.10.2009.

Zur Herrschaft internationaler Gerichte: Eine Untersuchung internationaler öffentlicher Gewalt und ihrer demokratischen Rechtfertigung, Juristisch-Linguistischer Arbeitskreis, Mannheim, 06.11.2009.

"No Imperative without Imperator" – Semantic Change and the Politics of Humanitarianism in Art. 43 Hague Regulations, Conference on "Humanitarianism and Humanitarian Law: Reflecting on Change over Time in Theory, Law and Practice", Tel Aviv, 17.12.2009.

Vöneky, S.

Demokratische Legitimation ethischer Entscheidungen, Heidelberg, 09.01.2008.

The Liability Annex of the Protocol on Environmental Protection of the Antarctic Treaty and its Implementation in National Law: Problems and Challenges, Presentation at the Antarctic Consultative Meeting 2009, Kiev, 09.06.2008.

„Ethisierung“ des Rechts? Ethikgremien im Völker- und Europarecht, Christian-Albrechts-Universität Kiel, Walther-Schücking-Institut, Kiel, 01.07.2009.

Gefahren und Grenzen des Einsatzes von Ethikgremien im nationalen Recht und Völkerrecht, Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen, 20.07.2009.

Necessary Changes and Improvements of the Commission Recommendation on a Code of Conduct for Responsible Nanoscience and Nanotechnologies Research, Kolloquiumsbeitrag, Vertretung der EU-Kommission, Berlin, 16.09.2009.

Krieg in Afghanistan? Völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes militärischer Gewalt durch Truppen der Bundeswehr in Afghanistan, Eberhard-Karls-Universität, Tübingen, 17.11.2009.

Verwaltungsrechtliche Fragen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg, 09.12.2009.

Völkerrechtliche Aspekte des Einsatzes militärischer Gewalt durch Truppen der Bundeswehr in Afghanistan, Christian-Albrechts-Universität, Kiel, 16.12.2009.

Wolfrum, R.

Freedom of Navigation: New Challenges, 32nd Oceans Conference on “Freedom of Seas, Passage Rights and 1982 Law of the Sea Convention”, Singapur, 09.01.2008.

Proceedings before the International Tribunal for the Law of the Sea, Meeting of the Asia-Pacific Ambassadors, Hamburg, 17.01.2008.

Die Bedeutung des Diskriminierungsverbots für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Symposium Professor Riedel, Mannheim, 09.02.2008.

Wert des Seegerichtshofs für Hamburg – Profil, Erwartungen und Realität, Übersee-Club, Hamburg, 27.02.2008.

Das Rechtsregime der Arktis, Workshop „Die Arktis im Brennpunkt konkurrierender Interessen“, Berlin, 04.03.2008.

Geteilte und differenzierte Verantwortlichkeiten – Internationales Recht und Klimawandel, Kirchhoff-Institut für Physik, Heidelberg, 10.07.2008.

The Outer Continental Shelf: Some Considerations Concerning Applications and the Potential Role of the International Tribunal for the Law of the Sea, Rio de Janeiro, 21.08.2008.

Neue Minderheiten in Deutschland, Jahrestagung 2008 „60 Jahre Israel“, Tel Aviv, 18.09.2008.

Foreign Relations “Is There Any Room for International Law?”, Jahrestagung der Deutsch-Amerikanischen Juristen Vereinigung, Hamburg, 20.09.2008.

Hydrographische Dienste als Akteure des internationalen Rechts, Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ehlers, Hamburg, 06.11.2008.

Energie aus dem Meer, Bonner Gespräch zum Energierecht, Schloss Lehrbach/Bergisch-Gladbach, 09.11.2008.

NGOs in the Development and Implementation of International and Environmental Law, Ecological Conference “Development of Environmental Legislation in Russia and the EU Standards of Environmental Law: Role of NGOs”, Moskau, 17.11.2008.

Procedures before the International Tribunal for the Law of the Sea, Gard Evening, Hamburg, 26.11.2008.

Rechtsstaatsdialog, 21. Forum Globale Fragen „Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt?“, Berlin, 15.01.2009.

Solidarity amongst States: An Emerging Structural Principle of International Law, Vortrag im Zuge der Ernennung als Honorary Member der Indian Society of International Law, Delhi, 02.02.2009.

Constitutionalism in Islamic States: An International Law Perspective, Symposium on “Constitutionalism in Muslim Countries” and “Challenges to the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective”, Dubai, 13.02.2009.

Piraterie: Eine völkerrechtliche und staatsrechtliche Anmerkung, Rotary Club, Heidelberg, 24.02.2009.

Arctic in the Context of International Law, Arktis-Workshop im Auswärtigen Amt “New chances and new responsibilities in the Arctic Region”, Berlin, 12.03.2009.

Vorstellung der Inhalte der Zweijahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Empfang bei der Bayerischen Staatsregierung, München, 16.04.2009.

Freiverkehr und Regulierung im Welthandelsrecht (Art. XX Gatt), Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Heidelberg, 06.07.2009.

Die neue Encyclopaedia of Public International Law – ein Werkstattbericht, Alumnitreffen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 25.07.2009.

Effect of Pollution to the Marine Environment, 3rd IFLOS Summer Academy, Hamburg, 06.08.2009.

Common Interests in the Ocean, Antarctic Treaty Summit, Washington, 02.12.2009.

Zacharias, D.

State and Religion in Germany. Established Paths and New Challenges, Vortrag gehalten vor Studierenden der Universidad de Chile, Heidelberg, 05.03.2008.

State and Religion in Germany. Historical Foundations and Present Challenges, Vortrag gehalten im Rahmen der Max Planck Lecture Series, Heidelberg, 24.03.2008.

State and Religion in Germany, Vortrag gehalten vor Dozenten und Studierenden der Universität Tel Aviv, Heidelberg, 08.09.2008.

The Protection of Freedom of Religion, Vortrag gehalten vor Studierenden der Universidad de Chile, Heidelberg, 03.03.2009.

State – Church – Relationship in Germany, Vortrag gehalten vor Studierenden der Universidad de Chile, Heidelberg, 03.03.2009.

Die Rolle der Scharia in den Verfassungsordnungen islamischer Staaten, Vortrag gehalten im Rahmen der von der Friedrich-Naumann-Stiftung veranstalteten Tagung „Afghanistan nach der Präsidentschaftswahl – Neue Chancen für den Rechtsstaat?“, Frankfurt a. M., 20.11.2009.

Zimmermann, D.

International Criminal Courts and their Contribution to Peace, Workshop of the Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, Heidelberg, 26.05.2008.

C. Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland

Bast, J.

„Netzwerk Migrationsrecht“ und „Gesprächskreis Ausländer- und Asylrecht“, im Rahmen der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht „Migration nach Europa – Integration in Europa“, 24.-27.1.2008, Stuttgart-Hohenheim, 24.01.2008 - 25.01.2008.

48. Assistententagung Öffentliches Recht „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

German-Israeli Minerva School 2008 “The Exercise of Public Authority by International Institutions”, Tel Aviv University, Tel Aviv, 10.03.2008 - 11.03.2008.

Konferenz “The Law of EU Development Cooperation”, Heidelberg, 03.04.2008 - 04.04.2008.

International Workshop “The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law”, Heidelberg, 15.04.2008 - 18.04.2008.

“Migration, Citizenship and Law”, Konferenz zu Ehren von Kees Groenendijk, Radboud Universität, Nijmegen, 24.04.2008 - 25.04.2008.

Wissenschaftl. Kolloquium „Der Reformvertrag von Lissabon“, Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht, Freiburg, 20.06.2008 - 21.06.2008.

5. Treffen der Alumni des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 05.07.2008.

3rd biennial conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogenous World”, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Konferenz “Solidarity: A Structural Principle of International Law”, Heidelberg, 29.10.2008.

Workshop “International Judicial Institutions as Law-Makers”, Heidelberg, 06.10.2009.

Berger, A.

A Normative Order beyond Geneva? Humanitarian Law in a Rapidly Changing Landscape of Conflict and War (Peace Research Institute Frankfurt in Co-

operation with Cornell University and the Frankfurt Cluster of Excellence "Normative Orders"), Frankfurt, 10.10.2008 - 11.10.2008.

Regional Integration in Africa (Annual Conference of the African Law Association in Co-operation with the Franz von Liszt Institute for International and Comparative Law and the Center for International and Environmental Research), Gießen, 07.11.2008 - 09.11.2008.

Betz, N.

48. Assistententagung im Öffentlichen Recht – „Freiheit, Sicherheit, Öffentlichkeit“, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

“Harvard World Model United Nations 2008”, Puebla, 24.03.2008 - 28.03.2008.

“Mixed Agreements revisited”, Leiden, 09.05.2008 - 10.05.2008.

Jean Monnet Workshop “Recent Development in EU External Relations – the Treaty of Lisbon and External Relations”, Kasteel Vaeshartelt, Maastricht, 05.06.2008 - 06.06.2008.

3rd biennial conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogenous World”, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

49. Assistententagung im Öffentlichen Recht – „Recht und Markt – Wechselbeziehungen zweier Ordnungen“, Bonn, 10.03.2009 - 13.03.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

“Regime Interaction in International Law: Theoretical and Practical Challenges“, Lauterpacht Centre for International Law, Cambridge, 26.06.2009 - 27.06.2009.

Konferenz am TMC Asser Institut zum Auftakt des CLEER (Centre for the Law on European External Relations), “The EU in the world: external relations law for the 21st century“, Den Haag, 02.10.2009.

Beyerlin, U.

Tagung der European Society of International Law, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Seminar "Solidarity: A Structural Principle of International Law", Heidelberg, 29.10.2008.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, München, 15.04.2009 - 18.04.2009.

Workshop des Umweltbundesamtes „Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen“, Berlin, 21.09.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Bogaert, S. v. d.

Europäische Rechtsakademie, "The EC Anti-Discrimination Directives 2000/43 and 2000/78", Trier, 05.10.2009 - 06.10.2009.

Bogdandy, A. v.

Symposium zu Ehren von Professor Dr. Eibe Riedel zum 65. Geburtstag, Universität Mannheim, 09.02.2008.

Working Group "Constitutionalism in an Age of Globalization and Privatization", Centre Malher, Paris, 21.02.2008 - 22.02.2008.

"The Law of EU Development Cooperation", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 03.04.2008 - 04.04.2008.

Mitarbeiterseminar "The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 16.04.2008 - 18.04.2008.

FIDE XXIII Kongress, Vorsitz der Arbeitsgruppe „Die neue Dienstrichtungslinie der Europäischen Union – Hoffnungen und Erwartungen angesichts einer (weiteren) Vervollständigung des Binnenmarktes“, Linz, 28.05.2008 - 31.05.2008.

Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht (ILA), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 13.06.2008.

Symposium von Professor Schmidt-Aßmann „Die Ambivalenz des Wissens und die Aufgaben einer rechtlichen Wissensordnung“ (Internationales Wissenschaftsforum), Heidelberg, 14.06.2008.

Festschriftübergabe aus Anlass des 70. Geburtstages von Michael Bothe, Stadtverordnetensaal des „Römer“, Frankfurt/Main, 27.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, „International Law in a Heterogenous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 07.09.2008.

2. Jahrestreffen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und FIAN International, Heidelberg, 26.09.2008.

68. Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Erlangen, 01.10.2008 - 03.10.2008.

IV. Deutsch-Französischer Gesprächskreis, Freiburg, 17.10.2008 - 18.10.2008.

Beiratstreffen von EPIL, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 28.10.2008.

„Solidarity: A Structural Principle of International Law“, Heidelberg, 29.10.2008.

Seminar mit Professor Sabino Cassese, Teil I, „Global Administrative Law/Publicness of Public International Law“, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 10.11.2008 - 13.11.2008.

Symposium „La integración jurídica en América del Sur. El sistema de protección de los derechos humanos como modelo exitoso“, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 28.11.2008.

Seminar mit Professor Sabino Cassese, Teil II, „Global Administrative Law/Publicness of Public International Law“, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 11.12.2008 - 12.12.2008.

Tagung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht - SFB „Transformationen des Staates: Zugänge, Case Studies, Perspektiven“, Bremen, 29.01.2009 - 30.01.2009.

UniDem Seminar „Definition und Fortentwicklung der Menschenrechte und die Volkssouveränität in Europa“, Frankfurt/Main, 15.05.2009 - 16.05.2009.

Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht (ILA), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 05.06.2009.

Empfang anlässlich des 80. Geburtstages von Professor Jürgen Habermas, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main, 18.06.2009.

Festakt für Professor Gunther Teubner, Frankfurt/Main, 19.06.2009.

Autorentagung "Ius Publicum Europaeum", Band IV, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 25.06.2009 - 27.06.2009.

2. Workshop der Gruppe "Código modelo" zum Verwaltungsrechtsschutz, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer, 11.08.2009.

69. Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Graz, 07.10.2009 - 08.10.2009.

13. Deutsch-Italienisches Verfassungskolloquium, Florenz, 15.10.2009 - 18.10.2009.

Konferenz "Law of the Sea in Dialogue", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Chang, M.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

World Medical Association – General Assembly 2009, Neu Delhi, 14.10.2009 - 17.10.2009.

Symposium La Justicia Constitucional – Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in América Latina, Heidelberg, 18.11.2009 - 19.11.2009.

Baseler Forschungsplattform – Symposium „Recht der Forschung am Menschen – Normgenese im Kontext (inter)nationaler Richtlinien“, Basel, 20.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

The Erasmus Observatory on Health Law – International Conference on Healthcare and Trade, Rotterdam, 10.12.2009 - 11.12.2009.

Diehl, D.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Auswärtiges Amt, 20. Forum Globale Fragen „60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Aktuelle Herausforderungen für die deutsche Menschenrechtspolitik“, Berlin, 14.10.2008.

Dingfelder Stone, J.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogeneous World”, Heidelberg, 04.09.2008 - 07.09.2008.

“Taking Stock of Transitional Justice” – Oxford Transitional Justice Research, Oxford, 26.06.2009 - 28.06.2009.

Eitel, T.

Teilnahme an der Philipp Jessup Moot Court Competition, Heidelberg, März 2008.

Teilnahme an der „Ministerwoche“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York, September 2008.

Teilnahme an der Philipp Jessup Moot Court Competition, Münster, März 2009.

Teilnahme an der „Ministerwoche“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York, September 2009.

Elwan, O.

Tagung “International Commercial Arbitration and ADR in a Challenging World ... Cross Cultural Perspectives”, Kairo 29.03.2009-30.03.2009.

Tagung der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht, Köln, 05.12.2008-06.12.2008.

Farahat, A.

Teilnahme an den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht 2008 zum Thema „Migration nach Europa – Integration in Europa“, Akademie der Diözese Rotenburg-Stuttgart, 25.01.2008 - 27.01.2008.

Organisation der 48. Assistententagung des öffentlichen Rechts, Thema: „Freiheit-Sicherheit-Öffentlichkeit“, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

und am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, 26.02.2008 - 28.02.2008.

Teilnahme am VIII. Interdisziplinären Kongress „Junge Wissenschaft in Europa“ der Hanns Martin Schleyer-Stiftung in Berlin, Thema: „Lissabon-Vertrag: Sind die Weichen richtig gestellt? – Recht und Politik der Europäischen Union als Voraussetzung für wirtschaftliche Dynamik“, 29.05.2008 - 30.05.2008.

Organisation der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht zum Thema „Flüchtling oder Migrant? – Braucht Europa ein neues Migrationsrecht?“, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, 07.11.2008 - 09.11.2008.

Teilnahme an der Konferenz des Minerva Center for Human Rights in Jerusalem zum Thema Human Rights and Immigration Law, Jerusalem, 25.05.2009 - 27.05.2009.

Filos, A.

Tagung „Verfassungsrechtliche Grenzen für die gesetzlichen Änderungen der Sozialversicherung“, Institut für Verfassungsstudien, Athen, 24.01.2008.

Tagung „Religion and Politics in the European Union – New Challenges, New Responsibilities“, Centre for European Studies, Palais des Academies, Brüssel, 03.03.2008.

53. Jahrestagung der Internationalen Juristen-Kommission, Deutsche Sektion, mit dem Thema: „Nachhaltige Energieversorgung als Zukunftsaufgabe“, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 24.10.2008 - 26.10.2008.

Konferenz „Religion in the Public Sphere – Legal Challenges and Trends“, der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Brüssel, 18.11.2008 - 20.11.2008.

Tagung „Réflexion sur l'Evolution de la 5. République Française“ der Kommission für Parlamentarismus und Demokratie des Griechischen Parlaments in Kooperation mit der Vereinigung Griechischer Verfassungsrechtler und l'Association Française de Droit Constitutionnel, Griechisches Parlament, Athen, 05.12.2008.

Seminar „Gender Equality in Turkey and the EU“. ALDE (Alliance of Liberals and Democrats for Europe), Europäisches Parlament, Brüssel, 18.03.2009.

Akademische Gedenkfeier für Professor Georgios Papadimitriou, Genadeios-Bibliothek, Athen, 29.04.2009.

Tagung "Political Islam as an Actor of EU Relations – How to Engage with 'Mainstream' Islamists and what Role International Actors Could and Should Play", Ständige Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union, Brüssel, 16.11.2009.

Konferenz "L'Europe au Féminin. Pour une Vraie Parité", Fondation Robert Schuman, EU- Parlament, Brüssel, 19.11.2009.

Seminar "The Role of Religious Actors in Peace-Building", EKD-KAS-COMECE, Brüssel, 02.12.2009.

Frowein, J. A.

Festveranstaltung für Prof. Peter Lerche zum 80. Geburtstag, Siemens-Stiftung, München, 18.01.2008.

Luncheon und Seminar, European Court of Human Rights, Strasbourg, 25.01.2008.

Symposium zu Ehren von Prof. Eibe Riedel, Mannheim, 09.02.2008.

Sitzung des Wissenschaftlichen Rats der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin, 14.02.2008.

Konferenz "The Law of EU Development Cooperation", Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 03.04.2008 - 04.04.2008.

EXCO-Sitzung der International Commission of Jurists, Genf, 18.04.2008 - 19.04.2008.

Symposium „Taiwan in der Weltgemeinschaft“, Berlin, 04.05.2008 - 06.05.2008.

Symposium „Die Ambivalenz des Wissens und die Aufgaben einer rechtlichen Wissensordnung“ zu Ehren von Prof. Schmidt-Aßmann, Heidelberg, 13.06.2008 - 14.06.2008.

Symposium „Internationale Gerechtigkeit – Probleme, Begriffe, Akteure“, 50jähriges Jubiläum der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft – Institut für interdisziplinäre Forschung, Heidelberg, 18.06.2008.

Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Dresden, 24.06.2008 - 27.06.2008.

Colloquium on the occasion of the 60th Anniversary of the ILC, "Peace through Law and the Role of the International Law Commission", Ludwig-Maximilians-Universität, München, 11.07.2008.

Kolloquium anlässlich der Verabschiedung von Prof. Eckart Klein, „Im Dienste des Menschen: Recht, Staat und Staatengemeinschaft“, Potsdam, 18.07.2008 - 19.07.2008.

3rd biennial conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Seminar: The European Protection of Freedom of Expression: Reflexions on some recent restrictive trends, European Court of Human Rights, organised by Robert Schuman University, Strasbourg, 10.10.2008.

Advisory Board Meeting, Max-Planck Encyclopedia of Public International Law, Heidelberg, 28.10.2008.

Seminar: "Solidarity: A Structural Principle of International Law", Heidelberg, 29.10.2008.

Sitzung des Fachbeirats und des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 30.10.2008 - 31.10.2008.

Congress of the International Commission of Jurists (ICJ), Judges and Lawyers in Times of Crisis, Genf, 02.12.2008 - 03.12.2008.

Präsidiumssitzung der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Karlsruhe, 17.01.2009.

Antrittsvorlesung von Prof. Georg Nolte, Berlin, 26.01.2009.

„Nachmittag der Völkerrechtsberater“, Auswärtiges Amt, Berlin, 27.01.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, München, 15.04.2009 - 18.04.2009.

69. Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, „Gemeinwohl durch Wettbewerb?“, Karls-Franzens-Universität, Graz, 07.10.2009 - 10.10.2009.

Anniversary Event 50 Years of Scientific Collaboration between the Max Planck Society for the Advancement of Science and the Weizmann Institute of Science und Empfang beim Bundespräsidenten, Berlin, 09.12.2009.

Festveranstaltung anlässlich der Verleihung des Deutsch-Polnischen Preises für das Jahr 2009 an Malgorzata Lukasiewicz und an Karl Dedecius und des Sonderpreises an den ehemaligen Staatspräsidenten der Republik Polen Lech Wale-sa und an den Bundespräsidenten a.D. Dr. Richard von Weizäcker, durch den Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen Radoslaw Sikorski, Berlin, 18.12.2009.

Fuchs, J.

Energy Dispute Resolution: Investment Protection, Transit and the Energy Charter Treaty, Brüssel, 22.10.2009 - 23.10.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Gebhard, J.

Seminar on the Concept of Joint Criminal Enterprise in International Criminal Law, Judge Wolfgang Schomburg, Prof. William Schabas, Irish Centre for Human Rights, Galway, 12.10.2009.

Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment: Work-shop on International Criminal Law, 10.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Godinho McArthur, F.

Simposio – La justicia constitucional. Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in America Latina, Heidelberg, 18.11.2009 - 19.11.2009.

Goldmann, M.

48. Assistententagung Öffentliches Recht, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Meeting between German and Israeli International Lawyers, Hebrew Univer-sity, Jerusalem, 12.03.2008.

Workshop: The Exercise of Public Authority by International Institutions, Heidelberg, 16.04.2008 - 18.04.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

49. Assistententagung Öffentliches Recht: Recht und Markt – Wechselbeziehungen zweier Ordnungen, Bonn, 10.03.2009 - 13.03.2009.

Gätzschmann, I.

Summer Academy "International Dispute Resolution", Heidelberg, 19.06.2009 - 20.06.2009.

Summer Academy "International Dispute Resolution", Heidelberg, 01.07.2009 - 04.07.2009.

Göcke, K.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Summer School des Irish Centre for Human Rights "Minority Rights, Indigenous People and Human Rights Law", Galway, 14.06.2009 - 19.06.2009.

Schülerworkshop des Friedensbüros Heidelberg „Flüchtlinge“ im Rahmen der Deutschlandtour der Jugenddelegierten zur UN-Generalversammlung, Heidelberg, 23.07.2009.

Workshop des Arbeitskreises Junger Völkerrechtler „Akteure in Krieg und Frieden“, Berlin, 30.10.2009 - 01.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Grote, R.

Workshop "Los derechos Humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos" der argentinischen Asociación de Magistrados y Funcionarios de la Justicia Nacional, Buenos Aires, 02.05.2008.

Konferenz "El Marco Jurídico-Constitucional del MERCOSUR y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales" des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Verbindung mit der Konrad-Adenauer-

Stiftung und dem Consejo Uruguayo para las Relaciones Internacionales, Montevideo, 04.05.2008 - 06.05.2008.

Seminar "Constitucionalización del orden jurídico" der Universidad de los Andes und der Universität Bonn, Bogotá, 29.07.2008 - 30.07.2008.

Forum "El federalismo en la encrucijada? Una visión comparada" des Centro internacional de formación Arístides Calvani, Caracas, 04.08.2008.

Symposium on "Constitutionalism in Muslim Countries" and "Challenges to the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective", Dubai, 12.02.2009 - 15.02.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Seminar "Constitucionalización del orden jurídico II" der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 30.-31.03.2009.

Teilnahme an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, München, 15.04.2009 - 18.04.2009.

Seminar "Constitucionalización del orden jurídico III" der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bogotá, 14.05.2009-15.05.2009.

Konferenz "Rule of Law in Iraq", Arbil, 15.09.2009 - 17.09.2009.

Symposium Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und der Konrad-Adenauer-Stiftung, Heidelberg, 12.11.2009-13.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Hagedorn, C.

48. Assistententagung Öffentliches Recht: Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Hestermeyer, H.

ASIL-West Dinner and Presentation "The Special Tribunal for Lebanon", San Francisco, 11.02.2008.

Climate Change and Trade: WTO Rules and Jurisprudence on Process and Production Methods, Washington, 09.04.2008.

ASIL 102. Jahresversammlung, Washington, 09.04.2008 - 12.04.2008.

18. jährliches Fulbright Symposium "The Politics of International Law", San Francisco, 18.04.2008.

Konferenz der Asociación de Magistrados y Funcionarios de La Justicia Nacional "Derechos Humanos en Europa, OMC y la Integración Suramericana", Buenos Aires, 02.05.2008.

Konferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung, des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und des Consejo Uruguayo para las Relaciones Internacionales "El Marco Jurídico-Constitucional del MERCOSUR y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales", Montevideo, 05.05.2008 - 06.05.2008.

SIEL Inaugural Conference, Geneva, 15.07.2008 - 17.07.2008.

The American Presidency at War, UC Berkeley, 19.09.2008.

103rd Annual Meeting, American Society of International Law, Washington, D.C., 25.03.2009 - 28.03.2009.

ITA-CANACO Americas Workshop: Damages in International Arbitration, Mexico, D.F., 01.04.2009 - 02.04.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

International Conference on Healthcare and Trade, Rotterdam, 10.12.2009 - 11.12.2009.

Hofmann, M.

34th Meeting of the Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages, Strasbourg, 18.11.2009 - 20.11.2009.

Meeting of the Executive Council of the International Law Association (on behalf of the Czech Branch), London, 21.11.2009.

Holzer, V.

48. Assistententagung Öffentliches Recht: Freiheit – Sicherheit – Recht, Heidelberg, 26.02.2008 - 28.02.2008.

Flüchtling oder Migrant? Braucht Europa ein neues Migrationsrecht? Herbsttagung des Netzwerks für Migrationsrecht, Stuttgart, 07.11.2008 - 09.11.2008.

Solidarity as a Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.11.2008.

The Great Lakes Pact – Two Years On: Issues of Implementation and Enforcement, London, LSE, 29.05.2009 - 30.05.2009.

Jacob, M.

International Investment Law and European Law, Tübingen, 18.09.2009.

Panel Discussion, UN Special Rapporteur on Contemporary Forms of Racism and Racial Discrimination, Heidelberg, 24.06.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Symposium, Heidelberg, 29.10.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogeneous World”, Heidelberg, 04.09.2009-07.09.2008.

The Exercise of Public Authority by International Institutions, International Workshop, Heidelberg, 16.04.2008-18.04.2008.

Annual Conference, German Branch of the International Law Association, Heidelberg, 13.06.2008.

Kuhn, M.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogeneous World”, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

International Conference of the Peace Research Institute Frankfurt “A Normative Order beyond Geneva? Humanitarian Law in a Rapidly Changing Landscape of Conflict and War”, Frankfurt am Main, 10.10.2008 - 11.10.2008.

Sicherheitskonferenz 5 Jahre WIIS.de „Schlüsselrollen in Zivilgesellschaft, Militär und Strategie“, Berlin, 13.11.2008.

21. Forum Globale Fragen „Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt?“, Berlin, 15.01.2009.

Einjähriges Jubiläum Junge DGAP „Deutschland 2020: Champions League oder Regionalliga?“, Berlin, 10.10.2009.

Lachenmann, F.

Symposium „Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

„Solidarity: A Structural Principle of International Law“, Symposium, Heidelberg, 29.10.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, „International Law in a Heterogeneous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008

Less, S.

48. Assistententagung Öffentliches Recht, „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

International Workshop, „The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law“, Heidelberg, 15.04.2008 - 18.04.2008.

3rd biennial conference of the European Society of International Law, „International Law in a Heterogenous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Seminar (Prof. Sabino Cassese), „Global Administrative Law (erster Teil)“, Heidelberg, 10.11.2008 - 13.11.2008.

VII. KAS Conference on International Law, „The Contribution of Constitutional Courts in Safeguarding Basic Rights, Democracy and Development“, Heidelberg, 12.11.2009-13.11.2009.

Seminar (Prof. Sabino Cassese), „Global Administrative Law (zweiter Teil)“, Heidelberg, 11.12.2008 - 12.12.2008.

Symposium, „Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Matz-Lück, N.

49. Assistententagung Öffentliches Recht „Recht + Markt“, Bonn, 10.03.2009 - 13.03.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring, „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

32. Tagung für Rechtsvergleichung, Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Köln, 17.09.2009 - 19.09.2009.

Teilnahme als Rechtsberaterin für das Auswärtige Amt and den Verhandlungen der VN-Generalversammlung zur Vorbereitung von Resolution A/RES/64/71 „Oceans and Law of the Sea“, New York, 09.11.2009 - 29.11.2009.

Symposium „Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Morales Antoniazzi, M.

Workshop „Proyecto de constitucionalización del orden jurídico“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 22.01.2008.

Workshop „La democracia en el contexto suramericano y la investigación jurídica“ der Universidad de los Andes, Bogotá, 04.02.2008 - 06.02.2008.

Konferenz „La Unión europea como modelo para la Comunidad Andina“ am Tribunal de Justicia de la Comunidad Andina, Quito, 08.02.2008.

Kolloquium „Tres modelos de democracia para Latinoamérica del Siglo XXI: mayoritaria, mediática y social“, Centro de Formación Política y Ciudadana, Caracas, 15.02.2008.

Workshop „State, Individual and the International Rule of Law“ im Rahmen des Magisterstudienganges „International Law, Investment, Trade and Arbitration“, Heidelberg, 12.03.2008.

Workshop „Los derechos Humanos en Europa, la OMC y en los modelos de integración sudamericanos“ der argentinischen Asociación de Magistrados y Funcionarios de la Justicia Nacional, Buenos Aires, 02.05.2008.

Konferenz „El Marco Jurídico-Constitucional del MERCOSUR y de la Comunidad Andina. Desafíos actuales“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, der Konrad-Adenauer-Stiftung und des Consejo Uruguayo para las Relaciones Internacionales, Montevideo, 04.05.2008 - 06.05.2008.

Maestría en Derechos Humanos an der Pontificia Universidade Católica de São Paulo, São Paulo, 12.05.2008.

Programa de Capacitación para Fiscales y Procuradores, Centro de Estudos (CE) da Procuradoria Geral do Estado de São Paulo (PGE-SP), 12.05.2008.

Workshop "Land Rights and Access to Resources in Latin America" der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Instituto de Investigaciones Económicas der Universidad Autónoma de México (UNAM), Mexico D.F., 02.06.2008 - 06.06.2008.

Seminar für kolumbianische Richter „Konstitutionalisierung der Rechtsordnung“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der Universität de los Andes und des Consejo de la Judicatura Colombiana, Bogotá, 29.07.2008 - 30.07.2008.

Forum "El federalismo en la encrucijada? Una visión comparada" am Centro internacional de formación Arístides Calvani, Caracas, 04.08.2008.

Symposium "Pacto Federal y el futuro de la descentralización en Venezuela", am Centro de Formación Política y Ciudadana, Caracas, 18.08.2008.

Seminar „Rechtsstaat und Rechtsschutz der Bürger in Europa und Lateinamerika“, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer, 16.10.2008 - 17.10.2008.

2. Netzwerktreffen der Thyssen-Humboldt-Stipendiaten aus Lateinamerika, Berlin, 29.01.2009 - 30.01.2009.

Tagung "Tendencias del constitucionalismo latinoamericano" an der Universidad Autónoma de México (UNAM), Mexico D.F., 17.03.2009 - 23.03.2009.

Tagung „Konstitutionalisierung der Rechtsordnung“ des Interdisziplinären Lateinamerikanischen Zentrums der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, 30.03.2009 - 31.03.2009.

Simposio internacional "El federalismo y la cooparticipación fiscal. Reflexiones desde la experiencia comparada" des Argentinischen Senats und des Consejo Argentino de Relaciones Internacionales, Buenos Aires, 12.05.2009.

Seminar "Constitucionalización del Orden Jurídico (tercer intercambio académico Alemania – Colombia)" des Consejo Superior de la Judicatura Colombiana, der Universidad de los Andes und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bogotá, 14.05.2009 - 15.04.2009.

Seminar "Federalismo y Descentralización: Presente y Futuro" des Instituto Latinoamericano de Investigaciones Sociales und der Zentral-Universität Venezuela, Caracas, 26.05.2009 - 27.05.2009.

Konferenz "Democracia y derechos humanos: el "bloque" de constitucionalidad común en el espacio jurídico interamericano" im Rahmen des "Master en Derecho" der Universität Santa Cruz do Sul, 09.10.2009.

Autorentreffen des Jahrbuchs "Anuario Federalismo y Descentralización, Themenbereich: El federalismo para fortalecer la democracia en Venezuela" Caracas, 02.12.2009 - 03.12.2009.

Müller, H.

XXXI. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Jena, 21.04.2008 - 23.04.2008.

97. Deutscher Bibliothekartag, Mannheim, 03.06.2008 - 06.06.2008.

World Library and Information Congress: 74th IFLA General Conference and Council, Québec, 10.08.2008 - 14.08.2008.

Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft, Hamburg, 17.11.2008 - 18.11.2008.

98. Deutscher Bibliothekartag, Erfurt, 02.06.2009 - 05.06.2009.

World Library and Information Congress: 75th IFLA General Conference and Council, Mailand, 23.08.2009 - 27.08.2009.

XXXII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Garching, 04.05.2009 - 06.05.2009

Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken der Max-Planck-Gesellschaft, Köln, 12.11.2009 - 13.11.2009.

Müller, L. F.

21. Forum Globale Fragen: „Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt? Rechtsstaatsförderung in der Außenpolitik“, Auswärtiges Amt, Berlin, 15.01.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

3. Workshop des Arbeitskreises junger Völkerrechtler (AjV): „Akteure in Krieg und Frieden“, Humboldt-Universität, Berlin, 29.10.2009 - 01.11.2009.

“The contribution of constitutional courts in safeguarding basic rights, democracy and development“, Heidelberg, 12.11.2009 - 13.11.2009.

Symposium “Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Pfeiffer, J.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogenous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

22. Afghanistantagung der Evangelischen Akademie Villigst: „Das deutsche Afghanistankonzept“, Schwerte, 18.12.2008 - 21.12.2008.

The 4th meeting of the Hague Rule of Law Network (HRoLN): Civil- Military Cooperation in Building the Rule of Law, Utrecht, 23.04.2009 - 24.04.2009.

Helsinki Summer Seminar: “Linking State Responsibility and International Criminal Law“, 17.08.2009 - 28.08.2009.

Promoting the Principles of Responsibility to Protect, Helsinki, 28.08.2009.

“The Urfi- Marriage-Validity and Implications“, Internationales Symposium zu Ehen im islamischen Recht, veranstaltet von der Konrad-Adenauer-Stiftung Ägypten in Kooperation mit dem Supreme Constitutional Court of Egypt, Kairo, 14.11.2009 - 15.11.2009.

Philipp, C.

48. Assistententagung im Öffentlichen Recht – „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogenous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

Symposium “Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Pichon, J.

Tagung "The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law", Heidelberg, 16.04.2008 - 18.04.2008.

Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, The Hague, 20.06.2008 - 21.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, Lausanne, 26.06.2009 - 27.06.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Reuss, M.

L'état de droit en droit international, Colloque de la Société française pour le droit international, Bruxelles, 05.06.2008 - 07.06.2008.

Federalism and Decentralization – Options for Somalia, Nairobi, 28.11.2008 - 30.11.2008.

Forum globale Fragen: Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt?, Berlin, 15.01.2009.

UNDP Workshop for the Somali Independent Federal Constitutional Commission, Nairobi, 16.11.2009 - 21.11.2009.

Discussion on Draft Law on Preparation of the Draft Somali Constitution – Session with Members of the Somali Transitional Federal Parliament, Naivasha, 01.12.2009 - 03.12.2009.

Bringing the Somali Civil Society Voices to the Forefront, Mombasa, 07.12.2009 - 11.12.2009.

Riegner, M.

Praktische Konkordanz von Recht, Wirtschaft und Politik im internationalen Investitionsschutzrecht?, 4. Jahrestreffen des Gesprächskreises Investitionsrecht und -schiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt a.M., 20.11.2008.

Röcker, I.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Röder, T. J.

Conference "Transfer in Dispute. Controversial Representations of Cultural Borrowings in East Asia, the Arab World and Europe" by SFB 640 "Changing Representations of Patterns of Social Order" (Moderator), Berlin, 28.11.2009.

Schwaiger, B.

Symposium "Future Challenges of International Law: The Way Forward in Patenting Biotechnology", Genf, 25.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Seibert-Fohr, A.

Symposium zu Ehren von Professor Dr. Eibe Riedel zum 65. Geburtstag, Universität Mannheim, 09.02.2008.

48. Assistententagung Öffentliches Recht: Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Expertentagung Internationale Strafgerichtsbarkeit – Fortschritte und Probleme, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin, 26.05.2008 - 28.05.2008.

Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, Workshop, Heidelberg, 26.05.2008 - 28.05.2008.

Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, Den Haag, 20.06.2008 - 21.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Nationale Strafverfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen – Umsetzung des Rom Statuts in Landesrecht, Graz, 19.09.2008 - 20.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

The Genocide Convention: International Conference Commemorating its 60th Anniversary, Marburg/Frankfurt a.M., 04.12.2008 - 06.12.2008.

Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment: Winter University 2009, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 02.02.2009 - 03.02.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

OSCE Human Dimension Seminar: Strengthening the rule of law in the OSCE area, with a special focus on the effective administration of justice, Warschau, 12.05.2009 - 14.05.2009.

Conference of the Sandra Day O'Connor Project on the State of the Judiciary: "Striking The Balance: Fair And Independent Courts In A New Era", Georgetown University Law Center, Washington D.C., 20.05.2009.

Der Beitrag der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Sicherung von Grundrechten, Demokratie und Entwicklung, Heidelberg, 12.11.2009 - 13.11.2009.

ILA: ICC Committee Meeting, 27.11.2009 - 28.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Smrkolj, M.

EU-Consent Workshop "Europe Reloaded: Differentiation or Fusion", Köln, 12.03.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

„Der Vertrag von Lissabon und die Reform der EU“, Universität Mannheim, Hans Martin Schleyer Stiftung, Neustadt, 19.09.2008 - 21.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

"The European Court of Human Rights (ECHR) overwhelmed by applications: Problems and possible solutions", Heidelberg, 17.12.2008 - 18.12.2008.

49. Assistententagung „Öffentliches Recht“, Bonn, 10.03.2009 - 13.03.2009.

EU-CONSENT Final Plenary Conference, Brussels, 26.03.2009 - 27.03.2009.

Steinorth, C.

The Work of History in International Law and Empire, The London School of Economics and Political Science, London, 10.10.2008.

The Great Lakes Pact – Two Years On: Issues of Implementation and Enforcement. London School of Economics and Political Science, London, 29.05.2009 - 30.05.2009.

Kelsen Schmitt Arendt and the possibilities of (international) law, Wien, 11.09.2009.

The Future of Statebuilding: Ethics, Power and Responsibility, London, 09.10.2009 - 11.10.2009.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Bilan des approches critiques en droit international/Evaluating Critical Approaches to International Law workshop (CERDIN), Paris, 11.12.2009 - 12.12.2009.

Sucker, F.

48. Assistententagung Öffentliches Recht „Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit“, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

International Conference on Law and Cultural Diversity, West Bengal National University of Juridical Science, Kolkata, 10.03.2008 - 14.03.2008.

La Convention de l'UNESCO sur la diversité culturelle: Premier bilan et défis juridiques pour réaliser les objectifs dans les pays économiquement démunis, Paris, 18.06.2008 - 19.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 07.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

A Life in Pursuit of Higher Law, A Symposium in Honour of Prof. John Dugard, University of Witwatersrand, Johannesburg, 02.10.2009 - 03.10.2009.

Is the Seat Taken? Conversations at the Bar, the Bench and the Academy, Constitutional Court, Johannesburg, 11.10.2009.

Švarca, I.

Winter University of Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment (REMEP), Freiburg i. Breisgau, 02.02.2009 - 07.02.2009.

Forschungsaufenthalt an der North-West University, Potchefstroom Campus, Südafrika, 14.04.2009 - 08.05.2009.

UN-Kaufrechtsseminar in Homs, Syrien, 13.07.2009 - 22.07.2009.

Tiroch, K.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

„Anspruch und Realität der Integration in Südamerika. Das Menschenrechtssystem als erfolgreiches Beispiel“, Symposium, Heidelberg, 28.11.2008.

“New Chances and Responsibilities in the Arctic Region“, International Conference of the German Federal Foreign Office, Berlin, 11.03.2009 - 13.03.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

“Concurso Iberoamericano de Derecho Internacional y Derechos Humanos ‘Francisco Suarez S.J.’“, Moot Court, Teilnahme als RichterIn, Bogotá, 25.10.2009 - 30.10.2009.

“La Corte Penal Internacional: Salvaguardas y revisión del Estatuto de Roma“, Symposium, Bogotá, 28.10.2009.

Vierck, L.

ICN 2009 (International Congress on Nutrition), Bangkok, 04.10.2009 - 10.10.2009.

Vöneky, S.

Symposium zu Ehren von Professor Eibe Riedel, Universität Mannheim, 09.02.2008.

48. Assistententagung Öffentliches Recht, Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Teilnahme als Rechtsberaterin für das Auswärtige Amt an der Antarktisvertragsstaatenkonferenz (XXXI ATCM), Kiew, 02.06.2008-13.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Baltic Future, Royal Swedish Academy of Sciences, Stockholm, 01.10.2008 - 02.10.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

"New Chances and Responsibilities in the Arctic Region", International Conference of the German Federal Foreign Office, Berlin, 11.03.2009 - 13.03.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Wilms, H. C.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Jahrestagung des Deutschen Ethikrates 2009 „Der steuerbare Mensch – über Einblicke und Eingriffe in unser Gehirn“, Berlin, 28.05.2009.

"La justicia constitucional", Prolegómeno de un Ius Constitutionale Commune in America Latina, Heidelberg, 18.11.2009 - 19.11.2009.

Symposium „Recht der Forschung am Menschen – Normgenese im Kontext (inter)nationaler Richtlinien“, Basel, 20.11.2009.

Symposium "Law of the Sea in Dialogue", Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Wohlfahrt, C.

Konferenz am Lauterpacht Centre for International Law, "Regime Interaction in International Law: Theoretical and Practical Challenges", Cambridge, 26.06.2009 - 27.06.2009.

Wolf, S.

48. Assistententagung Öffentliches Recht: Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Seventh Expert Meeting "IHL in Air and Missile Warfare Project", Frankfurt Oder, 31.03.2008 - 04.04.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Infrastrukturecht zur See: Neue Wege der Meeresordnung, 16. Rostocker Gespräch zum Seerecht, Rostock, 23.10.2008.

Wolfrum, R.

32nd Oceans Conference on "Freedom of Seas, Passage Rights and 1982 Law of the Sea Convention", Singapur, 09.01.2008 - 10.01.2008.

Darfur Dialogue Seminar (Darfur Dialogue Between Sudanese Academics), Heidelberg, 17.01.2008 - 27.01.2008.

Workshop "International Tribunal for the Law of the Sea", Bahrain, 04.02.2008 - 06.02.2008.

Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Eibe Riedel, Mannheim, 09.02.2008.

Empfang für das Diplomatische Corps bei der Bundeskanzlerin, Berlin, 18.02.2008.

Workshop „Die Arktis im Brennpunkt konkurrierender Interessen“, Berlin, 04.03.2008.

Air and Missile Warfare, Frankfurt/Oder, 31.03.2008 - 04.04.2008.

American Society of International Law Meeting, Washington, 09.04.2008 - 11.04.2008.

2008 Graduation Ceremony of the IMO International Maritime Law Institute, Malta, 01.05.2008 - 04.05.2008.

Conference on the Role of Law and Ethics in the Globalized Economy, München, 22.05.2008 - 23.05.2008.

Workshop "The Role of the International Tribunal for the Law of the Sea in the Settlement of Disputes Relating to the Law of the Sea", Buenos Aires, 24.05.2008 - 29.05.2008.

Völkerrechtskolloquium „Grundprinzipien des Völkerrechts: Souveränität, Immunität, Kooperation und Solidarität“, Heidelberg, 11.07.2008.

73rd Conference of the International Law Association, Rio de Janeiro, 17.08.2008 - 22.08.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogeneous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 07.09.2008.

Jahrestagung der Deutsch-Amerikanischen Juristen Vereinigung, Hamburg, 20.09.2008 - 21.09.2008.

Symposium "Solidarity: A Structural Principle of International Law", Heidelberg, 29.10.2008.

Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ehlers, Hamburg, 06.11.2008.

Bonner Energiegespräche „Energie aus dem Meer“, Schloss Lehrbach, 09.11.2008.

Konferenz "Development of Environmental Legislation in Russia and the EU Standards of Environmental Law: Role of NGOs", Moskau, 16.11.2008 - 18.11.2008.

Seminar mit Professor Sabino Cassese "Global Administrative Law/Publicness of Public International Law", Heidelberg, 11.12.2008 - 12.12.2008.

21. Forum Globale Fragen „Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt?“, Berlin, 15.01.2009.

Auftaktkonferenz zur Initiative Außenwissenschaftspolitik, Berlin, 19.01.2009 - 20.01.2009.

Meeting der Indian Society of International Law, New Delhi, 01.02.2009 - 03.02.2009.

Symposium on "Constitutionalism in Muslim Countries" and "Challenges to the Afghan Constitution – Impulses from a Comparative Perspective", Dubai, 12.02.2009 - 15.02.2009.

Max-Planck-Podiumsdiskussion „Piraten vor den Küsten Somalias“, Berlin, 03.03.2009.

Arktis-Workshop "New chances and new responsibilities on the Arctic Region", Berlin, 12.03.2009.

Kolloquium zum 90 Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Darfur Dialogues Seminar (Darfur Dialogue between Sudanese Academics), Heidelberg, 30.04.2009 - 08.05.2009.

Konferenz "Convivencia: Representations, Knowledge and Identities, 500 - 1600 a. d.", Madrid, 27.05.2009 - 30.05.2010.

Jahrestagung der International Law Association of Heidelberg, Heidelberg, 05.06.2009.

European Social Found Meeting "Roadmapping Science in Society", Paris, 30.06.2009 - 01.07.2009.

Fachkongress „Sicherheit in der Maritimen Wirtschaft“, Hamburg, 09.07.2009.

Mitgliederversammlung Institut de droit international, Neapel, 03.09.2009 - 11.09.2009.

Konferenz "Rule of Law in Iraq", Erbil, 15.09.2009 - 17.09.2009.

Konferenz "Piracy and Legal Issues: Reconciling Public and Privat Interests", London, 01.10.2009.

Jahresversammlung der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina – nationale Akademie der Wissenschaften, Halle, 02.10.2009 - 03.10.2009.

ESF Strategic Workshop: Management of Post Conflict Situations, Strasbourg, 07.10.2009 - 08.10.2009.

Teilnahme an der MPG-Delegation nach Indien, Bangalore/Kolkatta/Delhi, 09.11.2009 - 13.11.2009.

Führen von Gesprächen bezüglich Afrika-Projekte, Khartoum, 18.11.2009 - 19.11.2009.

4. Berliner Wissenschaftsgespräch „Vertrauen in der Forschung – Vertrauen in die Forschung“, Berlin, 25.11.2009.

Antarctic Treaty Summit, Washington, 30.11.2009 - 02.12.2009.

Symposium “Law of the Sea in Dialogue”, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Woltag, J.-C.

48. Assistententagung Öffentliches Recht: Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

Fachtagung der Humanistischen Union und Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit: „Online-Durchsuchungen: rechtliche und tatsächliche Konsequenzen des BVerfG-Urteils vom 27. Februar 2008“, Berlin, 28.04.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, “International Law in a Heterogenous World”, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

30. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, Straßburg, 15.10.2008 - 17.10.2008.

NATO CCDCOE Cyber Conflict Legal and Policy Conference 2009, Tallinn, 09.09.2009 - 11.09.2009.

Symposium “Law of the Sea in Dialogue”, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

Zacharias, D.

48. Assistententagung Öffentliches Recht, Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Heidelberg, 26.02.2008 - 29.02.2008.

43. Essener Gespräch zum Thema Staat und Kirche über „Kinderbetreuung in der ersten Lebensphase zwischen Familie, Kirche und Staat“, Mülheim a. d. Ruhr, 10.03.2008 - 11.03.2008.

12. Tagung der Frauenbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft, Hamburg, 09.04.2008 - 11.04.2008.

The Exercise of Public Authority by International Institutions: A Proposal for the Development of International Institutional Law. International Workshop, Heidelberg, 16.04.2008 - 18.04.2008.

Kirchenrechtslehrtagung 2008, Halle a. d. Saale, 24.04.2008 - 26.04.2008.

Summer School in English Legal Methods, Cambridge, 07.07.2008 - 01.08.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, "International Law in a Heterogenous World", Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Autorentagung Ius Publicum Europaeum, Bd. III, Starnberg, 09.10.2008 - 11.10.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

Global Administrative Law (erster Teil). Vorlesung von Prof. Sabino Cassese, Heidelberg, 10.11.2008 - 13.11.2008.

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Arndt Schmehl über „Nationales Steuerrecht im internationalen Steuerwettbewerb“, Hamburg, 27.11.2008.

Global Administrative Law (zweiter Teil). Vorlesung von Prof. Sabino Cassese, Heidelberg, 11.12.2008 - 12.12.2008.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

13. Tagung der Gleichstellungsbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft, Tübingen, 01.04.2009 - 03.04.2009.

Kirchenrechtslehrrtagung 2009, Halle a. d. Saale, 23.04.2009 - 25.04.2009.

Dem Gemeinwohl verpflichtet – wechselseitige Erwartungen von Staat und Kirche. Fachgespräch anlässlich des 80. Geburtstages von Prof. Dr. Heiner Maré, Mülheim a. d. Ruhr, 05.06.2009.

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Michael Droege über „Die Wiederkehr des Staates – Eigentumsfreiheit zwischen privatem Nutzen und sozialisiertem Risiko?“, Frankfurt a. M., 10.06.2009.

Autorentagung Ius Publicum Europaeum, Bd. IV, Heidelberg, 25.06.2009 - 27.06.2009.

Antrittsvorlesungen von Prof. Matthias Stauch über „Volksvertretung und Bürgerpartizipation in Stadtstaaten“ und von Prof. Dr. Sabine Schlacke über „Rechtsschutz im Umweltrecht“, Bremen, 27.10.2009.

Antrittsvorlesungen von Prof. Dr. Stefanie Schmahl über das Thema „Von Piraten und ihrer Bekämpfung“ und von Prof. Dr. Ralf P. Schenke über „Verfassungsrecht als Standortvorteil im internationalen Steuerwettbewerb?“, Würzburg, 06.11.2009.

3. Karlsruher Informationsrechtstag über „Einbindung externen Wissens in den Staat“, Karlsruhe, 12.11.2009.

Tagung veranstaltet von der Friedrich-Naumann-Stiftung über „Afghanistan nach der Präsidentschaftswahl - Neue Chancen für den Rechtsstaat?“, Frankfurt a. M., 20.11.2009 - 21.11.2009.

Zimmermann, D.

Workshop of the Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment, Heidelberg, 26.05.2008 - 28.05.2008.

Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, Den Haag, 20.06.2008 - 21.06.2008.

International Criminal Court Summer School 2008, Galway, 21.06.2008 - 26.06.2008.

3rd Biennial Conference of the European Society of International Law, „International Law in a Heterogeneous World“, Heidelberg, 04.09.2008 - 06.09.2008.

Solidarity: A Structural Principle of International Law, Heidelberg, 29.10.2008.

21. Forum Globale Fragen: „Der Rechtsstaat – Patentrezept für alle Welt? Rechtsstaatsförderung in der Außenpolitik“, Berlin, 15.01.2009.

Judicial Independence – Operational Interdependence, Perspectives on the judicial mandate of the ICC Seminar in honour of President Philippe Kirsch, Den Hague, 06.02.2009.

Kolloquium zum 90. Geburtstag von Karl Doehring „Der pouvoir neutre im nationalen und internationalen Recht“, Heidelberg, 20.03.2009.

Jahrestagung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, Lausanne, 26.06.2009 - 27.06.2009.

Symposium „Law of the Sea in Dialogue“, Heidelberg, 04.12.2009 - 05.12.2009.

IX. Wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler

A. Referendariat am Institut

In den Jahren 2008 und 2009 leisteten folgende Personen ihre Wahlstation am Institut ab:

Modjaz, Massuda 02.04. – 01.07.2008

B. Entwicklung der Anzahl der Habilitanden und Doktoranden

1. Habilitanden

a. Laufende Habilitationsvorhaben

In den Jahren 2008 und 2009 liefen am Max-Planck Institut folgende Habilitationen:

Dr. Jürgen Bast, Aufenthaltsrechtliche Steuerung der Migration (Prof. Armin von Bogdandy)

Dr. Jochen von Bernstorff, Deutsche Grundrechte und völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz: Zur Unverfügbarkeit von Grund- und Menschenrechten im ebenenübergreifenden Rechtsvergleich (Prof. Armin von Bogdandy)

Dr. Philipp Dann, Entwicklungsverwaltungsrecht. Theorie und Dogmatik des Rechts der Entwicklungszusammenarbeit (Prof. Armin von Bogdandy)

Dr. Holger Hestermeyer, Das Homogenitätsgebot als strukturelles Merkmal föderaler Staaten (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Nele Matz-Lück, Die integrative Kraft der Verfassung (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Anja Seibert-Fohr, Die Bestellung von Verfassungsrichtern im Spannungsfeld von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Diana Zacharias, Postmortaler Grundrechtsschutz (Prof. Armin von Bogdandy)

b. Abgeschlossene Habilitationen 2003– 2009

In den Jahren 2003 bis 2009 wurden die folgenden Habilitationsverfahren am Institut abgeschlossen:

Dr. Christian Walter, Religionsverfassungsrecht – in vergleichender und internationaler Perspektive (2003) (Prof. Jochen Abr. Frowein)

Dr. Volker Röben, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem (2006) (Prof. Rüdiger Wolfrum)

Dr. Silja Vöneky, Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik – Fragen demokratischer Legitimation am Beispiel von Ethikgremien in der Bundesrepublik Deutschland in rechtsvergleichender, europarechtlicher, völkerrechtlicher und interdisziplinärer Perspektive (2009) (Prof. Rüdiger Wolfrum)

2. Doktoranden

a. Laufende Promotionsvorhaben

	Gesamt	Davon institutionelle Förderung
Prof. Beyerlin	2	–
Prof. von Bogdandy	18	11
Prof. Wolfrum	70	24
Prof. Frowein	3	–
Gesamt:	93	35

Im Einzelnen werden zur Zeit (Anfang 2010) die folgenden Promotionsvorhaben am Institut betreut:

Prof. Beyerlin

Emmanuelle Mantlik, Informelle Absprachen zwischen der Kommission und Privaten im Europarecht

Tania Gicela Bolaños Enriquez, Anwendung des humanitären Völkerrechts bei Interventionen der Vereinten Nationen in internen bewaffneten Konflikten

Prof. von Bogdandy

Felix Arndt, Die Repräsentation der Unionsbürger – Das Europäische Parlament zwischen Einheit und Vielfalt in der supranationalen Föderation

Nicole Betz, Beschlüsse des Sekundären Internationalen Kooperationsrechts als Handlungsform des Unionsrechts: Empirie – Typologisierung – Identifikationsmerkmale

Andrea Ernst, WTO-Recht und Investitionsschutzrecht

Isabel Feichtner, The WTO Waiver. Law-making in the World Trade Organization

Anuscheh Farahat, Transnationales Minderheitenrecht

Markus Fyrnys, Vertikale Kompetenzgliederung – Grundlagen einer Kompetenzlehre supra- und internationaler Organisationen

Martin Geissen, Sprache und Kultur in völkerrechtlichen Beziehungen

Matthias Goldmann, Handlungsformen im Völkerrecht. Zur Dogmatik von Soft Law und Informationsakten als Formen internationaler öffentlicher Gewalt

Michael Ioannidis, Theorie der Handlungsformen im europäischen Verfassungsrecht

Mariela Morales-Antoniazzi, Die Kompetenzverteilung lateinamerikanischer Integrationsorganisationen

Serine Falilou Saw, Das Instrumentarium des Menschenrechtsschutzes in der EU-Außenpolitik

Maja Smrkolj, The Disconnection Clause as an Instrument for the Prevention of Conflicts between EC/EU Law and International Agreements

Gefion Schuler, Die OECD-Antikorruptionspolitik

Franziska Sucker, Kulturelle Vielfalt und Welthandelsrecht

Ingo Venzke, Change of Norms in Public International Law / Normenwandel im Völkerrecht

Leonie Vierck, Die verwaltungsrechtliche Struktur internationaler AIDS-Governance

Markus Wagner, WTO and State Responsibility

Christian Wohlfahrt, Unmittelbare Wirksamkeit als rechtliches Schlüsselinstitut beim unionsrechtlichen Bau von Mehrebenensystemen

Prof. Frowein

Maria Pia Carazo Ortiz, Schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen und deren Behandlung im Berichtsverfahren der Inter-amerikanischen Konvention für Menschenrechte

Till Hafner, Die Kapitalverkehrsfreiheit der Art. 73 a – g EG-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Sina van den Bogaert, Segregation of Roma Children in Education: Addressing Structural Discrimination through the Framework Convention for the Protection of National Minorities (FCNM) and the Racial Equality Directive 2000/43/EC (RED)

Prof. Wolfrum

Sange Addison-Agyei, Die Bestimmung der Nationalität des „corporate investor“ im internationalen Investitionsschutzrecht

Ebrahim Afsah, Beyond Reciprocity – The Future of International Humanitarian Law in an Age of Asymmetric Warfare

Isabel Auf der Horst, Schiffssicherheit

Tarek Azizy, Schiedsgerichtsbarkeit – Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsfragen oder Vollstreckbarkeit von Urteilen

Gochmuhammed Baiyayev, Rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Gewässer

Vasco Becker-Weinberg, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits

Anke Biehler, Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt

Jens-Michael Bopp, Terrorismusbekämpfung auf See

Jochen Braig, Verhältnis von Forschung und Umweltschutz im Völkerrecht

Chen-Ju Chen, Fisheries Subsidies under International Law

Maria-Olivia Danai, The Amendment of the National Legal System in Occupied Territories by the Occupant Power: Limitations of International Humanitarian Law

Ulrike Deutsch, The Most-favoured-Nation Clause in Bilateral Investment Treaties

Emil Sirgado Diaz, The Moral Exception in WTO Agreements and Human Rights Law

Olga Dimitrova, International Protection of Investment: To what extent is Russia meeting the standards?

Clemens Feinäugle, Individualrechtsschutz gegen VN-Sanktionen

Jürgen Friedrich, Functions and Limits of International Nonbinding Instruments

Matthias Frost, Internationaler Investitionsschutz im Energiebereich

Christine Fuchs, Resolving Conflicts arising from efforts to protect biological diversity through international negotiation and mediation

Ina Gätzschmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Spannungsverhältnis verfahrensrechtlicher Rechtsgrundsätze: Das Vorwegnahmeverbot der Hauptsache im Internationalen Prozessrecht

Julia Gebhard, The use of human rights law in international criminal justice – Implementing a human rights approach in international criminal law

Katja Göcke, Indigene Landnutzungsrechte im internationalen Vergleich

Simone Gorski, Föderalismus versus Dezentralisierung: Ein Vergleich verschiedener Staatensysteme unter besonderer Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Jenny Grote, Disappearing Island States in International Law

Sibylle Gering, Pressefreiheit im europäischen und interamerikanischen Menschenrechtssystem

Fabiana Godinho McArthur, Die Förderung kultureller Identität im staatlichen und privaten Schulwesen

Bernd Goller, Multilateraler Investitionsschutz

Daniel Gruss, Öffentliche Ordnung und Sittenwidrigkeit im Patentrecht – ein Rechtsvergleich

Thilo Grutschnig, Der Handel im Common Commodities Fund

Alexandra Hilal Guhr, Prosecutorial Policy and Discretion at the International Criminal Court

Gabriela Heckler, Biodiversität (Maritime Gesetze – Brasilien)

Stefanie Hiesinger, Kennzeichnungspflichten für gentechnisch veränderte Lebensmittel im Recht der WTO

Noha Ibrahim, Restructuring of the Judiciary as a means to preserving peace in Sudan

Isabelle Klais, Die Reform der Beitragsskala der Vereinten Nationen in Bezug zur Sicherheitsratsreform – Leistungspflichten und Mitwirkungsrechte bei den Vereinten Nationen

Daniel Klein, Umweltinformation im Völker- und Europarecht – Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangsrechte des Bürgers

Marianne Klumpp, Integrationsförderung und Verrechtlichung durch zwischenstaatliche Streitbeilegung und Rechtsprechung im Mercosur

Mandana Knust, Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Menschenrechte in islamischen Staaten am Beispiel des Rechts auf ein faires Verfahren

Dr. Frauke Lachenmann, Analyse begrifflicher Einflüsse des Common Law und des kontinentaleuropäischen Rechts auf internationale Abkommen zur Streitbeilegung

Se-Joo Lee, Unternehmensfreiheit der gerechten Wirtschaftsordnung im Verfassungsrecht und ihre Verwirklichung auf gesetzlicher Ebene

Kirsten Look, Die Konstitutionalisierung des Menschenrechtsschutzes in der EU

Gang Luo, Erfolgreiche Internationale Streitbeilegung

Charles Majinge, The challenges and opportunities for the African Union and the United Nations in the promotion and strengthening of accountability and rule of law in post conflict areas in Africa: The case of Southern Sudan

Nzabona Mbusukongira, From Being a Host Country to Being a Country of Origin of Refugees: D.R.C. Conflict and Refugees' Question

Kerstin Mechlem, Das Recht auf Entwicklung

Anisoara Moldovan, Minderheitenschutz in Rumänien

Raoul Muhm, Der internationale Strafgerichtshof

Lydia Friederike Müller, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit:
Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Umsetzung
in den östlichen Europaratsstaaten

Hanna Neuschl, Die jüngste Reform der UN

Sergey Patrakeev, Durchsetzung der Menschenrechte in Osteuropa – Rußland,
Weißrußland und die Ukraine

Erik Pauly, Deregulierungsmechanismen am Beispiel des Wirtschaftsverwal-
tungsrechts und des Baurechts

Julia Pfeiffer, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit („accountability“) inter-
nationaler Akteure bei Einsätzen in „post-conflict-states“ – Eine Analyse an-
hand des international geförderten „nation-building-process“ in Afghanistan

Julia Pfeil, Beseitigungspflichten für stillgelegte Anlagen am Beispiel von
Windkraftanlagen onshore und offshore

Jakob Pichon, Internationaler Strafgerichtshof und Sicherheitsrat der Vereinten
Nationen

Tobias Pierlings, Rechtliche Rahmenbedingungen der Offshore-Windenergie-
gewinnung

David Reichwein, Global Governance of Climate Engineering

Isabel Röcker, Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung nationa-
len Rechts – Zur Begründung und Reichweite der Konformauslegungspflicht
im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Barbara Schwaiger, Verfahrensnormen der „Grünen Gentechnik“ im Mehrebe-
nensystem

Martin Schumm, Der Rückzug aus dem Gaza-Streifen und die völkerrechtliche
Analyse

Maximilian Spohr, Recht der Vereinten Nationen

Barbara Steinbrinker, Der Comprehensive Plan of Action on Indochine’s Refu-
gees und das UNHCR

Nina Steinweg, Der internationale Schutz des Embryo in vitro im Licht des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin

Inga Švarca, The Role of the ECtHR and its Procedure for Transitional Justice in Latvia

Katrin Tiroch, Der Schutz der Donau und des Schwarzen Meeres

Minjin Tserenbaltav, Das Gesetz von Dschingis Khan im 12./13. Jh.

Moritz Wagner, State responsibility under a BIT's umbrella clause

Runyu Wang, International Law on Antarctic Mineral Resource Exploitation

Verena Wiesner, Comparative Analysis Conflict Resolution Mechanisms in the Interim National Constitution of Sudan

Nora Windemuth, Ökologisch- und sicherheitsmotivierte Durchsuchungsrechte gegenüber Schiffen bei der Durchfahrt von Meereszonen

Sarah Wolf, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung bei Angriffen in internationalen bewaffneten Konflikten – objekt- und proportionalitätsbezogene Aspekte

Johann-Christoph Woltag, Cyber warfare operations under international law

Dominik Zimmermann, The Independence of International Courts

b. Abgeschlossene Promotionen 2003- 2009

	Gesamt	davon institutionelle Förderung
Prof. Beyerlin	5	1
Prof. von Bogdandy	12	3
Prof. Frowein	15	
Prof. Wolfrum	20	9
Gesamt:	52	13

Die in den Jahren 2003 bis 2009 abgeschlossenen Promotionen behandelten die folgenden Themen:

Prof. Beyerlin

Sophia Gödel, Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und seine Rolle im Prozess des International Environmental Governance (IEG) (2005)

Christian Hofmann, Die „Senken“-Regelung im Kyoto-Protokoll und ihr Verhältnis zu anderen umweltvölkerrechtlichen Instrumenten (2005)

Wiland Tresselt, Der Vertreter der Länder im Rat der Europäischen Gemeinschaften (2005)

Peter Maurer, Umweltbeihilfen und Europarecht: Eine Untersuchung am Beispiel der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Europa (2005)

E. Xiaomei, Unilateral Environmental Trade Measures and WTO Rules (Betreuung an der Peking-Universität, VR China, zusammen mit Prof. Geping Rao, Peking University, Beijing) (2005)

Prof. von Bogdandy

Florian von Alemann, Die Handlungsform der interinstitutionellen Vereinbarung (2005)

Jürgen Bast, Grundbegriffe der Handlungsformen der EU, entwickelt am Beschluss als praxisgenerierte Handlungsform des Unions- und Gemeinschaftsrechts (2005)

Stephan Bitter, Die Sanktion im Recht der Europäischen Union. Der Begriff und seine Funktion im europäischen Rechtssystem (2009)

Christine Cannewurf-Wetzels, Stammzellgesetz im Spannungsfeld der Normen von WTO und EU (2006)

Philipp Dann, Parlamente im Exekutivföderalismus (2004)

Leonie Guder, Verfassungspolitik der Internationalen Finanzinstitution/Global Economic Governance – The Constitutional Dimension of Development Financing (2007)

Tilman Makatsch, Gesundheitsschutz im Recht der WTO (2003)

Michael Moser, Vergleichende Untersuchung der Umsetzung der Energiebinnenmarkttrichtlinie 96/92/EG (2007)

Michael Roetting, Mittel des internationalen und des supranationalen Rechts zur Unterstützung postdiktatorischer europäischer Transformationsstaaten bei der Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien und der Demokratisierung ihrer Rechtsordnungen (2008)

Silke Sandmann, Die Umsetzungspraxis der Republik Italien in Bezug auf die Rechtssetzungsakte der Europäischen Union (2005)

Uwe Säuberlich, Die außervertragliche Haftung im Gemeinschaftsrecht – Untersuchung der Mehrpersonenverhältnisse (2004)

Stephan Schill, The Multilateralization of International Investment Law (2008)

Prof. Frowein

Christian Schaller, Die Überwachung und Verwaltung von Sanktionen – Institutionelle und organisatorische Strukturen im System der Vereinten Nationen (2003)

Annette Simon, Die rechtliche Bewertung der UN Safe Area Praxis am Beispiel Srebrenica (2004)

Irène Couzigou, L'évolution du statut international de l'Allemagne de 1945 à 1990 (2005)

Pál Sonnevend, Der Schutz sozialrechtlicher Berechtigungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des ungarischen Verfassungsgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft sowie im Rahmen der EMRK (2005)

Christian Hubatsch, Begrenzungen des Immobilienerwerbs in der Europäischen Union vor dem Hintergrund des Beitritts der Staaten Mittel- und Osteuropas (2005)

Björn Ahl, Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China (2008)

Prof. Wolfrum

Markus Benzing, Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2008)

Markus Böckenförde, Der Ex-Situ-Schutz genetischer Ressourcen auf internationaler Ebene und dessen Umsetzung in nationales Recht (2003)

- Eva Bodenbach, Die rechtliche Einordnung des Kaspischen Meeres unter besonderer Berücksichtigung anderer internationaler Seen (2006)
- Gero Brugmann, Zugangsrecht zu Seehäfen (Hamburg) (2003)
- Nils Christian Carstensen, Das Verhältnis des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 zu fischereirechtlichen Übereinkommen und deren Streitbeilegungsvorschriften (2004)
- Tobias Darge, Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Recht (2009)
- Imen Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht (2007)
- Romuald Haule, Der Heilige Stuhl/Vatikanstaat im Völkerrecht (2006)
- Dietlind Hausberg, Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten in Entgeltgenehmigungsverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Postgesetz (2003)
- Holger Hestermeyer, Human Rights in the WTO: The Case of Trips and Access to Medication (Hamburg) (2006)
- Karen Kaiser, Geistiges Eigentum und Gemeinschaftsrecht: Die Verteilung der Kompetenzen und ihr Einfluss auf die Durchsetzung völkerrechtlicher Verträge (2004)
- Michael Köbele, Corporate Responsibility Under the Alien Tort Claims Act (2008)
- Nele Matz-Lück, Die Koordinierung völkerrechtlicher Verträge am Beispiel des Umweltvölkerrechts – Völkervertragliche und institutionelle Ansätze (2003)
- Ramin Moshtaghi, Sunnitische Kurden in Iran – zwischen Assimilierung und Diskriminierung (2009)
- Christian Oelfke, Gliedstaatliche Gesetze mit Auslandsbezug – Grenzen gliedstaatlicher Außenpolitik nach der Verfassung der USA (2004)
- Suzette Suarez, Delimitation of the Continental Shelf (Hamburg) (2007)
- Nicola Wenzel, Das Spannungsverhältnis zwischen der Autonomie von Minderheiten und indigenen Völkern und den Individualgrundrechten ihrer Mitglieder (2006)
- Gesine Wolf-Zimper, Zielgerichtete Sanktionen des UN-Sicherheitsrates und effektiver Rechtsschutz (2009)

Ivan Zlatanov, Die Vereinbarkeit von Strompreisbindungen zugunsten erneuerbarer Energien mit WTO-Recht – Eine Untersuchung des Preismodells für regenerative Elektrizität anhand des WTO-Subventionsabkommens und GATT (2008)

C. Aktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses am Institut

1. Fachbezogene Arbeits- und Gesprächskreise

Die in den vergangenen Jahren am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht eingeführten Lese- und Gesprächskreise setzten ihre Aktivitäten auch im Berichtszeitraum fort. Die Gesprächskreise sollen den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Gästen des Instituts ein Forum zur vertieften Auseinandersetzung sowohl mit völkerrechtlichen Grundlagenfragen als auch mit einzelnen, sich besonders dynamisch entwickelnden Themenfeldern des Völkerrechts der Gegenwart bieten. Gemeinsame inhaltliche Vorgaben für alle Arbeitskreise gibt es nicht, sondern jeder Arbeitskreis organisiert sich nach den Wünschen der Teilnehmer selbst. Für jeden Arbeitskreis haben sich erfahrene Mitarbeiter des Instituts zur Koordination und Strukturierung der Arbeit bereit gefunden. Entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt es derzeit Arbeitskreise zu den Themen: „Rechtsethik und Rechtstheorie“, „Grundlagen des Völkerrechts“, „Europarecht“, „Menschenrechte“, „Recht und Entwicklung“ „Internationales Wirtschaftsrecht“ sowie das „Iberoamerikanische Kolloquium.“

a. Rechtsethik und Rechtstheorie

Der von Dr. Silja Vöneky und Cornelia Hagedorn geleitete Arbeitskreis „Rechtsethik und Recht“ wurde auch im Berichtszeitraum in Fortführung des seit 2002 bestehenden Arbeitskreises „Ethik und Recht“ am Institut durchgeführt. Er ergänzt die Arbeit der Forschungsgruppe zur „Demokratischen Legitimation ethischer Entscheidungen“ (oben II. A. 5.) und zielt darauf ab, deren Schwerpunktthemen zusammen mit anderen Institutsmitarbeitern und Gästen des Instituts zu vertiefen.

Erarbeitet und diskutiert werden rechtsphilosophische und demokratietheoretische Grundlagenprobleme. Der Arbeitskreis soll dazu beitragen, seinen Mitgliedern einen interdisziplinären Überblick über wichtige Strömungen in der Rechtsphilosophie, politischen Philosophie und Soziologie zu geben und ein theoretisches Gerüst zu schaffen, das die Arbeit an den eigenen Forschungs-

vorhaben bereichert. Grundlage der Diskussionen im Arbeitskreis bildet die vorbereitende Lektüre eines Textes des behandelten Autors oder Themenkreises, der durch einen oder mehrere Berichterstatter in den Arbeitskreis eingeführt wird.

Bisher behandelte Themen waren u.a. die Demokratietheorie F.W. Scharpfs, M. Webers Legitimationstheorie aus „Wirtschaft und Gesellschaft“, H. Kelsens „Reine Rechtslehre“, „The Concept of Law“ von H.L.A. Hart, „Legalism“ von J. Shklar, die Diskurs- und Rechtstheorie von J. Habermas, J. Rawls Idee des öffentlichen Vernunftgebrauchs, Ansätze der Critical Legal Studies in der Ausformung durch D. Kennedy und feministische Völkerrechtstheorie mit einem Text von Ch. Chinkin, H. Charlesworth und S. Wright.

b. Europarecht

Der jüngste unter den Gesprächskreisen soll Mitarbeitern und Gästen, die im Recht der EU arbeiten, als Plattform für gegenseitigen Gedankenaustausch dienen. Ein Schwerpunkt sind insbesondere auch die Außenbeziehungen der Union bzw. die Schnittstellen zum Völkerrecht. Der Gesprächskreis wird von Matthias Kottmann koordiniert.

c. Grundlagen des Völkerrechts

Der Gesprächskreis „Grundlagen des Völkerrechts“ trifft sich seit April 2004 alle 4-6 Wochen. Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Diskussion grundlegender Fragen der Völkerrechtsdogmatik, der Völkerrechtstheorie und der Völkerrechtsgeschichte. Der Gesprächskreis dient dabei zum einen als Plattform für die Diskussion völkerrechtlicher Texte zu ausgewählten Themengebieten. Zum anderen werden auch eigene Projekte der Teilnehmer, z.B. geplante Vorträge zu Grundlagenthemen des Völkerrechts, vorgestellt und besprochen. Um den vielen ausländischen Gästen des Instituts die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an den Sitzungen des Gesprächskreises zu geben, finden die Vorträge und die anschließende Diskussion zumeist in englischer Sprache statt. Ansprechpartner für die Aktivitäten des Gesprächskreises ist derzeit Ingo Venzke.

Während der letzten zwei Jahre hat sich der Gesprächskreis in insgesamt zehn Sitzungen drei großen Themenkomplexen zugewandt: theoretischen Ansätzen im Völkerrecht, einer Diskussion seiner Quellen und Fragen der Interpretation. In einem ersten Schritt haben Mitarbeiter/innen theoretische Perspektiven vorgestellt, die vom Rechtsrealismus und der New Haven School bis zu Kritiken des Feminismus reichten. Darauf aufbauend hat sich der Gesprächskreis einer

genauerer Betrachtung der Rechtsquellen des Völkerrechts und hartnäckigen dogmatischen Problemen gewidmet. Der letzte große Themenkomplex betraf Fragen der Interpretation im Recht. Ein erstarkendes kommunitarisches Paradigma, Auswirkungen der Fragmentierung des Völkerrechts und Potenziale der systematischen Interpretation bildeten dabei die Kernpunkte der Debatten.

d. Internationales Wirtschaftsrecht

Der Gesprächskreis Internationales Wirtschaftsrecht trifft sich seit Oktober 2003 regelmäßig und richtet sich an alle Mitarbeiter und Gäste des Instituts mit Interesse an wirtschaftsrechtlichen Themen. Nachdem der Fokus in den früheren Gesprächskreissitzungen auf dem Welthandelsrecht, insbesondere dem Recht der WTO lag, nimmt er in neuerer Zeit zunehmend auch das Investitionsschutzrecht in den Blick, das in den letzten Jahren einen enormen Bedeutungszuwachs erlebt hat. In den Sitzungen des Gesprächskreises werden die Grundlagen dieses Rechtsgebiets erarbeitet und ausgewählte aktuelle Probleme einzelner Investitionsschutzgarantien sowie verschiedene Rechtsschutzmöglichkeiten ausländischer Investoren vertieft diskutiert. Als Koordinatorinnen fungieren Isabel Feichtner und Franziska Sucker.

e. Menschenrechte

Der Gesprächskreis Menschenrechte ist der älteste der bestehenden Gesprächskreise des Instituts. Seit April 2002 trifft er sich regelmäßig. Zur Zeit leitet Maja Smrkolj den Gesprächskreis. Er wendet sich an Mitarbeiter und Gäste des Instituts, die sich mit dem internationalen Schutz der Menschenrechte im Rahmen ihrer Dissertation oder eines Forschungsvorhabens auseinandersetzen. Der Gesprächskreis soll nach der Vorstellung seiner Initiatoren Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch zu ausgewählten aktuellen Themen bieten. Sowohl der universelle als auch der regionale Menschenrechtsschutz sind Gegenstand der vergleichenden Betrachtungen. Außer den regelmäßig stattfindenden Diskussionsrunden bemüht sich der Gesprächskreis um den Kontakt zu anderen Forschungseinrichtungen und veranstaltet Vorträge zu ausgewählten Themen des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Im Zeitraum 2008-2009 wurden so im Rahmen des Gesprächskreises unterschiedliche aktuelle Themen der Menschenrechte behandelt: von sozialpsychologischen Erkenntnissen zu gerichtlichen Risikoabschätzungen extremistischer Betätigungen, der Frage des Flüchtlingsschutzes in bewaffneten Konflikten, des Gewohnheitsrechtes der indigenen Völker, der Sicherheit als Menschenrecht bis

zur Frage der Wahlbeobachtung als Mittel der Implementierung der Rechte der Frauen auf politische Partizipation, des Alien Tort Statute als Alternative zum diplomatischen Schutz und der Umweltflüchtlinge. Auch bei den jeweiligen Alumni-Treffen wurde vom Gesprächskreis ein Workshop organisiert.

f. Recht und Entwicklung

Der seit 2006 bestehende Gesprächskreis trifft sich alle 4-6 Wochen. Die Teilnehmer des Gesprächskreises diskutieren grundlegende juristische Fragen, die im Zusammenhang mit den Rechts- und Justizreformen in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern auftreten. Dabei wird den folgenden Themenfeldern besondere Beachtung geschenkt : 1. Recht der Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländer; 2. Rechtspluralismus und normative Ordnungen jenseits des Rechts (customary law); 3. Bedeutung der Verfassungsreformen für die Rechtsentwicklung; 4. Rechts- und Justizreformen: Konzepte, Erfolge, Misserfolge (z.B. Problem der Justizkorruption, Berücksichtigung von Minderheiten); 5. Rechtstransfer: Möglichkeiten und Grenzen; 6. Diskussion spezifischer Konzepte wie „Rechtsstaatlichkeit“, „rule of law“, „good governance“, „failed states“; 7. Problem der Veränderung von Recht durch völkerrechtliche Übergangsverwaltungen (Irak, Kosovo u.a.). Als Ansprechpartner des Gesprächskreises fungieren Rainer Grote, Tilmann Röder und Philipp Dann.

g. Iberoamerikanisches Kolloquium

Das iberoamerikanische Kolloquium, das als Forum des wissenschaftlichen, interdisziplinären und interkulturellen Austauschs unter Mitarbeitern und Gästen des Instituts dient, fand in dem Zeitraum 2008 bis 2009 unter der Leitung von Mariela Morales Antoniazzi in zwanzig Sitzungen zu verschiedenen aktuellen Themen des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts statt. Die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer hat in dieser Periode zugenommen (von ca. 15 auf 20). Einerseits ist die Anzahl der spanischsprachigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts angestiegen, andererseits wurde die Teilnahme von Doktoranden und wissenschaftlichen Mitarbeitern anderer Fakultäten ermöglicht. Die Diskussionen haben ein großes Echo gefunden, da sie das Spektrum der Rechtswissenschaft, aber auch der Politikwissenschaft und der Ökonomie umfassen.



*Professor Flávia Piovesán im Rahmen eines Gastvortrags im Coloquio Iberoamericano
(links Frau Morales, rechts Professor von Bogdandy)*

Für Gäste aus der Region Spanien, Portugal und Lateinamerika bietet das iberoamerikanische Kolloquium die Gelegenheit, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit in der Muttersprache zu präsentieren und zu erörtern. Die Diskussionen im Rahmen des Kolloquiums fördern darüber hinaus die Integration der Spanisch sprechenden Mitarbeiter und Gäste am Institut und die Pflege der persönlichen Kontakte.

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Themen behandelt:

17.01.08, Los estándares internacionales de Derechos Humanos: Nuevas tendencias para garantizar la responsabilidad de los Estados, Ana María Suárez LL.M, Kolumbien

31.01.08, Derecho del Medio Ambiente, Antonio Cardesa Salzmann, Spanien

21.02.08, Desarrollos recientes en la jurisprudencia de la Corte Interamericana de Derechos Humanos, Sarah Wolf

- 24.04.08, El sistema interamericano: Impacto, perspectivas y retos en América Latina, Prof. Dr. Flávia Piovesán, Brasilien
- 29.05.08, Movilidad de nacionales de terceros Estados y libre circulación de ciudadanos de la Unión: las incoherencias del Espacio Europeo de Libertad, Sara Iglesias, Spanien
- 05.06.08, Los derechos de los pueblos indígenas en Brasil: Un análisis a la luz de la Declaración de las UN de 2007, Fabiana De Oliveira Godinho, Brasilien
- 25.06.08, La constitucionalización del Derecho colombiano, con especial énfasis en la protección de los derechos sociales, Prof. Dr. Manuel José Cepeda, Kolumbien
- 03.07.08, Internacionalización de conflictos armados internos, Tania Bolaños LL.M., Kolumbien
- 24.07.08, Intervención o legítima defensa – el incidente fronterizo entre Colombia y Ecuador, Dr. Matthias Hartwig, Deutschland
- 22.10.08, Una visión de conjunto del Tribunal Constitucional español, Prof. Dr. Pedro Cruz Villalón, Spanien
- 06.11.2008, La no-incorporación de las normas comunitarias de Mercosur en sus países miembros, Christian Arnold
- 16.12.2008, Experiencias Constituyentes en Suramérica: el caso de Venezuela, Prof. Dr. Jesús María Casal, Venezuela
- 15.01.09, Instituciones formales, informales y deformes: El Mercosur en los papeles y en la realidad, Prof. Dr. Andrés Malamud, Argentinien, Instituto de Ciencias Sociales, Universidad de Lisboa, und Prof. Dr. Alejandro Perotti, Argentinien
- 19.02.09, Los derechos territoriales de los pueblos indígenas, Dr. Christina Binder, Österreich
- 26.03.09, El derecho a la vida privada y libertad de información. Aproximación al tratamiento del conflicto desde el modelo alemán, Dr. Mijail Mendoza Escalante, Peru
- 24.04.09, Libre expresión y reputación: entre la memoria y el derecho al olvido, Politikwissenschaftler Juan Espindola, Mexiko
- 10.06.09, Los derechos económicos, sociales y culturales en Suramérica y sus desafíos, Prof. Dr. Flávia Piovesán, Brasilien

23.07.09, La eficacia 'federalizante' de los Derechos Fundamentales de la Unión Europea. Análisis de sus manifestaciones en el Derecho penal, Prof. Dr. Juan Ignacio Ugartemendia, Spanien

09.09.09, Últimos desarrollos jurisprudenciales en el Mercosur, Daniel Pavón Piscitello, Argentinien und Dr. Jan Schmidt, Referent für Lateinamerika des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

14.10.09, Democracia, presidencialismo y parlamentarismo en América Latina, Prof. Dr. Jorge Carpizo, Präsident des Instituts Iberoamericano de Derecho Constitucional und Ex-Direktor des Instituts de Investigaciones Jurídicas de la Universidad Autónoma de México (UNAM).

2. Teilnahme einer Gruppe von Studierenden an der "Philip C. Jessup International Competition" im Jahre 2008

Auch 2007/08 nahm eine Gruppe Studierender der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am Philip C. Jessup-Völkerrechtswettbewerb teil und wurde hierbei von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht betreut. Im Jahr 2007/08 bestand das Heidelberger Jessup-Team aus zwei Deutschen, Verena Kling und Benedikt Walker, einer Estin, Natalia Jevglevskaja, und zwei Griechinnen, Vasiliki Koligliati und Katerina Vagia. Als Betreuer fungierten Ingo Venzke und zwei Student-Coaches, Daniel Scherr und David Schweitzer.

Der zu bearbeitende Fall beleuchtete das Spannungsverhältnis zwischen der Terrorismusbekämpfung und dem Menschenrechtsschutz und war somit zugleich aktuell und von herausragender Bedeutung für das Völkerrecht und seine Grundlagen. Der Einmarsch der türkischen Armee in den Nordirak im Rahmen der Bekämpfung der PKK kurz vor der Abgabe der Schriftsätze wie auch die anhaltenden Ereignisse im Rahmen des so genannten „War on Terror“ verdeutlichten nicht zuletzt die enorme Brisanz des Themas. Den besonderen Reiz des Jessup sahen die Teilnehmer/innen zudem in der für sie zuvor unbekannt anwaltlichen Perspektive, in der von ihnen gefordert wurde, ihre Position klar zu artikulieren und gegenüber der Gegenseite zu behaupten. Die mündliche Präsentation forderte sie hierbei im Detail heraus. Durch die Probe-Pleadings (das Üben der mündlichen Verhandlung) vor kompetenten Probe-Richtern am Institut konnten die Teilnehmer/innen ihr Auftreten weiter verbessern und ihre Argumentation sowohl inhaltlich als auch rhetorisch ausfeilen.

Bei der nationalen Ausscheidung konnte das Heidelberger Team drei der vier Begegnungen für sich entscheiden (gegen Tübingen, Frankfurt am Main und Frankfurt an der Oder), musste sich jedoch knapp dem Sieger der Vorrunde aus Augsburg geschlagen geben. In diesen Begegnungen zahlte sich die intensive Vorbereitung aus und die Teilnehmer/innen konnten überzeugend und schlagfertig auf die weit gefächerten Fragen der Richter antworten. Mit diesem Ergebnis erreichte das Team aus Heidelberg den 5. Platz (von insgesamt 15) und verpasste den Einzug in das Halbfinale und die Möglichkeit, sich für die internationale Ausscheidung in Washington zu qualifizieren. Die Teilnehmer/innen der FU Berlin konnten sich im Finale gegen ihre Münsteraner Konkurrenten durchsetzen und die nationale Ausscheidung 2008 in Göttingen für sich entscheiden.

3. Teilnahme einer Gruppe von Studierenden an der *“Philip C. Jessup International Competition”* im Jahre 2009

2008/09 bestand das Heidelberger Moot Court Team ausschließlich aus Frauen: Marlitt Brandes, Ekaterina Filippenko, Anna-Katharina Hübler und Elisa Frei-



Das Heidelberger Team bei der Preisverleihung in Münster v.l.n.r.: David Diehl, David Schweitzer, Rebecca Schmidt, Elisa Freiburg, Marlitt Brandes, Ekaterina Filippenko, Anna-Katharina Hübler

burg. Betreut wurden sie von David Diehl, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, und den *student coaches* David Schweitzer und Rebecca Schmidt.

Der Fall 2009 hatte die Befugnisse des Internationalen Gerichtshofs zum Gegenstand. Ende Februar 2009 fand die nationale Ausscheidung an der Universität Münster statt. Nach vier spannenden Vorrundenbegegnungen vor jeweils drei Richtern gegen Teams aus Frankfurt/Oder, Göttingen, Mainz und München, aus denen die Heidelberger als erstplatziertes Team hervorgingen, setzten sie sich im Halbfinale in einem packenden Wettbewerb gegen das Münchener Team durch und traten im Saal des Münsteraner Schlosses gegen das Gastgeber-Team im Finale an. Diese Begegnung konnte Münster nach einer spannenden 90minütigen Verhandlung vor der zehnköpfigen Richterbank unter dem Vorsitz von Bruno Simma, Richter am Internationalen Gerichtshof, schließlich für sich entscheiden. Das Heidelberger Team erreichte damit den zweiten Platz in der Gesamtwertung und gewann zudem den Preis für die zweitbesten Memorials.

Mit dieser hervorragenden Platzierung in der deutschen Vorausscheidung konnte sich das Heidelberger Team neben über 100 anderen Teams aus der ganzen Welt für die internationale Endausscheidung vom 22. bis zum 28. März 2009 im Fairmont Hotel in Washington, D.C. qualifizieren. In der Vorrunde in Washington mussten die Heidelberger sich mit Teams aus China, Kasachstan, Kuwait und Venezuela auseinandersetzen. Während sie die ersten drei Begegnungen für sich entscheiden konnten, mussten sie sich zwei ausgezeichneten Oralists aus Venezuela knapp geschlagen geben. Trotz der drei vorangegangenen Siege verpasste das Heidelberger Team damit etwas unglücklich die Qualifikation für die *Advanced Rounds*. Die Teilnahme an dem traditionell beim Jesup stattfindenden *Dress National Ball* sowie dem 50th *Anniversary Celebration Dinner* stellten jedoch ebenso wie der Besuch des parallel stattfindenden Jahrestreffens der *American Society of International Law* mehr als nur eine kleine Entschädigung dar. Beim Gala-Dinner im Washingtoner *Ronald Reagan Center* konnten die Mitglieder des Heidelberger Teams unter anderem Vorträgen der ehemaligen IGH-Präsidenten Rosalyn Higgins und Stephen M. Schwebel lauschen und „Urgesteine“ des Völkerrechts, wie Benjamin Ferencz, persönlich kennen lernen, eine für alle Beteiligten einmalige Erfahrung. Im Finale zwischen der *Universidad de los Andes* aus Kolumbien und dem *University College London* vor der von Bruno Simma, Ruth Wedgwood und José Alvarez gebildeten Richterbank setzte sich das kolumbianische Team, besonders aufgrund seines überragenden ersten Oralists, durch. Das Heidelberger Team belegte den

35. Platz in der Gesamtwertung, wobei die Memorials sogar auf Platz 17 landeten.

Insgesamt war die Teilnahme am Jessup Moot Court für alle Mitglieder des Teams eine unvergleichliche Erfahrung, die sie sowohl menschlich als auch im Hinblick auf ihr Studium nachhaltig geprägt hat und die keiner von ihnen missen möchte.

D. Aktivitäten auswärtiger und ausländischer Gastwissenschaftler am Institut

1. Maßnahmen zur Intensivierung der Gästebetreuung am Institut

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um eine intensivere und umfassendere Betreuung der ausländischen Gäste zu gewährleisten und die Gäste noch stärker als bisher in das wissenschaftliche und soziale Leben am Institut zu integrieren. An erster Stelle ist dabei die Einführung eines „Buddy“-Systems für die Gäste zu nennen, das von etwa 30 wissenschaftlichen Mitarbeitern (Doktoranden und Postdoktoranden) des Instituts getragen wird. Dabei wird grundsätzlich jeder Gast von einem bestimmten Wissenschaftler betreut. Zu dieser Aufgabe gehört es unter anderem, den Gast willkommen zu heißen und – soweit dies noch nicht geschehen ist – durch das Institut zu führen, ihm den Kontakt zu Institutsmitarbeitern, die thematisch zu dem gleichen oder zu verwandten Forschungsthemen arbeiten, zu vermitteln, ihn zumindest anfangs zum Mittagessen zu begleiten, ihn auf wissenschaftliche und soziale Veranstaltungen des Instituts hinzuweisen und ihn dazu mitzunehmen sowie allgemein für Fragen zur Verfügung zu stehen und bei ggf. auftretenden Problemen innerhalb und außerhalb des Instituts Hilfestellung zu leisten. An zweiter Stelle verdient der wöchentliche Gästetee (Mittwochstee) Erwähnung. Bei dieser Veranstaltung haben die Gäste die Möglichkeit, in einem ungezwungenen Rahmen bei Tee und Gebäck die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts kennenzulernen. Zwei bereits etablierte Institutionen zur Gästeintegration wurden im Berichtszeitraum fortgeführt. Dies sind der monatliche Gästestammtisch, der in einem in der Nähe des Instituts gelegenen Restaurant stattfindet, und die an anderer Stelle näher erörterte Max Planck Lecture Series/Max Planck Debating Series (siehe oben IV. T.).

2. Gastvorträge ausländischer Wissenschaftler

Im Rahmen der Heidelberger Kolloquien zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht hielt Professor Dr. Michel Rosenfeld, Cardozo Law School, New York, am 8.05.2008 einen Vortrag zu dem Thema „Principle or Ideology? A Comparativist Perspective on the U.S. Controversy over Supreme Court Uses of Foreign Authorities“.

Im Rahmen des „Coloquio Iberoamericano“ sprach der Richter und Präsident am kolumbianischen Verfassungsgericht, Prof. José Manuel Cepeda, am 25.06.08 zu dem Thema „La constitucionalización del derecho colombiano, con especial énfasis en la protección de los derechos sociales“.

Ebenfalls im Rahmen des „Coloquio Iberoamericano“ hielt Prof. Pedro Cruz Villalón, ehemaliger Präsident des spanischen Verfassungsgerichts, am 22.10.2008 einen Vortrag mit dem Titel „Una visión de conjunto del Tribunal constitucional español“.

Prof. Jesús María Casal sprach im Rahmen des „Coloquio Iberoamericano“ am 16.12.2008 über das Thema „Experiencias constituyentes en Suramérica: el caso de Venezuela“.

Am 10.06.2009 hielt Prof. Flávia Piovesán von der Pontificia Universidade Católica de São Paulo im „Coloquio Iberoamericano“ einen Vortrag zu dem Thema „Los derechos económicos, sociales y culturales en Suramérica y sus desafíos“.

Prof. Juan Ignacio Ugarte Mendia von der Universidad del País Vasco sprach am 23.07.2009 zu dem Thema „La eficacia ‚federalizante‘ de los derechos fundamentales de la Unión Europea“.

Am 14.10.2009 hielt Prof. Jorge Carpizo, Präsident des Instituto Iberoamericano de Derecho Constitucional und Ex-Direktor des Instituto de Investigaciones Jurídicas de la Universidad Autónoma de México (UNAM) einen Vortrag über „Democracia, presidencialismo y parlamentarismo en América Latina.“

Prof. Michael Ewing-Chow von der National University of Singapore sprach am 3.11.2009 in der Max Planck Lecture Series über das Thema „Culture Club or Chameleon: Should ASEAN adopt legalization for integration?“

Am 17.11.2009 hielt Dr. Martin Kayser im Rahmen der Max Planck Lecture Series einen Vortrag zu dem Thema „Judicial Review of Administrative Action – Towards a European Common Law?“

Am 15.12.2009 sprach Prof. Russell Miller von der Washington Lee University in Virginia ebenfalls im Rahmen der Max Planck Lecture Series zu dem Thema

„Charting a New (Contextual) Course in American Comparative Law Education.“

Am 12.01.2010 beschäftigte sich Prof. Chaim Gans im Rahmen derselben Veranstaltungsreihe mit dem Thema „Jews' Return to Palestine: Historical Rights, Global Justice – Palestinian and European Perspectives“.

3. Forschungsaufenthalte ausländischer Wissenschaftler und Stipendiaten am Institut

Mit Hilfe eines Stipendiums der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) oder des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) absolvierten 2008 und 2009 die folgenden ausländischen Gastwissenschaftler einen Forschungsaufenthalt am Institut:

2008

Prof. Dr. Laurie Ackermann, Südafrika (MPG)

Prof. Dr. Ram Anand, Indien (MPG)

Prof. Dr. Rodolfo Arango, Kolumbien (MPG)

Prof. Dr. Orna Ben-Naftali, Israel (MPG)

Prof. Dr. Kishori Lal Bhatia, Indien (MPG)

Prof. Dr. Jiwen Chang, China (MPG)

Bin Chen, China (MPG)

Dr. Manjiao Chi, China (MPG)

Tidiani Couma, Mauretanien (MPG)

Diane Desierto, Philippinen (MPG)

Prof. Dr. Adiriana Dreyzin, Argentinien (MPG)

Dr. Khalid Ghanayim, Israel (MPG)

Prof. Dr. Gabor Hamza, Ungarn (MPG)

Florin Hilbay, Philippinen (MPG)

Noha Ibrahim, Sudan (MPG)

Dr. Wladimir Kivel, Weißrussland (MPG)

Ranieri Lima Resende, Brasilien (MPG)

Prof. Dr. Boonsri Mewongukote, Thailand (MPG)

Jane Murungi, Kenia (MPG)

Prof. Dr. Marcelo Neves, Brasilien (MPG)

Dr. Didem Özalpat, Türkei (MPG)

Dr. Tamara Perisin, Kroatien (MPG)

Prof. Dr. Flávia Piovesán, Brasilien (MPG)

Alida Anel du Plessis, Südafrika (MPG)

Prof. Dr. Lourens du Plessis, Südafrika (MPG)

Bayar Purevdorj, Mongolei (MPG)

Dr. Aniko Raisz, Ungarn (MPG)

Andrey Rodionov, Russland (MPG)

Prof. Dr. Pierangelo Schiera, Italien (MPG)

Dr. José María Serna de la Garza, Mexiko (MPG)

Uday Shankar, Indien (MPG)

PD Dr. Alexander Vashkevich, Weißrussland (MPG)

Attilia Vincze, Ungarn (MPG)

Prof. Dr. Wei Zhou, China (MPG)

Prof. Dr. Besarion Zoidze, Georgien (MPG)

Miriam Baaldegger, Schweiz (DAAD)

Grant van Eaton, USA (DAAD)

Markus Kern, Schweiz (DAAD)

Yin Lin, China (DAAD)

Nzabona Mbuzukongira, Kongo (DAAD)

Dr. William Burke-White, USA (AvH)

Prof. Dr. Pedro Cruz-Villalón, Spanien (AvH)

Dr. Zhenis Kembayev, Kasachstan (AvH)

Michal Kowalski, Polen (AvH)

Dr. Alejandro Perotti, Argentinien (AvH)

Prof. Dr. Hendrik Strydom, Südafrika (AvH)

Prof. Dr. Francois Venter, Südafrika (AvH)

Prof. Dr. Erika de Wet, Südafrika (AvH)

2009

Prof. Dr. Laurie Ackermann, Südafrika (MPG)

Najman Aizenstatd, Guatemala (MPG)

Ali Bal, Türkei (MPG)

Prof. Dr. Ebrahim Beigzadeh, Iran (MPG)

Uladzislau Belavusau, Weißrussland (MPG)

Dr. Iris Canor, Israel (MPG)

Prof. Dr. Lilian del Castillo-Laborde, Argentinien (MPG)

Dr. Manjiao Chi, China (MPG)

Tidiani Couma, Mauretanien (MPG)

Tomas Dumbrovsky, Tschechien (MPG)

Prof. Dr. Chaim Gans, Israel (MPG)

Dr. Khalid Ghanayim, Israel (MPG)

Resat Volkan Gunel, Türkei (MPG)

Prof. Dr. Gabor Hamza, Ungarn (MPG)

Prof. Dr. Rahmatullah Khan, Indien (MPG)

Dr. Ming-Sung Kuo, Taiwan (MPG)

Pushpa Lakshmanan, Indien (MPG)

Jiankai Liao, China (MPG)

Heng Liu, China (MPG)

Prof. Dr. Badiul Alam Majumdar, Bangladesch (MPG)

Dr. Lauri Mälksoo, Estland (MPG)

Sandy Mijail Mendoza Ecalante, Peru (MPG)

Prof. Dr. Ivan Pankevych, Ukraine (MPG)

Daniel José Pavon, Argentinien (MPG)

Alida Anel du Plessis, Südafrika (MPG)

Andrey Rodionov, Russland (MPG)

Ugur Samanci, Türkei (MPG)

Guy Seidman, Israel (MPG)

Jie Song, China (MPG)

Dr. Snezana Stojanovic, Serbien (MPG)

Dr. Gonzalo Javier Aguiln Cavallo, Chile (DAAD)

Grant van Eaton, USA (DAAD)

Asar Bilge Erson, Türkei (DAAD)

Nzabona Mbuzukongira, Kongo (DAAD)

Dr. Miguel Olivares Tramon, Chile (DAAD)

Dr. William Burke-White, USA (AvH)

Dr. Pedro Cruz-Villalón, Spanien (AvH)

Dr. Alejandro Perotti, Argentinien (AvH)

Prof. Dr. Christa Rautenbach, Südafrika (AvH)

Dr. Mia Swart, Südafrika (AvH)

Prof. Dr. Francois Venter, Südafrika (AvH)

Aufgrund sonstiger Stipendien (des Heimatlandes oder ausländischer wissenschaftlicher Organisationen) oder unter eigener Finanzierung arbeiteten in den

Jahren 2008 und 2009 die folgenden Wissenschaftler über einen längeren Zeitraum (länger als drei Monate) hinweg am Institut:

2008

Dr. Ananda Mohan Bhattarai, Nepal

Yifeng Chen, China

Patrycja Pogodzinska, Polen

Reza Dehghani, Iran

Dr. Konrad Lachmayer, Österreich

Dr. Bernd Wieser, Österreich

Emil Sirgado Diaz, Kuba

2009

Prof. Dr. Russell Miller, USA

Tidiani Couma, Mauretanien

Emil Sirgado Diaz, Kuba

Agata Helena Skora, Polen

Prof. Dr. Hidenori Inoue, Japan

E. Besuche auswärtiger Juristen, Diplomaten und Wissenschaftler

Am 8. Januar 2008 empfing Prof. Wolfrum eine Delegation aus Usbekistan und Kirgistan.

Am 16. Januar 2008 führte Professor Wolfrum ein Gespräch mit Prof. Al Tayeb im Rahmen eines Sudan-Treffens zu Darfur.

Am 13. Februar 2008 empfing Prof. von Bogdandy Prof. Giorgi Khubua, Rektor der Staatlichen Universität Tbilissi.

Am 21. Februar 2008 empfing Professor Wolfrum eine Besuchergruppe von der Bundesakademie für Sicherheitspolitik.

Am 6. März 2008 besuchte die ehemalige Präsidentin der Schweizer Bundesversammlung und Mitglied der Venedig-Kommission des Europarats, Prof. Gret Haller, Prof. von Bogdandy zwecks Diskussion über ein Seminar über Demokratie und Menschenrechte.

Am 10. Mai 2008 empfing Prof. Wolfrum vier Berichterstatter des türkischen Verfassungsgerichts zu einem Gespräch über aktuelle Entwicklungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Türkei und Deutschland.

Am 7. Juli 2008 führte Herr Wolfrum ein Gespräch mit Herrn Demeyre vom International Humanitarian Law Project der Harvard University.

Am 18. September 2008 empfing Herr Wolfrum Juristen aus den weltweiten Rechtsstaatsprogrammen der Konrad-Adenauer-Stiftung zu einem Gespräch.

Am 22. Oktober 2008 besuchte eine Delegation hochrangiger Juristen aus Nordafrika und Nahost das Institut und wurde von Professor Wolfrum zu einem Gespräch empfangen.

Am 19. Dezember 2008 empfing Prof. von Bogdandy eine Delegation aus Vietnam, die mit ihm über das „Justizsystem in Deutschland – Entwicklung eines Rechtsstaatsdialogs“ diskutierte.

Am 22. Januar 2009 wurde Professor Cheng Chia-Jui, Secretary-General for the Curatorium of Xiamen Academy, von Prof. Wolfrum zu einem Gespräch empfangen.

Am 4. Februar 2009 empfing Prof. Wolfrum eine Delegation aus Richtern des albanischen Verfassungsgerichts zu Gesprächen über aktuelle Probleme der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Albanien.

Am 17. Februar 2009 besuchten Prof. Kim Min-Ho von der Sungkyunwan University und Prof. Ji Seong-Woo von der Dankook University das Institut und wurden von Prof. Wolfrum empfangen.

Am 5. März 2009 empfingen Prof. Jochen Abr. Frowein, Dr. Rainer Grote, Dr. Matthias Hartwig und Dr. Tilmann Röder eine Expertengruppe aus Namibia zu Gesprächen über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem afrikanischen Land. Die Delegation wurde während ihres gesamten Deutschland-Aufenthalts von Cornelia Glinz, Mitarbeiterin am MPI, begleitet.

Am 24. Juni 2009 besuchte der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, Prof. Githu Muigai, das Institut und wurde von Prof. Wolfrum empfangen. Aus Anlass des Besuchs fand ein akademisches Rundgespräch zu aktuellen Fragen des Kampfes gegen den Rassismus statt.

Vom 24. Juni bis zum 30. Juni 2009 führten Mitglieder des somalischen Ministry for Constitutional and Federal Affairs und des somalischen Parlamentes anlässlich des Workshops „Enhancing the Co-operation between the Various Actors in the Somali Constitutional Process“ mit Prof. Wolfrum ausführliche Gespräche zur verfassungsrechtlichen Lage im Sudan.

Am 20. August 2009 empfing Prof. Wolfrum Prof. Trasch aus Stuttgart zu einem Gespräch.

Am 25. September 2009 wurde H.E. Dr. Kamal Kirkuki, Präsident des Regionalparlaments Kurdistan, von Prof. von Bogdandy empfangen.

Am 14. Oktober 2009 besuchte Prof. Dr. Jorge Carpizo, Präsident des iberoamerikanischen Instituts für Verfassungsrecht, ehemaliger Direktor des Instituto de Investigaciones Jurídicas, Prof. von Bogdandy.

Am 29. Oktober 2009 empfing Prof. Wolfrum den Generaldirektor des Hohen Justizrates und Richter am Obersten Bundesgericht des Irak, Herrn Makki Naji, zu einem Gespräch.

Am 12. November 2009 begrüßte Prof. von Bogdandy eine Delegation aus Indien, die an der 7. KAS-Völkerrechtskonferenz „The Contribution of Constitutional Courts in Safeguarding Basic Rights, Democracy and Development“ teilnahm.

Am 25. November 2009 empfing Prof. Wolfrum eine Stipendiatengruppe der Alexander-von-Humboldt-Stiftung.

Am 27. November 2009 begrüßte Prof. Wolfrum eine serbische Besuchergruppe am Institut.

X. Berufungen, Ehrendoktorwürden und Mitgliedschaften in internationalen Gremien und wissenschaftlichen Vereinigungen

A. Wissenschaftliche Auszeichnungen und Rufe

ANA PAULA BARBOSA-FOHRMANN Juli 2006-Juli 2008, Schulprojekt Menschenwürde, Forschungsfinanzierung der Robert Bosch Stiftung.

MARKUS BENZING Ruprecht-Karls Preis der Universität Heidelberg für herausragende wissenschaftliche Publikationen für seine Dissertation: Das Beweisrecht vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten in zwischenstaatlichen Streitigkeiten (2009).

NICOLE BETZ Stipendium der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg zur Teilnahme an der Vortragsreihe Jean Monnet Seminar 2009 - 800th Anniversary of the University of Cambridge (Centre of Excellence Seminar Series) sowie einem anschließendem Forschungsaufenthalt (Robinson College).

NICOLE BETZ Cambridge-Forschungsstipendium der Universität Heidelberg Sommer 2008 - St. Catherine's College, Cambridge.

ARMIN VON BOGDANDY Ernennung zum Senior Emile Noel Fellow an der Global Law School der New York University (2010-2015).

ARMIN VON BOGDANDY Einladung Inaugural Fellow am Straus Institute for Advanced Study of Law and Justice, New York University, Academic Year 2009/2010.

ARMIN VON BOGDANDY Juni 2008 Verleihung des Preises der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Grundlagen des Rechts und der Wirtschaft, gestiftet von der Commerzbank-Stiftung.

PHILIPP DANN Schumpeter-Fellow der Volkswagen-Stiftung (2008-2013).

JOHANNES FUCHS Seit September 2009 Promotionsstipendium der Ursula und Dr. Thilo Köpfler-Stiftung.

CORNELIA GLINZ Stipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung.

FABIANA GODINHO MCARTHUR Seit Oktober/2006 – Promotionsstipendiatin des DAAD (Deutscher Akademischer Austausch Dienst).

CORNELIA HAGEDORN Promotionsstipendiatin der Studienstiftung des Deutschen Volkes seit 2007.

HOLGER HESTERMEYER Seit September 2009 Co-chair Red Latino-Americana de Derecho Internacional Económico.

HOLGER HESTERMEYER Seit September 2008 Mitglied im Executive Council der Society of International Economic Law.

JAKOB PICHON 2007-2009 Promotionsstipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung.

JAKOB PICHON seit 2001 Stipendiat von e-fellows.net.

TILMANN J. RÖDER Dissertation prämiert mit dem Preis des Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der Fritz Thyssen Stiftung und des Auswärtigen Amtes „Geisteswissenschaften International – Preis zur Förderung der Übersetzung geisteswissenschaftlicher Literatur“ (2008).

STEPHAN SCHILL Otto Hahn Medaille 2008.

STEPHAN SCHILL Baker & McKenzie Preis der Universität Frankfurt 2008.

BARBARA SCHWAIGER Förderpreis 2009 der GRAWE für ausgezeichnete Abschlussarbeiten.

RÜDIGER WOLFRUM Ehrenmitgliedschaft in der Indian Society of International Law

DIANA ZACHARIAS 2. Juli 2008 Verleihung des akademischen Grades eines Master of Law (Hons) durch die University of Sydney / Australien.

B. Veränderungen im Bereich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

DR. WILFRIED HOLZ verließ 2008 das Institut. Er ist Richter am Verwaltungsgericht in Karlsruhe.

FELIX ARNDT schied zum 29.02.2008 aus dem Institut aus. Er ist seitdem im Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages tätig.

ALEXANDRA GUHR verließ am 1.08.2008 das Institut, um eine Stelle beim Ständigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag anzutreten.

DR. NICOLA WENZEL wechselte am 15.12.2008 zum Bundesministerium der Justiz in Berlin.

VERENA WIESNER verließ das Institut Ende 2008, um eine Stelle als Referentin am Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) anzutreten.

RAMIN MOSCHTAGHI schied Ende 2008 aus dem Institut aus und übernahm die Position eines Referenten beim Innenminister von Berlin.

ULRIKE DEUTSCH verließ das Institut Ende 2008, um den Referendarsdienst in Berlin anzutreten.

DR. JÖRG KAMMERHOFER schied Anfang 2009 aus dem Institut aus, in das er im Jahr zuvor eingetreten war, und ist seitdem als Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Jestaedt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg tätig.

MARTIN WORTMANN schied 2009 aus dem Institut aus, um ein Master-Studium an der Harvard University in den Vereinigten Staaten aufzunehmen.

PROF. DR. ULRICH BEYERLIN trat zum 1.03.2009 nach 35 Dienstjahren in den Ruhestand.

CLEMENS FEINÄUGLE verließ am 1.04.2009 das Institut und trat eine Stelle als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht an.

DR. FELIX HANSCHMANN, der am 1.02.2008 in das Institut eingetreten war, wechselte am 17.08.2009 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

JENNY GROTE verließ das Institut zum 31.08.2009. Sie studiert an der Universität Berkely mit einem Stipendium der Studienstiftung.

VANESSA HOLZER schied zum 31.08.2009 aus dem Institut aus, um ein Postgraduiertenstudium an der Universität Oxford aufzunehmen.

CHRISTINE FUCHS schied zum 31.08.2009 aus dem Institut aus; sie nimmt an einem LLM-Programm der Universität Genf zum humanitären Völkerrecht teil.

FREYA BAETENS schied zum 31. August 2009 aus dem Institut aus; sie hat die Position eines Lecturer an der Universität Leiden in den Niederlanden übernommen.

ANUSCHEH FAHRAHAT schied am 30. September 2009 aus dem Institut aus. Sie leistet seither ihr Referendariat in Berlin ab.

FRANZISKA SUCKER verließ Anfang 2010 das Institut um ihre Doktorarbeit in Südafrika fertigzustellen.

In das Institut als Wissenschaftliche Mitarbeiter neu eingetreten oder wieder eingetreten sind ISABEL FEICHTNER (2008), DR. DANIEL HEILMANN (2008), MAIKE KUHN (2008), MICHAEL RIEGNER (2008), CHRISTIAN WOHLFAHRT (2008), MATTHIAS KOTTMANN (2009), CORNELIA GLINZ (2009), KATJA GÖCKE (2009), BARBARA SCHWAIGER (2009), PROF. DR. MAHULENA HOFMANN (2009) und DR. STEPHAN SCHILL (2009).

C. Mitgliedschaften

Barbosa-Fohrmann, A. P.

Brasilianische Anwaltskammer (Organização dos Advogados do Brasil)

Brasilianischer nationaler Rat der Forschung und der Postgraduierten-Studiengänge der Rechtswissenschaft (Conselho Nacional de Pesquisa e Pós-Graduação em Direito)

British Institute of International and Comparative Law

Deutsch-Lusitanische Juristenvereinigung (DLJV)

Global Development Network

Sentinelles: Revue juridique de l'actualité internationale sur le Site de la Société française pour le droit international

Bast, J.

University Association for Contemporary European Studies (UACES)

Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht (Fachgruppe für Europarecht der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.)

Verband von Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen „Netzwerk Migrationsrecht“

Scientific Research Group “Transposition of and Legal Protection under Future European Migration Law” (Research Foundation Flanders, FWO-WOG “Transpositie van en rechtsbescherming onder Europees migratierecht”)

Wissenschaftlicher Beirat der StudZR – Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg

Schriftleitung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (seit 2009)

Betz, N.

2. Vorsitzende des StudZR e.V. Heidelberg seit 2006

Bogdandy, A. v.

OECD Kernenergiegericht (Präsident)

Asociación Argentina de Derecho Constitucional (Miembro Correspondiente)

Beirat der Reihe „Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Texte und Untersuchungen)

Consejo de la Revista Española de Derecho Europeo

Advisory Board The Frankfurt Cluster of Excellence “The Formation of Normative Orders”

Wissenschaftliches Komitee der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Wissenschaftsrat

Advisory Board des European Yearbook of International Economic Law

Advisory Board of the International Organizations Law Review

Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

Societas Iuris Publici Europaei, S.I.P.E. (Gründungsmitglied)

Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften

Arbeitskreis Europäische Integration

Geistes-, Human- und Sozialwissenschaftliche Sektion der Max-Planck-Gesellschaft

Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Wissenschaftliches Direktorium des Instituts für Europäische Politik, Berlin

Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Dagron, S.

Ehemaligen-Vereinigung des Europa-Instituts (EVER)

Danai, O.

American Society of International Law

Dann, P.

Zeitschrift Recht und Verfassung in Übersee (Mitglied der Redaktion)

Dingfelder Stone, J.

Mitglied der State Bar of Texas

Doehring, K.

Mitglied des Institut de Droit International

Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Eitel, T.

Sonderbotschafter für Beutekunst (Polen, Ukraine)

Sonderbotschafter für Sicherheitsratsreform und Regierungskonsultationen in Lateinamerika und der Karibik

Elwan, O.

Zweiter Vorsitzender der Gesellschaft für arabisches und islamisches Recht

Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Farahat, A.

Netzwerk Migrationsrecht

Arbeitskreis junger Völkerrechtler (AjV)

Filos, A.

Internationale Juristenkommission (Deutsche Sektion)

Frowein, J. A.

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Société Française pour le droit international

Institut de droit international

Beirat des Minerva Center for Human Rights

American Society of International Law

International Commission of Jurists, Genf (Vizepräsident)

Glinz, C.

Gesellschaft für afrikanisches Recht

Godinho McArthur, F.

Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung

Gogolin, J.

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung

Goldmann, M.

European Society of International Law

CSP-Netzwerk für Internationale Politik und Zusammenarbeit e.V. (Ehemalige des Carlo-Schmid-Programms von DAAD und Studienstiftung)

Göttingen Journal of International Law, Scientific Advisory Board Member

Arbeitskreis Rechtslinguistik (Mannheim)

Juristen-Alumni Würzburg e.V.

Arbeitskreis Völkerstrafrecht

Arbeitskreis junger Völkerrechtswissenschaftler

Gorski, S.

Alumni Victoria University of Wellington

Grote, R.

Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

Société Française pour le droit international

Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Schriftleitung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (seit 2009)

Hagedorn, C.

Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV)

Hestermeyer, H.

American Society of International Law

European Society of International Law

Society of International Economic Law

Hofmann, M.

Beirat des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (DRJI)

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

International Academy of Astronautics (IAA)

Ausschuss unabhängiger Experten des Europarats unter der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

ECMI-EURAC Study-Group "National and Ethnic Minorities in the Russian Federation"

European Centre for Space Law

Deutsche Vereinigung für Internationales Recht

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde

Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Deutscher Hochschulverband

Jacob, M.

The Honourable Society of the Inner Temple

European Society of International Law

Knust, M.

Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR)

Kuhn, M.

Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (Junge DGAP)

Women in International Security, Deutschland (WIIS.de)

Less, S.

Deutsch-Israelische Juristenvereinigung

New Jersey Bar Association

New York Bar Association

Wissenschaftlicher Beirat der Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg (StudZR)

Matz-Lück, N.

Scientific Advisory Board des Goettingen Journal of International Law

Stiftung Neue Verantwortung 2008/2009 (Associate)

Deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Deutscher Hochschulverband

European Society of International Law

Arbeitskreis Junger Völkerrechtswissenschaftler

DAAD-Freundeskreis

American Society of International Law

Schriftleitung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (seit 2009)

Mehring, S.

Mitglied des Arbeitskreises Völkerstrafrecht

Morales Antoniazzi, M.

Asociación Venezolana de Derecho Constitucional

Moshtaghi, R.

Deutsch-Iranische Juristenvereinigung (DIJV)

Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR)

Müller, H.

IFLA (International Federation of Library Associations) Document Delivery and Resource Sharing Section 2009

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ 2008-2010 (Stellvertretender Sprecher und Vertreter der MPG)

Experts Group on Information Law (EGIL) des European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA)

IFLA (International Federation of Library Associations) Copyright and Legal Matters Commission 2005-2009

Arbeitsgemeinschaft „Rechtliche Rahmenbedingungen“ der Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen (Vertreter der MPG)

Oellers-Frahm, K.

Beirat der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht, seit 2008

ILA Committee on the International Criminal Court

Philipp, C.

Forschungskreis Vereinte Nationen

Gesellschaft zur Förderung der Forschung und Lehre am Walter Schücking Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Schriftleitung der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Pichon, J.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Arbeitskreis Völkerstrafrecht

Röder, T. J.

International Network to Promote the Rule of Law (INPROL)

Deutsche Vereinigung für Internationales Recht

Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.

Gesellschaft für Afrikanisches Recht e.V.

Association of Young Legal Historians (AYLH)

Beirat der Charityplattform www.helpedia.de (Gemeinnützige Neue Medien Fördergesellschaft mbH)

Hague Rule of Law Network (<http://www.hiil.org>)

Schill, S.

American Society of International Law

Society of International Economic Law

Deutsche Vereinigung für Internationales Recht – International Law Association German Branch

Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung

Mitglied Forschungsnetzwerk „Public Contracts in Legal Globalization“, Université Sciences Po, Paris

Seibert-Fohr, A.

Arbeitskreis Völkerstrafrecht: Mitglied der Koordinierungsgruppe

Komitee zum Internationalen Strafgerichtshof der International Law Association

Smrkolj, M.

European Society of International Law

European Union Studies Association

Sucker, F.

Deutsch-Südafrikanische Juristenvereinigung (DSJV/GSLA)

Society of International Economic Law (SIEL)

Tiroch, K.

Arbeitskreis Völkerstrafrecht

Venzke, I.

European Society of International Law

ESIL Interest Group on International Legal Theory

Verein für Internationale Beziehungen Dresden e.V.
Freundeskreis der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

Vierck, L.

Alumna der Studienstiftung des Deutschen Volkes
DGVN (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen)
ESIL (European Society of International Law)

Vöneky, S.

Präsidentenkommission „Ethikrat“ der Max-Planck-Gesellschaft
Arbeitsgruppe des Wissenschaftlichen Rates „Sicherheits- und Verteidigungsforschung“ der Max-Planck-Gesellschaft
European Society of International Law (ESIL)
Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht
International Society for Military Law and the Law of War (AISBL)/Société Internationale de Droit militaire et de Droit de la Guerre (AISBL)

Wolf, S.

European Society of International Law (ESIL)
International Foundation for the Law of the Sea (IFLOS)
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Wolfrum, R.

Institut de Droit international (Membre associé)
Mongolische Akademie der Wissenschaften (Ehrenmitglied)
Internationaler Seegerichtshof (Präsident 2006-2009; Wiederwahl zum Richter 2009)
Vorsitzender des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (2007-2009)

Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Hochschulrat der Universität Hamburg

Geisteswissenschaftliche Sektion der Deutschen Akademie der Naturwissenschaften Leopoldina (Gründungsmitglied)

Präsidium der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Stiftungsrat der Exzellenzinitiative zur Förderung der Max-Planck-Gesellschaft (bis 2009)

Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amtes

Rat der deutschen Vereinigung für internationales Recht

Kuratorium des Center for Oceans Law and Policy, University of Virginia School of Law (bis 2009)

Academy for Oceans Law and Policy, Rhodes

Kollegium und Arbeitsgruppe „Biodiversität“ der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen (bis 2008)

Rat der European Society of International Law

Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer

“Institute for Human Rights”, Moldawien (Ehrenmitglied)

American Society of International Law

Honorary Member of the Indian Society of International Law

Advisory Board German Yearbook of International Law

Advisory Board Virginia Journal of International Law

Advisory Board Chinese Journal of International Law

Advisory Board Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law

Zacharias, D.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft (auf Lebenszeit)

Deutscher Hochschulverband

Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Verein zur Förderung des Instituts für Kirchenrecht der Universität zu Köln
(Gründungsmitglied)

Teilnehmer an den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche

Rheinischer Verein für Rechtsgeschichte

Deutscher Juristinnenbund

Zimmermann, D.

American Society of International Law

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

European Society of International Law

Arbeitskreis junger Völkerrechtswissenschaftler

Arbeitskreis Völkerstrafrecht

XI. Bibliothek

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht besitzt über 592.000 Bände, Monographien und Periodika. Der Katalog weist mehr als 21.500 Zeitschriftentitel nach; 2.680 gedruckte Periodika werden laufend durch Subskription bezogen. Außerdem enthält der Bibliotheksbestand umfangreiche Sammlungen von Dokumenten internationaler Organisationen, wie etwa der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarats und zahlreicher anderer, z.B. afrikanischer und asiatischer Organisationen. Die Bibliothek gilt als größte juristische Spezialbibliothek in Europa.

Das wichtigste Ereignis im Berichtszeitraum war für die Bibliothek die erhebliche Erweiterung des Online-Katalogs (OPAC). Die Katalog-Datenbank wurde durch Einspeicherung von Inhaltsverzeichnissen, Implementierung von Ländersystematiken und Ergänzung um neue Suchmöglichkeiten deutlich verbessert. Außerdem wurde mit der Nachbearbeitung und Fehlerbereinigung des Ende 2006 aus dem Max-Planck-Haus gekommenen Bibliotheksbestandes begonnen. Der Etat der Bibliothek hielt sich 2008/2009 auf ungefähr der gleichen Höhe wie in den Vorjahren. Es stand ausreichend Geld zur Verfügung, um die von den wissenschaftlichen Benutzern benötigte Literatur anzuschaffen.

A. Personal

1. Allgemein

Seit 1. August 2008 arbeitet Frau *Susanne Domke* nach bestandener Prüfung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste im MPI für Mathematik, Leipzig für zunächst zwei Jahre im Projekt „Nachbearbeitung des Max-Planck-Haus-Bestandes“.

Am 15. September 2008 begann Frau Dipl.-Bibl. *Kathrin Lorenz* ihre Tätigkeit als Elternzeitvertretung für zunächst zwei Jahre.

Seit 11. Juli 2009 arbeitet Frau *Josefine Eckardt* nach bestandener Prüfung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste für zunächst ein Jahr im Projekt „Nachbearbeitung des Max-Planck-Haus-Bestandes“.

2. Ausbildung

Vom 9. Juni bis 31. August 2008 verbrachte Frau *Claudia Bihlmaier* im Rahmen ihres Studiums an der Hochschule für Medien, Stuttgart, ein Praxissemester in unserer Bibliothek.

Am 1. September 2008 begann Frau *Katharina Röder* ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Vom 2.-6. Februar 2009 verbrachten Herr *Malinowski* und Herr *Simon* im Rahmen ihrer Ausbildung an der UB Heidelberg zu Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, ein Praktikum in unserer Bibliothek.

Vom 2. März bis 15. August 2009 absolvierte Frau *Anna Lamparter* im Rahmen ihres Studiums zur Diplombibliothekarin an der Hochschule für Medien, Stuttgart ein Praxissemester in unserer Bibliothek.

Vom 23. März bis 3. April 2009 absolvierte Herr *Lukas Binder* ein Praktikum für Schüler in unserer Bibliothek.

Im Juli 2009 bestand Frau *Josefine Eckardt* ihre Prüfung zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek als Jahrgangsbeste im Bereich der IHK Rhein-Neckar. Die Ausbildung in unserer Bibliothek hatte drei Jahre gedauert.

3. Externe Aktivitäten

Frau Dipl.-Bibl. *Ruth Fugger* vertritt in der AG Migration des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes SWB die Interessen der MPI-Bibliotheken beim Umstieg auf die neue Verbundsoftware PICA.

B. Bestand der Bibliothek

Zum 15. November 2008 umfasste der Bestand der Bibliothek 581.573 Bände, zum 30. November 2009 beträgt die Zahl 592.651 Bände. Der Zugang von Monographien und Zeitschriften hielt sich im vergangenen Zeitraum auf dem gleichen hohen Niveau der Vorjahre, fiel 2009 nur unwesentlich etwas ab. Bei den Monographien wurde die gesamte wissenschaftlich relevante Literatur zum Völker- und Europarecht und zum ausländischen öffentlichen Recht angeschafft. Auch Randgebiete des bisherigen Erwerbungsprofils konnten ausreichend berücksichtigt werden.

Im Bereich der gedruckten Periodika (Zeitschriften, Gesetzblätter, Parlamentaria) veränderten sich die Zahlen deutlich. Der Trend geht immer stärker zur Online-Publikation, vermehrt wird die Druckausgabe eingestellt. In der Bibliothek kann ein Benutzer auf weit über 3500 elektronische Zeitschriften und Periodika mit ausschließlich rechtswissenschaftlichem Inhalt zugreifen (ZDB: 5228 Titel; EZB: 3636 Titel); dies betrifft verstärkt Titel, die nur noch Online erscheinen. Diese E-Journals sind im Online-Katalog der Bibliothek (OPAC) und in der überregionalen Elektronischen Zeitschriften-Bibliothek (EZB) nachgewiesen. Zum Großteil wird der Zugriff als so genannte Grundversorgung zentral durch die Max-Planck-Gesellschaft finanziert und belastet deswegen nicht den Erwerbungssetat der Bibliothek.

Doch nicht nur Zeitschriften, sondern auch Monographien erscheinen immer öfter in elektronischer Form. Speziell im internationalen Bereich werden Reports, Gutachten, amtliche Dokumente fast schon regelmäßig in digitalem (meist PDF) Format publiziert. Auch deutschsprachige Dissertationen, Abhandlungen, Rechtsgutachten und sogar Kommentare erscheinen in jüngster Zeit häufig elektronisch. Soweit die Rechtslage es zulässt, speichert die Bibliothek Kopien solcher Werke auf einem eigenen Server und erschließt sie im Rahmen des Bibliotheks-Katalogs. Der Bestand der Bibliothek an digitalen Publikationen beträgt Ende 2009 bereits 2343 Titel, ist somit immer noch gering im Vergleich zu den Printmedien, wird aber in den nächsten Jahren zunehmen. Weitere von der MPG lizenzierte E-Books finden sich im entsprechenden Spezialkatalog (aleph.mpg.de/ebook).

C. Nachbearbeitung des Max-Planck-Haus-Bestandes

Bis Ende 2007 waren aus dem Max-Planck-Haus ca. 250.000 Bände in das neue Bibliotheksmagazin umgezogen. Da dieser Bestand zum größten Teil keine Strichcode-Etiketten enthielt, viele Bände auch noch nicht im Katalog nachgewiesen waren, begann die Bibliothek 2008 mit einem umfangreichen Nachbearbeitungsprojekt. Ziel ist der vollständige und fehlerfreie Nachweis des gesamten Bestandes im Katalog, was Voraussetzung für eine wissenschaftliche Nutzung ist. Hierfür wurden im Berichtszeitraum zwei Projektmitarbeiterinnen zeitlich befristet eingestellt. Falls erforderlich, werden die Bände neu mit Strichcode-Etiketten versehen, im Katalog nachgetragen oder buchbinderisch restauriert. In einigen Fällen ist sogar eine Retrokatalogisierung notwendig.

D. Ausbau des Bibliothekssystems Aleph 500

Das zuerst von der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ausgewählte Bibliothekssystem Aleph 500 wird unterdessen in 37 Max-Planck-Instituten eingesetzt. Im Frühjahr 2008 erfolgte ein Wechsel des Systems auf die Version 18.1. Die Finanzierung des laufenden Aleph-Betriebs erfolgt weiterhin durch die Max-Planck-Gesellschaft im Rahmen der Grundversorgung.

1. Erwerbungsmodul

Im Zeitraum 2008/2009 waren die Mitarbeiter der Zeitschriftenabteilungen tatkräftig mit der Überführung des Zeitschriften-Kardex nach Aleph 500 beschäftigt. Dabei müssen die komplexen Erscheinungs- und Erwerbungsinformationen für ca. 425 Händler und 2680 Periodika in das Aleph-Erwerbungsmodul Zeitschriften eingepflegt werden. Die Bibliothek steht dabei auch vor der Aufgabe, die institutsinternen Umläufe einzelner Zeitschriftenhefte als Funktion in Aleph implementieren zu müssen.

2. Systematiken

Zur Aufnahme der umfangreichen Systematiken der Bibliothek (z.B. ca. 11.000 Notationen nebst Beschreibungen für Monographien) in die Aleph-Datenbank wurden im Berichtszeitraum weitere Anpassungen im Modul Notationsbeschreibung vorgenommen. Es wird jetzt bei jedem bibliographischen Datensatz im Katalog die vollständige Systemstelle angezeigt. Im Zeitraum 2008/2009 wurden die Buchsystematiken für insgesamt 144 Länder nach und nach geladen. In Folge konnten dadurch Fehler des alten Zettelsystems erkannt und systematisch bereinigt werden. Aus den Datensätzen in der Aleph-Datenbank werden Übersichtsseiten im HTML-Format generiert. Die Arbeiten an den Buchsystematiken werden sich noch über mehrere Jahre hinziehen. Wie zahlreiche positive Rückmeldungen zeigen, wird besonders die Suche über Systematiken im Online-Katalog von Wissenschaftlern aus der ganzen Welt sehr geschätzt und häufig genutzt.

3. Aleph-Modul ADAM

Im Berichtszeitraum 2008/2009 erweiterte die MPG für ihre Bibliotheken das System Aleph 500 um das zusätzliche Modul ADAM. Dieses ermöglicht die Einbindung von Dateien in verschiedenen Formaten (PDF, JPG, BMP etc.) in

das System. Die Bibliothek begann sofort damit, Inhaltsverzeichnisse, Coverabbildungen, Abstracts usw. in die Datenbank einzupflegen und mit den jeweiligen Metadaten zu verknüpfen. Als erster Testlauf wurden die Inhaltsverzeichnisse aller völkerrechtlichen Festschriften digitalisiert und durchsuchbar gemacht.

4. Bibliographie "Public International Law"

Da die bibliographischen Daten für die vom Institut herausgegebene Bibliographie "Public International Law" aus der Katalogdatenbank der Bibliothek stammen, werden die technischen Arbeiten von der Bibliothek betreut. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die Erfassung der bibliographischen Daten, der Datenabzug und die Druckaufbereitung. Im Zeitraum 2008/2009 wurden vier Ausgaben der Bibliographie mit rund 25.000 bibliographischen Datensätzen produziert.

Seit Mitte 2008 werden die Aufsatzdaten wie die übrigen Katalogdaten der Bibliothek zuerst im Südwestdeutschen Bibliotheksverbund (SWB) erfasst bzw. übernommen. Das Ausgabenformat und der Geschäftsgang für die gedruckte Bibliographie "Public International Law" wurden entsprechend angepasst.

5. Online-Katalog (OPAC)

Mit dem Wechsel auf die Version 18.1 von Aleph konnten auch im Online-Katalog weitere Neuerungen in Betrieb gehen. Die graphische Oberfläche wurde den Bedürfnissen der Benutzer entsprechend etwas angepasst. Zusätzliche Funktionen, wie z.B. die Inhalts-Suche in Inhaltsverzeichnissen, sprechende Symbole für gefundene Medien (Buch, Zeitschrift, Aufsatz), farbige Ampelsymbole für die Verfügbarkeit und die Anzeige von Links sind neu. Ferner wurde die Auswahl eines Einzeltitels aus einer Kurztitelliste verbessert.

E. Dokumente internationaler Organisationen

1. Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen

Als Depotbibliothek für die Dokumente der Vereinten Nationen und vieler ihrer Sonderorganisationen erhält die Bibliothek die von diesen Einrichtungen verteilten Publikationen seit jeher mit der Auflage, sie auch der Öffentlichkeit gebührenfrei zugänglich zu machen. Sie entspricht dieser Verpflichtung, indem

sie jedermann ohne Zugangsbeschränkung als Benutzer zulässt. Außerdem stellt sie Kopien von Dokumenten, Ausdrücke aus Datenbanken oder PDF-Dateien zur Verfügung. Im Rahmen der Fernleihe werden die gewünschten Kopien dem Benutzer zugesandt. Zusätzlich können Dokumente zu speziellen Themen auch von außerhalb über die Homepage der Bibliothek aufgerufen werden.

Die Zusammenarbeit und der Austausch von Dokumenten mit dem International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) in Hamburg wurde ausgeweitet. Die Kontakte und der Austausch von Publikationen mit dem International Criminal Court (ICC) in Den Haag bestehen ebenfalls auf regelmäßiger Basis.

Seit 2004 werden die Aufgaben des Informationszentrums der Vereinten Nationen (UNIC) für Deutschland, das früher in Bonn beheimatet war, durch ein regionales Informationszentrum (RUSIC) in Brüssel wahrgenommen, welches für alle Staaten der Europäischen Union zuständig ist. Den einzelnen Depotbibliotheken in Deutschland sind die Aufgaben als nationale Informationsstellen zugewachsen. So leistet die UN-Depotbibliothek des Instituts verstärkt Hilfe bei der Literaturbeschaffung für die „World Model United Nations (MUN)“ und die „Jessup Moot Court“ Wettbewerber aus Deutschland.

Im Berichtszeitraum 2008/2009 konnte die retrospektive Bearbeitung und Katalogisierung der vom Juristischen Seminar der Universität Heidelberg überlassenen älteren Materialien aus der Zeit des Völkerbundes in französischer Sprache durch eine studentische Hilfskraft fast vollständig abgeschlossen werden. Aus der in Umstrukturierung befindlichen UN-Depotbibliothek an der Universität Potsdam wurden weitere gedruckte Dokumente übernommen.

Alle Dokumente werden nach UN-Symbolen und Dokumentennummern aufgestellt und erschlossen, wie es die Vereinten Nationen vorschreiben, und wie es der Praxis in UN-Depotbibliotheken entspricht. Zusätzlich zu den offiziellen Dokumenten werden fortlaufend und rückwirkend Monographien und der gebundene Bestand an Zeitschriften und Serien in den Online-Katalog der Bibliothek aufgenommen, der Ende 2009 bereits 43.447 Nachweise von UN-Dokumenten enthält. Recherchen in passwortgeschützten Datenbanken werden im Rahmen der Vorgaben der Vereinten Nationen durchgeführt.

Neben den Materialien der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen werden in der UN-Abteilung die Veröffentlichungen zahlreicher regionaler Organisationen bearbeitet. Die größte von ihnen ist die „Organisation Amerikanischer Staaten“.

Die Webseiten der UN-Depotbibliothek enthalten nicht nur Links zu den Homepages der Organisationen, sondern sie bieten auch Links mit direktem Zugang zu Dokumenten und Informationen. Digitale Dokumente ersetzen immer öfter gedruckte Informationsmaterialien, da diese dem weltweiten Trend entsprechend von den internationalen Organisationen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. im Bereich der Informationsdienste. Dokumente der Vereinten Nationen, die als "Public Domain" klassifiziert werden, dürfen im Original auf der Homepage der Bibliothek gespiegelt werden. Die Homepage enthält Links zu wichtigen und oft nachgefragten Dokumenten und Textsammlungen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Themen „Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und Völkerrecht“ gelegt.

2. Europäisches Dokumentationszentrum

Das „Europäische Dokumentationszentrum“ (EDZ) ist als Sonderabteilung Bestandteil der Institutsbibliothek, aber auch Teil des Informationsnetzes der Europäischen Kommission. Das EDZ sammelt die Veröffentlichungen der Europäischen Union, erschließt sie nach bibliothekarischen Regeln und stellt sie den Institutsmitarbeitern, aber auch zahlreichen externen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung.

Das Europäische Dokumentationszentrum bezieht die von der Europäischen Union verteilten gedruckten Materialien in deutscher, englischer und französischer Sprache. Viele wichtige Informationen sind inzwischen ausschließlich online zugänglich. Die Erweiterung der Internetangebote der Europäischen Union macht es für das Europäische Dokumentationszentrum erforderlich, den Benutzern bei der Recherche in Datenbanken der EU Hilfe zu leisten. Die elektronischen Angebote der verschiedenen Institutionen der Europäischen Union ergänzen die gedruckten Informationsquellen. Aufgabenschwerpunkt des Dokumentationszentrums bleibt aber auch in Zukunft gemäß dem im Juli 2005 erneuerten Vertrag mit der Europäischen Kommission die Sammlung, Erschließung und Vermittlung von gedruckten Materialien.

Im Berichtszeitraum hat das Europäische Dokumentationszentrum weiter daran gearbeitet, den umfangreichen Altbestand retrospektiv in den Katalog einzuarbeiten. Zum Ende des Jahres 2009 sind bereits rund 70% (10.676 Titel) des EDZ-Bestandes im Katalog nachgewiesen. Dadurch steigt auch die Benutzung der reichhaltigen Sammlung des EDZ deutlich, wie sich an den Ausleihzahlen ablesen lässt.

3. Dokumente weiterer europäischer Organisationen

Neben den Materialien der Europäischen Union sammelt die Bibliothek die Veröffentlichungen zahlreicher anderer europäischer und weltweit tätiger Organisationen, die in einem eigenen Arbeitsbereich bearbeitet werden. Hierzu gehören vor allem der „Europarat“ mit der „Europäischen Kommission für Menschenrechte“ und dem „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ sowie die „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

F. Statistische Übersichten

Die Benutzung der Bibliothek durch Personen, die als externe Benutzer im Lesesaal arbeiten, ist leicht gesunken. Vom 1. November 2007 bis 30. November 2008 betrug die Gesamtzahl der täglich bei Betreten des Lesesaals gezählten Nutzer 4.830 an 269 Arbeitstagen, und vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009 lauten die Zahlen 4.135 Nutzer an 263 Arbeitstagen. Pro Arbeitstag ergibt das einen Durchschnitt von 16,85 Personen. Im Zeitraum 2008/2009 wurden 305 bzw. 288 Personen erstmalig als Benutzer registriert.

Zahl der Benutzungsvorgänge an 532 Arbeitstagen vom 1.11.2007 bis 30.11.2009:	8.965
-------------------------------------------------------------------------------	-------

Das Ausleihmodul von Aleph 500 verzeichnet für den Zeitraum 2008/2009 erstmalig seit Beginn der Zählung keine Steigerung der Ausleihzahlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Lesesaal im zweiten Halbjahr 2007 wegen Umbau geschlossen war. Für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2008 ergibt die Ausleihstatistik folgende, gegenüber dem Vorjahr um 5,03% verminderte Zahlen:

2008	Ausleihen	Verlängerungen	Zweitausleihen	Rückgaben
Bibliothek	37.091	401	20.191	36.515
EDZ	180	1	147	176
UN-Abteilung	1.172	17	657	1.057
Summe	38.443	419	20.995	37.748

Im etwas erweiterten Zeitraum des Folgejahres (1. November 2008 bis 30. November 2009) blieben die Ausleihzahlen rechnerisch auf fast der gleichen Höhe.

2009	Ausleihen	Verlängerungen	Zweitausleihen	Rückgaben
Bibliothek	39.098	258	19.891	37.388
EDZ	349	19	217	313
UN-Abteilung	1.794	47	567	1.202
Summe	41.241	324	20.675	38.903

Der Zuwachs von Medien stieg 2008 und fiel 2009 jeweils leicht im Vergleich zu den Vorjahren, nämlich um +16,16% bzw. -8,16%. Die Zahl der neu erworbenen Bände betrug zunächst 12.063 (2008), im Folgejahr (2009) 11.078 Bände. In den Jahren 2002 und 2003 lagen die Zahlen noch bei 8.869 und 9.909 Bänden.

Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entwickelte sich 2008 / 2009 wie folgt:

Bestand in Bänden am 15. November 2007	569.510 Bände
Neuerwerbungen durch Kauf 2008 / 2009	6.657 / 5.542 Bände
Geschenke 2008 / 2009	2.521 / 2.608 Bände
Buchbinderbände 2008 / 2009	2.885 / 2.928 Bände
Bestand am 1. Dezember 2008 / 2009	581.573 / 592.651 Bände

Nachdem es in den vergangenen Jahren zu umfangreichen Abbestellungen von periodischen Publikationen sowie immer häufiger zu einem Wechsel von einer Druckausgabe zum digitalen Medium gekommen war, vor allem bei Loseblatt-

sammlungen, mussten die Zahlen für die von der Bibliothek bezogenen Periodika auf Papier einschließlich Loseblattsammlungen und Veröffentlichungen internationaler Organisationen (Stand 2008 in Klammern) neu gezählt werden. Die Übersicht weist das folgende Resultat aus:

Stand 30. 11. 2009

Art	Inland	Ausland	Gesamt
Gesetzblätter und periodische Gesetzessammlungen	35 (43)	197 (429)	232 (472)
Entscheidungssammlungen	28 (47)	212 (231)	240 (278)
Zeitschriften	395 (586)	1739 (2062)	2134 (2648)
Parlament. Sammlungen, Verhandlungsprotokolle internationaler Organisationen	6 (9)	68 (145)	74 (154)
Gesamtzahl der periodischen Publikationen	464 (685)	2216 (2867)	2680 (3552)

XII. Personalstruktur des Instituts

A. Direktoren

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht wurde im Berichtszeitraum von zwei hauptamtlichen Direktoren geleitet, von Prof. Armin von Bogdandy (berufen 2002), und von Prof. Rüdiger Wolfrum (berufen 1993).

Prof. ARMIN VON BOGDANDY, geb. 1960, ist seit 1997 Professor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und von 2003 bis 2009 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Seit Februar 2001 ist er Richter und seit 2006 Präsident am OECD Kernenergiegericht in Paris; 2005-2008 Mitglied des Wissenschaftsrats. Er war vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 und ist wieder seit dem 1. Januar 2010 Geschäftsführender Direktor.

Prof. RÜDIGER WOLFRUM, geb. 1941, ist Professor für öffentliches Recht und Völkerrecht und war Inhaber eines Lehrstuhls in Mainz (1982) bzw. ordentlicher Professor in Kiel (1982 bis 1993); seit 1993 ist er persönlicher, ordentlicher Professor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er war von 1982 bis 1993 Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel und von 1990 bis 1993 Prorektor dieser Universität. Von 1986 bis 1993 war er Richter am OVG Lüneburg bzw. OVG Schleswig, zuständig vor allem für umweltrechtliche Fälle. In dem Zeitraum von 1990 bis 2000 gehörte Prof. Wolfrum überdies dem UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung an. Von 1996 bis 2002 war er Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Im August 1996 wurde er zum Richter und im Oktober 1996 zum Vizepräsidenten des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS) in Hamburg gewählt. 1999 und erneut 2008 wurde er als Richter wiedergewählt. Von September 2005 bis September 2008 amtierte Prof. Wolfrum zudem als Präsident des Internationalen Seegerichtshofs. Im Februar 1999 verlieh ihm die Russische Akademie der Wissenschaften und im Dezember 1999 das Shihutug Law College in Ulan Bator die Ehrendoktorwürde. Vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2006 war Prof. Wolfrum Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft. Im selben Jahr erhielt er eine Honorarprofessur an der Universität Hamburg. Von März 2005 bis April 2009 war Prof. Wolfrum Vorsitzender des Rates der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Er war zuletzt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 Geschäftsführender Direktor des Instituts.

B. Stellenplan

Besoldungsgruppe Vergütungsgruppe	Stellensoll		besetzte Stellen 31.12.2007
	Jahr	Vorjahr	
W 2	2	2	2
3	18	18	18
2	15	15	15
1	18,5	18,5	18,5
Gesamt	53,5	53,5	53,5

Aufschlüsselung der Planstellen zum 31.12.2009 (mit Direktoren)

Wissenschaftler		Techniker		Andere		
Gr.	Anz.	Gr.	Anz.	Gr.	Anz.	
W3	2					
W2	2					
3	17	3	1	2	15	
				1	18,5	
Summe	21		1		33,5	

Entwicklung der wissenschaftlichen Planstellen 2003 – 2009 (mit Direktoren)

2001	21
2002	21
2003	21
2004	20
2005	20
2006	20
2007	20
2008	21
2009	21

Entwicklung der nichtwissenschaftlichen Planstellen nach Arbeitsbereichen 2003 – 2009

	Bibliothek	Redaktion	Sekretariate	Verwaltung	Technik	Gesamt
2003	19,5	3	4,5	5,5		32,5
2004	19,5	3	4,5	5,5		32,5
2005	19,5	3	4,5	5,5		32,5
2006	19,5	3	4,5	5,5	1	33,5
2007	19,5	3	5	5,5	1	34
2008	19,5	3	4,5	6,5	1	34,5
2009	19,5	3	4,5	6,5	1	34,5

C. Stellenbesetzungsliste

Nach Abzug der Funktionsstellen und Teilzeitbeschäftigten waren am 31. Dezember 2009 am Institut 11 wissenschaftliche Vollzeit-Mitarbeiter angestellt. Davon stand keiner in einem unbefristeten und 11 standen in einem befristeten Arbeitsverhältnis.

Unter Einrechnung der Funktionsstellen und der Teilzeitbeschäftigten waren am Institut zum 31. Dezember 2009 = 20 wissenschaftliche Mitarbeiter angestellt. Davon entfielen auf die verschiedenen Alterskategorien:

20 – 29	2 Mitarbeiter
30 – 39	9 Mitarbeiter
40 – 49	2 Mitarbeiter
50 – 59	6 Mitarbeiter
60 – 68	1 Mitarbeiter

Anteil der Mitarbeiterinnen: 11

Anteil der ausländischen Mitarbeiter: 5

D. Fluktuation beim wissenschaftlichen Personal

Ausgeschiedene Wissenschaftler auf Planstellen 2003-2009:

2003	1
2004	2
2005	1
2006	3
2007	3
2008	4
2009	2

XIII. Haushalt des Instituts

A. Entwicklung der Einnahmen

Entwicklung der Einnahmen (eigene Einnahmen/institutionelle Förderung/Drittmittel) in Euro:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Einnahmen	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)
Eigene Einnahmen	146.000 €	165.400 €	193.900 €	151.900 €	180.000 €	178.600 €	188.800 €
Institutionelle Förderung	5.166.400 €	5.780.200 €	5.845.700 €	5.780.100 €	5.572.000 €	5.903.000 €	5.723.000 €
Max-Planck-Vorhaben			319.000 €	445.000 €	499.000 €	683.000 €	890.000 €
Drittmittel	503.900 €	630.500 €	760.550 €	514.150 €	1.311.600 €	1.627.900 €	2.419.400 €
Gesamteinnahmen	5.816.300 €	6.576.100 €	7.119.100 €	6.891.150 €	7.562.600 €	8.392.500 €	9.221.200 €

B. Entwicklung der Ausgaben

Entwicklung der Ausgaben nach Ausgabearten (institutionelle Förderung/ Drittmittel) in Euro:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Ausgaben	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)
Institutionelle Förderung gesamt	5.140.700 €	5.610.400 €	5.964.500 €	6.254.100 €	6.110.900 €	6.789.300 €	6.743.900 €
Personalausgaben	3.291.600 €	3.428.100 €	3.715.400 €	3.709.100 €	3.381.700 €	3.370.400 €	3.355.700 €
Sächliche Ausgaben	1.330.800 €	1.413.700 €	1.503.500 €	1.531.900 €	1.586.200 €	1.766.400 €	1.742.300 €
wiss. Nachwuchs / Gastwissenschaftler	407.500 €	457.900 €	493.800 €	407.600 €	489.900 €	578.000 €	621.000 €
Laufende Investitionen / EDV-Bibliothek	80.800 €	310.700 €	212.400 €	117.700 €	110.200 €	311.700 €	255.900 €
zentrale Investitionsmittel	/	/	/	/	/	/	/
MPG-Vorhaben	/	/	39.400 €	487.800 €	542.900 €	762.800 €	769.000 €
Berufungsmittel	30.000 €						
Bauunterhalt – nur nachrichtlich	33.900 €	127.900 €	101.600 €	91.900 €	77.900 €	199.900 €	133.300 €
Baumaßnahmen – nur nachrichtlich		118.800 €	224.100 €	3.984.600 €	663.200 €	10.200 €	6.900 €
Drittmittel gesamt	281.400 €	515.200 €	1.057.300 €	964.300 €	1.083.100 €	1.932.600 €	2.560.300 €
Personalausgaben	110.600 €	225.900 €	392.200 €	376.800 €	360.800 €	536.300 €	679.400 €
Sächliche Ausgaben	170.800 €	289.300 €	665.100 €	587.500 €	722.300 €	1.396.300 €	1.880.900 €
Laufende Investitionen	/	/	/	/	/		
Gesamtausgaben	5.422.100 €	6.125.600 €	7.021.800 €	7.218.400 €	7.194.000 €	8.721.900 €	9.304.200 €

C. Herkunft der Drittmittel

Entwicklung der Drittmittel nach Zuwendungsgeber in Euro

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Drittmittel	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)	Jahr (Ist)
Stiftung Volkswagenwerk						20.600 €	73.300 €
BM für Umwelt und Naturschutz	/	49.100 €	16.000 €	/	/		
MoFA Netherlands	/	/	/	/	240.000 €	/	54.000 €
UNDP						276.800 €	234.500 €
Europäische Kommission	/	506.800 €	167.400 €	33.000 €	4.600 €	175.100 €	-1.700 €
DFG	/	/	/	11.900 €	11.000 €	/	/
DAAD/AvH	/	/	/	23.250 €	20.800 €	/	/
BM für Bildung und Forschung	26.500 €	12.500 €	51.800 €	48.000 €	20.100 €		
Auswärtiges Amt	412.100 €	36.300 €	352.300 €	320.650 €	933.800 €	1.037.100 €	1.895.500 €
Thyssen Stiftung	20.600 €	/	103.500 €	7.000 €	18.800 €	25.800 €	60.000 €
Publikationen Oceana	14.000 €	/	46.300 €	65.050 €	45.500 €	22.500 €	58.300 €
MPG/Private Mittel						36.000 €	44.000 €
HDGV/Sonstige	30.700 €	25.800 €	23.200 €	5.300 €	17.000 €	34.000 €	1.500 €
Gesamteinnahmen	503.900 €	630.500 €	760.500 €	514.150 €	1.311.600 €	1.627.900 €	2.419.400 €

XIV. Informationstechnologie im Institut

Die beiden Jahre des Berichtszeitraumes wurden weitgehend dominiert durch den weiteren Ausbau der Arbeitsplätze in den neuen Büros auf einen Ausbaustand von aktuell 230 PCs sowie den kontinuierlichen Ausbau und die Erneuerung der zentralen Infrastruktur.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden im Bereich der zentralen Infrastruktur folgende Systeme erneuert bzw. erweitert:

- Ersatzbeschaffung des zentralen Fileservers durch ein komplett redundantes System im hochverfügbaren Systembetrieb
- Ersatzbeschaffung der Firewall-Systeme und Überführung der Systeme in hochverfügbaren Systembetrieb
- Ersatzbeschaffung der Spam-Filter und Web-Gateways und Upgrade der Software-Produkte auf leistungsfähigere Lösungen
- Ausbau der Infrastruktur für den Zugang von außen

All diese Maßnahmen dienen dazu, der zunehmend höheren Mobilität der Benutzer der Systeme im Institut Rechnung zu tragen und die dazu notwendige technische Verfügbarkeit unabhängig von Zeitzonen für die wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Der Betrieb der gesamten Infrastruktur gestaltete sich durch die Anforderungen an eine hohe Verfügbarkeit in den vergangenen Jahren zunehmend komplexer. Daher wurde neben der Unterstützung durch externe Dienstleister auch der Bereich der Aus- und Weiterbildung im Institut erneut intensiviert.

Dieser hohe Standard des EDV-Bereichs des Institutes spiegelt sich daher auch in der Ausbildung der Fachinformatiker (Schwerpunkt Systemintegration) wieder. So konnten wiederholt Auszubildende des Institutes in diesem Bereich als Jahrgangsbeste ihre Ausbildung mit Auszeichnung abschließen. Der Bereich der Ausbildungsmöglichkeiten im EDV-Bereich des Instituts wurde ab dem Jahr 2009 erweitert um die Möglichkeit, am Institut zusammen mit der Dualen Hochschule in Mannheim ein Studium im Fach Wirtschaftsinformatik zu absolvieren. Dieses Studium mit dem Abschluss als Bachelor besteht aus wechselnden Ausbildungsblöcken an der Hochschule und im Institut und ist eine sehr hochqualifizierte und zudem praxisnahe Ausbildung, deren Start sich sehr vielversprechend darstellt.

Vorgesehen für die Jahre 2010 und 2011 sind folgende Projekte:

- Konsolidierung und Ersatzbeschaffung der aktiven Netzwerkkomponenten im gesamten Institut
- Erweiterung der Netzwerkanschlüsse in den Büros durch Einsatz von Brüstungskanal-Switches
- Ersatzbeschaffung der WLAN-Infrastruktur in den Besprechungszimmern
- Umsetzung der Konsolidierung und damit einhergehende Virtualisierung der Server-Infrastruktur
- Ersatzbeschaffung der Arbeitsplatz-Rechner
- Ersatzbeschaffung und Erweiterung der zentralen CMS-Infrastruktur der juristischen MPI

XV. English Summary

The Institute was founded in Berlin in 1924 as the Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Kaiser Wilhelm Institute for Comparative Public Law and International Law) within the framework of the Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Kaiser Wilhelm Society). It was re-established in 1949 by the Max-Planck-Gesellschaft (Max Planck Society) as the Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law) in Heidelberg. Presently, more than 100 scholars employed under a joint directorship are engaged in researching basic issues and current developments in the areas of public international law, European law, comparative public law and German public law. Their work serves to promote the formulation and development of positive law as well as its conceptual and theoretical permeation. Attention focuses not only on particular substantive questions, but also on the interplay among public international law, European law and national public law. The Institute has intentionally avoided departmental structuring. Instead, it aims at a scholarly elaboration of legal questions, treating their international, European and national components as a functional unity.

Numerous guest researchers from other European countries as well as from overseas come to the Institute for several weeks, months or even years to work on a wide range of public international law, European law and comparative law topics. Long-term guests are involved in the Institute's programs, especially symposia, lectures and the weekly meetings of the research staff, as well as various staff-led working groups on specific subject areas. A lively exchange exists among these guests, the directors and the research staff.

A key research-tool for the staff and the guests is the library. At the end of 2009 it held more than 590,000 volumes and offered access to more than 3,500 journals and periodicals in its online-library. In the areas of public international law, comparative public law and European law, the library is the largest in Europe and one of the most comprehensive in the world.

The Institute has traditionally performed important advisory functions for parliaments, administrative organs and courts concerned with questions of public international law, comparative public law and European law. In particular, the Institute has provided the German Federal Constitutional Court, the German Bundestag and the ministries of the German Federal Government and the

Länder governments with information, expert testimony and counsel. The contribution of the Institute to the practical development of public international law, constitutional law and European law occurs, furthermore, through the participation of its members in international conferences as well as their membership in national and international bodies. Additionally, the Institute is directly involved in the reconstruction of constitutional, legal and judicial institutions in a number of the countries, at present particularly in Afghanistan, Iraq, Sudan and Somalia.

The Institute is represented by Prof. Rüdiger Wolfrum on the Council of International Law of the German Foreign Ministry. Prof. Jochen Abr. Frowein and Prof. Rudolf Bernhardt were members until 2004 and 2000, respectively. Among the important international posts held by the directors of the Institute in the past decades are the following: Judge, President and Vice-President of the European Court of Human Rights (Prof. Bernhardt); Judge on the European Court of Human Rights and the International Court of Justice (Prof. Hermann Mosler); Member and Vice-President of the European Commission of Human Rights (Prof. Frowein); Judge, Vice-President and President of the International Tribunal for the Law of the Sea, Member of the UN Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Prof. Wolfrum); Judge and President of the OECD Nuclear Energy Tribunal (Prof. von Bogdandy). In addition, the directors and a number of research staff members perform numerous consultative functions on a temporary basis.

By virtue of its research activities, particularly such major projects as the "Max Planck Encyclopedia of Public International Law" (EPIL), the "Ius Publicum Europaeum" and the "Max Planck Commentaries on World Trade Law", as well as its international guests, the Institute is closely integrated into a dense network of national and international cooperation which is, in part, institutionally anchored. An institutional example is the Minerva Center for Human Rights of the University of Tel Aviv and Hebrew University in Jerusalem. Prof. von Bogdandy is Chairperson of the Advisory Board of the Minerva Center, Prof. Wolfrum is Managing Director of the Minerva Foundation. Intensive institutional contacts are maintained with Poland. Through Prof. Wolfrum, the Institute has contributed over the years to the curriculum of the Rhodes Academy for Ocean Law and Policy, which is sponsored by American, Dutch, Icelandic and Greek institutions. The Institute is also a founding member of the newly established Max Planck Research School on Successful Dispute Resolution in International Law in Heidelberg as well as the International Max Planck Research School on Maritime Affairs in Hamburg and the Max Planck Research School

on Retaliation, Mediation and Punishment in Freiburg. In addition, Professor Wolfrum has contributed to a now completed project of Harvard Law School aimed at codifying the customary law rules of air and missile warfare. As Global Law Professor, Prof. von Bogdandy has established a close institutional contact with New York University School of Law. In early 2010, he was appointed Senior Emile Noel Fellow at the Global Law School for a period of five years. In addition, he regularly holds doctoral-level colloquia in connection with the University of Rome I and the University of Paris II. Together with Prof. Sabino Cassese, he organizes the German-Italian Constitutional Colloquium. Finally, mention ought to be made of the establishment and realization of an LL.M. program on international economic law together with the University of Santiago de Chile and the law faculty of the University of Heidelberg. This program is supervised by Prof. Wolfrum and Prof. Grote. Close ties exist also with a number of other research institutions in Latin America, namely the Instituto de Investigaciones Jurídicas of the Autonomous University of Mexico (UNAM).

The Institute edits the quarterly "*Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*" (Heidelberg Journal of International Law), which has appeared electronically as well as in print since January 2006. Issues which are more than two years old can be downloaded without cost from the Institute's Internet homepage. Since 1997, the Institute has also published the "*Max Planck Yearbook of United Nations Law*". The full text of articles published in vols 1 – 11 is electronically available on the Institute's homepage. Furthermore, the Institute has edited the "*Journal of the History of International Law*" since 2006 (No. 6). Prof. Wolfrum is one of the editors.

Results of Institute projects and the projects of Institute researchers, as well as additional selected research, are published by the Institute in the series "*Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht*" (Contributions on Comparative Public Law and International Law).

With the "World Court Digest", moreover, the Institute produces a systematic digest of the judgments, advisory opinions and orders of the International Court of Justice. The semi-annual bibliography "Public International Law" has offered a comprehensive compilation of periodical literature and books on public international law since 1975.

As of 1998, the Institute has made its scholarly resources available on the Internet (<http://www.mpil.de>), thereby providing an interested professional public with extensive access to essential and current materials on public international law and comparative public law. In particular, through its Online Public Access

Catalogue, the Institute facilitates free global access to a database which allows for retrieval of books and articles systematically classified by legal topic. The Institute's research staff annually evaluates approximately 3,100 journals as well as approximately 150 yearbooks and commemorative works for this purpose.

Research at the Institute covers the legal foundations for the exercise of public functions in all their manifestations. The Institute links research on public international law (including the law of the European Union) with comparative constitutional and administrative law. This nexus rests on the premise that public international law and domestic public law are increasingly intertwined, requiring an intensive conceptual, theoretical and interdisciplinary approach to facilitate analysis of the exercise of public authority in the 21st century. Comparative law is understood as an essential component of conceptual and theoretical research.

A foremost task is the monitoring, legal analysis and evaluation of important, often heterogeneous, developments in the legal areas already mentioned. Monitoring is directed particularly towards the following sub-areas: With respect to public international law, the Institute is presently concerned primarily with the law of the United Nations, especially in regard to collective security and peacekeeping, with international and regional protection of human rights, with international economic law and the newly developing law of scientific scholarship, with international environmental law, with the law of international organizations, as well as with the law of common areas (high seas, space and Antarctica). Particular attention is devoted to general doctrines and the philosophy of public international law. Research at the Institute concerning the European Union encompasses European constitutional law and administrative law, particularly administrative law networks. The comparative public law focus is mainly on the European legal space. However, constitutional developments are also closely monitored with regard namely to Central and Eastern Europe, Latin America, and selected Asian and African countries, with a particular emphasis on those countries which have recently gone through a constitutional transformation process. Research in the Institute is also concerned with German constitutional and administrative law, although mainly from a comparative and international law perspective.

For purposes of coordination and mutual exchange of information, members of the research staff report weekly on the legal areas they cover. Guest researchers are included in this process. The first and third meetings held each month take place in English. Guest researchers regularly present their research projects and

results in a number of fora, including the weekly staff meeting, the Max Planck Debating Series and the “Coloquio iberoamericano”.

The Institute’s research activities during the period 2008-09 have focused on five major areas: the launching of the online version of the Max Planck Encyclopedia of Public International Law, the completion of the series of handbooks on the “Ius Publicum Europeum”, the Max Planck Commentaries on World Trade Law, the theoretical and doctrinal foundations of European Constitutional Law and the project “The Exercise of Public Authority by International Institutions.”

In September 2008 the Institute has officially launched the online version of the new Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL) in cooperation with Oxford University Press. Under the general editorship of Prof. Wolfrum, the Encyclopedia covers the totality of international law in more than 1,700 articles written by 833 authors from 79 countries. MPEPIL constitutes a new work rather than a second edition of EPIL edited under the auspices of former Director Prof. Rudolf Bernhardt. Radical changes and developments in public international law over the last two decades have made it necessary to rewrite nearly every article from scratch (only eight articles were taken verbatim from the Bernhardt edition) and include a large number of new topics. MPEPIL articles are hybrids in character insofar as they combine elements of a reference work with an individualized scholarly approach. While they cover their topic in a comprehensive yet concise manner, authors are also asked to add a personal assessment, delineating their own scholarly view of the matter. Quality control lies with the General Editor and the Advisory Board composed of the leading specialists of international law. At the end of 2009, already more than 1,000 articles had been published online (see above II. A. 1. a. aa.).

The handbook “Ius Publicum Europaeum”, under the direction of Prof. von Bogdandy, Prof. Peter M. Huber, Munich, and foreign co-editors (Prof. Pedro Cruz Villalón, Madrid, for volumes I and II, and Prof. Sabino Cassese, Rome, for volumes III and IV), is devoted to the historical, theoretical and doctrinal foundations and main features of public law in Europe as well as the related scholarship. The multi-volume work, published by C. F. Müller, Heidelberg, concentrates initially on the principles and structures of the national constitutional systems, their reciprocal impact and their receptiveness for supranational integration and transnational cooperation (volumes I and II). It continues with two volumes on national administrative law, which is set forth in a common European perspective. Volume I has been published in the autumn of 2008 and volume II in the spring of 2009. Volumes III and IV on the administrative law

systems in Europe are scheduled for summer 2010 (for details see above II. A. 3. a.).

The commentary series “Max Planck Commentaries on World Trade Law”, edited by Prof. Wolfrum and Prof. Peter-Tobias Stoll, Göttingen, presents a thorough explication of world trade law in the form of a German-style legal commentary. During the reporting period volumes 4 (*WTO – Trade Remedies*), 6 (*WTO – Trade in Services*), both in 2008, and volume 7 (*WTO – Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, 2009) have been published. The final volume 5 (*WTO – Trade in Goods*) will come out in late 2010 (above II. A. 1. d. aa.).

The interpretation of the institutional and legal foundations of the European Union from a constitutional law perspective has been the object of an ongoing research project at the Institute under the direction of Prof. von Bogdandy. After intensive scholarly and editorial preparation the second edition of the treatise “Europäisches Verfassungsrecht”, which presents a systematic analysis of the theoretical and doctrinal foundations of European Constitutional Law, was published in 2009 with Springer Publishers. A few months later the English version of the book was published with Hart Publishers and C.H. Beck in Munich (see II. A. 2. b. above).

Finally, the project framework “The Exercise of International Public Authority by International Institutions” provides the focus for a number of projects analysing the public authority exercised by international institutions. It is based on the observation that forms of international or global governance condition, supervene or substitute domestic processes and thus impact the possibilities of individual and collective self-determination. The projects aim at going beyond functionalist explanations of such authority as well as their justification by state consent. We understand international institutions as independent actors enjoying at times considerable discretion and political significance. This prompts the question of whether and how such authority may be framed by public law. If public law takes the role of legitimizing and constraining the exercises of public authority, it may be explored how international public law can be conceived and developed so as to respond to the challenges of an increasingly internationalized exercise of public authority. The research project on the exercise of international public authority shares this interest with similar projects such as those that come under the umbrella of Global Administrative Law.

Thus far, two major research projects have been initiated on the exercise of public authority. The first research project deals with the public authority exercised by international institutions. It aims at developing a legal framework for the le-

gal analysis of global governance phenomena. Today, international institutions are responsible for more and more governance activities which cover a wide range of areas and which affect individuals and governments alike. So far, there exists no legal, doctrinal approach to such phenomena. The dominant social science approach is unsatisfactory from a normative standpoint: It does not allow to single out those activities on the part of international institutions which compromise individual or collective self-determination. To this end, the project proposes the concept of international public authority which serves as a focus of attention and a basis for discussion. Between 2006 and 2009, this project was carried out on a large scale, involving more than 20 authors from the Max Planck Institute, the Law Faculty of Heidelberg University, and other institutions. In a series of workshops and meetings, the authors developed a conceptual framework for the advancement of international institutional law. In a number of thematic studies, important hard and soft mechanisms were identified that constitute exercises of public authority by the institutions of global governance. Cross-cutting analyses singled out procedural and substantive principles which have the potential of becoming building blocks of an international institutional law that is commensurate to the challenges of global governance. The outcomes of this project have been published in one major volume: *The Exercise of Public Authority by International Institutions: Advancing International Institutional Law*, ed. by Armin von Bogdandy, Rüdiger Wolfrum, Jochen von Bernstorff, Philipp Dann, and Matthias Goldmann, Springer, Heidelberg 2010. The project is being continued through a number of individual thesis projects.

The second research project focuses on international judicial institutions. International judicial institutions have over time come to engage in significant law-making. Building on the previous work relating to international institutions, the project scrutinizes international courts and tribunals as autonomous actors. Even if their authority is usually not immediately backed by coercive mechanisms, they operate in a communicative setting in which their acts carry persuasive weight. In the tradition of liberal democratic constitutionalism it is asked whether the legal framework in which international courts and tribunals operate suffices to justify their authority. This question is sparked by at least a hint of doubt that it does – partly because the law and activities of courts have been predominantly conceived in light of the understanding that courts apply the law rather than make it. The role of international judicial institutions in shaping the law will be focal. The project was launched in August 2009 and will connect the work of the Max-Planck-Institute with contributions from individuals and institutions engaged with related issues: the Frankfurt Cluster of Excellence

"The Formation of Normative Orders", Tel Aviv University, the Heidelberg Institute for foreign and international Private and Economic Law, and the Bremen Collaborative Research Center "Transformations of the State" (for more details see II. A. 1. a. dd. above).

Within the framework of these projects, but also in conjunction with parallel individual projects, the Institute pursues work with a pronounced theoretical focus. In the sphere of public international law, a number of research projects are concerned with monitoring the origin and establishment of a value-oriented and institutionally anchored international legal system. It is generally known that public international law has developed beyond a merely cooperative law model and has created normative regimes and institutions. This raises the question to what extent one may speak of a constitutionalization of public international law. The value-orientation of public international law, as expressed in universal and regional regimes for the protection of human rights as well as in the development of international criminal law, acquires special significance in this connection. It had already provided the focus for several international symposia organised by the Institute in previous years ("American-European Dialogue: Different Perceptions of International Law", 2004; "Legitimacy in International Law", 2006). During the reporting period, the Institute continued with these activities. In October 2008, it hosted a symposium on "Solidarity in International Law" which examined the role of solidarity in the international legal order and dealt with the question whether the principle of solidarity has already achieved the status of customary international law (above II. A. 1. a. cc.). The numerous issues related to the universality of international law were also discussed at the Third Biannual Conference of the European Society of International Law (ESIL) "International Law in a Heterogeneous World" which was hosted by the Max Planck Institute of Comparative Law and Public International Law in September 2008 (see IV. F. above).

The theoretical and philosophical foundations of public international law are examined in the framework of the project "Paradigms of Public Order" (former "Philosophy of Public International Law"), for which Prof. von Bogdandy und Prof. Sergio Dellavalle are responsible. The project offers a survey of existing theories of public international law, based on an improved systematical classification of historical work on the theoretical foundations of public international law before World War II as well as on a comprehensive analysis of contemporary theoretical approaches. During the reporting period the first although still partial results of the research work were published (see II. A. 1. a. dd. ii.).

The concept of constitutionalization has particular significance for the analysis of the theoretical and doctrinal foundations of the law of the European Union. The restatement and further development of current constitutional law in the "Treaty on a Constitution for Europe" and its essentially unchanged incorporation in the Lisbon Reform Treaty confirm the validity of this approach. The doctrinal analysis and systematisation of the reformed EU Treaties from a constitutional law perspective constitutes one of the main challenges for academic research in the field of European Union law in the years to come. This endeavour has already born fruit in the form of the treatise on European Constitutional Law which has been published in a revised second edition both in its German and in its English version in 2009 (II. A. 2. b.).

Closely related to this enquiry is another research effort of the Institute which aims at a more precise conceptualization of the interaction among public international law, European law and national law, as well as between various legal systems. In connection with the political science concepts of the multi-level system and of networks, attention is directed toward an examination of how legal norms derived from various legal systems interact in the regulation of particular subject-matters and how this interaction can legally best be conceptualized and most convincingly shaped.

Another major area of research activities at the Institute has as its object the law of societies which struggle to restore the rule of law and institutions of democratic governance following prolonged periods of civil war and internal strife. Within the framework of the Global Knowledge Transfer the Institute over the past years has developed a number of projects under the responsibility of Prof. Wolfrum which deal with the theoretical as well as the practical aspects of constitution-building, legal and judicial reform in those countries. In February 2009, the Institute hosted an international conference on "Constitutional Law in Muslim Countries" in Dubai at which constitutional law scholars from different parts of the Muslim world discussed the relationship between the Shari'a and key concepts of modern constitutionalism like fundamental rights, separation of powers, democracy and the rule of law. Among the practical projects, the Institute's participation in the reconstruction of Afghanistan and Sudan merits particular mention. During the reporting period, the Institute has again realized various individual projects with regard to the judiciary and the public administration in Afghanistan which were designed to strengthen the judicial and administrative institutions of the country in the interest of long term political stability. The Institute has also initiated new programmes to support the consolidation of the constitutional system and the training of the judiciary in Iraq. For

several years now, the Institute has provided scholarly advice and assistance for the peace process in Sudan and its implementation in the framework of the "Sudan Peace Project." In 2008 and 2009, the Institute has extended its legal expertise to various Sudanese institutions concerned with the implementation of the new constitutions of Sudan and South Sudan and conducted professional legal training seminars for judges and other Sudanese jurists in the fields of constitutional law, human rights law and international law on both the national level and the level of Southern Sudan. In addition, the Institute has increased its activities in the Heidelberg Darfur Dialogue which aims to improve the conditions for a lasting peace in the region through the inclusion of all relevant groups in a comprehensive dialogue on the political, socio-economic and cultural roots of the conflict. Upon the request of the Transitional Government for Somalia the Institute has also agreed to participate in an advisory capacity in the process of drafting a new Constitution for Somalia and has organised a major symposium on the topic "Shari'a and Constitutional Law" in Djibouti in February 2010 (for the details see above II. B.).

Finally, the work of young scholars who are organised in independent research groups under the direction of a Senior Research Fellow have acquired increasing significance for the research activities of the Institute. Already in 2006 a research group on "Democratic Legitimacy of Ethical Decisions, Ethics and Law in Biotechnology and Modern Medicine" had been established under the direction of PD Dr. Silja Vöneky. In the years 2008 and 2009 three additional independent research groups have come into existence: the Otto Hahn Research Group "Diversity and Homogeneity – Legal Mechanisms for the Treatment of Diversity within Unified Structures" (under the direction of Dr. Holger Hestermeyer), the Minerva Research Group "Judicial Independence" (Dr. Anja Seibert-Föhr), and the Schumpeter Research Group "The Law and Governance of Development Corporation" (Dr. Philipp Dann). These research groups offer young scholars the opportunity to pursue independent research activities in a specific area of research in their own responsibility, with their own staff and their own budget (see above II. A. 5.-8.).